

Alexander Wolny

Quantifizierung von Frömmigkeit im 13. Jahrhundert

Ablässe in den Bistümern Halberstadt und Naumburg

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrum für europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften (ZEGK)
Historisches Seminar

Quantifizierung von Frömmigkeit im 13. Jahrhundert
Ablässe in den Bistümern Halberstadt und Naumburg

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg

vorgelegt von
Alexander Wolny

Erstgutachter: Prof. Dr. Bernd Schneidmüller
Zweitgutachter: Prof. Dr. Nikolas Jaspert

Abgabe: 12. Januar 2016
Disputatio: 24. Mai 2016

Meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die geringfügig überarbeitete Version meiner im Wintersemester 2015/2016 von der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommenen Dissertation dar.

Zunächst gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Bernd Schneidmüller für die Begleitung und Betreuung meiner Promotion sowie für die hilfreichen Gespräche darüber hinaus. Herrn Prof. Dr. Nikolas Jaspert danke ich dafür, dass er sich trotz unserer kurzen Bekanntschaft ohne zu Zögern bereit erklärte, das Zweitgutachten zu übernehmen.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich herzlich für die Förderung meiner Dissertation im Rahmen des Projekts „Geld, Gunst, Gnade. Die Monetarisierung von Politik und Frömmigkeit im 12. und 13. Jahrhundert“. Zum Gelingen dieses Projekts trugen Dr. Andreas Büttner und Dr. Janis Witowski maßgeblich bei. Für ihre Unterstützung, den fachlichen Austausch, die hilfreichen Korrekturen und die konstruktive Kritik, besonders aber für das freundschaftliche Miteinander bin ich ihnen sehr dankbar. Für die Bewältigung des manchmal grauen Promotionsalltags ist eine positive Umgebung unerlässlich. Aus diesem Grund bin ich meinen Bürogenossinnen, Doktorgeschwistern und Freundinnen Sandra Schultz und Dr. Charlotte Rock außerordentlich dankbar dafür, dass sie mir immer mit Rat, Zuspruch, Kritik, Humor und guter Laune zur Seite standen und stehen.

All denen, die weit über das Erwartbare hinaus ihre Köpfe in die verschiedenen Stadien meiner Arbeit gesteckt und mir wertvolle Anregungen gegeben haben, bin ich zu tiefstem Dank verpflichtet. In erster Linie waren dies Matthias Wolny, Dr. Simone Bekk, Isabel Lang, Marianne van Endert und Dr. Marco Neumaier. Meinem Kollegen Étienne Doublier (Wuppertal) danke ich für den konstruktiven Gedankenaustausch und die schönen Gespräche.

Der größte Dank gebührt meiner Familie. Dafür, dass sie mir das Rüstzeug für mein Leben und damit auch für die Promotion mitgegeben haben, danke ich von ganzem Herzen meinen Eltern Friedrich und Gabriele Wolny. Meinem Bruder Matthias und seiner Familie möchte ich für die immer offenen Ohren und die positive Motivation danken. Und schließlich bin ich Meryam, meiner Frau und Mutter unseres Sohnes Pavel, von Herzen dankbar. Sie hat mir stets den Rücken gestärkt, mich durch die guten und schlechten Phasen der Promotionszeit getragen, mich in vielen Tälern geduldig ertragen und mit mir zusammen an Lösungen getüftelt.

Karlsruhe, im Dezember 2016

Alexander Wolny

Inhalt

I. Einleitung und Vorbemerkungen	1
1. Einleitung	1
1.1. Fragestellung	5
1.2. Untersuchungsraum und -zeitraum	7
1.3. Forschungsstand	8
1.4. Quellenlage	13
1.5. Aufbau und Methodik	14
2. Vorbemerkungen	17
2.1. Die Entwicklung der Buße bis ins 13. Jahrhundert	17
2.1.1. Öffentliche Kirchenbuße (bis ins 7. Jahrhundert)	17
2.1.2. Tarifbuße und karolingische Dichotomie (7.–12. Jahrhundert)	21
2.1.3. Die formale Dreiteilung des Bußsystems (ab dem 12. Jahrhundert)	26
2.2. Der Ablass	28
2.2.1. Definition und Entstehung	28
2.2.2. Aufbau und Begrifflichkeit der Ablassurkunden im 13. Jahrhundert	30
2.2.3. Die Wirkung des Ablasses	35
II. Die Ablasspraxis in den Bistümern Halberstadt und Naumburg	46
1. Historische Voraussetzungen	46
1.1. Das Bistum Halberstadt von der Gründung bis ins 13. Jahrhundert	46
1.1.1. Die Gründung und die Anfänge des Bistums	46
1.1.2. Die Gründungszeit der Missionsbistümer im Osten	48
1.1.3. Der Ausbau der Sakraltopographie des Bistums und die Zeit der bischöflichen Reformen	50
1.1.4. Der Konflikt mit Heinrich dem Löwen	54
1.1.5. Konrad von Krosigk und der Vierte Kreuzzug	55
1.1.6. Der Dombau und die Ansiedlung neuer Orden im 13. Jahrhundert	58
1.2. Das Bistum Naumburg von der Gründung bis ins 13. Jahrhundert	60
1.2.1. Die Gründung des Bistums Zeitz und die Verlegung nach Naumburg	60
1.2.2. Der Einfluss der Wettiner auf das Bistum und der Ausbau der kirchlichen Landschaft	63
1.2.3. Die vorläufige Beilegung und die Wiederaufnahme des Konflikts zwischen Zeitz und Naumburg im 13. Jahrhundert	66
1.2.4. Der Rückumzug der Bischöfe nach Zeitz	69

2. Die Allgemeine Ablasspraxis in den Bistümern Halberstadt und Naumburg im 13. Jahrhundert	71
2.1. Die Ablässe der Kirchen im Bistum Halberstadt	74
2.1.1. Domstift St. Stephan	75
2.1.2. Dominikanerklöster St. Katharina und St. Nikolaus Halberstadt	80
2.1.3. Stift St. Maria Halberstadt	85
2.1.4. Kirche St. Martin	87
2.1.5. Stift St. Bonifatius Halberstadt	90
2.1.6. Heilig-Geist-Hospital Halberstadt	93
2.1.7. Siechenhof Halberstadt	97
2.1.8. Stift St. Paulus Halberstadt	98
2.1.9. Weitere Institutionen in der Stadt Halberstadt	100
2.1.10. Kloster St. Ägidius Braunschweig	101
2.1.11. Stift Marienberg bei Helmstedt	103
2.1.12. Kirche St. Magnus Braunschweig	105
2.1.13. Kloster St. Wipert Quedlinburg	106
2.1.14. Kirche St. Katharina Braunschweig	108
2.1.15. Hospital St. Maria Braunschweig	109
2.1.16. Kloster Mehringen/Petersthal	110
2.1.17. Kloster Himmelspforte	111
2.1.18. Kloster Michaelstein	113
2.1.19. Heilig-Geist-Hospital Stendal	114
2.1.20. Kirche St. Stephan Helmstedt	114
2.1.21. Weitere Institutionen im Bistum Halberstadt	115
2.2. Die Ablässe der Kirchen im Bistum Naumburg	117
2.2.1. Domstift Naumburg	117
2.2.2. Stift St. Peter-und-Paul Zeitz	119
2.2.3. Kloster Pforte	125
2.2.4. Kloster Cronschwitz	128
2.2.5. Stift St. Martin Crimmitschau	130
2.2.6. Kloster Eisenberg	132
2.2.7. Weitere Kirchen im Bistum Naumburg	133
2.3. Die Ablasspender	134
2.3.1. Die Bischöfe von Halberstadt	135

2.3.2. Bischöfe von Naumburg	139
2.3.3. Päpste	144
2.3.4. Päpstliche Legaten	146
2.3.5. Erzbischöfe	147
2.3.6. Bischöfe	149
2.3.7. Titular- und Weihbischöfe	151
2.4. Fazit: Die Ablasspraxis in den Diözesen Halberstadt und Naumburg im 13. Jahrhundert	153
III. Quantifizierung im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts	156
1. Kanonistik und Theologie	157
1.1. Das Vierte Laterankonzil und seine Wirkung.....	158
1.1.1. Die jährliche Beichtpflicht.....	158
1.1.2. Die Limitierung der Almosensammlungen.....	160
1.1.3. Die Beschränkung der Ablassmaße	163
1.1.4. Die Rezeption der Ablassmaßbeschränkungen.....	164
1.2. Die Metaphorik des <i>thesaurus ecclesiae</i>	168
1.3. Das Geld als Ablasswerk	174
1.3.1. Die allgemeine Würdigkeit des Geldes als Ablasswerk	174
1.3.2. Die konkrete Wirkung von Geldspenden im Ablass.....	183
1.4. Die Geltung des Ablassmaßes.....	194
1.5. Die Bedingungen zur Gewinnung des vollen Ablasses	197
1.5.1. Ablassspender	198
1.5.2. Ablassempfänger.....	200
1.5.3. Ablasswerk.....	203
1.5.4. Zwischenfazit: Die Bedingungen der Ablassgewährung.....	205
1.6. Fazit: Quantifizierung in Kanonistik und Theologie	206
2. Quantifizierung, Kumulierung und Wertung in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts.....	211
2.1. Die Rolle des Geldes in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts	211
2.2. Das Ablassmaß als „Wertmesser“	221
2.2.1. Die Wertung nach Sündenschwere	224
2.2.2. Die Wertung verschiedener Ablasswerke	232
2.2.3. Die Wertung des Almosens als Ablasswerk	238
2.2.4. Die Wertung nach Aufwand des Büßers.....	241

2.2.5. Die Wertung nach Spender	245
2.2.6. Fazit: Wertungen in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts	253
2.3. Die Kumulierung von Ablassmaßen	255
2.3.1. Die Kumulierung der Gewinnungstage	255
2.3.2. Die Kumulierung gleichlautender Einzelablässe	265
2.3.3. <i>Singuli singulas quadraginta dies relaxamus</i> . Das gewöhnliche Formular der Sammelablässe	269
2.3.4. Besondere Sammelindulgenzformulare im Zeichen der Quantifizierung .	276
2.3.5. Die Ablassbestätigungen	283
2.3.6. Die Summierungen des Ablassschatzes einer Kirche	289
2.3.7. Weitere Mehrfachnennungen und Erhöhungen des Ablassmaßes	299
2.3.8. Urkundenvermerke	303
2.3.9. Fazit: Kumulierung in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts	307
IV. Schlussbetrachtung	309
V. Siglenverzeichnis	316
VI. Anhang: Die Ablassurkunden der Klöster, Stifte und Kirchen in den Bistümern Halberstadt und Naumburg	318
VII. Quellen und Literatur	364
1. Quellen	364
1.1. Ungedruckte Quellen	364
1.2. Gedruckte Quellen	364
2. Literatur	371

I. Einleitung und Vorbemerkungen

1. Einleitung

„Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Feuer springt.“¹ Dieser Ausspruch, der wohl in den 1480er-Jahren an der Pariser Sorbonne geprägt wurde, aber auch vom Ablasskommissar Johannes Tetzel für seine Almosensammlungen benutzt worden sein soll, gelangte als Sinnbild des vorreformatorischen Ablasswesens zu großer Berühmtheit. Er wird zur Veranschaulichung der Kritik an der Käuflichkeit und Veräußerlichung des spätmittelalterlichen Ablasswesens und der damit einhergehenden Entfremdung des Ablasses von seiner ureigentlichen Funktion als Erleichterung zu harter Bußauflagen herangezogen. Diese Kritik, die in der Forschung in teils drastische Worte gekleidet wird,² bedient sich häufig ökonomischer Termini. So werden mit dem Ablasswesen nicht nur in Forscherkreisen Begriffe wie „Ablasshandel“,³ „Ablassmarkt“⁴ oder „Ablasskauf“⁵ assoziiert und es wird eine starke „Fiskalisierung“⁶ angemahnt, die sich durch den spätmittelalterlichen Ablass auf dem spirituellen Bereich ausgeweitet habe. Der Ablass und Luthers Kritik daran wurden analog zu dieser Terminologie bereits unter ökonomischen Gesichtspunkten beleuchtet.⁷ Aufgrund der erwähnten Missstände gilt der Ablass als „wohl bekanntester Auslöser der Reformation“.⁸

Zumeist bezieht sich die ökonomische Sprache auf die Ablasspraxis des 15. und 16. Jahrhunderts und wird im Zusammenhang mit Ereignissen wie der Sanktionierung der Ablassgewinnung für Verstorbene durch Sixtus IV. (1476) sowie der Ablasskampagne für den Bau des Petersdoms (1514/15) verwendet.⁹ Die Anfänge der regelmäßigen bischöflichen Ablassgewährung im Hochmittelalter wurden jedoch bislang nicht eingehend unter dem Gesichtspunkt des ökonomischen Denkens betrachtet. Nach vereinzelt, nur bruchstückhaft nachweisbaren und in der Form stark variierenden Ablässen im 11. und 12. Jahrhundert begann im 13. Jahr-

¹ Vgl. BLICKLE, Reformation, ⁴2015, S. 40; RÖSSNER, Luther, 2015, S. 61; MARSHALL, Reformation, 2014, S. 24.

² Vgl. BLICKLE, Reformation, ⁴2015, S. 40; MARSHALL, Reformation, 2014, S. 24; MACCULLOCH, Reformation, 2003, S. 122; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 3, ²2000, S. 395; WINTERHAGER, Ablasskritik, 1999, S. 9; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 185; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 36: Weit verbreitet ist die Formulierung des „Ablassmissbrauchs“. Peter Marshall spricht in Bezug auf das vorreformatorische Ablasswesen von einem „kruden Materialismus“, Wilhelm Ernst Winterhager gar von einer „Pervertierung zum Gnadenkauf allein durch Geld“.

³ Vgl. BLICKLE, Reformation, ⁴2015, S. 39; MARSHALL, Reformation, 2014, S. 24; MACCULLOCH, Reformation, 2003, S. 12; SPRANDEL, Zahlungssystem, 1975, S. 84; PRINZ, Ablasswesen, 1971, S. 125.

⁴ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Reformation, ²2013, S. 62; WINTERHAGER, Ablasskritik, 1999, S. 9; PRINZ, Ablasswesen, 1971, S. 127.

⁵ Vgl. RIEDEL, Himmel, 2007, S. 145; REITEMEIER, Pfarrkirchen, 2005, hier u.a. S. 600; BOECKMANN, Ablass-„Medien“, 1983, S. 711.

⁶ Vgl. hierzu unter anderem BLICKLE, Reformation, ⁴2015, S. 39; WINTERHAGER, Ablasskritik, 1999, S. 9.

⁷ So zuletzt RÖSSNER, Luther, 2015, hier vor allem S. 59–62: Philipp Robinson Rösler setzt in seiner Arbeit den Ablasszuspruch beziehungsweise die Ablasskritik in direkten Zusammenhang mit der jeweiligen monetären Situation der Zeit. Aufgrund der finanziellen Belastung für die Bevölkerung habe folglich die Kritik am als übertrieben empfundenen Ablasswesen zugenommen.

⁸ LEPPIN, Zeitalter, 2009, S. 30.

⁹ Vgl. BLICKLE, Reformation, ⁴2015, S. 40; MARSHALL, Reformation, 2014, S. 24; SCHNABEL-SCHÜLE, Reformation, ²2013, S. 261–265; LEPPIN, Zeitalter, 2009, S. 32; MACCULLOCH, Reformation, 2003, S. 120–122; WINTERHAGER, Ablasskritik, 1999, S. 8f.

hundert die Ausbreitung dieses Phänomens.¹⁰ Vor allem in Veröffentlichungen zur Geschichte der Reformation wird dieses frühe Ablasswesen vor dem Hintergrund der späteren Missbräuche als Mittel zur Stärkung der Bußgesinnung eher lobend erwähnt.¹¹ In den Forschungen zum Ablasswesen des 13. Jahrhunderts wird hingegen ein Einfluss ökonomischer Vorstellungen zuweilen angedeutet, jedoch nicht eingehender untersucht.¹² Eine sorgfältige Analyse des Einflusses ökonomischen Denkens auf das Ablasswesen des 13. Jahrhunderts erscheint aber in mehrfacher Hinsicht sehr lohnenswert.

Parallel zur Durchsetzung der Ablasspraxis auf breiter Ebene fand im 13. Jahrhundert ein tiefgreifender ökonomischer Wandel statt, der in der Forschung unter dem Begriff der *commercial revolution* betrachtet wird. Einen Strang dieser Entwicklung stellte das zunehmende Vordringen der Geldwirtschaft im 12. und 13. Jahrhundert dar.¹³ Gerade vor dem Hintergrund der starken Bedeutung, die dem vorreformatorischen Ablasswesen vielfach als finanzielle Ressource der Kirche zugeschrieben wird, drängt sich die Frage auf, ob sich der Wandel von der Naturalien- zur Geldwirtschaft im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts bemerkbar machte.¹⁴

Die Auswirkungen der *commercial revolution* blieben jedoch nicht auf rein äußerliche Entwicklungen im Handels- und Finanzwesen beschränkt. Vielfach wird mit diesem Prozess das Aufkommen einer „kaufmännischen“ oder „arithmetischen“ Mentalität im Hochmittelalter in Verbindung gebracht. Als Kennzeichen dieser Denkweise wird das rechnende und berechnende Denken ausgemacht – oder wie es Aaron Gurjewitsch beschreibt, die „Neigung zu genau-

¹⁰ Vgl. DOUBLIER, Pápste, 2016, S. 343f.; THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 48; NEUHAUSEN-LAUDAGE, Prinzipien, 1998, S. 20; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 92; HASHAGEN, Ablasspolitik, 1927, S. 11; zu den zaghaften Anfängen des Ablasses, die sich ab dem 11. Jahrhundert vor allem in Südfrankreich und Nordspanien finden vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 103f.; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 182f.; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 52.

¹¹ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Reformation, 2013, S. 60; MACCULLOCH, Reformation, 2003, S. 122; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 3, 2000, S. 379; WINTERHAGER, Ablasskritik, 1999, S. 8; ZIMMERMANN, Ablass, 1980, S. 59: Wilhelm Ernst Winterhager und Helga Schnabel-Schüle beschreiben den frühen Ablass prägnant als „Gnadenmittel der Kirche zum Ansporn des Buß- und Besserungseifers der Menschen“ und die Entwicklungen des Spätmittelalters als „Verflachung und Verdinglichung der Ablassidee“. Diarmaid MacCulloch spricht von den „original worthy aims of the indulgence system“. Gottfried Zimmermann weist darauf hin, dass der „wild wuchernde“ Ablass des 16. Jahrhunderts nicht mit dem des 13. Jahrhunderts verglichen werden könne. Auch Nikolaus Paulus streicht im dritten Band seiner Abhandlung über den Ablass im Mittelalter die spätmittelalterlichen „Missbräuche“ des eigentlichen Wesens des Ablasses heraus, das ein „geistliches Mittel zur Volksseelsorge“ sein sollte.

¹² Vgl. RÖSSNER, Luther, 2015, S. 61; DINZELBACHER, Religiosität, 2008, S. 152; CORDEZ, Usages, 2005, S. 71–74; REDIK, Ablass, 1978, S. 98; SPRANDEL, Zahlungssystem, 1975, S. 85: Anneliese Redik geht in ihrer Arbeit zu den steirischen Ablässen im Mittelalter mit kurzen Bemerkungen auf die „Kommerzialisierung des Ablasswesens“ ein, schenkt diesem Aspekt aber keine weiter gehende Beachtung. Philippe Cordez spricht in Bezug auf den Ablass des 13. Jahrhunderts von einem „Tausch“, nicht so sehr von einem „Kauf“. Wenngleich er den Vorgang des Kaufs als „mechanischer“ bezeichnet, so ist auch der Begriff des „Tauschs“ nicht frei von ökonomischen Anklängen. Philipp Robinson Rössner erwähnt Kritik, die seit der „Erfindung“ des Ablasses „immer wieder“ aufgekommen sei, konkretisiert aber deren Gegenstand nicht weiter. Da er im Folgenden ausschließlich auf die ökonomische Bedeutung des Ablasses zu sprechen kommt, liegt nahe, dass auch die angedeutete Kritik in irgendeiner Weise auf ökonomische Vorgänge Bezug nimmt.

¹³ Zum Aufschwung der Geldwirtschaft vgl. unter anderem LE GOFF, Geld, 2011, S. 29 und S. 37; KLÜBENDORF, Münzkunde, 2009, S. 80; KAMP, Geld, 2001, S. 329; MURRAY, Reason, 1978, S. 57f.: Hermann Kamp und Alexander Murray setzen den Beginn dieser Entwicklung bereits im 10. Jahrhundert an, halten sie aber für bis ins 13. Jahrhundert andauernd; zum Begriff der *commercial revolution* vgl. LOPEZ, Commercial Revolution, 1971, S. 70f.; SPUFFORD, Money, 1988, S. 240–242.

¹⁴ Vgl. hierzu u. a. RÖSSNER, Luther, 2015, S. 59–62; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 3, 2000, S. 379–394.

em Rechnen und auch eine gewisse Freude daran“.¹⁵ Der Einfluss dieser Mentalität auf den Bereich der Frömmigkeit wurde bereits in der Forschung festgestellt. So ist von einem spezifisch „kaufmännischen“ Frömmigkeitsstil die Rede, der seinen Ausdruck in Stiftungen und Schenkungen für das eigene Seelenheil fand.¹⁶ Berndt Hamm stellt allgemeiner das verstärkte Übergreifen einer „merkantilen Logik“ auf die Bereiche der Theologie und Frömmigkeit bereits ab dem 12. Jahrhundert fest. Diese Logik spiegelt sich ihm zufolge in der „Terminologie des Geldes, der Waren und des Gewinns, des Kaufens, Erwerbens, Tauschens, Vermehrens und Verdienens“.¹⁷ Die arithmetische Funktion wird stärker durch Chiffoleaus Begriff der „*mathématique du salut*“ betont.¹⁸ Die Auswirkungen von derartigem Denken auf die Ablasspraxis fand bislang jedoch keine größere Beachtung.

Ein weiterer Niederschlag der ökonomischen Entwicklung auf den Bereich der Frömmigkeit wird anhand der theologischen Debatten über das immer wichtiger werdende Zahlungsmittel Geld deutlich, die sich vor allem an dessen vermeintlicher Lasterhaftigkeit entzündeten. So betrachtete etwa Albertus Magnus die Genusssucht (*luxuria*) als erstes Hauptlaster und die Habgier (*avaritia*) als drittes.¹⁹ Hochmittelalterliche Theologen und Kanonisten waren bestrebt, den Wucher einzudämmen, dessen Ausübung mit dem zunehmenden Geldgebrauch ebenfalls anstieg.²⁰ In den Exempla oder in Dantes *Divina Commedia* werden die Wucherer folgerichtig mit schrecklichen Höllenqualen bestraft.²¹ Gleichzeitig wurden jedoch die Kaufleute auch von kirchlicher Seite geduldet, da die Unerlässlichkeit dieses Berufsstandes angesichts des rapide wachsenden Geld- und Kreditverkehrs anerkannt wurde.²² Kaufleute, Händler und Geldverleiher gerieten dadurch in einen Gewissenskonflikt: einerseits war ihr Gewerbe als sündhaft verrufen, andererseits wurde es als notwendig angesehen.²³ Diese moralische Ambiguität des Geldverkehrs lässt die Frage nach der Rolle des Geldes im Ablass umso drängender erscheinen.

¹⁵ GURJEWITSCH, Kaufmann, 1989, S. 292; vgl. hierzu außerdem LE GOFF, Kaufleute, 2005, S. 89–92; GURJEWITSCH, Individuum, 1994, S. 144; MASCHKE, Berufsbewußtsein, 1980, S. 186–188; MURRAY, Reason, 1978, S. 175: Während Jacques Le Goff und Erich Maschke von kaufmännischer oder ökonomischer Mentalität sprechen, verwenden Alexander Murray und daran anschließend Aaron Gurjewitsch den etwas weiter gefassten Begriff der arithmetischen Mentalität.

¹⁶ Vgl. KORTÜM, Menschen und Mentalitäten, 1996, S. 131f.; MASCHKE, Berufsbewußtsein, 1980, S. 201; IRSIGLER, Kaufmannsmentalität, 1985, S. 60.

¹⁷ HAMM, Religiosität, 2011, S. 303f.

¹⁸ Vgl. CHIFFOLEAU, Comptabilité, 2011, S. 217.

¹⁹ Vgl. LE GOFF, Geld, 2011, S. 38–41, hier vor allem S. 40.

²⁰ Vgl. LE GOFF, Wucherzins, 2008, S. 29–32; WITTECK, Geld, 2002, S. 112 und S. 120–125; RÖSCH, Wucher, 1994, S. 607 und S. 621: Gerhard Rösch betont gerade für den deutschen Bereich, dass die praktische Umsetzung des Wucherverbotes sowohl durch Bischöfe als auch durch den Pfarrklerus eher zurückhaltend war und für diese Gruppen eher nachrangig zu sein schien.

²¹ Vgl. LE GOFF, Kaufleute, 2005, S. 69; GURJEWITSCH, Kaufmann, 1989, S. 273f.

²² Vgl. ROTHMANN, Bezahlen, 2013, S. 324f.; LE GOFF, Kaufleute, 2005, S. 75–88; MASCHKE, Berufsbewußtsein, 1980, S. 208: So wurden Ausnahmen erdnen, unter denen das Zinsnehmen akzeptabel sei, wie *interesse* (Schaden, der dem Zinsgeber durch Versäumnisse des Schuldners entsteht), *damnum emergens* (Schaden aufgrund des Darlehens selbst) sowie des *lucrum cessans* (entgangener Gewinn aufgrund des als Darlehens verliehenen Betrags). Jacques Le Goff unterscheidet in seiner Arbeit zu Kaufleuten im Mittelalter deutlich zwischen der Theorie, die das Gewerbe verdammt, und der Praxis, in der es milder betrachtet, bisweilen sogar geschützt wurde.

²³ Vgl. GURJEWITSCH, Kaufmann, 1989, S. 310; IRSIGLER, Kaufmannsmentalität, 1985, S. 55.

Ein beliebtes theologisches Argument gegen den Wucher lautete, der Wucherer verkaufe unzulässigerweise Zeit, die nicht ihm, sondern Gott gehöre.²⁴ Diese Verknüpfung der Wucherkritik mit dem Zeitbegriff schlägt die Brücke zu einer weiteren Neuerung in der hochmittelalterlichen Vorstellungswelt. Im Rahmen der ökonomischen Umwälzungen kam es nicht nur zu einer zunehmend rechnerisch geprägten Mentalität, sondern auch zur allmählichen Entstehung einer neuen Zeitwahrnehmung. Anstatt auf ungefähre, symbolische oder rein an kirchlichen oder agrarischen Notwendigkeiten orientierte Zeitangaben zurückzugreifen, wurde nun größerer Wert auf eine exaktere Bemessung der Zeit gelegt.²⁵

Diese hochmittelalterlichen Wandlungsprozesse werden durch die „Geburt des Fegefeuers“ im 12. und 13. Jahrhundert, die sowohl die Zeitwahrnehmung als auch das berechnende Kalkül auf das Jenseits transferierte, abgerundet.²⁶ Da der im Ablass versprochene Nachlass zunächst auf die weltliche Buße, zunehmend aber auch auf die im Fegefeuer abzuleistende Strafe bezogen wurde, laufen hier die Stränge des kaufmännischen, merkantilen Denkens sowie der exakteren Berechnung von Zeit zusammen.²⁷ Das Fegefeuer und der Ablass luden also förmlich „zum Zählen, Rechnen und Spekulieren“ ein.²⁸

Diese Zusammenhänge zwischen Rechenhaftigkeit und Frömmigkeit lassen sich als „Gezählte Frömmigkeit“ beschreiben.²⁹ In den einschlägigen Veröffentlichungen zu diesem Thema wurden bisher verschiedene Phänomene der spätantiken und mittelalterlichen Frömmigkeit wie Stiftungen, Messen und Reihengebete auf die ihnen zugrundeliegende Zähl- und Berechenbarkeit hin untersucht. Bezüglich des Ablasswesens wird zwar eine gewisse Zählbarkeit angenommen, eine eingehende Untersuchung fehlt jedoch bislang.³⁰ Dagegen muss festgehalten werden, dass der Ablass im 13. Jahrhundert im Vergleich zu einigen der unter dem Begriff der „Gezählten Frömmigkeit“ behandelten Themen eine für dieses Konzept bedeutende Neuerung mit sich brachte: Wurde durch die bisher im Zentrum stehenden Phänomene lediglich der „Einsatz“ – also das Stiftungsgut, die Anzahl der Messen oder der Gebete – zählbar gemacht, so belohnte der Ablass ein frommes Werk durch den Nachlass eines Teils der zeitli-

²⁴ Vgl. LE GOFF, Wucherzins, 2008, S. 52; LE GOFF, Usurer, 1979, S. 33; ROTHMANN, Bezahlen, 2013, S. 324; WITTECK, Geld, 2002, S. 124; GURJEWITSCH, Kaufmann, 1989, S. 275.

²⁵ Vgl. GOETZ, Zeit, 2008, S. 739–741; KORTÜM, Menschen und Mentalitäten, 1996, S. 236–239; MURRAY, Reason, 1978, S. 175–186; Hans-Werner Goetz sieht die Zeitwahrnehmung im Früh- und frühen Hochmittelalter im Dienste religiöser und agrarischer Notwendigkeiten. Damit zusammenhängend geht er nicht von einer Gleichgültigkeit der Menschen gegenüber der Zeit aus, sondern von einem geringeren „Bedürfnis nach absoluter Genauigkeit und Gleichmäßigkeit der Zeitmessung und nach individueller Kontrolle“. Hans Henning Kortüm spricht im Laufe des Mittelalters von einer wachsenden „Sensibilität“ gegenüber der Zeit. Alexander Murray sieht in der genaueren Zeitrechnung eine Manifestation der arithmetischen Mentalität und führt für das Frühmittelalter zahlreiche literarische Genres – Hagiographien, aber auch Textarten wie technische Beschreibungen, in denen man eine größere arithmetische Genauigkeit vermuten könnte – an, in denen Zahlen entweder gar nicht, sporadisch oder nur symbolisch verwendet wurden. Ab dem 12. und 13. Jahrhundert konstatiert Murray dann eine sich ausbreitende exaktere Berechnung der Zeit in verschiedenen Werken und Gattungen.

²⁶ Vgl. LE GOFF, Geburt, 1984, S. 276; WEHRLI-JOHNS, Tuo daz guote, 1994, S. 47; MAYER, Fegefeuer, 1996: Den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Fegefeueridee und kaufmännischem Denken legt auch die Arbeit Achim Mayers nahe, der diesen Prozess sowie die Entstehung des Ablasses in den Kontext einer Untersuchung der Kirche als Wirtschaftsunternehmen einbettet. Auch bei Mayer bleibt jedoch die Beschäftigung mit dem im Ablass wirksamen merkantilen Denken oberflächlich.

²⁷ Vgl. zu diesem Thema Kapitel I.2.2.1.

²⁸ HAMM, Religiosität, 2011, S. 310.

²⁹ Vgl. hierzu grundlegend ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995.

³⁰ Vgl. ebd., S. 23.

chen Sündenstrafen. Da dieser Erlass in zählbaren Zeitangaben (dem Ablassmaß) ausgedrückt wurde, wurde hierdurch erstmals der spirituelle „Ertrag“ quantifizierbar gemacht. Dieser Ertrag blieb beispielsweise im Stiftungswesen weitgehend unbestimmt.³¹ Das Versprechen, das im Ablass zum Ausdruck kam, war demgegenüber also weitaus konkreter und vor allem „zählbarer“ formuliert.

1.1. Fragestellung

Ausgehend von diesen Überlegungen verfolgt diese Arbeit das Ziel, den Einfluss merkantilen und arithmetischen Denkens auf das Ablasswesen des 13. Jahrhunderts zu untersuchen. Als Grundlage dient hierfür das Konzept der „Gezählten Frömmigkeit“, um die angesprochenen Elemente dieses Denkens angemessen behandeln zu können. Einerseits wird auf diese Weise analysiert, wie stark ökonomische Vorstellungen, die bis heute einen wesentlichen Kritikpunkt am spätmittelalterlichen Ablass darstellen, bereits im Hochmittelalter nachzuweisen sind. Auf der anderen Seite wird einer möglichen Verwandtschaft des Ablasses zu den erwähnten Umbrüchen in der hochmittelalterlichen Ideenwelt nachgegangen.

Der erste Fragenkomplex, der an die zunehmende Geldwirtschaft im 12. und 13. Jahrhundert anknüpft, betrifft die Stellung des Geldes im Ablass.³² Hierbei steht im Mittelpunkt, ob monetäre Leistungen als fromme Werke in den Indulgenzurkunden vorkamen. Wie das eingangs erwähnte Diktum Tetzels sowie der verbreitete Begriff des „Ablasskaufs“ nahelegen, stand gerade der Eindruck der „Käuflichkeit“ von Indulgenzen im Zentrum der frühneuzeitlichen Ablasskritik Luthers.³³ Die Suche nach Erwähnungen von Geld im Ablass umfasst sowohl konkrete Geldbeträge als auch die bloße Nennung von in ihrer Höhe nicht spezifizierten Geldzahlungen.³⁴ Vor dem Hintergrund der theologisch schwierigen und widersprüchlichen Rolle, die dem Geld im Wucherdiskurs zukam, ist die Untersuchung des monetären Aspekts der hochmittelalterlichen Ablässe umso interessanter. So muss analysiert werden, ob diese Problematik in den Quellen zur Sprache kam oder ob sich Rechtfertigungsstrategien identifizieren lassen, die die Forderung von Geldspenden legitimieren sollten.

³¹ Vgl. hierzu unter anderem ebd., S. 46; SCHMID, *Stiftungen*, 1985, S. 63f.; LIERMANN, *Stiftungsrecht*, 1963, S. 83 und S. 103: In den Stiftungen besteht die Gegenleistung, die für das gestiftete Objekt versprochen wird, in der verstärkten Sorge um das Seelenheil. Diese wird jedoch nicht in quantifizierenden Kategorien messbar gemacht. Selbst wenn der Gläubige eine gewisse Anzahl an Seelmessen stiftet, ist damit noch nichts über die konkrete Wirkung dieser Messen ausgesagt. Auch wenn Arnold Angenendt Beispiele beschreibt, in denen die Vorstellung zum Ausdruck kommt, dass pro gestifteter Messe eine Seele aus dem Fegefeuer befreit und ein Sünder bekehrt würde, so ist dies nicht im Instrument der Messstiftung angelegt oder autoritativ versprochen worden.

³² Diese Fragestellung ist für die Ausrichtung des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts „Geld, Gunst, Gnade. Die Monetarisierung von Politik und Frömmigkeit im 12. und 13. Jahrhundert“ von besonderer Bedeutung, in dessen Rahmen diese Arbeit entstand. Neben der vorliegenden Arbeit behandelt in diesem Projekt Andreas Büttner die Monetarisierung herrschaftlicher Gunst im Hochmittelalter. Janis Witowski beschäftigt sich in seiner Dissertation mit den hochmittelalterlichen Lösegeldern und Mitgiften; vgl. hierzu WITOWSKI, *Ehering*, 2016.

³³ Davon zeugt das Begleitschreiben, das Luther mit seinen Ablassthesen an den Mainzer Erzbischof sandte. Hier heißt es: „Wohl aber bin ich schmerzlich erzürnt über die grundfalsche Auffassung, die das Volk daraus (aus der Ablasspredigt, d. Verf.) gewinnt und mit der man sich überall öffentlich brüstet. [...] Ebenso glauben sie, dass die Seelen sofort aus dem Fegefeuer fahren, sobald sie das Lösegeld in den Kasten gelegt hätten.“ (Zitat nach BLICKLE, *Reformation*, 2015, S. 41).

³⁴ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 3, 2000, S. 385: Eine Konkretisierung des Geldbetrages, der für den Erhalt des Ablasses zu entrichten war, wurde laut Nikolaus Paulus im Spätmittelalter vor allem in den vollkommenen Indulgenzen gegeben.

Der Begriff der Quantifizierung erlaubt aber auch, über die Geldwirtschaft hinaus auszugreifen und alle Implikationen einer „merkantilen Mentalität“ einzubeziehen. Das Adjektiv „merkantil“ wird dabei in Anlehnung an Hamm benutzt, der damit neben dem Geldgebrauch auch die Aspekte des Tauschens, Verdienens und Vermehrens fasst.³⁵ Zur Beantwortung der Frage, inwieweit sich diese im 13. Jahrhundert im Entstehen begriffene Mentalität im Ablass niederschlug, müssen zuerst die quantifizierbaren und damit „handelbaren“ Parameter des Ablasses herausgearbeitet werden. Anschließend wird untersucht, welche Formen die Quantifizierung mittels dieser Parameter annahm und welchen Zwecken dies diente.

Die Untersuchung soll sich jedoch nicht darauf beschränken, die Manifestationen arithmetischen Denkens im Ablass aufzuzeigen. Vielmehr soll die Bedeutung dieser Phänomene im Kontext eines genau umrissenen Ablasskorpus' herausgestellt werden. Vor allem im Hinblick auf die Missbräuche, die das Bild des spätmittelalterlichen Ablasses prägen, ist es von großem Interesse, welchen Einfluss die Quantifizierung auch in dieser früheren Phase der Ablassgewährung hatte. War sie ein bestimmender Modus des Ablasswesens und somit grundlegend für die Ablassurkunden? Kam sie in bestimmten Situationen oder in bestimmten Ablastypen zur Anwendung? Oder stellte sie lediglich eine Randerscheinung im hochmittelalterlichen Ablass dar?

Eine für die Untersuchung grundlegende Unterscheidung „erbte“ der Ablass von der Bußgeschichte. Da der Ablass sich aus der Buße heraus entwickelte, bewegte er sich innerhalb desselben Spektrums theoretischer Grundfragen. Für das Thema der Quantifizierung ist dabei das Spannungsverhältnis zwischen medizinalem und vindikativem Charakter der Buße von großer Bedeutung. Das Konzept, das zumeist als „vindikative“ Bußauffassung bezeichnet wird geht davon aus, dass die begangene Sünde gemäß ihrer Schwere durch eine ausreichend große Buße gestraft und gesühnt, also gleichsam abbezahlt werden muss. Nicht die Intention, die den Sünder in seiner Tat bewegte, sondern die Tat selbst und deren Umfang standen im Fokus der Bußzumessung.³⁶ Bereits in der frühmittelalterlichen Tarifbuße fand diese Auffassung ihren sichtbaren Niederschlag darin, dass die Bußstrafe ihrem Wert nach gemäß fester Kataloge gegen äquivalente, aber andersartige Leistungen ausgetauscht werden konnte.³⁷ Die vindikative Bußauffassung basiert also auf den Vorstellungen des Berechnens, Aufrechnens, Bewertens und Austauschens und weist somit eine Nähe zu quantifizierenden Vorstellungen auf.³⁸ Der medizinale Charakter der Buße als Heilmittel für den Sünder ist fest in der Bußgeschichte verankert und bildet einen Gegensatz zur vindikativen Bußfunktion. Demnach dient die Buße

³⁵ Vgl. Anm. 17.

³⁶ Vgl. LUTTERBACH, Bußbücher, 2003, S. 229.

³⁷ Vgl. VOLLMER, Weltgerichtsportal, 2013, S. 180; LENK, Bußbücher, 2010, S. 90f.; MIEDEMA (Hg.), Rompilgerführer, 2003, S. 380; VOGEL, Libri paenitentiales, 1978, S. 49f.: In der Tarifbuße stand, wie es Nine Miedema richtig festhielt, weniger die „ethische Besserung“ des Sünders als vielmehr der „fällige Ausgleich für seine Sünden“ im Vordergrund. Cyrille Vogel betont, dass in manchen Tarifbußleistungen die religiöse oder moralische Komponente stark an Bedeutung verlor.

³⁸ Zum Begriff der „vindikativen“ Bußfunktion vgl. LENK, Bußbücher, 2010, S. 90; ANGENENDT, Religiosität, 1997, S. 373–378; ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995, hier u. a. S. 4f.; HINSCHIUS, System Bd. 4, 1888, S. 820: Dieses Prinzip wird von verschiedenen Autoren auch als „Austauschlogik“ oder als Anwendung des Diktums *do ut des* gesehen, das Arnold Angenendt et al. als „ehernes Religionsgesetz“ bezeichnen.

dazu, den Sünder zu bessern, ihn also zu heilen beziehungsweise zu reinigen.³⁹ Die zwischen diesen beiden Polen bestehende Spannung spielt für das Aufeinandertreffen des Bußwesens, dem der Ablass zugerechnet werden kann, mit ökonomischen Vorstellungen eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund wird in die Analyse der Ablässe die Überlegung miteinbezogen, an welchen Stellen eines der beiden Bußkonzepte sichtbar wird. Es wird hierbei deutlich, dass zwischen der vindikativen Bußfunktion und dem zuvor dargelegten merkantilen Denken Schnittmengen bestehen. Deshalb wird in dieser Arbeit für einige Phänomene auch der Begriff der „merkantilen“ Buß- und Ablassfunktion benutzt, wo dies sinnvoll und zutreffend erscheint. Dabei kann dieser Begriff mit der vindikativen Auffassung übereinstimmen, tut dies jedoch nicht notwendigerweise.⁴⁰

1.2. Untersuchungsraum und -zeitraum

Eine Untersuchung des zählbaren Denkens im hochmittelalterlichen Ablasswesen muss die Relevanz der Manifestationen quantifizierenden Denkens in den Ablassurkunden deutlich machen. Hierzu ist einerseits die Feststellung und Beschreibung der vorhandenen Quantifizierungsformen nötig, andererseits aber auch deren Kontextualisierung innerhalb der gesamten Ablasspraxis. Dies kann nur anhand eines fest umrissenen Quellenkorpus' erfolgen, anhand dessen nicht lediglich Beispiele dargestellt werden, in denen die Quantifizierung augenfällig wird, sondern indem diese Beispiele im Rahmen aller Urkunden des Korpus' betrachtet werden. Aus diesem Grund wurden in dieser Arbeit die Ablassurkunden eines genau definierten geographischen Raumes während eines bestimmten Zeitraumes auf die Vorstellung der Zählbarkeit hin untersucht. Somit konnte nicht nur festgestellt werden, in welchen Formen sich Zählbarkeit und merkantiles Denken niederschlugen, sondern auch, welche Rolle diese Ideen im Kontext der gesamten Ablasspraxis des Untersuchungsraums spielten und ob sich hierfür bestimmte Muster ausmachen lassen. Für eine solche Studie stellte die Ordnungsgröße „Bistum“ den geeigneten räumlichen Rahmen dar, da die Ablassgewährung ein bischöfliches Vorrecht darstellte. Die zu diesem Zweck ausgewählten mitteldeutschen Bistümer Halberstadt und Naumburg zeichnen sich vor allem durch ihre für das 13. Jahrhundert gut erschlossenen Urkundenkorpora aus. Für Halberstadt liegt dies an den zahlreichen Urkundenbüchern des Hochstifts und verschiedener Kirchen, im Falle Naumburgs ist hierbei besonders der erst vor wenigen Jahren fertiggestellte zweite Band des Urkundenbuchs des Hochstifts ausschlaggebend.⁴¹ Die Halberstädter Ablässe werden darüber hinaus auch im Rahmen anderer Untersuchungen mehrfach als bemerkenswerte Einzelbeispiele für verschiedene Vorgänge ange-

³⁹ Vgl. hierzu ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 131; HINSCHIUS, *System* Bd. 4, 1888, S. 828; ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 26; LENK, *Bußbücher*, 2010, S. 90; BÜTTNER, *Sünde*, 2009; Zur verwandten Metaphorik der Reinigung vgl. SCHUMACHER, *Sündenschmutz*, 1996, S. 437–442; VOLLMER, *Weltgerichtsportal*, 2013, S. 185–190: Bereits in der Bibel und der Patristik wird die Verknüpfung von Sünde und Krankheit stark hervorgehoben. In den Bußbüchern wurde dann die Verbindung zur Buße als Heilmittel herausgestellt. Auch in der Tarifbuße waren also beide Auffassungen vorhanden. Eng verwandt ist diese Auffassung mit dem seit dem frühen Christentum äußerst beliebten Bild des *Christus medicus*, der analog zum weltlichen Arzt die Seele heilt; vgl. hierzu BÜTTNER, *Sünde*, 2009, S. 60; LUTTERBACH, *Christus*, 1996, hier u.a. S. 245 und S. 256f.; SAUSER, *Christus*, 1992, hier u. a. S. 101–103 und S. 123; FICHTNER, *Christus*, 1982, hier u. a. S. 12.

⁴⁰ Zum Begriff des merkantilen Denkens vgl. Anm. 17.

⁴¹ Zu den Details der Quellenlage vgl. Kapitel I.1.4.

führt.⁴² Da für diese Diözesen noch keine umfassende Behandlung der Ablasspraxis existiert, erschien es fruchtbar, dieser eine eingehende Betrachtung angedeihen zu lassen. Auf diese Weise kann nicht nur ein Beitrag zur Ablassgeschichte, sondern auch zur Regional- und Kirchengeschichte dieser Bistümer geleistet werden. Die Zweizahl der Diözesen ermöglichte es, die aufgefundenen Phänomene vergleichend zu betrachten, ohne durch eine weitere Ausweitung des Untersuchungsraumes mit einer schwer zu bewältigenden Anzahl sowie einer zunehmend willkürlichen Auswahl der Urkundenbeispiele konfrontiert zu werden.

Der für die Untersuchung gewählte Zeitraum ergibt sich aus der Entwicklung der Ablassgewährungen. Die regelmäßige bischöfliche Ablassgewährung begann im Allgemeinen erst zwischen 1200 und 1220, sodass für das 11. und 12. Jahrhundert lediglich wenige verstreute Beispiele existieren.⁴³ Dies trifft nicht nur für die Bistümer Halberstadt und Naumburg zu, auch die bisher vorgenommenen Veröffentlichungen zur Ablasspraxis in bestimmten Räumen lassen ihre Untersuchung gemeinhin im frühen 13. Jahrhundert beginnen. Roderich Piekarek spricht in diesem Zusammenhang von einer „lawinenartigen“ Zunahme von Ablässen im 13. Jahrhundert.⁴⁴ Das 11. und 12. Jahrhundert werden in dieser Arbeit jedoch nicht völlig außer Acht gelassen: Für vereinzelte Rückgriffe auf bemerkenswerte Beispielurkunden sowie für die Erörterung der ablasstheologischen Grundlagen wird dieser Zeitraum berücksichtigt. Das 13. Jahrhundert wird als Zeitraum der Untersuchung bis etwa ins Jahr 1320 verlängert, da die Anzahl der für diese ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts überlieferten Ablassurkunden in Halberstadt und Naumburg stark abnimmt. Darüber hinaus veränderte sich die Form der Ablässe nach 1320 beträchtlich.⁴⁵ Deshalb soll mit der Beschränkung auf den Zeitraum zwischen 1200 und 1320 sozusagen die „erste Ablasswelle“ in den Diözesen Halberstadt und Naumburg erfasst werden.

1.3. Forschungsstand

Das Thema der Quantifizierung von Frömmigkeit steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Konzept der „Gezählten Frömmigkeit“. Geprägt wurde dieser Begriff durch mehrere Publikationen aus den Reihen der Forschungsgruppe um Arnold Angenendt, aber auch andere Werke greifen diese Idee auf.⁴⁶ In diesen Veröffentlichungen werden verschiedene Formen

⁴² Vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, hier u. a. S. 48 und S. 94; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 49 und S. 186; PRINZ, Ablasswesen, 1971, S. 124 und S. 127; BRAUN, Art. „Ablass“, 1937, Sp. 78; DELEHAYE, Lettres d'indulgence, 1927, S. 104; REST, Ablassurkunden, 1925, S. 151: Söhnke Thalmann zieht auf vielen Ebenen Parallelen von den Hildesheimer zu den Halberstädter Ablässen. Josef Rest untersucht insbesondere Vermerke, die Hinweise auf die Prokuratoren der Ablässe geben. Joseph Braun nennt den Halberstädter Dombau als Beispiel für die Unterstützung von Kirchenbauten durch Ablässe. Bei Hippolyte Delehaye, Joseph Prinz und Alexander Seibold schließlich stehen besondere oder paradigmatische Sammelablässe aus der Diözese Halberstadt im Mittelpunkt der Vergleiche. Diese werden besonders in Kapitel III.2.3.2 behandelt.

⁴³ Vgl. Anm. 10.

⁴⁴ PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 92; vgl. hierzu außerdem THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 35; NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 18; HASHAGEN, Ablasspolitik, 1927, S. 11.

⁴⁵ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 58; REST, Ablassurkunden, 1925, S. 161.

⁴⁶ Vgl. ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995 (englische Version: ANGENENDT ET AL., Counting Piety, 2001); LENTES, Counting Piety, 2001; ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 2000; LUTTERBACH, Bußbücher, 2003, hier v. a. S. 229f.; bereits angedeutet wird das Thema der „Gezählten Frömmigkeit“ in der Abhandlung Angenendts zur Toten-Memoria von 1984, in der unter anderem die mehrfache Aufnahme in das *liber vitae* verschiedener Gemeinschaften als Kumulierung von Gedenken erwähnt wird, vgl. dazu ANGENENDT, Theologie und Liturgie, 1984, S. 191; vgl. hierzu außerdem HAMM, Religiosität, 2011, S. 301–334; MIEDEMA (Hg.), Rompilgerführer, 2003, u. a. S. 376: Berndt Hamm widmet diesem Thema ein Kapitel mit dem Titel „Re-

des Zählens und Rechnens auf dem Bereich der Frömmigkeit in den Blick genommen wie abgezählte Messen und Gebete, gezählte Almosen oder die bereits erwähnte Tarifbuße. Der Ablass, der aufgrund seines ideengeschichtlichen Kontextes einen lohnenswerten Untersuchungsgegenstand für die „Gezählte Frömmigkeit“ darstellt, wird in den bisherigen Arbeiten jedoch größtenteils ausgespart. Ebenfalls erfährt die Zeit des 13. Jahrhunderts nur am Rande Beachtung. Aus diesem Grund bieten diese Veröffentlichungen zwar eine begriffliche Grundlage sowie mögliche Vergleichsphänomene, greifen jedoch für die Untersuchung der Quantifizierbarkeit des Ablasses zu kurz, da sie über sehr allgemeine Aussagen nicht hinausgehen. Angenendt et alii erwähnen zwar, dass sich im Ablass eine starke Zähllogik konstatieren lässt, welche Formen diese aber annahm und wie groß ihre Bedeutung im Detail war, wird nicht weiter erörtert.⁴⁷

Für die Forschung zur allgemeinen Ablassgeschichte ist die dreibändige Monographie von Nikolaus Paulus aus den 1920er-Jahren immer noch grundlegend.⁴⁸ In diesem Werk finden sowohl die theoretischen Diskussionen zum Thema des Ablasses, als auch die praktische Umsetzung anhand eines immensen Fundus beispielhafter Ablassurkunden Beachtung. Diese Abhandlung dient daher in ihrer beispiellosen Quellenfülle auch der vorliegenden Arbeit an vielen Stellen als Grundlage.⁴⁹ Auch wenn Paulus' Ausführungen an manchen Stellen apologetische Züge tragen, fehlt bis heute in keiner Arbeit zum Ablass die Bezugnahme auf diese äußerst detail- und kenntnisreiche Darstellung.⁵⁰ Dass sie im Jahr 2000 passenderweise durch Thomas Lentjes – einen Autor des Aufsatzes „Gezählte Frömmigkeit“ – neu herausgegeben wurde, zeigt die ungebrochene Relevanz von Paulus' Studien und stellt zudem eine personelle Verbindung der Themen „Ablass“ und „Quantifizierung“ her. Aufgrund der in dieser Neuauflage enthaltenen, äußerst ausführlichen Bibliographie zum Ablass kann sich an dieser Stelle auf die für die vorliegende Untersuchung relevantesten Veröffentlichungen beschränkt werden.

Als grundlegende Werke sind die allgemeineren Ausführungen Bernhard Poschmanns und Paul Anciaux' zu beachten, die den Ablass jeweils aus seiner Entwicklung aus der Bußgeschichte heraus erklären.⁵¹ Die Rückbindung an die Bußgeschichte ist im Kontext dieser Arbeit immer wieder von Nöten, da bereits in der Buße an verschiedenen Stellen quantifizierende Vorstellungen zum Vorschein kommen. Aus diesem Grund kommt auch verschiedenen weiteren Publikationen zur Bußgeschichte von Poschmann, aber auch von Herbert Vorgrimler und Karl Rahner große Relevanz für diese Arbeit zu.⁵²

ligiosität und Ökonomie“. Nine Robijntje Miedema bezieht in ihrer Monographie die Begriffe der „Gezählten Frömmigkeit“ und der Quantifizierung ausschließlich auf die spätmittelalterlichen Rompilgerführer.

⁴⁷ Vgl. ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 23.

⁴⁸ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses*, 3 Bde., 2000.

⁴⁹ Erschwert wird die Lektüre des Werkes allerdings durch die in beiden Auflagen unvollständigen Quellenachweise.

⁵⁰ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 253; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 12: Söhnke Thalmann bezeichnet beispielsweise die von Paulus vorgenommene Trennung zwischen Almosen- und reinen Devotionsablässen als anachronistisch und apologetisch.

⁵¹ Vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961.

⁵² Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007; VORGRIMLER, *Buße*, 1978; POSCHMANN, *Buße*, 1951; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928.

Die neuere Forschung nimmt keine solch umfassenden Erörterungen des Gesamtkomplexes Ablass mehr vor, wie sie sich vor allem bei Paulus finden. Vielmehr bewegen sich diese Arbeiten innerhalb bestimmter regionaler oder thematischer Grenzen. Die räumlich definierten Untersuchungen sind vor allem als Vergleichsfolie für die Ablasspraxis in den Diözesen Halberstadt und Naumburg von Bedeutung. Der geographische Zuschnitt variiert dabei. Für eine eingehende Untersuchung der Ablassurkunden einer Diözese kann als Vorbild lediglich Söhnke Thalmanns Bearbeitung der Hildesheimer Ablassurkunden dienen.⁵³ Thalmann konzentriert sich in seiner Dissertation auf eine diplomatische Untersuchung der Ablassurkunden im Bistum Hildesheim des 13. und 14. Jahrhunderts. Aufgrund der eingehenden Betrachtung der einzelnen Urkundenparameter sowie der Beschreibung der Ablasspraxis einzelner Institutionen und Ablassspender kann diese Arbeit an einigen Stellen zur vergleichenden Erweiterung der Ergebnisse aus den Bistümern Halberstadt und Naumburg herangezogen werden. Die zweite geographische Entität, die der Eingrenzung der Forschungen dient, ist die Stadt. So untersuchte Christiane Laudage die Ablässe in Köln⁵⁴ und Roderich Piekarek jene in Braunschweig.⁵⁵ Piekareks Beitrag zeichnet sich über die inhaltlichen Ausführungen hinaus vor allem durch eine ausführliche Liste der Braunschweiger Ablässe aus. Eine solche Auflistung, die die relevanten Parameter der Ablassurkunden enthält, bietet für die Analyse der quantifizierbaren Aspekte einen guten Überblick und kann als Grundlage für weitergehende Forschungen zur Ablasspraxis des jeweiligen Raumes dienen. Aus diesem Grund findet sich im Anhang dieser Arbeit ebenfalls eine Liste der Ablassurkunden zu Gunsten der Kirchen in den Diözesen Halberstadt und Naumburg. Als dritte Raumkategorie werden Regionen wie Westfalen, die Innerschweiz oder Schlesien als Ausgangspunkt von Ablassuntersuchungen genutzt.⁵⁶ Eine Sonderrolle nimmt hierbei Axel Ehlers Monographie über die Ablässe des Deutschen Ordens ein, da sich hier die Ordenszugehörigkeit der Institutionen und die geographische Fokussierung auf den Deutschordensstaat vermischen.⁵⁷

Andere Autoren legen den Fokus ihrer Untersuchungen auf thematische Aspekte. So sind die Untersuchungen zur Gattung der Sammelablässe – dieser Begriff bezeichnet Ablassurkunden, die mehrere Aussteller aufweisen – für diese Arbeit von besonderem Interesse, da diese Form der Indulgenzen für das Thema der Quantifizierung große Relevanz besitzt.⁵⁸ Andere Beiträge widmen sich der Wirkung von Ablässen für die Verstorbenen, der Ablassgewährung auf bestimmten Konzilien oder der Ablassfälschungen.⁵⁹ Großen Widerhall in der Forschung fanden auch die päpstlichen Ablassgewährungen, die hinsichtlich verschiedener Schwerpunkte beleuchtet wurden. Hierbei ist die eigene Gattung der Kreuzzugsablässe hervorzuheben, die nicht nur in spezifischen Untersuchungen, sondern ebenso in der Kreuzzugsliteratur Beach-

⁵³ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010.

⁵⁴ Vgl. NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994.

⁵⁵ Vgl. PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973.

⁵⁶ Vgl. PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971; TREMP, *Buchhaltung*, 1990; SANTIFALLER, *Quellen*, 1948.

⁵⁷ Vgl. EHLERS, *Ablasspraxis des Deutschen Ordens*, 2007.

⁵⁸ Vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001; ZUTSHI, *Collective indulgences*, 1995; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence, 1926–1928*; REST, *Ablaßurkunden*, 1925.

⁵⁹ Vgl. SHAFFERN, *Discussions*, 1992; KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955; NAB, *Ablaßfälschungen*, 1991; SCHIMMELPFENNIG, *Ablaßfälschungen*, 1988; BOOCKMANN, *Ablaßfälschungen*, 1988.

tung findet.⁶⁰ Da der Fokus dieser Arbeit auf den bischöflichen Ablässen liegt, die Päpste jedoch insofern, als sie für Halberstädter oder Naumburger Kirchen urkundeten, ebenfalls relevant werden, stellen diese Arbeiten eine wichtige Ergänzung dar. Nicht zuletzt hinsichtlich ihrer quantifizierenden Funktion dürfen die Papstablässe an verschiedenen Stellen der Untersuchung nicht vernachlässigt werden.

Bei der Betrachtung der Geschichte der Beispieldiözesen wurde der Blick auf diejenigen Parameter gerichtet, die für den Ablass von Relevanz sind. Aufgrund der Fülle von Detailstudien zur politischen und kirchlichen Geschichte soll an dieser Stelle nur auf die wichtigsten grundlegenden Werke hingewiesen werden; weitere Literaturhinweise finden sich an geeigneter Stelle. Zur Geschichte von Stadt und Bistum Halberstadt sind seit dem Jahr 2000 mehrere Sammelbände erschienen, die verschiedene Schwerpunkte setzen und allesamt stark vom Wirken des ehemaligen Direktors des Städtischen Museums von Halberstadt, Adolf Siebrecht, geprägt sind. Mit der Geschichte der Kirchen der Bischofsstadt beschäftigt sich der Band „Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt“.⁶¹ Stärker auf die Rolle der Bischöfe in ihren Beziehungen zu anderen Akteuren hebt der Sammelband „Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt“ ab.⁶² In „Halberstadt. Das erste Bistum Mitteldeutschlands“ schließlich ist der Fokus auf die archäologische Erforschung gelegt, nebenbei werden aber auch einzelne Kirchen sowie die Bistumsfrühgeschichte behandelt.⁶³

Die Ordensgeschichte, besonders die bischöflichen Reformbemühungen im Bistum Halberstadt, findet seit langem das Interesse der Forschung. Hierfür sind vor allem die Arbeiten von Karlotto Bogumil, Michael Kleinen sowie der von Dieter Berg herausgegebene Sammelband grundlegend.⁶⁴ Diese dienen der Entdeckung und Einordnung von Reformgruppen unter den Halberstädter Stiften und Klöstern, deren Ablasspraxis auf Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten hin überprüft werden kann. Ein für die Ablassgeschichte wichtiges Feld ist außerdem die Reliquienverehrung, da Indulgenzen häufig der Verehrung bestimmter Heiliger dienen. Für Mitteldeutschland im Allgemeinen sind die Arbeit von Hans Kurt Schulze, für Halberstadt im Speziellen die neueren Werke von Jörg Richter und Petra Janke zu beachten.⁶⁵

Zur Geschichte der einzelnen Kirchen des Bistums ist die Forschungslage geradezu unübersichtlich. Die historischen, aber auch archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen sind für diese Arbeit bedeutsam, um den Kontext der Ablässe, also eventuelle Kirchbauvorhaben oder andere Bedarfsfälle, zu eruieren. Der Dom und der Domschatz von Halberstadt fanden bereits mehrfach Behandlung in der Forschung.⁶⁶ In jüngerer Zeit entstanden aber

⁶⁰ Vgl. hierzu die in Vorbereitung befindliche Dissertation von Étienne DOUBLIER mit dem Titel „Ablass, Papsttum und Bettelorden im 13. Jahrhundert“; vgl. außerdem DOUBLIER, Päpste, 2016; BYSTED, The Crusade Indulgence, 2015; ENDMANN, Entstehung, 2003; ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999; GOTTLÖB, Kreuzablass, 1965; vgl. zu allgemeinen Werken zu den Kreuzzügen, die den Ablass an zentraler Stelle behandeln beispielsweise ROSCHER, Papst Innocenz III., 1969.

⁶¹ Vgl. SIEBRECHT (Hg.), Halberstadt, 2002.

⁶² Vgl. SIEBRECHT (Hg.), Geschichte und Kultur, 2006.

⁶³ Vgl. MASEBERG ET AL. (Hg.), Halberstadt, 2004.

⁶⁴ Vgl. KLEINEN, Bischof und Reform, 2004; BERG (Hg.), Bürger, 1997; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972.

⁶⁵ Vgl. SCHULZE, Heiligenverehrung, 1968; RICHTER, Reliquienschatz, 2007; JANKE, Schatz, 2006.

⁶⁶ Vgl. vor allem die jüngeren Untersuchungen von WENDLAND, Domschatz, 2008; SIEBRECHT, Domburg Halberstadt um 1200, 2008; PREGLA ET AL., Dom, 2008; KÖSTER, Halberstadt, 2008; RICHTER, Halberstädter Domschatz, 2006; FLEMMING ET AL., Dom, 1990.

auch Veröffentlichungen zu einigen weiteren Kirchen des Bistums. In der Bischofsstadt sind dies in den oben genannten Sammelbänden unter anderem St. Moritz, St. Paulus und das Liebfrauenstift,⁶⁷ andere Arbeiten haben die Martinskirche⁶⁸ und den Siechenhof zum Gegenstand.⁶⁹ Ebenfalls wurden die Geschichte sowie die Baugeschichte von Kirchen und Klöstern außerhalb der Stadt Halberstadt, die Ablässe im Untersuchungszeitraum erhielten, wie dem Kloster Marienberg nahe Helmstedt,⁷⁰ dem Nikolausstift in Stendal⁷¹ oder dem Kloster Michaelstein⁷² jüngst erforscht.

Im Fall des Bistums Naumburg ist man in der glücklichen Lage, mit den *Germania Sacra*-Bänden von Heinz Wiessner eine aktuelle umfassende Studie über das Bistum zu besitzen, die auch einen kurzen Abschnitt über das Ablasswesen beinhaltet.⁷³ Die jüngere Forschung zu den Kirchen in der Diözese wurde stark vom Naumburger Stiftsarchivar Matthias Ludwig und vom Direktor der Vereinigten Domstifter Merseburg, Naumburg und Zeitz, Holger Kunde, vorangetrieben. Mit Veröffentlichungen etwa zum Naumburger Dom,⁷⁴ dem Kloster St. Georg in Naumburg,⁷⁵ dem ehemaligen Domstift in Zeitz,⁷⁶ aber auch außerhalb gelegenen Klöstern wie Eisenberg⁷⁷ und Pforte,⁷⁸ die ebenfalls eine rege Ablasspraxis aufwiesen, decken sie eine große Breite an Naumburger Kirchen ab. Für diese Arbeit sind darüber hinaus die Forschungen zu den Klöstern in Weißenfels und Cronschwitz von Bedeutung.⁷⁹ Thematische Studien zum Bistum Naumburg, wie sie in großer Zahl für Halberstadt existieren, sind selten.⁸⁰

Bezüglich der hochmittelalterlichen Theologie und Kanonistik sind neben den grundlegenden Ausführungen von Paulus und Poschmann zur allgemeinen Ablassstheorie einige Untersuchungen zur Ablass- oder Bußtheorie einzelner Theologen zu nennen. Die älteren Studien von Franz Gillmann sind dabei insofern zu beachten, als dass sie teilweise ungedruckte Texte zu-

⁶⁷ Vgl. SIEBRECHT, Moritzkirche, 2002; SIEBRECHT, Paulskirche, 2002; SIEBRECHT, Liebfrauenkirche, 2002.

⁶⁸ Vgl. SIEBRECHT, Martinikirche, 2009.

⁶⁹ Vgl. KARLSON, Siechenhofkapelle, 2012; PREGLA, Siechenhof, 2012.

⁷⁰ Vgl. BIEGEL ET AL., Faden, 2011; LUTZ, Kloster St. Marienberg Helmstedt, 2005; zu etwas älteren Darstellungen zum Kloster vgl. LUTZ, Kloster St. Marienberg in Helmstedt, 1996; STRAUß, Augustinerchorfrauenstift, 1983.

⁷¹ Vgl. POPP, Stift St. Nikolaus, 2007.

⁷² Vgl. HASELEY, Klausur, 2010; PROBST, Kloster Michaelstein, 2004.

⁷³ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg, 2 Bde., 1997/1998.

⁷⁴ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011; KUNDE, Dom, 2011; KUNDE, Naumburg, 2008; zur reichen Forschung zum Naumburger Dom, vor allem zum Westchor und zu den Stifterfiguren des Naumburger Meisters vgl. beispielhaft die neueren Arbeiten von STRAEHLE, Naumburger Stifter-Zyklus, 2012; CREMER, Skulpturenprogramm, 2005; SCHUBERT, Naumburger Dom, 1997 und WIESSNER ET AL., Adeliges Burgstift, 1995.

⁷⁵ Vgl. LUDWIG, Naumburger Benediktinerkloster, 2013; LUDWIG, Naumburg. St. Georg, 2012; LUDWIG, Bau- und Kunstgeschichte, 2010.

⁷⁶ Vgl. LUDWIG, Kollegiatstift Zeitz, 2006; für das Kollegiatstift in Zeitz sind außerdem erwähnenswert ANTZ, Zeitz, 2008; SCHMITT, Baugeschichte, 2005; MAASBERG, Moritzburg, 1993.

⁷⁷ Vgl. LUDWIG, Eisenberg, 2011; vgl. außerdem RÜTTGER, Nonnenkloster, 2003.

⁷⁸ Vgl. KUNDE, Fälscherwerkstatt, 2005; KUNDE, Urkundenfälschungen, 2003; KUNDE, Vaterabt und Tochterkloster, 2002; vgl. außerdem BRACHMANN, Neubau, 2011; KÖHLER ET AL., Zisterzienserkloster Schulpforte, 1999.

⁷⁹ Vgl. KULLA, Das „verhinderte“ Hauskloster 2011; THURM, Dominikaner-Nonnenkloster, 1942.

⁸⁰ Zum Reliquienkult vgl. LUDWIG, Zeugnisse, 2010; zur Geschichte der Bischöfe vgl. ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998 und TEBRUCK, Herrschaft, 2011.

gänglich machen und interpretieren.⁸¹ Daneben liegen unter anderem zu Bonaventura, zu Albertus Magnus sowie zu Thomas von Aquin Arbeiten vor, die auch zur Ablasstheorie oder zur Vorstellung von Zählbarkeit im Denken dieser Theologen Aufschluss geben.⁸² Bei der Behandlung anderer theologischer Probleme kommt der Ablass ebenfalls zur Sprache, so beispielsweise in der Habilitationsschrift von Martin Ohst zur Pflichtbeichte.⁸³

1.4. Quellenlage

Die grundlegende Quellengattung für die Untersuchung der Quantifizierung in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts sind die Ablassurkunden.⁸⁴ Dieser Begriff ist bewusst anstelle desjenigen der „Ablassbriefe“ gewählt, da es sich bei den Quellen für die Indulgenzgewährungen im Untersuchungszeitraum nicht wie in vorreformatorischer Zeit um Briefe an einzelne Gläubige handelte, in denen der Bußnachlass attestiert wurde.⁸⁵ Vielmehr sind die Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts Privilegien, die für einzelne Kirchen ausgestellt wurden. In diesen Privilegien wurde festgehalten, dass jeder Büßer, der eine bestimmte Leistung – das Ablasswerk – zugunsten der jeweiligen Kirche vollbrachte, einen in der Urkunde festgelegten Bußnachlass erhalten sollte.

Um die Quantifizierung in ihren Erscheinungsformen, aber auch in ihrer Relevanz im Gesamtkorpus der Ablässe zu untersuchen, beschränkt sich diese Arbeit auf die Ablassurkunden der Diözesen Halberstadt und Naumburg. Die gute Quellensituation des Bistums Naumburg liegt vor allem im vor wenigen Jahren fertiggestellten Urkundenbuch des Hochstifts begründet.⁸⁶ Hinzu kommen die Urkundenbücher des Klosters Pforte sowie der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Letzteres erschließt den Zugang zu den Ablässen der Klöster Weida, Mildenerfurth und vor allem zum reich mit Ablässen versorgten Kloster Cronschwitz.⁸⁷ Im Bistum Halberstadt kann ebenfalls auf das Urkundenbuch des Hochstifts zurückgegriffen werden.⁸⁸ Daneben dienen das Urkundenbuch der Stadt Halberstadt sowie die Urkundeneditionen verschiedener Kirchen in der Diözese der Analyse der dortigen Ablasspraxis.⁸⁹

Vor allem im Falle des Bistums Halberstadt waren ergänzende Archivrecherchen von Nöten, da die Erschließung der Halberstädter Kirchen durch das betreffende Urkundenbuch des Hochstifts nicht ähnlich flächendeckend wie im Falle Naumburgs ist. Das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt in Magdeburg war hierbei eine wichtige Anlaufstelle, da hier beispielsweise der gesamte Bestand des Liebfrauenstifts in Halberstadt, der in keinem Urkundenbuch verzeichnet ist, zugänglich ist. Auch anderweitige Lücken konnten so gefüllt werden. Zum Bistum Naumburg wurden Recherchen im Naumburger Domstiftsarchiv vorgenommen. Daneben

⁸¹ Vgl. GILLMANN, Ablaßlehre des Vincentius Hispanus, 1926; GILLMANN, Quaestiones diversae, 1915; GILLMANN, Ablaßlehre der Frühscholastik, 1913.

⁸² Vgl. HEYNCK, Busslehre, 1954; LAUER, Moraltheologie, 1911; WITTECK, Geld, 2002; ADNÈS, Rapport, 1995; CESSARIO, St. Thomas Aquinas, 1992; SCHULTES, Reue, 1907; GÖTTLER, Lehre, 1903.

⁸³ Vgl. OHST, Pflichtbeichte, 1995.

⁸⁴ Für diese Quellen wird in dieser Arbeit synonym auch der Begriff der Indulgenzurkunde verwendet.

⁸⁵ Vgl. ZIMMERMANN, Ablaß, 1980, S. 60; MARSHALL, Reformation, 2014, S. 22.

⁸⁶ Vgl. UB Hochstift Naumburg.

⁸⁷ Vgl. UB Kloster Pforte; UB Vögte.

⁸⁸ Vgl. UB Hochstift Halberstadt.

⁸⁹ Vgl. UB Stadt Halberstadt; UB S. Bonifacii und S. Pauli; UB Langeln; UB St. Johann Halberstadt; UB Marienberg.

wurden auch vereinzelte Originalausfertigungen aus dem Stadtarchiv Braunschweig, dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, dem Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel, sowie dem Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar herangezogen. Diese Durchsicht der Originalausfertigungen vor allem des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt diente nicht nur dazu, das Quellenkorpus zu vervollständigen. Sie konnte vielmehr auch Hinweise auf die Abfassung der Urkunden, auf spätere Modifikationen oder Vermerke liefern, was für die Untersuchung in einigen Fällen aufschlussreich war. Gerade wenn quantifizierbare Parameter der Urkunden solche Auffälligkeiten aufwiesen, erforderten sie gesonderte Aufmerksamkeit.

Durch diese Urkundenrecherche konnte ein primäres Quellenkorpus von 527 Ablassurkunden erschlossen werden, das die Basis für die zentralen Fragen dieser Arbeit bildet.⁹⁰ Vor allem für die Gewährungstätigkeit der Halberstädter und Naumburger Bischöfe wurden auch die Urkundenbücher weiterer Diözesen oder Kirchen berücksichtigt, da sich die Indulgenzen nicht immer – vor allem nicht im Volltext – in den hochstiftischen Urkundensammlungen finden. Dieses Korpus wurde mittels einer Datenbank verwaltet, die Auswertungen nach bestimmten Parametern wie den Spendern, den einzelnen begünstigten Kirchen, den Werken oder den Maßen ermöglichte.

Für die Erforschung der theoretischen Grundlage der Quantifizierung mussten weitere Quellengattungen herangezogen werden. Um das Spektrum der hochmittelalterlichen Aussagen zur Quantifizierung im Ablass aufzufächern, wurden einerseits die Einlassungen der viel rezipierten hochscholastischen Denker zur Buße und zum Ablass einbezogen. Bei Alexander von Hales,⁹¹ Albertus Magnus,⁹² Bonaventura⁹³ und Thomas von Aquin⁹⁴ liegen diese Ausführungen in gut zugänglichen Editionen vor. Andererseits wurden neben diesen systematischen Überlegungen zu Ablass und Buße zu den einzelnen Fragekomplexen noch weitere hierfür relevante theologische Werke aus dem 12. und 13. Jahrhundert herangezogen. Zur Untersuchung der kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen dienten die kritische Edition der Kanones des Vierten Laterankonzils von Gabriel García y García und Alberto Melloni sowie die Edition des Corpus Iuris Canonici von Emil Friedberg und Emil Ludwig Richter.⁹⁵ Ergänzend wurden dekretalistische Werke – teilweise aus Drucken – einbezogen, die die für die Quantifizierung maßgeblichen kanonistischen Bestimmungen kommentierten.

1.5. Aufbau und Methodik

Im einführenden Kapitel dieser Arbeit werden die begrifflichen Grundlagen gelegt, indem zunächst die großen Linien der Bußgeschichte bis ins 13. Jahrhundert nachgezeichnet werden und anschließend der Ablass in seinem Wesen und seiner Funktionsweise dargestellt wird.

⁹⁰ Diese Zahl beinhaltet alle in die Arbeit einbezogenen Ablassurkunden, also sowohl die für die Kirchen der Untersuchungsbistümer als auch die von den Bischöfen von Halberstadt und Naumburg ausgestellten. Da für manche Fragestellungen in der Arbeit nur Teile dieses Korpus herangezogen werden und da manche Urkunden sowohl das Bistum Halberstadt, als auch das Bistum Naumburg betreffen, ergibt sich für verschiedene Abschnitte der Arbeit eine unterschiedliche Zahl der relevanten Ablässe.

⁹¹ Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae*; ders., *Glossa in quatuor libros sententiarum*.

⁹² Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*.

⁹³ Bonaventura, *Commentaria in quatuor libros sententiarum*.

⁹⁴ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*; ders., *Quaestiones de quolibet*; ders., *In IV libros sententiarum*; ders., *Summa contra gentiles*.

⁹⁵ *Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta* Bd. 2,1, S. 149-204; CIC.

Daran schließen die zwei Hauptteile der Untersuchung an. Der erste große Abschnitt widmet sich der allgemeinen Ablasspraxis in den Bistümern Halberstadt und Naumburg. Der Analyse der Ablässe in den beiden Diözesen geht ein kurzer Abriss der jeweiligen Bistumsgeschichte bis ins 13. Jahrhundert voraus, der sich auf die für das Ablasswesen relevanten Themen wie die Sakraltopographie oder die Reliquienpolitik fokussiert. Darauf folgt die nach den einzelnen Kirchen geordnete chronologische Darstellung der Ablasspraxis in Halberstadt und Naumburg. Dabei wird das Augenmerk besonders auf Kontinuitäten, Brüche und besondere Schwerpunkte in der Ablassgewährung der einzelnen Institutionen gerichtet. Außerdem wird die Ablasspraxis in den jeweiligen historischen Kontext eingebettet. Hierdurch kann offengelegt werden, zu welchen Zwecken der Ablass eingesetzt wurde, was die Anlässe für die jeweiligen Gewährungen waren und ob manche Ereignisse besonders starke Resonanz in den Ablassurkunden fanden. In einem gesonderten Kapitel erfolgt eine Darstellung der Besonderheiten in der Ablassgewährung der verschiedenen Ausstellergruppen.⁹⁶ Auf diese Weise soll sowohl in den Indulgenzen der einzelnen Institutionen, als auch in denen der Ablassspender nach Besonderheiten gesucht werden, die die jeweilige Ablasspraxis auszeichneten. Zu beachten ist dabei, dass zu den das jeweilige Bistum betreffenden Ablässen sowohl die Ablässe, die zu Gunsten der im Bistum befindlichen Kirchen ausgestellt wurden, als auch jene, die durch die dortigen Bischöfe ausgestellt wurden, gezählt wurden.

Diese Darlegung der Ablasspraxis ist einerseits notwendig, da zu beiden Diözesen noch keine solche Arbeit vorliegt. Andererseits bildet die allgemeine Ablasspraxis der Bistümer den Rahmen, in dem sich die Untersuchung der Quantifizierung im hochmittelalterlichen Ablasswesen in Kapitel III.2 bewegt. Um diese Quantifizierungsformen in ihrem Kontext betrachten zu können, ist der Überblick über die gesamte Ablasspraxis in den Diözesen Halberstadt und Naumburg unerlässlich.

Im zweiten großen Abschnitt dieser Arbeit steht die Betrachtung der Quantifizierungsformen im Fokus. Zunächst erfolgt eine Analyse der Ablassstheorie hinsichtlich quantifizierender und merkantiler Ideen. Hierbei wird nicht die gesamte Ablassstheologie einer grundlegenden Untersuchung unterzogen, vielmehr geht es um eine Darlegung des Einflusses merkantilen Denkens in der Ablassstheorie des 13. Jahrhunderts. Zu diesem Zweck konzentriert sich dieser Abschnitt auf die theoretischen Grundfragen, die für das Thema der Quantifizierung und des Geldgebrauchs im Ablass relevant sind. Zunächst werden die normativen kirchenrechtlichen Vorgaben daraufhin untersucht, ob in ihnen quantifizierende Ideen greifbar werden und worin diese bestehen. Anschließend werden die theologischen Diskussionen in thematisch geordneten Abschnitten dargestellt. Diese widmen sich der Rolle des Geldes, den Sammelablässen und der Geltung des Ablassmaßes. Ziel dieses Abschnitts ist es, das Spektrum der theoretischen Diskussionen, in dem sich die Ablasspraxis bewegte, möglichst vollständig abzubilden. Diese Aufdeckung und Auffächerung der für die Untersuchung relevanten theologischen und kanonistischen Fragen bildet den Vergleichsrahmen für die im Hinblick auf die Ablass-

⁹⁶ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010: Diese Einteilung in Ablässe für die jeweilige begünstigte Institution und Ablässe durch die jeweiligen Spender bzw. Spenderkategorien nimmt auch Söhnke Thalmann in seiner Arbeit zum Bistum Hildesheim vor.

praxis gewonnenen Erkenntnisse. Thematisiert wird auch der reziproke Einfluss von Theorie und Praxis, der in verschiedenen Abhandlungen zum Ablass bereits angesprochen wurde.⁹⁷

Im letzten Hauptteil der Untersuchung werden schließlich die Ablasspraxis der Bistümer und die theoretische Erörterung des Themas der Quantifizierung zusammengeführt. Dabei werden die verschiedenen Manifestationen der Zählbarkeit und des rechenartigen Denkens im Ablasswesen nacheinander in ihren Besonderheiten sowie in ihrer jeweiligen Relevanz für die Ablasspraxis dargestellt. Nachdem in einem ersten Schritt der Einfluss des Geldes auf die hochmittelalterlichen Indulgenzen untersucht wird, widmet sich der größere Teil des Kapitels den verschiedenen Formen der Quantifizierung, die sich in den Ablassurkunden nachweisen lassen. Zum einen ist dies die Wertung mittels des Ablassmaßes, zum anderen der Komplex der Kumulierung. Letzterer kann sich ebenfalls im Ablassmaß, aber auch in anderen Parametern niederschlagen. Beide Formen der Quantifizierung werden zum Zweck der detaillierteren Erörterung noch in mehrere Einzelphänomene zerlegt, die sich in ihrer Funktionsweise unterscheiden, aber in ihrer Wirkung eindeutig dem jeweiligen Konzept der Wertung oder der Kumulierung zuzuordnen sind. Der Fokus liegt bei dieser Analyse auf den inhaltlichen Aspekten der Privilegien. Auf eingehende diplomatische Untersuchungen wurde hingegen verzichtet, da diese für die behandelten Fragen nicht von zentraler Bedeutung sind und bereits in anderen aktuellen Veröffentlichungen vorgenommen wurden.⁹⁸

Zentraler Bezugsrahmen für die Analyse sind die Ablässe der beiden Beispieldiözesen, innerhalb derer die inhaltliche und zahlenmäßige Bedeutung der einzelnen Aspekte dargelegt wird. Dabei erfolgt sowohl ein synchroner als auch ein diachroner Vergleich der Erscheinungsformen von Zählbarkeit und ihrer Funktionsweise in den Urkunden. Die Ablassurkunden der Diözesen Halberstadt und Naumburg werden durch komplementäre Fallbeispiele aus anderen Gebieten sowie diesbezügliche Forschungen ergänzt. Auf diese Weise werden die beobachteten Phänomene in einen breiteren Kontext gestellt und der Blick so über die Grenzen der Fallbeispiele hinaus geweitet. Anhand dieser Beobachtungen erfolgen Rückgriffe sowohl auf den historischen Kontext der jeweiligen Ablassgewährungen als auch auf die zeitgenössischen theoretischen Diskussionen, um die Untersuchung an diese Fundamente rückzubinden. Geleitet wird diese Analyse von der Zielsetzung, sowohl wiederkehrende Muster der Zählbarmachung spiritueller Güter aufzuspüren als auch markante Einzelfälle quantifizierender Vorstellungen herauszustellen und zu kontextualisieren.

⁹⁷ Vgl. EHLERS, *Ablasspraxis des Deutschen Ordens*, 2007, S. 12; MIEDEMA (Hg.), *Rompilgerführer*, 2003, S. 378; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 126; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 107; RAHNER, *Bemerkungen zur Theologie*, 1955, S. 192: In einigen Punkten besteht eine starke Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, wie Nine Miedema und Martin Ohst festhalten. Im Allgemeinen wird bei den Wechselwirkungen eher ein Zurückbleiben der Theorie oder ihr Reagieren auf die Praxis angenommen.

⁹⁸ Vgl. hierzu zum Beispiel THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001; vgl. außerdem KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955; an den Stellen, an denen es jedoch für die Forschungsfragen notwendig ist, werden diplomatische Besonderheiten hervorgehoben.

2. Vorbemerkungen

2.1. Die Entwicklung der Buße bis ins 13. Jahrhundert

Der Ablass hat sich als „natürliche Frucht“⁹⁹ aus der Buße entwickelt und steht in vielerlei Hinsicht in deren Tradition. Aus diesem Grund überrascht es nicht, dass auch quantifizierende Elemente, die Gegenstand dieser Arbeit sind, bereits in verschiedenen Stadien der Bußgeschichte vor dem 13. Jahrhundert fassbar wurden. Um den Ablass vor dem Hintergrund seines Entstehungskontextes betrachten und beurteilen zu können, wird an dieser Stelle eine kurze Einführung in die christlichen Bußformen vor dem 12. Jahrhundert gegeben, bei der besonderes Augenmerk auf die Erscheinungsformen quantifizierenden Denkens gelegt ist.

Die grundlegenden Etappen des Bußvorgangs waren durch die gesamte Bußgeschichte hindurch dieselben: das Sündenbekenntnis, die Bußzeit, die der Genugtuung (*satisfactio*) dienen sollte und verschiedene Bußleistungen enthielt, sowie die Absolution beziehungsweise Rekonkiliation, also die Lossprechung von den Sünden und die Versöhnung mit der Kirche und mit Gott.¹⁰⁰ Auch wenn die jeweiligen historischen Bußformen einander nicht punktuell ablösten, sondern sich in langwierigen Prozessen durchsetzten, folgt die Darstellung einer klar getrennten dreiteiligen Gliederung, um die Eigenheiten der einzelnen Bußformen deutlich machen zu können.

2.1.1. Öffentliche Kirchenbuße (bis ins 7. Jahrhundert)

Die öffentliche Kirchenbuße, die seit den Zeiten der alten Kirche ausgeübt wurde, beschränkte sich zunächst nur auf schwere Vergehen. Darüber, welche Sünden davon betroffen waren, gingen bereits bei den spätantiken Autoren die Meinungen auseinander.¹⁰¹ Leichte Vergehen unterlagen diesem Bußverfahren nicht; es genügte, sie selbstständig durch gute Werke wie Gebete oder Fasten zu sühnen.¹⁰² Dennoch war es den Gläubigen möglich, sich der öffentlichen Kirchenbuße auch freiwillig zu unterwerfen, selbst wenn sie nur leichte Sünden begangen hatten.¹⁰³ Kleriker konnten diese Art der Buße nicht auf sich nehmen. Ihre Buße bestand in der Enthebung ihres Amtes.¹⁰⁴

Gegliedert wurde diese altkirchliche Bußform in die bereits erwähnten drei Phasen. Zuerst musste das Bekenntnis der Sünden vor dem Bischof, der der Verwalter der Buße war, erfol-

⁹⁹ POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 36.

¹⁰⁰ Vgl. POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 7.

¹⁰¹ Vgl. LENK, Bußbücher, 2010, S. 89; NEUMANN, Sünder, 2008, S. 13f.; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 49; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 9: Während Augustinus diese Buße vor allem für die im Dekalog enthaltenen Sünden anwenden wollte, erstreckte sich ihr Zuständigkeitsbereich laut Leo dem Großen auf die Kapitalsünden Mord, Unzucht und Abfall vom Glauben.

¹⁰² Vgl. VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 71; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 48f.; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 8f.: Herbert Vorgrimler wählt für diese Leistungen den Begriff der „subjektiven Buße“. Schon Augustinus erwähnte solche private Bußübungen als dritte Bußform neben der Taufe und der öffentlichen Buße.

¹⁰³ Vgl. POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 10; VODOLA, Art. „Indulgentes“, 1985, S. 447.

¹⁰⁴ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 279; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 90f.; HÖDL, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1130.

gen.¹⁰⁵ Hierbei betont Paul Anciaux, dass die Initiative dabei vom Gläubigen selbst ausgehen musste.¹⁰⁶ Im Gegensatz zu anderen Teilen der öffentlichen Kirchenbuße erfolgte das Sündenbekenntnis wohl nicht öffentlich, sondern in Form einer Einzelbeichte.¹⁰⁷ Nichtsdestotrotz konnten einige der Sünden anschließend auch öffentlich verlesen und angeprangert werden.¹⁰⁸ Dem Bischof oblag es daraufhin, dem Sünder diejenige Buße aufzuerlegen, mittels derer er Genugtuung für seine Vergehen leisten sollte.

Die in der öffentlichen Kirchenbuße üblichen Strafen deckten ein breites, sehr heterogenes Spektrum ab. Wesenhaft für diese Buße waren der Ausschluss der öffentlichen Büsser von der Kommunion am Aschermittwoch¹⁰⁹ sowie die damit einhergehende Versetzung in den Büsserstand. Dieser Stand hob sich durch mehrere nach außen hin klar wahrnehmbare Merkmale von der übrigen Gemeinde ab. So trugen die öffentlichen Büsser eine spezielle Büssertracht und hatten ihren eigenen Platz in der Kirche. Außerdem gab es in der Liturgie verschiedene Riten, die eigens diesen Büssern vorbehalten waren, ebenso aber auch Teile des Gottesdienstes, die sie nicht durchführen durften.¹¹⁰ Des Weiteren wurden ihnen verschiedene zeitlich oder anderweitig beschränkte Leistungen auferlegt, die sie privat – also nicht unter den Augen der Gemeinde – durchführen mussten. In diese Kategorie fiel beispielsweise die Trias von Gebet, Fasten und Almosen, die während der gesamten Bußgeschichte von Bedeutung bleiben sollte.¹¹¹

Nach Ableistung dieser Bußwerke erfolgte normalerweise die Rekonziliation mit der Wiederzulassung zur Kommunion am Gründonnerstag. Dabei muss angemerkt werden, dass in der öffentlichen Kirchenbuße die Rekonziliation den Abschluss des eigentlichen Bußvorgangs bedeutete und erst nach der vollbrachten Leistung des Büssers stand.¹¹² In dieser alten Buß-

¹⁰⁵ Zur Rolle des Bischofs als Verwalter der Buße vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 252; ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 10; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 18.

¹⁰⁶ Vgl. ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 49.

¹⁰⁷ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 74; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 14f.; ANGENENDT, Art. „Buße“, 2008, S. 355.

¹⁰⁸ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 75; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 11f.: Herbert Vorgrimler betont mit Augustinus ausdrücklich die Schärfe dieser *publica correptio*.

¹⁰⁹ Zur Aschermittwochsexkommunikation RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 252; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 30; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 50f.; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 17 und S. 24; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1926, S. 344; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1131; GEARY, Art. „Pénitence“, 1997, S. 1187f.: Aufgrund dieses Ausschlusses bürgerte sich für diese Buße in der Forschung der Begriff der „Exkommunikationsbuße“ ein, der laut Herbert Vorgrimler aufgrund eines anachronistischen Exkommunikationsbegriffs umstritten ist.

¹¹⁰ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 75f.; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 34f.; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 8; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 6, S. 16f. und S. 21f.: Als Beispiel für die Riten, die die Büsser einbezogen, nennt Bernhard Poschmann ein Gebet über die Pönitenten mit Handauflegung durch den Bischof, das mehrmals in der Bußzeit wiederholt wurde sowie generelle Fürbittegebete der ganzen Gemeinde für die Büsser.

¹¹¹ Vgl. POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 23f.; zur Trias der Bußwerke, die sich aus biblischen und patristischen Quellen speiste vgl. LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 236; ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 627; ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 133; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 60; HINSCHIUS, *System* Bd. 4, 1888, S. 826: Bernhard Poschmann weist daraufhin, dass dem Fasten als dem Mittel der „Abtötung“ par excellence bereits in der öffentlichen Kirchenbuße eine große Bedeutung als Bußwerk zukam.

¹¹² Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 252; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 77; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 52; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 129–131.

form wurde die Sündenvergebung nicht als punktueller Akt, sondern als Zuwendung oder Wiedergewinnung der „Huld“ Gottes durch Vollbringung der Bußwerke verstanden, also als allmählicher Prozess. Hieran war neben dem Büsser, der diese Auflagen verrichten musste, auch die Gemeinde durch fürbittende Gebete beteiligt.¹¹³ Der Zeitraum der 40 Tage zwischen Aschermittwoch und Gründonnerstag, den beiden Festen, mit denen die öffentliche Exkommunikation und Rekonziliation verbunden waren, bildete das Zentrum der öffentlichen Kirchenbuße. Die zeitlich begrenzten Bußleistungen konnten die relativ geringen Spanne dieser 40 Tage umfassen, konnten sich aber auch über Jahre erstrecken.¹¹⁴ Außerdem mussten die Büsser zuweilen lebenslange Einschränkungen wie ein Eheverbot oder das Verbot, Waffen zu tragen, auf sich nehmen.¹¹⁵ Aus diesem Grund ist es anzunehmen, dass die Quadragene zwischen Aschermittwoch und Gründonnerstag zwar liturgisch im Mittelpunkt des Bußvorgangs stand, dass ihr jedoch mitunter jahrelange private Bußen vorangingen sowie lebenslange Leistungen folgten.¹¹⁶

Da die Rekonziliation normalerweise erst nach der Ableistung der zeitlichen Bußwerke erfolgen konnte, stellte die Krankenbuße beziehungsweise die Buße in Todesgefahr einen Ausnahmefall dar. Den auf diese Weise bedrängten Büssern wurden die Wiederezulassung zur Kommunion und die Lossprechung von der Sünde nicht verweigert, auch wenn sie ihre Buße noch nicht vollendet hatten. Sollte der Kranke nach der Rekonziliation wieder genesen, musste er seine nicht abgeleisteten Bußwerke allerdings nachholen.¹¹⁷ Hieran wird die starke Rolle der Rekonziliation deutlich, die im Notfall sogar ohne das Zusammenwirken mit den Bußwerken ausreichte, um den Büsser mit der Kirche zu versöhnen. Diese mildernde Maßnahme, den Sterbenden die Wiederversöhnung nicht vorzuenthalten, war nicht unumstritten; Cyprian warnte beispielsweise vor einer übereilten Rekonziliation der Sterbenden.¹¹⁸ Ein zentrales Merkmal der öffentlichen Kirchenbuße war ihre Unwiederholbarkeit. Als eine Art zweite Taufe – oder wie es bei Tertullian heißt, als „zweite, ja vielmehr letzte Hoffnung“¹¹⁹ – konnte sie nur einmal im Leben übernommen werden.¹²⁰

¹¹³ Vgl. ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 52f.; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 45.

¹¹⁴ Vgl. ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995, S. 9; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 75; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 34; VODOLA, Art. „Indulgences“, 1985, S. 447.

¹¹⁵ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 97 und S. 260; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 73; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 30.

¹¹⁶ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 255.

¹¹⁷ Vgl. VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 73f.; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 71; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 40.

¹¹⁸ Vgl. BAUMEISTER, Kirche der Heiligen, 1998, S. 72.

¹¹⁹ BENRATH, Art. „Buße“, 1977, S. 453.

¹²⁰ Vgl. NEUMANN, Sünder, 2008, S. 13; RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 97; BAUMEISTER, Kirche der Heiligen, 1998, S. 76; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 73; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 47; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 57; VOGEL ET AL., Art. „Buße“, 1999, Sp. 1130: Das Prinzip der Einmaligkeit der Buße wird allgemein auf die Schrift „Hirt des Hermas“ zurückgeführt, von wo aus es in der Patristik übernommen wurde. Wie Karl Rahner deutlich machte, veränderte sich jedoch der Kontext dieses Prinzips. War bei Hermas noch die Erwartung des baldigen Welteneendes und die damit einhergehende Unsicherheit leitend, so legte beispielsweise Augustinus bei der Begründung dieser Einmaligkeit den Akzent auf die Würde der Buße. Bei Hermas war also stärker die fehlende Möglichkeit oder der fehlende Wille des Rückfälligen leitend, bei Augustinus eher kirchendisziplinarische Bedenken.

Diese Bußform war in ihrer Strenge merklich an den kleinen, eifrigen urkirchlichen Gemeinden orientiert; Poschmann wählt für diese Gläubigen den Ausdruck „Elitechristen“.¹²¹ In verschiedenen Elementen der alten Kirchenbuße kommt die ihr eigene Härte zum Ausdruck. Zum einen hatte der öffentliche Charakter aufgrund der damit einhergehenden Bloßstellung und Diffamierung hohes Abschreckungspotenzial.¹²² Ebenso stellten die Unwiederholbarkeit der Buße sowie die teilweise lebenslangen Strafen eine starke Zumutung und eine dauerhafte Belastung für die öffentlichen Büßer dar.¹²³ Dies wurde besonders problematisch, als im Laufe der Spätantike mit der starken Zunahme der Zahl von Gläubigen der anfangs hohe religiöse Eifer nachließ.¹²⁴ Infolge dieser Entwicklung wurde die Buße für viele Christen zu hart, so dass sie gegen diesen Vorgang eine „starke emotionelle Abwehr“ entwickelten.¹²⁵ Darüber hinaus führte die nur vom Bischof angeleitete Bußform auch zum Problem, anwachsende Büßermassen angemessen pastoral zu versorgen.¹²⁶ Der Ausweg, den viele Christen für sich aus diesem Dilemma wählten, lag in den Bußbestimmungen selbst begründet: Legitimiert durch die Unwiederholbarkeit sowie die Rekonziliationsmöglichkeit auf dem Sterbebett verschoben die meisten Büßer ihre öffentliche Kirchenbuße auf die Sterbestunde, da sie ihre einzige Sühnemöglichkeit nicht vorher verwenden wollten.¹²⁷ Dadurch wurde diese Bußform faktisch zu einem „nicht mehr diffamierenden Sterbesakrament“¹²⁸ abgewertet und verlor die essentielle Funktion, den Büßer sowohl zu bestrafen, aber auch zu bessern und zur Umkehr zu bewegen.¹²⁹ Daneben kamen andere Bußformen stärker in Gebrauch, die von der Kirche immer stärker akzeptiert wurden, wie zum Beispiel außerhalb der kirchlichen Buße geübte persönliche Bußleistungen oder auch der Klostereintritt.¹³⁰

Ogleich diese Entwicklung dem Konzept der Kirchenbuße stark zuwiderlief und kirchliche Kritik an dieser Entwicklung laut wurde, ermutigte die Kirche in gewissen Fällen einen solchen Aufschub aber auch. So wurde jugendlichen Sündern, die sich der öffentlichen Buße unterziehen wollten, mitunter geraten, diese auf einen späteren Zeitpunkt im Leben zu verschieben, da man um die Schwierigkeiten wusste, die die Unwiederholbarkeit diesen Gläubigen aufgrund ihres jungen Alters bereiten konnte.¹³¹ Durch diese Entwicklung kam die öffent-

¹²¹ POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 63.

¹²² Vgl. ebd., S. 13 und S. 63; ANGENENDT, Art. „Buße“, 2008, S. 355: Zwar wurde diese Diffamierung etwas dadurch abgeschwächt, dass die Buße auch für geringere Vergehen freiwillig übernommen werden konnte. Dafür steigerte die bereits erwähnte anprangernde Verlesung bestimmter Sünden diesen Aspekt deutlich.

¹²³ Vgl. POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 63.

¹²⁴ Vgl. VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 73; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 63.

¹²⁵ VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 74.

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 73.

¹²⁷ Vgl. NEUMANN, Sünder, 2008, S. 14; RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 258; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 76; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 57f.; POSCHMANN, Buße, 1951, S. 65; POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 63; ANGENENDT, Art. „Buße“, 2008, S. 355; GEARY, Art. „Pénitence“, 1997, S. 1187f.

¹²⁸ VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 92.

¹²⁹ Vgl. POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 26.

¹³⁰ Vgl. ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 59–61: Als eine solche privat ausgeübte, nicht im Rahmen des Bußverfahrens ausgeübte Sühneleistung erwähnt Paul Anciaux die bekannte Trias von Gebet, Fasten und Almosen.

¹³¹ Vgl. POSCHMANN, Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 1928, S. 64.

liche Kirchenbuße de facto außer Gebrauch und es entstand ein „kirchlich-pastoraler Leer-
raum“¹³², der die Möglichkeit und sogar die Notwendigkeit neuer Bußformen eröffnete.¹³³

Quantifizierbare Faktoren spielten in dieser Bußform noch keine große Rolle. Wenngleich es zeitlich begrenzte Leistungen gab, so wurde deren Bedeutung dadurch deutlich geschmälert, dass außer ihnen auch lebenslange, unabwendbare Strafen auferlegt wurden und dass die Bußstrafen im Endeffekt für alle Büsser in etwa dieselben waren.¹³⁴ Es lassen sich bereits in der sehr harten öffentlichen Kirchenbuße an mehreren Stellen vereinzelte Versuche der Abmilderung und Mäßigung der Bußpraxis erkennen. Dieses Bestreben sollte sowohl in der weiteren Entwicklung der Buße als auch in der Entstehung des Ablasses noch von entscheidender Bedeutung sein.

2.1.2. Tarifbuße und karolingische Dichotomie (7.–12. Jahrhundert)

Das Vakuum auf dem Bußsektor, das durch die schwindende Akzeptanz der öffentlichen Kirchenbuße entstanden war, wurde im 6. und 7. Jahrhundert von missionierenden irischen und schottischen Mönchen mit einer neuen Bußform – der sogenannten Tarifbuße – gefüllt.¹³⁵ Diese Buße hatte sich in der Heimat dieser Missionare im klösterlichen Bereich ausgebildet und bot eine Lösungsmöglichkeit für die Probleme, die im überkommenen Bußwesen entstanden waren. Grundsätzlich enthielt die neue Buße dieselben Elemente wie die öffentliche Kirchenbuße: Bekenntnis, Bußleistung und Rekonziliation. In der Gestaltung aber wich sie stark von der bisherigen Bußform ab. Die wichtigste äußerliche Neuerung der Tarifbuße lag darin, dass sie einen viel geringeren Öffentlichkeitsgrad hatte. In der neuen Bußform fanden keine Versetzung in den Büsserstand, keine öffentliche Bloßstellung und keine öffentlich sichtbaren Büsserriten statt, was die abschreckende Wirkung der öffentlichen Demütigung beseitigte.¹³⁶ Als weitere Maßnahme gegen den stark diffamierenden Charakter der öffentlichen Kirchenbuße kam hinzu, dass die neue Bußform nicht mehr nur für die schweren Vergehen, sondern für alle – auch alltägliche – Sünden gedacht war.¹³⁷ Somit war aus der Tatsache, dass man die Buße auf sich genommen hatte nicht mehr automatisch auf das Vorhandensein schwerer Vergehen zu schließen. Diese Anwendbarkeit auch auf häufig auftretende Vergehen macht verständlich, dass das Prinzip der Unwiederholbarkeit für diese Art der Buße nicht beibehalten wurde und sie somit mehrmals im Leben auf sich genommen werden konnte.¹³⁸ Da

¹³² VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 92.

¹³³ Vgl. hierzu außerdem BÜTTNER, Sünde, 2009, S. 58; RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 275.

¹³⁴ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 277; ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995, S. 9; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 75.

¹³⁵ Vgl. LENK, Bußbücher, 2010, S. 91; LUTTERBACH, Bußbücher, 2003, S. 227f.; VOGEL, Libri paenitentiales, 1978, S. 35; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 64f.; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 60–64: Cyrille Vogel nennt die Tarifbuße aufgrund ihres Entstehungsgebiets „insulare Buße“, ansonsten hat sich in der Forschung die Bezeichnung „Tarifbuße“ durchgesetzt.

¹³⁶ Vgl. ANGENENDT, Religiosität, 1997, S. 630; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 94; POSCHMANN, Buße, 1951, S. 66; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 24; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1130; BENRATH, Art. „Buße“, 1977, S. 359.

¹³⁷ Vgl. LENK, Bußbücher, 2010, S. 90; POSCHMANN, Buße, 1951, S. 66; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 10 und S. 26; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1130: Diese Besonderheit wurde wohl durch das klösterliche Entstehungsumfeld dieser Buße begünstigt, da in der klösterlichen Buße die Einbeziehung leichter Sünden üblich war.

¹³⁸ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 279; ANGENENDT, Theologie und Liturgie, 1984, S. 135; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 9; BENRATH, Art. „Buße“, 1977, S. 359.

sich die Tarifbuße im privaten Bereich abspielte, oblag ihre Verwaltung nicht mehr dem Bischof, sondern dem Priester, wodurch man den wachsenden Büßermassen angemessener begegnen konnte.¹³⁹

Da die Breite an Vergehen, die dieser Buße unterworfen waren, jedoch sehr groß war und der Bußpriester die Schuld des Beichtkinds in ihrer Schwere genau abschätzen musste, um die ihr angemessene Buße aufzuerlegen, ging mit der Durchsetzung dieser Bußform auch eine neue Literaturgattung als Hilfsmittel einher.¹⁴⁰ Die sogenannten Bußbücher enthielten detaillierte Auflistungen der möglichen Vergehen und stellten jeder Sünde die ihr entsprechenden Bußstrafen gegenüber. Auf diese Weise sollten sie den Priestern zur Bemessung der jeweiligen Straftaxe dienlich sein.¹⁴¹ Aufgrund ihrer Natur als private Sammlungen bildete sich jedoch kein allgemein gültiger Bußkatalog heraus. Je nach Kompilator, regionaler Herkunft oder thematischem Schwerpunkt der Bußbücher unterschieden sich Art und Ausmaß der Sühnstrafen stark.¹⁴²

Im Allgemeinen waren die in den Bußbüchern aufgelisteten Strafen ihrer Art nach vielfältig; neben gewohnten Leistungen wie Fasten, Gebeten, Almosen wurden Strafen wie hartes Lager oder Nachtwachen verhängt. Wie auch bei der öffentlichen Kirchenbuße konnten die Bußen eheliche Enthaltensamkeit oder ein Verbot, Waffen zu tragen, umfassen.¹⁴³ Die Strafen konnten zwar bei alltäglichen Vergehen zuweilen sehr kurz sein, bei entsprechender Sündenschwere jedoch immer noch mehrere Jahre umfassen. In der Forschung wird deswegen lediglich von einer geringen Abmilderung gesprochen, die die Tarifbuße im Vergleich zur überkommenen Buße bewirkt habe.¹⁴⁴ Wengleich verschiedene und der alten Bußform ähnliche Strafen weiterhin benutzt wurden, kann jedoch konstatiert werden, dass in den meisten Bußbüchern die Fastenbuße zur „Normalstrafe“ wurde. Das Fasten konnte dabei sowohl in seiner Intensität, als auch in seiner Dauer stark variieren. Diese Konzentration auf Fastenbußen ging so weit, dass das Verb *paenitere* in den Bußbüchern oftmals synonym mit *ieiunare* verwendet wurde.¹⁴⁵ Die oftmals in Zeitmaßen, manchmal auch in der Anzahl der Wiederholungen angege-

¹³⁹ Vgl. POSCHMANN, Buße, 1951, S. 68f. und S. 77f.; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 34f.: Bernhard Poschmann hält aber fest, dass theoretisch immer noch der Bischof aufgrund seiner Schlüsselgewalt der Verwalter der Buße war und dass der Priester weiterhin nur durch dessen Erlaubnis diese Rolle einnehmen konnte. In der Praxis nahm der Priester jedoch diese Aufgabe wahr.

¹⁴⁰ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 277; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 94; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 9.

¹⁴¹ Zur Vorgehensweise der Bußbücher vgl. LUTTERBACH, Bußbücher, 2003, S. 228; ANGENENDT, Religiosität, 1997, S. 630; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 6; KÖRNTGEN, Art. „Bußbücher“, 2009, Sp. 822f.; ausschlaggebend für die starke Beachtung der Bußbücher in der jüngeren Forschung ist ihre kasuistische und detaillierte Vorgehensweise, die auch kleine Vergehen umfasst und somit an manchen Stellen Einblicke in den Alltag der Gläubigen ermöglicht; vgl. zur jüngeren Forschung exemplarisch MEENS, Exil, 2012; LENK, Bußbücher, 2010; BÜTTNER, Sünde, 2009; LUTTERBACH, Bußbücher, 2003; SCHNEIDER, Maus, 2000.

¹⁴² Vgl. LENK, Bußbücher, 2010, S. 90; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 95; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 7; KOTTJE, Art. „Bußbücher“, 1999, Sp. 1119.

¹⁴³ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 277; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 96; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 15f.; zu einer ausführlichen Aufzählung einiger möglicher Bußstrafen vgl. VOGEL ET AL., Art. „Buße“, 1999, Sp. 1137.

¹⁴⁴ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 277; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 96.

¹⁴⁵ Vgl. RAHNER, De paenitentia, 2007, S. 277; LUTTERBACH, Bußbücher, 2003, S. 233; ANGENENDT, Religiosität, 1997, S. 636; ANGENENDT, Theologie und Liturgie, 1984, S. 142; VOGEL, Libri paenitentiales, 1978, S. 37; POSCHMANN, Buße, 1951, S. 67; POSCHMANN, Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, S. 12–14; VOGEL ET AL., Art. „Buße“, 1999, Sp. 1132: Cyrille Vogel und Ludwig Hödl finden für diese Prävalenz des

benen Bußen stellten den Tarif dar, der namensgebend für den Forschungsbegriff der Tarifbuße war.

Eine weitere Besonderheit, die für das Thema dieser Untersuchung von höchstem Interesse ist, stellen die Redemptions- und Kommutationslisten dar, die manche Bußbücher enthielten. Durch diese Listen wurden sozusagen die „Wechselkurse“ für die Bußstrafen angegeben. Man konnte einerseits eine bestimmte Strafe durch eine andersartige oder eine lange in eine kürzere intensivere Strafe umtauschen oder aber die Strafe durch eine Geldzahlung ablösen.¹⁴⁶ Bei diesen Ersatzleistungen war der Gedanke der Äquivalenz leitend. Die ausgetauschten Werke sollten sich also in ihrer Schwere und in ihrer strafenden Wirkung auf den Büßer entsprechen.¹⁴⁷ Durch diese Listen sollte es den Büßern ermöglicht werden, bestimmte Bußeleistungen, die sie beispielsweise wegen körperlicher Schwäche oder Krankheit nicht vollbringen konnten, gegen andere auszutauschen, die zugleich bewältigbar und doch gleichwertig waren.

Aus dem bislang Gesagten wird deutlich, dass in dieser Bußform die Quantifizierung eine deutlich größere Rolle spielte als in der öffentlichen Kirchenbuße. Mit einigen wenigen Ausnahmen machten lebenslange Strafen Platz für zeitlich begrenzte und meist quantitativ messbare Bußen. Im Rahmen der Forschungen zur „Gezählten Frömmigkeit“ kommt der Tarifbuße und insbesondere den Bußbüchern deshalb auch eine besondere Rolle zu, da dieses Modell hier zum ersten Mal in der christlichen Geschichte so stark hervortrat.¹⁴⁸ Nicht nur durch die genaue Festlegung bestimmter zählbarer Bußwerke, sondern auch durch die Austauschmöglichkeit gegen äquivalente, aber andersartige Strafen entfalteten diese Bücher ein großes moralisches Rechensystem, an dem sich Beichtpriester trotz ihres Ermessensspielraums orientieren konnten.¹⁴⁹ Somit konnten einerseits die unterschiedlichen Bußarten untereinander in ihrem spirituellen Wert als Frömmigkeitserweis verglichen und andererseits auch Sünden zueinander in Beziehung gesetzt werden, die ursprünglich in unterschiedlichen Bußmaßen „abgerechnet“ wurden.¹⁵⁰ Die Austauschlogik, die in den Bußbüchern und dort am stärksten in den

Fastens die Gleichung *tale peccatum – tale ieiunium*. Arnold Angenendt stellt den in der Urkirche mit der altkirchlichen harten Buße konfrontierten „Elitechristen“ (Poschmann) die „Durchschnittschrsten“ gegenüber, auf die sich die neue Bußform und die Fokussierung auf das Fasten konzentrieren sollte.

¹⁴⁶ Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 278; LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 230; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 9f.; ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 637; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 96; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 39 und S. 43; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 65–68; POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 67; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1130f.; vgl. KÖRNTGEN, Art. „Redemption“, 1999: Die meisten Autoren ordnen dem bloßen Austausch den Begriff „Kommutation“ und dem Loskauf den Begriff „Redemption“ zu. Auf diese Weise werden diese Begriffe auch in dieser Arbeit verstanden. Cyrille Vogel und Franz Nikolasch hingegen scheinen die beiden Formen der Erleichterung von Bußwerken nicht präzise zu trennen und synonym zu benutzen. Der Artikel Körntgens im Lexikon des Mittelalters behandelt gar beide Begriffe in einem, ohne sie wirklich zu trennen. Paulus benutzt für beide Phänomene den Begriff „Redemption“.

¹⁴⁷ Vgl. LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 230; SCHWAIGER, *Ablaß*, 1984, S. 342; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 6f. und S. 18.

¹⁴⁸ Vgl. LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 229; ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 12.

¹⁴⁹ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 111f.; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 149: Sowohl Bernhard Poschmann als auch Herbert Vorgrimler beziehen sich bei der Wiedergabe der Kritiker aus dem 12. Jahrhundert hierauf, wenn sie den Vorwurf des „absonderlichen Rechensystems“ wiedergeben. Vorgrimler rekurriert sich hierbei jedoch vor allem auf die Strafe der Geißelung, die sich im Geißlerwesen verselbstständigt habe.

¹⁵⁰ Vgl. LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 230; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 39: Diese Berechenbarkeit der Bußwerke stellt für Hubertus Lutterbach einen Grund dafür dar, um die Tarifbuße als Vereinfachung des Bußwesens zu charakterisieren. Weitere Elemente dieser Vereinfachung sind für ihn die Reduzierung der Buß-

Kommutationen und Redemtionen sichtbar wird, kann auf germanisch-keltische Rechtswurzeln zurückgeführt werden. So erinnern zahlreiche Autoren an das Wergeld, das als Sühne für ein Verbrechen an das Opfer beziehungsweise an dessen Familie gezahlt werden musste.¹⁵¹

Trotz der auffallenden Rolle von Austauschlogik und Zählbarkeit ist jedoch vor einer Verengung auf diese Motive und somit auf arithmetisches Denken zu warnen. Die Bußbücher legten nämlich neben diesen Berechnungen großen Wert auf die Besserung des Büßers und erwähnten immer wieder die medizinale Funktion des Heilmittels der Buße.¹⁵² Zwar wurde durch die Sündenaufzählung der Fokus von der Intentionshaftung auf die Tathaftung verschoben, dennoch kamen in den Bußbüchern auch Abstufungen vor, die sich an der Intention des Sünders orientierten.¹⁵³ Nichtsdestotrotz bekamen monetäre Leistungen in der Tarifbuße durch die Redemptionsmöglichkeit der Buße gegen Geldzahlungen eine größere beziehungsweise explizitere Rolle als zuvor zugeordnet.¹⁵⁴ Eine deutliche Stärkung des Prinzips der Tathaftung kann in der neuen Möglichkeit gesehen werden, Stellvertreter dafür zu entlohnen, dass sie die geforderte Buße an des Büßers statt ableisteten. Hier stand eindeutig die Sühne und ausgleichende Wiedergutmachung der Sünde im Vordergrund, durch wen dies jedoch verrichtet wurde, rückte aus dem Fokus.¹⁵⁵

Im Allgemeinen stellte die Tarifbuße also eine Milderung des alten Bußwesens dar, die Buße blieb jedoch auch nach dem neuen System eine große Bürde und schwere Belastung.¹⁵⁶ Da die verschiedenen in den Bußbüchern vorgeschriebenen Strafen bei mehreren Sünden addiert wurden, überstieg die zu leistende Buße oftmals die Lebenszeit eines Gläubigen.¹⁵⁷ Die erwähnten Erleichterungsmöglichkeiten der Kommutation und Redemption dienten dazu, diesen Missstand abzumildern und die Bußleistung an die jeweilige Belastbarkeit des Einzelnen anzupassen.

werke auf Fasten sowie die rein äußerlich-körperliche Sündenauffassung, die die Seele nicht als Steuerungszentrum miteinbezog.

¹⁵¹ Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 281; LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 230; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 9f.; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 66; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 11; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, S. 1130; GEARY, Art. „Pénitence“, 1997, S. 1188: Passend zu diesem Vergleich bezeichnet Lutterbach die in den Redemptions- und Kommutationslisten enthaltenen Bußwerke als „Währungen“; vgl. zum Wergeld ROTH, Art. „Wergeld“, 1999.

¹⁵² Vgl. hierzu ausführlich BÜTTNER, *Sünde*, 2009; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 21–23: Bernhard Poschmann stellt diese beiden Pole in der Tarifbuße heraus. Er betont den medizinale Charakter, den die Bußbücher enthielten, hebt aber zugleich die Gefahr einer „Mechanisierung“ des Bußwesens hervor, die vor allem durch den Austausch gegen Geld drohe; zum Ausgleichsdenken vgl. LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 229; ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 632–634; ders., *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 150.

¹⁵³ Vgl. ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 634.

¹⁵⁴ Vgl. ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 149f.: Arnold Angenendt führt aus, dass mit dem steigenden Geldumlauf im Hochmittelalter und der gleichzeitigen Redemptionsmöglichkeit der Buße die in Zeitmaßen ausgedrückte Bußstrafe zum „reinen Indikator für eine Geldleistung“ wurde.

¹⁵⁵ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 143; ANGENENDT ET AL., *Gezahlte Frömmigkeit*, 1995, S. 23; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 97; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 39; VOGEL ET AL., Art. „Buße“, 1999, Sp. 1132: Meist waren es Mönche, die diese Stellvertretung auf sich nahmen. Für Arnold Angenendt verkörperte diese Entwicklung sogar noch eine „zählbarere Frömmigkeit“ als die Tarifbuße, da diese Möglichkeit auch die nicht gebeichteten Sünden einbeziehe.

¹⁵⁶ Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007 S. 278; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 54f.

¹⁵⁷ Vgl. ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 637; ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 148.

Die neue Bußpraxis wurde auf dem Kontinent zunächst eher positiv aufgenommen. So beurteilte die zwischen 639 und 654 abgehaltene Synode von Chalon die Tarifbuße als nützlich.¹⁵⁸ Grundlegend für diese Akzeptanz war einerseits die Krise der öffentlichen Buße, die theoretisch vorhanden war und zumindest in ihrer Reduktion auf die Sterbebuße noch Geltung beanspruchen konnte. In der Forschung wird als Grund jedoch auch betont, dass der Bruch zwischen beiden Bußformen nicht so groß war, wie er auf den ersten Blick erscheinen mag. Weiterhin waren die gleichen Elemente und sehr ähnliche Strafen involviert.¹⁵⁹ Zeugnis dieser Akzeptanz sind zahlreiche Bußbücher, die im Frankenreich durch einheimische Kompilatoren nach dem Vorbild der keltischen Bußbücher verfasst wurden.¹⁶⁰ Dennoch wurden die *Libri paenitentiales* nie von einer kirchlichen Autorität als pastorale Hilfsmittel verordnet oder ausdrücklich sanktioniert.¹⁶¹

Im Jahre 538 hatte es auf der Synode von Toledo jedoch auch erste Kritik an der neuen Praxis gegeben. Die von Karl dem Großen einberufenen Reformsynoden des Jahres 813 setzten es sich zum Ziel, die Bußbücher zu verdrängen und der alten öffentlichen Kirchenbuße wieder zu stärkerer Geltung zu verhelfen. Die Hauptkritikpunkte, die von diesen Synoden thematisiert wurden, waren einerseits die als zu groß empfundene Milde und der Laxismus der Bußbücher und andererseits ihre unsicheren und wenig vertrauenswürdigen Quellen.¹⁶² Auch wenn in der unmittelbaren Folgezeit Versuche unternommen wurden, aus patristischen und päpstlichen Quellen neue zuverlässige Bußbücher zu kompilieren, so schlugen die Versuche der Synoden langfristig fehl. Bald wurde zu den alten Bußbüchern zurückgekehrt und es bürgerte sich ein Kompromiss ein, der sich auf die Formel bringen lässt: Öffentliche Buße für öffentliche Sünden, private Buße für private Sünden. Für dieses Nebeneinander der beiden Bußformen ab dem 9. Jahrhundert wurde in der Forschung der Begriff der „karolingische Dichotomie“ geprägt.¹⁶³ Die öffentliche Kirchenbuße gewann durch diese Regelung jedoch nicht etwa an Bedeutung, sondern wurde in der Folgezeit weiter zurückgedrängt.¹⁶⁴

Zunächst stellte die Rekonkiliation auch in der Tarifbuße weiterhin den Endpunkt des Bußverfahrens dar. Durch den Verzicht auf einen Ausschluss des Büßers aus der Gemeinschaft jedoch wurde dieser Aufschub der Versöhnung, mit der keine Wiederaufnahme mehr einherging, zunehmend als überflüssig empfunden. Somit bahnte sich ein Prozess an, in dessen Verlauf sich die Rekonkiliation immer weiter nach vorne schob. Im *Paenitentiale Theodori* schlug sich dies in der Bestimmung nieder, dass die Rekonkiliation bereits vor der endgülti-

¹⁵⁸ Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 285; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 98; POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 70; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 75f. und S. 92; HINSCHIUS, *System* Bd. 4, 1888, S. 826.

¹⁵⁹ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 97; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 2 und S. 28.

¹⁶⁰ Vgl. POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 71; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 76f.

¹⁶¹ Vgl. KOTTJE, Art. „Bußbücher“, 1999, Sp. 1119.

¹⁶² Vgl. LENK, *Bußbücher*, 2010, S. 91; RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 287; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 99; POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 71f.; BENRATH, Art. „Buße“, 1977, S. 459.

¹⁶³ Vgl. NEUMANN, *Sünder*, 2008, S. 16f; RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 287; ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 22; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 99f.; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 39f.; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 67; POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 72; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 95–97; VOGEL ET AL., Art. „Buße“, 1999, Sp. 1133; BENRATH, Art. „Buße“, 1977, S. 459: Unter anderem Cyrille Vogel und Arnold Angenendt sehen den Grund für diese Dichotomie darin, dass die Tarifbuße im Gewohnheitsrecht viel zu verankert war, um sie wieder völlig zu verbannen.

¹⁶⁴ Vgl. POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 164.

gen Vollendung des Bußwerks, aber dennoch sechs bis zwölf Monate nach der Bußauflegung erfolgen konnte.¹⁶⁵ Diese Entwicklung sollte später zu einer wichtigen Voraussetzung für die Entstehung des Ablasses werden.

2.1.3. Die formale Dreiteilung des Bußsystems (ab dem 12. Jahrhundert)

Im 12. Jahrhundert wurde die Buße zum ersten Mal ausdrücklich in die Siebenzahl der Sakramente aufgenommen.¹⁶⁶ Bis zu dieser Zeit blieb die beschriebene Zweiteilung des Bußsystems bestehen, bevor weitere Transformationsprozesse einsetzten. Zum einen hatte sich im oben beschriebenen Prozess die Rekonkiliation vom Ende des Bußvorgangs entfernt und wurde ungefähr seit dem Jahr 1000 direkt nach der Beichte und Bußauflegung, also noch vor der Ableistung der Bußstrafe vorgenommen.¹⁶⁷ Durch diesen Wandel wurde der Schwerpunkt des Bußvorgangs von der Bußleistung auf die Beichte verschoben.¹⁶⁸ Dementsprechend stieg die Bedeutung der in der Beichte gezeigten und wirksamen Reue und der Zerknirschung des Büßers, die als Zeichen der inneren Umkehr des Sünders und mitunter für sich genommen schon als Bußwerk galten.¹⁶⁹ Diese Entwicklung setzte sich im 13. Jahrhundert fort, indem auf dem Vierten Laterankonzil im Jahre 1215 für jeden Gläubigen die Buße mindestens einmal jährlich vorgeschrieben wurde.¹⁷⁰ Stellte also die Privatbuße im 12. Jahrhundert eine Bußart dar, die nach qualitativen Gesichtspunkten anzuwenden war, das heißt dann, wenn die Qualität der Sünde es erforderte, so wurde die Beichte hingegen durch das Lateranum auf gewisse Weise quantifiziert. Von Rechtgläubigen wurde erwartet, dass sie sich unabhängig von Anzahl oder Gewicht ihrer Sünden mindestens einmal im Jahr der privaten Beichte stellten.

Die in der Beichte gezeigte Reue tilgte nach mittelalterlicher Vorstellung die Sündenschuld, die für eine Höllenstrafe qualifizierte. Nach dieser Befreiung und der Rekonkiliation blieb jedoch noch die Sündenstrafe übrig, die durch die Buße bewältigt werden musste.¹⁷¹ Angesichts der erwähnten harten Bußauflagen kam der theologischen Lehre vom Fegefeuer als drittem hauptsächlichem Jenseitsort große Bedeutung zu.¹⁷² Die nicht im diesseitigen Leben verrichtete Buße musste nach dem Tod an diesem Ort abgebüßt werden. Nach Ableistung dieser reinigenden Strafe aber war der Gläubige aller seiner Sünden ledig und konnte spätes-

¹⁶⁵ RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 279f.; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 28f.

¹⁶⁶ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 121.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., S. 101f. und S. 112f.; POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 77f.

¹⁶⁸ Vgl. ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 68f.: Dieser Vorgang lässt sich dadurch sprachlich illustrieren, dass *confessio* bereits zuvor als Begriff für die gesamte Buße verwendet wurde.

¹⁶⁹ Vgl. NEUMANN, *Sünder*, 2008, S. 15; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 138–141; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 58; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 97, S. 103f. und S. 111–119; POSCHMANN, *Buße*, 1951, S. 73–75 und S. 87f.; TEETAERT, *Doctrine*, 1928, S. 126; SCHULTES, *Reue*, 1907, S. 78–80; ANGENENDT, Art. „Buße“, 2008, S. 355f.; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, S. 1131: Zentral ist hierbei die Unterscheidung in *contritio* und *attritio*. *Contritio* umschreibt die „wahre Herzensreue“, die einer inneren Umkehr des Büßers zugrundeliegt, wohingegen die *attritio* immer etwas dahinter zurückblieb. Wurde sie zuerst als „Angstreue“ gesehen, also als nur durch die Furcht vor Strafe ausgelöst, gewann sie im Hochmittelalter an Ansehen, blieb aber dennoch eine unvollkommene Reueart.

¹⁷⁰ Vgl. zu diesem Sachverhalt ausführlich Kapitel III.1.1.1.

¹⁷¹ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 122.

¹⁷² Vgl. LE GOFF, *Geburt*, 1984, S. 163f.; RIEDEL, *Himmel*, 2007, S. 141f.; MERKT, *Fegefeuer*, 2005, S. 65; WEHRLI-JOHNS, *Tuo daz guote*, 1994, S. 47 und S. 50; JEZLER, *Jenseitsmodelle*, 1994, S. 18: Jacques Le Goff legt in seiner eingehenden Monographie dar, dass er die „Erfindung“ des Fegefeuers als Ort ins 12. Jahrhundert datiert, da dort das Substantiv *purgatorium* auftauche. Andere, nicht konkret verortete Reinigungsstrafen seien schon vorher in verschiedenen Werken aufgetaucht, wie auch Andreas Merkt festhält.

tens am Tag des Jüngsten Gerichts in den Himmel einziehen.¹⁷³ Somit diene das Fegefeuer als Mittelweg zwischen Paradies und Hölle, war jedoch, da es sicher zum Heil führte, eher eine mildernde Entwicklung. Die Vorstellung eines *Purgatoriums* stellte auch für den Ablass eine wichtige Voraussetzung dar, weswegen in den allgemeinen Erläuterungen im folgenden Kapitel noch einmal darauf rekuriert werden wird.

Auch auf der Ebene der Quellen fanden im 12. Jahrhundert Veränderungen statt. Die stark quantifizierenden Bußbücher wurden von den sogenannten Bußsummen abgelöst. In diesen Werken wurden die starren Kataloge der Tarifbuße abgelöst durch theologische oder kanonistische Darlegungen über die Beichte sowie Erklärungen und Fragenkataloge, die den Priestern die „Kunst des Beichthörens“ beibringen sollten.¹⁷⁴ Ansonsten blieben die Eigenschaften der Tarifbuße in der Privatbuße ab dem 12. Jahrhundert erhalten und auch an der Formel der karolingischen Dichotomie wurde vorerst festgehalten. Das Ausmaß, in dem die öffentliche Buße noch zur Anwendung kam, kann aber nicht endgültig festgestellt werden.¹⁷⁵

Formal entwickelte sich in dieser Zeit allmählich eine Dreiteilung des Bußsystems, die sich in den Begriffen *paenitentia privata*, *paenitentia publica* sowie *paenitentia sollemnis* ausdrückte. Hinter diesem Prozess verbarg sich jedoch mehr eine Akzentverschiebung als die Entstehung einer neuen Bußform. Aufgrund der praktischen Ausschaltung der öffentlichen Buße, die wegen ihrer harten Auflagen seit dem Aufkommen der Tarifbuße immer weiter ins Hintertreffen geraten war, begann man, eine bestimmte Ausprägung der privaten Buße als „öffentliche Buße“ zu betiteln. Es handelte sich hierbei um das Bußwerk der *peregrinatio*, also der Bußwallfahrt. Auch wenn es sich in den Bahnen der Privatbuße vollzog, wurde dieses öffentlich sichtbare Bußwerk zunehmend als *paenitentia publica* verstanden. Die alte öffentliche Kirchenbuße hingegen wurde für ganz schwere Vergehen reserviert und unter dem Namen *paenitentia sollemnis* weitergeführt, um ihrem feierlichen, auch durch öffentliche Akte geprägten Vollzug gerecht zu werden.¹⁷⁶ In der Bußsumme des Robert von Flamborough wurden diese drei Bußarten erläutert. Dabei brachte er die „neue“ feierliche Buße mit dem Kirchenausschluss am Aschermittwoch und dem Büßergewand in Verbindung, die Attribute der alten Kirchenbuße waren. Die öffentliche nicht-feierliche Buße verknüpfte Robert mit der Wallfahrt.¹⁷⁷ Anstelle der Etablierung einer neuen feierlichen Bußform stellte dies also wie bereits der Kompromiss der Karolingerzeit lediglich einen Versuch dar, der alten Kirchenbuße ihren Platz im Bußsys-

¹⁷³ Vgl. ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 154.

¹⁷⁴ Vgl. LENK, *Bußbücher*, 2010, S. 92f.; ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 650; MANSFIELD, *Humiliation*, 1995, S. 18f.; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 71f.; TEETAERT, *Doctrine*, 1928, S. 136; ANGENENDT, Art. „Buße“, 2008, S. 356; BRIESKORN, Art. „Bußsummen“, 1999: Mary Mansfield betont die große inhaltliche und strukturelle Bandbreite der Bußsummen.

¹⁷⁵ Vgl. VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 109; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1130f.; GEARY, Art. „Pénitence“, 1997, S. 1188.

¹⁷⁶ Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 293; GY, *Douleur*, 1998, S. 126; MANSFIELD, *Humiliation*, 1995, S. 21; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 112; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 42f.; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 161f.; NIKOLASCH, Art. „Buße“, 1999, Sp. 1134f.

¹⁷⁷ Robert von Flamborough, *Liber poenentialis*, S. 205: *Poenitentia alia sollemnis, alia publica, alia privata, Sollemnis est quae fit in capite jejunii, quando cum sollemnitate in cinere et cilicio ejiciuntur ab ecclesia poenitentes. Haec etiam est publica, quia publice fit. Publica et non sollemnis est quae fit in facie ecclesiae sine supra dicta sollemnitate, ut peregrinatio. Privata est illa quae cotidie fit privatim coram sacerdote.*

tem zu sichern. Auch die umbenannte öffentliche Buße fand jedoch keinen großen Anklang im Hochmittelalter.¹⁷⁸

Im Vergleich zur Tarifbuße lässt sich konstatieren, dass die starke Quantifizierung, die eines der Hauptmerkmale der Bußbücher bildete, im Hochmittelalter wieder zurücktrat, indem der Akzent stärker auf die innere Reue des Büßers gelegt wurde. Kommutionen und Redemtionen blieben in Übung, aber es kamen keine neuen zählbaren Aspekte hinzu.

2.2. Der Ablass

2.2.1. Definition und Entstehung

Diese Untersuchung geht von der Definition des Ablasses als eines außersakramentalen Nachlasses der zeitlichen Sündenstrafen aus.¹⁷⁹ Mehrere Aspekte dieser Definition werden vor dem Hintergrund der Bußgeschichte verständlich und lassen sich aus ihr heraus erklären. Wie in Kapitel I.2.1.3 dargelegt wurde, hatte sich die Absolution und damit der Abschluss des Bußsakraments etwa um das Jahr 1000 chronologisch direkt hinter die Beichte und die Bußauflegung verschoben. Dadurch wurde die Ableistung der Bußstrafen in der zeitlichen Abfolge hinter die Absolution und damit außerhalb des sakramentalen Geschehens gerückt.¹⁸⁰ An dieser Stelle setzte der Ablass ein, indem er einen völligen oder partiellen Nachlass eben dieser Bußstrafen darstellte, der im Gegenzug für die Leistung eines anderen, genau definierten Werkes gewährt wurde. Trotz manch widersprüchlicher Formulierung in den Quellen konnte sich der Ablass dabei nicht auf die Sündenschuld beziehen, die ausschließlich durch die Beichte und die in ihr gezeigte Reue getilgt werden konnte.¹⁸¹ Da sich der Ablassvorgang folglich erst nach dem Abschluss des Bußsakraments abspielte, war der Ablass kein Teil des Bußsakraments („außersakramental“). Der Abschluss dieser sakramentalen Buße, in der die Sündenschuld vom Büßer genommen wurde, war vielmehr eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnung eines Ablasses.

Der Ablass richtete sich somit ausschließlich auf die Bußstrafen, die in der Beichte auferlegt wurden. Eine für den Wert und die quantitative Einschätzung dieses Erlasses zentrale Frage ist dabei seine jenseitige Wirkung. Es wurde bereits erwähnt, dass seit dem 12. Jahrhundert ein räumlich verorteter reinigender Strafort im Jenseits – das *Purgatorium* – angenommen wurde, in dem die nicht vollkommen abgeleiteten Bußstrafen nach dem Tod abgeleistet werden sollten.¹⁸² Inwiefern der Ablass sich auf die diesseitigen Bußstrafen oder auch auf die jenseitigen Fegefeuerstrafen erstreckte, war Gegenstand mannigfaltiger theologischer Diskussionen. Auch wenn die Wirkung und die Wirkweise des Ablasses in vielem umstritten war, wie auch bei der Behandlung der Quantifizierung in der Ablasstheorie gezeigt werden wird,

¹⁷⁸ Vgl. RAHNER, *De paenitentia*, 2007, S. 293.

¹⁷⁹ Diese Definition bildet in der Forschung schon seit einiger Zeit den Ausgangspunkt weiterer Erörterungen; vgl. hierzu unter anderem PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 1; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 43; SHAFFERN, *Theology*, 2006, S. 11; PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971, S. 107; MAYER, *Fegefeuer*, 1996, S. 23.

¹⁸⁰ Vgl. Anm. 169: Nicht alle Bußen wurden erst nach der Absolution erfüllt, insbesondere wenn man annimmt, dass die zerknirschte Beichte bereits eine Bußleistung darstellte.

¹⁸¹ Vgl. neben den erwähnten Definitionen auch ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 652; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 238; PASCHE, Art. „Indulgences“, 1997, S. 773; GEARY, Art. „Pénitence“, 1997, S. 1188; DIDIER, Art. „Indulgences“, 1962, Sp. 1525; FENDT, Art. „Ablaß“, ²1927, Sp. 62.

¹⁸² Vgl. Anm. 172 und 173.

hat sich in der Forschung die Meinung durchgesetzt, dass der Ablass im Hochmittelalter als ein für das Fegefeuer gültiges Nachlassinstrument aufgefasst wurde. Besonders in der Volksfrömmigkeit sei die Ablasswirkung auch für jenseitige Bußstrafen angenommen worden.¹⁸³ Diese Auffassung spielt für diese Arbeit deshalb eine große Rolle, da es bei der Erörterung einiger Fragen auch darum gehen wird, inwieweit ein Eindruck von Quantifizierung bei den Gläubigen erzeugt werden sollte. Dem Fegefeuer selbst wurde oftmals eine große Bedeutung für die Idee der Zählbarkeit zugeschrieben, die durch diesen dritten Jenseitsort auch das Leben nach dem Tod erreichte. Neben den ewigen Aufenthaltsorten, vor allem dem ewigen Strafort der Hölle, existierte mit dem *Purgatorium* ein Bereich der zeitlich messbaren jenseitigen Strafe, der aber sicher zur Erlösung führte.¹⁸⁴

Der Ablass lässt sich in seiner Entstehung am besten in der Tendenz zur Erleichterung oder Abmilderung der Buße verstehen, die im Laufe der Bußgeschichte an mehreren Stellen sichtbar wurde und immer wieder neue Verfahren hervorbrachte. Bereits die Einführung der geheimen Buße, die Möglichkeit, Stellvertreter für die eigene Buße zu „engagieren“, oder der weitgehende Verzicht auf lebenslange Sanktionen zielten auf eine gemäßigtere Bußpraxis ab. Passenderweise wurden die Kommutationen und Redemtionen, die im Tarifbußsystem ebenfalls als Erleichterung des bestehenden Verfahrens eingeführt wurden, von vielen Autoren als Vorform und Grundlage des Ablasses gesehen, da sie die Bußwerke gemäß der Möglichkeiten des Büßers abzuwandeln erlaubten.¹⁸⁵ Die große Neuerung, die im Ablass im Vergleich zu diesen Phänomenen wirksam wurde, war, dass Abstand vom Äquivalenzprinzip genommen wurde, das bei Kommutationen und Redemtionen noch ein leitender Gedanke war. In der Tarifbuße wurden die Austauschleistungen immer als gleichwertig zur ursprünglichen Buße angesehen, da der Bußschmerz des Sünders konstant bleiben sollte. Der Ablass hingegen war als Erlass eines Bußteils und daher als Gnadenakt konzipiert.¹⁸⁶

Eine weitere Wurzel des Ablasses wird oft in der Absolution gesehen. Gerade manche unklare Formulierungen wie *remissio peccatorum* sorgen dafür, dass sich die entsprechende Urkunden vor allem im 11. und 12. Jahrhundert nur schwer einem der beiden Vorgänge zuordnen lassen.¹⁸⁷ Wo die sakramentale Absolution aber wie gesehen von der Sündenschuld löste, bezog sich der Ablass wesentlich immer auf die Strafe.¹⁸⁸ Die nicht-sakramentale Absolution, die von einigen Historikern ebenfalls als Vorläufer des Ablasses gesehen wird, bestand in fürbit-

¹⁸³ Zur Fegefeuerwirksamkeit des Ablasses vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 250; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 10; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 33 und S. 40; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000 S. 45; NEUHAUSEN-LAUDAGE, Prinzipien, 1998, S. 20; OHST, Pflichtbeichte, 1995, S. 111 und S. 113; NEUHAUSEN, Ablaßwesen, 1994, S. 19; TREMP, Buchhaltung, 1990; LE GOFF, Geburt, 1984, S. 60; BOOCKMANN, Ablaß-„Medien“, 1983, S. 710; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 91; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 75 und S. 87.

¹⁸⁴ Vgl. HAMM, Religiosität, 2011, S. 310; LE GOFF, Geburt, 1984, S. 276.

¹⁸⁵ Vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 9; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 11; NEUHAUSEN, Ablaßwesen, 1994, S. 15; SCHWAIGER, Ablaß, 1984, S. 342; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 182.

¹⁸⁶ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 45f.; ENDMANN, Entstehung, 2003, S. 174; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 6; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 58.

¹⁸⁷ Vgl. ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 182; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 43f.; DIDIER, Art. „Indulgences“, 1962, Sp. 1522.

¹⁸⁸ Vgl. hierzu ausführlich PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 85–92; vgl. außerdem BYSTED, The Crusade Indulgence, 2015, S. 133f.; NEUHAUSEN, Ablaßwesen, 1994, S. 15; SCHWAIGER, Ablaß, 1984, S. 342; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 42f.; VODOLA, Art. „Indulgences“, 1985, S. 450.

tenden Gebeten, in denen die Vergebung der Sünden erfleht wurde.¹⁸⁹ Im Gegensatz zu diesen Lösungen war der Ablass jedoch nicht deprekativ, sondern autoritativ konzipiert, also als richterlicher Erlass, in dem der Nachlass der Bußstrafen verfügt wurde.¹⁹⁰ Somit besaß er auch Gültigkeit vor Gott und seine Wirkung konnte als sicher angenommen werden.¹⁹¹ Die Unterschiede zu diesen anderen Vorgängen aus dem Bußkontext werden im folgenden Kapitel, in dem es um das Formular und die Funktionsweise des hochmittelalterlichen Ablasses geht, deutlicher herausgearbeitet.

Die Tatsache, dass sich der Ablass auf bereits vorhandene und akzeptierte Elemente des Bußverfahrens stützte, leistete seiner Akzeptanz Vorschub und führte dazu, dass er vor seiner ausführlichen theoretischen Durchdringung bereits praktisch ausgeübt wurde. Auch ohne eine ausführliche Erörterung wurde die Ablasspraxis aufgrund der Ähnlichkeiten zu anderen Praktiken deshalb angenommen und breitete sich aus.¹⁹² Bereits im 11. Jahrhundert finden sich Vor- beziehungsweise Frühformen des Ablasses, die aber aufgrund ihrer erwähnten Nähe zu anderen Phänomenen wie Redemtionen oder Absolutionen oftmals schwer von diesen abzugrenzen sind. Darüber hinaus sind diejenigen Fälle, die in der Forschung als frühe Ablässe klassifiziert werden, noch selten und meist nur indirekt überliefert.¹⁹³ Diese Einordnung fällt für das 13. Jahrhundert leichter, da sich hier im Gegensatz zu früheren Zeiten eine eindeutige und verbindliche Ablassform herauskristallisiert hatte und diese Ablässe deutlich häufiger als zuvor ausgestellt wurden.

2.2.2. Aufbau und Begrifflichkeit der Ablassurkunden im 13. Jahrhundert

Im Folgenden soll die zentrale Quellengattung dieser Arbeit, die Ablassurkunde, mitsamt ihren relevanten Aspekten vorgestellt werden. Durch die Bearbeitung der Merkmale dieser Gattung werden die allgemeinen Einlassungen anhand praktischer Beispiele näher erläutert. Damit in den weiteren Ausführungen deutlich wird, auf welchen Parameter Bezug genommen wird, sind bei den einzelnen Ablassaspekten noch terminologische Erklärungen von Nöten. Als Grundlage für diese Einführung in die Gattung der Ablassurkunde soll ein Beispiel gege-

¹⁸⁹ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 45; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 54; VORGRIMLER, *Buße*, 1978, S. 124; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 181f.; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 15–17 und S. 25.

¹⁹⁰ Vgl. NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 16; SCHWAIGER, *Ablaß*, 1984, S. 342; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 182 und S. 187f.; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 45; RAHNER, *Art. „Ablass“*, 2009, Sp. 49 und Sp. 52; VODOLA, *Art. „Indulgences“*, 1985, S. 447.

¹⁹¹ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 1; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 14; PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971, S. 107.

¹⁹² Zum zeitlichen Verhältnis von Theorie und Praxis vgl. CORDEZ, *Usages*, 2005, S. 58; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 145; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 15; SCHWAIGER, *Ablaß*, 1984, S. 342; RAHNER, *Bemerkungen zur Theologie*, 1955, S. 190; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 63; HÖDL, *Art. „Ablass“*, 1999, Sp. 43; PASCHE, *Art. „Indulgences“*, 1997, S. 774; BENRATH, *Art. „Ablaß“*, 1977, S. 349.

¹⁹³ Vgl. DOUBLIER, *Päpste*, S. 343f.; SHAFFERN, *Theology*, 2006, S. 11; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, hier unter anderem S. 18, S. 98f. und S. 103f.; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 105; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 17; SHAFFERN, *Discussions*, 1992, S. 367–369.; PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971, S. 121; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 177 und S. 182f.; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 45f. und S. 52; vgl. zu päpstlichen Ablässen ROSCHER, *Papst Innocenz III.*, 1969, S. 72; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1926, S. 349: Auch wenn Nikolaus Paulus die Ablasspraxis bereits im 11. Jahrhundert beginnen lässt, so stützen sich auch seine Ausführungen vor allem auf indirekte Zeugnisse. Joseph Prinz nimmt für den westfälischen Bereich alle vor 1200 in Erwägung gezogenen Ablässe als Fälschungen oder Fälschdatierungen an. Auch für die päpstlichen Ablassgewährungen aus dem 11. Jahrhundert und teilweise 12. Jahrhundert sieht Paulus eine rege Fälschungstätigkeit. Helmut Roscher weist in seiner Spezialstudie zu Innozenz III. darauf hin, dass der Kreuzablass erst unter diesem Papst an der Wende zum 13. Jahrhundert eine feste Form gefunden habe.

ben werden, das einerseits alle relevanten Formulareile enthält, dabei aber ohne große Ausschmückungen bleibt, die das Verständnis der Urkundenstruktur erschweren könnten. Mit Blick auf die spätere Untersuchung wurde die hierfür wichtigste Ablassform gewählt, der Bischofsablass. Die exemplarisch ausgewählte Urkunde ist eine Indulgenz Bischof Ludolfs von Naumburg für das Kloster Mariental aus dem Jahre 1281 und lautet wie folgt:

Lutolfus dei gracia Nuenburgensis episcopus universis Christi fidelibus, quibus exhibitum fuerit presens scriptum, salutem in omnium salvatore. Firmiter credimus, quod, qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictione, in benedictionibus metet vitam eternam. Cupientes igitur, ut ecclesia Vallis Sancte Marie sanctimonialium Misnensis diocesis a populo cristiano congruis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui de bonis a deo sibi collatis predictae ecclesiae manus porrexerint adiutrices vel, qui ad dedicationem predictae ecclesiae venerint humiliter et devote, de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum eius Petri et Pauli ac ea, quam nobis dominus indulsit, auctoritate confisi quadraginta dies de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus. Datum anno dominio MCC^oLXXXI, V. idus maii.¹⁹⁴

Diese Urkunde weist alle für die Indulgenzen des 13. Jahrhunderts wesentlichen Parameter auf. Zum einen findet sich in der Urkunde der Ablassspender, nämlich der Urkundenaussteller Bischof Ludolf von Naumburg. Die zur Ablassvergabe berechtigten Prälaten waren insbesondere der Papst, aber auch die Erzbischöfe und Bischöfe oder vom Papst mit dieser Vollmacht ausgestattete Personen wie beispielsweise päpstliche Legaten. Diese Autorität gründete auf der den Bischöfen zugestandenem Schlüsselgewalt Petri.¹⁹⁵ Zur Präzisierung muss jedoch die Bedeutung der Jurisdiktionsgewalt betont werden. Jeder Prälat war lediglich dazu berechtigt, den seiner Jurisdiktion unterworfenen Gläubigen Ablass zu gewähren. Ablässe fremder Bischöfe oder Erzbischöfe bedurften demzufolge einer Bestätigung durch den jeweiligen Ortsbischof, um von dessen Untergebenen gewonnen werden zu können. So musste beispielsweise eine Indulgenz eines Bischofs für eine Kirche einer anderen Diözese vom dortigen Bischof konfirmiert werden, um den Gläubigen der Diözese, in der die begünstigte Kirche lag, zuteilwerden zu können. Diese Bestätigungen, die sowohl auf der zu bestätigenden Urkunde selbst, als auch in einem separaten Privileg gegeben werden konnten, sind jedoch nur in manchen

¹⁹⁴ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 490, S. 528f.

¹⁹⁵ Vgl. HÖDL, Art. „Schlüsselgewalt“, 1999; THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 83–124; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 91; CORDEZ, Usages, 2005, S. 61; ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999, S. 69f.; NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 16; VORGRIMLER, Buße, 1978, S. 123; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 96; SANTIFALLER, Quellen, 1948, S. 110: Die Schlüsselgewalt, auch Binde- und Lösegehalt genannt, gründet sich vor allem auf das an Petrus gerichtete Christuswort „alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein“ (Mt 16,19), aus dem unter anderem die päpstliche und bischöfliche Autorität über Exkommunikation und Absolution abgeleitet wurde. Wie Herbert Vorgrimler darlegt, wurde seit scholastischer Zeit ein Hauptaufgabefeld dieser Vollmacht im Bußerlass durch Kommutationen und Redemptionen bzw. später durch den Ablass gesehen; eine ausführliche Behandlung der verschiedenen Spenderkategorien, die in den Bistümern Halberstadt und Naumburg auftreten, findet sich in Kapitel II.2.3.

Fällen überliefert.¹⁹⁶ Bestätigungsberechtigt waren neben dem Ortsbischof auch der zuständige Metropolit sowie der Papst.¹⁹⁷

Die nun folgende Begründung Ludolfs für den Ablass ist zweigeteilt. Der Bischof führt seinen Ablass in der Arenga zunächst allgemein auf den Zusammenhang zurück, dass man auf Erden gute Werke säen müsse, um das ewige Leben zu ernten. Danach geht er in der Narratio speziell auf Mariental ein, indem er seinem Wunsch Ausdruck verleiht, dass das Kloster mit angemessenen Ehren besucht werde. Die beiden Teile dienen der Motivation der Gläubigen für das Ablasswerk. Arenga und Narratio der Ablässe unterliegen in ihrem Ausmaß großen Schwankungen. Obwohl es spezielle Ablassarengen gab, konnten sowohl Arenga als auch die Narratio gänzlich entfallen oder nur sehr rudimentär ausgebildet sein. Hingegen sind auch Ablässe mit einer äußerst langen Arenga oder einer sehr detaillierten und auf die begünstigte Kirche zugeschnittenen Narratio überliefert.

Was bedeutet es nun, wenn Ludolf einen Ablass zu Gunsten dieses Klosters gewährt? Zur Beantwortung dieser Frage muss die Dispositio der Urkunde herangezogen werden. Dort findet sich eine Formulierung, die im Folgenden als „Ablassformel“ bezeichnet wird und die den rechtlich relevanten Teil einer Indulgenzurkunde darstellte. Diese Formel beginnt normalerweise mit den Worten *omnibus vere penitentibus et confessis* und endet meist auf *de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus*.¹⁹⁸ Zu beachten ist, dass sie im Gegensatz zu manchen Formen der Absolution oder zu anderen Fürbittegebeten nicht nur deprekativ die Bitte um den Erlass der Sündenstrafen ausdrückt, sondern durch die Verbform *relaxamus* diesen Erlass indikativ verkündet. Hierin spiegelt sich der jurisdiktionelle Charakter der Ablassurkunden wider. Im Beispiel verspricht Ludolf allen Gläubigen, die bußfertig sind und gebeichtet haben, einen Nachlass von 40 Tagen der ihnen auferlegten Buße, wenn sie entweder das Kloster Mariental besuchen oder es aus ihren Gütern unterstützen. Diese kurze Formel füllt die Ausführungen zur Ablassdefinition mit Leben. Ausdrücklich wird die Bedingung formuliert, dass man die Beichte absolviert und die Bußauflage entgegengenommen haben muss.¹⁹⁹ Da wie gesehen in der Beichte die Sündenschuld getilgt wurde, ist hieraus ersichtlich, dass sich der folgende Nachlass nur noch auf die zeitlichen Sündenstrafen beziehen konnte. Dieser Sachverhalt wird in der Ablassformel auch explizit formuliert. Die meisten Ablassformeln im 13. Jahrhundert lassen nämlich keinen Zweifel daran, auf was sich der Nachlass bezieht, sondern sprechen eindeutig von *iniuncta sibi penitentia*, also von den dem Büßer auferlegten Bußwerken, der zeitlichen Sündenstrafe. Dieser Nachlass wird in Zeitmaßen angegeben; im Ablass Ludolfs ist dies beispielsweise der Zeitraum von 40 Tagen. Diese Zeitspanne, die bereits in der Bußquadragene zwischen Aschermittwoch und Gründonnerstag begegnete, spielte im Ablass wie schon in der Buße eine zentrale Rolle. Die im Ablass versprochenen Bußerlas-

¹⁹⁶ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 16 und 97; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 93; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 88–90; SANTIFALLER, Quellen, 1948, S. 112.

¹⁹⁷ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 89f.; ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999, S. 66.

¹⁹⁸ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 39; aufbauend darauf auch THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 25: Alexander Seibold scheint den Begriff der Ablassformel lediglich auf die Wendung *de iniuncta eis penitencia misericorditer relaxamus* anzuwenden. Hier soll dieser Begriff jedoch für fast die gesamte Dispositio – in anderen Urkunden umfasst die Dispositio noch weitere Teile neben der Ablassformel – benutzt werden.

¹⁹⁹ Vgl. KERN, Lettres d'indulgence, 1955, S. 120: Léon Kern bezeichnet diese Bedingung zurecht als „indispensable“.

se sind in den zeitlichen Maßeinheiten Jahre, Tage und Karenen formuliert.²⁰⁰ Der Terminus der Karene (auch Quadragene) bezeichnet hierbei zunächst ebenfalls einen Zeitraum von 40 Tagen und wurde unter anderem auch für die vorösterliche Fastenzeit benutzt. Ob die Karene aber diese terminlich festgelegte Zeitspanne oder lediglich dasselbe wie der Erlass von 40 Tagen bezeichnete oder ob hiermit vielmehr eine besonders strenge Fastenbuße gemeint war, ist nicht in jedem Fall klar.²⁰¹ Dies wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch bei der Untersuchung verschiedener Ablassurkunden thematisiert.

Der zeitlich definierte Bußerlass, der in den Ablassurkunden versprochen wird, wird in dieser Abhandlung als „Ablassmaß“, als „(Buß-)Erlass“ oder als „(Buß-)Nachlass“ bezeichnet. Andere Ausdrücke wie „Höhe“²⁰² oder „Quantum“²⁰³ könnten ebenso ohne allzu große Verwirrung angewandt werden. Von der von anderen Autoren zuweilen benutzten Bezeichnung „Ablassstage“ hingegen wird abgesehen, da der Erlass erstens nicht ausschließlich in Tagen, sondern ebenso in Karenen und Jahren ausgedrückt wurde und da mit diesem Begriff zweitens sowohl der Bußerlass als auch die Tage, an denen ein Kirchenbesuchsablass gewonnen werden konnte, gemeint sein konnten.²⁰⁴ Die Tage, an denen man für den Kirchbesuch einen Ablass erhalten konnte, werden im Folgenden als „Gewinnungstage“ bezeichnet.

Schließlich werden in den Indulgenzurkunden die Leistungen, die die Büsser erbringen mussten, um dieses Nachlasses teilhaftig zu werden, dargelegt. Im Urkundenbeispiel verlangte Bischof Ludolf von den Büssern den Besuch der Klosterkirche oder eine nicht genauer bestimmte Unterstützung. Da diese aus den Gütern der Gläubigen kommen soll, kann man hierbei von einer materiellen Hilfeleistung ausgehen. Zur Bezeichnung des frommen Werks, das in der Urkunde gefordert wird, waren in der älteren Forschung noch vielfältige Termini in Gebrauch, in den neueren Publikationen beschränken sich diese auf die Begriffe „Ablasswerk“ und „Ablassbedingung“. Wenngleich der Ausdruck „Bedingung“ inhaltlich zutreffend und in den jüngsten einschlägigen Veröffentlichungen gebräuchlich ist, so ist er doch mehrdeutig.²⁰⁵ Die hochmittelalterlichen Ablassurkunden enthalten neben der zu vollbringenden Leistung auch andere Bedingungen, beispielsweise diejenige, dass man, um den Ablass zu gewinnen, reuig sein und gebeichtet haben müsse.²⁰⁶ Aus diesem Grund werden in dieser Ar-

²⁰⁰ Vgl. ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 652; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1926, S. 348.

²⁰¹ Vgl. EHLERS, *Ablasspraxis des Deutschen Ordens*, 2007, S. 92; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 40; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 64; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 82.

²⁰² Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 46–54.

²⁰³ Vgl. DOUBLIER, *Päpste*, S. 348f.; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 176.

²⁰⁴ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 69–75; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 40 und S. 44; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 110–137: Roderich Piekarek nennt den Bußerlass in seiner tabellarischen Aufstellung der Braunschweiger Ablässe „Ablassstage“, Söhnke Thalmann bezeichnet hingegen ausdrücklich die möglichen Gewinnungstage als „Ablassstage und -zeiten“. Alexander Seibold wendet in seiner Monographie den Begriff „Ablassstage“ auf beide möglichen Parameter an.

²⁰⁵ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 54–69; vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 37; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, hier unter anderem S. 173 und S. 147; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 19 und S. 47f.; REDIK, *Ablaß*, 1978, S. 97–99; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 110–137: Bei Nikolaus Paulus finden sich unter anderem die Begriffe „Werk“, „Leistung“ und „Ursache“. Alexander Seibold, Söhnke Thalmann, Christiane Laudage und Roderich Piekarek benutzen an exponierten Stellen – z. B. in Kapitelüberschriften – den Begriff „Bedingung“, greifen aber auch auf die Formulierung des „Werkes“ zurück.

²⁰⁶ Vgl. TREMP, *Buchhaltung*, 1990, S. 106: So bezeichnet Ernst Tresp die in fast jeder Ablassformel verwendete Wendung *vere penitens et confessus* als eine „Bedingung“.

beit die Begriffe „Ablasswerk“ oder „Ablassleistung“ benutzt, auf denjenigen der „Bedingung“ aber verzichtet.

Diese zentralen Aspekte des Spenders, der Arenga, der Narratio, der begünstigten Institution sowie der Ablassformel finden sich in der Regel in allen Ablassurkunden. Wie bei allen Regeln kommen Ausnahmen in Form von Auslassungen oder Umformulierungen allerdings immer wieder vor. Auf diese wird an gegebener Stelle hingewiesen. Die kirchliche Institution, der die Indulgenz zu Gute kam, impetrierte in den meisten Fällen die Ablassurkunden beim Aussteller und hatte dementsprechend großen Einfluss auf die Formulierung der Urkunde. Nicht bei allen Diplomen ist die Initiative jedoch klar ersichtlich. Somit muss bei der Untersuchung der Urkunden jeweils im Einzelfall versucht werden, Einflüsse von Ablassspender und begünstigter Institution ausfindig zu machen.

Ein Faktor, der im Ablassvorgang zentral, in den Ablassurkunden jedoch höchst problematisch ist, ist der Ablassgewinner oder -empfänger, also der Gläubige, der den Ablass erhalten möchte. In den Urkunden selbst taucht er nämlich normalerweise nicht auf und bleibt somit ein „weitestgehend stummes Objekt“.²⁰⁷ Man kann diesbezüglich aus den Quellen heraus lediglich die Aussage treffen, dass alle Gläubigen, die sämtliche in der Ablassurkunde vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, den Ablass gewinnen konnten. Sie mussten also gebeichtet haben und bußfertig sein, das entsprechende geforderte Werk verrichtet haben und der Jurisdiktionsgewalt des Ablassspenders unterstehen beziehungsweise vom zuständigen Diözesanbischof in Form einer Ablassbestätigung die Erlaubnis bekommen haben, den Ablass zu erwerben. Da sich die Ablässe also an eine unbestimmte Masse an Gläubigen richteten, konnte kein Augenmerk auf die persönlichen Umstände des einzelnen Büßers gelegt werden. Dies wurde dadurch verstärkt, dass der Ablass nicht vom Beichtvater, sondern vom Bischof oder einer hierarchisch höheren Instanz gegeben wurde, der von den Gläubigen seiner Diözese deutlich weiter entfernt war als der Priester von seiner Gemeinde. Die Festlegungen, die in der Ablassurkunde verkündet wurden, waren so allgemein gehalten und nicht an der Situation der einzelnen Büßer orientiert.²⁰⁸ Dieser Aspekt scheint im Ablass deutlich die vindikative Funktion gegenüber der medialen hervorzuheben, da es vor allem um das Ausmaß des Werkes geht, die persönliche Situation des Büßers jedoch, die zur „Heilung“ durch die Buße notwendig war, nicht einbezogen wird. Es ist lediglich von einem allgemeinen Werk und dessen Belohnung die Rede. Die Umkehr des Sünders wurde durch Beichte und Buße schon vorausgesetzt.

Neben diesen fast obligatorischen Festlegungen finden sich im Ablass noch einige nicht immer vorhandene Bestimmungen, die meist am Ende der Urkunde eingefügt wurden. Hierzu zählt der Vorbehalt bezüglich der notwendigen Zustimmung des Diözesanbischofs, eine eventuelle zeitliche Begrenzung der Ablassgültigkeit oder ein Verbot von Almosenquästoren, die die jeweilige Urkunde für ihre Sammlungen nutzen wollten. Auf diese speziellen Bestimmungen wird in den folgenden Kapiteln rekuriert, wenn sie für den Fortgang der Arbeit wichtig werden.

²⁰⁷ Vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 209.

²⁰⁸ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 18.

2.2.3. Die Wirkung des Ablasses

Zur Beantwortung der Frage, was im Ablass bewirkt, was durch den Ablass bewirkt und somit durch das Ablassmaß erlassen werden sollte, bieten sich mehrere Zugänge an. Zum einen kann gefragt werden, worauf sich die Zeitangaben, in denen die Ablassmaße formuliert sind, bezogen und wie dieser zeitlich gefasste Erlass auf die Buße angerechnet werden sollte. Für die Wirkung von Indulgenzen ist aber auch die Größenordnung der Zeitmaße von Interesse, wie groß also die im Ablass versprochenen Bußerlasse vor dem Hintergrund der auferlegten Bußen der Zeit waren. Auf diese Weise soll der Rahmen zum Verständnis und womöglich zur quantitativen Einordnung der Indulgenzen gelegt werden. Enthielten diese Urkunden in den Augen der Gläubigen umfangreiche und attraktive Erlasse?

Zur Frage, was das im Ablass enthaltene Zeitmaß bedeutet, bestanden im 13. Jahrhundert verschiedene Ansichten. Innozenz IV. stellte drei Möglichkeiten, wie das Ablassversprechen von „einem Jahr Nachlass von der auferlegten Buße“ verstanden werden könnte, auf einen Blick zusammen. Die erste Antwort lautet, dass 365 Bußtage erlassen werden. Hierunter sind diejenigen Tage zu verstehen, die dem Büßer auferlegt wurden. Zweitens wurde laut Innozenz die Ansicht vertreten, dass ein Zeitjahr, also 365 Tage – sowohl Buß- als auch andere Tage – gemeint sei. Auf die Unterschiede zwischen diesen beiden Ansichten wird weiter unten eingegangen. Die dritte Möglichkeit ging über die diesseitige Buße hinaus und besagte, dass so viel im Fegefeuer erlassen würde, wie von der dortigen Strafe durch ein Jahr auf Erden verrichteter Buße abgezogen würde. Die Vertreter der letzten Meinung bestritten laut Innozenz, dass man aufgrund der Ablässe bewusst weniger von der irdischen Buße leisten dürfte.²⁰⁹ Auch wenn Innozenz in dieser Frage, die er so detailliert aufschlüsselte, eher zur dritten Antwort tendierte, entwickelte sich im 13. Jahrhundert in dieser Hinsicht keine eindeutige Lehre. Wie jedoch bereits festgehalten wurde, kann angenommen werden, dass sich in der zeitgenössischen Wahrnehmung der Ablasspraxis der Erlass sowohl auf die im Diesseits zu verrichtende Bußstrafe als auch auf die nicht vollendete und im Fegefeuer nachzuholende Bußstrafe bezog.²¹⁰

Für die Frage nach der praktischen Anwendung des Ablasses auf die Buße muss auf die Quellen zurückgegriffen werden. In den Indulgenzurkunden beschränkte sich die Information hierzu größtenteils auf den Zusatz *de iniuncta sibi poenitentia*. Diese Buße konnte wie gesehen in verschiedenen Leistungen bestehen, die nicht zwangsläufig zeitlich messbar waren. Folglich ist dieser Erlass nicht auf alle denkbaren Bußwerke ohne weiteres anwendbar. Wenn man sich die allgemein häufigsten Bußwerke, nämlich Fasten, Gebet und Almosen vor Augen hält, basierte lediglich die Fastenbuße auf Zeitmaßen.²¹¹ Dieser Eindruck wird von der Feststellung

²⁰⁹ Innozenz IV., *Commentaria*, fol. 543v.: *Sed quaeres quid sonat remitto unum annum de poenitentia tibi iniuncta? Respondeo quibusdam videtur, quod annus utilis indulgentiae indulgeatur, id est, trecentum.65.dies poenitentiales. alijs videtur, quod annus sit continuus tam ex diebus poenentialibus, quam ex alijs. Alijs videtur esse sensus eorum verborum, remitto tibi unum annum de poenitentia iniuncta, id est, tantum minus punieris in purgatorio quanto esset, si uno anno continuo egisses poenitentiam in hac vita, nec credunt, quod propter has indulgentias generales nunquam minus teneatur agere poenitentiam in hac vita, & horum dictum satis videtur concordare aequitati.*

²¹⁰ Vgl. Anm. 183.

²¹¹ Zu der „Trias“ der traditionellen Bußwerke vgl. ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 133 und S. 140; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1926, S. 344; HINSCHIUS, *System* Bd. 4, 1888, S. 826.

gestützt, dass das häufigste Ablassmaß von 40 Tagen, das in der Tradition der vorösterlichen Fastenzeit stand, die sich wiederum auf die biblischen Stellen berief, die ein 40-tägiges Fasten unter anderem für Jesus, Moses und Elias berichteten.²¹² Wenngleich Gebete und Messen sowie materielle Gaben und Geldspenden ebenfalls quantifiziert werden können, entfallen sie als Bezugspunkt für die zeitgebundenen Bußerlasse im Ablass, da sie nicht gemäß ihrer Dauer, sondern gemäß ihrer Anzahl oder ihres Wertes zählbar sind.²¹³

Die Vermutung, dass sich die Ablassmaße an Fastenbußen orientierten, findet auch mit Blick auf andere Quellengattungen Rückhalt. In den Bußbüchern und Bußsummen finden sich häufig Zeitangaben, die wie in der Ablassformel mit der auf den ersten Blick ungenauen Bestimmung *paenitentia* in Verbindung stehen.²¹⁴ In einigen Einträgen wurde durch die Ergänzung *paeniteat in pane et aqua* oder anders lautende Präzisierungen deutlich gemacht, dass hier *paenitere* mit *ieiunare* gleichzusetzen war, wie andere Autoren bereits festgestellt haben.²¹⁵ Wie Nikolaus Paulus anmerkt, sahen auch Stephan Langton und Alanus ab Insulis Ende des 12. Jahrhunderts das Wesen eines Almosenablasses im Umtausch der Fastenbuße gegen eine Geldzahlung und gingen somit davon aus, dass die Bußstrafe normalerweise in Fastenaufgaben bestand.²¹⁶ Schließlich werden in den Ablassregistern mehrerer Urkundenbücher zumindest die Karenen als Fastenbuße übersetzt und somit einer Bußart zugeordnet.²¹⁷ Die Annahme, dass sich die im Ablass benutzten Straßerlasse auf die Fastenbuße bezogen, ist also im Überblick über verschiedene Quellengattungen sehr wahrscheinlich.

Eine Einschätzung, wie groß die im 13. Jahrhundert auferlegten Bußen waren, in welchem Rahmen sich die im Ablass ausgedrückten Erlasse also bewegten, fällt schwer. Konkrete Bußauflagen sind nicht überliefert. Man ist deswegen auf die Quellengattung der Bußsummen, aber auch auf die Bußbücher, die diese stark beeinflussten, verwiesen, um Aussagen über die gewöhnlichen Fastenlängen zu treffen. Diese Quellengattungen stellten bislang den stärksten Niederschlag quantifizierbarer Frömmigkeit dar, da sie zahlreiche quantifizierbare und in Zeitmaßen ausgedrückte Bußauflagen für verschiedene Sünden enthalten. Der Blick in die Bußbücher liefert so zwar einiges an quantifizierbarem Material, aber lediglich geringe Anhaltspunkte für „tatsächlich auferlegte“ Bußen. Grund hierfür ist vor allem die Heterogenität dieser Quellengattungen, die als private Sammlungen nie einen allgemein gültigen oder

²¹² Zu den biblischen Vorläufern der Fastenzeit vgl. LUTTERBACH, Fastenbuße, 2002, S. 405; ANGENENDT, Religiosität, 1997, S. 573; GERLITZ, Art. „Fasten/Fasttage“, 1983, S. 43.

²¹³ Zur Quantifizierung von Reihengebeten und abgezählten Messen vgl. ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995, S. 30–38 und S. 52.

²¹⁴ Um nur zwei Beispiele aus verschiedenen Jahrhunderten herauszugreifen und die Konstanz dieser Zeitangaben anzudeuten, sei eine Bestimmung aus dem *Paenitentiale Columbani* vom Ende des 6. Jahrhunderts sowie eine aus dem *Liber Poenitentialis* des Alanus ab Insulis aus dem 12. Jahrhundert gegeben; *Paenitentiale S. Columbani*, S. 96: *Si quis perjurauerit, vii annis paeniteat*; Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 74: *Fecit homicidium in bello, jussu legitimi principis, qui pro pace hoc fieri jussit, et interfecit tyrannum qui pacem pervertere studuit? Si fecit, tres quadragesimas poeniteat*.

²¹⁵ *Paenitentiale S. Columbani*, S. 100: *Si quis autem fornicauerit sicut sodomitae fecerunt, .x. annis paeniteat, iii primis cum pane et aqua, vii uero aliis abstineat se a uino et carnibus [...]*; Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 60: *Si quis proximo suo ictum dederit et non nocuerit, tres dies in pane et aqua poeniteat*; vgl. KLIPSCH, Fasten, 2012, S. 284; LUTTERBACH, Fastenbuße, 2002, S. 399; ANGENENDT, Theologie und Liturgie, 1984, S. 142; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 38; POSCHMANN, Buße, 1951, S. 67.

²¹⁶ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 14.

²¹⁷ Als Beispiel seien hier ein Ablass für das Kloster Loccum von 1276 und für die Bremer Ansgarskirche aus dem Jahre 1292 angeführt; vgl. UB Stift Loccum, Nr. 351, S. 228; Bremisches UB Bd. 1, Nr. 478, S. 514.

verbindlichen Charakter entwickelten. Im Folgenden sollen deshalb die Spannweite dieser Bußauflagen sowie grobe Tendenzen in den Größenordnungen anhand mehrerer Quellen ausgelotet werden. Für alle Feststellungen werden aufgrund des reichen Quellenmaterials aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich wenige Beispiele gegeben. Dabei wird darauf geachtet, jeweils verschiedene Quellen heranzuziehen, um einen Eindruck von der Allgemeingültigkeit der hier vorgestellten Aspekte für diese Quellengattungen zu geben.

Die in diesen Quellen angeführten Bußleistungen konzentrierten sich wie bereits erwähnt vor allem auf das Fasten. Hierbei konnten verschiedene Abstufungen vorgenommen werden, die einerseits zeitlich durch verschiedene Fastendauern, andererseits aber auch durch verschiedene Fastenstrenge zum Ausdruck kamen.²¹⁸ Die beiden Grade der Fastenstrenge, die fast allen Bußbüchern gemein sind, waren das Fasten bei Wasser und Brot sowie der Verzicht auf Wein- und Fleischgenuss.²¹⁹ Hinsichtlich anderer Speisevorschriften wie beispielsweise des Verbots tierischer Produkte finden sich widersprüchliche Angaben in den verschiedenen Strafkatalogen.²²⁰

Die Bußstrafen bestanden manchmal lediglich in einer zeitlichen Festlegung, zuweilen jedoch auch in einer Mischung aus quantitativen und qualitativen Elementen, indem sie Fastenlänge und -intensität koppeln. So war es unter anderem gebräuchlich, dass eine lange Strafe in verschiedene Unterabschnitte mit absteigender Intensität eingeteilt war.²²¹ Somit kann man, wenn beispielsweise im *Penitentialis Vinniani* davon die Rede ist, dass die Art der Buße durch den Priester festgelegt werden solle, davon ausgehen, dass hiermit nicht gemeint ist, dass der Priester aus allen frommen Werken, die in Frage kommen, auswählte. Vielmehr sollten dies wohl Fastenstrafen sein, die lediglich in ihrer Strenge durch den Priester bestimmt werden sollten.²²² In Einzelfällen traten in den Bußbüchern und Bußsummen auch andere quantifizierbare Strafen als Fastenbußen auf. Zumeist waren diese aber entweder ebenfalls Arten der körperlichen (Selbst-)Geißelung wie Schläge oder sie bestanden in andersartigen Strafen, waren in ihrer zeitlichen Ausdehnung aber direkt an die Fastenstrafe gebunden, dauerten also ebenso lang wie diese.²²³ Manche Kompilationen verordneten des Öfteren abge-

²¹⁸ Vgl. CORDEZ, *Usages*, 2005, S. 68; LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 233; ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 636; ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 12; VOGEL, *Libri paenitentiales*, 1978, S. 28; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 65.

²¹⁹ Vgl. LUTTERBACH, *Fastenbuße*, 2002, S. 419–425.

²²⁰ Vgl. ebd., S. 425–427.

²²¹ *Penitentialis Vinniani*, S. 74: *dimedium annum peniteat cum pane et aqua per mensura et annum totum abstinat se a uino et a carnibus*; Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 69f.: *Si quis infantem suum oppressit sine voluntate sua aut vestimentorium pondere suffocaverit, et hoc post baptismum factum fuerit, quadraginta dies in pane et aqua poeniteat, et oleribus atque leguminibus et a conjuge se interim abstinat, donec illi quadraginta dies pertranseant. Postea tres annos per legitimas ferias poeniteat et tres carentenas in anno observet. Quod si ante baptismum infans oppressus fuerit, proximos quadraginta dies, ut supra dictum est, poeniteat. Postea vero quinquennium expleat*; vgl. LUTTERBACH, *Fastenbuße*, 2002, S. 417.

²²² *Penitentialis Vinniani*, S. 74: *In terga uero fornicantes, si pueri sint, annos ii, si viri, iii; si autem in consuetudine uertunt, <.vii.> et modus paenitentia<e> addatur iudicio sacerdotis.*

²²³ *Paenitentiale S. Columbani*, S. 98: *Uerbum uero contra uerbum simpliciter prumptum .i. plagis uindicandum est [...]*; *Paenitentiale Silense*, S. 35: *Si quis in atrio ecclesie litem comiserit, CL flagella suscipiat. Et si gladium eduxerit, CC flagella suscipiat*; im *Penitentialis Vinniani* findet sich beispielsweise der Ausschluss von jeglichem kirchlichen Amt, der so lange andauert wie auch die Fastenstrafe. Im *Liber Poenitentialis* des Robert von Flamborough werden beispielsweise die Strafen des barfüßig Laufens, des Verbots, Fahrzeuge zu führen und Waffen zu tragen sowie des Tragens wollener Kleidung, zeitlich mit einer Fastenstrafe gekoppelt; vgl. hierzu *Penitentialis Vinniani*, S. 76: *Si autem clericus fuerit et percusserit fratrem suum aut proximum et sanguinem*

zähltes Psalmengebet.²²⁴ Geldzahlungen wurden in manchen Fällen empfohlen, konkrete Summen hingegen wurden nicht genannt.²²⁵

Nachdem die Arten der in diesen Quellen empfohlenen Bußen dargelegt wurden, muss ein Blick auf die Länge des jeweiligen Fastens geworfen werden, da die Beschäftigung mit Zeitmaßen in dieser Arbeit von zentralem Interesse ist. Da die zu sühnenden Sünden bis auf wenige sehr spezielle Ausnahmen keinen Niederschlag in den Ablassurkunden fanden, soll es an dieser Stelle nicht darum gehen, welchen Sünden welche Strafen zugeordnet wurden, sondern erstens um die Höhe der Strafen und zweitens um die generellen Faktoren, die Einfluss auf quantitative Abstufungen nahmen.

Bei der Durchsicht der Bußbücher und -summen fällt zunächst die große Streuung der zeitlichen Auflagen ins Auge. Zahlreiche Bußen bewegen sich im Bereich von Tagen. Dabei sind die bereits erwähnten 40 Tage ein häufig wiederkehrendes, aber nicht das dominierende Maß. Auch kleinere Bußen wie drei, sieben oder 20 Tage werden vorgeschrieben.²²⁶ Bei diesen überschaubaren Tagesangaben ist es wahrscheinlich, dass sich der Büsser an allen Tagen einem strengen Fasten unterziehen, also beispielsweise – falls dies angemerkt wurde – jeden Tag bei Wasser und Brot fasten musste.²²⁷

effuderit, unum est ut occiderit eum, sed non eadem penitentia: annum integrum peniteat cum pane et aqua et sale et sine ministerio clericatus; Robert von Flamborough, Liber poenitentialis, S. 223: Si quis sponte per cupiditatem suam homicidium perpetraverit, talem poenitentiam agat. In primis, ut licentiam habeat intrandi in ecclesiam, illos proximos quadraginta dies nudis pedibus ambulet et nullo vehiculo deducatur; in laneis vestibibus sit absque femoralibus; arma non ferat, et nihil in his quadraginta diebus sumat nisi tantum panem et salem, et puram aquam bibit.

²²⁴ So zum Beispiel das Paenitentiale Silense, das Paenitentiale Bobbiense und das Paenitentiale Parisiense Simplex; vgl. hierzu Paenitentiale Silense, S. 36: *Nullus magister discipulum fugientem <ad> ecclesiam <ex>tra<h>ere uel flagellare audeat; qui autem fecerit, C psalmos canat*; Paenitentiale Bobbiense, S. 71: *Si per somnum peccauerit quasi cum fimena, XXV psalmos cantit*; Paenitentiale Parisiense simplex, S. 77: *Volens in somno peccare siue pollutus sine uoluntate, XV psalmos canat, peccans non pollutus, XXIII psalmos.*

²²⁵ Es gab verschiedene Möglichkeiten, die zu leistende Summe zu bestimmen. Im *Penitentialis Vinniani* findet sich ein an das Wergeld erinnerndes Beispiel, in dem neben einer Fastenbuße auch eine Geldzahlung an den Geschädigten – in diesem Fall den Verletzten – geleistet werden musste. Die Höhe der Zahlung wurde dem Urteil des Beichtvaters anheimgestellt; *Penitentialis Vinniani*, S. 76: *Si autem laicus fuerit, xl dies peniteat et det aliquam pecuniam quem percutit, quantum arbitratus fuerit sacerdos aut iustus quisque*; im *Paenitentiale Hubertense* werden mehrfach Almosenleistungen erwähnt, ohne jedoch überhaupt auf die Festlegung dieser Leistung einzugehen; Paenitentiale Hubertense, S. 111 und S. 113: *[...] tribus annis poeniteat et eleemosynas faciat. [...] agant poenitentiam quadragesimas duas et cotidianas elemosynas faciant*; bei Wucher oder bei Raub war es üblich, dass der betreffende Betrag an den Geschädigten zurückzuerstatten sei. Das *Paenitentiale Silense* verlangte die doppelte Buße, falls diese Rückzahlung nicht geleistet werden könne; Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 52: *Si vero confessus fuerit peccatum usurae, consulat ei sacerdos, ut ea quae per usuram rapuit restituat, si restituendi facultatem habeat*; Paenitentiale Silense, S. 22: *Si quis furtum fecerit, reddat quod furatum est domino suo, demumque secundum furtum peniteat; sin autem in duplum peniteat.*

²²⁶ Paenitentiale S. Columbani, S. 96: 6. *Si quis autem inebriauerit se et uomuerit aut saturatus nimis sacrificium per hoc euomuerit, xl diebus poeniteat. Si uero per infirmitatem sacrificium uomere cogatur, vii diebus poeniteat*; Paenitentiale Silense, S. 19: *Qui autem perdidit eucaristie particulam uel stillam oblationis et inbeta non fuerit, XX dies poeniteat*; Paenitentiale Pseudo-Theodori, S. 42: *Qui iactum proximo dederit et non nocuit, iii dies in pane et aqua poeniteat. Si clericus est, vii dies, subdiaconus x dies, diaconus xv, presbiter xx.*

²²⁷ Vgl. KLIPSCH, Fasten, 2012, S. 282; LUTTERBACH, Fastenbuße, 2002, S. 406 und S. 416; DÜRIG, Art. „Fasten“, 1999: Auf den mehrfach verwendeten Begriff des „Vollfastens“ wird verzichtet, da er in der Literatur nicht immer in gleicher Weise benutzt wird. Matthias Klipsch bezeichnet ein Fasten, bei dem nur eine Mahlzeit nach der neunten Stunde des Tages gestattet war, als „Vollfasten“. Hubertus Lutterbach hingegen wählt für exakt dieselbe Vorschrift den Begriff der *statio* oder des „Teilfastens“. Ob Lutterbach ein Vollfasten wie Walter Dürig als vollständigen Verzicht auf Speise bezeichnet, muss offen bleiben.

In vielen Fällen jedoch – insbesondere, wenn es sich bei den Büßern um Mitglieder der kirchlichen Hierarchie handelt – kamen deutlich höhere Maße zur Anwendung.²²⁸ So werden Klerikern ungleich höhere Fastenzeiten auferlegt als Laien, auch wenn ansonsten die Tatumstände dieselben waren. Einzelne Strafen wurden darüber hinaus bei Klerikern je nach ihrer hierarchischen Position bestimmt, wobei das Strafquantum mit ansteigendem Rang ebenfalls zunimmt.²²⁹ Im *Penitentialis Vinniani* wird diese Härte gegenüber dem Klerus damit begründet, dass die Laien zwar geringe diesseitige Strafen, jedoch auch geringeren jenseitigen Lohn erhielten.²³⁰ Ähnlich wie in der harten öffentlichen Buße, die für die „Elitechristen“ der Urkirche konzipiert war, wurden also auch hier die Personen, an die in Bezug auf ihre Frömmigkeit höhere Ansprüche gestellt wurden, stärker bestraft. Auch bei Laien wurden jedoch mitunter für schwere Vergehen mehrjährige Fastenstrafen verordnet.²³¹ Die Strafen konnten sich also leicht auf mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte belaufen oder sogar mit dem Klostereintritt oder der Verbannung in einigen wenigen Fällen noch immer ein Leben lang andauern. Diese Feststellung gilt es, für den weiteren Verlauf der Arbeit als Größenordnung im Auge zu behalten.

Nun kann aber, wie Hubertus Lutterbach richtigerweise hervorhebt, nicht davon ausgegangen werden, dass ein Gläubiger mehrere Jahre lang jeden Tag beispielsweise bei Wasser und Brot fastete.²³² Denn wenngleich einige Vorschriften der Bußbücher die mehrjährigen Strafen detaillierter aufschlüsselten, so enthielten sie dennoch in vielen Fällen die Auflage, dass man ein ganzes Jahr bei Brot und Wasser, den Rest lediglich unter Verzicht auf Wein und Fleisch ver-

²²⁸ Als Beispiel soll hier die 28-jährige Bußstrafe angeführt werden, die Alanus für den Mord eines Priesters an einem Priester erwähnt; Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 85: *Nam quia presbyter presbyterum occidit, quadrupliciter videlicet viginti octo annis eum poenitere oportet.*

²²⁹ Paenitentiale S. Columbani, S. 100: 4. *Si quis uero fornicauerit quidem cum mulieribus sed non filium generauerit et in notitiam hominum non uenerit, si clericus, iii annis, si monachus uel diaconus, .v. annis, si sacerdos, vii, si episcopus, xii annis*; Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 60: *Si quis per iram aliquem percusserit et sanguinem effuderit, si laicus fuerit viginti dies poeniteat, si clericus triginta. Illi autem qui gradum habent amplius plecti debent: diaconus uero sex menses, presbyter unum annum, episcopus duos annos et sex menses*; Paenitentiale Parisiense simplex, S. 79: *De minoribus uero peccatis, id est furtum, falsum testimonium et ceteris similibus peccatis, laici annum, clerici II, subdiaconi III, diaconi IIII, praesbyteri V, episcopi VI.*

²³⁰ Penitentialis Vinniani, S. 76: 6. *Si quis surrexerit ad scandalum et disposuit in corde suo proximum percutere aut occidere, si clericus fuerit dimedium annum peniteat cum pane et aqua per mensura et annum totum abstineat se a uino et a carnibus et sic altario reconciliabitur; 7. si quis autem laicus fuerit ebdomadam dierum peniteat; quia homo seculi huius est, culpa leuior in hoc mundo et premium minus in futuro.*

²³¹ Eine häufige Strafe sind sieben Jahre; Paenitentiale S. Columbani, S. 96: 4. *Si quis furauerit anno paeniteat. 4a. Si quis periurauerit, vii annis paeniteat*; Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 62: *Si quis inhonorauerit patrem aut matrem, tres annos poeniteat. Quod si manum levauerit aut percusserit, septem annos poeniteat*; in der Spitze konnten die Strafen jedoch sogar mehrere Jahrzehnte umfassen. Das *Paenitentiale Vigilantium* und das *Paenitentiale Silense* führten mehrmals eine fünfzehnjährige Strafe an, Alanus ab Insulis empfahl für Unzucht mit der eigenen Mutter eine 30-jährige Buße mit Vertreibung und anschließendem Klostereintritt; Paenitentiale Vigilantium, S. 6f.: *Si quis uoluntarie homicidium fecerit, excommunicetur a comunione corporis Christi per biennium et XV annos poeniteat [...] Si mulier per poculum aut per quamlibet artem occiderit filium in utero, XV annos poeniteat*; Paenitentiale Silense, S. 25 und S. 28f.: *Quecumque mulieres que fornicantur et partus suos necant, XV annos poeniteant. [...] 111. Si quis ante XX annos cum animalibus peccaberit, XV annos poeniteat. 112. Si post XX annos, habens uxorem, XX annos poeniteat. [...] Clerus uel deuota <si> in coniugium se duxerint, XV annos poeniteat post separatione<m>*; Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 112: *Si quis cum matre sua fornicatus fuerit, triginta annos in pane et aqua poeniteat, et ejiciatur de patria sua, et peregrinetur, et numquam faciat in una villa hospitium duarum noctium sequentium. Sed expleat tantam poenitentiam in pane et aqua, et numquam mutet cibum nisi in die dominicio. Expleta uero poenitentia, tondeat caput suum, et intret monasterium, et poeniteat usque ad mortem, et numquam recipiatur in patria sua.*

²³² Vgl. LUTTERBACH, Fastenbuße, 2002, S. 416.

bringen solle.²³³ Aus diesem Grund wurden in einige Bußbücher Erläuterungen dazu aufgenommen, wie genau eine mehrjährige Fastenstrafe zu verstehen sei. Dabei wurden äußerst detaillierte Abstufungen festgelegt. Im *Paenitentiale Gildae* sowie im *Paenitentiale Cummani* wurde auf diese Weise eine drei- beziehungsweise siebenjährige Fastenstrafe entschlüsselt. Ein bestimmter Wochentag sollte diesen Ausführungen zufolge mit einer *superpositio* – wohl verstanden als vollkommener Verzicht auf Speise²³⁴ – ausgefüllt werden, für die übrigen Tage wurden detaillierte Vorschriften gegeben, was gegessen werden durfte.²³⁵ Einen ähnlich detaillierten Fastenplan für ein ein- beziehungsweise zweijähriges Bußfasten entwarf Burchard von Worms in seinem *Decretum*.²³⁶ Wichtig ist hierbei, dass bei den mehrjährigen Fastenbußen oftmals bestimmte Wochentage festgelegt wurden, an denen auf eine bestimmte Weise zu fasten war. Auch wenn für die übrigen Tage ebenfalls Vorschriften existierten, so beschränkte sich das strenge Fasten in der Regel auf wenige Tage in der Woche. Matthias Klipsch erwähnt ein spätmittelalterliches Beispiel, in dem eine siebenjährige Buße auf andere Weise bestimmt war: Der Büsser sollte pro Jahr ein zusätzlich zur vorösterlichen Quadragesime eine weitere 40-tägige Periode bei Wasser und Brot fasten. Damit käme dieser Büsser auf 280 Fastentage mit dieser strengen Einschränkung.²³⁷ Diese Bußfastentage mussten zusätzlich zu den allgemeinen Fastentagen wie das Osterfasten oder das Teilfasten am Freitag und Samstag

²³³ Als Beispiele hierfür sollen zwei Vorschriften aus dem *Penitentialis Vinniani* dienen, die ein halbes beziehungsweise ein Jahr bei Wasser und Brot verordnen; *Penitentialis Vinniani*, S. 76: *Si quis surrexerit ad scandalum et disposuit in corde suo proximum percutere aut occidere, si clericus fuerit dimedium annum peniteat cum pane et aqua per mensura et annum totum abstinet se a uino et a carnibus et sic altario reconciliabitur [...]. Si autem clericus fuerit et percusserit fratrem suum aut proximum et sanguinem effuderit, unum est ut occiderit eum, sed non eadem penitentia: annum integrum peniteat cum pane et aqua et sale et sine ministerio clericatus.*

²³⁴ Vgl. zu dieser Bedeutung DU CANGE, *Glossarium* Bd. 7, 1938, S. 667.

²³⁵ Vgl. LUTTERBACH, *Fastenbuße*, 2002, S. 416f.: Hubertus Lutterbach bezieht beide Ausführungen fälschlicherweise auf eine siebenjährige Strafe. Das *Paenitentiale Gildae* handelte aber in den genannten Ausführungen nur von einer dreijährigen Strafe; zur Problematik des von Lutterbach verwendeten Begriffs des Vollfastens vgl. Anm. 227; Da sich die Angaben der beiden Beispiele bis auf die Zeitspanne gleichen, wird hier lediglich die entsprechende Stelle aus dem *Paenitentiale Gildae* angeführt; *Praefatio Gildae de Poenitentia*, S. 60: *Praesbiter aut diaconus faciens fornicationem naturalem siue sodomitam praelato ante monachi uoto .iii. annis peniteat. Ueniam omni hora roget, superpos<s>itionem faciet in quaque hebdomada exceptis .l. diebus post passionem; pane sine mensura et ferculo aliquatenus butero inpinguato die dominico, caeteris uero diebus paxmati panis mensura et misso parum inpinguato, horti holeribus, ouis paucis, Britannico formello utatur, himina Romana lactis pro fragilitate corporis istius eui, tenuclae uero uel battuti lactis sextario Romano sitis gratia et aquae talimpulo, si operarius est [...] per .iii. xmas superaddat aliquid prout uirtus eius admiserit.*

²³⁶ Burchard von Worms, *Decretum: Poenitentia unius anni, qui in pane et aqua jejundandus est, talis esse debet: In unaquaque hebdomada tres dies, id est secundam feriam, quartam feriam, sextam feriam in pane et aqua jejunet. Et tres dies, id est tertiam feriam, quintam, et sabbatum, a uino, medone, mellita cervisia, a carne, et sagimine, et a caseo, et ovis, et ab omni pingui pisce se abstineat. Manducet autem minutos pisciculos si habere potest. Si habere non potest, tantum unius generis pisces, et legumina, et olera, et poma, si uult comedat, et cervisiam bibat. [...] Poenitentia illius anni talis esse debet ut duos dies, id est, secundam et quartam feriam, in unaquaque hebdomada jejunet ad uesperam, et tunc reficiatur de sicco cibo, id est, pane et leguminibus siccis, sed coctis, aut pomis, aut oleribus crudis, unum eligat ex his tribus, et utatur, et cervisiam bibat, sed sobrie. Et tertium diem, id est, sextam feriam in pane et aqua observet, et tres quadragesimas jejunet: unam ante Natale Domini, secundam ante Pascha, tertiam ante missam sancti Joannis; et si totam quadragesimam, ante missam sancti Joannis implere non possit, post missam impleat. Et in his tribus quadragesimis jejunet duos dies in hebdomada ad nonam, et de sicco cibo comedat, ut supra notatum est et VI feriam jejunet in pane et aqua; bei den Vorschriften für beide Jahre folgen noch genauere Festlegungen für einzelne Festtage; vgl. LUTTERBACH, *Fastenbuße*, 2002, S. 417f.*

²³⁷ Vgl. KLIPSCH, *Fasten*, 2012, S. 285f.

geleistet werden.²³⁸ Die jahrelangen Bußen stellten die Büsser somit in vielen Fällen vor äußerst harte Auflagen, können aber trotzdem nicht mit 365 Tagen strengem Fasten gleichgesetzt werden. Auch in dieser Frage lässt sich aber aufgrund von unterschiedlichen Angaben in den Bußbüchern keine einheitliche Feststellung der effektiven Fastentage eines einjährigen Bußfastens treffen. Hierbei muss der Spielraum der Beichtväter hervorgehoben werden, der ihnen bei der Auflegung der Bußstrafen zukam.²³⁹

Vor dem Hintergrund dieser Erörterungen werden die Optionen, die Innozenz IV. aufzählte, verständlich. Auf die Frage, wie der Erlass von einem Jahr der auferlegten Buße zu verstehen sei, gibt Innozenz zwei mögliche Meinungen wieder, die sich auf die Anzahl der Bußtage beziehen. Die erste geht davon aus, dass 365 Bußtage erlassen würden, also 365 Tage, an denen der Büsser seinen Auflagen zufolge hätte fasten müssen. Im Falle der zuletzt erwähnten siebenfachen zusätzlichen Quadrage wäre diese Bußstrafe diesem Verständnis nach völlig durch einen Ablass von einem Jahr gesühnt. Die zweite Ansicht hingegen versteht das Jahr, das erlassen wird, als Zeitjahr. Somit würde lediglich die Buße erlassen, die der Büsser innerhalb eines Jahres ableisten musste. Im genannten Beispiel war der Büsser zu einer Quadrage pro Jahr verpflichtet, somit würde ihm auch dieser Theorie zufolge lediglich eine Quadrage erlassen, die sechs weiteren musste er jedoch ableisten. Diese beiden Ansichten unterschieden sich also in ihrem Nachlasswert enorm, gleichwertig waren sie lediglich in dem Fall, dass ein Büsser für jeden Tag des Jahres eine bestimmte Fastenbuße zu bewältigen hatte.

Die Feststellung, dass dieselben Vergehen in vielen Fällen in verschiedenen Bußbüchern und -summen nicht dieselben Strafen nach sich zogen, erschwert sowohl die Überlegung, welche Bußlängen praktisch auferlegt wurden, als auch die Feststellung eines quantitativen Bezugsrahmens für die Ablassmaße. Verschiedene Kompilatoren setzten bei der Festlegung ihrer Bußtarife verschiedene Schwerpunkte. Eine Auseinandersetzung mit Blutvergießen konnte so beispielsweise im *Penitentialis Vinniani* für einen Kleriker eine einjährige Buße bei Brot, Wasser und Salz samt des Amtsverlustes nach sich ziehen, bei einem Laien hingegen 40 Tage sowie die Zahlung einer Entschädigung an den Geschädigten.²⁴⁰ Alanus ab Insulis staffelt die Strafen für dieses Vergehen nach der Position des Täters in der Kirchenhierarchie, beginnt aber für Laien mit nur 20 Tagen Buße und endet beim Bischof mit zweieinhalb Jahren.²⁴¹ Für die Sünde einer absichtlich herbeigeführten Fehlgeburt konnten die angegebenen Strafen zwischen 3 und 10 Jahren schwanken.²⁴² Hier hing es also stark davon ab, auf welche Liste der jeweilige Beichtvater als pastorales Hilfsmittel zurückgriff.

²³⁸ Zu den Fasttagen und Fastzeiten vgl. ebd., S. 281–283; LUTTERBACH, Fastenbuße, 2002, S. 406; HUNDSBICHLER, Art. „Fasten“, 1999, Sp. 306; GERLITZ, Art. „Fasten/Fasttage“, 1983, S. 50–53: Helmut Hundsbichler weist darauf hin, dass rein arithmetisch gesehen im Mittelalter pro Jahr lediglich 220 bis 230 Tage nicht durch Fastengebote oder anderweitige Speiseeinschränkungen belegt waren.

²³⁹ Vgl. LUTTERBACH, Fastenbuße, 2002, S. 413: Hubertus Lutterbach betont, dass Burchard von Worms im 11. Jahrhundert beispielsweise dem Priester die Aufgabe zuschrieb, Widersprüche in den Bußbüchern aufzulösen. Weitergehende Kompetenzen, die die Angaben der Bußbücher überschritten, wurden ihm aber nicht zugebilligt.

²⁴⁰ Vgl. Anm. 223 und 225.

²⁴¹ Vgl. Anm. 229.

²⁴² Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 68: *Si qua mulier aborsum voluntarie fecerit, tres annos poeniteat*; Paenitentiale Silense, S. 23: *Qui aborsum fecerit uoluntarie, IIII annos poeniteat*; Paenitentiale Pseudo-Theodori, S. 38: *Mulier si uoluntarie abortum fecerit, x annos poeniteat*.

Die starke Kasuistik der späteren Bußsummen, die die recht starren Kataloge der älteren Bußbücher ablöste, soll kurz am Beispiel der Sünde des Mordes in ihrer Behandlung im *Liber Poenitentialis* des Alanus ab Insulis veranschaulicht werden. Alanus zählt zahllose verschiedene Mordumstände auf, die sich nach dem Opfer,²⁴³ nach dem Verhältnis zwischen Opfer und Täter,²⁴⁴ nach dem Motiv²⁴⁵ oder nach der Intention²⁴⁶ richten, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Diesen „Mordfällen“ wurde jeweils eine eigene Erörterung sowie eine eigene Strafzumessung gewidmet. Hieran werden die hohen Anforderungen an den Beichtvater deutlich, der nicht nur die rein äußerliche Tat, sondern auch die detaillierten Tatumstände in der Beichte erfragen musste.

Präzise Aussagen zu den Größenordnungen der Fastenzeiten fallen also schwer. Festgestellt werden muss einerseits ein sehr großes Spektrum an Straflängen, bei dem vor allem die außerordentlich häufigen mehrjährigen Bußen ins Auge fallen. Wenn man bedenkt, dass die Bußen für einzelne Sünden addiert wurden, kann man anhand dieser Beispiele erfassen, dass die gesamte Bußbelastung der einzelnen Gläubigen schnell enorm anwachsen konnte. Einige Zeitmaße wie die mehrfach erwähnten 40 Tage, ein Jahr oder auch sieben Jahre traten häufig auf. Bonaventura hielt in seinem Sentenzenkommentar Mitte des 13. Jahrhunderts fest, dass für eine Todsünde sieben Jahren Buße oder mehr auferlegt werden könnten.²⁴⁷ Diese Größenordnung findet sich für schwere Vergehen auch des Öfteren in den Strafkatalogen. Alanus ab Insulis widmete der siebenjährigen Buße, die er mit der Bußform der *paenitentia sollemnis* und damit ebenfalls mit sehr schweren Vergehen in Verbindung brachte, eine eigene Erläuterung, in der er die Abstufung dieses Fastens darlegte.²⁴⁸

Neben der Höhe der auferlegten Buße bestand ein weiteres Problem bei der Einschätzung der Ablasswirkung in der angenommenen Geltung der Indulgenzen für das Fegefeuer. Konnte man sich unter einem bestimmten Zeitmaß an irdischer Buße etwas vorstellen, so herrschte große Unsicherheit über die jenseitige Zeitrechnung und Zeitwahrnehmung, die berücksichtigt werden musste, wenn man die jenseitige Wirkung einer Indulgenz einschätzen wollte.²⁴⁹ Um einen Eindruck von der Vermittlung des Empfindens von Strafe und Zeit im Jenseits an die Gläubigen zu erhalten, kann man sich auf die Quellengattung der Exempla stützen. Exempelsammlungen wurden im Hochmittelalter insbesondere für die Predigt ersonnen und stellten

²⁴³ Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 78 und S. 83: So unterscheidet Alanus beispielsweise die Morde an einem Büsser und an einem Kleriker.

²⁴⁴ Ebd., S. 66–74: In diese Kategorie fallen unter anderem die Ausführungen zum Kindsmord, die wiederum in zahlreiche Einzelfälle untergliedert sind, sowie der Mord am eigenen Bruder oder am eigenen Ehemann.

²⁴⁵ Ebd., S. 57, S. 74 und S. 81: Zum Themenbereich des Motivs können der Mord aus Geldgier, der Mord im Krieg sowie ein Mord ohne rechtmäßigen Grund gezählt werden.

²⁴⁶ Ebd., S. 58, S. 75 und S. 77: Die Intention eines Mordes spielt unter anderem bei einem Mord aus Versehen eine Rolle. Einen eigens aufgeführten Sonderfall stellt hierbei ein Büsser dar, der einen Heiden umbringen wollte, aber einen Christen umgebracht hat. Außerdem wurde ebenfalls der Ratschlag zu einem Mord, der dann nicht selbst durchgeführt wird, bestraft.

²⁴⁷ Vgl. Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 533: *Sacri canones pro mortalibus peccatis graves et diuturnas poenitentias taxant, ut pro uno mortali septennium vel amplius, secundum quod gravius est.*

²⁴⁸ Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 87.

²⁴⁹ Vgl. GURJEWITSCH, *Leben*, 1997, S. 218f.

beispielhafte oder wundersame Begebenheiten zusammen, die von den Priestern zur Veranschaulichung der Predigtinhalte genutzt werden konnten.²⁵⁰

In diesen Sammlungen wurde zuweilen auch die Länge der jenseitigen Reinigungsstrafe thematisiert. Ihre Beurteilung variierte aber je nach Autor stark, wie an zwei Beispielen gezeigt werden kann. Stephan von Bourbon gibt unter der treffenden Überschrift *De timendo purgatorio futuro* unter anderem auch eine Geschichte wieder, die sich mit der Zeitrechnung oder besser gesagt der Zeitwahrnehmung im Fegefeuer befasste. Die Erzählung handelt von einem sündhaften Propst, der von Gott mit einer schweren Krankheit gestraft wird. Nachdem er diese fünf Jahre lang erdulden musste und Gott deswegen zürnt, erscheint ihm ein Engel, der ihm verkündet, er habe nur noch zwei Jahre in Krankheit zu ertragen. Als der Propst klagt, dies sei ihm unmöglich und er brächte sich eher um, lässt ihn der Engel zwischen diesen zwei Jahren und zwei Tagen im Fegefeuer wählen. Der Kranke entscheidet sich für das *Purgatorium*, aber schon nach weniger als einem halben Tag erscheint ihm die dortige Strafe so unerträglich, dass er den Engel anfleht, ihn in seinen früheren Zustand zurückzusetzen, den er nicht nur zwei Jahre, sondern bis zum Jüngsten Gericht ertragen wolle.²⁵¹ Diese Geschichte Stephans macht das Problem der Zeitwahrnehmung sehr deutlich. Viel bedeutender als die Zeit im Fegefeuer ist demnach die Härte der Strafe, die Stephan hier durch den Vergleich von irdischer und jenseitiger Zeit als unerträglich ausmalte.²⁵² Selbst mit Aussicht auf eine sofortige Erlösung kann der Propst nicht einmal zwei Tage in der Fegefeuerstrafe ausharren. Derartige abschreckende Erzählungen sollten die Wichtigkeit betonen, die der Verrichtung der irdischen Buße zukam, und vor einer Verschiebung der Buße ins Fegefeuer warnen.

Im *Dialogus Miraculorum* des Caesarius von Heisterbach hingegen finden sich Exempla, die das Problem der jenseitigen Zeitrechnung auf völlig andere Weise aufgreifen. In einer Erzählung bereut ein ehemaliger Priester, der sich einer Räuberbande angeschlossen hatte, seine Taten auf dem Sterbebett und beichtet. Aufgrund seiner Verfehlungen verweigert ihm der Beichtvater jedoch die Buße, da er sowieso unrettbar verloren sei. Der Sterbende erlegt sich selbst zweitausend Straffahre im Fegefeuer auf, da er die zeitliche Strafe im Vergleich zur Ewigkeit lediglich wie einen Moment erachte (*poenam temporalem respectu aeternae poenae*

²⁵⁰ Vgl. unter anderem MOOS, Kunst, 1991, S. 24; BREMOND ET AL., Exemplum, 1982, S. 36f.; WELTER (Hg.), Tabula, 1926, S. 63f.; RAUNER, Art. „Exempel“, 1999, hier Sp. 161f.

²⁵¹ Anecdotes historiques, légendes et apologues tirés du recueil inédit d'Étienne de Bourbon, S. 30f.: *Audivi a quodam fratre sacerdote, religioso et sene, Johanne nomine, quod, cum quidam malus prepositus esset qui nec Deum timebat nec homines reverebatur, Deus misertus ejus dedit ei gravem quamdam infirmitatem, in qua expendit omnia que habebat in medicinis et aliis, et nil valuit ei; unde, cum per quinquennium sustinuisset ita gravem infirmitatem, cum non posset surgere nec haberet aliquid unde necessaria posset habere, et ab omnibus destitutus esset, propter paupertatem et vilitatem langoris et dolorem cepit desperans murmurare contra Deum, de hoc quod in istis miseriis tam diu viveret. Mittitur ei angelus, increpans eum de murmure, monens ad pacientiam, et ut per duos annos alios sustineret, per quos plene purgatus statim evolare. Qui cum diceret se hoc facere non posse, sed potius occidisse, dixit angelus quod aut per duos annos oporteret eum sustinere, aut per duos dies in purgatorio penam sustinere, et sic post ad Deum evolare. Cum iste duos dies in purgatorio accepisset, raptus ab angelo, dimittitur in purgatorio. Iste autem pene acerbitatem sciens, credidit ibi fuisse per infinitos dies antequam dimidiam diem complevisset, clamans et ejulans et conquerens angelum mendacem, nec angelum esse, sed dyabolum. [...] Tunc rogavit angelum quod reduceret eum ad priorem statum, et, si vellet, ipse paratus esset non solum sustinere pacienter usque ad duos annos, immo usque ad diem judicii.*

²⁵² Vgl. DINZELBACHER, Individuum, 2001, S. 58; GURJEWITSCH, Leben, 1997, S. 222f.; DINZELBACHER, Angst, 1996, S. 94; OHST, Pflichtbeichte, 1995, S. 99; LE GOFF, Geburt, 1984, S. 357: Jacques Le Goff führt noch weitere Beispiele für Geschichten an, in denen die Kürze der Fegefeuerstrafen durch ihre Härte kompensiert wird.

quasi momentum reputavit). Wengleich ihm sogar die Kommunion durch den Priester verweigert wird, lässt ein mit dem Toten verwandter Bischof sein ganzes Bistum ein Jahr lang für das Seelenheil des Unglücklichen beten. Nach diesem Jahr erscheint der Verstorbene seinem Verwandten und berichtet, er sei durch dieses Jahr von tausend Strafjahren erlöst worden. Schließlich, nach einem weiteren Jahr voller Fürbitten, erscheint er abermals, um seine vollkommene Erlösung zu verkünden.²⁵³ Auch wenn Caesarius hier vor allem die Kraft der Fürbitte hervorheben will, so ist der Unterschied in der Nutzung der Zeitmaße zu derjenigen bei Stephan von Bourbon frappierend. Caesarius setzte hier ein Jahr an Fürbitten – wenn auch von den Gläubigen eines gesamten Bistums – mit 1000 Jahren Fegefeuerstrafe gleich und kehrt damit das angsteinflößende Zahlenverhältnis um, das Stephan aufstellte. Bei diesem wurden zwei Jahre – also 730 Tage – oder sogar mehr an irdischer Strafe als bedeutend leichter als ein halber Tag im Fegefeuer dargestellt. In einer anderen Erzählung, die in den *Dialogus Miraculorum* Eingang fand, offenbart die heilige Agatha einem heiligmäßigen Mönch, der schwer erkrankt ist, dass ihm 60 Tage erduldeten Krankheit wie 60 Jahre angerechnet würden.²⁵⁴ Wengleich nicht sicher ist, ob damit 60 Jahre Strafe im Fegefeuer oder 60 Jahre diesseitiger Buße gemeint sind, erzielt die Erzählung doch eine ähnliche Wirkung wie im vorherigen Beispiel gesehen. Da der Mönch schwer erkrankt ist und eventuell kurz vor dem Tod steht, wird suggeriert, dass sich die 60 Jahre auf das Fegefeuer beziehen könnten.

²⁵³ Caesarius von Heisterbach, *Dialogus Miraculorum*, Bd. 1, S. 350–358: *Juvenis quidam nobilis conversus est in quadam domo ordinem nostri. Habebat autem Episcopum quendam cognatum, a quo unice amabatur. [...] Qui suadente diabolo, a quo primus homo eiectus est de paradiso, oblitus voti, oblitus sacerdotii, et quod pessimum est, Creatoris sui, ordinem deseruit; et quia ad parentes redire erubuit, praedonibus, quorum multitudo „rutta“ vocatur, se coniunxit. Qui ita datus est in reprobum sensum, ut qui prius bonis erat melior, postea etiam malis fieret deterior. Accidit ut in obsidione cuiusdam castris telo percussus et perfossus, ad extrema deveniret. [...] Vix tandem, importunitate illorum victus, ait: „Vocate sacerdotem.“ Qui cum vocatus adesset, et coram infirmo sederet, pius Dominus, qui potens est auferre cor lapideum, et dare cor carneum, tantam cordi eius contulit contritionem, ut saepe confessionem inciperet, et propter singultus et lacrimas totiens in voce deficeret. [...] Enumeravit et alia quam plurima, quodammodo naturam humanam excedentia. Talibus sacerdos auditis, peccatorum eius enormitate territus, sicut stultus fuit, ita et stulte respondit: „Maior est, inquit, iniquitas vestra, quam ut veniam mereamini.“ [...] Respondit monachus: „Domine, ex quo non sum dignus a vobis recipere poenitentiam, ego mihi ipsi poenitentiam iniungam; eligo enim duo millia annorum in purgatorio, ut post illos misericordiam inveniam coram Deo.“ [...] Quia et magnitudinem peccatorum suorum consideravit, et poenam temporalem respectu aeternae poenae quasi momentum reputavit. Dicebat iterum sacerdoti: „Ex quo negastis mihi medicinam satisfactionis, peto ut non fraudetis me a viatico sacrae communionis.“ Respondit stolidus sacerdos: „Si tibi ausus non fui iniungere poenitentiam, quomodo praesumam tibi dare Christi corpus et sanguinem?“ [...] Mortuus est monachus, et ad purgatorium deportatus. Et venit sacerdos ad Episcopum, defuncti literas ei deferens. [...] Et convocans praelatos Episcopatus sui, Abbates scilicet, Decanos, Priores, Pastores ecclesiarum, vel quibus commissa fuerat cura animarum, et hoc ipsum demandans monasteriis sanctimonialium, rogans cum multa humilitate et instantia, viva voce praesentes, literis absentes, ut omnes speciales orationes quas ipse iniunxit, illo anno animae iam dicti defuncti impenderent, tam in missis quam in psalmis. Ipse vero praeter eleemosynas et orationes peculiarias, quas pro eo fecit, singulis diebus hostiam salutarem pro absolutione animae eius immolavit. Quod si forte in maxima necessitate, vel infirmitate, hoc per se ipsum facere non potuit, alter defectum illum supplevit. Anno completo, in fine missae post altare stans defunctus apparuit Episcopo [...] respondit: In poenis sum, et de poenis venio; sed gratias ago caritati tuae, quia annus iste propter eleemosynas tuas et orationes atque beneficia Ecclesiae tuae mihi exhibita abstulit mihi mille annorum poenas, quas sustinere habebam in purgatorio. Quod si adhuc uno anno similem mihi impenderis opem, omnino liberabor. [...] Expleto anno cum Episcopus missam pro eo celebraret, iterum affuit ille in cuculla nivea, et facie serenata, dicens sibi omnia succedere. [...] „[...] Et ecce isti duo anni reputati sunt mihi pro duobus millibus annorum.“*

²⁵⁴ Ebd. Bd. 2, S. 750: *Nocte quadam in somnis sancta Agatha martyr et virgo illi apparens, dixi inter verba consolatoria: „Christiane, non sit tibi onerosa infirmitas haec, quia isti sexaginta dies reputabuntur tibi pro sexaginta annis.“*

In diesen Beispielen wird deutlich, dass Caesarius das *Purgatorium* eher in seiner hoffnungsspendenden Funktion betont, die sich daraus speiste, dass mit dem Fegefeuer ein später Ausweg aus der ewigen Verdammnis angeboten wurde.²⁵⁵ Auch wenn Caesarius an anderer Stelle ebenfalls die Härte der jenseitigen zeitlichen Strafen erwähnte, so setzte er das Mittel der quantifizierbaren Zeitmaße ein, um deren Endlichkeit und Kürze hervorzuheben. Die erzählerisch nicht unbedingt notwendigen Zeitmaße stellen bei beiden Autoren eine Verdeutlichung des jeweiligen Sachverhalts dar, dienen dabei aber völlig entgegengesetzten Zwecken.

Die Zeit stellte also im Fegefeuer eine noch viel subjektivere und relativere Größe dar als im Diesseits und konnte somit auf verschiedene Weise pastoral und pädagogisch eingesetzt werden. Wie also die Gläubigen, die den zeitlich quantifizierten Bußerlass durch eine Indulgenz erwerben wollten, dessen Wirkung für das Fegefeuer einschätzten, muss offen bleiben. Möglicherweise spiegelten sie die diesseitige Bußstrafe in Länge und Intensität einfach ins Jenseits oder sie nahmen einen der Erzählstränge auf, die in den beiden Exempelbeispielen dargestellt wurden und interpretierten die Fegefeuerzeit demgemäß. Wenngleich also mit dem Fegefeuer die „Buchhaltung über das Jenseits“ begann, die mit Zeitmaßen funktionierte, so bestanden bei dieser Buchhaltung zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten, die eine eindeutige Aussage über die quantifizierbaren Ausmaße der Jenseitsstrafe erschwerten.²⁵⁶

Abschließend kann für die Wirkung des Ablassmaßes Folgendes festgehalten werden: Die im Ablass gewährten Bußerlasse bezogen sich aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer Zeitlichkeit auf die häufig auferlegten Fastenstrafen. Dabei waren jedoch sowohl die diesseitigen Bußaufgaben als auch die jenseitigen Fegefeuerstrafen, für die ebenfalls eine Ablassgeltung angenommen wurde, äußerst problematisch. Die für die diesseitigen Strafen ausschlaggebenden Quellengattungen offenbaren einerseits eine äußerst große quantitative Spannweite zwischen kurzen und langen Strafen, andererseits aber auch eine große Differenz der Strafen für ein und dieselbe Sünde. Die in den Bußbüchern und -summen vorgeschlagenen Bußen beliefen sich bei schwereren Vergehen oftmals auf mehrere Jahre. Da die Buße für die einzelnen Sünden addiert wurden, kann von hohen Gesamtbußen der einzelnen Gläubigen ausgegangen werden. Die zeitliche Einschätzung der Fegefeuerstrafe fällt naturgemäß schwer. Anhand zweier Extrembeispiele konnte gezeigt werden, auf welcher unterschiedlichen Weise die Zeitrechnung und das Zeitempfinden für verschiedene pädagogische Zwecke – den der Abschreckung und den der Hoffnung – genutzt werden konnten.

²⁵⁵ Zur hoffnungsspendenden Funktion des Fegefeuers vgl. u.a. WITTECK, Geld, 2002, S. 134; LE GOFF, Geburt, 1984, S. 372; LE GOFF, Usurer, 1979, S. 55: Besondere Hoffnungsfunktion besaß das Fegefeuer für bestimmte – zuvor der Verdammnis sichere – Gruppen. So behandeln Jacques Le Goff und Markus Wittreck dies für die Gruppe der Wucherer.

²⁵⁶ Zur Buchhaltung im Jenseits vgl. LE GOFF, Geburt, 1984, S. 278.

II. Die Ablasspraxis in den Bistümern Halberstadt und Naumburg

1. Historische Voraussetzungen

Bevor der Fokus auf das hochmittelalterliche Ablasswesen in den Diözesen Halberstadt und Naumburg gelegt wird, wird die Geschichte der beiden Bistümer bis ins 12. Jahrhundert dargestellt. Dabei werden die großen Linien der diözesanen Entwicklung, insbesondere die für die Behandlung der Ablasspraxis relevanten Aspekte wie die Gründung von Kirchen, Klöstern und Stiften sowie der Reliquienerwerb einbezogen.

Die Geschichte des zu Beginn des 9. Jahrhunderts gegründeten Bistums Halberstadt bietet hierfür mit den Bischofsreformen des 11. und 12. Jahrhunderts sowie mit zahlreichen überlieferten Reliquienschenkungen vielerlei Anknüpfungspunkte. Insbesondere die Teilnahme des Bischofs Konrad von Krosigk am Vierten Kreuzzug bescherte der Halberstädter Domkirche eine starke Aufwertung durch eine große Reliquienausbeute sowie durch die Einführung eines wichtigen diözesanen Feiertags, was sich auch in der Ablasspraxis bemerkbar machte. Konrad versuchte durch diese Maßnahmen zu Beginn des 13. Jahrhunderts, Halberstadt als Wallfahrtsziel zu etablieren.

Für das 968 als Suffragandiözese Magdeburgs gegründete Bistum Naumburg existieren deutlich weniger Nachrichten zu dort gepflegten Heiligenkulten. Hier fällt die Verehrung der Heiligen Lambert, Laurentius und Gotthard ins Auge, die jeweils auf Initiative einzelner Bischöfe zurückgeht. Zentral für die Geschichte dieses Bistums war die Konkurrenz der Städte Zeitz und Naumburg. In Zeitz gegründet, wurde das Bistum 1028 nach Naumburg verlegt, woraufhin beide Stifter den Vorrang im Bistum für sich beanspruchten. Dieser Streit wurde zwar 1230 zu Gunsten Naumburgs entschieden, schwelte aber weiter und führte 1285 zum Rückumzug des bischöflichen Wohnsitzes nach Zeitz. Auch diese ungewöhnliche Konkurrenzsituation blieb nicht ohne Auswirkung auf das Ablasswesen.

1.1. Das Bistum Halberstadt von der Gründung bis ins 13. Jahrhundert

1.1.1. Die Gründung und die Anfänge des Bistums

Das Bistum Halberstadt ging auf den Missionsstützpunkt Osterwieck zurück, der wohl Anfang des 9. Jahrhunderts unter der Leitung des Bischofs Hildegrim von Châlons-sur-Marne nach Halberstadt verlegt wurde.²⁵⁷ An zwei in den *Gesta Episcoporum Halberstadensium* überlieferten und in ihrer Authentizität umstrittenen Privilegien entzündete sich eine Diskussion um den genauen Gründungszeitpunkt: einer Immunitätsurkunde Karls des Großen aus dem Jahre 804 sowie deren Bestätigung durch Ludwig den Frommen von 814. Mittlerweile wird in der Forschung das spätere Gründungsjahr als das wahrscheinlichere angenommen.²⁵⁸

²⁵⁷ Vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 25; SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 55; RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 65; LEOPOLD, Halberstädter Dom, 1999, S. 300; SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken, 1998, S. 88; SCHRADER, Gestalt, 1989, S. 64–69: Vor Hildegrim waren vielleicht bereits seine Vorgänger auf dem Bischofsstuhl von Châlons, Bovo und Willeboldus, mit der Mission im Halberstädter Raum beauftragt.

²⁵⁸ Zu den Urkunden vgl. *Gesta Episcoporum Halberstadensium*, S. 78–80; SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken, 1998, S. 82; Der Text von Ludwigs Urkunde ist in das Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt übernommen worden: UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 5, S. 2f.: Die Unklarheit bezüglich der Urkundenechtheit wirkt sich auch auf die dort erwähnte Gründungsausstattung des Bistums aus. Die in den *Gesta* erwähnte Zirkumskription, die die vermeintlich durch Karl den Großen verliehenen Gauen Derlingau, Nordthürin-

Unter dem Vorsitz des Missionars Hildegrim wurden auf vielen Ebenen die Weichen für das Bistum gestellt.²⁵⁹ Sowohl die Befestigung Halberstadts als auch der Beginn des ersten Dombaus sind auf die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert zu datieren.²⁶⁰ Großen Einfluss nahm der Bistumsgründer auch auf die Entwicklung der Frömmigkeit im Bistum, indem er die Verehrung des heiligen Stephan, des Patrons seiner Bischofskirche in Châlons, in Halberstadt implantierte.²⁶¹ So wurden zunächst das Missionszentrum Osterwieck und auf dieser Basis auch die erste Bischofskirche dem heiligen Stephan geweiht.²⁶² Auch im übrigen Bistum Halberstadt sollte die Stephansverehrung große Verbreitung finden und von nachhaltiger Bedeutung sein. Hildegrim gründete zahlreiche Pfarrkirchen in seinem Zuständigkeitsbereich und stattete viele von ihnen ebenfalls mit dem Stephanspatrozinium aus.²⁶³

Zur Zeit der Missionstätigkeit Hildegrims und seines Bruders Liudger, der Bischof von Münster wurde, wird auch die Gründung der ersten Klöster im Bistum Halberstadt angenommen.²⁶⁴ Das neu errichtete Kloster in Helmstedt wurde in Personalunion von den Äbten des Klosters Werden geleitet, das von Liudger gegründet worden war. Die Niederlassung in Helmstedt war zunächst der heiligen Felicitas geweiht, wurde aber aufgrund der engen Verbindungen zu Werden später mit dem Patrozinium des heiligen Liudger versehen.²⁶⁵ In den 830er-Jahren

gau, Balsamgau, Harzgau, Schwabengau und Hosgau umfasste, wird von Vogtherr und Schlochtermeyer als anachronistische Umschreibung beurteilt; zur Forschungsdiskussion vgl. SCHOLZ, Bischof, 2011, S. 27; SIEBRECHT, Bischofssitz, 2006, S. 120f.; VOGTHERR, Gründung, 2006, S. 95f.; SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 35; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; SIEBRECHT, Gründung, 2002, S. 23f.; SIEBRECHT, Domburg, 2002, S. 41; POLAG, Benediktiner, 2002, S. 264; SEVRUGIAN, Dom und Domschatz, 2002, S. 189; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 183; SCHLOCHTERMAYER, Bistumschroniken, 1998, S. 89f.

²⁵⁹ Vgl. *Gesta Episcoporum Halberstadensium*, S. 80; SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 36; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; SIEBRECHT, Gründung, 2002, S. 24; SIEBRECHT, Bischöfe, 2002, S. 27; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 2; CLAUSE, Diocèse de Châlons, 1989, S. 249; BUR, Art. „Châlons-sur-Marne“, 1999, Sp. 1667: Ebenso umstritten wie das Gründungsjahr stellt sich der Beginn der Bischofsliste dar. Aufgrund von Hildegrims Tätigkeit als Bischof von Châlons ist unklar, ob er als Bischof von Halberstadt bezeichnet werden kann, da er nicht zeitgleich beide Bischofsstühle innehaben konnte. In den *Gesta episcoporum Halberstadensium* wird Hildegrim als *ecclesie Halberstadensis episcopus venerabilis* bezeichnet und auch einige Autoren wie Adolf Siebrecht und Raphaela Averkorn nehmen diese Bezeichnung auf. Michel Bur geht davon aus, dass Hildegrim im Jahre 809 auf den Halberstädter Bischofsstuhl gewechselt ist, Georges Clause lässt ihn jedoch in der Bischofsliste am Ende seines Werkes zur Diözese Châlons bis ins Jahr 825 amtieren, womit ein gleichzeitiges Bischofsamt in Halberstadt ausscheiden würde.

²⁶⁰ Vgl. WILSCHEWSKI, Genese, 2006, S. 111 und S. 113; SIEBRECHT, Bischofssitz, 2006, S. 129; JANKE, Schatz, 2006, S. 28; LEOPOLD, Halberstädter Dom, 1999, S. 300: Bezüglich des Dombaus legen sich Leopold und Janke auf die Jahre 802–809 fest, Wilschewski schwankt zwischen 802 und 814, je nach der Zuverlässigkeit der beiden erwähnten Urkunden.

²⁶¹ Zum Stephanspatronat in Châlons vgl. RAVAUX, Des pionniers, 1989, S. 12; SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 37: Bereits für das 4. Jahrhundert erwähnt Ravoux den heiligen Stephan als Patron der Domkirche in Châlons.

²⁶² Vgl. KÖSTER, Halberstadt, 2008, S. 34; JANKE, Schatz, 2006, S. 28f.; SCHULZE, Heiligenverehrung, 1968, S. 304: Ob bereits zur Weihe der Missionskirche Stephansreliquien nach Halberstadt übertragen wurden, ist nicht sicher überliefert, wenngleich Gabriele Köster davon ausgeht.

²⁶³ SCHULZE, Heiligenverehrung, 1968, S. 304: Hans Kurt Schulze geht von der Gründung von 35 Stephanskirchen unter Hildegrim aus.

²⁶⁴ Zu Liudger vgl. u. a. ANGENENDT, Liudger, 2010, S. 18f.

²⁶⁵ Vgl. ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; RÖCKELEIN, Reliquientranslationen, 2002, S. 374; RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 68f.: Die Felicitasreliquien sollen um 789 aus Werden nach Helmstedt gekommen sein.

wurde ein Damenstift in Quedlinburg gegründet, das jedoch von der Halberstädter Bischofsjurisdiktion eximiert wurde.²⁶⁶

Bischof Haimo (840–853)²⁶⁷ intensivierte die Arbeit am ersten Dombau, der dann unter Hildegim II. (853–888) – vielleicht ein Neffe Hildegims I. – im Jahre 859 vollendet werden konnte.²⁶⁸ Bei dieser Gelegenheit wurde die neue Domkirche mit einigen Reliquien ausgestattet, die beim *Annalista Saxo* Erwähnung fanden: eine Reliquie des Patrons Stephan, daneben ein Zahn des heiligen Innozenz und Reliquien der heiligen Dionysius, Rusticus, Eleutherius und Vitus.²⁶⁹ Bischof Sigismund (895–923) erhielt im Jahr 902 durch Ludwig das Kind das Recht der freien Bischofswahl durch das Domkapitel sowie die vollständige Befreiung von der Grafengewalt.²⁷⁰

1.1.2. Die Gründungszeit der Missionsbistümer im Osten

Unter der Führung Bischof Bernhards (923–968), des ersten Bischofs, der aus dem Halberstädter Domkapitel hervorgegangen war, sah sich das Bistum verschiedenen Bedrohungen ausgesetzt.²⁷¹ Zum einen litt es unter Einfällen slawischer Heere, andererseits bereitete Kaiser Otto I. schon seit den 950er-Jahren die Gründung einer neuen Kirchenprovinz mit dem Zentrum Magdeburg samt ihrer Suffraganbistümer vor.²⁷² Diese Pläne betrafen Halberstadt durch die räumliche Nähe direkt, vor allen Dingen da die Stadt Magdeburg bis dahin noch zum Bistum Halberstadt gehörte.²⁷³ Bischof Bernhard gelang es vorerst im Verbund mit dem Mainzer

²⁶⁶ Vgl. SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 38; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 68; LEOPOLD ET AL., Stiftskirche, 1988, S. 2: Auch in Quedlinburg war der heilige Liudger später Patron eines Nebenaltars. Die Bedeutung der Liudgeriden für die Frühzeit des Bistums wird also in den frühen Gründungen sichtbar.

²⁶⁷ In den Datierungen der Episkopatsjahre werden die Angaben, die Raphaela Averkorn, Adolf Siebrecht und Walter Zöllner (für die Bischöfe nach 1193) machen, berücksichtigt. Bei strittigen Daten werden beide Möglichkeiten genannt; vgl. hierzu AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997; SIEBRECHT, Bischöfe, 2002; ZÖLLNER, Halberstadt, 2001.

²⁶⁸ Vgl. SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 36; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 67; LEOPOLD, Halberstädter Dom, 1999, S. 301f.; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 3f.: Bischof Haimo förderte den Dom aber nicht nur durch die Unterstützung des Baus. Unter ihm oder seinem Vorgänger Thiatgrim (827–840) wurden auch eine Domschule sowie vielleicht eine Dombibliothek gegründet, was Halberstadts Stellung als gelehrtes kirchliches Zentrum stärkte.

²⁶⁹ Die Reichschronik des *Annalista Saxo*, S. 78: *In supremo altari reconditus est sanguis sancti Stephani et dens sancti Innocentii pape et de corporibus martirum Dionisii, Rustici et Eleutheri et de corpore sancti Uiti martiris*; vgl. hierzu SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 39; RÖCKELEIN, Reliquientranslationen, 2002, S. 374f.; RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 66f.: Die Stephansreliquie kam nach Hedwig Röckelein bereits zur Gründung des Bistums aus Châlons nach Halberstadt, die übrigen vier genannten wohl zur Domweihe aus Saint Denis. Röckelein geht jedoch davon aus, dass es sich um eine Armreliquie Stephans handelte, die Blutreliquie sei erst im 10. Jahrhundert aus Metz erworben worden.

²⁷⁰ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 17, S. 6f.; vgl. ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 4.

²⁷¹ Zu Bernhards Werdegang vgl. STORM, Verhältnis, 2006, S. 471.

²⁷² Zu den feindlichen Einfällen in der Frühzeit des Bistums vgl. GROß, Wettiner, 2007, S. 23; SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 55; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 4f.: Bereits zuvor war es auf dem Gebiet des Bistums zu Einfällen normannischer Heere gekommen. Die slawischen Angriffe führten 983 zum vorübergehenden Verlust des Balsamgaus.

²⁷³ Vgl. BEUMANN, Entschädigungen, 1991, S. 384.

Erzbischof Wilhelm, dem Sohn Ottos I., dieses Vorhaben zu verhindern, durch das sowohl Halberstadt als auch Mainz erhebliche territoriale Verluste drohten.²⁷⁴

Nachdem sowohl Bernhard als auch Wilhelm zu Beginn des Jahres 968 gestorben waren, machten ihre Nachfolger, der Halberstädter Bischof Hildeward (968–996) sowie der Mainzer Erzbischof Hatto, den Weg für die Umsetzung der kaiserlichen Pläne frei. Noch im selben Jahr wurde die Gründung des Magdeburger Erzbistums sowie der Suffraganbistümer Merseburg, Meißen und Zeitz durchgeführt.²⁷⁵ Durch diese Neugründungen wurde der Halberstädter Sprengel empfindlich in seinen Gebieten beschnitten, indem er das östlich der Elbe gelegene Gebiet, das auch die Stadt Magdeburg selbst umfasste, abtreten musste.²⁷⁶ Durch die Entstehung neuer Bistümer im Osten Halberstadts verlor das Bistum aber auch stark an Bedeutung für die Missionstätigkeit, den Zweck, zu dem es ursprünglich gegründet worden war. Halberstadt hatte in einem früheren Plan Ottos selbst die Rolle eines Aspiranten auf die Erhöhung zum Erzbistum gespielt. Der Bischof von Halberstadt war folglich aus mehreren Gründen der Leidtragende bei der schlussendlichen Umsetzung des kaiserlichen Vorhabens.²⁷⁷ Als das neugegründete Bistum Merseburg im Jahre 981 wieder aufgehoben wurde, gewann Halberstadt zuvor verloren gegangene Gebiete westlich der Saale zurück, konnte diese jedoch nur bis zur Wiedererhebung Merseburgs zum Bistum im Jahre 1004 behalten.²⁷⁸

²⁷⁴ Vgl. ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 479; STORM, Verhältnis, 2006, S. 477; SIMON, Kirchenprovinz Magdeburg, 2003, S. 111; SEVRUGIAN, Dom und Domschatz, 2002, S. 189; ALTHOFF, Gründung des Erzbistums Magdeburg, 2001, S. 345; BEUMANN, Entschädigungen, 1991, S. 384f.; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 185f.; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 25: Wie Helmut Beumann betont, war Bernhards Ablehnung nicht kategorisch, sondern bezog sich lediglich auf seine Person. Seinen Nachfolgern gestand er diesbezüglich Dispositionsfreiheit unter der Prämisse zu, dass das Bistum angemessen entschädigt würde.

²⁷⁵ Vgl. SIMON, Kirchenprovinz Magdeburg, 2003, S. 113–115; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; ALTHOFF, Gründung des Erzbistums Magdeburg, 2001, S. 346 und S. 350; BEUMANN, Entschädigungen, 1991, S. 385–387; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 29: Jürgen Simon berichtet, dass sich Otto I. dadurch abgesichert habe, dass er die Investitur der beiden neuen Amtsträger an deren Zustimmung zur Erzbistumsgründung band. Hildewards Zustimmung überrascht dabei wegen seiner Rolle als ehemaliger Kaplan Ottos nicht.

²⁷⁶ Vgl. SIMON, Kirchenprovinz Magdeburg, 2003, S. 113; ALTHOFF, Gründung des Erzbistums Magdeburg, 2001, S. 349; BEUMANN, Entschädigungen, 1991, S. 386–389 und S. 390–398: Auch wenn die Frage der Entschädigungen nicht endgültig geklärt ist, so ist unstrittig, dass sowohl das Bistum Halberstadt als auch das Erzbistum Mainz für diese Abtretungen Kompensationen erhielten. Neben einigen Zehntrechten und Gebieten wird seit Beumann als mögliche Entschädigung für das Erzbistum Mainz das Bistum Prag angenommen, das 976 Mainz unterstellt wurde.

²⁷⁷ Vgl. ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 479; SCHOLKE, Secunda Ecclesia, 2004, S. 55; FLEMMING ET AL., Dom, 1990, S. 9f.; zu Halberstadts Metropolitanaspirationen vgl. SIEBRECHT, Bischofssitz, 2006, S. 119; SIMON, Kirchenprovinz Magdeburg, 2003, S. 111; ALTHOFF, Gründung des Erzbistums Magdeburg, 2001, S. 345; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 22.

²⁷⁸ Vgl. SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 33 und S. 41; SCHOLKE, Secunda Ecclesia, 2004, S. 56; SIMON, Kirchenprovinz Magdeburg, 2003, S. 119; ALTHOFF, Gründung des Erzbistums Magdeburg, 2001, S. 351; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 6f.; BEUMANN, Entschädigungen, 1991, S. 388; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 185f.: Für die Entscheidung zur Aufhebung Merseburgs war offiziell die fehlende oder zumindest nicht schriftlich verfasste Zustimmung des Halberstädter Bischofs Hildeward ausschlaggebend. Als wahrscheinlicher wird jedoch angesehen, dass die geringe Lebensfähigkeit der kleinen Diözese den Hauptgrund für diese Aufhebung darstellte. Wie bereits die Gründung, so musste auch der Plan der Neugründung des Bistums Merseburg zäh gegen die Gegner wie Bischof Arnulf und den Magdeburger Erzbischof Giseler durchgesetzt werden. Trotz seiner engen Beziehungen zum ottonischen Königshaus widersetzte sich Arnulf, der einer der Lehrer Ottos III. gewesen war, der Wiedererrichtung Merseburgs.

1.1.3. Der Ausbau der Sakraltopographie des Bistums und die Zeit der bischöflichen Reformen

Zur Zeit Bernhards begann ein reger Klostergründungsprozess im Bistum, der sich über gut ein Jahrhundert sowie sechs Pontifikate erstrecken sollte. Unter Bernhard wurden Benediktiner in Gröningen und Benediktinerinnen in Hadmersleben angesiedelt.²⁷⁹ Auch der Markgraf der Ostmark, Gero, legte zu dieser Zeit eine starke Gründungstätigkeit an den Tag und stiftete sowohl das Damenstift Gernrode, das wie Quedlinburg direkt dem Papst unterstellt wurde, als auch das Kloster Frose. Zuerst um 950 als Benediktinerkloster gegründet, wurde Frose bereits 961 in ein Kanonissenstift umgewandelt und Gernrode unterstellt.²⁸⁰

Nachdem der Halberstädter Dom im Jahre 965 eingestürzt war, wurde im Jahr 991 oder 992 der Neubau fertiggestellt.²⁸¹ Bereits anlässlich der Weihe der Krypta des Domes und mehrerer Altäre im Jahre 974 erwähnen die *Gesta episcoporum Halberstadensium* zahlreiche Altarpatronen des Domes.²⁸² Bischof Hildeward gelang es, eine Blutreliquie des Dompatrien Stephan aus Metz zu erlangen.²⁸³ Die von Hildeward vorgenommenen Klostergründungen konzentrier-

²⁷⁹ Vgl. POLAG, Benediktiner, 2002, S. 265; SCHRADER, Benediktinerinnenabtei St. Peter und Paul, 1988, S. 143; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 132: Athanasius Polag betont die Wichtigkeit der Benediktiner für das Bistum, da viele der ersten Bischöfe aus der Benediktinerabtei Werden kamen.

²⁸⁰ Vgl. ENGMANN, Frose, 2012, S. 316f.; SPRINGER, Bistum Halberstadt, 2004, S. 38f.; SCHLENKER ET AL., Spuren, 1998, S. 53f.; SCHWINEKÖPER, Art. „Frose“, ²1987, S. 129: Engmann datiert die Gründung eines Stifts in Frose bereits auf die Zeit Ludwigs des Frommen. Dies sei dann 950 an den Markgrafen geschenkt worden.

²⁸¹ Vgl. KÖSTER, Halberstadt, 2008, S. 22; SCHOLKE, Secunda Ecclesia, 2004, S. 55; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 238; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 4: Während sich Raphaela Averkorn für das Jahr 991 ausspricht, nehmen Walter Zöllner, Horst Scholke und Gabriele Köster 992 als Weihejahr des Domes an.

²⁸² *Gesta Episcoporum Halberstadensium*, S. 85f.: *Perfecta autem eiusdem monasterii cripta, anno videlicet 974, indictione 3, ordinationis sue anno 6, die Non. Novembris dedicavit eandem in honore beate Marie virginis et Stephani prothomartiris. In cuius orientali parte consecravit altare in honore eiusdem intemerate virginis Marie, in quo posuit de sepulcro sancte Marie, reliquias sancti Thome apostoli, sancti Stephani pape et martiris, Servacii confessoris. Ad meridiem vero consecravit altare in honore sancti Martini, Gregorii, Augustini, Ieronimi, Benedicti, Nicolai et omnium confessorum Christi, in quo etiam conclusit reliquias Gregorii, Benedicti, Materniani, Willehadi, Sixti et Sinnicii, Liuderi. In septentrione autem dedicavit altare in honore beate Cecilie, Agate, Agnetis, Lucie, Marie Magdalene et Marthe sororius eius, Marie Egyptiace et omnium virginum, in quo continentur reliquie sanctarum virginum Cecilie, Anastasie, Magne et Marite. Oratorium vero, quod super criptam est, dedicavit in honore sancte Trinitatis et sancte crucis. In cuius oriente consecravit altare in honore Trinitatis et sancte crucis, in quo conclusit de sepulchro Domini, de ligno Domini et reliquias Mathie apostoli, Cesarrii martiris, Vitalis martiris, Medardi confessoris. Ad meridiem autem consecravit altare in honorem sanctorum Petri et Pauli et omnium apostolorum, in quo inclusit reliquias Philippi et Iacobi, Cornelii, Fabiani et Sebastiani. Ad aquilonem vero dedicavit altare in honore sancti Iohannis baptiste et Iohannis euangeliste, in quo inclusit de ligno Domini et reliquias Vigili martiris, Georgii, Pancracii, Alexandri martiris; vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 35–45 und S. 74; SEVRUGIAN, Dom und Domschatz, 2002, S. 192; RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 68.*

²⁸³ Die Quellen geben unterschiedliche Anhaltspunkte zum Zeitpunkt dieser Translation, dass sie jedoch während Hildewards Episkopat geschah, ist unstrittig. Basierend auf dem Bericht der *Gesta Episcoporum Halberstadensium* gehen Petra Janke und Hans Kurt Schulze davon aus, dass Hildeward diese Reliquie 980 vom Metzger Bischof Dietrich erhalten habe. Kurz darauf ist jedoch eine Urkunde überliefert, in der Hildeward den Nachfolger Dietrichs, Adalbero II. von Metz, erneut um eine Blutreliquie des Stephans bittet; *Gesta Episcoporum Halberstadensium*, S. 86: *Anno autem 980 [...] Sanguinem beati Stephani prothomartiris cum ipsius sacris duobus articulis et de veste eius, sicut reperta sunt in altari [...] dictus Hildewardus ad Halberstadensem ecclesiam transportavit. Cum enim Metensis et Halberstadensis ecclesie sub eodem patrono militent [...] venerabilis domnus Theodericus Metensis episcopus domno Hildewardo episcopo sueque sancte ecclesie pretaxatas reliquias perpetuo inviolatoque dono delegare curavit [...]; UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 56, S. 42f., hier S. 43: [...] obnixè supplicavimus, nunc lacrimarum tinctura informatis iterum imploramus litteris, ut de sancto communis nostri patroni b. Stephani sanguine, qui apud vos in ampulla sole clarius emicando pullulat, partem*

ten sich eher auf den ländlichen Raum und umfassten Benediktinerklöster in Gerbstedt, Memleben, Nienburg, Stötterlingenburg und Drübeck.²⁸⁴ Sein Nachfolger Arnulf (996–1023) legte den Fokus dann wieder mehr auf die Bischofsstadt. Unter ihm entstanden mit dem Kloster Ilsenburg (1103), dem Liebfrauenstift in Halberstadt (1105) sowie eventuell der Martinskirche für die Bistumsgeschichte höchste bedeutsame Institutionen.²⁸⁵ Auch die Bischöfe Branthog (1023–1036) und Burchard I. (1036–1059) bauten schwerpunktmäßig die Sakraltopographie der Stadt Halberstadt aus. Dort wurden die Stifter St. Thomas, St. Bonifatius, St. Johannes und St. Paulus sowie das Kloster St. Mauritius errichtet.²⁸⁶ Außerhalb der Stadt entstand zu dieser Zeit das Kloster Huysburg.²⁸⁷ Darüber hinaus wurden der Petershof als bischöfliche Residenz sowie 24 Kurien für die Domherren errichtet.²⁸⁸

Während des Pontifikats Burchards II.²⁸⁹ (1059–1088) begannen die bischöflichen Reformbemühungen im Bistum Halberstadt, die sich auch unter seinen Nachfolgern fortsetzen sollten. Ihren Anfang nahm diese Reform im noch von seinem Vorgänger Arnulf gegründeten Benediktinerkloster Ilsenburg, das Burchard mit Mönchen aus Würzburg besetzte. Zukunftsweisend war dabei die Übertragung der Klosterleitung an den Würzburger Mönch Herrand, einen Neffen Burchards, der sich später als Halberstädter Bischof für die Fortsetzung der Reformen verantwortlich zeichnen sollte.²⁹⁰ In der Bischofsstadt gründete Burchard II. das Kanonikerstift St. Paulus.²⁹¹ Burchard war in Zeiten des Investiturstreits ein Anhänger der anti-kaiserlichen Partei und wurde zur führenden Persönlichkeit der sächsischen Adelsopposition.

vel modicam sancteque Glodesindis virginis reliquias ecclesie, cui presidemus immeriti, per eam que nihil indivisibile patitur charitatem conferre dignemini [...]; vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 45f.; SCHULZE, Heiligenverehrung, 1968, S. 304.

²⁸⁴ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 55; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 238f.; POLAG, *Benediktiner*, 2002, S. 265; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 6; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 136.

²⁸⁵ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 56; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 238: Das Kloster Ilsenburg sollte als Startpunkt für die Klosterreformen unter Burchard II. eine wichtige Rolle spielen. Das Liebfrauenstift entwickelte sich laut Scholke zur *Secunda Ecclesia* des Bistums und spielte später sowohl bei der Auswahl der Domherren als auch zuweilen bei der Bischofswahl eine wichtige Rolle; zur Martinikirche vgl. SIEBRECHT, *Martinikirche*, 2009, S. 3; SIEBRECHT, *St. Martini*, 2002, S. 235; SCHRADER, *Gestalt*, 1989, S. 53: Die Martinikirche entstand als zweite Pfarrkirche nach dem Dom vielleicht auch bereits unter Hildeward. Die Datierung der Martinskirche auf diese Zeit stützt sich lediglich auf das Martinspatrozinium, das auf einen fränkischen Ursprung hinweist. Die ersten sicheren Quellenerwähnungen sind auf das Ende des 12. Jahrhunderts zu datieren.

²⁸⁶ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 57; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 239; WICHART, *Johanniskloster*, 2002, S. 255f.; zu St. Thomas vgl. OEFELEIN, *Abbatiale*, 2001, S. 43f.: Das ursprüngliche Patrozinium des heiligen Thomas musste zu Beginn des 13. Jahrhunderts dem von den Zisterzienserinnen importierten Patrozinium St. Jakob weichen, dem später noch das des Gründerbischofs Burchard beigegeben wurde.

²⁸⁷ Vgl. RÖMER, *Krise*, 2004, S. 94; MUELLER VON DER HAEGEN, *Benediktinerkloster Huysburg*, 1997, S. 4.

²⁸⁸ Vgl. ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 239; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 7f.: Ab etwa dem Jahr 1000 hatte sich die *vita communis* der Domherren aufgelöst.

²⁸⁹ Vgl. SIEBRECHT, *Bischöfe*, 2002, S. 27: Vereinzelt findet sich für Burchard auch der Name Buko in der Literatur.

²⁹⁰ Vgl. KLEINEN, *Bischof und Reform*, 2004, S. 26f.; STECKHAN, *Leben und Wirken*, 1998, S. 12; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 9f.; FENSKE, *Adelsopposition*, 1977, S. 128; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 64f.

²⁹¹ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 57 und S. 204; POLAG, *Benediktiner*, 2002, S. 265; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 59 und S. 62.

Für seine Parteinahme im Alexandrinischen Schisma zu Gunsten Alexanders II. wurde ihm das Pallium verliehen, eine Würde, die eigentlich nur Erzbischöfen zukam.²⁹²

Nach dem kurzen Pontifikat Thietmars I. schlug sich der Investiturstreit in der folgenden Bischofswahl nieder, aus der der „päpstliche“ Kandidat Herrand und der kaisertreue Friedrich als Konkurrenten hervorgingen.²⁹³ Herrand (1089–1102) hatte bereits vor seiner Wahl als Abt von Ilsenburg eine prägende Rolle bei den bischöflichen Reformbemühungen seines Onkels Burchard II. innegehabt. Während seines Abbiats in Ilsenburg hatte Herrand bereits die Klöster Huysburg und Wimmelburg reformiert.²⁹⁴ Als Bischof konnte er sich jedoch trotz der tatkräftigen Unterstützung Papst Urbans II. nicht durchsetzen und musste seine Bischofsstadt verlassen.²⁹⁵ Es ist unklar, inwieweit Herrand überhaupt seine bischöflichen Rechte wahrnehmen konnte. Auf wenige Orte wie das Kloster Ilsenburg gestützt gelang es ihm jedoch noch, das Kloster Hillersleben in seinen Reformkreis einzubinden.²⁹⁶ Der aus dem Schisma siegreich hervorgegangene Bischof Friedrich (1090–1105/06) vertrieb die von Herrand eingesetzten Reformmönche aus Ilsenburg, woraufhin diese in das Kloster Harsefeld, ein Eigenkloster des Markgrafen Udo von Stade aufgenommen wurden.²⁹⁷ Bischof Herrand starb im Exil im Kloster Reinhardsbrunn, an dessen Einrichtung er ebenfalls mitgewirkt hatte.²⁹⁸ Der Graf von Schauenburg, Ludwig der Springer, holte die Ilsenburger Mönche im Jahre 1096

²⁹² Zum weltlichen und kirchlichen politischen Wirken Burchards vgl. FENSKE, Adelsopposition, 1977, hier u. a. S. 100, S. 105 und S. 112; außerdem ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 480; ders, Bistum Halberstadt, 2003, S. 239; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 8; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 26.

²⁹³ Vgl. ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 239; STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 18; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 9; FENSKE, Adelsopposition, 1977, S. 137f.: Im Umfeld dieses Bischofsschismas wurde noch ein weiterer Kandidat, Thietmar II. erwählt, der jedoch im selben Jahr verstarb. Zur zeitlichen Einordnung dieser Wahl gehen die Quellen auseinander. Während die *Gesta Episcoporum Halberstadensium* (Anfang des 13. Jahrhunderts) eine Dreifachwahl annehmen, also davon ausgehen, dass Thietmar von einer neben der kaiserlichen und der päpstlichen existierenden dritten Partei gewählt wurde, findet sich beim zeitnäheren *Annalista Saxo* (Mitte des 12. Jahrhunderts) eine andere Abfolge. Ihm zufolge sei zunächst Thietmar als kaiserlicher Kandidat gegen Herrand gewählt worden, nach Thietmars baldigen Tod dann Friedrich als Nachfolger.

²⁹⁴ Zur Gründungsgeschichte Huysburgs vgl. MENZEL (Hg.), Das „Chronicon Hujesburgense“, 1934, S. 142; RÖMER, Krise, 2004, S. 93; STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 15f.; FENSKE, Adelsopposition, 1977, S. 130–132; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 67f.; JÄSCHKE, Eigenständigkeit, 1970, S. 29f.: Zunächst wurde den Inklusen Bia und Adelheid erlaubt, in Huysburg eremitisch zu leben, auf Bitten Adelheids wurde dann ein Mönchskloster dort eingerichtet. Temporär hatte Herrand die geistliche Aufsicht, nach einem Konflikt mit dem Konvent, den das *Chronicon Hujesburgense* erwähnt, wurde jedoch ein eigener Abt gewählt. Da im *Chronicon* jedoch Herrand im Grunde positiv bewertet wird, wird diese Meinungsverschiedenheit mit dem Konvent in der Forschung als wenig schwerwiegend angesehen. Der Gründungsprozess von der Ansiedlung Bias bis zur Reformierung durch Herrand spielte sich zwischen 1070 und 1080 ab; zu Wimmelburg vgl. STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 16; FENSKE, Adelsopposition, 1977, S. 135; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 69.

²⁹⁵ Vgl. STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 18–20; FENSKE, Adelsopposition, 1977, S. 138–141: Herrand unternahm 1093 einen Romzug, auf dem er von Urban II. zum Bischof geweiht wurde. Dies war nötig geworden, da der eigentlich zuständige Metropolit Ruthard von Mainz zu der Zeit der kaiserlichen Partei angehörte. Urban verlieh Herrand darüber hinaus das Pallium, beauftragte ihn wohl mit der Legatentätigkeit und stattete ihn mit mehreren Empfehlungsschreiben aus, in denen er alle Sachsen, Klerus und Volk Halberstadts sowie die Bischöfe und Äbte aufforderte, Herrand bei der Durchsetzung in seinem Bistum zu unterstützen.

²⁹⁶ Zur Charakterisierung der Herrand-Gruppe vgl. STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 23f.; FENSKE, Adelsopposition, 1977, S. 134; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 59, S. 63 und S. 101; JÄSCHKE, Eigenständigkeit, 1970, S. 35 und S. 39–42; HALLINGER, Gorze, 1950, S. 392–397 und S. 638.

²⁹⁷ Vgl. STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 25; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 72.

²⁹⁸ Vgl. STECKHAN, Leben und Wirken, 1998, S. 20 und S. 26; FENSKE, Adelsopposition, 1977, S. 142; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 8.

zurück, anschließend suspendierte Heinrich V., der sich mit der sächsischen Adelsopposition gegen seinen Vater Heinrich IV. verbündet hatte, den Halberstädter Bischof Friedrich von seinem Amt.²⁹⁹ 1106 wurde Friedrich dann auf der Synode von Guastalla von Papst Paschalis II. abgesetzt.³⁰⁰

Der auf Herrand und Friedrich folgende Bischof Reinhard (1106/07–1123), der auf Geheiß König Heinrichs V. gewählt worden war, führte nicht nur die Klosterreform weiter, sondern bemühte sich auch um eine Kanonikerreform.³⁰¹ Die Umsetzung dieses Reformprogramms war ihm dadurch möglich, dass er im Gegensatz zu Herrand sein gesamtes Pontifikat über im uneingeschränkten Besitz seiner bischöflichen Macht war.³⁰² In Braunschweig wurde das Marienkloster – später St. Ägidien – 1115 durch Mönche aus dem Reformkloster Bursfelde besetzt und mit Reliquien der heiligen Ägidius und Auctor ausgestattet. Durch die Bestellung des aus Ilseburg kommenden Abtes Goswin geriet auch dieser Konvent in den Einflussbereich der Reformen Burchards II. und Herrands.³⁰³ Daneben reformierte Reinhard die bereits seit längerer Zeit bestehenden Klöster Stötterlingenburg, Drübeck, Hadmersleben und Gerbstedt.³⁰⁴ Die Tätigkeit des Bischofs befasste sich neben den Klöstern des Bistums schwerpunktmäßig mit den Augustiner-Chorherren. Reinhard besetzte das Stift St. Johann in Halberstadt 1107 mit Chorherren. Hinzu kam die Gründung oder Einrichtung der Stifter in Osterwieck beziehungsweise Hamersleben sowie dessen Tochtergründungen in Schöningen und Kaltenborn.³⁰⁵ Da die Regularkanoniker von Reinhard auch mit administrativen Aufgaben betraut wurden, kam es zwischen ihnen und den Säkularkanonikern zu einem Konflikt um politischen Einfluss im Bistum.³⁰⁶

²⁹⁹ Vgl. ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 10; vgl. BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 12f.

³⁰⁰ Vgl. STORM, *Verhältnis*, 2006, S. 475; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 10f.; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 16: 1105 erfolgte die Absetzung durch den Erzbischof Ruthard von Mainz, im Folgejahr die endgültige Absetzung durch die päpstliche Bestätigung auf der Synode von Guastalla. Diese beiden Ereignisse führen zu unterschiedlichen Angaben über die Amtszeit Friedrichs.

³⁰¹ Vgl. STORM, *Verhältnis*, 2006, S. 475; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 239; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 11f.; FENSKE, *Adelsopposition*, 1977, S. 164–170; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 21–24 und S. 27: Zwar zögerte Paschalis II. zunächst mit der Bestätigung der Wahl, ging aber nicht weiter gegen Reinhard vor, verlieh ihm später sogar erneut das Pallium; zur Reformtätigkeit Reinhardts vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 60; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 13f.; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 55 und S. 106: Trotz der Tatsache, dass sich die Reform Reinhardts auch auf die Klöster, die bereits von Herrand und Burchard erfasst wurden, richtete, geht Bogumil davon aus, dass Reinhard nicht auf Reformerfolge seiner Vorgänger aufbauen konnte.

³⁰² Vgl. FENSKE, *Adelsopposition*, 1977, S. 181.

³⁰³ Vgl. BUCK, *Kloster St. Aegidien*, 2012, S. 19; STECKHAN, *Leben und Wirken*, 1998, S. 24; SCHNEIDMÜLLER, *Gründungs- und frühe Besitzgeschichte*, 1986, S. 47; RÖMER-JOHANNSEN, *Braunschweig*, 1979, S. 33f.; PIEKAREK, *Liebfrauenmünster*, 1969, S. 3.

³⁰⁴ Vgl. FENSKE, *Adelsopposition*, 1977, S. 181–183; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 131f.: Details für diese Neuordnungen sind vor allem für die wettinische Gründung Gerbstedt überliefert, dessen geistliche Aufsicht den Bischöfen von Münster übertragen war. Burchard von Münster soll Klostergut entfremdet sowie den Konvent verdrängt haben. Hierauf reagierte Bischof Reinhard, indem er die Nonnen zurückholte und ihnen einen neuen Ordo gab.

³⁰⁵ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 60; WICHART, *Johanniskloster*, 2002, S. 256; FENSKE, *Adelsopposition*, 1977, S. 85–87; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 51 und S. 106: Das Stift in Osterwieck wurde bereits 1109 oder 1111 nach Hamersleben verlegt.

³⁰⁶ Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 12f.

Reinhard stellte sich auf die Seite des sächsischen Herzogs Lothar von Süpplingenburg gegen König Heinrich V. Im militärischen Konflikt zwischen beiden Parteien wurde das Bistum Halberstadt 1112/1113 stark in Mitleidenschaft gezogen, bevor das Heer Lothars 1115 Heinrich V. in der Schlacht am Welfesholz besiegte.³⁰⁷ Auch die folgenden Bischöfe Otto (1123–1135) und Rudolf I. (1136–1149) wurden auf Betreiben Lothars gewählt. Kam es unter Otto deshalb noch zu innerstädtischen Auseinandersetzungen mit dem Klerus, die schlussendlich zur Absetzung des Bischofs führten, beruhigte sich die politische Lage Halberstadts unter Rudolf.³⁰⁸

1.1.4. Der Konflikt mit Heinrich dem Löwen

Im Pontifikat Bischof Ulrichs (1149–1160) begann ein Konflikt, der das Bistum einige Jahrzehnte beschäftigen sollte: die Auseinandersetzung mit Heinrich dem Löwen, die sich auch im Halberstädter Klerus sichtbar manifestierte. Heinrich hatte seinen Rückhalt im Domkapitel sukzessive ausgebaut, Ulrich konnte sich hingegen auf die Augustiner-Chorherren stützen.³⁰⁹ Weltliche Unterstützung konnte der Bischof vor allem beim brandenburgischen Markgrafen Albrecht dem Bären suchen, Barbarossa wandte sich in der Anfangsphase des Konflikts hingegen noch nicht gegen den Löwen.³¹⁰ Im alexandrinischen Papstschisma schlug sich Ulrich auf die Seite des antikaiserlichen Kandidaten Alexander III., was ihm nach einer Vertreibung 1154 und der Suspendierung im Folgejahr im Jahre 1160 erneut die Absetzung und möglicherweise die Exkommunikation einbrachte.³¹¹

Durch die von kaiserlicher Seite betriebene Wahl des Nachfolgers Gero (1160–1177) kam es erneut zu einer Spaltung der Halberstädter Geistlichkeit.³¹² Während die Partei des kaiserfreundlichen Papsts Viktor IV., ein Großteil der Domherren sowie die Äbte der sogenannten Herrandklöster den Rückhalt Geros im Bistum bildeten, verblieben die Augustiner-Chorherren im Lager der Unterstützer Alexanders III. und opponierten gegen den neuen Bischof.³¹³ Obgleich sich Gero in den 1160er-Jahren stark um die kaiserliche Unterstützung gegen den Löwen bemühte, geriet er nach der Aussöhnung Barbarossas mit Papst Alexander III. ins Abseits. Sein Vorgänger Ulrich wurde 1177 im Frieden von Venedig erneut auf den

³⁰⁷ Vgl. AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 13; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 33 und S. 36–38.

³⁰⁸ Zum Konflikt unter Otto vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 14f.; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 14f.; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 210, S. 217f. und S. 223: 1127/1128 wurde Otto durch Papst Honorius III. abgesetzt, nach dessen Tod im Jahre 1130 aber begnadigt. Sechs Jahre später wurde der Halberstädter Bischof aber auch durch den neuen Papst Innozenz II. wegen Simonieverdachts seines Amtes enthoben; zur Beruhigung unter Rudolf vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 12–16; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 229 und S. 234.

³⁰⁹ Vgl. ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 239; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 236 und S. 239.

³¹⁰ Vgl. TEBRUCK, *Kreuzfahrer*, 2008, S. 31; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 17; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 240.

³¹¹ Vgl. ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 240–242; zur Vertreibung von 1155 vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 16; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 17; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 236f.: Nach einem Abfallen von Barbarossa wurde Ulrich aus der Stadt vertrieben und verlor seine Regalien. Nach seiner Suspendierung söhnte er sich 1156 mit Barbarossa aus.

³¹² Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 17; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 17; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 24.

³¹³ Vgl. AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 17; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 243f.

Bischofsstuhl zurückgeholt.³¹⁴ Obwohl Barbarossa nun das Bistum Halberstadt unter Ulrich gegen Heinrich den Löwen unterstützte, eskalierte der Konflikt rasch.³¹⁵ Im Jahre 1179 zerstörte Heinrich zuerst die Hornburg, die im Besitz der Bischöfe war und überfiel anschließend die Bischofsstadt selbst. Unter anderem wurde der Petershof und die im Bau befindliche Liebfrauenkirche zerstört und der Dom durch einen Brand beschädigt.³¹⁶ Im Zuge dieser Auseinandersetzung kam es 1180 zur Absetzung Heinrichs des Löwen.³¹⁷

Durch Heinrichs Absetzung fielen die Gebiete, die er Halberstadt entrissen hatte, zurück an das Hochstift und das Bistum konnte der Gefahr der Mediatisierung vorerst entgehen.³¹⁸ Im Thronstreit schlugen sich die Bischöfe nun relativ konstant auf die Seite der staufischen Könige, die ihnen gegen Heinrich den Löwen beistanden.³¹⁹ Die Halberstädter Bischöfe waren vom Thronstreit insofern stark betroffen, als dass sich der welfische Herrschaftsschwerpunkt in Ostsachsen in der direkten Umgebung des Bistums befand.³²⁰

1.1.5. Konrad von Krosigk und der Vierte Kreuzzug

Bischof Konrad (1201–1208), der wie sein Vorgänger Dietrich (1180–1193) aus der Familie von Krosigk stammte, wurde 1202 von Innozenz III. wegen der Halberstädter Parteinahme für die Staufer exkommuniziert.³²¹ Als Reaktion darauf gelobte der Bischof die Teilnahme am Vierten Kreuzzug, um seine Rehabilitation zu erreichen.³²² Konrad war nicht der erste Halberstädter Bischof, der einen Kreuzzug unternahm, vor ihm hatten bereits seine Vorgänger Rudolf I.,³²³ Ulrich³²⁴ und Gardolf (1193–1201)³²⁵ das Kreuz genommen.³²⁶

³¹⁴ Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 17; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 18; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 244–246 und S. 249.

³¹⁵ Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 17; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 18; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 248.

³¹⁶ Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 17f.; SIEBRECHT, *Bischofssitz*, 2006, S. 138f; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 18; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 251f; zur Zerstörung von Petershof und Liebfrauenkirche vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 58; FINDEISEN, *Halberstadt*, 1995, S. 15; zum Dombrand vgl. KÖSTER, *Halberstadt*, 2008, S. 25; LEOPOLD, *Dom und Liebfrauen*, 1997, S. 30.

³¹⁷ Vgl. SCHOLZ, *Bischof*, 2011, S. 31; SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 18; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240: Unter territorialen Gesichtspunkten hielt das Jahr 1179 aber auch Erfolge für das Bistum bereit. Nach dem Aussterben der Grafen von Sommerschenburg fielen die von diesen gehaltene Grafschaft Seehausen dem Hochstift Halberstadt zu. Diese Grafschaft blieb jedoch nicht dauerhaft unter Herrschaft der Bischöfe, sondern kam 1257 an die Magdeburger Erzbischöfe.

³¹⁸ Vgl. ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240.

³¹⁹ Vgl. TEBRUCK, *Kreuzfahrer*, 2008, S. 29–31; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 19.

³²⁰ Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 18; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 480f; ZÖLLNER, *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; zum Herrschaftsschwerpunkt Ottos IV. und die diesbezügliche Bedeutung Braunschweigs vgl. unter anderem HUCKER, *Kaiser Otto IV.*, 1990, S. 56–73.

³²¹ Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 18; TEBRUCK, *Kreuzfahrer*, 2008, S. 29; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 481; ders., *Bistum Halberstadt*, 2003, S. 240; AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 20; zur Familie Konrads vgl. ANDREA, *Conrad*, 1987, S. 13f.: Alfred J. Andrea betont, dass mit Dietrich von Krosigk und dem etwas entfernter Verwandten Gardolf von Harbke das Bistum bereits seit mindestens 1180 in der Hand der Familie Krosigk lag.

³²² Vgl. SCHÜTTE, *Bischöfe*, 2008, S. 18; TEBRUCK, *Kreuzfahrer*, 2008, S. 31; ZÖLLNER, *Verhältnis*, 2006, S. 482; ANDREA, *Conrad*, 1987, S. 22f.

³²³ Vgl. TEBRUCK, *Kreuzfahrer*, 2008, S. 30: Rudolf war der erste Halberstädter Bischof, der an einem Kreuzzug teilnahm. 1147 schloss er sich einem Slawenkreuzzug gegen die Wenden an, spielte dort aber keine herausragende Rolle.

Anders als seine Vorgänger gehörte Konrad wohl zum Führungszirkel des Kreuzfahrerheeres. Dies brachte ein Wissen und wohl auch eine Akzeptanz des umstrittenen Vorgehens mit sich.³²⁷ Große Bedeutung nicht nur für das Bistum Halberstadt gewann der Vierte Kreuzzug durch die Eroberung und Plünderung Konstantinopels. Bischof Konrad kehrte mit einer Vielzahl an Reliquien und anderen kostbaren Gegenständen aus Konstantinopel heim. Es soll sich um über 50 Heiligengebeine, die teilweise mit Reliquiaren erworben wurde, um wertvolle Tuche und liturgisches Gerät gehandelt haben.³²⁸ Auffällig ist die Zurückhaltung der Halberstädter Quellen zur Herkunft der Reliquien, die wohl in der Plünderung der Stadt zu suchen ist. Während die *Gesta episcoporum Halberstadensium* lediglich die Reliquien ohne die Umstände ihrer Erwerbung aufzählten, schrieb Konrad in einer Urkunde von 1205 nur lakonisch, er habe diese wertvoll Schätze vom *imperator Greciae* erhalten.³²⁹ Unabhängig von seiner Rolle in diesem Unternehmen wollte Konrad anscheinend sein Gelübde schnell erfüllen, schiffte sich ins Heilige Land ein und ließ sich auf dem Rückweg in Rom seine Lösung von Kirchenbann bestätigen.³³⁰

Nach seiner Rückkehr 1205 in die Bischofsstadt vermachte Konrad einen Teil der Reliquien der Domkirche. Die Diskrepanz zwischen dem Bericht der *Gesta* über die auf dem Kreuzzug erhaltenen und jenem der Urkunde Konrads über die der Domkirche geschenkten Reliquien ist groß. Die *Gesta* listen den Reliquienschatz Konrads sehr detailliert auf und nennen über 50 Reliquien namentlich. In Konrads Schenkungsurkunde für die Domkirche finden sich hingegen lediglich sieben Reliquien, die St. Stephan geschenkt worden seien, ausdrücklich. Dabei

³²⁴ Vgl. SCHÜTTE, Bischöfe, 2008, S. 16; TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 30; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 240; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 17; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 236–238: Nach seiner Aussöhnung mit Barbarossa setzte Ulrich 1158 die von Rudolf begründete Halberstädter Kreuzzugstradition fort, indem er mit dem Brandenburger Markgrafen Albrecht dem Bären auf eine Pilgerfahrt ins Heilige Land ging.

³²⁵ Vgl. SCHÜTTE, Bischöfe, 2008, S. 18; TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 31; ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 482; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 240; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 19: Gardolf begann das Unternehmen im Gefolge König Heinrichs VI. 1196 oder 1197, brach es jedoch nach dem Tode des Königs am 28. September 1197 wieder ab, um ins Reich zurückzukehren.

³²⁶ Vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 32; ANDREA, Conrad, 1987, S. 23: Konrad wurde von wohlhabenden Geistlichen aus seinem Umfeld bei der Unternehmung unterstützt, da er anders als sein Vorgänger Gardolf keinen bedeutenden Kreuzfahrer hatte, dessen Entourage er sich anschließen konnte.

³²⁷ Vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 36; ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 482; ANDREA, Conrad, 1987, S. 30 und S. 38: Über die Rolle, die Konrad auf dem Kreuzzug spielte, wird in der Forschung vielfach spekuliert. Stefan Tebruck und Walter Zöllner leiten eine Führungsrolle Konrads im Kreuzfahrerheer davon ab, dass er vermutlich zum Wahlgremium Balduins von Flandern gehörte, das lediglich 12 Wähler umfasste. Alfred J. Andrea liest aus mehreren Quellenäußerungen, die Konrad ausdrücklich nennen, heraus, dass dieser in vollem Bewusstsein über die Unrechtmäßigkeit des Vorgehens die Umlenkung des Kreuzzugs zuerst nach Zara und dann nach Konstantinopel mit durchsetzte. Aus den Äußerungen der *Gesta Episcoporum Halberstadensium* folgert er außerdem, dass Konrad gut informiert war, was für eine zentrale Position in der Kreuzzugsführung sprechen kann.

³²⁸ Vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 37; KÖSTER, Halberstadt, 2008, S. 34; RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 113; ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 483; ANDREA, Conrad, 1987, S. 54.

³²⁹ *Gesta Episcoporum Halberstadensium*, S. 120: *Hec autem sunt reliquie quas adduxit; UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 449, S. 401: [...] in Greciam usque pervenimus ibique apud imperatorem Greciae moram aliquanto tempore facientes, ex ipsius familiaritate et gratia necnon aliorum principum, episcoporum videlicet et abbatum, thesaurum super aurum et topazion nobis dilectum, multorum videlicet sanctorum reliquias et ornatum non modicum, meruimus obtinere; vgl. ANDREA, Conrad, 1987, S. 65f.*

³³⁰ Vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 38; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 20; ANDREA, Conrad, 1987, S. 47 und S. 50f.: In Akkon wurde er nach seiner Ankunft von den dort anwesenden Kardinallegaten von der Exkommunikation gelöst. Darüber hinaus ernannten ihn sowohl diese als auch der Erzbischof von Tyros zu ihrem Stellvertreter für die Zeit ihrer Abwesenheit.

handelt es sich um eine Heiligkreuzreliquie, Kopfreliquien des Dompatrions Stephan und des Apostels Jakob des Jüngeren sowie Reliquien der Apostel Petrus, Barnabas, Matthäus sowie der heiligen Euphemia.³³¹ Ob der Bericht der *Gesta* mit seiner enormen Reliquienanzahl zutreffend ist, wie viele Reliquien Konrad der Domkirche schenkte und wie viele er zurückhielt, muss offen bleiben.³³² Schon der Erhalt dieser teilweise sehr hochrangigen Reliquien wertete die Domkirche als Pilgerziel für Gläubige deutlich auf. Um Halberstadt weiter als Wallfahrtszentrum zu stärken, richtete Konrad in einer Urkunde von 1208 einen diözesanen Festtag am 16. August, dem Tag der Ankunft der Reliquien aus Konstantinopel, ein und gewährte Ablass für Kirchenbesuch an diesem Tag.³³³

In die Endphase von Konrads Pontifikat fiel die Ermordung Philipps von Schwaben, in deren Folge Otto IV. Halberstadt angriff, um die Stadt, die sich in der Nähe seines Kernlands befand, auf seine Seite zu bringen. 1208 trat Konrad als Bischof zurück und trat in das Zisterzienserkloster Sittichenbach ein.³³⁴ Mit seinem Rückzug nahm Konrad auch einige der Kreuzzugsreliquien ins Kloster mit. Diese Entwendung erregte zu seinen Lebzeiten noch keinen in den Quellen spürbaren Widerstand, führte aber nach Konrads Tod zu erbitterten Verhandlungen zwischen dem Domkapitel und dem Kloster Sittichenbach.³³⁵ Im Jahre 1225 wurden dem Domkapitel aus dem Reliquienschatz Konrads durch das Urteil des päpstlichen Legaten Konrad mehrere Stücke zuerkannt.³³⁶ Nach seinem Rücktritt als Halberstädter Bischof wird Konrad von Krosigk noch in verschiedenen Funktionen fassbar. In mehreren Streitsachen, vor

³³¹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 449, S. 400–403, hier S. 401: *sunt autem hec: lignum Domini in quantitate non modica [...] testam capitis b. Stephani protomartiris [...] caput Jacobi apostoli minoris [...] tybiam Petri apostoli, tybiam Barnabe apostoli, tybiam Mathei apostoli [...] brachium Eufemie virginis [...]*; es werden leichte Abweichungen in der Beschreibung der Reliquien deutlich. So erwähnte Konrad ein Schienbein des heiligen Barnabas, die *Gesta* hingegen sprechen nur von einer Armreliquie dieses Heiligen. Eine Matthäusreliquie, die Konrad aufzählte, findet sich hingegen im chronikalischen Bericht überhaupt nicht.

³³² Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 114; ANDREA, Conrad, 1987, S. 54: Auf diese Diskrepanz in der Reliquiennennung stützt sich die Forschungsmeinung, Konrad habe nur einen geringen Teil der erhaltenen Reliquien an das Domkapitel gegeben. Während Alfred Andrea unterschiedslos davon spricht, die Reliquien seien übergeben worden, ist Jörg Richter der Ansicht, Konrad habe die wertvollsten Stück zurückgehalten.

³³³ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 449, S. 400–403, hier S. 402: *Quia vero iustum est [...] ut eo die, quo videlicet Dominus ad ecclesiam nostram nos cum predictis reliquiis et ornatu gloriose reduxit [...] de consilio capituli nostri et totius nostre diocesis prelatorum statuimus, eam cum veneratione debita deinceps per totam nostram dyocesim celebrari [...]*; vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 41; RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 114f.; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 20; ANDREA, Conrad, 1987, S. 63.

³³⁴ Vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 39; RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 113; ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 481; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 20f.; ANDREA, Conrad, 1987, S. 48f., S. 55f. und S. 60f.: Bereits seit seiner Rückkehr vom Kreuzzug hatte Konrad wohl aufgrund der immer noch virulenten Thronstreitproblematik seinen Rücktritt vorbereitet, der 1208 angenommen wurde. Alfred J. Andrea zählt zahlreiche mögliche Gründe für Konrads Wahl auf, in den Zisterzienserorden einzutreten. Auf dem Kreuzzug sei Konrad erkrankt und in einer Marienkirche wieder genesen, was er auf göttliche Einwirkung zurückgeführt habe, danach habe ihm, wie die *Gesta* berichten, „ein gewisser Philosoph“ die Zukunft vorausgesagt. Darüber hinaus ließ sich Konrads Mutter Adelheid im Jahre 1207 im von ihr geförderten Zisterzienserinnenkloster Marienthal bestatten.

³³⁵ Vgl. ANDREA, Conrad, 1987, S. 64.

³³⁶ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 572, S. 507f.: *[...] e converso cenobium quasi filia dilecte matrici ecclesie subscriptas assignet reliquias: unam spinam vel dimidiam, si non habuerit nisi unam, de corona Domini partiat, unum crinem b. Virginis, de reliquiis b. Bartholomei Symonis Thome apostolorum et Pauli, si poterit dividi, digitum b. Nycolai [...]*; vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 116f.; SEVRUGIAN, Geschichte des Domes, 2001, S. 11.

allem bei der Klärung strittiger kirchlicher Wahlen, wurde er als päpstlicher Legat eingesetzt und trat mehrmals in den Diözesen Magdeburg und Bremen als Kreuzzugsprediger auf.³³⁷

1.1.6. Der Dombau und die Ansiedlung neuer Orden im 13. Jahrhundert

Konrads Nachfolger Friedrich II. (1208/09–1236) wurde aufgrund seiner Parteinahme für die Welfen zum dritten Halberstädter Bischof nacheinander, der exkommuniziert wurde.³³⁸ Nach seiner Lossprechung gelang unter Friedrichs Führung ein deutlicher Ausbau der weltlichen Macht der Bischöfe, da es ihm gelang, die Vogteien sowohl über die Stadt Halberstadt, ihrer Besitzungen sowie einiger Klöster und Stifte von den Laienvögten zu erwerben.³³⁹

Der Halberstädter Dom, der nach seiner Wiederherstellung infolge der Zerstörungen von 1179 unter Friedrich vollendet wurde, wurde im Jahr 1220 am Jahrestag der Reliquienankunft, dem 16. August, eingeweiht.³⁴⁰ Dieser Weihetermin illustriert das Bestreben, den durch Konrad eingeführten Festtag durch die Verbindung mit dem wichtigen Tag der Domweihe im Halberstädter Festkalender zu verankern. Bereits in den 1230er-Jahren begann man in Halberstadt unter Ludolf I. von Schladen (1236–1241) jedoch mit dem Bau eines neuen gotischen Domes. Vielfach wird als Grund für diesen sehr raschen erneuten Baubeginn die Konkurrenz zum Erzbistum Magdeburg gesehen, die auf dessen Gründungsumstände zurückgeführt werden kann. Der dort seit 1209 entstehende gotische Dombau habe die Messlatte hoch gelegt, weswegen der alte, wenn auch gerade restaurierte Halberstädter Dom den Repräsentationsanforderungen nicht mehr genügt habe.³⁴¹ Wenngleich die reiche Reliquienausbeute Konrads auf dem Vierten Kreuzzug die finanzielle Situation des Bistums verbessert hatte, entpuppte sich der Neubau so kurz nach dem aufwendigen Wiederaufbau doch als schwere Aufgabe und zog sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hin.³⁴²

Im Kontext des Aufschwunges Halberstadts als Wallfahrtsziel durch die Kreuzzugsreliquien sowie eines vermuteten Bevölkerungsanstiegs wurden auch neue Fürsorgeeinrichtungen gegründet. Von den im 11. Jahrhundert vermuteten Hospitälern St. Alexios und St. Ludger ist lediglich die Existenz überliefert.³⁴³ Bereits seit Ende des 12. Jahrhunderts existierte ein Siechenhof in Halberstadt.³⁴⁴ Zu ähnlicher Zeit wurde wohl ein Hospital am Zisterzienserkloster St. Jakob gegründet. Unter Bischof Konrad wurde dieses Kloster 1208 dem Templerorden

³³⁷ Vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 40; ANDREA, Conrad, 1987, S. 73f, S. 78f. und S. 85f.

³³⁸ Vgl. SCHÜTTE, Bischöfe, 2008, S. 15f. und S. 19; WILSCHEWSKI, Genese, 2006, S. 115; ZÖLLNER, Verhältnis, 2006, S. 481f.; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 240; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 21.

³³⁹ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 574, S. 510f. und Nr. 584, S. 521f.; SCHOLZ, Bischof, 2011, S. 29f.; RÖMER, Krise, 2004, S. 94; ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 241: Unter den Institutionen, deren Vogtei von Friedrich erworben wurden, befanden sich u.a. das Stift St. Johann in Halberstadt sowie das Stift Kaltenborn und das Kloster Hadmersleben. Ihre Vogtei ging an den Propst über.

³⁴⁰ Vgl. KÖSTER, Halberstadt, 2008, S. 25; RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 115.

³⁴¹ Zu dieser Ansicht vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 84; NICOLAI, Stellung, 1997, S. 45; FLEMMING ET AL., Dom, 2¹1990, S. 10.

³⁴² KÖSTER, Halberstadt, 2008, S. 24; JANKE, Schatz, 2006, S. 84; SEVRUGIAN, Dom und Domschatz, 2002, S. 189; FINDEISEN, Halberstadt, 1995, S. 35; SIEBRECHT, Bischofsstadt, 1991, S. 28: Auch wenn Petra Janke von einer „günstigen Finanzsituation“ infolge der durch Reliquienerwerb und damit zusammenhängende Ablässe gesteigerten Attraktivität spricht, muss dies vor dem Hintergrund der enormen Bauzeit relativiert werden.

³⁴³ Vgl. LOGEMANN, Grundzüge, 1997, S. 90.

³⁴⁴ Vgl. KARLSON, Siechenhofkapelle, 2012, S. 21; PREGLA, Siechenhof, 2012, S. 7; LOGEMANN, Grundzüge, 1997, S. 90; JACOBS, Siechenhof, 1892, S. 350f.

übergeben, unter dem der Spitalsbetrieb relativ bald eingestellt wurde.³⁴⁵ Für die spätestens seit der Wiederherstellung des Domes stark gestiegene Notwendigkeit der Pilgerversorgung war das neu gegründete Heilig-Geist-Hospital vorgesehen, das seit 1225 einen starken wirtschaftlichen Aufschwung verzeichnete.³⁴⁶

Ab den 1220er-Jahren siedelten sich sowohl Franziskaner als auch Dominikaner im Bistum an, wobei sich die Dominikaner in der Folgezeit weitgehend auf die Bischofsstadt beschränkten, die Franziskaner hingegen in allen größeren Städten des Bistums anzutreffen waren.³⁴⁷ Die Bischöfe förderten die Dominikaner von Beginn an auf verschiedene Weise stark, sodass diese bereits in den 1230er-Jahren im Kloster St. Katharina ansässig wurden.³⁴⁸ Die Franziskaner konnten zwar erst unter Bischof Volrad (1254/55–1296) gegen Ende des Jahrhunderts nachweisbar bischöfliche Hilfe erlangen, als sie ihren Konvent innerhalb der Vogtei fest angesiedelt hatten; ihnen wurde aber zuvor bereits die Unterstützung der Regensteiner Grafen zuteil.³⁴⁹ Unter Volrad und Hermann (1296–1303) kamen die Bettelorden zu einer zweiten Gründungsphase, in der die Dominikaner in Halberstadt das durch die Gräfin Bia von Regenstein gegründete Frauenkloster St. Nikolaus und die Franziskaner in Blankenburg einen weiteren Konvent erhielten.³⁵⁰ Gegen Ende des Jahrhunderts kamen schließlich die Serviten zu einem eigenen Kloster in der Bischofsstadt.³⁵¹ Volrad stellte sich im Konflikt um die Seelsorgerechte zwischen dem Pfarrklerus und den Mendikanten mehrfach auf die Seite der Bettelorden.³⁵²

Auch die Zisterzienser weiteten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Niederlassungen in der Diözese aus. In der Bischofsstadt waren sie bereits im Jakobskloster angesiedelt,³⁵³ in der weiteren Diözese im von Konrad geförderten Kloster Sittichenbach, dazu kam 1222/1225

³⁴⁵ Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 117f.; OEFELEIN, Abbatiale, 2001, S. 43f.: Die Zisterzienserinnen zogen ins Thomaskloster um und nahmen das Jakobspatrozinium mit.

³⁴⁶ Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 118; LOGEMANN, Grundzüge, 1997, S. 90; SIEBRECHT, Bischofsstadt, 1991, S. 38f.

³⁴⁷ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 517f.; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 143; KORDWITTENBORG, Wirken, 1997, S. 265; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 213.

³⁴⁸ Vgl. KOCH, Mendikanten, 1997, S. 147.

³⁴⁹ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 518–520; ARNRICH, St. Andreaskirche, 2002, S. 283; ARNRICH, Gründungsgeschichte, 1997, S. 296; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 216–219: Das Franziskanerkloster samt der Kirche St. Andreas wurde ab 1289 erbaut, wann es allerdings fertiggestellt wurde, ist nicht sicher überliefert.

³⁵⁰ Vgl. AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 25; LOGEMANN, Grundzüge, 1997, S. 93; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 70–75: Angela Koch gibt ausführlich die zahlreichen Überlieferungen wieder, die zur Gründung des Nikolaiklosters existieren.

³⁵¹ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 517 und S. 523; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 83–87: Über dessen Gründung besteht keine zuverlässige Nachricht, die erste urkundliche Erwähnung des Klosters ist ein Ablass aus dem Jahre 1298, in dem das Kloster als *novella plantatio* bezeichnet wurde; vgl. hierzu UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 284, S. 215; die Serviten standen wirtschaftlich weiter hinter den anderen Bettelorden zurück, die von Hermann weiterhin gefördert wurden.

³⁵² Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 522f.; KORDWITTENBORG, Wirken, 1997, S. 268f.; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 228f.

³⁵³ Zur wechselhaften Entstehungsgeschichte des Jakobsklosters vgl. Anm. 287 und 345; vgl. OEFELEIN, Abbatiale, 2001, S. 43: Zuerst 1199 in Blankenburg vom dortigen Grafengeschlecht gegründet, wurde das Zisterzienserinnenkloster aufgrund der sichereren Lage an Kirche und Hospital St. Jakob in Halberstadt verlegt. 1208 erfolgte der Tausch der Niederlassung mit den Templern, die das Kloster St. Thomas beherbergte. Die Zisterzienserinnen nahmen das Jakobspatrozinium dorthin mit.

das Kloster Mehringen,³⁵⁴ vor 1252 das Kloster Abbenrode,³⁵⁵ 1259 das Kloster Marienstuhl bei Egeln³⁵⁶ und 1266 das Marienkloster in Aschersleben.³⁵⁷

Für diese Untersuchung ist eine weitere strittige Bischofswahl von großer Relevanz. Bischof Meinhard (1241/42–1252) reichte im Jahre 1252 ein Rücktrittsgesuch ein, das zunächst von Papst Innozenz IV. nicht angenommen wurde. Daraufhin ließ eine Partei, die Ludolf II. von Schladen als Bischof favorisierte, Meinhard eine gefälschte Zustimmung eines päpstlichen Legaten zukommen.³⁵⁸ Ludolf versuchte infolgedessen, sein Bischofsamt auszuüben, wurde aber nicht anerkannt und konnte sich gegen den 1254 gewählten Volrad von Kranichfeld nicht durchsetzen.³⁵⁹ Nachdem er aus dem Bistum vertrieben worden war, erreichte Ludolf aber mit päpstlicher Unterstützung einen Kompromiss. Er erkannte Volrads Wahl an und durfte als Domherr nach Halberstadt zurückkehren. Für die folgenden drei Jahrzehnten bis zu seinem Tod ist Ludolf II. noch in zahlreichen Urkunden belegt, da er als *quondam episcopus* noch zahlreiche Amtshandlungen vornahm, unter anderem auch einige Ablässe ausstellte.³⁶⁰

Anders als seine direkten Vorgänger bemühte sich Volrad wieder verstärkt um die monastische Disziplin in seinem Bistum. Er reformierte das Augustiner-Chorherrenstift Schöningen, beendete eine Revolte im Kloster Huysburg und verlegte einen Teil der Konventualen des Burchardi-Klosters ins Kloster Adersleben.³⁶¹ Politisch litt das Bistum am Ende des 13. Jahrhunderts vor allem unter starken finanziellen Schwierigkeiten. Dies zwang Bischof Volrad und seinen Nachfolger Albrecht I. zu zahlreichen Verkäufen oder Verpfändungen.³⁶²

1.2. Das Bistum Naumburg von der Gründung bis ins 13. Jahrhundert

1.2.1. Die Gründung des Bistums Zeitz und die Verlegung nach Naumburg

Das Bistum Naumburg geht auf seine Vorgängerdiozese Zeitz zurück, die im Kontext der bereits erwähnten Erhebung des Erzbistums Magdeburg 968 als eines der Suffraganbistümer gegründet wurde.³⁶³ Bereits zuvor wurde auf dem Gebiet um Zeitz die Mission vorangetrieben, wofür die Existenz der Peterskirche in Zeitz als älteste christliche Kirche östlich der Saa-

³⁵⁴ Vgl. LEISERING, Art. „Mehringen“, 21987, S. 320; MÜLVERSTEDT, Petersthal, 1869, S. 91: Leisering datiert die Stiftung auf 1222, die erste große Landschenkung durch den Landgrafen Ludwig von Thüringen auf 1225.

³⁵⁵ Vgl. SCHWINEKÖPER, Art. „Abbenrode“, 21987; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 128: Auch wenn Berent Schwineköper die Quellenlage für ein Zisterzienser kloster in Abbenrode als dürftig ansieht und lediglich ein Augustinerchorherrenstift vermutet, ist eine Urkunde des Kardinallegaten Hugo von Santa Sabina überliefert, in der dieser das Kloster dem Zisterzienserorden zurechnet; vgl. hierzu UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 857, S. 131: [...] *abbatisse et conventui monialium monasterii in Habenrode, Cisterciensis ordinis* [...].

³⁵⁶ Vgl. SCHRADER, Zisterzienserinnenabtei Marienstuhl, 1965, S. 1.

³⁵⁷ Vgl. STOLLE, Aschersleber Klöster, 1999, S. 94.

³⁵⁸ Vgl. ZÖLLNER, Meinhard von Kranichfeld, 2001, S. 221; SEGNER, Schladen, 1999, S. 76f.; ALDINGER, Neubesetzung, 1900, S. 149 und S. 154.

³⁵⁹ Vgl. ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 240f.; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 23.

³⁶⁰ Vgl. ZÖLLNER, Ludolf von Schladen, 2001, S. 222; SEGNER, Schladen, 1999, S. 79f.; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 23f.

³⁶¹ Vgl. RÖMER, Krise, 2004, S. 95; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 24f.

³⁶² Vgl. ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, 2003, S. 241; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 24; SCHMIDT-EWALD, Entstehung, 1916, S. 31.

³⁶³ DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 17; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 109 und S. 111; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 41f. und S. 44f.: Die Ausstattungsurkunde Ottos II. für das Bistum Zeitz erwähnte Gebiete in den Gauen Plisni (Pleißenthal), Ponzowa (Elstergebiet), Ducharin (Rippachgebiet) und Weta (Wethaugebiet um Naumburg). Genauere Eingrenzungen fallen aufgrund fehlender Quellenbelege schwer, sicher ist lediglich die Saale als Westgrenze des Bistums.

le Zeugnis ablegt. Otto der Große soll diese Kirche und die von ihr ausgehende Mission seinem Kaplan Boso übertragen haben, der in der Folgezeit auch eine Kirche in Bosenrode gründete.³⁶⁴ Mit der Aufhebung des Bistums Merseburg im Jahre 981 gewann Zeitz dessen südlichen Teil dazu, sodass es seine Grenze im Norden und Osten bis an Elbe und Mulde ausdehnen konnte. Dieses Gebiet musste Zeitz jedoch 1004 bei der Wiedererrichtung der Merseburger Diözese wieder abtreten.³⁶⁵ Die Zentren des frühen Bistums waren die Städte Zeitz und Altenburg, die der erste Bischof Hugo (968–979)³⁶⁶ von Otto II. geschenkt bekam.³⁶⁷

Um das Jahr 1000 begann der zweite Strang der Frühgeschichte des Bistums mit dem Bau der Naumburg oberhalb der Saale gegenüber von Kleinjena. Der Markgraf Ekkehard I. von Meißen oder seine Söhne Ekkehard II. und Hermann erbauten die Burg als Ausgangspunkt für die Erschließung des ostsaaalischen Gebiets.³⁶⁸ In den folgenden Jahren unternahmen die Markgrafen große Anstrengungen, um ihre Gründung zu fördern. Um das Jahr 1020 verlegten sie die Benediktinerabtei Kleinjena, in der ihr Vater beigesetzt war, nach Naumburg. Etwa zur selben Zeit gründeten sie wohl eine der Gottesmutter geweihte Pfarrkirche in der Vorburg sowie ein dem heiligen Moritz geweihtes Nonnenkloster jenseits des Mausabaches.³⁶⁹

Kurz nach dieser Gründungstätigkeit versuchten die Brüder, ihre Familie durch die enge Bindung an einen Bistumssitz aufzuwerten. Zunächst wollten sie ihre neuen Kirchen dem Merseburger Bischof schenken, was jedoch fehlschlug.³⁷⁰ Stattdessen gelang es ihnen 1028, das noch junge Bistum Zeitz in ihre Gründung Naumburg zu verlegen. Die offizielle Begründung für den seltenen Akt der Bistumsverlegung war die unsichere Lage des bisherigen Standortes Zeitz. Auch wenn die Situation des Bistums am Rand des Reiches sicherlich durch Einfälle benachbarter Völker einige Gefahren bereithielt, so werden weithin andere Faktoren als ausschlaggebend für diese Verlegung angenommen.³⁷¹

³⁶⁴ Vgl. BÜNZ, Christianisierung, 2009, S. 13; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 120; SCHULZE, Entwicklung, 1967, S. 64; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 35.

³⁶⁵ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 734 und S. 737; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 112f.; vgl. zu diesen Vorgängen auch Anm. 278.

³⁶⁶ Für die Pontifikatsdaten der Naumburger Bischöfe werden die Angaben von Heinz Wiessner und ab 1186 auch von Walter Zöllner berücksichtigt; vgl. hierzu ZÖLLNER, Halberstadt, 2001; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. VII.

³⁶⁷ Vgl. ANTZ, Zeitz, 2008, S. 144; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 734; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 50; Walter Schlesinger betont, dass die Schenkung von Altenburg wohl bald wieder rückgängig gemacht wurde.

³⁶⁸ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 7; DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 53f.; SCHLENKER ET AL., Spuren, 1998, S. 115; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 120–122; WIESSNER, Anfänge, 1991, S. 117f.: Den Markgrafen gehörte bereits die unweit gelegene Altenburg, die von Gunzelin, dem Bruder Ekkehards I., gehalten wurde. Im Vergleich zu dieser besaß die Naumburg jedoch eine strategisch günstigere Position. Die Altenburg wurde 1009 in der Auseinandersetzung Gunzelins mit seinen Neffen um das Erbe Ekkehards I., die Ekkehard II. und Hermann für sich entscheiden konnten, zerstört.

³⁶⁹ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 655; LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 7; DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 55; SCHLENKER ET AL., Spuren, 1998, S. 115; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 119 und S. 126; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 122; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 95.

³⁷⁰ Vgl. RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 127; WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 176.

³⁷¹ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 8; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 122 und S. 124; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 122–126; MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 2f.; WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 180; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 94: Gegen das Sicherheitsargument als Hauptgrund werden in der Forschung mehrere Gründe angeführt. Gabriele Rupp wendet ein, dass die Bistümer Meißen und Merseburg mindestens ebenso gefährdet waren, jedoch nicht verlegt wurden und dass Bischof Hildeward trotz der vorgeblich unsicheren Lage noch nicht den Wohnsitz wechselte, sondern erst Bischof Kadeloh im Jahr 1030. Joachim

Dieser ungewöhnliche Vorgang fußte auf einem Interessenausgleich zwischen Markgrafen, Kaiser und Bischof.³⁷² Auch wenn die Meinungen zur Urheberschaft dieser Pläne im Laufe der Zeit auseinandergingen, lag die Initiative wohl bei den ekkehardinischen Markgrafen.³⁷³ Kaiser Konrad II. und Bischof Hildeward (1003–1030) griffen dies aber wohlwollend auf. Schlussendlich konnten alle beteiligten Parteien ihren Vorteil aus dieser Verlegung ziehen. Die Ekkehardiner hatten die ersehnte Verbindung ihrer Familie zu einem Bistum hergestellt, ihren neuen Stammsitz damit zu einem Bischofssitz erhöht und darüber hinaus in optimaler Weise die Familienmemoria gesichert.³⁷⁴ Zugleich mit dem Bistum Zeitz wurde nämlich auch die Grablege Ekkehards I. von Kleinjena nach Naumburg – wohl ans Georgenkloster – übertragen.³⁷⁵ Kaiser Konrad II. wusste nach dieser Verlegung eines seiner neuen Grenzbistümer in den Händen einer Markgrafenfamilie, die für dessen Sicherung sorgte. Darüber hinaus band er die Markgrafen enger ans Reich.³⁷⁶ Für den Zeitzer Bischof Hildeward schließlich bedeutete dieser Umzug nach Zeitz eine bedeutende Besitzsteigerung für seine Kirche. Ekkehard II. und Hermann mussten dafür sorgen, dass Naumburg über eine eines Bistums würdige Ausstattung verfügte, was sie mit der Schenkung eines großen Teils ihres Allodialguts erreichten. Auch von kaiserlicher Seite erhielt das neue Domstift reiche Schenkungen.³⁷⁷ Die in diesem Vorgang benachteiligte Partei war die ehemalige Domkirche in Zeitz. Nach 1028 residierte hier lediglich ein Kollegiatstift, das aber weiterhin mit dem Selbstverständnis einer Domkirche ausgestattet war.³⁷⁸ Die Koexistenz von zwei Kirchen mit domkirchlichem Anspruch sollte die inneren Angelegenheiten des Bistums noch lange prägen.

Infrastrukturell machte das noch junge Naumburg in den ersten Jahren als Bischofsstadt rasche Fortschritte. Der erste Dombau wurde etwa 1030 begonnen und vor 1050 vollendet.³⁷⁹ Die aus Kleinjena übergesiedelten Benediktinermönche ließen sich vermutlich in einem dem

Wollasch wirft die Frage auf, warum Kaiser Konrad II. sich nicht zuerst um die stärkere Befestigung von Zeitz sorgte. Walter Schlesinger geht in dieselbe Richtung und sieht den Einfall eines polnischen Heeres unter der Führung Mieszkos lediglich als „willkommenen Anlass“ für die Verfolgung des Verlegungsplans. Schlesinger und Wollasch nennen als einen möglichen Grund die möglicherweise unzureichende Missionstätigkeit der Zeitzer Bischöfe. Damit zusammen hängt die Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007, das im Raum südlich von Zeitz die Mission übernahm. Die Verlegung nach Naumburg hätte somit eine Verlagerung der Missionstätigkeit nach Nordwesten bedeutet.

³⁷² SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 92 bezeichnete diese Verlegung in einer vielfach aufgenommenen Bewertung als „in der Geschichte der mittelalterlichen deutschen Kirche einzig dastehend“.

³⁷³ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 738f.; ders., Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 124; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 123 und S. 127–129; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 93: Für die Urheberschaft der Markgrafen spricht u.a., dass Naumburg sich auf ekkehardinischem Eigengut befand. Es hätte in der Umgebung jedoch auch Reichsgut gegeben, das für eine Verlegung in Betracht gekommen wäre. Heinz Wiessner schreibt jedenfalls Bischof Hildeward keine aktive Rolle bei der Verlegung zu.

³⁷⁴ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 8; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 128f.

³⁷⁵ Vgl. LUDWIG, Naumburger Benediktinerkloster, 2013, S. 167f.; ders., Naumburger Klöster, 2011, S. 655f.; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 129.

³⁷⁶ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 7; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 124; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 126; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 1, 1962, S. 95.

³⁷⁷ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 8; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 738f.; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 123 und S. 130f.

³⁷⁸ Vgl. SCHMITT, Baugeschichte, 2005, S. 83 und S. 95; MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 3: Reinhard Schmitt hält fest, dass die Stiftskirche in Zeitz in der Zeit unmittelbar nach der Verlegung wohl noch deutlich größer war als die neue Domkirche in Naumburg.

³⁷⁹ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 9; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 126f.; WIESSNER, Anfänge, 1991, S. 119.

heiligen Georg geweihten Konvent in Naumburg nieder, darüber hinaus wurde das bereits erwähnte Moritzkloster gegründet.³⁸⁰ Zusammen mit der bereits 1020 für das Domnebenstift St. Maria erwähnten Propstei in Naumburg ergibt sich hiermit also die gewöhnliche geistliche Ausstattung eines Bischofssitzes.³⁸¹ Ungewöhnlich war hierbei jedoch die Tatsache, dass das Nebenstift eine adlige Gründung der Ekkehardiner darstellte.³⁸² Die Bedeutung des Markgrafengeschlechts für das Bistum war seit dessen Verlegung in das von den Ekkehardiner neu gegründete Naumburg hoch.

Essentiell für die Stadtentwicklung war ein Privileg, das Bischof Kadeloh (1030–1045) im Jahre 1033 bei Konrad II. erwirkte und das die Kaufleute aus dem nahe gelegenen Kleinjena bei einer Umsiedlung nach Naumburg privilegierte. Dadurch kam es zu einem raschen Anwachsen und zum wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt.³⁸³

1.2.2. Der Einfluss der Wettiner auf das Bistum und der Ausbau der kirchlichen Landschaft

Im Investiturstreit blieben Kadeloh und sein Nachfolger Eberhard (1045–1079) streng auf der Seite der Salier, unter denen Kadeloh ab 1037/38 Kanzler für Italien und Eberhard Kaplan war.³⁸⁴ Für Eberhard endete die Parteinahme schlussendlich in der Absetzung.³⁸⁵ Im Gegenzug gelangte mit Günther von Wettin (1079–1090) ein Vertreter der sächsischen Fürstenopposition auf den Bischofsstuhl. Mit dieser Bischofserhebung wuchs der Einfluss der Wettiner auf Naumburg zu dieser Zeit enorm an. Zur gleichen Zeit hatten nämlich Günthers Onkel Thimo die Vogtei des Hochstifts und sein Vetter Friedrich die Abtswürde des Naumburger Georgenklosters inne.³⁸⁶ Damit traten die Wettiner bezüglich ihres Einflusses auf das Bistum Naumburg gewissermaßen die Nachfolge der mit ihnen in kognatischer Linie verwandten Ekkehardiner an.³⁸⁷

Mit der durch den sächsischen Adel gelenkten Wahlentscheidung für Günther geriet das Bistum in den Fokus des Konflikts, da mit Wiprecht von Groitzsch ein regionaler proköniglicher Rivale der Wettiner ein Auge auf Zeitz geworfen hatte, um seine Herrschaft auszubauen. Zwischen 1084 und 1090 überfiel Wiprecht Zeitz und zerstörte die Jakobskirche.³⁸⁸ In der Folge

³⁸⁰ Vgl. LUDWIG, Naumburg. St. Georg, 2012, S. 994; LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 655; DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 55; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 122; WIESSNER, Anfänge, 1991, S. 119: Quellenmäßig sind die Abtei in Kleinjena und St. Georg nicht zwingend verbunden, aber in der neueren Forschung besteht hinsichtlich dieser Kontinuität weitgehende Einigkeit.

³⁸¹ Vgl. Anm. 369.

³⁸² Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 127; ders., Anfänge, 1991, S. 119f.

³⁸³ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 741; ders., Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 128; ders., Anfänge, 1991, S. 121f; RUPP, Ekkehardiner, 1996, S. 131f.: Heinz Wiessner nennt Kadeloh aufgrund dieses Privilegs auch den „Gründer der Stadt Naumburg“.

³⁸⁴ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 741f. und S. 744; ders. et. al., Adeliges Burgstift, 1995, S. 238f.

³⁸⁵ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 745f.; ders., Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 129f.: Aufgrund seiner Parteinahme für Heinrich IV. auch während des Sachsenaufstands wurde Eberhard zweimal aus seinem Bistum vertrieben.

³⁸⁶ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 656; ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 1067f.: Günther sollte 1079 eigentlich Erzbischof von Magdeburg werden, was Papst Gregor VII. verhinderte. Auf Betreiben des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden wurde Günther dann Bischof von Naumburg.

³⁸⁷ Vgl. WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 175.

³⁸⁸ Vgl. BÜNZ, Wipert, 2007, S. 66–70.

soll er eine Bußwallfahrt unternommen haben, auf der ihm als Kompensationsleistung eine Klostergründung auferlegt worden sei, für die er eine Daumenreliquie des heiligen Jakob erhalten habe. Dies besagt zumindest die Gründungslegende des östlich der Saale gelegenen Klosters Pegau, das mit dem Jakobspatrozinium versehen wurde und die ostsaaalische Mission zur Aufgabe hatte.³⁸⁹

Waren die Wettiner beim Amtsantritt Bischof Günthers also noch eine führende Kraft der Opposition, so konnten sie sich in der Folge dem salischen Königtum annähern und sich wohl 1088 aussöhnen.³⁹⁰ Die Verbindung der Wettiner mit der Naumburger Kirche sollte auch nach Günthers Pontifikat bestehen bleiben. Sein Onkel Thimo, seine Mutter Bertha und seine Brüder Wilhelm und Dietrich samt ihrer Frauen tätigten Memorialstiftungen für die Domkirche. Zumindest Günthers Brüder fanden auch ihre letzte Ruhestätte im Dom.³⁹¹ Durch ihre Verwandtschaft mit dem sächsischen Herzog Lothar von Süpplingenburg gelang es den Wettinern nach dessen Erhebung zum römisch-deutschen König, ihre Macht auszubauen. Markgraf Konrad konnte die Gebiete um Groitzsch, Meißen, die Ober- und die Niederlausitz in seiner Hand vereinigen und die Vogteien über die Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg sowie über das Kloster Gerbstedt erhalten.³⁹²

Im 12. Jahrhundert kam es im Zeichen der Ostsiedlung und des Landesausbaus zu einer Verdichtung der Naumburger Siedlungslandschaft. Damit einher ging ein Anstieg der Anzahl von Pfarrkirchen zur kirchlichen Versorgung der Gläubigen. Das Pfarrkirchennetz der Diözese Naumburg war vor allem im Norden relativ eng, im Süden wurden die ersten nachweisbaren Pfarrkirchen unter Bischof Dietrich I. – auch er eventuell ein Wettiner – erst 1118 in Zwickau und 1122 in Plauen gegründet.³⁹³ Ebenfalls wurden im 12. Jahrhundert neue Stifte und Klöster im Bistum Naumburg gegründet.³⁹⁴ Vorangetrieben wurde dieser Ausbau durch die Bischöfe von Naumburg – allen voran Dietrich I. und Udo I. – aber auch durch die weltlichen Regionalmächte wie Wiprecht von Groitzsch, dessen Gründung Pegau bereits erwähnt wurde, sowie durch die Wettiner.³⁹⁵

In der Stadt Naumburg selbst wurde im Jahre 1119 das Nonnenkloster St. Moritz, das bereits seit der Stadtgründung existierte, durch ein Augustiner-Chorherrenstift ersetzt. Der Gründungskonvent kam dabei möglicherweise aus dem Umkreis der Halberstädter Reinhardsre-

³⁸⁹ Zum Bericht über die Gründungsgeschichte Pegaus und den Erhalt der Daumenreliquie vgl. *Annales Pegavienses*, S. 242–244; vgl. BÜNZ, Wipert, 2007, S. 69–79: Enno Bünz hält die Bußwallfahrt für plausibel, die Details des Berichts inklusive der Daumenreliquie jedoch nicht; zur Missionsaufgabe Pegaus vgl. BUTZ, *Christianisierung*, 2011, S. 33.

³⁹⁰ Vgl. GROß, *Wettiner*, 2007, S. 31f.; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 2, 1998, S. 450.

³⁹¹ Vgl. ROGGE, *Wettiner als Bischöfe*, 1998, S. 1070; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 2, 1998, S. 749.

³⁹² Vgl. GROß, *Wettiner*, 2007, S. 33–37.

³⁹³ Vgl. BÜNZ, *Christianisierung*, 2009, S. 14; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 2, 1998, S. 758; SCHLESINGER, *Kirchengeschichte* Bd. 1, 1962, S. 97f.

³⁹⁴ Vgl. BÜNZ, *Klöster und Stifte*, 2011, S. 35; BUTZ, *Christianisierung*, 2011, S. 33f.; BÜNZ, *Christianisierung*, 2009, S. 14; GROß, *Wettiner*, 2007, S. 36; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 1, 1997, S. 145: Laut Wiessner handelte es sich zuerst verstärkt um die Gründung von Pfarrkirchen, bevor im 13. Jahrhundert die Ordensniederlassungen ihren Höhepunkt erlebten.

³⁹⁵ Vgl. LUDWIG, *Naumburger Klöster*, 2011, S. 660; GROß, *Wettiner*, 2007, S. 36.

form.³⁹⁶ Das ebenfalls bereits seit längerer Zeit bestehende Georgskloster entwickelte sich durch den Erwerb des kurz zuvor gegründeten Maria-Magdalenen-Hospitals mit der zugehörigen Kapelle sowie mit der Errichtung der Margarethenkirche im Klostervorhof weiter.³⁹⁷ Wohl ebenfalls im 12. Jahrhundert wurde in Naumburg die Nikolauskapelle als bischöfliche Hauskapelle gegründet.³⁹⁸

Außerhalb der Bischofsstadt entstand in Zeitz das Benediktinerinnenkloster St. Stephan, dem kurz darauf die Michaelskirche unterstellt wurde. Zwischen 1185 und 1192 war es ein Doppelkloster mit Benediktinerinnen sowie Augustiner-Chorherren.³⁹⁹ Außerhalb der beiden Zentren wurde um 1114 das bischöfliche Eigenkloster Bosau gegründet, das mit der Mission im Pleißenland beauftragt war.⁴⁰⁰ Bischof Dietrich plante die Gründung eines Chorherrenstiftes in Zeitz, konnte dies jedoch nicht mehr in die Tat umsetzen.⁴⁰¹ 1133 wurde auf Initiative Heinrichs von Groitzsch, des Sohns Wiprechts, das Benediktinerkloster Thalbürgel gegründet, das mit Mönchen aus dem Kloster Paulinzella besetzt wurde.⁴⁰²

Eine wichtige Niederlassung der Zisterzienser im Bistum Naumburg stellte das Kloster in Pforte dar. Durch Bischof Udo I. zwischen 1138 und 1140 aus Schmölln dorthin verlegt, wurde es bereits im 12. Jahrhundert stark von den Bischöfen gefördert.⁴⁰³ Des Weiteren stattete Udo das Kloster Bosau aus, und gründete das Stephanskloster in Zeitz.⁴⁰⁴ Unter Udos Nachfolgern ist keine ausgeprägte Gründungstätigkeit nachweisbar, Udo II. jedoch tätigte zahlreiche Schenkungen an bereits bestehende Klöster in der Stadt Naumburg, aber auch in Zeitz, Pforte und Bosau.⁴⁰⁵

In unmittelbarer Nähe zu Naumburg begannen die Kaiser Konrad III. und Friedrich I. Barbarossa mit dem Aufbau des Reichsgutkomplexes Pleißenland, indem unter Bischof Günther auch die ersten hölzernen Pfarrkirchen entstanden.⁴⁰⁶ Die Naumburger Bischöfe waren dabei – wie bereits für die salischen Könige – auch für die Staufer eine verlässliche Stütze.⁴⁰⁷

³⁹⁶ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 659; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 758: Eine andere Möglichkeit für die Herkunft des ersten Konvents ist das Neuwerkloster in Halle; zur Reinhardtreform vgl. Anm. 301-306.

³⁹⁷ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 655; WIESSNER, Anfänge, 1991, S. 129.

³⁹⁸ Vgl. WIESSNER, Anfänge, 1991, S. 125.

³⁹⁹ Vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 9; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 146; BOGUMIL, Bistum Halberstadt, 1972, S. 135: Auch das Stephanskloster in Zeitz stellte eine Tochtergründung einer im Bistum Halberstadt befindlichen Institution, des Klosters Drübeck, dar.

⁴⁰⁰ Vgl. KUNDE, Urkundenfälschungen, 2003, S. 39; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 758; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 146.

⁴⁰¹ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 758.

⁴⁰² Vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 198; KUNDE, Urkundenfälschungen, 2003, S. 136; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 146.

⁴⁰³ Vgl. ebd., S. 765; KUNDE, Urkundenfälschungen, 2003, S. 135f.; KÖHLER ET AL., Zisterzienserkloster Schulpforte, 1999, S. 2; LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 339; für die Erforschung des Bistums stellt Pforte mit seiner auf einem eigenen Urkundenbuch basierenden guten Überlieferung eine wichtige Institution dar; vgl. hierzu UB Kloster Pforte, 2 Bde., 1893–1904.

⁴⁰⁴ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 765.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., S. 782.

⁴⁰⁶ Vgl. GROß, Wettiner, 2007, S. 40; zur Kirchengründung vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 750.

⁴⁰⁷ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 129–132.

Im Falle von zwei Naumburger Bischöfen aus dem 12. Jahrhundert lässt sich eine besondere Heiligenverehrung konstatieren. Bischof Walram fiel durch eine starke Leonhardverehrung auf. So besuchte er nachweislich das Leonhardkloster im französischen Noblat und verfasste darüber hinaus zwei Werke über das Leben und die Wundertaten des Heiligen.⁴⁰⁸ Dieser sonst vor allem im bayerischen Raum gepflegte Kult schlug sich auch im Erhalt von Leonhardreliquien durch Walram vor dem Jahr 1106 sowie in einem dem heiligen Leonhard geweihten Altar im Naumburger Dom nieder.⁴⁰⁹ Bischof Udo I. förderte hingegen die Verehrung des Heiligen Lambert sowie des erst 1131 heiliggesprochenen Hildesheimer Bischofs Gotthard. Aus Lüttich wurden wohl Lambertreliquien nach Naumburg gesandt, ob Udo diese allerdings noch vor seinem Tod auf dem Kreuzzug in Empfang nehmen konnte, ist unklar.⁴¹⁰

1.2.3. Die vorläufige Beilegung und die Wiederaufnahme des Konflikts zwischen Zeitz und Naumburg im 13. Jahrhundert

Im Jahre 1193 siedelten sich die Prämonstratenser im Kloster Mildenfurth bei Weida im Reußenland an; dies blieb der einzige Prämonstratenserkonvent im Bistum. Mit dieser Gründung trat auch eine neue Familie in die Machtkonstellation im Bistum ein: die Vögte von Weida, Gera und Plauen. Sie hatten sich in relativ kurzer Zeit eine Landesherrschaft vor allem im bis dato dünn besiedelten Bereich um die Weiße Elster herum aufgebaut und mit Mildenfurth die erste monastische Niederlassung auf ihrem Territorium gegründet.⁴¹¹

Die Vögte spielten im 13. Jahrhundert eine Vorreiterrolle bei der Gründung von Bettelordensniederlassungen. 1238 kam es zur Ansiedlung der Dominikaner im vogtländischen Kloster Cronschwitz nahe Weida, für 1267 sind Franziskaner und gegen Ende des Jahrhunderts auch Dominikanerinnen in Weida selbst erwähnt.⁴¹² Das Kloster Cronschwitz, das zahlreiche Ablässe im Untersuchungszeitraum erwerben konnte, wurde durch Jutta, die Tochter des Weidaer Propstes Heinrich IV. gegründet. Da Jutta nach ihrer Scheidung in den Dominikanerorden eintrat, ihr Mann Heinrich jedoch in den Deutschen Orden, hatte das Kloster anfangs eine

⁴⁰⁸ Vgl. DRÖBLER, *Zeit* Bd. 2, 2009, S. 112; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 2, 1998, S. 756; zu den von Walram verfassten Werken vgl. PÖTZL, *Anfänge*, 2005, S. 267f.

⁴⁰⁹ Vgl. WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 1, 1997, S. 377 und S. 385; zur Verehrung des Heiligen Leonhard vgl. MALISCH, *Bauernherrgott*, 2006, S. 25f.; DÜNNINGER, *Verehrung*, 1950, S. 1f.: Kurt Malisch erwähnt die auf das 17. Jahrhundert zurückgehende Bezeichnung Leonhards als *Dominus Deus antiquae Bavariae*. Josef Dünninger beschreibt die Leonhardsverehrung für das Spätmittelalter, die vor allem mit seiner Zuschreibung als Viehpatron zusammenhing.

⁴¹⁰ Vgl. DRÖBLER, *Zeit* Bd. 2, 2009, S. 156; KUNDE, *Urkundenfälschungen*, 2003, S. 154; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 2, 1998, S. 767; ders., *Bistum Naumburg* Bd. 1, 1997, S. 385; zur Heiligsprechung und zur sich rasch ausbreitenden Verehrung Gotthards vgl. KUNDE, *Urkundenfälschungen*, 2003, S. 151; GOETTING, *Godehard*, 1984, S. 255; ders., *Bernhard I.*, 1984, S. 344–346; BERGES, Art. „Godehard“, 1964, S. 497: Die Vorliebe für beide Kulte könnte mit Udos Teilnahme an einem Hoftag Lothars III. 1131 in Lüttich in Verbindung stehen. Holger Kunde stellt diesen Zusammenhang für Lambert her, da Lüttich das Verehrungszentrum dieses Heiligen war. Die Angaben zum Zeitpunkt der Reliquiensendung schwanken in der Forschung zwischen 1141 und 1146. Im ersten Fall hätte Udo sie noch in Empfang nehmen könne, im zweiten wohl nicht. Auch die Bekanntschaft Udos mit dem Heiligen Gotthard kann von diesem Treffen herrühren. Wenngleich Hans Goetting der Ansicht ist, dass Bischof Gotthard auf dieser Versammlung nicht kanonisiert wurde, so gelang dem Hildesheimer Bischof Bernhard wohl zumindest, Papst Innozenz II. die Vita des Gotthard vorzutragen; vgl. SCHULZE, *Heiligenverehrung*, 1968, S. 305: Hans Kurt Schulze weist auch auf die Verehrung Lamberts im Bistum Halberstadt hin, ohne jedoch genauer darauf einzugehen.

⁴¹¹ Vgl. BÜNZ, *Vogtland*, 2013, S. 26–29; ders., *Kulturgeschichte*, 2013, S. 179; ders., *Christianisierung*, 2009, S. 17.

⁴¹² Vgl. BÜNZ, *Christianisierung*, 2009, S. 17; WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 2, 1998, S. 799.

unklare rechtliche Stellung und unterstand in weltlichen Angelegenheiten dem Deutschen Orden. Spätestens 1246 jedoch war der Status von Cronschwitz geklärt, da es in den Dominikanerorden inkorporiert wurde.⁴¹³ In Zeitz sind wie auch in Altenburg zum ersten Mal im Jahre 1238 Franziskaner erwähnt, jedoch noch ohne eine feste Niederlassung.⁴¹⁴ Im Raum Weißenfels ist um 1232 erstmals das Nonnenkloster in Beuditz belegt.⁴¹⁵

Ende des 12. Jahrhunderts hatte sich die Stadt Naumburg um eine neue Marktsiedlung erweitern können, zu deren pastoraler Versorgung im Jahre 1216 die Pfarrkirche St. Wenzel gegründet wurde.⁴¹⁶ Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts sah dann in Naumburg wie bereits in Halberstadt einen Domneubau. Die Initiative für diesen Bau wird bei Bischof Engelhard (1206–1242) vermutet, unter dem bereits 1213 ein derartiger Plan existiert haben soll.⁴¹⁷ Zwischen 1229 und 1236 wurde der alte Dom wohl abgerissen und der Nachfolgebau bis 1242 fertiggestellt.⁴¹⁸ Die Elisabethenkapelle des Doms wurde eventuell bereits in den 1230er Jahren fertiggestellt.⁴¹⁹ Auch im zweiten Zentrum des Bistums fanden in dieser Zeit Baumaßnahmen an der Stiftskirche in Zeitz statt, deren Umfang nicht völlig zu erschließen ist.⁴²⁰

Derweil bestand die Konkurrenz zwischen dem ehemaligen und dem aktuellen Domkapitel fort. Im Wirken mancher Bischöfe kam dieser Konflikt zum Ausdruck, wie beispielsweise im Falle Wichmanns, der eher in Zeitz residierte und sich auch meist als „Bischof von Zeitz“ betitelte.⁴²¹ Die Konkurrenz der beiden Stifter sollte im Jahre 1230 während der Amtszeit Engelhards endgültig beigelegt werden. Nachdem Papst Gregor IX. 1228 die zwei Jahrhunderte zuvor vorgenommene Verlegung des Bistumssitzes bestätigt und Naumburg den Vorrang als Bischofskirche zugesprochen hatte, wurde dies 1230 in einem Vergleich bekräftigt. Der Bischof durfte nun nicht mehr *episcopus Cicensis* genannt werden. Als Gegenleistung erhielt der Propst des Stifts in Zeitz einen Sitz im Domkapitel, was den Einfluss des Stifts auf die Bischofsführung unter anderem durch Mitsprache bei der Bischofswahl wahrte. Darüber hinaus wurden zwei Archidiakonate mit dem Zeitzer Stiftskapitel verbunden.⁴²² Bischof Engelhard gelang es neben dieser innenpolitischen Beruhigung auch, sich gegen die ausgreifen-

⁴¹³ Vgl. BÜNZ, Christianisierung, 2009, S. 19; THURM, Dominikaner-Nonnenkloster, 1942, S. 29–35.

⁴¹⁴ Vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 441 und S. 452; HOLLAND ET AL., Baugeschichte, 2007, S. 182; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 148: Der erste Nachweis einer Franziskanerkirche in Zeitz datiert auf das Jahr 1266.

⁴¹⁵ Vgl. KULLA, Das „verhinderte“ Hauskloster 2011, S. 306; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 2, 1962, S. 276.

⁴¹⁶ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 655; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 182; ders., Anfänge, 1991, S. 131.

⁴¹⁷ Vgl. KUNDE, Dom, 2011, S. 165; LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 12; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 135f.

⁴¹⁸ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 14f.

⁴¹⁹ Vgl. ebd., S. 20f.

⁴²⁰ Vgl. MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 4.

⁴²¹ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 771: Für Bischof Wichmann finden sich alle denkbaren Bistumsbezeichnungen. Sofern er in Zeitz urkundete, nannte er sich *Cicensis episcopus*. Ebenso trat er unter diesem Titel in Zeugenlisten für königliche Urkunden auf. In einer Bestätigungsurkunde für die Stiftung eines Zeitzer Kanonikers schließlich bezeichnete Wichmann sich als *Nuenburgensis ac Cicensis episcopus*; vgl. hierzu UB Hochstift Naumburg Bd. 1, Nr. 218, S. 198–200, hier S. 199; vgl. außerdem beispielhaft ebd., Nr. 215, S. 194; vgl. WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 173f.: Joachim Wollasch merkt an, dass den Naumburger Bischöfen von verschiedener Seite noch bis ins 13. Jahrhundert der Titel *episcopus Cicensis* beigelegt wurde.

⁴²² Vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 15 und S. 52; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 796; ders., Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 109; WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 172f.

de wettinische Landesherrschaft zur Wehr zu setzen und ein kleines domkirchliches Territorium zu konsolidieren.⁴²³ Diese Fortschritte erreichte Engelhard trotz mehrerer Parteiwechsel im Thronstreit, in dem er erst die Seite der Staufer verließ und dann 1213 wieder zu Friedrich II. überlief. Dieser letzte Parteiwechsel war der Anlass für einen Einfall Ottos IV. in das Bistum.⁴²⁴

1217 und vielleicht noch einmal ein Jahrzehnt später begab Engelhard sich auf Kreuzzug und setzte bei der ersten dieser Unternehmungen Konrad von Krosigk, den ehemaligen Halberstädter Bischof, als Weihbischof ein.⁴²⁵ Eine ähnliche Reliquienausbeute, wie sie bei Konrad zu beobachten war, konnte der Naumburger Bischof jedoch nicht vorweisen. Auch wenn es während seines Pontifikats zu keiner beachtlichen Gründungstätigkeit kam, fallen vereinzelte Aktivitäten wie die Gründung des Stifts in Crimmitschau oder die Aufnahme der Franziskaner in Altenburg in diese Zeit. Darüber hinaus wurden wohl auf Initiative Engelhards zurückgehend die Benediktinerinnen aus Zwickau, die erst 1212 aus Triptis dorthin gekommen waren, nach Eisenberg verlegt.⁴²⁶

Nach dieser Phase der inneren wie äußeren Beruhigung geriet das Bistum in den folgenden Jahrzehnten in eine Krise. Nach einer zwiespältigen Wahl konnte mit Dietrich II. (1243–1272) erneut ein Wettiner den Bischofsstuhl erringen.⁴²⁷ Wenngleich er von seinem Halbbruder, dem Markgrafen Heinrich der Erlauchte von Meißen stark unterstützt wurde und sich diese Wahl in ein allgemeines Bestreben, Familienmitglieder auf Bischofsstühle zu setzen, einfügte, war Dietrich von der Verfolgung einer „wettinischen“ Politik weit entfernt.⁴²⁸ Der Bischof versuchte sich der großen politischen Konflikte weitgehend zu enthalten, gleichzeitig aber auch einen zu starken Zugriff seines Halbbruders auf das Bistum zu verhindern.⁴²⁹ Im Thüringischen Erbfolgekrieg stellte sich Dietrich 1255 auf die Seite Sophias von Brabant gegen Heinrich, konnte sich aber gegen den erstarkten Markgrafen nicht durchsetzen. Im Vertrag von Seußlitz 1259 musste Dietrich die wettinische Schutzherrschaft über das Bistum faktisch anerkennen und verlor auf absehbare Zeit jegliche Möglichkeit einer eigenständigen

⁴²³ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 658; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 796f.; ders., Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 135.

⁴²⁴ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 133.

⁴²⁵ Vgl. ebd., S. 392.

⁴²⁶ Vgl. LUDWIG, Eisenberg, 2011, S. 601f.; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 799; ders., Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 146f.

⁴²⁷ Vgl. ROGGE, Aufstieg einer Dynastie, 2009, S. 72; ders., Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 1075–1077; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 802: Zunächst war ein gewisser Peter aus den Reihen des Domkapitels gewählt worden, der jedoch abwesend war. Auf Geheiß des Markgrafen Heinrich erhob das Domkapitel dann dessen Halbbruder Dietrich. Da dieser ein unehelicher Sohn des Markgrafen Dietrich des Bedrängten war, benötigte er den Dispens des Papstes, den ihm 1243 Erzbischof Siegfried von Mainz schließlich erteilen durfte.

⁴²⁸ Vgl. ROGGE, Aufstieg einer Dynastie, 2009, S. 73; GROB, Wettiner, 2007, S. 45; ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 1076–1081; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 803.

⁴²⁹ Vgl. ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 1080f.: Heinrich der Erlauchte versuchte u.a., Einfluss auf frei werdende Domherrenstellen zu gewinnen.

Territorialpolitik.⁴³⁰ Zu Beginn seiner Amtszeit ist Dietrich bei Weihehandlungen im Erfurter und Würzburger Raum nachweisbar, die sich auch in Ablassgewährungen niederschlugen.⁴³¹

In das Episkopat Dietrichs II. fiel die Fertigstellung des Naumburger Domneubaus. Hierbei wurden nochmals die enge Bindung und das Andenken an die weltlichen Förderer des Bistums sichtbar.⁴³² In den berühmten, vom sogenannten Naumburger Meister geschaffenen Stifterfiguren wurden die ekkehardinischen und wettinischen *fundatores* des Dombaus verehrt.⁴³³ Die Deutungsmöglichkeiten für diesen einmaligen Figurenzyklus sind vielfältig, eine Beziehung zum Rangstreit mit dem Zeitzer Stiftskapitel wird dabei immer wieder hergestellt.⁴³⁴

1.2.4. Der Rückumzug der Bischöfe nach Zeitz

In den 1280er-Jahren wurde deutlich, dass der Konflikt zwischen den beiden Stiftern in Naumburg und Zeitz noch keineswegs völlig beigelegt war. Wie bereits ihr Vorgänger Wichmann hielten sich auch die Bischöfe Dietrich und Meinher (1272–1280) oft im Stift St. Peter- und-Paul in Zeitz auf. Grund hierfür könnte der seit der Amtszeit Dietrichs große Einfluss der wettinischen Markgrafen auf den Stadtrat, aber vor allem auf das Domkapitel in Naumburg gewesen sein.⁴³⁵ In dieser Zeit fanden zahlreiche Schenkungen zu Gunsten des Zeitzer Stifts sowie Baumaßnahmen statt.⁴³⁶

Als eine seiner ersten Amtshandlungen ließ der neue Bischof Bruno von Langenbogen (1285–1304) im Jahre 1285 dann den bischöflichen Wohnsitz wieder zurück nach Zeitz verlegen. Die bischöflichen Zentralbehörden und das bischöfliche Archiv vollzogen diesen Umzug mit, Naumburg blieb jedoch Bistumssitz. Das Domkapitel verzichtete ebenfalls auf einen Orts-

⁴³⁰ Vgl. ROGGE, Aufstieg einer Dynastie, 2009, S. 73; DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 450; ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 1081; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 804.

⁴³¹ Vgl. ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 1079; Rogge nennt v.a. den Erfurter Raum und stellt eine möglich weihbischöfliche Aktivität Dietrichs in Mainz in den Raum; zu den Würzburger Belegen vgl. Kapitel II.2.3.1.

⁴³² Vgl. WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 176.

⁴³³ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 24f.; DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 313; SCHLENKER ET AL., Spuren, 1998, S. 124; WIESSNER ET AL., Adeliges Burgstift, 1995, S. 120–124: Während sich Matthias Ludwig, Holger Kunde, Gerlinde Schlenker, Arthur Schellbach und Wolfram Junghans für Bischof Dietrich als den Initiator der Stifterfiguren aussprechen, sehen Heinz Wiessner, Irene Crusius und Rudolf Dröbler den Markgrafen Heinrich als Ausgangspunkt.

⁴³⁴ Vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 658; KUNDE, Naumburg, 2008, S. 178; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 808; SCHUBERT, Naumburger Dom, 1997, S. 116; WIESSNER ET AL., Adeliges Burgstift, 1995, S. 257f.; SCHLESINGER, Meissner Dom, 1952, S. 74: Walter Schlesinger vertritt die Ansicht, dass dieser Bezug auf die *fundatores* der Naumburger Kirche als Argument für den Vorrang gegenüber Zeitz gewählt wurde. Trotz mehrerer Widerlegungsversuche anderer Autoren wird diese Ansicht von Holger Kunde und Matthias Ludwig geteilt. Ernst Schubert stellt die Memoria für die Stifter sowie die liturgische Funktion der Statuen in den Mittelpunkt. Dagegen nimmt Heinz Wiessner an, dass Markgraf Heinrich mit diesem Bildprogramm seine Schutzherrschaft über das Bistum verdeutlichen wollte. Wiessner und Irene Crusius verbinden im Rückgriff auf Otto Gerhard Oexle mehrere Erklärungsstränge, indem sie die Memoria zwar als Hauptbeweggrund ansehen. Da sie diese aber mit Oexle als „totales soziales Phänomen“ fassen, gehen sie davon aus, dass die Stifterfiguren zugleich auch vielen anderen Zwecken wie der Sicherung von Besitzrechten, der Repräsentation und der Herrschaftslegitimierung dienten.

⁴³⁵ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 137f.; MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 3; WIESSNER, Anfänge, 1991, S. 141.

⁴³⁶ Vgl. ders., Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 805–807.

wechsel und die verwaiste bischöfliche Burg wurde dem Dompropst überlassen.⁴³⁷ Folgerichtig entzog sich die Bischofsstadt daraufhin weitgehend dem Einfluss der Bischöfe und kam stärker unter denjenigen des Domkapitels, der Bürgerschaft und nicht zuletzt der wettinischen Markgrafen.⁴³⁸ Für die Bischöfe wird dieser Rückumzug in der Forschung vielfach als Niederlage gegenüber den Wettinern gewertet.⁴³⁹ Die Stadt Zeitz konnte damit jedoch zumindest einen kleinen Bedeutungsgewinn verbuchen.⁴⁴⁰ In dasselbe Jahr wie der Umzug der Bischöfe nach Zeitz fiel wohl auch die Weihe des Klarissenklosters in Weißenfels durch Bischof Bruno, das im Jahr zuvor von den wettinischen Markgrafen von Landsberg gegründet worden war.⁴⁴¹

⁴³⁷ Vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 460; ANTZ, Zeitz, 2008, S. 151; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 137.

⁴³⁸ Vgl. LUDWIG, Naumburger Benediktinerkloster, 2013, S. 169.

⁴³⁹ Vgl. ebd., S. 169; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 138.

⁴⁴⁰ Vgl. ANTZ, Zeitz, 2008, S. 151.

⁴⁴¹ Vgl. KULLA, Das „verhinderte“ Hauskloster 2011, S. 309–311; JÄGER, Klarissenkloster zu Weißenfels, 2001, S. 8f.; SCHMIEDECKE, Art. „Weißenfels“, ²1987, S. 488; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Bd. 2, 1962, S. 327–329.

2. Die Allgemeine Ablasspraxis in den Bistümern Halberstadt und Naumburg im 13. Jahrhundert

Im Folgenden werden die Ablassgewährungen des 13. Jahrhunderts in den Bistümern Halberstadt und Naumburg untersucht. Bei der Behandlung der Ablässe zu Gunsten der einzelnen Kirchen wird der Fokus auf inhaltliche Schwerpunkte und Besonderheiten der Gewährungen sowie auf ihren historischen Kontext gelegt. Vorab sind einige allgemeine Rahmendaten zu den Ablassgewährungen der beiden Bistümer von Nöten. Die Ablasspraxis im Bistum Halberstadt begann im Jahre 1208. Im Jahr seines Rückzugs in das Kloster Sittichenbach erhob Bischof Konrad von Krosigk den Tag seiner Rückkehr vom Vierten Kreuzzug, den 16. August, zum bistumsweiten Feiertag. Um seine Rückkehr und die damit einhergehende Reliquienschenkung in ehrendem Gedenken zu halten, erließ Konrad einen Ablass für alle, die die von ihm mitgebrachten Reliquien in der Domkirche an diesem Tag besuchten.⁴⁴² Diese Gewährung stellt den ersten gesicherten Halberstädter Ablass dar. Auf eine frühere Indulgenz des Bischofs Ulrich von Halberstadt, die dieser 1179 zusammen mit den Bischöfen von Havelberg und Merseburg der Johanniskirche in Kaltenborn gegeben haben soll, gibt es einen chronikalischen Hinweis. Leider ist der Text der Urkunde selbst nirgends überliefert.⁴⁴³

Unabhängig von der Authentizität der Urkunde Ulrichs steht jedoch fest, dass die Indulgenz Konrads von Krosigk ein isolierter Vorbote des Ablasswesens in seiner Diözese war. Die regelmäßige Überlieferung von Ablässen, die das Bistum Halberstadt betreffen, setzt erst wieder für die 1220er-Jahre ein. Diese Feststellung fügt sich gut in den Rahmen anderer Forschungen ein, die für andere Gebiete einen ähnlichen Beginn der Ablasspraxis konstatieren.⁴⁴⁴

Nach der dritten überlieferten Gewährung in Halberstadt im Jahre 1219 wurde die Ablassgewährung zwar regelmäßiger, man kann aber nicht von einer rapiden Zunahme sprechen. Bis 1230 kommen fünf Ablässe hinzu, von 1230 bis 1240 lediglich vier. Ab diesem Zeitpunkt ist eine stärkere Ablassstätigkeit zu beobachten, in den 1240ern 18 Ablässe, in den 1250ern 41, in den 1260ern 27 und in den 1270ern 79. Die 1280er-Jahre stellten mit 111 Ablässen den eindeutigen Höhepunkt der Halberstädter Ablassgewährung dar, nach diesem Jahrzehnt geht die Anzahl der überlieferten Privilegien deutlich zurück; sie belaufen sich in den 1290ern auf 55, in den 1300ern auf 36 und in den 1310ern auf 21.

Insgesamt sind im Zeitraum von 1179 bis 1319 400 Ablassurkunden für das Bistum Halberstadt erhalten. Für das Jahr 1320 kommen noch zwei weitere Indulgenzen hinzu. Dieser Befund ist aufgrund des unterschiedlich gewählten regionalen und zeitlichen Zuschnitts nur schwer mit anderen Forschungsergebnissen zu vergleichen. Wenn man die Angaben von

⁴⁴² Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 211; RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 114; JANKE, Schatz, 2006, S. 82.

⁴⁴³ UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 120, S. 101f.

⁴⁴⁴ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 35; NEUHAUSEN, Ablaßwesen, 1994, S. 18; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 92; PRINZ, Ablaßwesen, 1971, S. 122f.: Söhnke Thalmann zufolge begann die Ablassgewährung im Bistum Hildesheim 1209, leider ist aus seinen Ausführungen nicht viel Aufschluss über die Ablassstätigkeit in den 1210er-Jahren zu erhalten, da er die Ablässe der ersten Jahrhunderthälfte zusammenzählt. Joseph Prinz erwähnt für Westfalen ebenfalls eine frühe Indulgenz als Ausreißer, die er mit einiger Wahrscheinlichkeit auf 1209 datiert, während regelmäßige westfälische Ablassgewährungen auch erst ab 1220 wieder feststellbar seien. Christiane Neuhausen führt als ersten für Köln belegten Ablass eine Urkunde aus dem Jahre 1225, Roderich Piekarek für Braunschweig gar erst 1227 an.

Söhnke Thalmann für das Bistum Hildesheim heranzieht, kommt man für die Zeit bis 1300 auf gut 250 Ablässe.⁴⁴⁵ Es lässt sich also mit der gebotenen Vorsicht festhalten, dass im hier behandelten Zeitraum für Halberstadt mehr Ablässe als für das Bistum Hildesheim überliefert sind.

Im Bistum Naumburg sind aufgrund der großen Urkundenverluste für denselben Zeitraum lediglich 144 Ablässe überliefert. Die Gewährung begann hier ebenfalls mit einem zeitlich recht isolierten frühen Ablass eines Naumburger Bischofs im Jahre 1220; die ersten Indulgenzen für Naumburger Kirchen sind erst ab 1230 überliefert. Den Startpunkt der Naumburger Ablasspraxis stellte die Teilnahme des Naumburger Bischofs Engelhard an einem Sammelablass sächsischer Bischöfe zur Weihe der Halberstädter Domkirche dar.

Wenn auch auf quantitativ niedrigerem Niveau, so verlief die Gewährung in Naumburg diachron sehr ähnlich wie diejenige in Halberstadt. In den 1230er-Jahren sind fünf Indulgenzen überliefert, in den 1240ern acht und in den 1250ern zehn. Etwas später als in Halberstadt findet sich in Naumburg zwischen 1260 und 1269 der erste größere Anstieg auf 29 Urkunden. Nach einem Rückgang in den 1270er-Jahren (18) stellten die 1280er mit 48 Urkunden wie auch in Halberstadt den Höhepunkt der hochmittelalterlichen Gewährung dar. Anschließend ist auch in Naumburg ein starker Rückgang festzustellen. Wurden in den 1290er-Jahren noch 22 Ablässe mit Bezug auf Naumburg erlassen, so sank diese Zahl in den ersten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts auf ein beziehungsweise zwei Ablässe. Die Verlaufskurven der Ablässe in beiden Bistümern ähneln sich somit stark (vgl. Abbildung 1).

Diese quantitative Entwicklung ist jedoch keineswegs stetig. Bei der Betrachtung der Gewährungen pro Jahr fällt auf, dass sich in allen Jahrzehnten ablassreiche und ablassarme Jahre abwechselten. Besonders deutlich wird das an den ablassreichen Jahrzehnten zwischen 1270 und 1289 (vgl. Abbildung 2). So ist für das Jahr 1271 nur ein Halberstädter Ablass überliefert, für das Jahr 1274 aber 40. 29 Urkunden stehen für das Jahr 1283 nur vier im Jahr 1285 gegenüber. Für Naumburg ist in den Jahren 1270 bis 1272 sogar überhaupt keine Ablassurkunde überliefert. Trotz der deutlich geringeren Gesamtzahl an überlieferten Indulgenzen weist das Bistum wiederum für das Jahr 1287 eine deutlich höhere Ablassanzahl als Halberstadt auf. Auf diese Besonderheiten der Ablassgewährung in bestimmten Jahren wird an gegebener Stelle eingegangen. Einige der Spitzen können nämlich durch singuläre Ereignisse erklärt werden.

⁴⁴⁵ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 35.

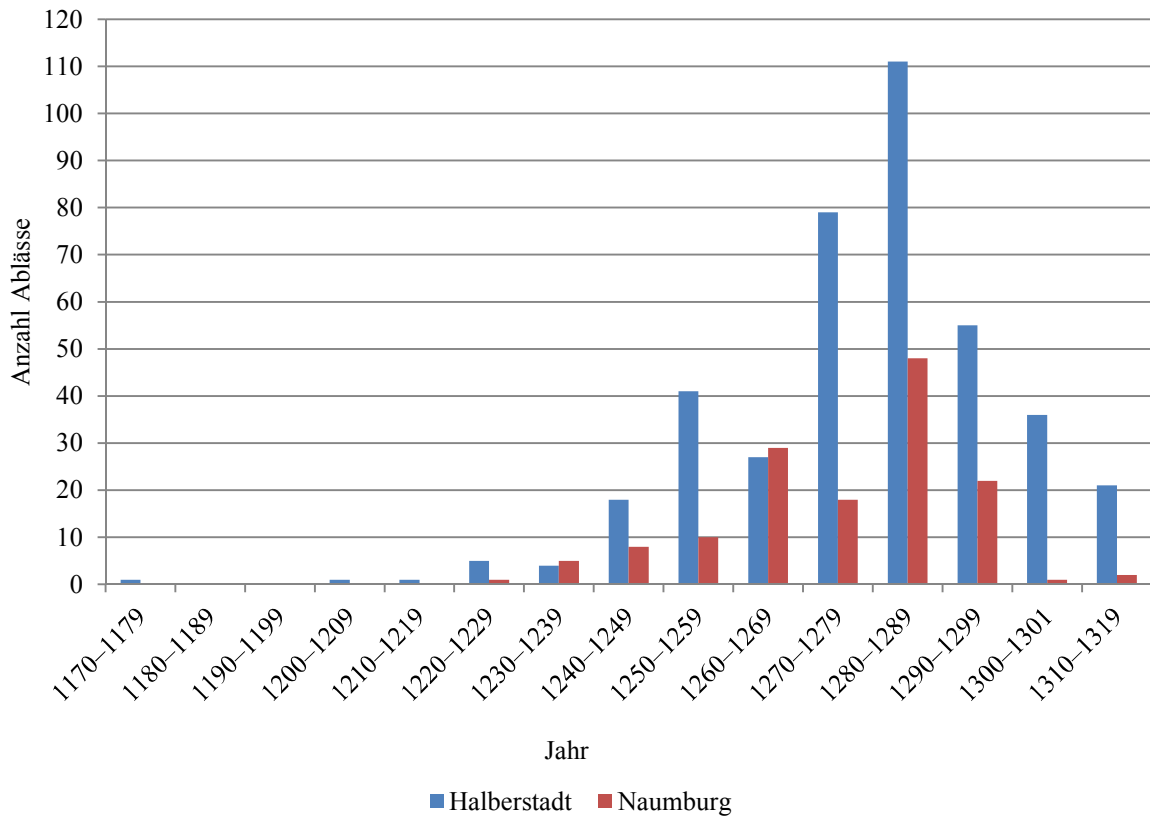


Abbildung 1: Die Ablässe in den Diözesen Halberstadt und Naumburg pro Jahrzehnt (1170–1319)

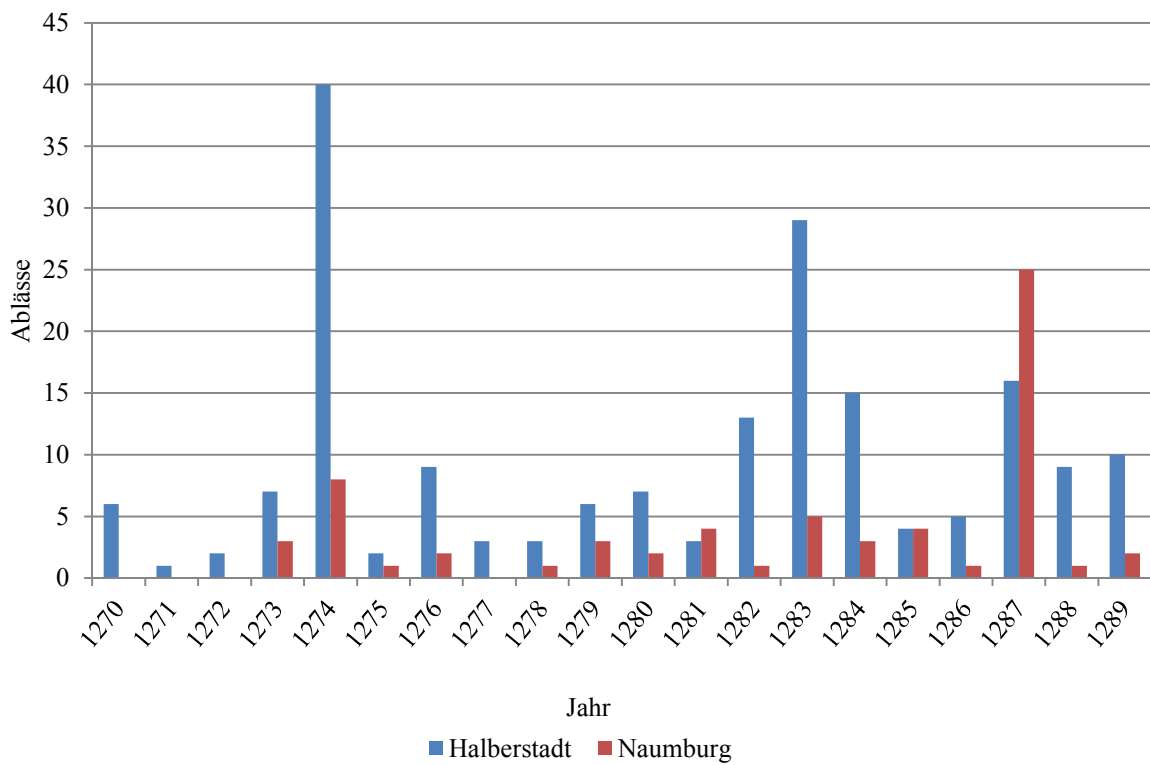


Abbildung 2: Die Ablässe in den Diözesen Halberstadt und Naumburg pro Jahr (1270–1289)

2.1. Die Ablässe der Kirchen im Bistum Halberstadt

Die Analyse der Halberstädter Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts wird nach den verschiedenen begünstigten Institutionen geordnet vorgenommen, in deren jeweiligen historischen Kontext die Urkunden eingeordnet werden. Dabei ist die Frage leitend, ob die Ablässe situativ ausgestellt oder erbeten wurden oder ob sich groß angelegte Ablasskampagnen erkennen lassen. Am Beginn der Betrachtung steht die Domkirche in Halberstadt, anschließend folgen die Institutionen der Bischofsstadt absteigend nach ihrer überlieferten Ablassanzahl. Danach werden die außerhalb der Stadt Halberstadt gelegenen Kirchen behandelt. Wenngleich für zahlreiche in der Diözese Halberstadt gelegene Institutionen Ablässe überliefert sind, ist die Anzahl der erhaltenen Indulgenzurkunden für einige dieser Kirchen jedoch gering (vgl. Tabelle 1). Da es bei einer kleinen Gruppe von Ablässen zu Gunsten einer Kirche aber oftmals schwerfällt, den Indulgenzen eine bestimmte Rolle in der Geschichte der jeweiligen Kirche zuzuweisen, erfahren in diesem Kapitel lediglich diejenigen Kirchen eine gesonderte Behandlung, für die mindestens fünf Ablassurkunden überliefert sind.

Kirche	Anzahl Ablässe	Kirche	Anzahl Ablässe
Kloster St. Katharina Halberstadt	40	Kapelle St. Nikolaus Braunschweig	2
Domstift St. Stephan	35	Kirche St. Blasius Quedlinburg	2
Stift St. Maria Halberstadt	31	Kirche St. Magnus und Auctor Honrode	2
Kirche St. Martin Halberstadt	21	Kirche St. Nikolaus Meverode	2
Kloster St. Ägidius Braunschweig	20	Kirche St. Stephan Osterwieck	2
Stift St. Bonifatius Halberstadt	20	Kloster Abbenrode	2
Heilig-Geist-Hospital Halberstadt	17	Kloster St. Burchard Halberstadt	2
Stift Marienberg bei Helmstedt	17	Kloster St. Jakob Halberstadt	2
Siechenhof Halberstadt	16	Servitenkloster Halberstadt	2
Kirche St. Magnus Braunschweig	14	Augustinereremiten Helmstedt	1
Kirche St. Katharina Braunschweig	9	Augustinereremiten Quedlinburg	1
Kloster St. Wipert Quedlinburg	9	Augustinereremiten Sangerhausen	1
Hospital St. Maria Braunschweig	8	Deutscher Orden Langeln	1
Kloster Himmelspforte	7	Kapelle St. Maria im Welfesholze	1
Kloster Mehringen	7	Kapelle St. Stephan Quedlinburg	1
Kloster Michaelstein	6	Kirche Egelndorf	1
Stift St. Paulus Halberstadt	6	Kirche Hecklingen	1
Heilig-Geist-Hospital Stendal	5	Kirche Sman	1
Kirche St. Stephan Helmstedt	5	Kirche St. Cyriacus und Metro Gernrode	1
Kloster Waterler	5	Kirche St. Maria Küblingen	1
Hospital Petersthal	4	Kirche St. Silvester Wernigerode	1
Kirche St. Peter Stendal	4	Kloster Egelndorf	1
Stift Frose	4	Kloster Eilwardesdorf	1
Kirche St. Nikolaus Oschersleben	4	Kloster Gerbstedt	1
Kirche St. Nikolaus Stendal	3	Kloster Hadmersleben	1
Kapelle St. Gertrud Quedlinburg	2	Kloster Hedersleben	1
Kapelle St. Maria auf der Burg Quedlinburg	2	Kloster St. Ludger Helmstedt	1
Kapelle St. Matthäus Braunschweig	2	Kloster St. Nikolaus Halberstadt	1

Tabelle 1: Anzahl der Ablassgewährungen für kirchliche Institutionen im Bistum Halberstadt von Beginn des 13. Jahrhunderts bis ins Jahr 1320.

Die Einrichtungen, bei denen sich – wenn auch kleine – Schwerpunkte in der Gewährung feststellen lassen, werden in Kapitel II.2.1.21 behandelt. Die Urkunden, die im folgenden Kapitel aufgrund der erwähnten Umstände nicht eigens betrachtet werden, finden aber, sofern sie Aufschluss über die Frage der Quantifizierung bieten, in Kapitel III.2 Berücksichtigung. Für weitere Informationen zur Ablassgewährung dieser Kirchen kann auf die Ablassliste im Anhang zurückgegriffen werden, in der alle Ablässe der Halberstädter Kirchen berücksichtigt sind. Aufgrund der großen Bedeutung der Bischofsstadt selbst werden auch diejenigen dort gelegenen Kirchen, die nur wenige Ablässe erhielten, ausführlicher betrachtet.

2.1.1. Domstift St. Stephan

Die dem heiligen Stephan geweihte Bischofskirche des Bistums Halberstadt bot im 13. Jahrhundert neben ihrer ohnehin großen Bedeutung für die Diözese überaus günstige Rahmenbedingungen für eine rege Ablassgewährung. Einerseits erlebte die Kirche seit der Zeit ihrer Gründung im 9. Jahrhundert mehrere Um- und Neubauten. So mussten nach der Zerstörung Halberstadts 1179 durch Heinrich den Löwen Reparaturarbeiten vorgenommen werden, was im Jahre 1220 zu einer erneuten Domweihe führte. Bereits weniger als 20 Jahre später wurde der gotische Neubau begonnen, der sich lange hinziehen sollte.⁴⁴⁶ Bautätigkeit war ein allgemein beliebter Gegenstand der Ablassgewährung. Fast das ganze 13. Jahrhundert hindurch waren somit durch die Arbeiten an der Domkirche Anlässe für das Domstift gegeben, sich um Indulgenzen zu bemühen. Hinzu kamen die erwähnten Versuche Bischof Konrads, Halberstadt durch die Reliquienschenkung nach dem Vierten Kreuzzug eine größere Bedeutung als Wallfahrtszentrum zu verschaffen.⁴⁴⁷ Diese Maßnahmen sollten sich in der Halberstädter Ablassgeschichte als wirkmächtig erweisen.

Insgesamt konnten im berücksichtigten Zeitraum 35 für die Domkirche ausgestellte Ablassurkunden ausfindig gemacht werden. Um die Vielfalt an Indulgenzen angemessen und möglichst übersichtlich behandeln zu können, werden sie im Fall von St. Stephan nach ihren Ablasswerken getrennt behandelt. Anschließend an die Einteilung Petra Jankes⁴⁴⁸ folgt dieses Kapitel dieser Ordnung aus rein pragmatischen Gründen, da innerhalb der einzelnen „Werkfamilien“ große Ähnlichkeiten und Rückbezüge bestehen, die in einer rein chronologischen Darstellung nur schwer verständlich zu machen sind. Die Indulgenzen für die Halberstädter Domkirche werden hier demzufolge in zwei Großgruppen eingeteilt: den Ablässen für Kirchbesuch an bestimmten Tagen stehen jene für Almosen und Kirchbauunterstützung gegenüber.

Die bereits erwähnte Indulgenz, die Konrad von Halberstadt seiner Domkirche verlieh, stand am Beginn der Gewährungen und setzte das Thema für die frühen Ablässe zu Gunsten von St. Stephan. Konrad verhiess allen Besuchern der Domkirche am Feiertag seiner Rückkehr vom Kreuzzug einen Nachlass von der Buße. Diejenigen, die eine Tagesreise oder weniger entfernt wohnten, sollten 40 Tage erlassen bekommen, diejenigen aus weiter entlegenen Gebieten 60

⁴⁴⁶ Zum Brand und den daraus resultierenden Bauarbeiten vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 64; LEOPOLD, Dom und Liebfrauen, 1997, S. 30f.; FLEMMING ET AL., Dom, ²1990, S. 10; vgl. hierzu auch Anm. 341 und 342.

⁴⁴⁷ Vgl. Kapitel II.1.1.5.

⁴⁴⁸ JANKE, Schatz, 2006, S. 86: Janke unterscheidet in ihrer Arbeit zur Reliquienverehrung zwischen den Kirchbesuchsablässen und denjenigen für den Kirchbau.

Tage.⁴⁴⁹ Auch in den folgenden Ablässen blieb der Kirchbesuch zunächst das bestimmende Werk. In dieser Feststellung spiegelt sich der 1220 fertiggestellte Dombau, der vorerst Kirchbauunterstützung als Ablasswerk ausschloss. Kirchbauablässe oder allgemeiner gehaltene Almosenablässe erhielt das Domstift in den ersten Jahren der Indulgenztätigkeit nicht.

Die fünf Ablässe, die St. Stephan zwischen 1220 und 1234 erhalten konnte, standen allesamt in engem Zusammenhang mit der Weihe des neu errichteten Domes am 16. August 1220.⁴⁵⁰ Die beiden frühesten dieser Urkunden sind Sammelindulgenzen, die beide anlässlich der Weihe ausgestellt wurden. In der ersten Urkunde gaben die bei der Weihe anwesenden Bischöfe von Hildesheim, Minden und Havelberg einen Ablass für Kirchenbesuch an diesem Tag.⁴⁵¹ Auf die auffällige Tatsache, dass diese Weihe am Festtag zum Gedenken an die Rückkehr Bischof Konrads vom Vierten Kreuzzug und den damit verbundenen Reliquienwerb gefeiert wurde, wurde bereits hingewiesen. Im Folgemonat gewährten der Erzbischof von Magdeburg sowie die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Brandenburg denselben Ablass.⁴⁵² In zwei der folgenden drei Ablässe wurde der Kirchenbesuch an diesem doppelt aufgeladenen Festtag zum alleinigen Ablasswerk erhoben, im dritten der Kirchenbesuch am Fest Stephani Auffindung.⁴⁵³ Auch die letztgenannte Indulgenz war insofern stark an den Weihebeziehungsweise Reliquienfesttag gebunden, als dass der Aussteller, Papst Honorius III., betonte, dieses Fest würde seit dem Tag feierlich in der Diözese Halberstadt begangen, an dem Bischof Konrad die Reliquien – unter anderem die Schädeldecke des heiligen Stephan – nach Halberstadt gebracht habe. Die Stephansreliquie befand sich auch unter denjenigen Stücken, die von Konrad ausdrücklich der Domkirche geschenkt wurden.⁴⁵⁴

⁴⁴⁹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 449, S. 400–403, hier S. 402: *Quia vero iustum est [...] ut eo die, quo videlicet Dominus ad ecclesiam nostram nos cum predictis reliquiis et ornatu gloriose reduxit [...] de consilio capituli nostri et totius nostre diocesis prelatorum statuimus, eam cum veneratione debita deinceps per totam nostram dyocesim celebrari [...] ut, quicumque in ea ob spem mercedis eterne ad veneranda predictarum reliquiarum patrocinia cum devotione confugerint, omnes, qui ad dietam unam et infra sunt constituti, XL dierum, qui vero de remotioribus partibus venerint, LX iniuncte sibi penitentiae a nobis nostrisque successoribus [...] indulgentiam consequantur*; vgl. TEBRUCK, Kreuzfahrer, 2008, S. 41; RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 114f.; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 20; ANDREA, Conrad, 1987, S. 63.

⁴⁵⁰ Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 115.

⁴⁵¹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 522, S. 473: *Ut, quicumque penitentes vel alii devoti in die adventus reliquiarum et dedicationis ecclesie vestre, cui nos interfuimus, de nostris diocesibus ad ipsam ecclesiam vestram cum devotione confugerint, apud eam eandem gratiam, eandem indulgentiam, quam vestris penitentibus et subditis decreveritis faciendam, ab ecclesie vestre antistite libere consequantur*; außer den ausstellenden Bischöfen von Hildesheim, Minden und Havelberg sei laut dem *Chronicon Montis Serenis* noch der Bischof von Preußen anwesend gewesen; vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 115; JANKE, Schatz, 2006, S. 88.

⁴⁵² Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 524, S. 474; vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 88.

⁴⁵³ Zur Urkunde Honorius' III. vom 17. April 1223 vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 551, S. 492; zur Urkunde Honorius' III. vom 28. Mai 1224 vgl. ebd., Nr. 561, S. 499; zur Urkunde Erzbischof Siegfrieds III. aus dem Jahr 1234 vgl. ebd., Nr. 639, S. 567f.

⁴⁵⁴ Ebd., Nr. 561, S. 499: *Cum ergo in ecclesia b. protomartyris Stephani Halberstadensi in die inventionis sacri corporis eius sollempnis festivitas celebretur, tum quia dedicata extitit die illo, tum quia venerande sanctorum reliquie, quas venerabilis frater noster C(onradus) quondam Alberstadensis episcopus de Constantinopolitanis partibus attulit [...]. [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui die ipso ad prefatam ecclesiam cum devotione accesserint [...] viginti dies de iniunctis sibi penitentibus [...] misericorditer relaxamus*; vgl. ebd., Nr. 449, S. 400–403, hier S. 401: [...] *testam capituli b. Stephani protomartyris [...]*; die Schädeldecke wird in der Urkunde Konrads an zweiter Stelle der Reliquien direkt nach Teilen des heiligen Kreuzes aufgelistet, was ihre Bedeutung für Konrad und die Domkirche betont.

Diese erste Gewährungswelle stand also völlig in der Tradition der Reliquienschenkung Bischof Konrads im Jahre 1208 und unterstützte dadurch vehement die von diesem intendierte Aufwertung der Domkirche als Pilgerziel. Diese Strategie spiegelt sich nicht nur in den Ablasswerken, sondern ebenfalls in den Ausstellern der Indulgenzen wider. Außer Papst Honorius III. sind es ausschließlich Prälaten aus nahe gelegenen Bistümern beziehungsweise der zuständige Metropolit Siegfried III. von Mainz. Diese regionale Ausstellergruppe beschreibt nach Ansicht Jörg Richters auch den geographischen Rahmen, auf den sich die Wallfahrtstätigkeit nach Halberstadt wohl beschränkt hat.⁴⁵⁵

In den ersten beiden Ablässen, die im Jahre der Weihe ausgestellt wurden, ist kein ausdrückliches Maß enthalten. Sie sind stattdessen mit dem Hinweis versehen, dass die Aussteller ihren jeweiligen Untertanen einen ebenso großen Ablass gewährten wie der Bischof von Halberstadt seinen Untergebenen.⁴⁵⁶ Es handelte sich also um Bestätigungen eines nicht überlieferten Ablasses des Ortsbischofs Friedrich von Halberstadt anlässlich der Weihe.⁴⁵⁷ Papst Honorius versprach im Jahr 1223 in seinem Ablass für den Weihetag 40 Tage Nachlass von der Buße, in seiner zweiten Urkunde aus dem Folgejahr für den Kirchenbesuch an Stephani Auffindung lediglich 20 Tage. Die 1234 ausgestellte Indulgenz des Erzbischofs Siegfried schließlich enthielt ein zweigeteiltes Maß, das nach Sündenschwere unterschied. Die Buße für lässliche Sünden sollte für das Werk des Kirchenbesuchs am 16. August völlig erlassen werden, von derjenigen für schwere Sünden gewährte Siegfried einen 40-tägigen Nachlass.⁴⁵⁸

Der spezielle Halberstädter Feiertag der Ankunft der Reliquien am 16. August wurde auch in den folgenden Jahrzehnten noch vom Kardinallegaten Hugo von Santa Sabina (1252) sowie vom Halberstädter Bischof Volrad (1258) durch je eine Indulgenz unterstützt.⁴⁵⁹ Es wird deutlich, dass dieser Festtag eine beachtliche Wirkung auf die Halberstädter Ablasspraxis entfaltete. Der Ausstellerkreis, der zu Gunsten dieses Festtags urkundete, beschränkte sich auf die Päpste beziehungsweise deren Legaten sowie auf die Halberstädter Bischöfe und Amtsbrüder mit nahe gelegenen Bischofssitzen. Weiter entfernte Bischöfe aus dem nordalpinen Reich, Bischöfe anderer Territorien oder Titularbischöfe sind in der Spenderschar nicht zu finden. Der ausschließlich regional begangene Feiertag erfuhr also auch vor allem regionale Förderung.

Neben diesem Fest fallen noch weitere Feiertage oder Feiertagsgruppen ins Auge, die an der Domkirche durch Ablässe hervorgehoben wurden. Das Fest Mariä Himmelfahrt wird viermal ausdrücklich, daneben noch zweimal unter dem Begriff der „Marienfeste“ subsumiert erwähnt und die Festtage des Hauptpatrons Stephan zwölfmal.⁴⁶⁰ Der seit dem 11. Jahrhundert belegte

⁴⁵⁵ Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 115: Richter bezeichnet die Halberstädter Wallfahrt als „eher regionales Phänomen“.

⁴⁵⁶ Vgl. Anm. 451; im späteren Ablass ist die Formel wortgleich.

⁴⁵⁷ Vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 88.

⁴⁵⁸ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 639, S. 567f.: [...] *statuta indulgentias donationes et alia, que in autentico rescripti superius positi continentur, grata et rata habemus et ea auctoritate metropolitana confirmamus. [...] omnibus, qui in veneranda festivitate predictarum reliquiarum ad ecclesiam Halb. devote accesserint, omnia peccata venialia et offensas patrum et matrum sine gravi manuum iniectioe, si de hiis confessi et contriti fuerint, remittimus et XL dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁴⁵⁹ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 856, S. 130f. und Nr. 962, S. 198; vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 116; JANKE, Schatz, 2006, S. 89.

⁴⁶⁰ Zu den Ablässen für Mariä Himmelfahrt vgl. auch JANKE, Schatz, 2006, S. 89.

zweite Dompatron Sixtus fand hingegen lediglich in zwei Ablässen Berücksichtigung.⁴⁶¹ Der Halberstädter Stephanskult schlug sich also in den Indulgenzen des 13. Jahrhunderts deutlich stärker nieder als derjenige Sixtus'. Wie Petra Janke in ihrer Arbeit zum reichen Reliquienschatz des Halberstädter Doms richtigerweise festhält, waren bei vielen der in den Ablässen geförderten Feste auch Reliquien der jeweiligen Heiligen in der Domkirche vorhanden. So lassen sich für fast alle Gewinnungstage, die die Indulgenzen für die Domkirche enthalten, entsprechende Nachrichten für Reliquien in den Berichten aus dem 10. und 13. Jahrhundert finden. Ob an allen diesen Tagen auch Heilumsweisungen der jeweiligen Reliquien stattfanden, lässt sich aus den Urkunden nicht klären.⁴⁶²

An den Ablassurkunden für Kirchenbesuch lassen sich bisweilen auch singuläre Ereignisse und Baufortschritte ablesen. 1252 gewährte der Magdeburger Erzbischof Ablass für die Anwesenheit am Weihetag des Moritzaltars und an den Jahrestagen und 1289 erhielt die Domkirche einen Sammelablass unter anderem für Kirchenbesuch an der Weihe des Marienaltars.⁴⁶³ Diese Urkunden deuten eine weitgehende Fertigstellung dieser Altäre sowie der diese beherbergenden Bauabschnitte an.⁴⁶⁴

Im Jahre 1270 gelang mit der Einholung von Reliquien der heiligen Elisabeth von Thüringen eine weitere Steigerung der Attraktivität der Domkirche für Wallfahrer. Auch dieses Ereignis wurde durch einen Ablass Bischof Volrads unterstützt. In diesem versprach der Bischof 40 Tage Bußnachlass für alle, die entweder am Tage der Translation selbst oder am Festtag der heiligen Elisabeth die Domkirche besuchten.⁴⁶⁵ Diese Reliquientranslation fand jedoch in der weiteren Ablasspraxis keinen Widerhall. In keiner anderen Indulgenz für die Domkirche kommen die Elisabethreliquien oder ein Elisabethfest vor – trotz der gegen Ende des Jahrhunderts im Allgemeinen stark zunehmenden Gewinnungstage, die sich in vielen Fällen auch wiederholten. In der zu dieser Zeit im ganzen Reich außerordentlich zunehmenden Elisabethverehrung scheint der Halberstädter Dom keine große Rolle gespielt zu haben. Mit dem Kultzentrum Marburg, dessen Elisabethverehrung auch mit zahlreichen Ablässen gefördert wurde, konnte Halberstadt nicht konkurrieren. Aber auch unter den sekundären Kultorten der heiligen Elisabeth ist Halberstadt nicht zu finden.⁴⁶⁶ Daher drängt sich der Eindruck auf, dass

⁴⁶¹ Zum Sixtuspatronat vgl. ebd., S. 36; LEOPOLD, Halberstädter Dom, 1999, S. 302; FINDEISEN, Halberstadt, 1995, S. 9.

⁴⁶² Vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 88f.; zu den urkundlichen und chronikalischen Berichten über Reliquientranslationen vgl. Anm. 269, 283 und 331.

⁴⁶³ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 856, S. 130f. und Nr. 1549, S. 527f.; JANKE, Schatz, 2006, S. 89f.

⁴⁶⁴ Vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 41 und S. 55: Der Mauritiusaltar befand sich im Südteil des Chores, der Marienaltar in der Krypta.

⁴⁶⁵ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1226, S. 354: [...] *omnibus Christifidelibus, qui ad suscipiendas ipsius reliquias devote convenerint et decenter, quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus [...] universis Christifidelibus, qui in eius festivitate, que tertio decimo Kalendas Decembris annua revolutione occurrit, ad maiorem ecclesiam nostre civitatis Halb. pro cordis affectu convenerint [...] quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus*; vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 91.

⁴⁶⁶ Vgl. DICKMANN, Elisabethreliquien, 1983, S. 35; REBER, Gestaltung des Kultes, 1963, S. 85f. und S. 94: Ortrud Reber erwähnt in ihrer Skizze der wichtigen Kultorte für die heilige Elisabeth Halberstadt nicht, Friedrich Dickmann nennt die Halberstädter Reliquien lediglich am Rande. Die Ablassgewährung zu Gunsten Elisabeths im 13. Jahrhundert für das Hospital und die Elisabethkirche in Marburg setzte bereits direkt nach Elisabeths Tod 1231 ein und bleibt durch den ganzen Untersuchungszeitraum hindurch erhalten. Im Hessischen Urkundenbuch finden sich dementsprechend auch 25 derartige Ablässe für das Zentrum des Elisabethkultes. Zu Ablässen aus

die Elisabethreliquien zwar eine willkommene Prestigesteigerung für die Domkirche darstellten, aber in der Halberstädter Frömmigkeitsstruktur zu keiner tragenden Rolle kamen. Andere Festtage wie der 16. August oder die Feste des Hauptpatrons Stephan standen hier klar im Vordergrund.

Die zahlreichen sonstigen Festtage, die gefördert wurden, erfuhren seit dem Ablass Hugos von Santa Sabina im Jahr 1252 eine rasante Zunahme und gipfelten zahlenmäßig in der kurialen Sammelindulgenz von 1317, in der 28 Einzelfeste, dazu noch alle Sonn- und Festtage sowie die Fastenzeit als Gewinnungsmöglichkeiten genannt wurden.⁴⁶⁷

Der zweite große Strang der domstiftischen Ablasspraxis bezieht sich auf die Unterstützung des Kirchbaus. Dieses Werk war seit 1239 stetig Gegenstand der Förderung durch Indulgenzen. Der Baubeginn des gotischen Domes ist aus diesem Grund spätestens in diesem Jahr, unter Umständen bereits 1236, anzusetzen.⁴⁶⁸ Die ersten Ablässe für dieses Vorhaben aus den Jahren 1239, 1252, 1257 und 1258 nannten ganz allgemein die Erneuerung des Domes als Zweck und ließen keine speziellen Bauphasen erkennen.⁴⁶⁹ In drei nahezu wortgleichen Indulgenzen aus den 1260er-Jahren wurde besonders die Errichtung von Werkstätten oder anderen Nutzgebäuden des Domstifts als Zweck herausgestellt.⁴⁷⁰ Im Jahre 1276 wurden zwei Kirchbauablässe gegeben, in denen Bischof Meinher von Naumburg wiederum lediglich die allgemeine Vergrößerung und Bischof Hermann von Schwerin die Kathedrale und andere Gebäude als Zweck der Unterstützung erwähnten.⁴⁷¹

Viele der Ablässe, die ab den 1280er-Jahren für den Kirchbau gegeben wurden, bezogen sich auf die Kirchenfabrik und die Ausstattung der Kirche und der Altäre. Aus einem Sammelablass von 1289 geht im Speziellen die Ausstattung des Marienaltars hervor.⁴⁷² Zu diesem Zeitpunkt scheinen also Teile des Neubaus bereits soweit fertig gestellt gewesen zu sein, dass

verschiedenen Jahrzehnten vgl. u. a. UB Deutschordens-Ballei Hessen Bd. 1, Nr. 29, S. 29 [1232]; Nr. 76, S. 70 [1244]; Nr. 163, S. 125 [1260]; Nr. 403, S. 302 [1282]; Nr. 525, S. 396 [1291].

⁴⁶⁷ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 856, S. 130f.; UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1981, S. 150f.: Im Ablass des Legaten wurden 12 Feste aufgelistet, diese Zahl erfuhr in den folgenden Jahrzehnten eine deutliche Steigerung, wurde jedoch immer wieder von speziell auf ein oder zwei Festtage ausgerichteten Ablässen unterbrochen.

⁴⁶⁸ Vgl. JANKE, Schatz, 2006, S. 84; SEVRUGIAN, Dom und Domschatz, 2002, S. 189; SIEBRECHT, Bischofsstadt, 1991, S. 28; FLEMMING ET AL., Dom, ²1990, S. 10.

⁴⁶⁹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 684, S. 19: *Si quis Christifidelium [...] reparationi ecclesie Halberstadiensis manum porrexerint adiutricem [...]*; ebd., Nr. 855, S. 129f., hier S. 130: *Cum igitur [...] iidem ecclesiam ipsam nimia vetustate consumptam reparare ceperint opere sumptuoso [...]*; ebd., Nr. 941, S. 184f.: [...] *conferimus omnibus, qui suas elemosinas ad structuram ecclesie memorate [...]* contulerint [...]; ebd., Nr. 972, S. 203–205, hier S. 203: *Cum igitur eandem ecclesiam Halb. summa urgente necessitate a fundamentis oporteat renovari [...]*; für eine fast wortgleiche Begründung vgl. ebd., Nr. 976, S. 208f.

⁴⁷⁰ Ebd., Nr. 1074, S. 275f., hier S. 275: [...] *que cum aliis edificatur officinis opere sumptuoso [...]*; so auch in ebd., Nr. 1121, S. 301 und Nr. 1146, S. 312f.

⁴⁷¹ Ebd., Nr. 1310, S. 407: [...] *omnibus qui [...] ad eius incrementum suas elemosinas largiuntur [...]*; ebd., Nr. 1312, S. 407f.: *Cum igitur ecclesia b. Stephani prothomartiris in Halberstat cathedralis cum aliis suis officinis construatur opere sumptuoso [...]*.

⁴⁷² Ebd., Nr. 1549, S. 527f., hier S. 528: [...] *qui ad fabricam seu reparationem vel luminaria sive ornamenta predicto altare (!) manus porrexerint adiutrices [...]*; zu den weiteren Fabrikablässen vgl. ebd., Nr. 1460, S. 481f.; Nr. 1592f., S. 549; Nr. 1658f., S. 577–579; UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1981, S. 150f.; LHASA Magdeburg, U5 XII Anh. 39.

man sich der Ausrüstung und Ausschmückung widmen konnte. Bis zur endgültigen Vollen-
dung des Domes sollten allerdings noch über zwei Jahrhunderte vergehen.⁴⁷³

Wenn man die Spender der Ablässe für die Domkirche betrachtet, so fällt zuerst die hohe Zahl
an Sammelablüssen ins Auge. Zwischen 1220 und 1317 erhielt die Kirche neun Indulgenzen,
die von mehreren Bischöfen ausgestellt wurden. Vier von diesen – alle nach 1289 datiert –
weisen mehr als zehn Aussteller auf, eine gar 27. An diesen Sammelablüssen wird der Expe-
ditionsweg, den diese Urkunden nahmen und den Seibold in seiner Arbeit anschaulich darlegt,
an mehreren Fehlern deutlich.⁴⁷⁴ In der erwähnten großen Sammelindulgenz aus Anagni ist
einer der 27 Ausstellernamen freigelassen und in der Avignoneser Urkunde von 1317 sind in
der Intitulatio sogar alle Ausstellernamen vergessen worden, was die Vorformulierung des
Urkundenkontextes und die nachträgliche Eintragung der Namen sowie Besiegelung deutlich
macht.⁴⁷⁵ War meist das Domkapitel selbst der Bittsteller für die Ablassurkunden, so geht
Joseph Rest für den kurialen Sammelablass von 1285 davon aus, dass der Erzbischof Johann
von Riga die Urkunde auf Bitten des Domstifts in Rom impetrierte.⁴⁷⁶ Auf der Rückseite die-
ser Urkunde findet sich der Name Symon de Cornu, den Rest als Prokurator annimmt, also als
Vermittler zwischen dem Petenten – in diesem Fall Johann von Riga – und den Kurialbehör-
den.⁴⁷⁷

2.1.2. Dominikanerklöster St. Katharina und St. Nikolaus Halberstadt

Der Dominikanerorden konnte in der Stadt Halberstadt im 13. Jahrhundert einen reichen Ab-
lassschatz verzeichnen. Insbesondere das Männerkloster St. Katharina erfuhr mit 40 Indul-
genzen eine starke Förderung und stellt diejenige Institution mit den meisten überlieferten
Ablassurkunden im Bistum dar.⁴⁷⁸ Die wahrscheinlich aus Magdeburg kommenden Domini-
kanermönche wurden in den 1220er- oder 1230er-Jahren in Halberstadt angesiedelt und die
erste Klosterkirche kurz nach 1240 fertig gestellt.⁴⁷⁹ Ob und inwieweit regionaler Adel wie
die Regensteiner Grafen oder die Grafen von Adonays an der Gründung beteiligt waren, ist
unklar, obgleich mehrere spätere Gründungsberichte deren Mitwirkung nahelegten.⁴⁸⁰

In Anbetracht der Tatsache, dass die Dominikanermönche exakt in der Anfangsphase der reg-
elmäßigen Ablassgewährung ihr Kloster samt Kirche erbauten, schlug sich der Kirchenbau
außerordentlich wenig in Ablässen nieder. Für die Zeit der Erbauung des Klosters ist lediglich

⁴⁷³ Vgl. KÖSTER, Halberstadt, 2008, S. 24; SEVRUGIAN, Dom und Domschatz, 2002, S. 189; SIEBRECHT, Bischofsstadt, 1991, S. 28.

⁴⁷⁴ Zum Expeditionsweg von kurialen Sammelablüssen vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 105f.

⁴⁷⁵ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1658, S. 577f.; vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1981, S. 150f.; vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 106f.

⁴⁷⁶ Vgl. REST, Ablassurkunden, 1925, S. 151.

⁴⁷⁷ LHASA Magdeburg, U5 XII Anh., Nr. 27; vgl. REST, Ablassurkunden, 1925, S. 152: Rest fand diesen Namen auch als Dorsalvermerk auf einer Ablassurkunde für das Kloster Schlüchtern, was ihn zur Annahme bringt, dass manche Personen wie besagter Simon die Prokurorentätigkeit für mehrere Kirchen ausübten.

⁴⁷⁸ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520: Bernd Schmies zählt lediglich 39 Urkunden, das Privileg Erzbischof Gerhards von Mainz aus dem Jahre 1254 nennt er nicht.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S. 517f.; TODENHÖFER, Kirchen der Franziskaner, 2006, S. 550; ROHDE, St. Katharinen, 2002, S. 271; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 151f.: Achim Todenhöfer legt sich als einziger auf 1231 als Gründungsjahr des Klosters fest, das Jahr, in dem die Dominikaner zum ersten Mal urkundlich in Halberstadt erwähnt sind. Angela Koch und Karlheinz Rohde gehen davon aus, dass die Mendikanten bereits im Jahr 1224 oder kurz darauf in Halberstadt ankamen.

⁴⁸⁰ KOCH, Mendikanten, 1997, S. 148f.

ein Ablass des Legaten Balduin von Sengallen erhalten, der sich auf die Almosenunterstützung der *novella plantatio* bezog, diese jedoch nur mit dem relativ geringen Ablassmaß von 20 Tagen belohnte.⁴⁸¹ Das geringe Maß stand möglicherweise in Zusammenhang mit dem zweiten in der Urkunde erwähnten Werk, dem Kirchbesuch an Samstagen und Festtagen. Die reichhaltigen Gewinnungsmöglichkeiten, die diese allgemeinen Gewinnungstage boten, könnten gezielt durch ein geringeres Maß etwas in ihrer Wirkung abgeschwächt worden sein. Wie im Ablass Bischof Konrads von 1208 nannte Balduin zwar Gläubige unterschiedlicher Herkunft als Empfänger, versprach jedoch allen dasselbe Maß.

Hinweise auf eine erneute Bautätigkeit tauchten erst wieder im Jahre 1289 auf, als drei Erzbischöfe und neun Bischöfe einen Ablass für zahlreiche Werke, unter anderem für die Erneuerung der Kirche und für deren Ausstattung, ausstellten.⁴⁸² Die übrigen 18 Indulgenzen, die durch den ganzen Untersuchungszeitraum hindurch der Unterstützung des Klosters zu Gute kamen, beschränkten sich auf die allgemeinen Formulierungen der *manus adiutrices* oder der *beneficia*.⁴⁸³ Dieses Werk kam besonders in den Urkunden nach 1282 zum Tragen, zuvor findet es sich lediglich zwei Mal. Zwar kann man hier vom Wunsch nach materieller Unterstützung ausgehen, Details über den spezifischen Bedarf – sei es ein Bauvorhaben, finanzielle Engpässe oder ähnliches – lassen sich aus den sehr allgemein gehaltenen Urkunden nicht erschließen.

Bei der Betrachtung der Kirchenbesuchsablässe für die Dominikaner in Halberstadt sind mehrere Gruppen von Gewinnungstagen feststellbar. Die erste wird durch die häufig geförderte Weihe der neu errichteten Klosterkirche geprägt. In den Jahren 1241 und 1242 gaben die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg sowie der Bischof von Merseburg drei fast gleichlautende Indulgenzen für den Besuch zur Weihe, innerhalb des ersten Jahres sowie an den Jahrestagen. Die Zusammengehörigkeit dieser Urkunden ist offenkundig, da ihr Formular außerordentlich selten ist. Jedem der genannten Anlässe wurde ein Maß zugeordnet und obwohl das Maß für die Tage während des ersten Jahres identisch mit dem für die Jahrestage war, wurden sie separat aufgeführt. Erwartungsgemäß entsprach dem Weihetag als in der Urkunde erwähntem Hauptfest der größte Bußerlass von einem Jahr, den Gedenktagen lediglich 30 beziehungsweise 40 Tage.⁴⁸⁴ Die Tatsache, dass ein so seltenes Urkundenformular dreimal in kur-

⁴⁸¹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 28, S. 36f., hier S. 37: *Cum igitur, sicut intelleximus et vidimus, novella plantatio domus fratrum ordinis Predicatorum in Halverstat, opere tam pio quam sumptuoso inchoata sine fidelium subsidio nequeat consummari [...] omnibus vere penitentibus et confessis predictae domui subsidia ferentibus, qui propter hoc ipsum cum devotione singulis sabbatis et diebus sollempnibus accesserint, tam de intus Halverstat quam de foris venientibus, XX dies de injuncta sibi penitentia relaxamus*; vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 151.

⁴⁸² UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 219, S. 173f., hier S. 174: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad predictam ecclesiam in singulis festivitibus seu diebus subscriptis [...] accesserint aut qui ad fabricam seu reparationem vel luminaria seu ornamenta predictae ecclesie manus porrexerint adjutrices seu in extremis laborantes quicquam facultatum suorum legaverint vel quocunque alio modo miserint seu donaverint [...]*; vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 160.

⁴⁸³ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 83, S. 78f.; Nr. 161–164, S. 136f., Nr. 166, S. 138, Nr. 174–176, S. 143–145, Nr. 209, S. 166, Nr. 239, S. 187, Nr. 281, S. 213; LHASA Magdeburg, U8 D Nr. 19, Nr. 37f., Nr. 41, Nr. 48–50; vgl. hierzu auch SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520.

⁴⁸⁴ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 48, S. 52f., hier S. 52: [...] *omnibus ipso consecrationis tempore devote confluentibus debitam unius anni penitentiam relaxamus, triginta nichilominus eadem auctoritate dies illis indulgemus per menses singulos infra annum primum dedicationis ecclesie memorate, qui ex corde contrito illuc conveniunt et devoto. denique per annos singulos, cum ecclesie sepedictae dies anniversarius consecrationis peragitur,*

zer Zeit für dieselbe Institution ausgestellt wurde, legt den Schluss nahe, dass diese Formulierung vom Kloster selbst ausging oder dass ältere Urkunden als Vorbild für die späteren genutzt wurden.

Danach folgten zwei päpstliche und ein legatorischer Ablass, die keine inhaltlich verwandten Formulare aufwiesen,⁴⁸⁵ bevor in den 1280er-Jahren die nächsten Gruppen zusammenhängender Indulgenzen auftauchten. Zwischen 1281 und 1283 erhielt das Kloster die enorme Ablasszahl von 27 beziehungsweise 28 Urkunden, die sich in verschiedene Gruppen aufteilen lassen. Diese Anzahl an Ablässen zeugt von starken Petitionsbemühungen des Konvents.⁴⁸⁶ 21 dieser Urkunden enthalten die in Indulgenzen beliebte Arenga *Licet is de* und unterscheiden sich in ihren Werken entweder gar nicht oder nur marginal in einzelnen Gewinnungstagen.⁴⁸⁷ Drei weitere mit abweichender Arenga versehene Urkunden entsprechen sich ebenfalls in ihren Werken und bilden so eine weitere Gruppe.⁴⁸⁸ Die Gewinnungstage, die in dieser sehr ablassintensiven Zeit den Gläubigen als Möglichkeiten gegeben wurden, wurden aus einem relativ kleinen Pool geschöpft, der den Weihejahrestag, die Marienfeste, die Feste der Patrone Katharina und Paulus,⁴⁸⁹ Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sowie die Heiligenfeste von Dominikus, Augustinus und Petrus enthielt. Mit nur wenigen Ausnahmen rekurrten alle 28 Ablässe auf diese Festtage. Diese inhaltliche Homogenität einer so großen Menge an Ablässen, die dazu nicht auf einem Bischofstreffen entstanden sind, unterstützt die Auffassung einer ausgedehnten, vom Dominikanerkloster ausgehenden Petitionskampagne.

Auch die wenigen Kirchenbesuchsablässe nach 1283, zu denen auch eine kuriale Sammelingulgenz gehörte, beschränkten sich größtenteils auf die erwähnten Feste.⁴⁹⁰ In diesem Zusammenhang fällt auf, dass im gemeinsamen Ablass des Erzbischofs Rudolfs von Salzburg und des Bischofs Konrad von Lavant von 1290 gerade der Festtag der Hauptpatronin Katharina später von anderer Hand hinzugefügt ist.⁴⁹¹ Hier wurde also das Fehlen des Patronatsfestes als Makel empfunden. In Verbindung mit der Feststellung, dass in dieser Urkunde fälschlicherweise der Bischof von Naumburg als bestätigungsbefugter Prälat, also als Diözesanbischof des Klosters genannt ist, ergibt sich, dass diese Urkunde nicht durch Angehörige des Klosters verfasst wurde.⁴⁹²

triginta dierum indulgentiam elargimur. et hec ultima nostre auctoritatis donatio semper duret; UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 247, S. 198; in der Urkunde des Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg wurde das Maß der 30 Tage durch das Normalmaß von 40 Tagen ersetzt, ansonsten blieben die Bestimmungen der Urkunde unverändert; vgl. hierzu UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 52, S. 55f.; vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 152.

⁴⁸⁵ Zum Ablass Papst Innozenz' IV (1249) vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 66, S. 66; zum Ablass Hugos von Santa Sabina (1252) vgl. ebd., Nr. 83, S. 78; zum Ablass Papst Alexanders IV. (1259) vgl. ebd., Nr. 111, S. 99f.; vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520.

⁴⁸⁶ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520.

⁴⁸⁷ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 176, S. 144f.; Nr. 178, S. 145f.; Nr. 180, S. 147; es ist unklar, auf wann die auf dem Dorsalvermerk des Ablasses des Bischofs Friedrich von Worms erwähnte Indulgenz eines Straßburger Bischofs zu datieren ist; SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 162.

⁴⁸⁸ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 161–163, S. 136f.; SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520.

⁴⁸⁹ KOCH, Mendikanten, 1997, S. 148: Neben der Hauptpatronin Katharina erschien laut Koch manchmal der heilige Paulus, der Patron der sächsischen Ordensprovinz, als Nebenpatron.

⁴⁹⁰ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 209, S. 166, Nr. 219, S. 173f., Nr. 239, S. 187, Nr. 263, S. 201f., Nr. 281, S. 213.

⁴⁹¹ LHASA Magdeburg U8 D, Nr. 44.

⁴⁹² UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 239, S. 187: [...] *sub rathabitatione venerabilis patris Nuenburgensis* [...].

Viele Maße für die Halberstädter Dominikaner weichen von den Normalmaßen ab. Die drei Ablässe von einem Jahr der Buße für den Besuch der Kirchweihe sind durch den großen liturgischen Stellenwert des geförderten Festes erklärbar. 100 Tage wurden in zwei Fällen gewährt: Das erste Mal durch Papst Alexander IV., dem es, obwohl sich die Päpste im Allgemeinen des Ablassinstruments maßvoll bedienten, gestattet war, beliebig hohe Maße zu vergeben; im zweiten Fall gab Bischof Bernhard von Passau dieses Maß lediglich für lässliche Sünden, was durchaus üblich war.⁴⁹³ In der Ablasshochphase der Dominikaner zwischen den Jahren 1281 und 1283 wechselten sich die beiden gängigsten Maße ab, 21 Urkunden enthielten das Maß der 40 Tage, sieben hingegen das von 40 Tagen und einer Karene. Eine allgemeine Regel wird auch hier nicht erkennbar.

Unter den Ablassurkunden für die Halberstädter Dominikaner finden sich auch zwei, die mit aufschlussreichen Dorsalvermerken versehen sind. Auf der Rückseite der undatierten Urkunde des Bischofs Friedrich von Worms ist der Vermerk zu finden, dass der Bischof von Straßburg ebenso viel wie dieser gewährt habe.⁴⁹⁴ Auf der Urkunde Ludolfs von Naumburg wurde nachträglich notiert: *Unam karenam postea addidit*.⁴⁹⁵ Den ursprünglichen 40 Tagen wurde anscheinend oder angeblich eine Karene durch den Spender hinzugefügt. Beide Vermerke weisen darauf hin, dass dem Maß in der Überlieferung der Ablässe große Bedeutung zugemessen wurde. Dies wird im Kapitel zur Kumulierung in hochmittelalterlichen Ablassurkunden eingehender untersucht. Die Ablassspender in den Urkunden zu Gunsten der Dominikaner waren eine sehr vielfältige Gruppe. Mit Ludolf II. und Volrad von Halberstadt finden sich lediglich zwei Ablässe von amtierenden oder ehemaligen Halberstädter Bischöfen, ansonsten sind die Spender bis zum Jahr 1282 über das gesamte nordalpine Reichsgebiet verteilt, einzeln kommen ab 1283 südeuropäische Bischöfe hinzu.⁴⁹⁶ Auffällig ist die geringe Anzahl von nur zwei Sammelindulgenzen.

Auch die 1289 im durch die Regensteiner Grafen geförderten Kloster St. Nikolaus angesiedelten Dominikanerinnen kamen in den 1290er-Jahren zu zwei Ablassgewährungen.⁴⁹⁷ Ihnen gewährte der Bischof Bernhard von Passau 1294 den bereits behandelten, nach Sündenschwere gestaffelten Kirchbesuchsablass, den er ebenfalls an die Dominikanermönche richtete.⁴⁹⁸ 1297 wurde den Nonnen durch Otto von Paderborn eine 40-tägige Indulgenz für die allgemei-

⁴⁹³ Vgl. ebd., Nr. 111, S. 99f.; Nr. 263, S. 201f.; vgl. zu den Maßen für verschiedene Sündenschwere ausführlich Kapitel III.2.2.1.

⁴⁹⁴ LHASA Magdeburg U8 D, Nr. 50: *Episcopus Argentinensis [...] tantam contulit quantam iste*; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 176 Anm., S. 147.

⁴⁹⁵ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 174 Anm., S. 143; LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 27.

⁴⁹⁶ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 521: Bernd Schmies sieht die recht geringe Tätigkeit der Halberstädter Bischöfe darin begründet, dass die Dominikaner durch ihr Selbstverständnis eher an ordensspezifische Entitäten wie die Ordensprovinz oder den Gesamtorden rückgebunden waren und nicht etwa in mangelnder Unterstützungsbereitschaft durch die Bischöfe.

⁴⁹⁷ Zur Gründungsgeschichte vgl. AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 25; vgl. KOCH, Mendikanten, 1997, S. 170–175: Wenngleich Raphaela Averkorn die Regensteiner Gräfin Bia als Gründerin des Klosters annimmt, geht Angela Koch detailliert auf die verschiedenen Überlieferungsstränge zur Gründungsgeschichte ein. Demnach sprechen verschiedene Autoren Bischof Volrad, die Gräfinnen Bia und Sophia von Regenstein oder eine gewisse Freifrau Sophie von Reuß als Gründer an. In den Urkunden lässt sich keine dieser Theorien verifizieren. Jedoch traten die Regensteiner Grafen früh als Förderer des jungen Dominikanerinnenklosters auf, was Koch auf eine Regensteiner Gründung rückschließen lässt.

⁴⁹⁸ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 263, S. 201f.

ne Unterstützung und Kirchenbesuch an bestimmten Tagen gewährt.⁴⁹⁹ Das dominikanische Nonnenkloster erhielt also zu Beginn seines Bestehens wenige Indulgenzen, erfreute sich dafür aber in dieser Zeit einer äußerst großen Schenkungstätigkeit, bei der die Halberstädter Bischöfe eine sehr aktive Rolle einnahmen.⁵⁰⁰

Der Anlass für die Hochphase der dominikanischen Ablassstätigkeit in den 1280er-Jahren erschließt sich aus den Ablassurkunden nicht direkt, sondern muss im historischen Kontext gesucht werden. Gemeinhin wird die bischöfliche Parteinahme für die Bettelorden gegen den Weltklerus im Kampf um Seelsorgerechte als ein Auslöser für die Indulgenzgewährungen gesehen.⁵⁰¹ Diese Intention der Bischöfe ist Forschungskonsens; auch in Halberstadt schlug sich dieser große Konflikt 1287 in einer Auseinandersetzung nieder, die die Mendikanten mit Pfarrer Heinrich von der Wort austrugen. Bischof Volrad schlichtete den Streit, indem er die Seelsorgerechte der Bettelorden bekräftigte.⁵⁰² Die Ablässe zu Gunsten der Halberstädter Dominikaner passen also zeitlich sehr gut in die Phase dieses Konflikts, was den Indulgenzen den Charakter eines Instruments zur Stärkung der mendikantischen Rechte gegenüber dem Pfarrklerus verleihen würde. All dies beantwortet aber nicht die Frage, warum sich dies in der Ablassgewährung so einseitig zu Gunsten der Dominikaner niederschlug. Die Minoriten waren ebenfalls bereits seit den 1220er-Jahren in Halberstadt tätig und verfügten spätestens seit den 1280er-Jahren über einen eigenen Konvent.⁵⁰³ Im Gegensatz zur reichhaltigen dominikanischen Ablasspraxis in Halberstadt sind zu ihren Gunsten jedoch keine Indulgenzen im Untersuchungszeitraum überliefert.⁵⁰⁴

Die Unterstützung der Bettelorden in den Konflikten des 13. Jahrhunderts stellte sicherlich eine grundlegende Motivation der Bischöfe, aber nicht den unmittelbaren oder alleinigen Auslöser für die Ablassgewährung dar. Einerseits ist auf diese Weise das völlige Fehlen von Ablässen für die Franziskaner nicht zu erklären, andererseits ist es auffällig, dass der erwähnte nachweisbare Halberstädter Konflikt von 1287 zu keinem erhöhten Indulgenzaufkommen führte. Der mit Abstand größte Teil der Gewährungen wurde deutlich vor diesem Streitfall ausgestellt. Eine mögliche Erklärung der starken Ablassunterstützung für die Dominikaner stellen die wirtschaftlichen Bedürfnisse dar, die im Falle der Halberstädter Franziskaner womöglich durch eine starke Förderung der Regensteiner Grafen gestillt wurden.⁵⁰⁵ Eine Bevorzugung der Dominikaner gegenüber den Franziskanern durch die Halberstädter Bischöfe lässt

⁴⁹⁹ Ebd., Nr. 283, S. 214; vgl. KOCH, Mendikanten, 1997, S. 169.

⁵⁰⁰ Zu Schenkungen der Bischöfe an das Kloster vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 237, S. 186; Nr. 265f., S. 203f.; Nr. 278f., S. 211f.; Nr. 309, S. 237f.; vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 521.

⁵⁰¹ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 521f.; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 162; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 229.

⁵⁰² Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 212, S. 169; SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 522f.; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, 228f.; KORDWITTENBORG, Wirken, 1997, S. 255 und S. 268: Für die bischöfliche Unterstützung für die Bettelorden in Halberstadt spricht der 1288 von Volrad publizierte Synodalbeschluss, der sowohl Franziskanern als auch Dominikanern die Predigt und das Hören der Beichte ausdrücklich gestattete. Der Bischof reagierte damit auf Diözesansynode in Oschersleben, auf der laut Volrad der Pfarrklerus Beschlüsse des Zweiten Konzils von Lyon, die zu Gunsten der Bettelorden ausgefallen waren, zu seinen Gunsten falsch wiedergegeben habe.

⁵⁰³ Zur Ansiedlung der Franziskaner in Halberstadt vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 517; ARNRICH, Franziskanerkonvent, 2002, S. 276f.; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 215 und S. 218; KORDWITTENBORG, Wirken, 1997, S. 265; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 143.

⁵⁰⁴ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 520f.

⁵⁰⁵ Vgl. Ebd., S. 519 und S. 521; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 217–219.

sich daraus jedoch nicht ableiten, da die Bischöfe gute Beziehungen zu beiden großen Bettelorden pflegten und diese im Konflikt mit der Pfarrgeistlichkeit unterschiedslos unterstützten.⁵⁰⁶

2.1.3. Stift St. Maria Halberstadt

Die Ablasspraxis für das Liebfrauenstift in Halberstadt begann sehr zurückhaltend. Aus der Zeit vor 1270 sind lediglich drei Indulgenzen überliefert, die alle von Papst Innozenz IV. stammten und den Kirchenbesuch an wenigen ausgewählten Festtagen belohnten.⁵⁰⁷ 1270 begann die bischöfliche Ablassgewährung mit Erzbischof Gerhard I. von Mainz.⁵⁰⁸

Das alles überstrahlende Jahr in der Ablasspraxis des Marienstifts war jedoch 1274, das Jahr des Zweiten Konzils von Lyon, auf dem das Stift 13 gleichlautende Einzelindulgenzen erwirken konnte. Wie die vorausgehenden Ablässe beschränkte sich deren Werk auf wenige Kirchbesuchstage – in diesem Fall die Marienfeste Empfängnis, Verkündigung und Geburt – sowie allgemeine Unterstützung. Diese Ablässe enthielten alle das gleiche Formular und waren teilweise von gleicher Hand verfasst.⁵⁰⁹ Das Konzil von Lyon stellte insofern eine Ausnahme dar, als dass es bei späteren Konzilien üblich wurde, ausschließlich Sammelablässe auszustellen.⁵¹⁰ Mit diesem singulären Ereignis lässt sich auch das hohe Ablassaufkommen im Bistum Halberstadt im Jahr 1274 erklären, da das Liebfrauenstift nicht die einzige Halberstädter Institution war, die in Lyon Indulgenzen erwirken konnte. Auch im folgenden Jahrzehnt blieben die Ablassurkunden für das Stift inhaltlich sehr ähnlich, die Werke bezogen sich zu meist auf den Kirchenbesuch am Weihetag der Kirche beziehungsweise eines bestimmten Altars, an den Marienfesten und den Patronatsfesten.⁵¹¹

In diese Zeit fiel die zweite bedeutende Ablassphase des Liebfrauenstifts im Jahr 1284 mit acht Ablässen. Diese Häufung ist anders als 1274 nicht mit der günstigen Ablassmöglichkeit zu erklären, die ein Konzil bot, und bestand auch nicht aus wortgleichen Ablässen, die nur jeweils von anderen Bischöfen besiegelt wurden. Es handelte sich stattdessen um acht voneinander verschiedene Gewährungen, die von den dringenden Bedürfnissen des Stifts her zu rühren scheinen. Der Baubedarf dieser Zeit strapazierte die finanziellen Möglichkeiten des Stiftes stark.⁵¹² Somit trat der Kirchbau in der Geschichte des Liebfrauenstifts als zweite größere Ablasswerkgruppe neben den Überlieferungsstrang der Kirchenbesuchablässe. Weder beim Erzbischof Erich von Magdeburg, noch beim Bischof Heinrich von Havelberg sind jedoch Details zu den Bauvorhaben zu erfahren, ein Sammelablass aus dem Jahre 1284 erwähn-

⁵⁰⁶ Zur den guten Beziehungen der Halberstädter Bischöfe zu den Franziskanern vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 518f.; ULPTS, Franziskanerkonvent, 1997, S. 218 und S. 227.

⁵⁰⁷ LHASA Magdeburg U7 ULF Halb., Nr. 57, Nr. 69 und Nr. 72.

⁵⁰⁸ LHASA Magdeburg U7 ULF Halb., Nr. 129.

⁵⁰⁹ Der Ablass Friedrichs von Merseburg ist überliefert bei UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 397, S. 328; für die übrigen Lyoner Ablässe vgl. LHASA Magdeburg U7 ULF Halb., Nr. 148–160.

⁵¹⁰ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 186f.

⁵¹¹ Vgl. LHASA Magdeburg, U7 ULF Halb, Nr. 183, Nr. 196–202 und Nr. 223; zu den Patronatsfesten vgl. SIEBRECHT, Liebfrauenkirche, 2002, S. 210; zur Barbarakapelle vgl. SIEBRECHT, Barbara-Kapelle, 2002: Uta Siebrecht führt neben der Hauptpatronin Maria auch die Kapellenpatroninnen Katharina, Kunigunde und Barbara auf, denen bereits im 12. Jahrhundert Kapellen geweiht worden seien.

⁵¹² Vgl. SCHOLKE, Secunda Ecclesia, 2004, S. 64; SIEBRECHT, Liebfrauenkirche, 2002, S. 211; vgl. FINDEISEN, Halberstadt, 1995, S. 16.

te zumindest eine Kirchenerneuerung.⁵¹³ Welches Ausmaß diese Arbeiten annahmen und welche Kirchenteile betroffen waren, ist jedoch aus den Urkunden nicht zu ersehen. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass sich die Bautätigkeit weniger auf die Kirche, als vielmehr auf die übrigen Stiftsgebäude bezogen habe.⁵¹⁴

Eine Veränderung und Zunahme der Gewinnungstage ist erst mit einem Sammelablass aus dem Jahre 1289 ersichtlich. Neben den Herren- und Marienfesten wurden hier mehr als 20 Festtage angegeben, an denen der Bußerlass gewonnen werden konnte.⁵¹⁵ Diese Anzahl steigerte sich in der Sammelindulgenz von 1313 auf die Herren- und Marienfesten, über 30 weitere Festtage und deren Oktaven, sowie auf alle Sonntage und die Tage an denen Prozessionen stattfanden.⁵¹⁶ Da die Ablasswerke, die für das Liebfrauenstift zur Auswahl gestellt wurden, bis dahin über lange Zeit sehr stabil blieben, fällt die Steigerung der Gewinnungstage umso stärker ins Auge. Diese Zunahme ermöglichte es den Gläubigen, denselben Ablass an vielen Tagen im Jahr zu gewinnen und stellte somit eine wertvolle Gewährung dar. Aus dieser größtenteils homogenen Werkgruppe stach ansonsten der Ablass des Bischofs Friedrich von Brandenburg aus dem Jahre 1304 hervor, der ausschließlich für die Begleitung der Hostie zu den Kranken einen Nachlass verlieh.⁵¹⁷ Diese Indulgenz ist sehr kurz gehalten und weist ansonsten keine besonderen Merkmale auf.

Die Ablassmaße, die zu Gunsten des Liebfrauenstifts gewährt wurden, nehmen sich recht regelmäßig aus. Die bis ins Jahr 1274 ausgestellten Indulgenzen beinhalten das Maß von 40 Tagen, ab 1280 kam in allen bischöflichen Einzelablässen das etwas größere Normalmaß von

⁵¹³ LHASA Magdeburg, U7 ULF Halb., Nr. 199: [...] *omnibus [...] qui [...] ad opus ipsius ecclesie pias largiri fuerint elemosinas [...]*; ebd., U7 ULF Halb., Nr. 202b: [...] *omnibus [...] qui [...] ad structuram ipsius ecclesie pias largiri elemosinas fuerint [...]*; ebd., U7 ULF Halb., Nr. 196: *Cum igitur ad reparationem structure ecclesie sancte Marie in halberstat proprie non suppetant facultates. Universitatem vestram monemus et hortamur in domino in remissionem vobis peccaminum iniungentes quatinus de bonis vobis a deo collatis pias helemosinas et grata caritatis subsidia ad dicte reparationem ecclesie erogetis.*

⁵¹⁴ Vgl. SIEBRECHT, Liebfrauenkirche, 2002, S. 211; vgl. FINDEISEN, Halberstadt, 1995, S. 16: Uta Siebrecht hält lediglich fest, dass das Stift 1267 die Erlaubnis zur Erweiterung der Stiftsgebäude erhalten habe und auch Peter Findeisen nimmt die Bauarbeiten eher an den Stiftsgebäuden als an der Kirche an.

⁵¹⁵ LHASA Magdeburg, U7 ULF Halb., Nr. 223: *Omnibus vere penitentibus et confessis qui ad dictum altarem in festivitibus subscriptis videlicet Nativitatis Resurrectionis et Ascensionis Domini nostri Jhesu Xristi atque Pentecostes in singulis festivitibus gloriose virginis Marie, sancti Michaelis archangeli, sanctorum Johannis baptiste et Evangeliste omnium et singulorum apostolorum, sancti Laurentii, beatorum Martini et Nicolay pontificum, sancte Marie Magdalene, beatarum Katerine, Margarete et Cecilie virginum, in festo omnium sanctorum atque animarum, in die dedicationis ipsius altaris aut in anniversariis eiusdem diei causa devotionis accesserint et per octavas omnium festivitatum predictarum aut dicto altari pro suis luminaribus ornamentis et aliis necessariis suis manus porrexerint adiutrices aut in extremis laborantes quicquam suarum legaverint facultatum.*

⁵¹⁶ Ebd. U7 ULF Halb., Nr. 346: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis qui ad ipsam ecclesiam in singulis festivitibus ipsius beate virginis marie, et Nativitatis domini nostri Iesu Christi, Epiphantie, Resurrectionis, Ascensionis, et Pentecostes, Sanctorum Michaelis archangeli et Johannes baptiste, Sanctorum Petri, Pauli, Andree, Jacobi, Johannis, Thome, Philippi, Bartholomei, Mathei, Symonis, Jude, Mathie, et Barnabe apostolorum, ac omnium Evangelistorum, Sanctorum Laurentii, Blasii, Georgii, Christofori, et Viti martirum, Sanctorum Martini, Egidii, Nicolai, Silvestri confessorum, Sancte Marie Magdalene et beatorum Catherine, Cecilie, Agathe, Agnetis, Lucie et Barbare virginum et martirum et Omnium Sanctorum, ac dedicationis ipsius ecclesie beate virginis Marie et in octavis festivitatum eorundem, ac etiam diebus dominicis et Lune ad processionem vel causa peregrinationis accesserint annuatim [...]*.

⁵¹⁷ Ebd. U7 ULF Halb., Nr. 302: [...] *omnibus Christifidelibus vere penitentibus et contritis, qui sacerdotem quemcumque ecclesie sancte Marie halberstadensis corpus Christi ad infirmos portantem cum devocione debita consecuta fuerint Quadraginta dies et unam carrenam [...] relaxamus.*

40 Tage und einer Karene zur Anwendung. In den drei Sammelablässe wurde das gewohnte Maß von 40 Tagen gewährt und lediglich Papst Nikolaus IV. gab in einer Urkunde, von der lediglich das Maß überliefert ist, den beträchtlichen Erlass von einem Jahr und 40 Tagen.⁵¹⁸

Diese päpstliche Indulgenz ist eine derjenigen, die auf einer Ablass tafel aus dem Liebfrauenstift überliefert sind. Ausführlich listet diese Tafel, die sich heute im Domschatz befindet, lediglich die päpstlichen Ablässe auf, die übrigen sind als Gruppe verzeichnet. Sämtliche Indulgenzen von Kardinälen, Bischöfen und Erzbischöfen wurden in dieser Auflistung auf sieben Jahre, 45 Tage und zehn Karenen summiert. Innozenz IV. wurden 40 Tage und Nikolaus IV. der erwähnte Erlass von einem Jahr und 40 Tagen zugeschrieben. Für alle diese Ablässe ist auf der Tafel das Werk des Kirchenbesuchs an allen Marienfesten und am Weihetag sowie an den Oktaven dieser Feste vermerkt.⁵¹⁹ Wenngleich das Ergebnis dieser Summierung aus den überlieferten Ablässen nicht ersichtlich ist, veranschaulicht diese Tafel deutlich, welche beachtliche Ablasspraxis die *Secunda Ecclesia* des Bistums entfaltet.⁵²⁰ Von den Halberstädter Bischöfen selbst ist kein Ablass für das Stift überliefert. Neben den Päpsten, die vier Indulgenzen tätigten, traten einige Inhaber nahe gelegener Bischofssitze als Ablassspender auf, aber erneut wie im Falle der Dominikaner zahlreiche südländische, vor allem italienische Bischöfe.

2.1.4. Kirche St. Martin

Auch die Pfarrkirche St. Martin in Halberstadt wurde auf dem Zweiten Lyoneser Konzil mit mehreren Ablässen bedacht; im Gegensatz zum Liebfrauenstift stellten diese Gewährungen jedoch fast die einzigen für die Kirche dar. Von den 21 überlieferten Indulgenzen der Kirche wurden 17 auf dem Konzil ausgefertigt. Zuvor ist lediglich eine Indulgenz aus dem Jahre 1267 überliefert, in der der Halberstädter Bischof Volrad den Kirchbau als unterstützenswertes Werk erwähnte und dafür 40 Tage und eine Karene Nachlass von der auferlegten Buße versprach. Dieser Ablass war ausdrücklich an das Werk der Wiederherstellung gebunden und nur bis zu dessen Ende gültig. Details über die Art der Schäden oder anderweitige Gründe für die Baumaßnahmen können der Urkunde aber nicht entnommen werden.⁵²¹ In der Forschung werden grundlegende Neubaumaßnahmen an der Kirche bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, also bereits über ein Jahrzehnt früher, vermutet.⁵²² Weiteren Niederschlag in der Ablassgewährung fanden sie aber nicht.

⁵¹⁸ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 66: Im Text der Ablass tafel, den u. a. Scholke wiedergibt, ist dieses Maß genannt.

⁵¹⁹ Vgl. KRAUSE, *Ablaß tafel*, 2001; ders., *Halberstädter Schrank*, 1997, S. 140; BRAUN, Art. „Ablaß“, 1937, Sp. 79.

⁵²⁰ Zur detaillierten Analyse dieser Tafel sowie von Ablasssummierungen im Allgemeinen vgl. Kapitel III.2.3.6.

⁵²¹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 131, S. 113f.: *Universitatem itaque vestram monemus et exhortamur ac in remissionem peccaminum vobis injungimus, quatenus de rebus a Deo vobis collatis ad fabricam ecclesie b. Martini in Halb., ad cujus in quadam sui parte reparationem proprie sibi non suppetunt facultates, erogetis grata subsidia caritatis. [...] quadraginta dies et unam karenam de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus, presentibus usque ad consummationem operis valituris.*

⁵²² Vgl. ARNRICH, *Halberstadt*, 2011, S. 3; vgl. SIEBRECHT, *St. Martini*, 2002, S. 238; DEHIO ET AL., *Deutsche Kunstdenkmäler (Sachsen-Anhalt)*, 2002, S. 335; SIEBRECHT, *Bischofsstadt*, 1991, S. 30: Die Baugeschichte der Martinskirche im 13. Jahrhundert ist relativ unklar. Adolf Siebrecht geht davon aus, dass der heute noch existierende Bau zwischen 1250 und 1350 errichtet wurde, Valentin Arnrich nimmt als Bauende das Jahr 1334 an.

Die Lyoneser Indulgenzen für die Martinskirche bezogen sich auf zwei verschiedene Werkkomplexe. Die Unterstützung des Kirchbaus bildete den ersten Block, der aus sieben Urkunden besteht, die auf den 30. April datiert sind und sich inhaltlich exakt gleichen. In diesen Urkunden war nicht von einer Reparatur, sondern von einem unter Pfarrer Siegfried begonnenem Bau der Kirche die Rede.⁵²³ Auch wenn diese Urkunden kein spezifisches Bauvorhaben erwähnen, wird allgemein angenommen, dass sie sich auf dieselben Arbeiten bezogen wie der Ablass von 1267.⁵²⁴ Wiederum ist das Ablassversprechen auf den Zweck des Kirchenbaus beschränkt und nur bis zu dessen Fertigstellung gültig, darüber hinaus wurde der Ablass nur für die Gläubigen der Diözese Halberstadt ausgelobt. Hier begegnet also eine doppelte Einschränkung der Gewährungen, die sich sowohl auf das Werk als auch auf die Ablassempfänger bezog. Wie bereits beim Liebfrauenstift gaben auch für die Martinskirche alle Spender auf dem Konzil von Lyon das Maß von 40 Tagen. Diese auf den Kirchbau bezogenen Ablässe wurden tendenziell eher durch räumlich nahe gelegene Bischöfe ausgestellt: unter ihnen fanden sich der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Naumburg, Hildesheim, Olmütz sowie diejenigen von Brixen und Straßburg.⁵²⁵

Der zweite Block der Lyoner Ablässe für die Halberstädter Pfarrkirche datiert auf den 21. Mai und bezog sich auf das Werk des Kirchbesuchs an den verschiedenen Patronatsfesten, am Weihetag und den Oktaven.⁵²⁶ Auch diese Ablässe sind exakt gleichlautend, auf die Christen des Halberstädter Bistums beschränkt und ausdrücklich nur mit Zustimmung des Ortsbischofs gültig.⁵²⁷ Unter den Ausstellern finden sich außer den Bischöfen von Meißen und Schwerin mit den Erzbischöfen von Köln, Bremen und Nazareth, den Bischöfen von Regensburg, Chiemsee, Rimini, Ascoli und Minervium räumlich weiter von Halberstadt entfernte Kirchenfürsten, die ebenfalls 40 Tage Ablass gewährten. Die erwähnte Urkunde des Erzbischofs von Köln wurde für die Kirche Regensburg ausgestellt, aber anscheinend versehentlich Volrad ausgehändigt, wodurch sie an die Martinskirche gelangte. Hier wird angenommen, dass die Urkunden des Kölners für Regensburg und für Halberstadt vertauscht wurden.⁵²⁸ Möglicherweise resultierten die verschiedenen Herkunftsregionen der Bischöfe für die beiden Werkgruppen Kirchbesuch und Kirchbau daraus, dass die benachbarten Bischöfe aus Kenntnis um die Bedürfnisse den Bau förderten, die übrigen jedoch das allgemein passende Werk des Kirchbesuchs wählten.

Quellenbelege nennen beide Autoren nicht. Im Handbuch der Historischen Kunstdenkmäler wird die Bautätigkeit an Choranlage und Querhaus mit den überlieferten Ablässen in Verbindung gebracht.

⁵²³ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 141, S. 121f.: [...] *universis vobis et singulis vere penitentibus et confessis, qui ad structuram ecclesie s. Martini Halb., quam Syfridus rector ipsius ecclesie ad honorem Dei et sanctissime genitricis ipsius virginis Marie necnon b. Martini confessoris edificare inceperit opere sumptuoso, manum porrexeritis adjutricem [...] quadraginta dies de injuncta vobis penitentia misericorditer relaxamus, presentibus post consummationem operis minime valituris.*

⁵²⁴ Vgl. Anm. 522.

⁵²⁵ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 141 Anm., S. 122.

⁵²⁶ Ebd., Nr. 142, S. 122: [...] *universis vobis et singulis vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam s. Martini Halb., que ad honorem Dei et sanctissime genitricis ipsius virginis Marie ss.que confessorum Martini ac Nicolay ac bb. virginum Katarine et Margarita necnon b. Marie Magdalene ac omnium ss. fundata existit, in sollempnitatibus dictorum patronorum et in festo dedicationis ipsius ecclesie et per octavas earundem causa devotionis accesseritis [...].*

⁵²⁷ Ebd., Nr. 142, S. 122: [...] *venerabilis patris Halb. episcopi, loci diocesani, ad hoc accedente consensu [...].*

⁵²⁸ Ebd., Nr. 142 Anm., S. 122; vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 227.

Nach den Konzilsablässen dauerte es neun Jahre, bis die Kirche mit ihrem ersten Sammelablass die nächste Gewährung erhielt. Von einem regional gemischtem Bischofskollegium bekam die Pfarrkirche 1285 in Rom einen Ablass von 40 Tagen für all jene, die den Priester mit dem Abendmahl zu den Kranken geleiteten. Auch diese Urkunde wurde auf Drängen des Pfarrers Siegfried erlassen. Am Rand der Urkunde findet sich die Bestätigung eines Halberstädter *electus* namens Ludwig, der den Ablass bestätigte und selbst 40 Tage und eine Karene erließ.⁵²⁹ Unklar ist, ob diese Bestätigung tatsächlich die erste eines Halberstädter Ortsbischofs für diesen Ablass darstellte. Wenn Bischof Ludwig, der 1357/58 ins Amt kam, gemeint ist, wären zwischen der Ausfertigung des Ablassprivilegs und seiner Bestätigung durch den Ortsbischof mehr als 70 Jahre vergangen.⁵³⁰ Auf jeden Fall ist die Bestätigung für die quantifizierende Gültigkeit eines solchen Sammelablasses von Aufschluss, da besagter Ludwig die ursprüngliche Gewährung nicht nur bestätigte, sondern einen eigenen Ablass in der vollständigen Ablassformel mit Werk und Maß verlieh. Darüber hinaus bezog er sich auf die zu bestätigende Urkunde als auf mehrere Ablässe. Es handelte sich in seiner Wahrnehmung also nicht um eine Gewährung mit mehreren Spendern, sondern um mehrere Gewährungen. Die Urkunde gibt keinen Aufschluss über einen konkreten Anlass für die Gewährung. Da aber der Bau der Kirchengebäude, wie wir aus einer Stiftung aus demselben Jahr wissen, nicht abgeschlossen war, war das Bauvorhaben wohl noch immer ausschlaggebend für diese Indulgenz.⁵³¹

Auch 1300, im Jahr des letzten überlieferten Ablasses für die Martinskirche waren noch Bauarbeiten im Gange. Sie könnten sich allerdings bereits in einem weiter fortgeschrittenen Stadium befunden haben, da sich der Ablass vor allem auf die Ausstattung der Kirche bezog.⁵³² Auch unter der Urkunde von 1300 findet sich die Bestätigung des Halberstädter Bischofs, diesmal aus dem Folgejahr von Bischof Hermann.⁵³³ Ein Überblick über diese Ablasspraxis stützt die Annahme, dass die Baumaßnahmen an der Martinskirche lange andauerten und mehrmals durch Ablässe angetrieben werden sollten.⁵³⁴

Die Beschränkung der Lyoner Ablässe auf die Halberstädter Diözesanangehörigen zeigt im Gegensatz zu anderen Institutionen, denen auch auswärtige Pilger zugeführt werden sollten,

⁵²⁹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 193, S. 155: [...] *Johannes dei gratia Rigensis archiepiscopus, Angelus Mel-fictensis, Valdebrunus Avellonensis, Johannes Warmiensis, Egidius Urbinas, Raymundus Marsiliensis et Marcus s. Marci episcopi [...] ad instantiam precum discreti viri Syfridi, rectoris ecclesie b. Martini Halb., omnibus vere penitentibus et confessis, qui presbiterum de predicta ecclesia b. Martini cum corpore Christi infirmum visitantem causa devotionis secuti fuerint [...] quadraginta dierum indulgentias de injunctis sibi penitentiis, dummodo loci dyocesanus hanc nostram indulgentiam ratam habere voluerit, misericorditer in Domino relaxamus. [...] Et nos Ludewicus Dei et apostolice sedis gratia electus confirmatus Halb. indulgentias prescriptas ratas habentes, confirmatmus omnibusque vere penitentibus contritis et confessis, qui presbiterum, dum corpus Christi portaverit, secuti fuerint, quadraginta dies indulgentiarum et unam karenam [...] relaxamus.*

⁵³⁰ Vgl. ZÖLLNER ET AL., Ludwig von Meißen, 2001, S. 51; ders. et al., Ludwig Schenk von Neindorf, 2001, S. 75: Andererseits könnte sich diese Notiz auch auf Ludwig von Neindorf beziehen, der 1324 vom Domkapitel gewählt wurde, sich aber nicht gegen Albrecht von Braunschweig-Lüneburg durchsetzen konnte.

⁵³¹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 194, S. 155f.: [...] *donamus ad structuram et ad meliorationem edificiorum ecclesie s. Martini Halb. [...].*

⁵³² Ebd., Nr. 286, S. 216f., hier S. 216: [...] *omnibus [...] qui prefate ecclesie fabrice luminaribus libris vestimentis seu aliis quibuscunque necessariis manus quocunque tempore porrexerint adiutrices vel quicunque facultatum suarum in extremis laborantes eidem ecclesie prelibate legaverint donaverint miserint seu procuraverint [...].*

⁵³³ Ebd., Nr. 286, S. 216f., hier S. 217: *Nos Hermannus Dei gratia Halb. ecclesie episcopus cum quadraginta dierum indulgentia et una karenam presentis tenoris gratiam auctoritate ordinaria confirmamus.*

⁵³⁴ Vgl. ARNRICH, Halberstadt, 2011, S. 3.

die Bedeutung St. Martini als Pfarrkirche speziell für die Halberstädter Bevölkerung. Interessant bei den Ablässen des Konzils von Lyon, die sich mit dem Kirchbau befassten, ist die Formulierung *de consensu venerabilis patris Halb. episcopi*, die nicht wie sonst üblich eine noch ausstehende Bestätigung impliziert, sondern von der bereits erfolgten Erlaubnis zeugt. Hier kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Volrad selbst die Ablässe erwirkt hat.⁵³⁵ Bei den Kirchenbesuchsablässen hingegen stand die Bestätigung noch aus.⁵³⁶

Die Ablassmaße der Martinskirche weisen keine starken Schwankungen auf, da die Indulgenzen fast ausschließlich auf einem Konzil ausgestellt wurden und die dort benutzten Maße recht einheitlich waren. 19 Ablässe enthielten das Maß von 40 Tagen, lediglich die beiden Halberstädter Bischöfe, die am Anfang und am Ende der Ablassreihe standen, erließen 40 Tage und eine Karene von der Buße.

Unter den Spendern, die auf dem Konzil von Lyon urkundeten, gaben acht sowohl dem Liebfrauenstift als auch der Martinskirche Ablass, darunter die sächsischen Bischöfe von Naumburg und Meißen, aber auch diejenigen der südlicheren Bistümer Brixen, Chiemsee und Rimini. Die Prälaten, die auf dem Konzil zu Gunsten von Halberstädter Institutionen urkundeten, waren folglich nicht ausschließlich die Inhaber von Bischofssitzen, die in der Nähe der Diözese Halberstadt lagen.

2.1.5. Stift St. Bonifatius Halberstadt

Das Kanonikerstift St. Bonifatius in Halberstadt verfügte im Vergleich zu anderen kirchlichen Institutionen über eine zeitlich recht ausgeglichene und früh einsetzende Ablassstätigkeit. Die 20 Ablässe, die für das Stift im Untersuchungszeitraum überliefert sind, verteilten sich relativ gleichmäßig auf die Jahrzehnte zwischen 1240 und 1300. Der Beginn der Gewährungen fällt fast zusammen mit der Verlegung des Stiftes von Boßleben außerhalb Halberstadts an die Moritzkirche im Jahre 1237.⁵³⁷

Den Beginn der Ablassgewährung markierte ein Ablass von Papst Innozenz IV., der den Kirchenbesuch am Tag des Hauptpatrons Bonifatius mit einem Bußnachlass von 40 Tagen belohnte.⁵³⁸ Ungewöhnlich ist, dass sich in der Narratio der Urkunde die Erwähnung eines Bauvorhabens findet, obgleich der Ablass dieses nicht als Werk enthält.⁵³⁹ 1249 erhielten die Kanoniker einen Ablass durch den Kölner Erzbischof Konrad, in dem dieser einen Bußnachlass für Almosen sowie für jene Festtage versprach, an denen an dieser Kirche Stationsgottes-

⁵³⁵ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 141, S. 121f.; Volrads Anwesenheit in Lyon ist auch durch die Ablässe für die Domkirchen Meißen (UB Hochstift Meissen Bd. 1, Nr. 225, S. 180), Merseburg (UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 393, S. 325f.), Brixen (UB Hochstift Brixen Bd. 1, 1929, Nr. 184, S. 190) und Regensburg, sowie die Abtei Werden (beide Hinweise bei FROWEIN, Episkopat, 1974, S. 322, FN 107) und das Kloster Rengerich (UB Bistum Münster Nr. 948 Anm., S. 941f.) belegt.

⁵³⁶ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 142, S. 122.: [...] *venerabilis patris Halb. episcopi, loci diocesani, ad hoc accedente consensu* [...].

⁵³⁷ Vgl. LOGEMANN, Grundzüge, 1997, S. 90; AVERKORN, Bischöfe von Halberstadt, 1997, S. 22; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 142.

⁵³⁸ UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 37, S. 31: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam in festivitate ipsius sancti cum devotione annis singulis visitarint, veneraturi prefati sancti merita et ejus suffragia petaturi* [...] *quadraginta dies de injunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus*.

⁵³⁹ Ebd., Nr. 37, S. 31: *Cupientes igitur ecclesiam vestram in b. Bonifacii honore fundatam, quam etiam ut accipimus funditus dirutam incepistis reparare de novo, congruis honoribus frequentari* [...].

dienste gefeiert würden.⁵⁴⁰ Somit stellt dies den ersten für Halberstadt überlieferten Stationenablass dar. Hierbei ist das Ablassmaß bemerkenswert, da Konrad einerseits recht früh bereits das später so häufige Maß der 40 Tage und eine Karene wählte, daneben aber auch einige lässliche Vergehen ganz erließ.⁵⁴¹

Die Legation des Kardinalpriesters Hugo von Santa Sabina im Jahre 1252 brachte dem Stift drei Indulgenzen. Die erste belohnte die Unterstützung für den Kirchbau⁵⁴², die zweite den Kirchenbesuch an bestimmten Festtagen⁵⁴³ und die dritte wiederum Almosenunterstützung.⁵⁴⁴ Anscheinend wollte Hugo den bereits bei Innozenz angeklungenen Neubau mehrfach fördern, indem er sowohl den Bau, als auch die Weihe der neuen Kirche mit einem Ablass bedachte. Auch in diesem Fall war der Ablass für den Kirchbau ausdrücklich auf das Bauvorhaben begrenzt und nur bis zu dessen Fertigstellung gültig. Außerdem wurde verboten, dass unbefugte Quästoren mit den Ablässen Almosensammlungen unternahmen. Hier begegnen also erneute starke Beschränkungen der Ablassresonanz, die sich auf eine kontrollierte Förderung eines bestimmten Werkes beschränken sollte.⁵⁴⁵

Die Neuerrichtung der Stiftskirche wurde auch von den für das Stift zuständigen Prälaten durch Indulgenzen unterstützt. 1254 erließ der Erzbischof Gerhard von Mainz einen Ablass, der ausschließlich für Kirchbauunterstützung 40 Tage der Buße sowie erneut die ganze Buße für die bereits erwähnten lässlichen Vergehen nachließ.⁵⁴⁶ Bischof Volrad von Halberstadt stellte im Jahre 1258 ebenfalls eine Ablassurkunde aus, in der er 40 Tage für die Unterstützung des Kirchbaus und für Kirchenbesuch erließ.⁵⁴⁷

⁵⁴⁰ Ebd., Nr. 42, S. 34: [...] *omnibus ad ecclesiam s. Bonifacii Halberstadensem causa devotionis accedentibus in die dedicationis ejusdem et in b. Bonifacii ipsius ecclesie patroni, b. Andree apostoli, s. Marci ewangeliste necnon b. Mauricii martiris festivitibus, in quibus ibidem existent stationes indicte, et suas largentibus elemosinas memorate [...]*.

⁵⁴¹ Ebd.: [...] *quadraginta dies et unam carenam de injunctis sibi penitentiis peccatorum, de quibus confessi fuerint et contriti, peccata oblita, vota fracta, si ad ea persolvenda redierint, offensas patrum et matrum sine injectione manuum violenta, misericorditer relaxamus.*

⁵⁴² Ebd., Nr. 46, S. 36f.: [...] *iidem ecclesiam ipsam de novo edificare ceperint opere sumptuoso et ad consummationem ipsius operis proprie sibi non suppetant facultates [...]. [...] omnibus vere penitentibus, qui eis ad hoc manum porrexerint adiutricem, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus, presentibus post consummationem operis minime valituris, quas mitti per questuarios districtus prohibemus, eas, si secus, actum fuerit, carere viribus decernentes.*

⁵⁴³ Ebd., Nr. 47, S. 37: [...] *omnibus Christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui memoratam ecclesiam in festo s. Bonifacii, patroni ejusdem loci, s. Andree, s. Mauricii et in dedicatione ipsius ecclesie ac per octavas ipsorum singulis annis visitaverint reverenter, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁵⁴⁴ LHASA Magdeburg U8 A, Nr. 33.

⁵⁴⁵ THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 90: Auch Söhnke Thalmann hält diese Beschränkungen in den Ablässen Hugos in Hildesheim fest.

⁵⁴⁶ UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 48a, S. 38: [...] *iidem ecclesiam [...] reparare ceperint opere sumptuoso et ad reparationem hujusmodi fidelium suffragia noscantur plurimum oportuna [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui eis ad hoc manum porrexerint adiutricem, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia, vota fracta, si ad ea redierint, offensas patrum et matrum absque violenta manuum injectione juramenta illicita, misericorditer relaxamus.*

⁵⁴⁷ Ebd., Nr. 52, S. 40: [...] *omnibus Christifidelibus contritis et confessis, qui ad eandem ecclesiam in dedicationis, ipsius sancti natalis, Andree apostoli, Mauricii Margarete Symonis et Jude apostolorum sollempnitatibus cum devotione accesserint, de misericordia Jesu Christi confisi, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus et eis, qui de bonis a Deo sibi collatis ad structuram jamdicte ecclesie pia karitatis subsidia erogarint, cum proprie sibi non suppetant facultates, predictam gratiam in nomine Domini elargimur.*

Am Ende des Jahrzehnts erhielt das Stift zwei Gewährungen innerhalb eines Jahres durch Papst Alexander IV. In der ersten, die auf den 12. Januar 1259 datiert ist, gab der Papst Ablass für diejenigen, die die Kirche des Stifts am Weihetag, am Tag Mariä Verkündigung und an den Festen der beiden Patrone Bonifatius und Mauritius besuchten.⁵⁴⁸ Die zweite Urkunde Alexanders, die gut ein Jahr später gegeben wurde, ist speziellerer Natur und ausschließlich zu dem Zweck gegeben, das Fest des heiligen Markus, das an der Stiftskirche festlich begangen wurde, zu fördern.⁵⁴⁹ Diese Urkunde kann anlässlich eines Reliquienerwerbs oder einer Altarweihe zu Gunsten des Heiligen entstanden sein, in der Quelle schlägt sich dies allerdings nicht nieder.

Nachdem bisher vor allem der zuständige Diözesan, sein Metropolit und die päpstliche Kurie mit Indulgenzen für das Bonifatiusstift aktiv geworden waren, weitete sich die Ablassgewährung des Stifts ab dem Jahr 1273 auf auswärtige Bischöfe aus. Im Dezember 1273 erhielt das Stift vier gleichlautende Ablässe von Inhabern der nahe gelegenen Bischofssitze Merseburg, Meißen, Naumburg und Brandenburg, die generell alle Wohltäter des Stifts belohnten. In diesen Urkunden wird ausdrücklich Bischof Volrad als Impetrator erwähnt.⁵⁵⁰ Zu dieser Zeit scheint der Halberstädter Bischof generell ein starkes Augenmerk darauf gerichtet zu haben, Indulgenzen für die Kirchen seiner Bischofsstadt zu erwirken, wie bereits an seiner Tätigkeit zu Gunsten der Martinskirche auf dem Zweiten Konzil von Lyon deutlich wurde.

Der Ablass Heinrichs II. von Trient aus dem Jahre 1275 verband in gewisser Weise die vorherigen Ablässe, indem er sowohl das Werk der Unterstützung, als auch den Kirchenbesuch an den Herren-, Marien- und Patronatsfesten belohnte. Auch Heinrich erwähnte den noch nicht vollendeten Kirchbau, dem der Ablass dienen sollte.⁵⁵¹ Heinrichs Ablass ist der einzige für das Stift, der ein ungewöhnliches Maß enthielt: 40 Tage für schwere Sünden, 100 Tage für lässliche Sünden sowie eine Karene.

1283 erhielt das Stift erneut eine kleine Anzahl gleichlautender Ablässe von regionalen Bischöfen, diesmal der Bischöfe von Naumburg, Minden und Hildesheim. Gefördert wurde durch diese Indulgenzen der Kirchenbesuch am Weihetag, an den Geburtstagen der Patrone Bonifatius, Mauritius und Andreas, sowie am Fest des Evangelisten Markus, an dem der bereits

⁵⁴⁸ Ebd., Nr. 53, S. 40f.

⁵⁴⁹ Ebd., Nr. 55, S. 42f.: *Cum igitur, sicut intimantibus vobis accepimus, in festo s. Marci evangeliste ad ecclesiam vestram, in qua festum ipsum precipuum ac sollempne habetur, ob devotionem, quam habet ad eam, annis singulis maxima confluat populi multitudo, nos cupientes ut ecclesia ipsa congruis honoribus frequentetur et ut devote adeuntes eam dono celestis gratie gaudeant se refectos, omnibus vere penitentibus et confessis, qui dicunt ecclesiam in eodem festo annuatim venerabiliter visitaverint [...] quadraginta dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁵⁵⁰ Ebd., Nr. 68, S. 50: [...] *quod nos propter Deum et devotas preces venerabilis patris Volradi Halberstadensis episcopi omnibus benefactoribus ecclesie s. Bonifacii ejusdem civitatis, de misericordia domini nostri Jesu Christi confisi, quadraginta dies et karenam de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁵⁵¹ Ebd., Nr. 70, S. 51: [...] *omnibus corde contritis et confessis, qui ad eandem ecclesiam in nativitate, resurrectionis dominice, pentecostes ac in quatuor b. Marie virginis necnon in ss. Mauricii et Bonifacii festis et in annuis dedicationibus tam ecclesie quam altarium causa devotionis accesserint, de omnipotentis Dei confisi misericordia, quadraginta dies criminalium et centum venialium et unam karenam in Domino misericorditer relaxamus, dantes eandem indulgentiam omnibus, qui ad dicte ecclesie consummationem manum porrexerint adjutricem [...].*

erwähnte Stationsgottesdienst gefeiert wurde.⁵⁵² Im folgenden Jahr erließ erneut Bischof Wittich von Meißen einen Ablass, der sich auf Kirchbesuch am Weihetag und an den Festen der drei Patrone Bonifatius, Andreas und Mauritius bezog.⁵⁵³ Bei den bislang betrachteten Ablässen für das Stift wird eine große Konstanz in den Gewinnungstagen deutlich. Dies änderte sich mit dem ersten überlieferten Sammelablass. Neben der Kirchbauunterstützung, der Hilfe bei der Ausstattung und der Begleitung der Hostie zu den Kranken wurde in der Indulgenz der Kirchbesuch an zahlreichen, auch bislang nicht berücksichtigten Festtagen als Ablasswerk gewählt. Mit fünf Spendern handelte es sich jedoch um einen eher bescheidenen Sammelablass.⁵⁵⁴ Zwei Jahre später ist die Bestätigung dieses Ablasses durch Volrad von Halberstadt überliefert, die zwar die Werke detailliert wiedergab, aber kein Maß nannte, sondern nur die Ablässe der übrigen Bischöfe bestätigte.⁵⁵⁵

Zusammenfassend ist beim Bonifatiusstift einerseits die stetige zeitliche Verteilung der Ablässe bemerkenswert, die wohl vom dauerhaften Unterstützungsbedarf aufgrund der Bauvorhaben nach dem Umzug an die Moritzkirche zeugt. Die mehrfachen, dafür recht kleinen, gleichlautenden Urkundengruppen sind auffallend und legen Initiativen des Stifts nahe. Aussteller waren hier ausschließlich Inhaber nahe gelegener Bistumssitze; bei einer Gruppe ist als Petent der Halberstädter Bischof Volrad nachgewiesen. In diesem Zusammenhang fällt auch die weitgehende Konzentration auf Einzelurkunden auf. Unter den Urkundenausstellern waren lediglich die Kölner und Mainzer Erzbischöfe sowie der Trienter Bischof etwas weiter entfernt, dazu kamen die fünf italienischen Präläten, die den Sammelablass ausstellten. Die Ablasswerke wiesen eine große Konstanz auf und konzentrierten sich im Wesentlichen auf eine recht stabile Gruppe an Gewinnungstagen und den Kirchbau. Auch die Maße lassen sich in Phasen einteilen: Während ungewöhnliche Maße fast völlig fehlen, wurde bis in die 1270er-Jahre vorwiegend das Normalmaß der 40 Tage benutzt, danach größtenteils 40 Tage und eine Karene.

2.1.6. Heilig-Geist-Hospital Halberstadt

Wie bei St. Bonifatius ist auch im Falle des Heilig-Geist-Hospitals Halberstadt die zeitliche Verteilung der Indulgenzen vergleichsweise ausgeglichen. 17 Ablässe sind für das Hospital

⁵⁵² Ebd., Nr. 79, S. 59f., hier S. 59: *Cum singulis annis populus fidelium in nataliciis bb. Bonifacii et Mauricii martirum et s. Andree apostoli ad ecclesiam in honore ipsorum Halberstat constructam et in die dedicationis necnon in die Marci ewangeliste, quo die apud ipsam ab omnibus conventualibus ecclesiis Halb. statio publica observatur, devotionis et sermonis publici, qui fit ibidem ad populum, soleat accedere ab antiquo, nos cupientes predictorum sanctorum precibus adjuvari ac nichilominus devotionem ipsius populi attendentes, omnibus ad predictam ecclesiam corde contrito et humiliato ac vere penitentibus ad gloriam et honorem dictorum sanctorum in premissis festivitibus et per earum octavas accedentibus auctoritate Dei quadraginta dies et karenam de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁵⁵³ Ebd., Nr. 80, S. 60.

⁵⁵⁴ Ebd., Nr. 91, S. 67f.

⁵⁵⁵ Ebd., Nr. 92, S. 68: [...] *indulgentias, quas venerabiles patres... archiepiscopi et episcopi omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad vestram ecclesiam in singulis festivitibus et per octavas earundem, que in litteris dictorum patrum inde confectis plenius declarantur, causa devotionis accesserint aut qui dicte ecclesie manum porrexerint adiutricem seu eidem quicquam de suis facultatibus legaverint in extremis vel qui singulis sabatis interfuerint misse b. Marie virginis gloriose, que a canonico ejusdem ecclesie ad summum altare ibidem celebrabitur sollempniter et devote, vel secundum quod dicitur in ewangelio „qui me sequitur, non ambulat in tenebris“, qui decano vel plebano predictis seu gerentibus vices eorundem, quando ipsos visitare infirmos cum corpore Cristi contigerit, devotam prestiterint comitivam, ad precum vestrarum instantiam misericorditer contulerunt, ratas habemus et eas presentium litterarum testimonio in nomine Domini approbamus.*

im Untersuchungszeitraum überliefert, von denen sich der Großteil auf das Werk der Unterstützung der Hospitalstätigkeit bezog. Die ersten beiden Ablässe, die von Bischof Meinhard von Halberstadt und von Innozenz IV. erlassen wurden, förderten den Kult des Kapellenpatrons Bartholomäus an dessen Festtag, der Ablass Innozenz' daneben noch den Weihetag der Kapelle des Hospitals.⁵⁵⁶ Erneut standen also der Weihetag und das Patronatsfest am Beginn der Ablasspraxis einer Institution. Innozenz gewährte dem Hospital nur fünf Tage später eine zweite Indulgenz, in der er für Almosenspenden einen 20-tägigen Nachlass versprach. Gültigkeit hatte dieser Ablass nur für Bewohner der Diözesen Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim. Der Papst legte die Motivation zu dieser Gewährung, die in der unzureichenden Ausstattung des Hospitals lag, ausführlich dar.⁵⁵⁷ Die Begründung, dass die Mittel der Institution für ihren Daseinszweck nicht genügen, stellt eine topische Wendung dar, die auf das Vierte Laterankonzil zurückgeht. In den Konzilskanones ist unter anderem ein Musterformular für den Ablass enthalten, das sich auf den Zweck der Hospitalsunterstützung bezieht und nicht nur diese Begründung, sondern auch die Arenga *Quoniam ut ait apostolus* verwendet.⁵⁵⁸

Die Almosenunterstützung blieb auch in der Folgezeit das bestimmende Ablasswerk, in den vier darauffolgenden Indulgenzen wurde sie wieder mit üblichen Maßen belohnt. Erzbischof Konrad von Köln, der 1250 zwei Ablässe für dieses Werk ausstellte, unterschied beim Maß zwischen Christen des *regnum Alamaniae*, die von ihm 40 Tage und eine Karene erlassen bekamen und zwischen allen anderen Gläubigen, die lediglich 40 Tage gewinnen konnten. Darüber hinaus betonte er in einer Indulgenz die ewige Gültigkeit dieser Gewährung.⁵⁵⁹ Im Gegensatz zu einigen bislang betrachteten Kirchbauvorhaben hob Konrad dadurch den dauerhaften Bedarf des Hospitals hervor, der auf den stetigen Andrang der Armen und Kranken zurückging.

Im Jahre 1254 erhielt das Hospital drei Indulgenzen. Zwei davon stammten vom Halberstädter Bischof Ludolf und bezogen sich auf das Werk des Kirchenbesuchs am Weihetag und am Tag des heiligen Bonifatius sowie auf die Almosenspende. Den Besuch belohnte Ludolf mit einem Erlass von 40 Tagen, die Almosen mit 20 Tagen.⁵⁶⁰ Erzbischof Gerhard von Mainz erließ im

⁵⁵⁶ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 51, S. 55: [...] *omnibus, qui in festo b. Bartholomei, venerabilis dicte domus patroni, ac dedicationis capelle sue, que celebratur in festo Primi et Feliciani, ad eandem domum devote conuenerint, de omnipotentis Dei confisi misericordia, quadraginta dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; vgl. ebd., Nr. 69, S. 68.

⁵⁵⁷ Ebd., Nr. 70, S. 69: *Innocentius episcopus servus servorum Dei universis Christifidelibus per Magdeburgensem Hildesemensem et Halberstadensem civitates et dioceses constitutis salutem et apostolicam benedictionem. [...] Cum igitur, sicut ex parte dilectorum filiorum ... magistri et fratrum hospitalis pauperum Halb. fuit propositum coram nobis, hospitale ipsum adeo tenuis habeat facultates, ut ex eis nequeant pauperibus et infirmis illuc concurrentibus necessaria ministrari, universitatem vestram rogamus monemus et hortamur in Domino, in remissionem vobis peccaminum iniungentes, quatinus de bonis a Deo vobis collatis pias elemosinas et grata eis caritatis subsidia erogetis [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui eis manum porrexerint caritatis, viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁵⁵⁸ Vgl. Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196.

⁵⁵⁹ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 72f., S. 70–72; zu den Ablässen des Legaten Hugo (1252) und des Bischofs Ludolf von Halberstadt (1254) vgl. ebd., Nr. 84, S. 79; Nr. 91, S. 84.

⁵⁶⁰ Ebd., Nr. 90, S. 83: [...] *omnibus, qui in festo b. Bartholomei, venerabilis dicte domus patroni, ac dedicationis capelle sue, que celebratur in festo Primi et Feliciani, ad eandem domum conuenerint, de omnipotentis Dei confisi misericordia, quadraginta dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; ebd., Nr. 91, S. 84: [...] *omnibus, qui eidem domui suas dederint vel transmiserint elemosinas, viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

selben Jahr eine Urkunde, in der er für Almosenunterstützung und Kirchbesuch einen 40-tägigen Nachlass von den Bußstrafen gewährte. Die Liste der in diesem Ablass geförderten Festtage war etwas länger als bei den bisherigen Indulgenzen für das Hospital, jedoch im Vergleich zu anderen Institutionen immer noch sehr kurz. Auch Gerhard benutzte in seiner Urkunde die topische Begründung der unzureichenden Mittel des Hospitals als Motivation für den Ablass. Dies lässt darauf schließen, dass auch diese Indulgenz ihren Ursprung vor allem im allgemeinen Unterhalt des Hospitals hat, auch wenn sie nicht ausdrücklich von Almosengaben sprach.⁵⁶¹

In den Jahren 1283/84 findet sich die stärkste Ballung von Indulgenzen für das Heilig-Geist-Hospital. Im März 1283 stellte der Halberstädter Bischof Volrad eine Indulgenz aus, die vor allem eine Bestätigung der bislang durch das Hospital erwirkten Ablässe darstellte. Volrad zählte diese einzeln mit dem dazugehörigen Maß auf, wobei auch alle bisher in diesem Kapitel erwähnten Indulgenzen Beachtung fanden. Indem er jedoch alle unter dem Werk der Wohltaten zusammenfasste, verfälschte er das Werk derjenigen Ablässe, die nur für bestimmte Gewinnungstage Geltung besaßen. Somit suggerierte die Indulgenz, auch diese könnten an allen Tagen des Kirchenjahres gewonnen werden. Auch bei der Wiedergabe der Maße bestehen vereinzelte Ungenauigkeiten. Konrad von Köln zählte Volrad dreimal auf, da er das Maß der 40 Tage und einer Karene zu zwei Maßen aufspaltete. Ludolf von Halberstadt wurde ein Ablass mehr zugeschrieben, als überliefert ist. Gustav Schmidt, der Editor des Urkundenbuchs der Stadt Halberstadt, nimmt bezüglich dieser Nennung Ludolfs eine spätere Erhöhung des Ablasses von 1254 um eine Karene an, ohne einen Beleg dafür anzuführen. Die in dieser Urkunde erwähnten Ablässe der Bischöfe von Paderborn und Osnabrück sind leider nicht erhalten, über sie kann also keine Aussage getroffen werden. Unter der Urkunde befindet sich ein von etwas jüngerer Hand verfasster Vermerk, der mit 500 Tagen und 3 Karenen die rechnerisch korrekte Summe aus diesen Gewährungen bildete.⁵⁶²

⁵⁶¹ Ebd., Nr. 94, S. 85f., hier S. 86: *Cum igitur, sicut dilectas in Christo ... provisor domus hospitalis s. Spiritus in Halberstat nobis exposuit, quod eadem domus pauperibus et debilibus adeo sit repleta, quod ad sustentationem eorumdem proprie non sufficiant facultates, nos ipsorum miseriis pietatis affectibus condolentes et ipsis salutare remedium impendere cupientes, omnibus Christifidelibus, qui in festis pentecosten, dedicationis et b. Marie virginis, b. Bartholomei apostoli, ejusdem domus gloriosi patroni, necnon b. Martini, venerabilis pontificis, et per octavas eorumdem ad eandem domum devote convenerint et pauperibus ibidem manentibus in angustiis miseriis et dolore gratuita impenderint subsidia karitatis, ut ex illorum habundantia predictorum pauperum inopia et miseria relevetur, de omnipotentis Dei et bb. Petri et Pauli apostolorum ejus necnon b. Martini auctoritate confisi, quadraginta dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

⁵⁶² Ebd., Nr. 179, S. 146f.: *Cum igitur dilecti nobis in Christo Gevehardus sacerdos et fratres provisores hospitalis s. Spiritus nostre civitatis Halb. proponant cimiterium ipsius hospitalis ampliare, ut ibidem morientium corpora valeant commodius sepeliri, velint etiam capellam ejusdem hospitalis ad divinum cultum ampliandum in melius reformare ac alias officinas ibidem ad commodum decumbentium emendare nec ipsis ad hec suppetant proprie facultates, universitatem vestram in Domino exhortamur et in remissionem vobis injungimus peccatorum, ut ad constructionem et emendationem predictorum pias elemosinas transmittatis, ut per hec et alia bona, que feceritis, cooperante gratia Spiritus septiformis, possitis ad eterne felicitatis gaudia pervenire. Ut autem ad subventionem predicti hospitalis devotio fidelium ferventius accedatur, reverendi patres et domini, rectores et columpne ecclesie christiane, ipsius benefactoribus subscriptas indulgentias largiuntur: dominus Innocentius papa xl dies, item idem xl dies, frater Hugo legatus xl dies, dominus Gerardus Maguntinus archiepiscopus xl dies, dominus Conradus Coloniensis archiepiscopus xl dies, item idem xl dies, dominus Ludolfus Halberstadensis episcopus xl dies, dominus Meinardus Halberstadensis episcopus xl dies, item dominus Conradus Coloniensis archiepiscopus karrenam unam, item dominus Ludolfus Halberstadensis xx dies, dominus Otto Paderburnensis episcopus xl dies, dominus Conradus Osnaburgensis episcopus xl dies, dominus Ludolfus episcopus quondam*

Die Urkunde Volrads zog eine starke Gewährung zum selben Zweck des Baubedarfs nach sich. Ludolf, mittlerweile ehemaliger Bischof Halberstadts, der bereits die einzigen beiden Ablässe seiner kurzen Amtszeit für das Hospital ausgestellt hatte, erließ auch im Jahre 1283 kurz nach Volrad eine erneute Indulgenz für die Wohltäter, für die er 40 Tage und eine Karene auslobte.⁵⁶³ 1283 erließ der Bischof Ludolf von Naumburg einen Ablass, der ebenfalls alle Wohltäter des Hospitals mit 40 Tagen und einer Karene belohnte.⁵⁶⁴ Im Folgejahr erhielt das Hospital zwei Ablässe, die von Erzbischof Erich von Magdeburg⁵⁶⁵ und von Bischof Wittich von Meißen ausgestellt wurden und sich um Unterstützung und im Fall Wittichs auch um Kirchenbesuch drehten.⁵⁶⁶

Den erfolgreichen Abschluss der in der Urkunde Volrads angedeuteten Bauvorhaben markierte eine Urkunde des Halberstädter Weihbischofs Hermann von Belonvilen. Hermann verlegte den Weihetag der neu geweihten Bartholomäuskirche auf einen anderen Tag und versprach einen Bußerlass für den Kirchbesuch, den er zu Gunsten der verschiedenen Weihefesttage staffelte. Der Besuch am Weihetag selbst, in der Oktave, im ersten Monat nach der Weihe und am Jahrestag wurde mit einem Jahr und einer Karene äußerst großzügig belohnt, der Besuch anderer Feste lediglich mit 40 Tagen.⁵⁶⁷

Bei der abschließenden Betrachtung der für das Heilig-Geist-Hospital überlieferten Indulgenzen fallen einige Besonderheiten im Vergleich zu den zuvor betrachteten Institutionen ins Auge. Zum einen bezog das Hospital seine Ablassspender fast nur aus der näheren Umgebung. Es sind keine Sammelablässe überliefert, in denen Inhaber weit entfernter Sitze als Aussteller gedient haben könnten. Im Speziellen sind die amtierenden und ehemaligen Halberstädter Bischöfe mit sechs Gewährungen sehr stark vertreten. Neben den päpstlichen Ablässen und jenen der beiden Erzbischöfe von Köln und Mainz kamen die Ablassspender aus den Diözesen Magdeburg, Osnabrück, Naumburg, Paderborn und Meißen. Diese Feststellung korrespondiert mit der Rolle des Hospitals als für die Pilger zuständige Institution.⁵⁶⁸ Die Prälaten, deren Untergebene als Pilger in Frage kamen, hatten das größte Interesse daran, diese Institution zu fördern.

Halb. xl dies et karrenam. nos quoque predictorum patrum vestigia comitantes, sepedicti hospitalis benefactoribus quadraginta dies et karrenam de injunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus [...]. omnes quoque indulgentias et gratias, quas supradictum hospitale obtinet vel poterit obtinere, in Domini nomine confirmamus; zu einer detaillierten Analyse dieser Urkunde vgl. Kapitel III.2.3.6.

⁵⁶³ Ebd., Nr. 180, S. 147: [...] *nos omnibus Christifidelibus, qui ad dictum hospitale grata transmiserint subsidia karitatis, de misericordia Jesu Christi confisi, quadraginta dies et karrenam de injuncta sibi penitentia relaxamus;* Gustav Schmidt weist daraufhin, dass die Datumsangabe eventuell auf 1280 korrigiert werden muss, da man in diesem Fall die Urkunde mit der in Volrads Aufzählung enthaltenen dritten Gewährung Ludolfs identifizieren könne.

⁵⁶⁴ Ebd., Nr. 181, S. 148: [...] *omnibus Christifidelibus, qui ad eorum indigentiam relevandam de bonis suis manum porrexerint largitatis, quadraginta dies et karrenam [...] misericorditer indulgemus.*

⁵⁶⁵ Ebd., Nr. 185, S. 150f.

⁵⁶⁶ Ebd., Nr. 189, S. 152f., hier S. 153: [...] *omnibus Christifidelibus contritis et confessis, qui de bonis suis predictis infirmis et debilibus manum porrexerint adjutricem et qui in die dedicationis et in festis patronorum ejusdem hospitalis ipsum devote visitarint [...] quadraginta dies de injuncta sibi penitentia relaxamus.*

⁵⁶⁷ Ebd., Nr. 350, S. 272f.: *Omnibus igitur vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam hospitalis s. Spiritus in Halb., quam in honorem Dei et s. Bartholomei apostoli consecravimus, causa orationis et peregrinationis devoti accesserint, primo per octavam et octavas ac per menses ejusdem consecrationis ac in anniversario in perpetuum unum annum indulgentiarum cum karena, item in festivitibus [...] quadraginta dies indulgentiarum misericorditer relaxamus.*

⁵⁶⁸ Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 118.

Darüber hinaus fällt die große Homogenität der Werke ins Auge. Mit Ausnahme einiger weniger geförderter Festtage wurde vor allem die materielle Unterstützung des Hospitals als Hauptwerk betont, fast immer in Verbindung mit der topischen Begründung, dass die Mittel der Institution zur Versorgung der Bedürftigen nicht ausreichten. Dies illustriert die Flexibilität der Ablassgewährung, die sich inhaltlich an die Bedürfnisse der jeweils begünstigten Institution anzupassen vermochte. Die Maße zeichnen ein ähnliches Bild wie beim Stift St. Bonifatius. Zunächst benutzten fast alle Spender das Maß der 40 Tage, nach 1283 schwermäßig 40 Tage und eine Karene. Lediglich das vergleichsweise hohe Maß von Weihbischof Hermann von Belonvilen sticht heraus.

2.1.7. Siechenhof Halberstadt

Der Siechenhof in Halberstadt war eine im 12. Jahrhundert oder an der Wende zum 13. Jahrhundert gegründete Wohltätigkeitsinstitution zur Versorgung Leprakranker. Ab wann der Hof wirklich über ein festes Gebäude verfügte, ist unklar, zum Zeitpunkt der ersten erhaltenen Ablassgewährungen war dieses jedoch sicherlich bereits vorhanden.⁵⁶⁹ Die Ablasspraxis zu Gunsten des Siechenhofs begann langsam. Vor 1280 sind nur zwei Ablässe überliefert, ab 1284 wurden dagegen in regelmäßigen Abständen Indulgenzen ausgestellt. Die beiden frühen Ablassurkunden Papst Gregors IX. aus dem Jahr 1232 und Bischof Johanns von Litauen von 1258 beinhalteten wie schon die meisten Ablässe für das Heilig-Geist-Hospital Almosen oder andere Unterstützung. Johann fügte noch einen allgemeinen Kirchbesuchsaufruf, bei dem er den Weihetag gesondert aufführte, hinzu.⁵⁷⁰

Der erneute Beginn der Ablassgewährung nach einer Unterbrechung von gut 25 Jahren hing mit Arbeiten an der Katharinenkapelle zusammen, die neben anderen Werken 1284 durch einen Sammelablass von zwölf Prälaten unterschiedlicher Herkunft gefördert wurden.⁵⁷¹ In den folgenden Ablässen, die sich unter anderem dem Kirchenbesuch widmeten, wurde die Anzahl der Gewinnungstage nach und nach gesteigert. Außer dem Werk des Kirchenbesuchs eröffnete fast jeder Ablass für den Siechenhof die Möglichkeit materieller Unterstützung in unterschiedlichen Formulierungen. Der Kirchbau beziehungsweise die Ausstattung der Kirche wurde noch in drei weiteren Gewährungen aus den Jahren 1291, 1295 und 1300 erwähnt.⁵⁷² Gegen Ende des Jahrhunderts konnte der Siechenhof fünf Sammelablässe erwirken, die wie in anderen Fällen zur Vielfalt der möglichen Werke beitrugen. Einerseits enthielten sie zahlreiche Werkkategorien, andererseits aber auch viele Gewinnungstage.⁵⁷³ Auch für den Siechenhof sind zwei nachträgliche Bestätigungen der Halberstädter Bischöfe überliefert. In beiden

⁵⁶⁹ Vgl. PREGLA, Siechenhof, 2012, S. 6f.; JACOBS, Siechenhof, 1892, S. 351: Schon Eduard Jacobs grenzte im 19. Jahrhundert die Entstehung des Siechenhofs auf die Jahre zwischen 1180 und 1195 ein, in neueren Forschungen präziserte Barbara Pregla die Existenz fester Gebäude auf spätestens 1206.

⁵⁷⁰ Vgl. LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 4; vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 105, S. 96: [...] *omnibus, qui hospitali et predictae capelle manum porrexerint adjutricem et qui ipsam in annua dedicatione vel aliis temporibus cum devotione et elemosinis visitaverint, corde contritis et ore confessis [...] quadraginta dies et unam karenam de injunctis sibi penitentiis [...] misericorditer relaxamus.*

⁵⁷¹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 184, S. 149f.

⁵⁷² Vgl. ebd., Nr. 247, S. 191–193; LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 42 und Nr. 47.

⁵⁷³ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 184, S. 149f.; Nr. 247, S. 191–193; Nr. 282, S. 213f.; Nr. 327, S. 253; LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 47.

gaben sowohl Hermann als auch Albrecht I. ein eigenes Maß, welches über das zu bestätigende Maß jeweils hinausging.⁵⁷⁴

Im Vergleich zur Ablasspraxis des Heilig-Geist-Hospital kann festgestellt werden, dass sich die Indulgenzen des Siechenhofs viel stärker auf Sammelablässe weiter entfernter Prälaten konzentrierten und dadurch eine deutlich größere Vielfalt an möglichen Ablasswerken aufwiesen. Mit Ausnahme des Bauvorhabens der Katharinenkapelle wurde auch in diesem Fall die Unterstützung der allgemeinen und dauerhaft unternommenen karitativen Tätigkeit des Siechenhofs durch die meisten Ablässe unterstützt. Trotz der hohen Anzahl auswärtiger Bischöfe zeigten sich die Halberstädter Bischöfe um den Siechenhof bemüht, dem sie nachweislich vier Ablässe ausstellten. Hinzu kommt der später als Halberstädter Weihbischof belegte Inzelerius von Budua, der sich an einem Sammelablass beteiligte.⁵⁷⁵

Die genaue Dauer der Bautätigkeit am Siechenhof wurde in jüngeren Forschungen näherungsweise auf die Zeit zwischen 1230 und 1290 bestimmt.⁵⁷⁶ Durch den Befund der Ablassurkunden lässt sich das Ende der Bauarbeiten allerdings auf spätestens 1287 vorverlegen. Aus diesem Jahr ist der erste Ablass überliefert, in dem der Kirchbau nicht mehr in der Urkunde erwähnt wird und stattdessen zum Kirchbesuch am Weihetag und anderen Festen aufgefordert wird. Nach 1290 waren jedoch noch Arbeiten an der Ausstattung im Gange.⁵⁷⁷

2.1.8. Stift St. Paulus Halberstadt

Mit dem Paulsstift beginnt die Reihe derjenigen Institutionen in der Bischofsstadt, die nur wenige Ablässe aus dem 13. Jahrhundert vorzuweisen haben. Für das Stift sind sechs Urkunden überliefert, die keine zeitlichen Schwerpunkte erkennen lassen. Bemerkenswert sind die in der Ablasspraxis dieser Institution fehlenden bischöflichen Einzelablässe. Von den sechs Privilegien handelt es sich bei drei Urkunden um Ablässe von Päpsten, beziehungsweise von päpstlichen Legaten, bei zwei um Sammelablässe und bei einem um eine Bestätigung eines Sammelablasses durch den Ortsbischof Hermann von Halberstadt.

Auch im Falle des Paulsstifts wird ein länger andauernder Kirchbau deutlich, der den roten Faden der Ablassgewährung darstellt. Bereits im ersten Ablass aus dem Jahr 1246 ist von einer Zerstörung die Rede, ohne dass Kirchbau oder Almosen als Werk auftauchen. Vielmehr drehte sich die von Papst Innozenz IV. gewährte Indulgenz um den Kirchenbesuch am Fest der *conversio Pauli*.⁵⁷⁸ Erneut steht also die Verehrung des Hauptpatrons am Beginn der Ab-

⁵⁷⁴ LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 47: *Nos Hermannus dei gratia Halb. ecclesie episcopus cum quadraginta dies indulgentia et una karena [...] duximus appondendum*; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 327, S. 253f., hier S. 254: *Nos Albertus Halb. ecclesie episcopus hec premissa cum consimili indulgentia et karrena in nomine Domini confirmamus*.

⁵⁷⁵ Zur Weihbischofstätigkeit Inzelerius' in den Diözesen Halberstadt, Konstanz, Bamberg und Würzburg vgl. SCHIEPEK, Weihbischof, 2013, S. 25; ZÖLLNER, Volrad von Kranichfeld, 2001, S. 223; MAIER, Amt, 1988, S. 77.

⁵⁷⁶ Vgl. PREGLA, Siechenhof, 2012, S. 7; vgl. KARLSON, Siechenhofkapelle, 2012, S. 26: Olaf Karlson vermutet aufgrund baugeschichtlicher Befunde den romanischen Kirchenbau im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts, womit zumindest ein Anfang umschrieben wäre. Barbara Pregla geht vom Bauende spätestens 1290 aus, da der erwähnte Ablass Heinrichs von Pomesanien in jenem Jahr einen Ablass für Besuch der Kapelle, nicht aber für den Kirchbau beinhaltet.

⁵⁷⁷ Vgl. Anm. 572.

⁵⁷⁸ UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 20, S. 308f., hier S. 309: *[...] quam ... destructam incendio et ruina inceperis reparare, de novo congruis honoribus frequentari [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad*

lassgewährung. Bei dieser Gewährung fällt auf, dass sie ausdrücklich nicht durch das Stift oder den Halberstädter Bischof, sondern durch einen namentlich nicht genannten askanischen Grafen, bei dem es sich wohl um Heinrich I. von Anhalt handelte, erbeten wurde.⁵⁷⁹

Im Ablass Hugos von Santa Sabina von 1252 wurde erstmals der Kirchbau als Werk genannt. Hugo zufolge hatte in diesem Fall der Konvent selbst diesen Ablass erbeten. Parallel zur topischen Formel, die bei den Hospitälern beobachtet werden konnte, ist auch hier die Rede davon, dass die Mittel der Institution für das Werk des Kirchbaus nicht ausreichten.⁵⁸⁰ War im Ablass Innozenz' noch die Rede von einem Brandschaden, so erwähnte der Legat sechs Jahre später nur noch das Alter der Kirche als Grund für die Baumaßnahmen. Es ist also durchaus möglich, dass beide Indulgenzen zwei voneinander unabhängige Bauvorhaben förderten. Ebenso kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in der Urkunde Hugos die Brandschäden, die bereits einige Jahre zurücklagen, einfach durch eine formelhafte Begründung ausgetauscht wurden.⁵⁸¹

Auf den Kirchbau bezog sich unter anderem auch der erste Sammelablass, der 1287 auf dem Nationalkonzil von Würzburg ausgestellt wurde. Diese Urkunde umfasste größtenteils Prälaten aus der näheren Umgebung – unter anderem auch vom Halberstädter Bischof Volrad – und weist ein außergewöhnliches Formular auf. War es sonst bei den bisherigen Sammelablässen üblich, dass alle Spender am Anfang genannt wurden und dass die Ablassformel lediglich ein Maß enthielt, so ist diese Urkunde für das Paulsstift völlig anders aufgebaut. Erzbischof Giselbert von Bremen gab zuerst in einem völlig normalen Formular einen Einzelablass. Anschließend erteilten die übrigen elf Spender jeweils eine eigene Ablassformel.⁵⁸² Diese Form der Hinzufügung einer weiteren Ablassformel begegnete bislang lediglich bei der Bestätigung

dictam ecclesiam in die conversionis ipsius apostoli cum devotione accenserint [...] quadraginta (dies de injunctis sibi penitentis misericorditer) relaxamus.

⁵⁷⁹ Ebd., Nr. 20, S. 308f., hier S. 309: [...] *ad id... ejusdem apostoli meritis et devotione, quam dilectus filius nobilis vir comes Ascharie, carissimi in Christo filii nostri Heinrichi regis Romanorum illustris avunculus, nobis pro ea supplicando habere dinoscitur ad ecclesiam ipsam, inducti, ... illectivis premiis, indulgentiis scilicet et remissionibus [...];* vgl. EBERHARDT, Art. „Hermann I.“, 1969, hier S. 642: Heinrich I. von Anhalt war mit Irmgard, der Tochter des Landgrafen Hermann I. von Thüringen verheiratet und damit ein Schwager Heinrich Raspes.

⁵⁸⁰ UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 25, S. 312f., hier S. 312: *Cum igitur, sicut dilecti in Christo... prepositus et conventus ecclesie s. Pauli Halverstadensis nobis intimare curarunt, iidem ecclesiam ipsam nimia vetustate consumptam (!) reparare velint (?) opere sumptuoso nec ad consummationem ipsius proprie sibi suppetant facultates [...]* (omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad id manum porrexerint adjutricem, quadraginta dies de injuncta (sibi penitentia) misericorditer relaxamus [...]).

⁵⁸¹ Vgl. SIEBRECHT, Paulskirche, 2002, S. 246: Uta Siebrecht nimmt alle Baumaßnahmen des 13. Jahrhunderts als eine Reaktion auf den Brand von 1246 an.

⁵⁸² UB S. Bonifacii und S. Pauli Nr. 63, S. 345–347, hier S. 345f.: *Giselerus (!) Dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus universis Christifidelibus audituris presentia seu visuris salutem in Domino sempiternam. [...] omnibus vere penitentibus et contritis, qui ad dictam ecclesiam in anniversario dedicationis et patronorum, videlicet b. Petri et Pauli apostolorum, ac in die commemorationis s. Pauli ac per octavas dictorum festorum devote accesserint necnon ad structuram ipsius ecclesie grata elemosinarum subsidia fuerint elargiti [...] xl dies, dyocesani episcopi accedente licentia et consensu, de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Nos Bertoldus Dei gratia Herbipolensis ecclesie episcopus dicte ecclesie b. Pauli in suprascriptis festivitibus et octavis eorundem (!) vere penitentibus et contritis, ut supra dictum est, xl dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Nos Hinricus Dei gratia Merseburgensis ecclesie episcopus prenarrate ecclesie b. Pauli sub predicta forma xl dies misericorditer relaxamus [...];* die folgenden sieben Aussteller geben mit inhaltlich unbedeutenden Umformulierungen denselben Ablass.

von Ablässen durch den Ortsbischof, die die Indulgenz für das Paulsstift ebenfalls enthielt.⁵⁸³ Neben ihrer außergewöhnlichen äußeren Form wird an dieser Urkunde auch der Expeditionsweg von Sammelablässen deutlich, den Seibold für diejenigen an der Kurie ausgestellt darlegt und der besonders an Fehlern deutlich wird.⁵⁸⁴ Auf der Plica wurden lediglich die gewünschten Bischofssitze notiert, im Formular aber beispielsweise die Namen der Bischöfe von Basel, Prag und Olmütz ausgelassen.⁵⁸⁵ Vorkommnisse solcher Art zeugen von der Arbeit der Ablassdienstleister auf Konzilien oder an der Kurie, die den Kontext der Urkunden im Voraus ausfertigten und die Namen sowie die Siegel der Aussteller dann einsammelten.

Nachdem im Ablass Nikolaus' von 1291 kein Bauvorhaben, sondern lediglich der Jahrestag der Kirchweihe, sowie die Feste der heiligen Petrus und Paulus erwähnt wurden, kann man davon ausgehen, dass die größeren Bau- und Reparaturmaßnahmen bereits vor diesem Jahr beendet waren.⁵⁸⁶ Folgerichtig bezog sich der kuriale Sammelablass von 1300 dann auch auf die Ausstattung der Kirche.⁵⁸⁷

2.1.9. Weitere Institutionen in der Stadt Halberstadt

Unter denjenigen Institutionen der Stadt Halberstadt mit wenigen Ablässen ist zuerst die Niederlassung der Serviten zu nennen. Sie waren neben den Dominikanern der zweite Mendikantenorden der Stadt, dem Indulgenzen zugewandt wurden. Die Indulgenz aus dem Jahre 1298 stellte die erste urkundliche Erwähnung dieser Ordensniederlassung in Halberstadt dar.⁵⁸⁸ Die Gründung und zumindest teilweise Errichtung des Klosters wurde wohl kurz zuvor abgeschlossen, da es in der Urkunde als *novella plantatio* bezeichnet wurde und unter anderem zum Kirchbesuch am Weihetag aufgerufen wurde. Es wurde keine Kirchbauunterstützung gefordert, sondern zu allgemeinen Spenden für das Kloster aufgerufen.⁵⁸⁹ In diesem Fall wurde ein neugegründeter Konvent durch die nahegelegenen Kirchenfürsten aus Naumburg, Meißen, Merseburg, Brandenburg und Havelberg mit Ablässen sozusagen als Anschubhilfe unterstützt. Im Jahr 1300 stellte der Halberstädter Bischof Hermann eine fast wortgleiche Urkunde aus.⁵⁹⁰

⁵⁸³ Ebd., Nr. 63, S. 345–347, hier S. 346f.: *Nos Volradus Dei gratia Halb. ecclesie episcopus supradicte ecclesie b. Pauli nostre civitatis jamdicte sub suprascripta forma quadraginta dies de injuncta sibi penitentia vere penitentibus et confessis misericorditer relaxamus et predictas indulgentias ratas habemus et in nomino Domini tenore presentium confirmamus.*

⁵⁸⁴ Zum Expeditionsweg kurialer Bischofssammelablässe vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 105–115.

⁵⁸⁵ LHASA Magdeburg, U8 B, Nr. 64.

⁵⁸⁶ UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 66, S. 348f., hier S. 348: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui eandem ecclesiam devote visitaverint annuatim in ss. apostolorum Petri et Pauli festivitibus et per octo dies festivitates ipsas immedie sequentes necnon et in anniversario die dedicationis ipsius ecclesie unam (karena)m et quadraginta dies de injunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus.*

⁵⁸⁷ Ebd., Nr. 74, S. 355f., hier S. 355: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in festis subscriptis [...] accesserint et ad fabricam ornamenta seu luminaria ipsius ecclesie manus porrexerint adjutrices [...].*

⁵⁸⁸ Vgl. SCHMIES, Mendikanten, 2006, S. 517; KOCH, Mendikanten, 1997, S. 184; SCHRADER, Gestalt, 1989, S. 60.

⁵⁸⁹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 284, S. 215: [...] *ut novella plantatio monasterii servorum s. Marie ordinis s. Augustini in nova civitate Halverstad congruis honoribus frequentetur [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictum monasterium [...] accesserint aut de bonis suis mobilibus et immobilibus aliquid in ejusdem monasterii subsidium in vita contulerint seu in ultima voluntate perpetuis temporibus legaverint aut sepulturam ibidem elegerint in futurum [...];* vgl. KOCH, Mendikanten, 1997, S. 185.

⁵⁹⁰ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 288, S. 218.

Auch für das Kloster St. Burchard, seit 1208 mit Zisterzienserinnen besetzt, sind zwei Indulgenzen überliefert. Die erste aus dem Jahr 1253 von Innozenz IV. förderte den Kultus des dort bestatteten Bischofs Burchard I., der hier noch lange verehrt werden sollte.⁵⁹¹ Für das Jahr 1320 ist lediglich die Nachricht einer Indulgenz des Halberstädter Bischofs Albrecht überliefert, der genaue Inhalt der Urkunde jedoch nicht.⁵⁹² In der Forschung werden für das Kloster zwar Baumaßnahmen im 13. Jahrhundert angenommen; diese schlugen sich jedoch in der Ablassgewährung nicht nieder.⁵⁹³

Das Jakobskloster sollte ursprünglich die Hospitalstätigkeit für die Wallfahrer in Halberstadt übernehmen, wurde darin aber vom Heilig-Geist-Hospital abgelöst. Die Ablassgewährung zu Gunsten des Klosters deutet diesen Bedeutungsverlust an. Lediglich zwei Indulgenzen sind überliefert: eine aus dem Jahre 1265 durch den Bischof Gerhard von Verden, der den Tag der Weihe und dessen Jahrestag belohnt, sowie eine aus dem Jahre 1312 durch den Bischof Johannes von Corone für die Verehrung des heiligen Kreuzes und des heiligen Blutes.⁵⁹⁴

2.1.10. Kloster St. Ägidius Braunschweig

Der führende Ablassempfänger in der Diözese Halberstadt außerhalb der Bischofsstadt war im 13. Jahrhundert das Ägidiuskloster in Braunschweig. Da die Urkunden des Klosters zu großen Teilen nicht im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig enthalten sind, ist die Aufstellung von Braunschweiger Ablassbriefe in der Arbeit Roderich Piekareks bei der Erschließung der Ablasspraxis dieser Kirche äußerst hilfreich.⁵⁹⁵

Am Beispiel des Klosters lässt sich gut eine stark situativ bedingte Ablassgewährung illustrieren. Die 20 überlieferten Ablassurkunden fallen in einen Zeitraum von nur 17 Jahren, 19 davon in die Zeit zwischen 1278 und 1290. In Anbetracht der Tatsache, dass das Kloster nicht mehrere Einzelablässe auf einer einzigen Kirchenversammlung impetrierte, ist dies eine bemerkenswerte Konzentration der Ablassgewährung auf etwas mehr als ein Jahrzehnt. Die Ablassgewährung für das Kloster begann im Jahr 1273 recht spät, was sich vielleicht mit der guten wirtschaftlichen Lage seit dessen Gründung im 12. Jahrhundert erklären lässt.⁵⁹⁶

Die große Zäsur in der Ablasspraxis St. Ägidien stellte ein Stadtbrand im Jahre 1278 dar, der das Kloster stark in Mitleidenschaft zog.⁵⁹⁷ Die einzige Gewährung vor diesem Ereignis war eine Indulgenz von 1273 durch den Bischof Johann von Lettland.⁵⁹⁸ Noch im Jahr des Brandes setzte eine starke Ablassgewährung ein, die offenbar dazu diente, andere Unterstützungsmaßnahmen zu flankieren. In den bis ins Jahr 1290 erteilten Ablässen bezogen sich die Aus-

⁵⁹¹ Ebd., Nr. 88, S. 81f., hier S. 82: [...] *quatinus ad monasterium monialium juxta Halberstath ordinis s. Benedicti, fundatam in honore s. Burchardi confessoris, cujus corpus, prout asseritur, requiescit ibidem, imploraturi a Domino delictorum veniam in humilitate spiritus accedatis*; vgl. FINDEISEN, St. Burchardi-Kirche, 2003, S. 38; OEFELEIN, Abbatiale, 2001, S. 43.

⁵⁹² UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 2041, S. 193.

⁵⁹³ Vgl. KARLSON, Siechenhofkapelle, 2012, S. 31; FINDEISEN, St. Burchardi-Kirche, 2003, S. 39; OEFELEIN, Abbatiale, 2001, S. 45: Der Baubeginn wird allgemein im Jahr 1214 angesetzt.

⁵⁹⁴ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 124a, S. 109 und Nr. 338, S. 264.

⁵⁹⁵ Vgl. PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 110–137.

⁵⁹⁶ Vgl. SCHNEIDMÜLLER, Gründungs- und frühe Besitzgeschichte, 1986, S. 48–55; RÖMER-JOHANNSEN, Braunschweig, 1979, S. 34.

⁵⁹⁷ Vgl. BUCK, Kloster St. Aegidien, 2012, S. 127; RÖMER-JOHANNSEN, Braunschweig, 1979, S. 35; PIEKAREK, Liebfrauenmünster, 1969, S. 4.

⁵⁹⁸ Vgl. PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 114f.

steller teilweise ausdrücklich auf die Reparatur der Brandschäden und den damit verbundenen gotischen Neubau der Klosterkirche.⁵⁹⁹ Die ersten Prälaten, die auf den Brand reagierten, waren der amtierende Bischof Otto von Hildesheim und der ehemalige Bischof Ludolf von Halberstadt, kamen also aus den beiden Diözesen, die sich die Zuständigkeit für die Stadt Braunschweig teilten. Wie für die Domkirche gab Ludolf auch hier ein etwas größeres Maß als der Hildesheimer Bischof.⁶⁰⁰ Die folgenden acht Indulgenzen, die leider mit Ausnahme jener Friedrichs von Merseburg nicht mehr im Original erhalten sind, waren ausdrücklich der Hilfeleistung für das geschädigte Kloster gewidmet.⁶⁰¹

In den Jahren 1282 und 1283 und damit vier beziehungsweise fünf Jahre nach dem Brand griff der zuständige Diözesanbischof Volrad von Halberstadt dem Kloster zum ersten Mal durch Indulgenzen unter die Arme. Mit seinen Ablässen unterstützte Volrad die Translationen einer Stephansreliquie aus seiner eigenen Domkirche sowie einer Heilig-Blut-Reliquie aus dem Kloster Cismar.⁶⁰² Damit begründete Volrad eine zweite Ablasswerktradition neben dem ausdrücklichen Wiederaufbau des Klosters. Dem geschädigten Kloster wurde mittels zweier bedeutender Reliquientranslationen geholfen, größere Besucherzahlen zu erreichen und Volrad förderte dies durch insgesamt drei Indulgenzen. Der Bischof versprach hierbei jeweils 40 Tage für die Anwesenheit bei den Translationen, 20 Tage für die Feiertage des heiligen Stephan sowie in der Urkunde zu Gunsten der Heilig-Blut-Reliquie zehn Tage für alle Freitage innerhalb des Jahres nach der Reliquientranslation. Volrad wertete hierbei jeweils die Teilnahme an der Reliquientranslation selbst höher als den Kirchenbesuch zu anderen Festen, den er mit kleineren Maßen versah. Kurz darauf erhöhte der Bischof in einem dritten Ablass den Erlass für den Besuch an Freitagen für die Gläubigen aus der Diözese Halberstadt auf 40 Tage.⁶⁰³ Der Halberstädter Bischof griff zwar im Vergleich zu anderen Kirchenfürsten verhält-

⁵⁹⁹ Hierzu seien exemplarisch die Ablässe des ehemaligen Bischofs Ludolf von Halberstadt sowie des Bischofs Friedrich von Merseburg zitiert; UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1334a, S. 418: *Cum monasterium b. Egidii in Brunswic, Halb. dioceseos, ordinis s. Benedicti, casu inopintato cum turribus campanulis et campanis ac omnibus eiusdem monasterii officinis in tantum sit incendio devastatum*; UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 440, S. 362: *Cum igitur ecclesia sancti Egidii in Brunswic per incendium usque adeo sit destructa, quod absque fidelium elemosinis nullatenus valeat reformari [...]*; zum Neubau der Kirche vgl. PIEKAREK, Liebfrauenmünster, 1969, S. 5.

⁶⁰⁰ Vgl. PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 116f.; zum Ablassmaß Ludolfs vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1334a, S. 418: [...] *omnibus sepepredicti monasterii benefactoribus xl dies et carenam de iniuncta sibi penitentia relaxamus, dummodo diocesanus id duxerit admittendum*.

⁶⁰¹ Der Text des Ablasses Friedrichs von Merseburg findet sich bei UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 440, S. 362; zu den übrigen in diesem Zeitraum gewährten Indulgenzen vgl. PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 116f.; *Antiquitates ecclesiasticae* Bd. 2, Beilage, Nr. 8, S. 194f., Nr. 10, S. 196, Nr. 15, S. 199.

⁶⁰² UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1394, S. 451f.: *Cupientes ecclesiam seu monasterium b. Egidii ob sanctorum reverentiam, quorum patrocinia ibidem assidue postulantur venerari, magis tamen nobis cordi est et cure, ut dictum monasterium in adventu reliquiarum b. Stephani, patroni nostri, a Christifidelibus dignis honoribus frequentetur [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui adventui reliquiarum b. Stephani devote occurrerint et qui in anniversario eiusdem adventus visitaverint monasterium, grata quoque elemosynarum subsidia largiendo, xl dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. insuper in solemnitatibus singulis b. Stephani, quotienscunque debeant celebrari, xx dies indulgemus*; ebd., Nr. 1424, S. 464: [...] *omnibus vere penitentibus, qui ad diem, cum a dicto monasterio b. Egidii dicta portiuncula sanguinis Christi devote recipitur, convenerint, xl dies, singulis quoque sextis feriis per circulum anni visitaverint, x dies [...] relaxamus*; zu den Reliquientranslationen vgl. BUCK, Kloster St. Aegidien, 2012, S. 127; RÖMER-JOHANNSEN, Braunschweig, 1979, S. 35; PIEKAREK, Liebfrauenmünster, 1969, S. 4f.

⁶⁰³ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1425, S. 464f., hier S. 465: [...] *qui singulis diebus sextis feriis dictum monasterium devote accedent, nostre redemptionis pretium venerantes, xl dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*.

nismäßig spät ein, dafür mit einem beachtlichen „Hilfspaket“, das aus drei Ablassurkunden und der Translation der Stephansreliquie bestand.

Die sechs zwischen 1284 und 1290 ausgestellten Indulgenzen – vier davon Sammelindulgenzen – bezogen sich wieder auf das Werk der materiellen Hilfe, in drei davon ist jedoch auch die Verehrung der Heilig-Blut-Reliquie die Rede. In den Sammelablässen kamen darüber hinaus wie gewohnt weitere Werke und Gewinnungstage hinzu.⁶⁰⁴ Das Ägidienkloster erhielt seine Ablässe mit Ausnahme der vier Sammelablässe zum Ende der Gewährung schwerpunktmäßig von den Inhabern regional nahegelegener Bischofssitze.

2.1.11. Stift Marienberg bei Helmstedt

Das Stift Marienberg weist mit seinen 17 Indulgenzen eine zeitlich gleichmäßig verteilte Ablasspraxis auf.⁶⁰⁵ Die betreffenden Werke waren auf Kirchenbesuchsmöglichkeiten und die allgemeine Unterstützung des Stifts beschränkt. Im Allgemeinen enthielten die Urkunden für Marienberg beide Werkkategorien, Kirchbauunterstützung wurde hingegen nicht gefordert.

Die Anzahl der Gewinnungstage pro Ablassurkunde war vergleichsweise gering, kaum eine Gewährung enthielt mehr als fünf oder sechs Feste. Innerhalb des Urkundenkorpus' des Stifts unterschieden sich die Gewinnungstage jedoch stark. Meistens wurden erwartbarerweise bestimmte oder alle Feste der Hauptpatronin Maria ausgewählt, daneben stets auch Festtage anderer Heiliger. In den meisten Fällen wurden wie bei anderen Institutionen die Haupt- oder Nebenpatrone von Altären oder Kapellen unterstützt. Beim Stift Marienberg bestand die Besonderheit darin, dass diese Tage meist nicht in großer Zahl in einer Urkunde versammelt, sondern einzeln den Marientagen an die Seite gestellt wurden. So wurde in einem Ablass des ehemaligen Bischofs Ludolf für die Maria-Magdalenen-Kapelle der Festtag dieser Heiligen einbezogen, in jenem des Bischofs Friedrich von Karelilien die Feste Johannes' des Täuflers und des heiligen Augustinus, im Ablass des Halberstädter Weihbischofs Inzelerius von Budua des heiligen Livinius.⁶⁰⁶ Auch wenn einigen Ablässen das Werk der Unterstützung zugrunde lag, erlauben sie keine Aufschlüsse über eine Bautätigkeit.⁶⁰⁷ Volrad von Halberstadt stellte im Jahre 1266 einen Ablass aus, der unter anderem den Kirchbesuch am Weihetag der Heilig-Kreuz-Kapelle in die Ablasswerke einschloss. Eventuell kann daraus auf die kurz zuvor erfolgte Fertigstellung des Bauwerks geschlossen werden.⁶⁰⁸ Der Ablass Ludolfs wiederum stellte die erste Quellenerwähnung der Maria-Magdalenen-Kapelle dar, ob er jedoch mit der Erbauung der Kapelle in Verbindung steht, kann nicht endgültig festgestellt werden.⁶⁰⁹ Ulrike

⁶⁰⁴ PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 116f.; Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. 3, Nr. 3037, S. 142; *Antiquitates ecclesiasticae*, Nr. 20, S. 203f.

⁶⁰⁵ Vgl. STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 140: Ulrike Strauß führt noch eine von Meibom wiedergegebene, aber nicht überlieferte Urkunde Volrads von Halberstadt aus dem Jahr 1256 auf.

⁶⁰⁶ Zum Ablass Friedrichs von Karelilien vgl. UB Marienberg, Nr. 69, S. 65; zum Ablass Ludolfs von Halberstadt vgl. ebd., Nr. 118, S. 104f.; STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 142; zum Ablass Inzelerius' von Budua vgl. UB Marienberg, Nr. 151, S. 129; STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 142.

⁶⁰⁷ Vgl. LUTZ, Kloster St. Marienberg in Helmstedt, 1996, S. 11.

⁶⁰⁸ Vgl. UB Marienberg, Nr. 62, S. 61; BIEGEL, Kleinod, 2011, S. 67; LUTZ, Kloster St. Marienberg in Helmstedt, 1996, S. 26; STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 140.

⁶⁰⁹ Vgl. BIEGEL, Kleinod, 2011, S. 61–65; LUTZ, Kloster St. Marienberg in Helmstedt, 1996, S. 22.

Strauß geht davon aus, dass die Ablässe, die ab 1292 gehäuft auftraten, mit einer Unterstützung des nie vollendeten Westbaus zusammenhingen.⁶¹⁰

Die Maße der Ablässe aus den 1250er- und 1260er-Jahren zeigen eine große Bandbreite. Bereits die ersten beiden Ablässe – beide durch den Legaten Hugo von Santa Sabina ausgestellt – sind insofern bemerkenswert, als dass es sich um fast wortgleiche Ablässe handelte, die innerhalb einer Woche ausgestellt wurden, aber verschiedene Maße enthielten. In der ersten Urkunde versprach Hugo einen Bußnachlass von 40, in der zweiten von 100 Tagen.⁶¹¹ Hugo hielt in der zweiten Urkunde fest, dass er in der Zwischenzeit das Stift besucht hätte. Da sich keine inhaltlichen Anhaltspunkte für das höhere Maß finden lassen, ist anzunehmen, dass der Legat durch seinen Besuch zu seiner zweiten Gewährung bewegt wurde.⁶¹² Abgesehen von dieser Indulgenz fallen jedoch in den früheren Urkunden für das Stift eher die Ablässe mit geringerem Maß auf, nämlich jener Bischof Volrads zu Gunsten der Heilig-Kreuz-Kapelle, der 30 Tage Nachlass von der Buße enthält, sowie jener Friedrichs von Dorpat, der sich wohl auf die Helmstedter Kapelle, die unter anderem Johannes dem Täufer geweiht war bezog und 10 Tage versprach.⁶¹³

Bezüglich der Maße kann weiterhin festgestellt werden, dass fünf Urkunden das etwas höhere Normalmaß von 40 Tagen und einer Karene enthielten. Neben einem Privileg Volrads von Halberstadt ging dieses Maß viermal auf Erzbischöfe zurück – dreimal auf den von Magdeburg, einmal auf denjenigen von Mainz.⁶¹⁴ Da dies alle erzbischöflichen Indulgenzen für das Stift darstellte, kann man zumindest für die Ablässe Marienbergs konstatieren, dass die Erzbischöfe größere Maße als die meisten Diözesane versprachen.

Auch beim Stift Marienberg muss die starke Ablassaktivität der Bischöfe von Halberstadt und ihrer Vertreter erwähnt werden. Bischof Volrad gab drei Ablassurkunden, darüber hinaus der ehemalige Bischof Ludolf und gegen Ende des Untersuchungszeitraums die beiden ausdrücklich als Halberstädter Weihbischöfe titulierten Inzelerius von Budua und Hermann von Belonvilen jeweils eine.⁶¹⁵ Damit stammen 40% der überlieferten Indulgenzen von amtierenden, ehemaligen oder stellvertretenden Halberstädter Bischöfen, was deren Bemühungen um das

⁶¹⁰ Vgl. STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 142f.

⁶¹¹ UB Marienberg, Nr. 41, S. 46f.: [...] *omnibus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam ipsam in quatuor sollempnitatibus beate Marie virginis ac dedicatione ipsius ecclesie necnon infra octavas earum annis singulis causa devotionis vel peregrinationis accesserint humiliter petitori veniam delictorum quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; ebd., Nr. 42, S. 47: [...] *omnibus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui memoratam ecclesiam in quatuor festivitibus beate Marie virginis gloriose et in dedicatione ipsius ecclesie ac per octavas ipsorum singulis annis visitaverint reverenter, centum dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*.

⁶¹² Ebd., Nr. 42, S. 47: *Cupientes igitur, ut vester locus, quem nos personaliter visitavimus, congruis honoribus frequentetur* [...]; vgl. LUTZ, Kloster St. Marienberg in Helmstedt, 1996, S. 11; STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 139.

⁶¹³ Vgl. UB Marienberg, Nr. 62, S. 61; Nr. 69, S. 65; STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 141; zur Johannes-Kapelle vgl. RÖCKELEIN, Halberstadt, 1999, S. 69.

⁶¹⁴ Vgl. UB Marienberg, Nr. 45, S. 48f.; Nr. 72, S. 67; Nr. 148, S. 127; Nr. 201, S. 200f.; vgl. STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 139f. und S. 142f.

⁶¹⁵ UB Marienberg, Nr. 151, S. 129: *Frater Inzelerius ordinis heremitarum sanct Augustini dei gratia episcopus Buduensis vices gerens venerabilis patris ac domini Volradi Halberstadensis episcopi*; vgl. ebd., Nr. 225, S. 176f.: *Frater Hermannus dei gratia Belonvilonensis ecclesie sancti Iohannis baptiste episcopus gerens vices venerabilis in Christo patris ac domini domini Alberti Halberstadensis ecclesie episcopi salutem in eo, qui neminem vult perire*.

Stift gerade am Ende des 13. Jahrhunderts zeigt. Die Prälategruppe, die sich daneben am stärksten um Marienberg bemühte, waren mit drei Gewährungen die Erzbischöfe von Magdeburg. Diese besondere Widmung der Magdeburger könnte sich neben der räumlichen Nähe auf die Entstehung des Stifts beziehen, die Ulrike Strauß unter anderem auch in der Opposition gegen Heinrich den Löwen vermutet, die stark vom Magdeburger Erzbischof Wichmann beeinflusst war.⁶¹⁶ Eine so stark auf die Inhaber weniger Sitze konzentrierte Ablassgewährung wie die des Stifts in Helmstedt, die sich neben einigen päpstlichen Indulgenzen fast ausschließlich auf Halberstädter Bischöfe und Magdeburger Erzbischöfe stützte, zeugt von engen Beziehungen zu den betreffenden Kirchen.

2.1.12. Kirche St. Magnus Braunschweig

Im Vergleich zur inhaltlich homogenen und zeitlich konzentrierten Gewährung für St. Ägidius stellt sich diejenige für die Magnikirche deutlich uneinheitlicher dar. Es lassen sich keine klaren zeitlichen Schwerpunkte feststellen, vielmehr verteilten sich die 14 Indulgenzen auf die Jahre zwischen 1252 und 1318. Darüber hinaus war das Spektrum der Ablasswerke sehr breit. Es finden sich alle gängigen Werke; ein Großteil der Urkunden erwähnte sowohl die Möglichkeit des Kirchenbesuchs als auch ein irgendwie geartetes materielles Werk. Diese vielfältige Werkauswahl in den einzelnen Ablässen erschwert die Zuordnung zu einzelnen Bedürfnissen der Kirche. Auffällig sind die zahlreichen Gewährungen Halberstädter Bischöfe und die fehlenden Ablässe anderer Prälaten aus dem Reich. Von drei amtierenden Halberstädter Bischöfen sind Urkunden überliefert, zwei davon waren Bestätigungen mit einer eigenen Gewährung. Darüber hinaus wurden auch der ehemalige Bischof Ludolf II. sowie die Halberstädter Weihbischöfe Ludwig von Maronia und Ditmar von Gabula als Ablassspender zu Gunsten der Magnikirche tätig.⁶¹⁷ In diesem Schwerpunkt auf den Halberstädter Bischöfen ähnelte die Ablasspraxis der Magnikirche derjenigen des Ägidienklosters. Außer diesen Urkunden und zwei päpstlichen Ablässen finden sich ausschließlich Ablässe weit entfernter Prälaten oder von Titularbischöfen. Diese Feststellung muss dadurch allerdings eingeschränkt werden, dass die Bestätigung des Halberstädter Bischofs Albrecht I. sich auf zwei Ablässe des Erzbischofs von Bremen und des Bischofs von Verden bezieht, die jedoch nicht überliefert sind. Über sie ist mit Ausnahme der Behauptung Albrechts, das Maß dieser Ablässe habe 40 Tage betragen, keine inhaltliche Aussage möglich.⁶¹⁸ Anlässe der Ablassgewährung waren anscheinend einzelne kürzere Bauvorhaben. Die erste Bauphase fiel in die 1250er-Jahre und bestand gemäß dem Ablass des Legaten Hugo in der Reparatur verfallener Gebäude. Im Ablass Innozenz' IV. von 1259 war von dieser Bautätigkeit keine Rede mehr, dafür aber vom Besuch des Jahrestags der Weihe, weswegen man von der bereits vollendeten Fertigstellung

⁶¹⁶ STRAUß, Stiftung, 1999, S. 127f. und S. 141.

⁶¹⁷ Zum Ablass Ludolfs von Halberstadt (17. Oktober 1275) vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 270, S. 121; zum Ablass Volrads von Halberstadt (1291) vgl. PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 130f.; zum Ablass Hermanns von Halberstadt (19. Februar 1301) vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 460, S. 229f.; zum Ablass Albrechts I. von Halberstadt (1. November 1305) vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1775, S. 23f.; zum Ablass Ludwigs von Maronia (30. November 1316) vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 803, S. 453f.; zum Ablass Ditmars von Gabula (18. Juli 1318) vgl. ebd., Nr. 834, S. 473f.

⁶¹⁸ UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1775, S. 23f.: *Devotioni fidelium dare operam cupientes, indulgentias venerabilium patrum Ghiselberti sancte Bremensis archiepiscopi et Friderici Verdensis episcopi ecclesiarum, quorum quilibet unam dierum quadragenam ecclesie s. Magni martiris in Brunswic suis litteris est largitus, approbantes ratasque et gratas habentes per nostram [dioc]esim, in nomine Domini presentibus confirmamus.*

dieses Werkes ausgehen kann.⁶¹⁹ Im Ablass des *quondam episcopus* Ludolf von Halberstadt von 1275 wurde ein Aus- oder Umbau der Türme erwähnt. Wie lange dieses Vorhaben dauerte, ist nicht überliefert, doch im Sammelablass aus dem Jahre 1288 ist von bevorstehenden Kirch- und Altarweihen die Rede, weswegen das Bauvorhaben wohl beendet war oder zumindest kurz vor dem Abschluss stand.⁶²⁰ Auch die Urkunden aus den Jahren 1290 und 1291 erwähnten einen Kirchbau, der beim Sammelablass von 1300 jedoch wiederum abgeschlossen scheint. Hier bezog sich die materielle Unterstützung nur noch auf die Ausstattung der Kirche und der zu ihr gehörigen Kapelle St. Nikolaus.⁶²¹ Möglicherweise stellte diese Kapelle eines der in den vorigen Jahren fertig gestellten Bauwerke dar.

Die Ablassmaße, die der Magnikirche gewährt wurden, bewegten sich alle im üblichen Rahmen. Lediglich versprach der Bischof Johannes von Riga 40 Tage und eine Karene. Darüber hinaus erhöhte Bischof Hermann von Halberstadt 1301 in seiner Bestätigung einer kurialen Sammelindulgenz das Maß von 40 Tagen um eine Karene und der Weihbischof Ditmar von Gabula gab denselben Ablass wie Bischof Ludwig von Maronia, nur dass er ebenfalls ein um eine Karene erhöhtes Maß versprach.⁶²² Bezüglich des Erwerbungs Vorganges der Urkunde des Bischofs Johannes' von Riga von 1259 muss noch auf die Rolle eines gewissen Christian von Peine hingewiesen werden, der die Indulgenz erbeten habe.⁶²³

2.1.13. Kloster St. Wipert Quedlinburg

Eine vergleichbare Konzentration auf wenige Ablassspender findet sich auch in der Ablasspraxis des Klosters St. Wipert in Quedlinburg. Von den neun Urkunden, die für das Kloster im Untersuchungszeitraum erhalten sind, wurden fünf vom Halberstädter Bischof Volrad ausgestellt. Von diesen fünf waren zwar drei lediglich reine Bestätigungen, die keine eigene Ablassgewährung enthielten, dennoch ist hier eine starke Aktivität Volrads zu Gunsten des Klosters zu verzeichnen. Im Gegensatz zum Kloster Marienberg können hier keine Ablässe vom ehemaligen Bischof Ludolf, der für viele Halberstädter Institutionen aktiv wurde, oder von Weihbischöfen ausgemacht werden. Zwei weitere Indulgenzen, die beide im Jahr 1286 ausgestellt wurde, stammen vom Patriarchen Guido von Grado.

⁶¹⁹ UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 145, S. 60: *Cum igitur, sicut dilectus noster in Christo rector ecclesie beati Magni in Brunswich Halberstadensis dioc. nobis intimare curavit, ecclesiam prescriptam, que dudum vetustate collapsa erat, reparare cupiat opere sumptuoso, nec ad consummationem ipsius proprie sue suppetant facultates [...]; zum Ablass Innozenz' vgl. ebd., Nr. 185, S. 82f.*

⁶²⁰ Ebd., Nr. 270, S. 121: *Cum igitur dilecti nobis in domini Gevehardus plebanus et parrochiales ecclesie sancti Magni in Brunswik ipsam ecclesiam in turribus et aliis utensilibus ad decorem domus Dei pertinentibus constuant opere sumptuoso, nec eis ad hec proprie suppetant facultates [...]; zum Sammelablass aus dem Jahre 1288 vgl. ebd., Nr. 353, S. 163: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui [...] in dedicatione ecclesie et altarium inibi contractorum [...] accesserint [...].**

⁶²¹ Ebd., Nr. 361, S. 169: *Cum igitur ecclesia sancti Magni martyris in Brunswic in sua structura sine fidelium subsidio minime perfici nequeat et consummari [...]; vgl. PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 130f.; UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 460, S. 229f.: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui [...] ac in dedicationibus ecclesie atque capelle ... habencium accesserint annuatim, aut qui dicte ecclesie atque capella ad luminaria, ornamenta seu alia necessaria manus porrexerint adiutrices, vel qui in bona sui corporis sanitate aut in extremis laborantes quicquam suarum legaverint facultatum [...].**

⁶²² Zur Bestätigung Hermanns vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 460, S. 229f., hier S. 229: Auf der Urkunde des Sammelablasses von 1300 findet sich am unteren Rand eine Summierung des Gesamtmaßes der Indulgenz auf 400 Tage und eine Karene.

⁶²³ Ebd. Nr. 361, S. 169: *In cuius rei testimonium sigillum nostrum ad devotam instantiam et preces Christiani de Peyne presentibus duximus apponendum.*

In den Indulgenzen, die das Wipertkloster erhalten konnte, ging es nicht nur um allgemeine Werke wie den Kirchbesuch oder allgemeine Unterstützung, sondern in drei Urkunden auch um Kirchbauvorhaben. Im ersten Ablass Volrads von 1266 wurden der Kirchbau und vor allem der Bau des Kreuzganges erwähnt, der bislang in der Forschung noch keinen Widerhall fand.⁶²⁴ Die beiden übrigen Kirchbauablässe durch den Patriarchen von Grado (1286) und durch ein Kollegium von sechs größtenteils italienischen Prälaten (1300) waren allgemeiner formuliert und bezogen sich weder in der Ablassformel noch in der Narratio auf eine bestimmte Bautätigkeit.⁶²⁵ Zumindest die zweite, wenn nicht beide Gewährungen können mit der von Leopold konstatierten Bautätigkeit um die Jahrhundertwende an der Ostseite der Kirche in Verbindung gebracht werden.⁶²⁶

Der Patriarch Guido von Grado, außer Bischof Volrad der einzige mehrfach vertretene Spender, gab im Jahr 1286 gleich zwei Ablässe, in denen er verschiedenen Werken unterschiedliche Maße zuordnete. Im ersten wurde das Maß von 100 Tagen für die Erfüllung der Werke der Almosengabe für die Kirchenfabrik und des Besuchs am Jahrestag der Weihe versprochen, 40 Tage hingegen für die Begleitung der Hostie zu den Kranken sowie das Beten für die Verstorbenen. Einige Verstorbene wurden aus dieser Gruppe namentlich hervorgehoben, nämlich Gerhard von Querbeke mit seiner Frau sowie Hermann von Sman mit seiner Frau und seinen vier Töchtern.⁶²⁷ Naheliegender ist es hier, dass ein Verwandter dieser Personen den Ablass erbeten hatte. Es trifft sich, dass ein weiterer Ablass für St. Wipert, nämlich der nur in der Bestätigung Bischof Volrads von 1283 überlieferten Sammelablass von überseeischen Bischöfen, von einem Mann namens Gerhard von Sman erbeten wurde und neben dem Wipertkloster auch der Kirche in Sman zugewandt wurde.⁶²⁸ Durchaus denkbar ist also, dass es sich sowohl bei Gerhard von Querbeke als auch bei Hermann von Sman um Verwandte des bereits bekannten Impetrators Gerhard von Sman handelte. In einem zweiten abstuften Ablass griff Guido von Grado wieder auf die Bußnachlässe von 100 beziehungsweise 40 Tagen zurück. Das größere Maß bezog sich in diesem Fall auf den Kirchenbesuch am Jahrestag

⁶²⁴ CDQ, Nr. 196, S. 229: [...] *quatinus ad structuram monasterii et ambitus claustris, ob reverentiam et honorem B. Wiberti laudabiliter inchoati apud Quedeling. ad cuius consummationem proprie fratrum ibidem Domino famulantium non suppetunt facultates [...]*; zu den Bauvorhaben des Wipertklosters vgl. DAMAROS ET AL., St. Wiperti, 2002, S. 288; LEOPOLD, St. Wiperti, 1996, S. 63; Gerhard Leopold erwähnt lediglich Baumaßnahmen am Südwestturm in der ersten Jahrhunderthälfte sowie Arbeiten am Ostteil des Sanktuariums an der Wende zum 14. Jahrhundert. Ulrich von Damaros und Thomas Wozniak hingegen halten Baumaßnahmen für das Jahr 1265 fest, die wohl im Bau eines neuen Nordturms sowie in der Weihe eines neuen Hochaltars bestanden.

⁶²⁵ CDQ, Nr. 316, S. 282: *Cupientes igitur, vt ecclesia parochialis S. Wiberti in Quidelingenburg, Halberstaden-sis Dioces. congruis honoribus frequentetur, omnibus ... qui ad dictam ecclesiam causa devocionis accesserint, vel ad fabricam, seu ornamenta, sive luminaria dicte ecclesie manus adiutrices porrexerint [...]*; ebd. Nr. 401, S. 324f.: [...] *qui ad fabricam, structuram, luminaria, ornamenta & alia quecunque dicte ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices [...]*.

⁶²⁶ Vgl. LEOPOLD, St. Wiperti, 1996, S. 63.

⁶²⁷ CDQ, Nr. 316, S. 282: [...] *qui vero Presbyterum cum corpore Christi ad infirmos visitandum pia mente sequuntur, & qui pro animabus Gerardi, dicti de Querbeke, & vxoris eius, Hermanni, dicti de Sman, & vxoris eius, Zakarie, Margarete, Ymarde, Elizabeth filiarum ipsorum, & pro animabus omnium fidelium defunctorum oracionem Dominicam cum salutatione B. Marie semper Virginis dixerint ...nos... quadraginta dies de iniunctis eis penitentiis [...] relaxamus.*

⁶²⁸ Ebd., Nr. 301, S. 276: [...] *volumus esse notum, quod indulgentias ab honesto & strenuo milite Gerardo de Sman, a reverendis patribus, Dominis Archiepiscopis & Episcopis vltamarinis, ecclesiis B. Silvestri in Werningerode & in villa Sman, nec non monasteriis S. Wipperti prope Quedelingenburch & in Hedesleve obtentas, gratas & ratas tenentes, eas auctoritate presencium in nomine Domini confirmamus [...]*.

der Weihe, das kleinere auf denjenigen an allen Sonn- und Feiertagen.⁶²⁹ Wie bereits zuvor kommt auch hier die Vermutung in Betracht, dass die große Anzahl an Gewinnungstagen durch ein geringeres Maß etwas abgeschwächt werden sollte.

2.1.14. Kirche St. Katharina Braunschweig

Die Pfarrkirche St. Katharina in Braunschweig wurde vom Legaten Hugo von Santa Sabina anlässlich ihres Neubaus gefördert. Hugo beschränkte die Almosenhilfe auf den Zeitraum bis zur Vollendung des Bauwerkes und schloss in einem zweiten Ablass wenig später auch neben anderen Tagen die Weihefeiertage als mögliche Gewinnungstage für den Ablass ein.⁶³⁰ Diese Ablässe sind die einzigen Hinweise auf Bautätigkeit an der Kirche im Untersuchungszeitraum, die übrigen sieben Ablässe, die zwischen den Jahren 1280 und 1316 gegeben werden, bezogen sich auf den Kirchenbesuch, auf materielle Unterstützung sowie auf die Begleitung der Hostie zu den Kranken. Die Kirche bekam in dieser Zeit zwei Indulgenzen von Halberstädter Bischöfen: 1280 einen Ablass Volrads, der ausdrücklich vom Pfarrer Nikolaus erbeten wurde und 1301 eine Bestätigungsurkunde Hermanns, die sich auf eine 1300 ausgestellte Sammelablassurkunde bezog.⁶³¹ Darüber hinaus konnte St. Katharina 1316 eine Indulgenz des Bischofs Ludwig von Maronia erhalten, der auch mehrfach als Halberstädter Weihbischof bezeugt ist, wenngleich er in der vorliegenden Urkunde nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird.⁶³² Vier Urkunden zu Gunsten der Katharinenkirche wurden an der Kurie ausgestellt, bei diesen wiederum handelte es sich um zwei Einzelablässe der Bischöfe Romanus von Croja von 1287 und Hugo von Bethlehem von 1289 sowie um zwei Sammelindulgenzen aus den Jahren 1289 und 1300.⁶³³ Die beiden auf 1289 datierten Urkunden widmeten sich sowohl der Unterstützung der Katharinenkirche als auch der Templerkapelle St. Matthäus. Aufgrund der vier kurialen Ablässe machten südeuropäische Bischöfe oder solche aus dem Heiligen Land den Großteil der für die Katharinenkirche belegten Ablassspender aus. Außer den Halberstädter Bischöfen findet sich kein weiterer aus dem Reich stammender Prälat. Das Maß aller Ablässe der Katharinenkirche war 40 Tage.

⁶²⁹ Ebd., Nr. 315, S. 282: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui causa devotionis accesserint ad ecclesiam vel locum quecunque, ubi ... Prepositus Monasterii S. Wicberti in Quidelingeburch ... missam sollempnem celebraverit [...] si fuerit in anniversario dedicationis loci centum dies, si vero in die Dominico vel festivo quadraginta dies... relaxamus.*

⁶³⁰ UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 142, S. 58f.: *Cum igitur, sicut dilecti in Christo rector et parrochiani ecclesie beate Katherine de Indagine in Brunswic Halberstadensis diocesis nobis intimare curarunt, iidem ecclesiam ipsam de novo edificare ceperint opere sumptuoso, et ad edificationem ipsius fidelium suffragia noscantur plurimum oportuna [...]. [...] presentibus post consumationem operis minime valituris [...]*; zum Ablass für Kirchenbesuch zu den Weihefeierlichkeiten vgl. ebd., Nr. 143, S. 59; vgl. ZIMMERMANN, Ablaß, 1980, S. 60f.; zur Baugeschichte vgl. DEHIO ET AL., Deutsche Kunstdenkmäler (Bremen/Niedersachsen), 1992, S. 268.

⁶³¹ Zum Ablass Volrads vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 301, S. 138: *Volradus Dei gracia Halberstadensis ecclesie episcopus dilecto in Christo Nicolao rectori sancte Katerine in Brunswic [...]*; vgl. hierzu ZIMMERMANN, Ablaß, 1980, S. 64; zur Bestätigung Hermanns vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 459, S. 228f., hier S. 229.

⁶³² zur Urkunde Ludwigs von Maronia UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 794, S. 447.

⁶³³ Zum Ablass Romanus' von Croja vgl. ebd., Nr. 346, S. 159f.; zur Indulgenz Hugos von Bethlehem vgl. ebd., Nr. 355, S. 165f.; zum Sammelablass von 1289 vgl. ebd., Nr. 354, S. 164f.; zum Sammelablass von 1300 vgl. ebd., Nr. 459, S. 228f.; vgl. ZIMMERMANN, Ablaß, 1980, S. 64.

2.1.15. Hospital St. Maria Braunschweig

Das Hospital St. Maria an der langen Brücke in Braunschweig erhielt im Untersuchungszeitraum acht Ablassurkunden, davon drei von einem Halberstädter Bischof und eine vom bereits erwähnten Halberstädter Weihbischof Hermann von Belonvilen. Im Fall dieses Hospitals wird die Möglichkeit der Ablassförderung für ein im Entstehen befindliches Hospital deutlich. Die Institution erhielt Indulgenzen für den Bau des neuen Hospitals sowohl 1245 vom Diözesanbischof Meinhard von Halberstadt, als auch vom 1246 Bischof Heinrich II. von Merseburg, als dieser in Braunschweig weilte.⁶³⁴ Warum Meinhard für diese Indulgenz das relativ kleine Ablassmaß von 20 Tagen wählte, kann nicht beantwortet werden.

Nach einer Pause von vierzig Jahren erhielt das Marienhospital sowohl einen Sammelablass für die Unterstützung der Kranken und Armen sowie für den allgemeinen Ausbau des Hospitals als auch eine Indulgenz Bischof Volrads für dieselben Zwecke. In der kurialen Sammelindulgenz waren wie gewohnt zahlreiche mögliche Kirchenbesuchstage enthalten. Volrads Ablass fällt durch seine ausführliche Begründung auf, die über die bereits mehrfach gesehene topischen Begründungen hinausging, während der Sammelablass die häufig auftretende Arenga *Licet is de* sowie eine knappe Narratio benutzte.⁶³⁵ Hier wird die Massenausfertigung kurialer Sammelindulgenzen deutlich, deren individueller Informationsgehalt stark hinter manchen Einzelindulgenzen zurückblieb. Zugleich wird deutlich, wie sehr der Ortsbischof für Linderung der Nöte der Kranken und Armen warb.

Bedeutend ist der Unterschied zwischen der Ablassgewährung für das Marienhospital im Vergleich zu anderen Hospitälern des Untersuchungsraumes. War bei jenen eine sehr stetige Ablassgewährung, die sich auf die Unterstützung der wohltätigen Aufgabe der Institution bezog anzutreffen, so fällt beim Braunschweiger Hospital der lange Zeitraum nach der Gründung ins Auge, in dem keine Indulgenzen erlassen wurden. Hinzu kommt, dass bei den späteren Gewährungen ab den 1290er-Jahren die materielle Unterstützung, die die bisherigen Hospitalablässe dominierte, in den Hintergrund trat. Volrad von Halberstadt bestätigte 1290 noch

⁶³⁴ UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 114, S. 44f., hier S. 45: *Cum igitur fideles et Deo devoti burgenses in Brunswic inspirante domino in eadem civitate construere disposuerint hospitale, in quo recipiantur pauperes et infirmi, et jam infra terminos nostre diocesis ad hoc comparaverint locum aptum ad perficiendum desiderium voti sui, nos eis in hac parte pium per omnia prebentes assensum, locum ipsum cum omnibus nunc habitis et habendis in futurum sub nostram protectionem suscipimus [...]. Ut etiam ad perfectionem dicte domus magna fidelium devotio excitetur, omnibus, qui ad perfectionem ejus suum curaverint auxilium impertiri, de omnipotentis Dei confisi misericordia viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus; ebd., Nr. 117, S. 46: *Cum igitur hospitale pauperum infirmorum in Brunswich de novo gloriose construatur, et dictum hospitale sine plebis fidelis auxilio minime valeat consummari [...] omnibus, qui juxta facultates suas sepedicte structure suas elemosinas largiuntur, si vere confessi contritique fuerint, xl dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.**

⁶³⁵ Ebd., Nr. 339, S. 156f., hier S. 156: *Licet is, de cujus munere venit [...] Cupientes igitur, ut novum hospitale sancte Marie in Brunsvig Halberstadensis dyocesis congruis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus et confessis [...]; ebd., Nr. 342, S. 157f., hier S. 158: *Cum infirmi plaga Dei percussi decumbentes variis infirmitatibus in hospitali novo sancte Marie in Brunswich non possint suis redditibus infirmitatibus eorum aliquantulum consulere, eo quod bona eorum, licet pauca, sint exactionibus et incendiis devastata, proponunt etiam, ut accipimus, parare locum domino tabernaculum Deo Jacob, ac vero nequientes id de sua consummare penuria, fidelium necesse est amminiculo fulciantur. Quapropter, ut erga eos benivoli magis ac benefici fideles inveniantur cum ipsis et per ipsos in eterna tabernacula recipi contententes, eos in suis valitudinibus visitantes, nos de omnipotentis Dei misericordia confisi omnibus ad eorum structuram et sustentationem liberalitatis sue suffragium devote conferre curantibus quadraginta dies et carenam de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.**

alle Ablässe für das Hospital.⁶³⁶ Siegfried II. von Hildesheim bestätigte selbst zwar die bisherigen Ablässe, fügte aber ein eigenes Maß ausschließlich für den Besuch an den in diesen Ablässen genannten Festen hinzu.⁶³⁷ Auch die restlichen Ablässe nach 1290 waren dem Werk des Kirchbesuchs gewidmet, lediglich der kuriale Sammelablass von 1296 der Unterstützung bei frommen Werken.⁶³⁸ Hermann von Belonvilen schließlich erwähnte lediglich das Umrunden des Friedhofs und den Kirchenbesuch an bestimmten Tagen.⁶³⁹ Wie bei anderen außerhalb der Bischofsstadt gelegenen Institutionen fällt auch hier die starke Ablassaktivität der Halberstädter Bischöfe ins Auge.

2.1.16. Kloster Mehringen/Petersthal

Auch die Ablasspraxis des 1222/1225 gegründeten Zisterzienserinnenklosters Mehringen beschränkte sich auf wenige Amtsträger beziehungsweise wenige Ämter.⁶⁴⁰ Von sieben für das Kloster überlieferten Ablässen entfielen zwei auf die Magdeburger Erzbischöfe und drei auf die Halberstädter Bischöfe. Die übrigen beiden gingen auf den als Ablassspender äußerst aktiven Kardinallegaten Hugo von Santa Sabina sowie auf den Bischof Anselm von Ermland zurück. Letzterer ist insofern als Spender erklärbar, als dass sein Ablass anlässlich eines Aufenthaltes im Kloster Grünhain ausgestellt wurde. Grünhain war eine Filiation des Klosters Sittichenbach, dem auch Mehringen seit 1232 unterstand.⁶⁴¹ Denkbar ist also, dass der Konvent in Grünhain den Bischof um einen Ablass für das Schwesterkloster gebeten hatte.

Anlass für die Ablässe war die doppelte Verlegung, die den Konvent zuerst um 1256 von Mehringen nach Petersthal und bereits im Jahre 1262/63 auf Betreiben der Stifterfamilie zurück an den Ursprungsstandort geführt hatte.⁶⁴² In den zeitlichen Kontext der ersten Verlegung fügten sich sowohl der ausdrücklich vom Konvent erbetene Ablass des Legaten Hugo sowie jener Rudolfs von Magdeburg ein, in dessen Erzdiözese sich Petersthal befand.⁶⁴³ Hugo erwähnte keine Verlegung, sprach aber davon, dass das Kloster und dessen Gebäude ihrem Gebrauch gemäß errichtet werden sollten und ergänzte die hinlänglich bekannte Begründung,

⁶³⁶ Vgl. ebd., Nr. 364, S. 171f.

⁶³⁷ Ebd., Nr. 439, S. 214: *Noverint universi presencium inspectores, quod omnes indulgentias [...] approbamus et omnibus contritis, qui dictum hospitale causa devocionis visitaverint in omnibus festivitatibus in litteris venerabilium patrum archiepiscoporum vel episcoporum expressis et eis ab ipsis sigillatis, xl dies indulgencie [...] relaxamus.*

⁶³⁸ Ebd., Nr. 416, S. 199f., hier S. 200: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui prelibato hospitali manus ad hujusmodi piorum operum exercicia porrexerint adjutrices seu in extremis laborantes quicquam facultatum suarum legaverint, aut qui ad ecclesiam dicti hospitalis in festis subscriptis [...] accesserint [...].*

⁶³⁹ Vgl. ebd., Nr. 731, S. 404.

⁶⁴⁰ Zur Stiftung vgl. LEISERING, Art. „Mehringen“, ²1987, S. 320; STENZEL, Urkundliches, 1893, S. 152; MÜLVERSTEDT, Petersthal, 1869, S. 91: Walter Leisering datiert die Stiftung durch Oda von Mehringen auf 1222 und die Ausstattung durch den Landgrafen von Thüringen auf 1225.

⁶⁴¹ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 390, S. 281f.; zum Filiationszusammenhang Mehringens vgl. SCHRADER, Zisterzienserabtei St. Maria, 1988, S. 190; LEISERING, Art. „Mehringen“, ²1987, S. 320; STENZEL, Urkundliches, 1893, S. 153f.; WINTER, Kloster Petersthal-Mehringen, 1869, S. 163f.

⁶⁴² Zu den Verlegungen des Kloster Mehringen vgl. LEISERING, Art. „Mehringen“, ²1987, Sp. 320f.; STENZEL, Urkundliches, 1893, S. 154–156; MÜLVERSTEDT, Petersthal, 1869, S. 91f.

⁶⁴³ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 200, S. 153f. und Nr. 224, S. 170f.; STENZEL, Urkundliches, 1893, S. 155; MÜLVERSTEDT, Petersthal, 1869, S. 91: Der Ablass des Legaten Hugo datiert zwar drei Jahre später, dies passt jedoch zur von Mülverstedt angenommene lange Vorbereitungszeit des Umzugs.

dass zu diesem kostspieligen Werk die Mittel fehlten.⁶⁴⁴ Der Magdeburger hingegen bezeichnete das Kloster, dessen völligen Neubau er förderte, bereits als *Vallis sancti Petri*, was die erfolgte Verlegung vermuten lässt. Er erwähnte, dass dieses Kloster aufgrund seiner gerade von Statten gehenden völligen Neuerrichtung Unterstützung benötigte.⁶⁴⁵

Die Rückverlegung des Konvents wurde im Jahr 1264 durch eine Indulgenz Volrads von Halberstadt unterstützt, in der er den Klosterbau förderte und den Wohltätern nicht nur einen Bußerlass von 40 Tagen und einer Karene, sondern auch die Teilhabe an den guten Werken des Zisterzienserordens versprach.⁶⁴⁶ Dass Mülverstedt die Notwendigkeit der Ablassunterstützung an beiden Wendepunkten der Klostersgeschichte aufgrund fehlender Mittel für den Klosteraufbau betont, muss mit Vorsicht aufgenommen werden, da er sich hierbei auf die Begründung in den Ablassurkunden stützt.⁶⁴⁷ Diese war jedoch, wie gezeigt wurde, höchst topisch. Zwar könnte für eine problematische Finanzierung des Rückzugs sprechen, dass auch in den folgenden Ablässen der Fokus unter anderem auf der Unterstützung durch Almosen lag und selbst in den letzten überlieferten Ablässen Ende der 1280er-Jahre noch der Bau von Klostergebäuden als Werk auftauchte. Da jedoch so wenige Urkunden hierzu überliefert sind, ist eine verlässliche Aussage über die finanzielle Lage des Klosters schwierig.⁶⁴⁸

Die Ablassgewährung für das Kloster Mehringen hatte also schwerpunktmäßig die Unterstützung der aufwändigen Klosterumzüge zum Gegenstand. Der Kirchbesuch an mehreren Gewinnungstagen tauchte als Werk erst in den letzten erhaltenen Ablässen Erichs von Magdeburg und Volrads von Halberstadt auf.⁶⁴⁹

2.1.17. Kloster Himmelspforte

Zu Gunsten der Niederlassung der Augustinereremiten in Himmelspforte sind für den Untersuchungszeitraum sieben Ablässe überliefert, jedoch keiner von den Halberstädter Bischöfen. In den 1260er-Jahren erhielt das 1254 gestiftete Kloster vier Indulgenzen anlässlich von Bauarbeiten an den Gebäuden. Während Bischof Wilhelm von Münster im Jahr 1260 und Friedrich von Dorpat in zwei Urkunden im Jahr 1268 sich neben Kirchenbesuch an wenigen Tagen lediglich auf eine zweckmäßig nicht näher bestimmte Almosenunterstützung bezogen,⁶⁵⁰ er-

⁶⁴⁴ CDA Bd. 2, Nr. 200, S. 153f., hier S. 154: *Cum [...] eedem monasterium ipsum et claustrum cum officinis suis usibus oportunitate edificare ceperint opere sumptuoso et ad consummationem ipsius operis proprie sibi non suppetant facultates [...]*.

⁶⁴⁵ Ebd., Nr. 224, S. 170f., hier S. 171: *Sane quoniam locus predictus in honorem Dei et eius genetricis piissime nec non et apostolorum principis Petri, a quo et nomen, ut Vallis sancti Petri vocetur, accepit, de novo est ex integro construendus, nec ad tantum opus plenarie consummandum proprie sibi non suppetant facultates [...]*.

⁶⁴⁶ Ebd., Nr. 288, S. 211: *Cum [...] abbatissa et conventus sanctimonialium Cisterciensis ordinis in Meringe, cenobium construant opere sumptuoso et ad consummationem huius operis proprie sibi non suppetant facultates, [...]. [...] benefactoribus cenobii memorati vere contritis et confessis quadraginta dies et karrenam de iniunctis sibi penitentis [...] relaxamus. Preterea participatio omnium bonorum spiritualium, que fiunt in ordine Cisterciensi, confertur benefactoribus cenobii supradicti.*

⁶⁴⁷ Vgl. MÜLVERSTEDT, Petersthal, 1869, S. 93.

⁶⁴⁸ CDA Bd. 2, Nr. 619, S. 437: *Eandem relaxationem facimus illis, qui pro edificiis construendis seu aliis quibuscumque necessitatibus quocumque tempore manum vobis porrexerint adiutricem [...]*; für den wortgleichen Ablass Volrads von Halberstadt vgl. ebd., Nr. 663, S. 468.

⁶⁴⁹ Ebd., Nr. 619, S. 437 und Nr. 663, S. 468.

⁶⁵⁰ Zum Ablass Wilhelms vgl. UB Langeln, Nr. 10, S. 104; zu den Ablässen Friedrichs vgl. ebd., Nr. 19f., S. 109f.: Teile der Urkunden Friedrichs sind nicht überliefert; Zur Identität der beiden im Urkundenbuch der Deutschordenskommande Langeln genannten Aussteller Friedrich von Kareljen und Friedrich von Dorpat vgl.

währte der Mainzer Erzbischof Werner 1267 ausdrücklich den Kirchbau. Dass dabei sowohl Almosen als auch körperliche Arbeit zur Auswahl gestellt wurden, zeigt den Wunsch nach einer möglichst breiten Zugänglichkeit des Ablasses und einer intensiven Beteiligung am Bauvorhaben.⁶⁵¹

Die beiden letzten Urkunden aus den Jahren 1276 und 1290 bezogen sich nur noch auf die allgemein gehaltene Unterstützung sowie auf Kirchbesuch an verschiedenen Tagen. Die Gewinnungstage beschränkten sich im Großen und Ganzen mit wenigen Ausnahmen auf den Weihetag, die Patronatstage – vor allem den des heiligen Augustinus – und die Marienfeste. Eine starke Zunahme und Diversifizierung der Gewinnungstage wie bei vielen anderen Institutionen fand nicht statt. Dies verwundert umso mehr, als dass beide Indulgenzen Sammelablässe waren, eine Ablassform, bei der bislang eine starke Zunahme der Gewinnungstage festgestellt werden konnte. Möglicherweise liegt die Abweichung von den gewohnten Sammelindulgenzen darin begründet, dass die für Himmelspforte gewährten Urkunden auch dadurch auffallen, dass sie lediglich von zwei Ausstellern ausgefertigt wurden; auch die in vielen Fällen beobachtete Steigerung der Ausstellerzahlen vollzogen diese Urkunden also nicht mit. Diese recht ungewöhnliche Ablassform scheint sich den „großen“ Sammelablässen in der Anzahl der Gewinnungstage nicht angepasst zu haben. Der erste dieser Ablässe aus dem Jahre 1276 war zeitlich noch ein eher früher Sammelablass. Er wurde an der Kurie von den Bischöfen von Croja und Arbona ausgestellt, die ein Jahr für lässliche und 40 Tage für Todsünden gewährten.⁶⁵² Dies war ein für kuriale Sammelindulgenzen ungewöhnlicher Bußnachlass, wie Alexander Seibold richtig festhält.⁶⁵³ Der zweite dieser „Doppelablässe“ enthielt hingegen eine noch bemerkenswertere Maßfestlegung. Anstatt der sonst bei mehreren Ausstellern üblichen Formulierung *singuli singulas quadraginta dies* gaben der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Lavant *ambo simul octoginta dies*. Durch diese Ablassformel versprachen die beiden Aussteller also ausdrücklich zusammen 80 Tage Nachlass von der Buße.⁶⁵⁴

Im Jahre 1318 stellte Bischof Albrecht I. von Halberstadt den Augustinereremiten seiner Diözese eine Urkunde aus – neben Himmelspforte den Konventen in Quedlinburg, Helmstedt und Sangerhausen –, in der er festlegte, wie viele Personen sich in den jeweiligen Klöstern aufhalten sollten. Für das Kloster Himmelspforte legte er die Zahl auf zwölf Konventualen fest. Albrecht bestätigte in dieser Urkunde aber auch alle bis dahin erhaltenen Ablässe und sonstigen Privilegien der Klöster und fügte selbst einen Bußnachlass von 40 Tagen für das Beiwohnen der Predigt und Unterstützung des Klosters hinzu.⁶⁵⁵ Trotz dieser beiden späteren Ablässe

JÄHNIG, Friedrich von Haseldorf, 2001, S. 146: Die päpstliche Bestätigung zu Friedrichs Wahl zum Bischof von Dorpat erfolgte wohl Ende 1268, die Weihe vielleicht erst im Folgejahr. In manchen Urkunden aus dem Jahr 1268 wird Friedrich deshalb auch als *Kareliensis episcopus Tharbatensis postulatus* bezeichnet; vgl. hierzu UB Marienberg, Nr. 69, S. 65.

⁶⁵¹ UB Langeln, Nr. 18, S. 109: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui dilectis in Christo fratribus heremitis ordinis sancti Augustini ad consumacionem edificiorum suorum in Porta Celi, Halberstadensis dyocesis, ubi se ad serviendum domino receperunt, manum porrexerint adiutricem elemosinis vel labore [...]*.

⁶⁵² Vgl. ebd., Nr. 23, S. 112.

⁶⁵³ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 40.

⁶⁵⁴ Vgl. UB Langeln, Nr. 31, S. 117.

⁶⁵⁵ Ebd., Nr. 46, S. 128f.: [...] *omnes gratias sedis apostolice, libertates, privilegia ac omnia, que sub bulla vera et inconvulsa demonstrare potestis, indulgentias quoque predictae sedis ac alias, quas a dominis archiepiscopis et*

fokussierte sich der Schwerpunkt der Ablassgewährung zu Gunsten des Klosters Himmelsforste also eindeutig auf die Bautätigkeit in den 1260er-Jahren.

2.1.18. Kloster Michaelstein

Das Kloster Michaelstein erfuhr vor allen Dingen für seine Kapelle St. Volkmar rege Ablassförderung. Der Namen der Kapelle verweist auf die Frühgeschichte des Ortes, da der erste Bau des Klosters sich nahe einer nach dem Einsiedler Volkmar benannten Höhle befand.⁶⁵⁶ In den 1150er- oder 1160er-Jahren wurde das Kloster an den Ort verlegt, an dem es sich im 13. Jahrhundert befand.⁶⁵⁷ Sowohl in der Indulgenz Ludolfs von Halberstadt aus dem Jahre 1277 als auch im kurialen Sammelablass und dessen Bestätigung durch Volrad aus dem Jahr 1295 wurde die Kapelle ausdrücklich als Kirchenbesuchsziel genannt.⁶⁵⁸ Auch nach der Jahrhundertwende wurde sie im Jahre 1308 durch den Bischof Siegfried II. von Hildesheim durch einen Kirchenbesuchsablass unterstützt.⁶⁵⁹ Bischof Albrecht von Halberstadt erließ 1305 einen Ablass für Kirchenbesuch an bestimmten Festen zu Gunsten der Margarethenkapelle.⁶⁶⁰ Die Urkunde von Albrechts Weihbischof Bischof Ditmar von Gabula aus dem Jahre 1318, in der er die Verehrung des neu geweihten Marienbilds als Ablasswerk festlegte, ist bezüglich des Maßes von besonderem Interesse. Ditmar versprach nicht nur stellvertretend für Albrecht ein Maß, sondern zwei Maße – 40 Tage aufgrund seiner eigenen Vollmacht und weitere 40 Tage aufgrund der Vollmacht des vertretenen Bischofs Albrechts.⁶⁶¹ Eine solche doppelte Gewährung durch einen Weihbischof findet sich im Quellenkorpus sonst nicht.

Auffällig ist, dass das Kloster Michaelstein fast ausschließlich durch die Halberstädter Bischöfe beziehungsweise durch ihre Weihbischofe mit Ablässen versorgt wurde. In der Forschung werden auch für das 13. Jahrhundert Bauvorhaben am Kloster angenommen, die sich

episcopis vos habere certis ac veris instrumentis ostendere poteritis [...] nos ipsos fratres per totam nostram dyocesis benigno et gratioso favore admittimus in nostri oneris sublevamen, acceptantes pro conventu Helmstadeni xiiij sacerdotes ad predicandum et confessiones audiendum, pro conventu Porte Celi xij, pro conventu Quidelingenburgensi totidem et totidem pro conventu in Sangerhusin [...] Preterea omnibus loca vestra causa devotionis visitantibus manumque adiutricem sive in locis sive alibi vobis porrigentibus cuntisque predicationem a fratribus, de quibus predictum est, audientibus quadraginta dies indulgentie singulis vicibus de iniuncta sibi penitentia misericorditer in domino relaxamus.

⁶⁵⁶ Vgl. HASELEY, Klausur, 2010, S. 177; SCHWINEKÖPER, Art. „Michaelstein“, 21987, Sp. 328.

⁶⁵⁷ Zur Verlegung des Klosters im 12. Jahrhundert vgl. HASELEY, Klausur, 2010, S. 177; NICOLAI, Baugeschichte, 1999, S. 26; DIESTELKAMP, Kloster Michaelstein, 1934, S. 108.

⁶⁵⁸ StA Wolfenbüttel, 23 Urk 82: *Cum igitur, sicut audivimus a fide dignis, quarum verbis nos [...] aures convenit [...] aput lapidem sancti michahelis in [cap]ella beati Volcmanni multa exuberent per divinam misericordiam beneficia pietatis et ibidem devoto corde deum invocantibus per merita ipsius sancti gracia influat copiosa cupientes ut eadem capella per Christi fideles congr[ui]s honoribus frequentetur omnibus qui ad eandem devote convenerint d[...]. [nitatis gratiam petitori de misericordia Jesu Chrisi confisi Quadrag[inta] dies de] iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus; Antiquitates Michaelsteinenses, Nr. 11, S. 104f.: *Cupientes igitur ut virginis gloriose monasterium Lapidis S. Michaelis Cisterciensis Ordinis, Halberstad. Diæces., in Capella Sancti Volckmari, ad idem monasterium pertinens congruis honoribus & jugi Christi fidelium frequentatione venerentur [...]. [...] omnibus Christi fidelibus vere poenitentibus praefatum cœnobium videlicet Lapidis S. Michaelis, & praenotatam capellam S. Volkmanni indulgentiæ gratia frequentatibus [...].**

⁶⁵⁹ Vgl. UB Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 1628, S. 770.

⁶⁶⁰ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1765, S. 18.

⁶⁶¹ CDQ, Nr. 101, S. 382: [...] *ex parte Domini Episcopi Halberstadensis XL. dierum indulgentiam, & et parte nostri XL. dierum [...]. relaxamus.*

jedoch nicht in den Ablässen niederschlugen.⁶⁶² Die geringe Überlieferungsdichte von Indulgenzen für das Kloster verwundert einerseits angesichts dieser Bauarbeiten, andererseits aber auch vor dem Hintergrund der Feststellung Bernd Nicolais, dass das Kloster nicht eben wohlhabend gewesen sei.⁶⁶³

2.1.19. Heilig-Geist-Hospital Stendal

Für das Heilig-Geist-Hospital in Stendal sind im Untersuchungszeitraum drei Ablassurkunden sowie eine Nachricht über zwei weitere Gewährungen überliefert, die alle auf oder um das Jahr 1268 datiert sind. Anlass für diese Ablässe war die Gründung und Erbauung des Hospitals. Dieses Vorhaben wurde im September 1268 durch die Indulgenzen der Bischöfe von Minden und Brandenburg gefördert. Otto von Minden versprach einen Ablass von 40 Tagen für Almosen und den Besuch am Weihetag. Die spätere Urkunde Heinrichs von Brandenburg ging auf den Weihetag nicht mehr ein, sondern erwähnte noch einmal die Almosenunterstützung zum Bau. Zu diesem Zeitpunkt war die Errichtung des Hospitals also noch nicht abgeschlossen. Beide Urkunden beschränken die Gültigkeit der Ablässe auf die Zeit bis zur Fertigstellung des Hospitals.⁶⁶⁴

Im Oktober desselben Jahres erließ der ehemalige Bischof Ludolf von Halberstadt eine Indulgenz, in der er die Ablassgewährungen Volrads von Halberstadt und Heinrichs von Havelberg erwähnte.⁶⁶⁵ Es handelte sich hierbei nicht um einen Sammelablass, da als Aussteller lediglich Ludolf auftrat. Formell sieht es eher so aus, als habe er die anderen beiden Indulgenzen bestätigt. Ludolf berichtete, dass er selbst das Hospital geweiht habe. Durch den Vergleich mit anderen anlässlich einer Weihe gegebenen Indulgenzen, in denen alle anwesenden Bischöfe urkundeten, kann man aber vermuten, dass die anderen beiden erwähnten Prälaten ebenfalls bei der Weihe anwesend waren. Dafür spricht auch das hohe Maß von einem Jahr und einer Karene, das jeder der drei gewährte.

2.1.20. Kirche St. Stephan Helmstedt

Auch die Pfarrkirche St. Stephan in Helmstedt erhielt im Untersuchungszeitraum fünf Ablässe, verteilt auf die Zeit zwischen 1282 und 1302. Die Werke, für die diese Ablässe versprochen wurden, waren dabei anfangs sehr stark begrenzt und recht ungewöhnlich. Die ersten beiden Ablässe Volrads von Halberstadt enthielten jeweils nur ein Werk, im ersten war dies die allgemeine Unterstützung, im zweiten die Begleitung des Priesters mit dem Abendmahl zu

⁶⁶² Vgl. HASELEY, Klausur, 2010, S. 177 und S. 187; NICOLAI, Baugeschichte, 1999, S. 34: Bernd Nicolai und Anne Haseley nehmen eine unbestimmte Bautätigkeit im frühen 13. Jahrhundert sowie Arbeiten am neuen Kreuzgang zwischen 1260 und 1280 an.

⁶⁶³ Vgl. NICOLAI, Baugeschichte, 1999, S. 26.

⁶⁶⁴ CDB Bd. 1,15, Nr. 24, S. 18: [...] *omnibus, qui in die dedicationis et anniuersario dedicationis eiusdem Ecclesiam iam dicte domus cum reuerentia uisitauerint et de bonis a deo sibi collatis eidem grata caritatis subsidia ministrauerint [...] Quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia relaxamus, istis post consummationem operis minime ualituris; ebd., Nr. 25, S. 19: [...] XL^a. dies de iniuncta sibi super contritis et confessis penitentia auctore Domino misericorditer indulgemus, hac nostra indulgencia, si consensus Diocesani accesserit, usque ad consummacionem operis duratura.*

⁶⁶⁵ Ebd., Nr. 26, S. 19: *Cupientes ut Hospitale sancti Spiritus in Stendale, quod nos in honorem sanctorum apostolorum Pauli et Andree dedicauimus congruis honoribus frequentetur, omnibus Christi fidelibus contritis et confessis, qui in die dedicationis ipsius Hospitalis et in septimana sancti Spiritus ipsum cum deuotione uisitauerint et eidem manum porrexerint adjutricem, a Domino Volrado, Halberstadensi Episcopo, annus uenialium et Karena, a nobis tantum, a Domino Henrico, Havelbergensi Episcopo, tantum misericorditer indulgetur.*

den Kranken. In diesem Fall begann die Ablassgewährung also nicht wie so oft mit Kirchbesuch zum Weihetag oder zum Patronatstag beziehungsweise mit der Förderung des Kirchbaus.⁶⁶⁶ 1294 versprachen Erzbischof Gerhard von Mainz und Bischof Otto von Paderborn in einer gemeinsamen Indulgenz ebenfalls 40 Tage für die Begleitung des Abendmahls, Almosen und Kirchenbesuch an vier Marienfesten.⁶⁶⁷ Im Jubeljahr 1300 erwirkte die Kirche eine kuriale Sammelindulgenz, die wie so viele ihrer Art durch eine große Werkvielfalt auffiel. Dabei stechen nicht nur viele Gewinnungstage, sondern vielmehr auch viele unterschiedliche Werkkategorien ins Auge. Neben dem Kirchenbesuch enthielt diese Urkunde auch die Werke der Kirchbauunterstützung, der Begleitung der Hostie zu den Kranken und der betenden Umrundung des Friedhofs.⁶⁶⁸ Ebenso ist für diesen Sammelablass eine Bestätigung Bischof Hermanns von Halberstadt überliefert, die das Maß auf 40 Tage und eine Karene erhöhte.⁶⁶⁹

2.1.21. Weitere Institutionen im Bistum Halberstadt

Ein in Petersthal gelegenes Hospital erhielt vier Ablassgewährungen innerhalb von sechs Jahren, die alle das Werk der Unterstützung zum Gegenstand hatten. Die ersten drei Gewährungen, die der Erzbischof Heinrich II. von Trier in Frankfurt sowie der Erzbischof Guido von Nazareth und der Bischof Otto I. von Minden auf dem Konzil von Lyon ausstellten, waren exakt wortgleich. Bei allen drei Urkunden wurde der Name des Ausstellers nicht ausgefüllt.⁶⁷⁰ Dies zeugt davon, dass hier ein vorgefertigtes Formular von den bischöflichen Kanzleien lediglich besiegelt wurde. Die räumliche Entfernung der Ausstellungsorte legt die Vermutung nahe, dass die Gesandten des Hospitals auf dem Weg nach Lyon bereits das Siegel des Trierer Metropolitens auf einem solchen Schreiben „einsammelten“. Dies würde wiederum eine Ausfertigung der Urkunden durch die begünstigte Institution selbst und nicht durch Dienstleister in Lyon ausgefertigt worden war. 1279 erhielt das Hospital noch eine Indulgenz Volrads von Halberstadt, in der dieser ebenfalls zu Spenden für das Kloster aufrief und den Spendern 20 Tage Nachlass von der Buße gewährte.⁶⁷¹

⁶⁶⁶ Vgl. Epistola decima, Nr. 1, S. 15 und Nr. 8, S. 19f.; UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1601, S. 554 und Nr. 1401, S. 455: Gustav Schmidt, der Editor des Urkundenbuches des Hochstifts Halberstadt, interpretiert den früheren Ablass Volrads so, dass er zu Gunsten der Erbauung der Kirche ausgestellt worden sei. Dies ist jedoch nicht in der Urkunde erwähnt.

⁶⁶⁷ Vgl. Epistola decima, Nr. 11, S. 21f.

⁶⁶⁸ Ebd., Nr. 14, S. 24f.: *Omnibus vere penitentibus & confessis qui ad dictam Ecclesiam in subscriptis festiuitatibus seu diebus videlicet ipsius sancti Stephani Natiuitatis Circumcisionis Epyphanie Resurrectionis Ascensionis & Pentecostes. In Quatuor festiuitatibus gloriosissime virginis Marie Petri & Pauli aliorumque beatorum Apostolorum In Inventione & Exaltatione sancte Crucis In Inventione sancti Stephani Iohannis Baptiste, Mychahelis archangeli & in Septimana communi Omnium Sanctorum & Commemoratione fidelium animarum Sanctorum Laurentii Georii (sic!) martirum, Sanctorum Nicolai Martini Confessorum Sanctarum Katherine Margarethe Virginum Ac in dedicatione ipsius Ecclesie & per octavas ipsarum festiuitatum octauas habentium accesserint annuatim aut qui ad fabricam ejusdem ecclesie luminaria ornamenta seu alia necessaria manus porrexerint adjutrices Aut qui presbyterum dicte ecclesie sacra communione & vnctione infirmos visitantem reuerenter associaverint vel cymiterium ibidem dominica oratione & angelica salutatione deuote frequentauerint nec non qui reuerentia & deuotione Sextis feriis Vesperis & Sabbatis diebus officii diuinis beate Marie Virginis tonaliter interfuerint celebratis [...].*

⁶⁶⁹ Ebd., Nr. 14, S. 24f., hier S. 25: *Nos Hermannus dei gratia Halberstadensis ecclesie Episcopus presentis tenoris gratiam cum quadraginta dierum indulgentia & una Karrena auctoritate ordinaria confirmamus*; UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1714, S. 606.

⁶⁷⁰ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 420, S. 302; Nr. 436f., S. 315.

⁶⁷¹ Regest bei UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1346, S. 425; teilweise gedruckt in Magdeburger Geschichtsblätter Bd. 12 (1877), S. 96.

Die Ablassgewährung zu Gunsten der Peterskirche in Stendal begann erst im Jahre 1288 mit zwei Sammelablässen, die dem gewohnten Bild entsprachen und zahlreiche Werke zur Auswahl stellten.⁶⁷² Im Folgejahr wurde der spätere der beiden Ablässe durch Bischof Volrad bestätigt, jedoch in einer im Vergleich zu den bisherigen Indulgenzen ungewöhnlichen Art. Die bisher betrachteten Bestätigungen enthielten zumeist kein eigenes Maß. Wenn dies doch der Fall war, so entsprachen die Bestätigungsmaße entweder dem Ursprungsmaß oder waren um eine Karene größer. Volrad gewährte hingegen in seiner Konfirmation für die Erfüllung der auch im Sammelablass enthaltenen Werke lediglich 20 Tage Ablass.⁶⁷³ In der Indulgenz-urkunde Bischof Albrechts von Halberstadt aus dem Jahre 1306 war schließlich von einem Bauvorhaben an der Peterskirche zu dieser Zeit die Rede, der Text der Urkunde ging jedoch über allgemeine Äußerungen nicht hinaus.⁶⁷⁴

Auch das Stift in Frose profitierte von der reichen Ablassgewährung des päpstlichen Legaten Hugo von Santa Sabina, der für den Kirchenbesuch am Weihetag der Stiftskirche, an vier Marienfesten sowie am Fest des heiligen Cyriacus, des Patrons der Stiftskirche, 40 Tage Ablass versprach.⁶⁷⁵ Nach einer über vierzigjährigen Unterbrechung folgten in den Jahren 1294/95 gleich drei Indulgenzen. Die erste dieser Urkunden, die am 21. Januar vom Halberstädter Weihbischof Inzelerius von Budua ausgestellt wurde, weist dabei eine dreistufige Ablassgewährung auf. Für den Besuch einer Reihe an Festtagen sollten die Gläubigen 40 Tage und eine Karene sowie ein Jahr für lässliche Sünden erlassen bekommen, für die Begleitung der Hostie zu den Kranken hingegen 10 Tage ausschließlich von Todsünden. Inzelerius, der in diesem Diplom ausdrücklich als Vertreter Volrads auftrat, verlegte zugleich den Weihetag der Stiftskirche und aller Altäre auf den Tag der Kreuzauffindung.⁶⁷⁶ Im März desselben Jahres stellte Volrad selbst eine Urkunde aus, in der er dieselbe Verlegung des Weihetags noch einmal vornahm, selbst einen Ablass von 40 Tagen und einer Karene für den Besuch des Weihetags und für eine Almosenspende gab und den Ablass Inzelerius' bestätigte.⁶⁷⁷ Im letzten Ablass für Frose aus dem Jahre 1295 durch den Hildesheimer Bischof Siegfried II. wird eine Bautätigkeit an den Gebäuden des Klosters erwähnt, die neben dem Kirchenbesuch im Zent-

⁶⁷² Vgl. CDB Bd. 1,15, Nr. 44, S. 35f. und Nr. 47, S. 38.

⁶⁷³ Ebd., Nr. 49, S. 39: *Notum esse uolumus, quod reuerendorum patrum dominorum [...] episcoporum indulgentias, datas ecclesie sancti Petri extra muros ciuitatis Steyndale nostre diocesis ratas tenemus easque, tenore presentium, in nomine Domini confirmamus. [...] omnibus uere penitentibus et confessis secundum omnem tenorem indulgentiarum sanctorum patrum episcoporum uiginti dies de iniuncta penitentia misericorditer relaxamus.*

⁶⁷⁴ Ebd., Nr. 67, S. 53: [...] *omnibus uere penitentibus et confessis, qui [...] accesserint, suasque ad structuram ecclesie ejusdem manus porrexerint adiutrices [...] quadraginta dies et unam carenam de iniuncta ipsis penitentia in Domino relaxamus, ratas habentes et gratas omnes indulgentias [...] confirmamus.*

⁶⁷⁵ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 194, S. 150.

⁶⁷⁶ Ebd., Nr. 763, S. 538: *Frater Inzelerius ordinis sancti Augustini, Dei gratia episcopus Buduensis et vices gerens venerabilis patris ac domini Volradi Halberstadensis episcopi, omnibus hanc litteram inspecturis salutem in Domino. [...] omnibus uere penitentibus, pure confessis et contritis, qui ad predictum monasterium causa devotionis accesserint vel manus porrexerint adiutrices vel quoquomodo auxilium impenderint et favorem in die dedicationis, in diebus patronorum, in quatuor summis festiuitatibus, scilicet nativitate Domini, Pasche, ascensione Domini et Penthecosten, ac in quatuor festiuitatibus virginis gloriose, quadraginta dies et carrenam et annum uenialium de iniuncta sibi penitentia in Domino misericorditer relaxamus. Omnibus eciam Christi fidelibus cum plebano loci ad infirmos cum corpore Domini nostri Jhesu Christi fideliter laborantibus decem dies criminalium relaxamus de gracia speciali. Noveritis eciam nos dedicationem supradicte ecclesie et omnium altarium in diem inuentionis sancte crucis transposuisse annis singulis peragendum.*

⁶⁷⁷ Vgl. ebd., Nr. 764, S. 538f.

rum der Förderung stand.⁶⁷⁸ Im Falle des Klosters Frose fällt also die intensive Ablassgewährung der Halberstädter und in diesem Fall auch der nahe gelegenen Hildesheimer Prälaten ins Auge.

2.2. Die Ablässe der Kirchen im Bistum Naumburg

Für das Bistum Naumburg ist eine deutlich geringere Anzahl an Ablassurkunden überliefert; somit ist die Gruppe der begünstigten Kirchen deutlich kleiner als im Bistum Halberstadt. Auch bei der Behandlung der Ablasspraxis im Bistum Naumburg werden die Institutionen absteigend nach der Zahl ihrer Gewährungen behandelt und die Domkirche als erste Kirche des Bistums vorangestellt. Obwohl auch Institutionen, die in den beiden Städten Naumburg

Kirche	Anzahl Ablässe	Kirche	Anzahl Ablässe
Stift St. Peter-und-Paul Zeitz	25	Franziskanerkloster Zeitz	3
Kloster Pforte	18	Kloster Weißenfels	2
Kloster Cronschwitz	12	Kapelle St. Blasius Zeitz	1
Domstift Naumburg	5	Kirche St. Peter Weida	1
Kloster Eisenberg	4	Kloster St. Georg Naumburg	1
Stift St. Martin Crimmitschau	4		

Tabelle 2: Anzahl der Ablassgewährungen für Kirchen im Bistum Naumburg von Beginn des 13. Jahrhunderts bis ins Jahr 1320.

und Zeitz lagen, nur wenige Ablässe erwirken konnten, werden diese trotz der manchmal geringen Anzahl ihrer Gewährungen betrachtet. Vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation der Stifte in Naumburg und Zeitz um die Vorherrschaft im Bistum ist die Betrachtung dieser Kirchen von großer Relevanz.

2.2.1. Domstift Naumburg

Die Domkirche St. Peter-und-Paul in Naumburg weist im Vergleich zu derjenigen in Halberstadt eine auffallend geringe Ablassstätigkeit zu ihren Gunsten auf. Konzentriert auf die Jahre zwischen 1248 und 1269 erhielt die Kirche lediglich fünf noch erhaltene Ablassgewährungen.

Bischof Nikolaus von Prag stellte im Jahr 1248 eine Indulgenz zu Gunsten des Domstifts aus, die in ihrer Arenga den Bedarf der Kirchenfabrik hervorhob. Analog dazu ist das Almosen das bestimmende Werk dieser Indulgenz. Allen, die am Tag der heiligen Petrus und Paulus die Kirche besuchten und Almosen spendeten, versprach Nikolaus ein Jahr und 40 Tage Nachlass von der Buße. Denjenigen, die an anderen Tagen Almosen spendeten, sollten 40 Tage erlassen werden.⁶⁷⁹ Diese Staffelung stellte den Patronatstag deutlich vor alle anderen Tage im Kirchenjahr.

⁶⁷⁸ Ebd., Nr. 789, S. 554f.: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad monasterium beati Cyriaci in Vrose [...] accesserint seu ad dicti monasterii edificia manum porrexerint adiutricem de bonis suis, prout unicuique divinitus inspiratum fuerit, aliquid largiendo [...]*.

⁶⁷⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 223, S. 246f.: *Quoniam expedit et condignum esse videtur, ut fabricis ecclesiarum, que de propriis facultatibus consummari nequeunt, larga indulgenciarum subveniatur gracia [...]*

Auffällig ist, dass der Domneubau, dessen Hauptphase zwischen 1229 und 1242 vermutet wird, sich in den Ablässen überhaupt nicht niederschlug.⁶⁸⁰ Nach 1242 war lediglich der Westchor unvollendet. In einer Urkunde, die 1249 von Bischof Dietrich und dem Domkapitel ausgestellt wurde, riefen diese zu Almosengaben für die Vollendung des Doms auf, Dietrich verzichtete aber darauf, einen Ablass zu gewähren, wenngleich dies zu dieser Zeit bereits üblich war. Stattdessen stellte die Urkunde den Unterstützern des Bauvorhabens die Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft in Aussicht. Die jüngere Forschung beurteilt dieses Privileg einerseits als Versuch, den Dombau ohne den markgräflichen Bruder Dietrichs zu bewerkstelligen, andererseits als Versuch, ein Gemeinschaftsbewusstsein unter den Diözesanen zu schaffen, um die Stellung Naumburgs in der Konkurrenz mit dem Zeitzer Stiftskapitel zu stärken.⁶⁸¹

In den 1250er-Jahren erhielt das Domstift zwei päpstliche Ablässe – 1254 von Innozenz IV. und 1257 von Alexander IV. –, die ebenfalls den Tag der Patrone Petrus und Paulus förderten. Dabei versprach Innozenz 40 Tage, Alexander sogar 100.⁶⁸² 1268 und 1269 schließlich erhielt die Domkirche die letzten überlieferten Ablässe: einen vom Naumburger Bischof Dietrich und den zweiten vom Bischof Friedrich von Dorpat. Beide Ablässe widmeten sich dem Altar der 11.000 Jungfrauen. Dietrich erließ für Besuch des Altars unter Gebeten 10 Tage der auferlegten Buße, Friedrich hingegen 40 Tagen und eine Karene; allerdings beschränkte der Bischof von Dorpat den Besuch auf Sonn- und Feiertage.⁶⁸³ Der im Vergleich zu Friedrich deutlich kleinere Bußnachlass, den der Naumburger Bischof seiner eigenen Domkirche gewährte, überrascht, es findet sich jedoch keine Erklärung hierfür. Die Verehrung der 11.000 Jungfrauen kann mit einer Reliquienschenkung durch das Kloster Pforte in Verbindung gebracht werden, die Bischof Dietrich und das Domkapitel in einer undatierten Urkunde bestätigten.⁶⁸⁴ Wenngleich die Ablässe die Überführung der Reliquien nicht erwähnen, ist es doch denkbar, dass diese kurz zuvor geschehen war. Der Ablass Friedrichs von Dorpat wurde in Pforte ausgestellt, was dafür spricht, dass er dort von dieser Schenkung erfahren hatte.

Für die Naumburger Domkirche ist also gemessen an ihrer Bedeutung eine geringe Anzahl an Ablässen überliefert, die darüber hinaus eine geringe Werkvielfalt aufweisen. Der Kirchenbesuch an wenigen verschiedenen Gewinnungstagen – das Fest der Hauptpatrone und im Fall des Altars der 11.000 Jungfrauen die Sonn- und Feiertage – sowie die Spende von Almosen waren die einzigen Leistungen, die belohnt wurden. Es sind für die Bischofskirche keine Sammelablässe überliefert, was verwunderlich ist, wenn man in Betracht zieht, wie viele Institutionen im Bistum Halberstadt mit solchen Ablässen bedacht wurden.

omnibus vere contritis ac pure confessis, qui in festivitate dictorum apostolorum in Nuenburc visitaverint limina eorundem, sua eidem Nuenburgensi ecclesie elemosinarum insignia apportando, unum annum penitencionalem ac quadraginta dies de iniunctis sibi penitenciis misericorditer relaxamus, aliis vero, qui alio tempore eidem ecclesie dederint suas elemosinas vel decreverint transmittendas, XL dies iniunctarum penitenciarum similiter indulgemus.

⁶⁸⁰ Vgl. LUDWIG ET AL., Dom, 2011, S. 12–21; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 136.

⁶⁸¹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 236, S. 257f.; vgl. STRAEHLE, Naumburger Stifter-Zyklus, 2012, S. 48; ROGGE, Wettiner als Bischöfe, 1998, S. 178f.; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 400; WOLLASCH, Ursprünge, 1991, S. 172.

⁶⁸² Vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 266, S. 268; Nr. 290, S. 315.

⁶⁸³ Vgl. ebd., Nr. 362, S. 393; Nr. 368, S. 399f.

⁶⁸⁴ Vgl. UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 163, S. 181f.; vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 385.

Die im 13. Jahrhundert im Naumburger Dom vorhandenen Reliquien kamen folgerichtig nur spärlich in den Ablässen zur Sprache. Lediglich die Patrone Petrus und Paulus und das Altarpatronat der 11.000 Jungfrauen, zu denen jeweils Reliquien im Dom lagen, wurden mit Kirchenbesuchsablässen bedacht. Die von den Bischöfen Walram und Udo besonders gepflegten Kulte des heiligen Leonhard, des heiligen Lambert und des heiligen Gotthard fanden in den Ablässen keinen Widerhall.⁶⁸⁵ Auch die im Kopfreliquiar Johannes' des Täufers aus dem 13. Jahrhundert enthaltenen Reliquien wurden in den Ablässen für die Domkirche nicht thematisiert.⁶⁸⁶

Aufgrund der besonderen Situation im Bistum Naumburg, wo es zwei um den Vorrang als Bischofskirche konkurrierende Stiftskapitel gab, muss die Gewährung zu Gunsten der Domkirche in Naumburg insbesondere mit derjenigen für das ehemalige Domstift in Zeitz verglichen werden. Durch die Bistumsverlegung im Jahre 1028 war letzteres zu einem Kollegiatstift herabgesunken. Der Vergleich der Ablassgewährungen der beiden Kirchen ist besonders interessant, da der Streit um den Vorrang im Bistum im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erlebte und im Schiedsspruch 1230 sowie in der Rückverlegung des bischöflichen Wohnsitzes nach Zeitz im Jahre 1285 kulminierte.⁶⁸⁷

2.2.2. Stift St. Peter-und-Paul Zeitz

In Anbetracht der wie erwähnt geringen Ablassüberlieferung für das Bistum Naumburg sticht die Rolle des ehemaligen Domstifts St. Peter-und-Paul in Zeitz besonders ins Auge. Das Stift konnte im 13. Jahrhundert 25 Ablassgewährungen erwirken, die ganz oder zumindest in Form von Nachrichten überliefert sind. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf weitere eventuell verlorene Indulgenzen.

Im Falle des Stifts betrafen sehr viele Indulgenzen den Kirchbau. Für das 13. Jahrhundert stellen diese Urkunden fast die einzigen Hinweise auf Baunotwendigkeit und -tätigkeit dar.⁶⁸⁸ Bereits im Jahr 1230, als der Streit zwischen den Stiftskapiteln vermeintlich beigelegt wurde, erhielt das Stift zwei Ablassurkunden von Papst Gregor IX, in denen dieser den Gläubigen verschiedener Regionen 20 Tage Bußlass für einen Beitrag zu Reparatur des Daches der Stiftskirche gewährte.⁶⁸⁹ Später wurden diese Ablässe Gregors durch Bischof Engelhard von Naumburg ohne Hinzufügung eines eigenen Ablasses transsumiert.⁶⁹⁰ Mit den Schäden am Dach der Stiftskirche ist für diese Ablässe ein eindeutiger Anlass gegeben.

⁶⁸⁵ Zur Naumburger Verehrung von Leonhard, Lambert und Gotthard im 12. Jahrhundert vgl. Anm. 408–410.

⁶⁸⁶ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 385f.: Das Reliquiar enthielt Reliquien Johannes' des Täufers sowie der Heiligen Walpurgis, Bartholomäus, Nikolaus, Margaretha, Hedwig und Gotthard.

⁶⁸⁷ Zu diesen Vorgängen vgl. Kapitel II.1.2.4.

⁶⁸⁸ Vgl. SCHMITT, Baugeschichte, 2005, S. 90f.; MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 4: Ute Maasberg und Reinhard Schmitt betonen beide den Bau- und Reparaturbedarf der Stiftskirche um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wobei sie sich ausschließlich auf Ablassurkunden stützen können.

⁶⁸⁹ In der ersten Urkunde bezog sich Gregor auf die Gläubigen der Magdeburger Kirchenprovinz, in der zweiten auf jene in Alemannien, Böhmen und Polen; vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 96, S. 116: *Cum itaque, sicut dilecti filii, capitulum Cicensis ecclesie, nobis humiliter intimarunt, tectum ipsius ecclesie minetur nimia confractum vetustate ruinam nec ad eius reparacionem proprie ipsis sufficient facultates [...]*; ebd., Nr. 97, S. 116f.: Der Unterstützungsbedarf wird in dieser Urkunde fast mit den gleichen Worten ausgedrückt; vgl. SCHMITT, Baugeschichte, 2005, S. 91; MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 4.

⁶⁹⁰ Vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 184, S. 208f.

Für das Jahr 1241 ist eine Ablassurkunde von Bischof Konrad von Meißen überliefert, die der Förderung des Baus der zum Stift gehörigen Blasiuskapelle diente.⁶⁹¹ Erneut fällt die klare Bindung des Ablasses an ein bestimmtes Vorhaben auf, wohingegen bei vielen anderen Institutionen der Baubedarf in den jeweiligen Urkunden oftmals sehr vage beschrieben wurde. Sogar die Präzisierung, dass diese Kapelle aus Stein erbaut werden sollte, fand Erwähnung in der Urkunde. Möglicherweise sollte das im Vergleich zu Holzbauten teurere Bauvorhaben die Begründung für die Unterstützungsnotwendigkeit untermauern.

Gegen Ende des Jahrzehnts konnten die Zeitzer Kanoniker erneut zwei päpstliche Ablässe erwirken. Innozenz IV. versprach zunächst im Juni 1248 denjenigen Gläubigen, die zum Kirchbau beitrugen, einen Erlass von 40 Tagen der ihnen auferlegten Buße. Der Anlass für diese Indulgenz war eine Zerstörung großer Teile der Kirche, auf die in der Forschung nicht weiter eingegangen wird.⁶⁹² Etwa ein halbes Jahr später erließ Innozenz dasselbe Bußmaß für jene, die die Stiftskirche an Petri Kettenfest besuchten.⁶⁹³ Beim ersten durch Ablässe geförderten Festtag handelt es sich damit um ein Fest eines der beiden Hauptpatrone. Aus dem bislang beobachteten Rahmen fällt hier, dass Innozenz sich nicht auf das gemeinsame Fest beider Patrone bezieht; ansonsten fügt sich diese Gewährung gut in das Muster der übrigen Kirchenbesuchsablässe ein, die meist mit dem Weihetag oder den Patronatstagen begannen.

Von Bischof Dietrich von Naumburg ist der Text einer Ablassurkunde vom 15. Mai 1266 in späteren Abschriften erhalten, die wiederum vier andere, leider sonst nicht überlieferte Gewährungen bestätigte. Bei den Spendern der von Dietrich aufgezählten Ablässe handelte es sich um den päpstlichen Legaten Guido von San Lorenzo in Lucina, um den Erzbischof Ruprecht von Magdeburg sowie um die Bischöfe Albrecht II. von Meißen und Friedrich von Merseburg. Die Maße, die Dietrich in seiner Urkunde für die einzelnen Spender aufführte, unterschieden sich nach den hierarchischen Stufen der Aussteller: So habe der Legat 60 Tage versprochen, der Erzbischof 40 und die beiden Bischöfe 40 Tage und eine Karene. Dietrich selbst gewährte ebenfalls 40 Tage und eine Karene. Diese Abstufung des Bußerlasses nach dem jeweiligen kirchlichen Amt ist bemerkenswert, umso mehr, da der Erzbischof mit einem kleineren Maß als die Bischöfe aufgelistet ist. Das Ablasswerk hielt Dietrich äußerst allgemein, indem er die Wohltäter des Stifts belohnte.⁶⁹⁴

⁶⁹¹ Vgl. ebd., Nr. 177, S. 203: [...] *quatinus ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli in Cice necnon et beato Blasio glorioso martiri, in cuius honore honorabiles domini Cicenses lapideam desiderant construere capellam* [...]; SCHMITT, Baugeschichte, 2005, S. 91f.; MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 4.

⁶⁹² UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 225, S. 247f., hier S. 248: *Cum itaque [...] iidem ecclesiam ipsam propter guerrarum discrimina pro magna parte destructam cupiant reparare opere sumptuoso nec ad tanti consumacionem operis sibi suppetant facultates* [...]; SCHMITT, Baugeschichte, 2005, S. 92: Reinhard Schmitt datiert diesen Ablass fälschlicherweise auf das Jahr 1246.

⁶⁹³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 231, S. 253.

⁶⁹⁴ Ebd., Nr. 344, S. 373f., hier S. 374: *Litteras venerabilium patrum ac dominorum nostrorum, videlicet domini Guidonis, apostolice sedis legati, domini Ruperti Magdeburgensis archiepiscopi, domini Alberti Misnensis ac domini Friderici Merseburgensis episcoporum, sanas, salvas, non abolitas nec cancellatas neque ex sui parte aliqua viciatas vidimus et audivimus has, que subsequuntur, indulgencias continentes: dominus legatus sexaginta dies, dominus archiepiscopus XL dies, dominus Misnensis quadraginta dies et karenam, dominus Merseburgensis XL dies et unam karenam indulgent omnibus, qui ecclesie nostre Cicensi manum porrexerint adiutricem. Nos eciam de omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri ac Pauli patronorum memorate ecclesie atque propria confisi auctoritate omnibus pure confessis et vere contritis, qui sepedicte ecclesie benefaciendo subvene-*

Diese Urkunde des Naumburger Bischofs enthält keinen Hinweis auf den Entstehungskontext, in dem sie entstand, wie dies etwa bei den vorangegangenen Kirchbauablässe für das Stift der Fall war. Zu vermuten ist, dass der Ablass mit dem Ringen um Ansehen zwischen dem Stiftskapitel Zeitz und dem Domkapitel Naumburg in Verbindung stand. Die Markgrafen von Meißen hatten sich bereits unter Dietrichs Vorgänger Engelhard gegen den Ausbau des Zeitzer Stifts gewandt und als Reaktion auf Dietrichs Verstoß 1259 die Arbeiten abgebrochen.⁶⁹⁵ Seit dem für die Bischöfe folgenschweren Vertrag von Seußlitz im selben Jahr hielt sich Dietrich verstärkt in Zeitz auf und urkundete oft dort.⁶⁹⁶ Eine Sorge um die dortige Infrastruktur ist also nachvollziehbar. Falls der Bischof sich durch diesen Ablass gegen die Markgrafen zu behaupten versuchte, muss jedoch die Authentizität der bestätigten Ablässe kritisch betrachtet werden. Im Urkundenbuch des Hochstifts Meißen findet sich kein Hinweis auf eine entsprechende Indulgenz Albrechts und auch das Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg kann als Beleg für diesen Ablass Friedrichs lediglich dessen Erwähnung in der Urkunde des Naumburger Bischofs anführen.⁶⁹⁷ Gerade im Konflikt mit seinem Halbbruder ist es denkbar, dass Dietrich die Ablässe anderer Spender erfunden haben könnte, um die Strahlkraft und die Wirkung der Urkunde zu verstärken.

1266, im Jahr der Urkunde Dietrichs, fanden in Magdeburg sowie in Meißen Wechsel auf dem (erz-)bischöflichen Stuhl statt, woraufhin im Folgejahr die jeweiligen neuen Amtsträger Ablässe für das Stift gewährten. Beide Indulgenzen bezogen sich auf den schlechten Zustand der Stiftsgebäude, vor allem des Dormitoriums. Bischof Wittich I. von Meißen fügte den bereits erwähnten Bauzweck der Erneuerung des Daches hinzu.⁶⁹⁸ In diesen Urkunden setzte sich die in der Bestätigungsurkunde Dietrichs benutzte und an der Kirchenhierarchie orientierte Wertung fort, indem Konrad von Magdeburg einen Nachlass von 40 Tagen, Wittich II. von Meißen hingegen von 40 Tagen und einer Karene versprach. Die zeitliche Nähe dieser Ablässe zur Bestätigung Dietrichs eröffnet die Möglichkeit, dass es sich bei der Datierung um einen Fehler in der Abschrift handelte und dass es diese beiden Ablässe waren, die von Dietrich bestätigt wurden. Dies wird auch durch die Übereinstimmung der Maße, die die beiden Meißner Bischöfe und die beiden Magdeburger Erzbischöfe gewährten, gestützt. Dagegen spricht, dass in der Bestätigung Dietrichs auch die Vornamen der beiden Bischöfe genannt wurden.

Die nächsten Indulgenzen sind erst wieder ab 1285 überliefert, dem Jahr, in dem die bischöfliche Residenz nach Zeitz zurückverlegt wurde. In den Jahren darauf waren es zuvörderst die Naumburger Bischöfe, die als Ablasspender für das Zeitzer Stift aktiv wurden. Im Juni 1285

rint, XL dies et unam karenam misericorditer relaxamus; vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 2, 1998, S. 806f.

⁶⁹⁵ Vgl. MAASBERG, Moritzburg, 1993, S. 3.

⁶⁹⁶ Vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 452; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 137.

⁶⁹⁷ UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 320, S. 258: Fridolin Kehr schränkt noch ein, dass es sich bei der erwähnten Indulgenz auch um das Werk eines anderen Merseburger Bischofs gehandelt haben könnte.

⁶⁹⁸ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 355, S. 385: [...] *quod ad reparacionem tecti ecclesie beatorum Petri et Pauli Cicensis Nuemburgensis diocesis, quod honorabiles viri prepositus, decanus et capitulum ipsius ecclesie una cum dormitorio et aliis officinis emendare proponunt* [...]; ebd., Nr. 356, S. 385f., hier S. 386: [...] *quod Cicense monasterium ad beatorum Petri et Pauli apostolorum honorem et reverenciam institutum pro nimia vetustate dilabatur et dehiscens in plurima sui parte certam ruinam et periculum comminatur una cum dormitorio loci illius reparacionis indigens, ad quam proprie canonicorum ibidem domino famulancium non sufficiunt facultates* [...]; vgl. DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 314; SCHMITT, Baugeschichte, 2005, S. 92.

erteilte Bischof Ludolf kurz vor dem Umzug Ablass zu Gunsten derer, die Almosen für die Kirchenglocken und den Weihwasserkessel in der Stiftskirche spendeten.⁶⁹⁹ Von Bruno, Ludolfs Nachfolger auf dem Bischofsstuhl, sind aus dem Juni 1290 zwei Ablässe überliefert. Im ersten bezog sich der Bischof auf das bislang für die Stiftskirche dominierende Werk des Kirchbaus, dessen Notwendigkeit er auf altersbedingten Verfall zurückführte. Daneben belohnte diese Urkunde auch den Kirchenbesuch an verschiedenen, aber recht wenigen Gewinnungstagen.⁷⁰⁰

Die zweite Urkunde beinhaltet neben einem Ablass für alle Wohltäter des Stifts erneut eine Bestätigung der bisherigen Indulgenzen.⁷⁰¹ Vor der Ablassformel dieser Bestätigung wurden wie bereits bei Dietrich 24 Jahre zuvor die zu bestätigenden Ablässe aufgelistet. Die Angaben zu diesen Ablässen sind in ihrer Richtigkeit noch schwieriger zu beurteilen als dies bei der älteren Ablassbestätigung der Fall war. Bruno nannte als das gemeinsame Werk der von ihm aufgeführten Indulgenzen die *manus adiutrices* und stellte eine ähnliche Maßabstufung fest wie sein Amtsvorgänger Dietrich. Innozenz IV. habe 80 Tage gewährt, Gregor IX. 20 Tage, der Legat Guido 60 Tage und alle Erzbischöfe und Bischöfe 40 Tage. Von dieser letzten Gruppe nimmt Bruno Dietrich von Naumburg, Friedrich von Merseburg und Wittich von Meißen aus, deren Nachlass 40 Tage und eine Karene betragen habe.⁷⁰² Soweit kann man festhalten, dass Bruno sich in seiner Aufzählung relativ vorlagengetreu auf die jeweiligen Ablässe bezog. Ob ihm jene aus der Liste Dietrichs im Original vorlagen oder ob er wiederum von diesem abschrieb, ist nicht festzustellen. Seine Angaben entsprechen denen Dietrichs jedoch fast genau.

Lediglich die Anzahl der bestätigten Ablässe führt zu Verwirrung. Einerseits sind alle bisher bekannten Ablässe mit Ausnahme dem Konrads von Meißen (1241) berücksichtigt, allerdings wurden darüber hinaus noch sechs weitere Ablassspender genannt, die anhand des Urkundenmaterials nicht nachweisbar sind. Von Gerhard von Mainz, Rudolf von Salzburg, Heinrich von Merseburg, Konrad von Lavant, Siegfried von Hildesheim und Volkwin von Minden ist außer durch Bruno keine Nachricht über einen Ablass für die Zeitzer Stiftskirche überliefert.

⁶⁹⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 531, S. 570: [...] *omnibus pure confessis et vere contritis, qui ad reformationem campanarum necnon cortinarum in nostra Cicensi ecclesia necessariam suas fuerint elemosinas elargiti, XL dies de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus.*

⁷⁰⁰ Ebd., Nr. 622, S. 661f., hier S. 662: [...] *omnibus vere penitencibus, qui in festivitibus beate Marie virginis, beati Iohannis baptiste, beatorum Petri et Pauli patronorum ibidem aliorum quoque apostolorum, in die quoque dedicationis et per octavas omnium festivitatum predictarum ad prenominatam ecclesiam nostram Cicensem devocionis causa convenerunt, hiis quoque, qui ad reformationem fabricae sepelice ecclesie, que in aliqua sui parte ex vetustate nimia ruinam minatur, de bonis a deo sibi collatis aliquid pro sua possibilitate elargiti fuerint [...].*

⁷⁰¹ Ebd., Nr. 623, S. 662f., hier S. 663: [...] *omnibus pure confessis et contritis, qui dicte ecclesie benefaciendo subvenerint, XL dies de iniuncta eis penitencia misericorditer relaxamus. Omnes quoque indulgencias a reverendis in Christo patribus ac dominis archiepiscopis et coepiscopis nostris ecclesie Cicensi obtentas seu eciam obtinendas ratihabicione ordinaria confirmamus.*

⁷⁰² Ebd., Nr. 623, S. 662f.: *Dominus Innocencius papa octoginta dies, dominus Gregorius papa viginti dies, dominus Guido legatus sexaginta dies, quilibet autem archiepiscoporum et episcoporum predictorum XL dies, insuper dominus Th(eodericus) Nuemburgensis, dominus Fredericus Merseburgensis et dominus Withego Misnensis episcopi quilibet eorum unam karenam indulgent omnibus, qui ecclesie Cicensi manum porrexerint adiutricem.*

Diese sechs Prälaten waren allesamt zur Zeit des Ablasses Brunos im Amt.⁷⁰³ Darüber hinaus sind sie alle in enger zeitlicher Nähe zu dieser Urkunde als Ablassspender in der Region nachgewiesen. Obwohl die Bestätigung Brunos lediglich durch eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist, machen verschiedene weitere Indizien eine Verlässlichkeit dieser Angaben durchaus plausibel. So sind Rudolf von Salzburg und Konrad von Lavant als Aussteller für die Stiftskirche zwar nicht eben naheliegend, da diese sich sonst vor allem aus den Magdeburger Suffraganbistümern rekrutierten. Im fraglichen Jahr jedoch stellten beide in der näheren Umgebung mehrfach, unter anderem für das Kloster Cronschwitz in der Diözese Naumburg zusammen Ablässe aus.⁷⁰⁴ Die übrigen Aussteller kommen – mit Ausnahme des Mainzer Erzbischofs – aufgrund ihrer räumlichen Nähe als mögliche Spender in Betracht.

Von der Frage nach der jeweiligen Urkundenauthentizität abgesehen ist die starke Bemühung der Naumburger Bischöfe um die Bestätigung sowie die Überlieferung des Ablassschatzes des Zeitzer Stifts auffällig. Gleich zwei Urkunden, die im Vergleich zu ähnlichen Privilegien verhältnismäßig früh ausgestellt wurden, bestätigten nicht nur pauschal alle Ablässe, sondern listeten die bekannten Ablässe einzeln auf. Die Frage, ob die Bischöfe also existente Ablässe bestätigten oder ob sie einige der Gewährungen erfanden, ändert nichts an der Tatsache, dass in dieser Bestätigungstätigkeit ihre große Sorge um das Stift zum Vorschein kam.

Aus dem Jahre 1297 ist ein Ablass Erzbischof Burkhard von Magdeburg überliefert, in dem er allen, die am Jahresgedächtnis des Kirchenstifters die Kirche besuchten, an der Vigil dieses Tages für den Stifter beteten oder an der Messe teilnahmen, 40 Tage und eine Karene Bußlass gewährte.⁷⁰⁵ Auf den 24. März 1298 sind zwei merkwürdige Sammelablässe datiert, in denen unter anderem dieser Ablass wieder aufgegriffen wurde. Die Ablassspender beider Indulgenzen waren Erzbischof Burkhard von Magdeburg, die Bischöfe Hermann von Halberstadt, Heinrich von Merseburg, Albert von Meißen, Johann von Havelberg, Bruno von Naumburg und Volrad von Brandenburg. Die Ablässe bestanden jeweils aus drei Teilen. Im ersten Abschnitt gaben die Kirchenfürsten von Magdeburg, Halberstadt, Merseburg, Meißen und Havelberg einen Sammelablass. In der ersten Urkunde wurde das Werk die Anwesenheit bei der Hostienerhebung und das kniende Sprechen von Vater Unser und Ave Maria gefordert; das Maß umfasste 40 Tage. Die zweite Urkunde bezog sich auf das erwähnte Jahresgedächtnis des Stifters und versprach einen Bußnachlass von 40 Tagen und einer Karene. Der zweite Teil beider Urkunden war eine Gewährung des zuständigen Ortsbischofs Bruno von Naumburg, in der er die Ablässe für das jeweilige Werk bestätigte und selbst unter erneuter Nennung des Werkes dasselbe Ablassmaß versprach. Nach dieser Bestätigung folgte in beiden Urkunden eine Gewährung Bischof Volrads von Brandenburg. In Volrads Ablassformel wurde jedoch die Nennung des Werkes zu *omnibus, qui premissa cum devocione congrua adin-*

⁷⁰³ Erschwert wird diese Feststellung durch das mehrfache Vorkommen mancher Namen in den Bischofslisten. Hier wird angenommen, dass Gerhard II. von Mainz, Heinrich III. von Merseburg sowie Siegfried II. von Hildesheim gemeint sind.

⁷⁰⁴ Vgl. UB Vögte Bd. 1, Nr. 247, S. 121.

⁷⁰⁵ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 756, S. 787f., hier S. 788: *Eapropter omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam beatorum Petri et Pauli apostolorum in Cice in anniversario fundatoris eiusdem ecclesie venerint et in vigiliis eiusdem anniversarii fuerint pro salute anime dicti fundatoris deum oraturi [...] quadraginta dies et unam karenam, hiis quoque, qui misse interfuerint, similiter totidem dies et unam carenam annis singulis [...] relaxamus.*

pleverint abgeschliffen. Das jeweils in den vorangehenden Gewährungen enthaltene Maß wurde aber erneut genannt. Darüber hinaus ist der Formel Volrads die Bemerkung angefügt, dass dieser Ablass immerwährende Geltung haben solle.⁷⁰⁶ Die Platzierung des Eschatokolls nach der Bestätigung Brunos lässt darauf schließen, dass letztere wohl am gleichen Tag wie der Sammelablass ausgestellt worden ist, dass Volrads Hinzufügung jedoch nachträglich an einem unbekanntem Datum geschehen ist.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurden zwei Ablässe der beiden Meißner Bischöfe Albrecht III. (1310) und Wittich II. (1313) überliefert, die jeweils das Maß der 40 Tage enthielten. Beide Bischöfe bezogen sich auf das Werk des Kirchbaus, Albrecht fügte jedoch noch eine große Anzahl von möglichen Kirchenbesuchstagen an, an denen dieser Ablass gewonnen werden konnte.⁷⁰⁷

Die Ablasspraxis für das Stift St. Peter und Paul ist aus vielen Gründen bemerkenswert und ungewöhnlich. Zunächst fällt die deutlich höhere Überlieferungsdichte im Vergleich zum Naumburger Domstift auf. Diese Diskrepanz ist trotz der Annahme eines beträchtlichen Urkundenschwundes bemerkenswert. Dazu kommt das starke Engagement der Naumburger Bischöfe selbst, die sieben Gewährungen ausstellten. Auch wenn es sich dabei teilweise um Bestätigungen handelte, so spiegelte sich die Sorge der Naumburger um das Stift sehr deutlich in der Ablasspraxis. Die beiden Ablasslisten, die die Bischöfe Dietrich und Bruno wiedergaben und in denen sie detailliert die bisherigen Ablässe auflisteten und bestätigten, verstärken diesen Eindruck. Außer den Naumburgern und der Kurie sind es vor allem die Magdeburger Erzbischöfe und ihre übrigen Suffragane oder andere regionale Prälaten, die dem Zeitzer Stift Indulgenzen ausstellten. Hingegen sind keine kuriale Sammelindulgenz und keine Gewährung weiter entfernter Bischöfe überliefert. Die regionale Ausrichtung der Ablasspraxis und die Aktivität Naumburger Bischöfe zeichnen in Verbindung mit der allgemein starken Ablassgewährung ein Bild, das sich nahtlos in den Kontext der Rivalität der beiden Stiftskapitel Zeitz und Naumburg einfügt. Die Naumburger Bischöfe hoben vor allem durch ihre Betonungen des reichen Ablassschatzes des Stifts die Stellung und Bedeutung von Zeitz hervor. Zugleich warben sie mit diesem Schatz für die Unterstützung des Stifts. Da diese starke bischöfliche Ablassgewährung für Zeitz erst mit den Bischöfen begann, die sich wieder verstärkt in dieser Stadt aufhielten, kann der Ablass als ein weiteres Instrument zur Vorbereitung der Rückverlegung der Bischofsresidenz im Jahre 1285 nach Zeitz gesehen werden. Die sich vor allem zu Beginn stark auf den Kirchbau konzentrierenden Indulgenzen zeugen vom Bemühen um die Instandhaltung und den Ausbau des Stifts. Darüber hinaus sind gerade die Kirchbauablässe in ihrer Arenga oft sehr detailreich begründet, was in dieser Häufigkeit für ein und dieselbe In-

⁷⁰⁶ Ebd., Nr. 758, S. 789f.: *Borchardus dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, Hermannus Halbirstadensis, Henricus Merseburgensis, Albertus Misnensis, Iohannes Havelbergensis ecclesiarum episcopi universis Christi fidelibus salutem in domino sempiternam. [...] quilibet nostrum XL dies et unam karenam [...] relaxamus. Nos quoque Bruno dei gracia Nuemburgensis ecclesie episcopus venerabilium patrum et dominorum archiepiscoporum et episcoporum omnes indulgencias [...] ratihabicione ordinaria confirmantes [...] XL dies et unam karenam annis singulis de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus. Datum anno domini M^o.CC^o.XC^o.VIII^o., nono kalen. aprilis. Nos eciam Volradus dei gracia Brandinburgensis episcopus omnibus, qui premissa cum devocione congrua adinpleverint [...] XL dies et unam karenam similiter [...] relaxamus;* der zweite Ablass ist in seiner Struktur identisch, lediglich Werk und Maß unterscheiden sich; vgl. hierzu ebd., Nr. 759, S. 790f.

⁷⁰⁷ UB Hochstift Meissen Bd. 1, Nr. 346, S. 275f. und Nr. 351, S. 284.

stitution selten ist und für die gute Kenntnis über den Zustand der Bauwerke und die verstärkte Werbung für diese Ablässe durch eine möglichst genaue Begründung spricht.

2.2.3. Kloster Pforte

Das Kloster Pforte, das durch das diesbezügliche Urkundenbuch sowie weitere diplomatische Arbeiten über eine gut erschlossene Quellenbasis verfügt, weist für das 13. Jahrhundert eine starke, zeitlich sehr eingeschränkte Ablasspraxis auf.⁷⁰⁸ Zwischen den Jahren 1257 und 1269 sind 18 Indulgenzen nachgewiesen, davon 15 Urkunden aus der Zeit zwischen 1266 und 1269.

Der Großteil dieser Ablässe bezog sich auf das Werk der Unterstützung der Baumaßnahmen, deren Beginn durch einen Vermerk auf einem äußeren Strebepfeiler der Klosterkirche auf den 21. März 1251 datiert wird.⁷⁰⁹ Die ersten drei Indulgenzen wurden am 30. August 1257 ausgestellt und stammen alle von einem gewissen Bischof B. von Hebron. In der ersten Urkunde gewährte er das ungewöhnlich hohe Maß von einem Jahr und einer Karene für Kirchbesuch an bestimmten Tagen und für die Almosenunterstützung beim Umbau sowie beim Neubau der Kirche.⁷¹⁰ Diese Unterscheidung ist an dieser Stelle wichtig, da es sich um den Neubau des Sanktuariums, zeitgleich aber auch um Umbauten am Querhaus sowie am östlichen Mittelschiff handelte.⁷¹¹ In der zweiten Urkunde erteilte der Bischof von Hebron 40 Tage für die Teilnahme an der Predigt des Abts und Priors des Klosters Pforte, die während der Bauzeit im Kapitelsaal stattfand.⁷¹² In der großen Diskrepanz zwischen den beiden Maßen spiegelt sich der anscheinend drängende Unterstützungsbedarf der Bauarbeiten, da der Beitrag hierzu mit einem ungleich höheren Bußerlass belohnt wurde. Demgegenüber besaß das Werk des Predigthörens eine geringere Dringlichkeit; für das geringere Maß konnte jedoch auch die häufige Gewinnbarkeit der Indulgenz ausschlaggebend sein, da sie potentiell bei jeder Predigt erreichbar war.

Der dritte Ablass des Bischofs von Hebron kam nicht direkt dem Kloster zu Gute, ist jedoch durch dessen Konvent erbeten worden. Sein Augenmerk war auf die Unterstützung des Baus beziehungsweise der Reparatur einer Brücke bei Dorndorf, die sicherlich zu den verschiedenen Besitzungen des Klosters an diesem Ort gehörte, gerichtet.⁷¹³ Dies ist ein Beispiel für ein sonst im Untersuchungsraum nur äußerst selten angetroffenes rein weltliches Bauvorhaben, das durch Ablässe unterstützt wurde. Es war dem Kloster zwar ökonomisch sicherlich nütz-

⁷⁰⁸ Für die Quellenbasis zu Pforte vgl. Anm. 78 und 87.

⁷⁰⁹ Vgl. BRACHMANN, Neubau, 2011, S. 663; LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 346.

⁷¹⁰ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 158, S. 178f., hier S. 179: [...] *quicumque in anniversario consecrationis maioris ecclesie predicti monasterii [...] accesserit et ad reparacionem et construcionem prefati monasterii sive eciam ad omnia opera monasterii eiusdem elemosinas suas largiter contulerit vel miserit, nos de misericordia Ihesu Christi confisi unum annum et karenam unam de iniuncta sibi penitencia annis singulis in perpetuum misericorditer relaxamus.*

⁷¹¹ Vgl. LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 345f.

⁷¹² UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 159, S. 179; vgl. LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 346f.

⁷¹³ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 160, S. 179; zu den nachgewiesenen Besitzungen des Klosters um Dorndorf vgl. ebd., Nr. 97, S. 124; Nr. 115, S. 140f.; Nr. 121, S. 145; Nr. 174, S. 191f.; Böhme folgend ist wohl eben diese Brücke Gegenstand der Urkunde des Schenken Rudolf von Vargula, der 1263 oder 1264 das Kloster von der Pflicht lossprach, Entschädigung für durch die Brücke verursachte Schäden zu leisten.

lich, betraf jedoch im Unterschied zu anderen Ablässen nicht direkt die Kirche oder Klostergebäude.⁷¹⁴

Nach einer neunjährigen Pause begann die circa dreijährige Phase einer intensiven Ablassgewährung, in deren Zentrum die Weihe der Klosterkirche stand. Der erste Ablass aus dieser Zeit datiert vom 19. April 1266 und stammt vom Erzbischof Ruprecht von Magdeburg, der für Almosenbeiträge zum Kirchbau 40 Tage Ablass versprach.⁷¹⁵ Im Spätjahr stellte Hermann, der Bischof von Kammin, in Magdeburg – vielleicht auf Betreiben Ruprechts – eine Ablassurkunde aus, die sich speziell auf den Bau einer der heiligen Margarethe geweihten Kapelle bezog. Für den Beitrag zu deren Errichtung sowie für den Kirchenbesuch am Weihtag der Kapelle und dessen Jahrestag versprach Hermann 40 Tage und eine Karene Ablass.⁷¹⁶ Wo genau sich diese Kapelle befand, ist jedoch bislang unklar. In der Urkunde selbst findet sich kein Hinweis darauf.⁷¹⁷

1267 erwähnte der Kardinallegat Guido von San Lorenzo in Lucina in seiner Indulgenz kein Bauvorhaben, sondern lediglich den Kirchenbesuch an den Bettagen.⁷¹⁸ Möglicherweise stand hier die Weihe kurz bevor, dagegen sprechen aber die im Folgejahr ausgestellten Indulgenzen für das Kloster Pforte.⁷¹⁹ Am 12. Mai erließ der Bischof von Breslau einen Ablass, in dem er von einer angepeilten Einweihung der Kirche am Tag des heiligen Ägidius sprach, aber auch zu Kirchenbesuch an der Weihe und am Jahrestag und zu Almosenunterstützung aufrief. Die Verwendung der häufigen Formel des *opus sumptuosum* in der Arenga zeugt davon, dass der Bau noch keineswegs fertig gestellt war.⁷²⁰ In den folgenden sechs Ablässen, die allesamt von fremden Bischöfen oder Erzbischöfen an anderen Orten zwischen Mai und August 1268 ausgefertigt wurden, befand sich der Weihetag immer unter den Werken, die Almosenunterstützung für den Kirchbau nur in drei Urkunden.⁷²¹ Fest steht, dass die Weihe in mehreren Indulgenzen als unmittelbar bevorstehend angesehen wurde; um darüber hinaus einen wirklichen Baufortschritt in den Urkunden auszumachen, sind diese zu formelhaft und enthalten zu wenige konkrete Bauinformationen.⁷²²

Die Weihe, die der Bischof Dietrich von Naumburg aufgrund anderweitiger Aufgaben an die Bischöfe Friedrich von Merseburg, Friedrich von Kareljen und Christian von Litauen über-

⁷¹⁴ Zur Unterstützung von Brücken- und Straßenbauvorhaben durch Stiftungen, Almosen und Ablässe vgl. PROCHNO, Straßen- und Brückenbau, 1939.

⁷¹⁵ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 191, S. 205; vgl. LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 347.

⁷¹⁶ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 194, S. 209.

⁷¹⁷ Zur Lage der Margarethenkapelle vgl. LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 398f.: Leopold und Schubert formulieren die These, die Kapelle sei ein von der Klosterkirche getrenntes Bauwerk gewesen. Ein Grund für diese Annahme ist die Tatsache, dass die Urkunde sich über den Ort der Kapelle ausschweigt, was den Autoren zufolge bei einer Lokalisierung der Kapelle innerhalb der Kirche nicht der Fall gewesen wäre.

⁷¹⁸ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 197, S. 211; vgl. LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 347.

⁷¹⁹ Vgl. ebd., S. 347: Die Meinung, die Weihe stünde kurz bevor, wird von Gerhard Leopold und Ernst Schubert vertreten.

⁷²⁰ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 199, S. 212.

⁷²¹ Ebd., Nr. 200–203, S. 212f. und Nr. 207f., S. 218f.

⁷²² LEOPOLD ET AL., Baugeschichte, 1994, S. 347f.: Trotz ihrer argumentativen Bemühungen kommen auch Leopold und Schubert lediglich zu dem Schluss, dass einige Formulierungen zeigen, dass sich die Kirche zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Urkunden noch im Bau befand. Die Unterscheidung der Autoren in *consecratio* (Bewidmung der Patrone) und *dedicatio* (Nutzungsbeginn) bringt ebenfalls über den Baufortschritt keinen detaillierten Aufschluss. Zur erwarteten Weihe vgl. UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 203, S. 214: *Cum igitur, sicut accepimus, monasterium in Porta debeat dedicari [...]*.

trug, fand am 8. September 1268 statt.⁷²³ Davon zeugen drei Urkunden. Der Bischof von Karelien versprach für den Besuch am Jahrestag der Weihe ein Jahr und eine Karene Ablass und berichtete von der gemeinschaftlich vorgenommenen Weihehandlung.⁷²⁴ Der Bischof von Merseburg fügte vier Marienfeste und das Fest Johannes des Täufers als Gewinnungstage hinzu. Friedrich bestätigte alle Ablässe anlässlich der Weihe der Klosterkirche für seine Untergebenen, was aufgrund der räumlichen Nähe Pfortes zum Bistum Merseburg verständlich wird.⁷²⁵ Im Gegensatz zu den Untergebenen der anderen beiden Konsekratoren bestand für die Gläubigen der Diözese Merseburg ein realistisches Interesse an einem Kirchenbesuch, für den ein solch hoher Bußerlass ausgelobt wurde. Außerdem erläuterte Dietrich von Naumburg die Delegation der Weihe, bestätigte alle bisherigen Ablässe und gab ebenfalls für den Kirchenbesuch am Jahrestag der Weihe, den vier Marienfesten und dem Fest Johannes' des Täufers ein Jahr und eine Karene Nachlass.⁷²⁶ 1269 sind noch zwei Ablässe des Konsekrators Friedrich von Karelien, der mittlerweile den Bischofssitz von Dorpat innehatte, überliefert. Die geforderten Werke waren die Teilnahme an den Prozessionen des Naumburger Klerus nach Pforte sowie der Besuch zur Weihe der Margarethenkapelle, an weiteren Festtagen und die allgemeine Unterstützung des Klosters. Diese Werke wurden allesamt mit 40 Tagen und einer Karene belohnt.⁷²⁷

Die Ablasswerke, die im Falle des Klosters Pforte aufgeführt wurden, bestanden zu einem großen Teil aus der Unterstützung des Bauvorhabens. Wohlgemerkt fanden hier lediglich die Bauarbeiten zwischen 1251 und 1269 Niederschlag, die Vorhaben in den 1240er-Jahren sowie jene am Ende des 13. Jahrhunderts wurden nicht nachweislich mit Ablässen unterstützt.⁷²⁸ Grund hierfür könnte sein, dass der gotische Neubau des Sanktuariums aufgrund seiner Größe besonderer Hilfsmaßnahmen bedurfte. Die Bandbreite der Gewinnungstage, an denen Besucher der Klosterkirche Pforte Ablass erwerben konnten, war äußerst schmal und auf die erwartbaren Tage beschränkt. Alle Indulgenzen bezogen sich auf den Weihetag, auf die hohen Herrenfeste sowie auf die Feste der beiden Patrone Maria und Johannes der Täufer. Lediglich ein früher Ablass des Bischofs von Hebron fügt das Fest der Apostelfürsten und Bistumspatrone Petrus und Paulus hinzu, von denen Pforte aber auch Reliquien beherbergte.⁷²⁹ Die Verehrung der übrigen nachgewiesenen Reliquien der heiligen Gotthard und Hermagoras sowie der 11.000 Jungfrauen bedingten keine Ablässe.⁷³⁰ Auch Pforte erhielt wie das Domstift und das Stift in Zeitz keine an der Kurie oder auf einem Konzil ausgestellten Sammelindulgenzen.

Bei der Analyse der Ablassmaße für Pforte stellt man eine extrem hohe Anzahl großer Maße fest. Sechs Urkunden wichen von den beiden Normalmaßen ab, eine versprach ein Jahr und 40 Tage, die anderen fünf ein Jahr und eine Karene. Die beiden Normalmaße waren ebenfalls

⁷²³ Vgl. BRACHMANN, *Neubau*, 2011, S. 663; KÖHLER ET AL., *Zisterzienserkloster Schulpforte*, 1999, S. 15.

⁷²⁴ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 210, S. 221.

⁷²⁵ Ebd., Nr. 211, S. 221f.

⁷²⁶ Ebd., Nr. 209, S. 219f.; UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 361, S. 391f.

⁷²⁷ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 214, S. 224f. und Nr. 215, S. 225; vgl. LEOPOLD ET AL., *Baugeschichte*, 1994, S. 350; auch in dieser Urkunde findet sich keine nähere Ortsbestimmung der Kapelle, vgl. dazu Anm. 717.

⁷²⁸ Zu diesen Umbaumaßnahmen vgl. KÖHLER ET AL., *Zisterzienserkloster Schulpforte*, 1999, S. 15f.; LEOPOLD ET AL., *Baugeschichte*, 1994, S. 388.

⁷²⁹ Vgl. WIESSNER, *Bistum Naumburg* Bd. 1, 1997, S. 385: Zumindest vor der Schenkung an die Domkirche besaß das Kloster Pforte Reliquien der beiden Apostelfürsten.

⁷³⁰ Vgl. ebd., S. 386.

in je sechs Urkunden vertreten. Diese Besonderheit erklärt sich teilweise durch mehrere Ab-lässe, die anlässlich der Weihe durch die Konsekratoren und den abwesenden Ortsbischof mit hohen Maßen gewährt wurden. Des Weiteren gab der Bischof von Hebron umfangreiche Ab-lässe für die Kirchbauunterstützung und für den Brückenbau. Der sechste große Ablass wurde durch Bischof Johann von Prag im Mai 1268 ausgestellt und wies keinen inhaltlichen Grund für ein solch großes Maß auf.

Die Ablassspender, die für das Kloster Pforte tätig wurden, sind geographisch deutlich breiter gestreut als beispielsweise für das Stift in Zeitz. Aus der Magdeburger Kirchenprovinz stammten lediglich sechs Ab-lässe, eine Indulgenz eines Naumburger Bischofs anlässlich der Kirchweihe eingeschlossen. Ebenso viele können den Inhabern der östlichen Sitze von Dorpat, Karelilien, Kammin, Prag und Breslau zugeordnet werden. Drei Ablassurkunden stellt allein der Titularbischof von Hebron aus, diese jedoch alle am selben Tag. Des Weiteren sind noch ein Mainzer Erzbischof und ein Bischof von Bamberg vertreten. Zwar ist kein päpstlicher, dafür ein legatorischer Ablass überliefert.

2.2.4. Kloster Cronschwitz

Das 1238 gegründete Kloster Cronschwitz im Vogtland erhielt im 13. Jahrhundert nachweislich zwölf Ablassurkunden, die sich nach 1279 häuften. Ein Ablass Papst Innozenz' IV. vom 5. Juni 1247 legte Zeugnis über die bevorstehende Weihe ab und belohnte alle Besucher dieses Ereignisses mit einem Bußnachlass von 40 Tagen.⁷³¹ Im Folgemonat erließ der päpstliche Legat Peter von San Giorgio in Velabro einen weiteren Ablass zur Weihe, der darüber hinaus die Unterstützung des Klosters einschloss und beide Werke mit einem Nachlass von einem Jahr und 40 Tagen versah. In der Narratio erwähnte der Legat die Gründung des Klosters durch Jutta von Weida sowie die göttliche Wunderkraft, die sich an diesem Ort gezeigt habe. Auf konkrete Mirakel ging Peter jedoch nicht ein.⁷³²

Im Jahre 1252 erhielt Cronschwitz erneut einen Ablass durch einen Legaten, diesmal durch Hugo von Santa Sabina, dessen rege Ablass-tätigkeit auf dieser Legation sich in der Ablasspraxis zahlreicher Institutionen niederschlug. Ohne eine ähnlich spezifische Narratio wie die vorigen Ab-lässe gewährte Hugo einen Kirchbesuchsablass für den Weihetag, für die vier höchsten Marienfeste, für die Feste der heiligen Augustinus und Dominikus sowie an den Oktaven.⁷³³

Bischof Meinher von Naumburg war dann in den 1270er-Jahren der erste Ortsbischof, der einen Ablass zu Gunsten des Klosters Cronschwitz verlieh. Auf der stark beschädigten Ur-

⁷³¹ DEVRIENT, Papsturkunden, 1934/35, Nr. 6, S. 36: *Volentes igitur, ut ecclesia vestra, que, sicut accepimus, debet in proximo consecrari, dignis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui eandem ecclesiam in die dedicationis ipsius annis singulis venerabiliter visitarint [...] quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; vgl. THURM, Dominikaner-Nonnenkloster, 1942, S. 151.

⁷³² UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 220, S. 244: *Cum igitur, sicut accepimus, in monasterio dominarum inclusarum de Cronswiz Nuemburgensis diocesis, quod nobilis mulier domina I(utta) de Wida ipsius monasterii priorissa in honore beate Marie in proprio fundo fundavit, miraculose dominus potentiam suam ostendat, nos [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui in die dedicationis ipsius causa devotionis accesserint ac de bonis a deo sibi collatis eis manum porrexerint adiutricem, annum et quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 77f.; DEVRIENT, Papsturkunden, 1934/35, S. 24.

⁷³³ DEVRIENT, Papsturkunden, 1934/35, Nr. 8, S. 37f.; vgl. ebd., S. 25; RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 78.

kunde fehlen das Ende der Jahreszahl sowie Teile des Textes. Für Kirchbesuch an den Festtagen des Dominikanerordens sowie an deren Oktaven und für die Unterstützung gewährte er 40 Tage und eine Karene Ablass. Anschließend bestätigte er die Besitztümer des Klosters und fügte eine Bestätigung der bisherigen Ablässe aller Bischöfe und Erzbischöfe hinzu.⁷³⁴ Diese Bestätigung wirft das Problem auf, dass, wenn man die Urkunde auf 1273 datiert, wie es im Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg sowie im Thüringischen Hauptstaatsarchiv gemacht wird,⁷³⁵ vor dieser Urkunde keine bischöflichen oder erzbischöflichen Ablässe überliefert sind, die dort bestätigt werden konnten. Selbst wenn man für die Entstehung der Urkunde wie Andreas Raithel auf das letztmögliche Jahr 1279 ansetzt, wäre lediglich ein bischöflicher Ablass davor überliefert.⁷³⁶ Die Möglichkeit, dass weitere Indulgenzen für das Kloster Cronschwitz verloren sind, ist also wahrscheinlich.

In den folgenden Ablässen blieb der Kirchenbesuch an verschiedenen Festtagen das vorherrschende Werk; die Heiligenfeste, die dabei die häufigste Erwähnung erfuhren, waren die Herrenfeste, die Marienfeste sowie die Feste der heiligen Dominikus, Augustinus, Petrus und Nikolaus. Meist wurden diese Ablässe noch durch die allgemeine Forderung nach Unterstützung oder Almosen ergänzt. Dies ist mit leichten Ergänzungen bei den Ablässen Bertholds von Bamberg von 1279,⁷³⁷ seines Nachfolger Arnolds von Bamberg von 1290,⁷³⁸ von Erzbischof Rudolf von Salzburg zusammen mit Bischof Konrad von Lavant aus demselben Jahr,⁷³⁹ und von Bischof Bruno von Naumburg von 1292 der Fall.⁷⁴⁰

Drei Ablässe geben genauere Auskünfte über das Kloster im späten 13. Jahrhundert. So weist ein Sammelablass aus dem Jahre 1289, der unter anderem Beiträge zur Kirchenfabrik als Werke forderte, auf ein nicht näher bestimmtes Bauvorhaben in dieser Zeit hin.⁷⁴¹ Im Jahre 1294 konnte der Konvent einen Ablass des Bischofs Christian von Samland erwirken, der sich

⁷³⁴ UB Hochstift Naumburg Bd. 2 Nr. 410, S. 444f., hier S. 445: [...] *om(nibus Christi fide)libus vere penitentibus et confessis, qui in precipuis festivit(atibus predicti or)dinis ipsarum et infra octavas eorundem ad ecclesiam earum causa devotionis (adierint) et manum porrexerint adiutricem [...] XL dies et unam carenam de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. [...] Preterea ex speciali gratia, qua ipsarum ordinem sumus devocius amplexati, dignum arbitramur, ut ipsarum precibus, quantum cum honestate possumus, annuamus, quare indulgentias, si quas venerabiles patres archiepiscopi et episcopi ipsarum ecclesie contulerint, ratas habemus et presenciarum litterarum testimonio confirmamus.*

⁷³⁵ ThHStA Weimar, Urkunde 1273 Mai 8.

⁷³⁶ Vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 78f.: Wie aber die Herausgeber des zweiten Bandes des Urkundenbuchs des Hochstifts Naumburg zu Recht festhalten, ist die Position des erkennbaren ° über der Zeile zu weit vom noch sichtbaren Teil der Jahreszahl entfernt, um die Ansicht zu rechtfertigen, es habe sich um das Jahr 1279 gehandelt.

⁷³⁷ ThHStA Weimar, Urkunde 1279 März 25; Regest bei UB Vögte Bd. 1, Nr. 189, S. 97; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 78.

⁷³⁸ Vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 637, S. 675: Bei diesem Ablass ist das Fest der Kreuzweihe ergänzt; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 79.

⁷³⁹ Vgl. HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1296b: Dieser Ablass enthielt außerdem noch das Fest der heiligen Elisabeth; Regest in UB Vögte Bd. 1, Nr. 247, S. 121; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 79.

⁷⁴⁰ Vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 677, S. 711; zum Regest des Ablasses Erzbischof Werners von Mainz aus dem Jahr 1281, der an einigen nicht überlieferten Festtagen Ablass gab vgl. darüber hinaus UB Vögte Bd. 1, Nr. 203, S. 103; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 79.

⁷⁴¹ ThHStA Weimar, Urkunde 1289 August 1: *Omnibus vere penitentibus et confessis qui ad dictum monasterium in festis subscriptis [...] accesserint aut qui dicto monasterio pro suis fabricis vel structuris luminaribus ornamentis vel aliis suis necessariis manus porrexerint adiutrices vel pias suas elemosinas dederint vel miserint, seu in extremis laborantes quicquid facultatum suas legaverint*; Regest in UB Vögte Bd. 1, Nr. 239, S. 118f.; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 79; THURM, Dominikaner-Nonnenkloster, 1942, S. 151.

auf die dem Kloster unterstehende Kirche in Miliz bezog und den Kirchenbesuch sowie die Unterstützung der Kirchenfabrik belohnte.⁷⁴² Schließlich ging ein Ablass von Bischof Bruno von Naumburg aus dem Jahre 1293 noch auf eine im Kloster vorhandene Heilig-Kreuz-Reliquie ein und belohnte die Spende für die Verehrung der Passion und des Kreuzes in der Klosterkirche. Dieser Ablass ist bemerkenswert, da jeder Gläubige, der diese Leistung vollbrachte, aller Ablässe für das Kloster teilhaftig werden sollte.⁷⁴³ Auch für Cronschwitz findet sich also so etwas wie eine Bestätigung, die Bruno für alle bisherigen Indulgenzen ausstellte.

Nach wenigen Ablässen in der Frühzeit konnte das Kloster Cronschwitz in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zahlreiche Indulgenzen erwirken. Dies wird von Helmut Thurm als Zeichen für eine ausgedehnte Bautätigkeit gesehen, wengleich die Kirchenfabrik des Klosters selbst nur einmal und jene der Kirche in Miliz ebenfalls einmal Erwähnung fand.⁷⁴⁴ Der Reliquienschatz des Klosters fand durch die Erwähnung der Heilig-Kreuz-Reliquie Förderung. Die Verehrung einer Kopfreliquie des heiligen Georg, die sich im Besitz des Klosters befand, wurde durch die Aufnahme des Festes dieses Heiligen unter die Gewinnungstage eines Sammelablasses gefördert.⁷⁴⁵ Bezüglich der Maße sind der frühe Ablass des päpstlichen Legaten Peter über den Bußnachlass von einem Jahr und 40 Tagen sowie derjenige des Erzbischofs Rudolf von Salzburg und des Bischofs Konrad von Lavant bemerkenswert. In Letzterem gaben beide Spender nicht wie gewöhnlich jeweils 40 Tage, sondern ausdrücklich zusammen 80 Tage.⁷⁴⁶

2.2.5. Stift St. Martin Crimmitschau

Das Martinsstift in Crimmitschau erhielt im Untersuchungszeitraum vier überlieferte Indulgenzrunden. Auch hier scheint in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Kirchbauvorhaben realisiert worden zu sein. 1276 rief der Naumburger Bischof Meinher dazu auf, das Stift in seinem Wiederaufbau durch Almosen zu unterstützen, der aufgrund von Bränden und kriegerischen Auseinandersetzungen notwendig geworden sei. Nach einer im Vergleich zu den oft topischen Narrationes äußerst wortreichen und dramatischen Schilderung des Not-

⁷⁴² ThHStA Weimar, Urkunde 1294 August 11: *Frater Cristianus dei gratia Sambiensis episcopus, dilectis in Christo priorisse et conventui Ecclesie in Cronswiz [...] Cupientes igitur, ut Ecclesia in Miliz Nuwemburgensis dyocesis annexa vestre Ecclesie pleno iure a Christifidelibus honore congruis frequentetur [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ipsam ecclesiam in Miliz [...] duxerint accedendum [...] et qui ad dictam ecclesiam manum porrexerint adiutricem aut in extremis laborantes quicquam facultatum suarum fabrice prefate legaverint ecclesie Quadraginta dies de iniuncta sibi penitencia addita una karena [...] misericorditer relaxamus*; Regest bei UB Vögte Bd. 1, Nr. 289, S. 139; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 79.

⁷⁴³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 690, S. 724: *Nos Bruno dei gratia Nuenburgensis episcopus tenore presencium confirmamus omnes indulgencias obtentas ecclesie sanctimonialium in Cronswicz in sollempnitibus eiusdem ecclesie omnibus Christi fidelibus et vere penitentibus, qui causa devotionis ad eandem ecclesiam convenerint et qui aliquid de suis facultatibus pro reverencia passionis domini nostri Ihesu Christi ad signum sancte crucis in eadem ecclesia locatum et per nos benedictum obtulerint, omnium indulgenciarum earundem participes esse debent*; vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 79.

⁷⁴⁴ Vgl. THURM, Dominikaner-Nonnenkloster, 1942, S. 151.

⁷⁴⁵ Vgl. RAITHEL, Wallfahrtswesen, 2010, S. 77; zum Text des Ablasses vgl. Anm. 741.

⁷⁴⁶ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1296b: [...] *ambo simul octoginta dies [...] relaxamus*; Regest in UB Vögte Bd. 1, Nr. 247, S. 121: Im Regest des Urkundenbuchs der Vögte von Weida, Gera und Plauen wird dieses ungewöhnliche Maß nicht genannt.

standes des Konvents versprach Meinher 40 Tage und eine Karene Bußnachlass für alle Wohltäter. Genauer spezifiziert wurde das Bauvorhaben jedoch nicht.⁷⁴⁷

In den folgenden Jahrzehnten erwirkten die Stiftsherren noch drei Sammelablässe, von denen zwei in Rom und eine auf dem Konzil von Würzburg im Jahre 1287 ausgestellt wurden. Die erste kuriale Sammelindulgenz aus dem Jahre 1285 enthielt keinen Hinweis auf eine Bautätigkeit. Lediglich die allgemeine Unterstützung und der Kirchenbesuch am Weihetag, an den Herren- und Marienfesten, an fünf Heiligenfesten sowie an den Oktaven dieser Feste wurden als Werke vorgegeben.⁷⁴⁸

Im Würzburger Ablass, der elf Jahre nach jenem Meinhers ausgestellt wurde, fanden sich exakt dieselben Gründe für den Hilfsbedarf. Erneut beriefen sich die Spender auf die Zerstörung durch Brand und Krieg, erneut blieben allerdings detailliertere Angaben zu den vorgenommenen Bauvorhaben aus.⁷⁴⁹ Wahrscheinlich scheint, dass die Formulierung des Ablasses durch den sowohl am Konzil als auch am Ablass teilhabenden Bischof Bruno von Naumburg übermittelt wurde. Wie weit die Arbeiten fortgeschritten waren, lässt sich nicht ermitteln.

Bruno von Naumburg beteiligte sich auch am 1298 ausgestellten kurialen Sammelablass, der dem Stift von neun Bischöfen ausgestellt wurde. In dieser Indulgenz ist – 22 Jahre nach Meinhards Ablass – die Erwähnung der durch Brand und Krieg hervorgerufenen Schäden und der bedrohten Existenz des Klosters verschwunden. Neben Kirchenbesuch an verschiedenen Tagen wurde von den versammelten Bischöfen auch der Beitrag zur Ausstattung der Kirche, genauer zur Ausschmückung und zu den Fensterläden, gefordert.⁷⁵⁰ Dieses Werk kann als Hinweis darauf gelesen werden, dass die größten Bauarbeiten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren. Eine bevorstehende Weihe wurde jedoch nicht erwähnt.

Die Naumburger Bischöfe beteiligten sich relativ stark an der Ablasspraxis zu Gunsten des Martinsstifts. Selbst in einem kurialen Sammelablass, an dem außer Konrad von Lavant nur italienische und osteuropäische Bischöfe teilhatten, war der Naumburger Bischof Bruno beteiligt. Dies legt die Erwirkung der Ablässe durch den Bischof selbst nahe. Die Gewinnungstage nahmen zwar, wie es nach den bisherigen Erkenntnissen von einem so großen Anteil an

⁷⁴⁷ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 444, S. 477f., hier S. 478: *Cum paupercula ecclesia sancti Martini in Crimaschowe ordinis sancti Augustini [...] per incendium, per ruinam monasterii et per varia gwerrarum pericula adeo sit vastata, quod ad extremam devenisse dinoscitur egestatem et ab huiusmodi detrimentis resurgere nequeat ullomodo, nisi Christi fidelium subsidiis adiuvetur, universitatem vestram monemus, rogamus, et hortamur in domino ac in remissionem vobis iniungimus peccatorum, quatenus ob dei reverentiam retributoris omnium bonorum et pie genetricis eius Marie de bonis a deo vobis collatis pro reformatione ecclesie predictae largas dignemini divine remunerationis intuitu elemosinas largiri, ut per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, vitam mereamini sempiternam. Nos vero de omnipotentis dei misericordia confisi patrociniis omnibus, qui in subsidium sepe dicte ecclesie manum porrexerint adiutricem, quadraginta dies et unam karenam de iniuncta sibi penitencia, si vere contriti et confessi fuerint, misericorditer relaxamus.*

⁷⁴⁸ Vgl. Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden Bd. 1, Nr. 1360, S. 310.

⁷⁴⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 574, S. 613f.

⁷⁵⁰ Ebd., Nr. 762, S. 794f.: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in festivitate ipsius beati Martini, in omnibus et singulis festivitibus beate Marie semper virginis, in festivitibus beatorum Georgii et Laurentii martirum, omnium apostolorum et Nicolai confessoris necnon in festivitibus beatarum Margarete et Katherine virginum et per octo dies festivitates predictas immediate sequentes causa devotionis et orationis accesserint annuatim vel qui ad reparamenta luminaria et ornamenta dicte ecclesie manus porrexerint adiutrices [...].*

Sammelablässen zu erwarten war, zu, hielten sich jedoch im Vergleich zu anderen Institutionen noch in überschaubaren Grenzen.

2.2.6. Kloster Eisenberg

Das Kloster Eisenberg bei Zwickau konnte im 13. Jahrhundert vier Ablässe erwirken. Dabei spielten die Naumburger Bischöfe wie bereits im Falle des Zeitzer Kollegiatstifts und des Stifts in Crimmitschau eine bedeutende Rolle, indem sie an allen Indulgenzen teilnahmen.

Das Kloster, das 1212 gegründet wurde und seit 1219 einen Benediktinerinnenkonvent beherbergte, erhielt erst 1280 den ersten überlieferten Ablass.⁷⁵¹ Möglicherweise ist diese fehlende frühe Ablassgewährung mit der relativ reichen Grundausrüstung des Klosters in Zusammenhang zu bringen.⁷⁵² Der Naumburger Bischof Meinher gewährte den ersten Ablass für Eisenberg allen, die die Klosterkirche an den vier hohen Festen der Patronin Maria, sowie an den Festen Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung besuchten, sowie denen, die zu einem nicht näher definierten Bauvorhaben beitrugen. Der Ablass hebt ausdrücklich die starke Heilig-Kreuz-Verehrung in Eisenberg hervor. Das Maß des Ablasses ist nicht überliefert.⁷⁵³ Direkt nach seinem Amtsantritt im Jahre 1285 gewährte Bischof Bruno dem Kloster eine inhaltlich nicht näher bekannte Indulgenz.⁷⁵⁴

Am 15. März 1287 bekam das Kloster Eisenberg auf dem Würzburger Konzil einen Sammelablass beachtlichen Ausmaßes ausgestellt. Wahrscheinlich erneut unter der Regie des Naumburger Bischofs Bruno erteilten drei Erzbischöfe und 26 Bischöfe dem Kloster einen Indulgenzbrief, den Bruno anschließend bestätigte. Diese Gewährung stellt den Ablass mit der größten Ausstellerzahl im gesamten Quellenkorpus dar. Das Werk dieser Indulgenz war zweigeteilt: Zum einen beinhaltete sie erneut die Leistung des Kirchenbesuchs an bestimmten Tagen, zum anderen wurden aber auch die allgemeine Unterstützung und die Hilfe bei einem nicht näher spezifizierten Bauvorhaben gefordert. Die bereits behandelte mitunter flexibel gehandhabte Ausstellungspraxis auf Konzilien wird in diesem Fall daran deutlich, dass der Bischof Konrad von Toul mit einer Gewährung nach dem Sammelablass und vor der Bestätigung des Ortsbischofs eingeschoben wurde. Auf den Ablass Konrads folgt eine rechnerisch korrekte Addition des gesamten Ablassmaßes auf 1120 Tage. Bruno ergänzt daraufhin noch die Information, dass das Kloster zuvor bereits einen Ablass über 50 Tage und 13 Karenen erhalten habe.⁷⁵⁵ Wie bereits im Falle des Stifts in Zeitz fällt auch hier die frühe Bemühung

⁷⁵¹ Zur Besetzung des vorherigen Chorherrenstifts Eisenberg mit Benediktinerinnen vgl. LUDWIG, Eisenberg, 2011, S. 601; DRÖBLER, Zeitz Bd. 2, 2009, S. 267; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 147.

⁷⁵² LUDWIG, Eisenberg, 2011, S. 601 und S. 612.

⁷⁵³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 475, S. 514: *Cupientes, ut ecclesia sanctimonialium in Isenberc constructa et fundata in honorem b(eatae) Mariae virginis, in qua etiam vivifica crux dominici nostri, domini Christi specialiter veneratur, in quatuor festivitibus eiusdem b(eatae) Mariae virginis, immo in exaltatione et inventione eiusdem s(ancte) crucis congruis honoribus frequentetur et Christi fidelibus eisdem sanctimonialibus et ad structuram ibidem laudabiliter inchoatam manum porrigant adiutricem*; WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 383.

⁷⁵⁴ Vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 536, S. 574.

⁷⁵⁵ Ebd., Nr. 557, S. 596f.: [...] *singuli singulas xl dies [...] misericorditer in domino relaxamus. [...] Nichilominus Cunradus episcopus Tullensis quadraginta dies indulgentie omnibus predictae ecclesie benefactoribus elargitur. Predictam indulgentiam reverendus pater dominus Bruno Nuenburgensis episcopus diocesanus confirmavit addendo dies indulgentie quadragenita. Hec est summa tocius indulgentie prenotate: mille dies, centum et viginti. Preterea hec indulgentia in ecclesia est dudum habita quingenti dies et XIII karene*; vgl. zu diesem Ablass

der Naumburger Bischöfe um eine Kumulierung der verschiedenen Ablässe für einige ihrer Institutionen ins Auge.

Bischof Bruno erließ am 3. Februar 1289 oder 1299⁷⁵⁶ noch eine weitere Indulgenz für Eisenberg, in der er für allgemeine Unterstützung einen Nachlass von 40 Tagen versprach. Angehängt sind diesem Ablass eine Bestätigung der Würzburger Urkunde sowie eine erneute „korrigierte“ Addition der Maße auf 1360 Tage. Des Weiteren wird eine Ablasssumme von 500 Tagen und 13 Karenen erwähnt, die dieses Kloster *ab antiquo* besessen habe.⁷⁵⁷ Hier liegt die Vermutung nahe, dass mit dieser zweiten Information und der zuvor von Dietrich wiedergegebenen, die aber 50 Tagen und 13 Karenen umfasste, zwar derselbe Sachverhalt umschrieben werden sollte, dass aber bei einer der beiden Summen ein Überlieferungs- oder Schreibfehler vorlag. Keine der in diesen Urkunden genannten Summen findet in der Überlieferung eine rechnerische Grundlage. Die Differenz der jüngeren Summe von 1360 Tagen zur ursprünglichen des Würzburger Ablasses beträgt 240 Tage. Wenn man dazu die 40 Tage, die Bruno in der neueren Urkunde gibt, addiert, so fehlen immer noch 200, also 5x40 Tage. Weitere, zwischen den Indulgenzen Dietrichs und Brunos ausgestellte Ablässe, die zur Errechnung dieser Summe herangezogen worden sein könnten, sind nicht überliefert. Ebenso ist unklar, woher die „alten“ 500 Tage und 13 Karenen rühren. Zusammenfassend kann trotz dieser Unsicherheiten konstatiert werden, dass die Würzburger Sammelindulgenz und der Ablass Brunos eine große Unterstützung für das Kloster in Eisenberg darstellten, das mit diesen hohen Summen an Ablassmaßen bei den Gläubigen werben konnte. Unabhängig von der Richtigkeit der einzelnen Berechnungen wird das starke Bemühen Brunos um den Ablassschatz des Klosters Eisenberg deutlich. Das Bauvorhaben, das in zwei der Urkunden genannt wird, wird auch in der Forschung als Neubau oder Erweiterung der Klosterkirche erwähnt, ohne jedoch weitere Details zu Art und Umfang des Projekts gewinnen zu können.⁷⁵⁸

2.2.7. Weitere Kirchen im Bistum Naumburg

Auch abseits der beiden großen Stifter – des Domstifts in Naumburg und des Stifts St. Peter und Paul in Zeitz – war die Stadt Zeitz hinsichtlich ihrer Ablassgewährung der Bischofsstadt mindestens ebenbürtig. Für das dortige Franziskanerkloster sind drei Ablassurkunden überliefert, im Gegensatz zum Stift St. Peter-und-Paul in Zeitz jedoch keine durch Naumburger Bischöfe. In den Ablässen, die zu Gunsten der Franziskaner ausgestellt wurden, bezog sich das Werk ausschließlich auf den Kirchenbesuch am Weihetag und an ausgewählten weiteren Festen. 1266 bestanden diese ergänzenden Feste in der Indulgenz des Kardinallegaten Guido im Fest des Ordensgründers Franziskus, sowie in denjenigen der Kirchenpatrone Antonius und

auch LUDWIG, Eisenberg, 2011, S. 606; RÜTTGER, Nonnenkloster, 2003, S. 19f.; KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 116.

⁷⁵⁶ Vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 768, S. 800: Wie die Editoren des Urkundenbuchs des Hochstifts Naumburg betonen, könnte sowohl die Jahresangabe, als auch die Pontifikatsangabe fehlerhaft sein, sodass beide Jahreszahlen gleich wahrscheinlich sind.

⁷⁵⁷ Ebd., Nr. 768, S. 800: *Necnon indulgentias M.CCCLX. dierum a venerabilibus in Christo patribus et dominis, videlicet ..., in concilio Herbipolensi praefato conventui sanctimonialium in Isenberc salubriter elargitas, ratam habemus. ... Nihilominus saepe dictum conventum in Isenberc D dies et XIII karenas indulgentiarum habere didicimus ab antiquo.*

⁷⁵⁸ LUDWIG, Eisenberg, 2011, S. 604; RÜTTGER, Nonnenkloster, 2003, S. 11–13.

Klara.⁷⁵⁹ Die Weihe wurde dann wohl im Jahre 1279 am Sonntag Cantate, also am 30. April, gefeiert. Zwei Ablässe erwähnten diesen Tag. Der erste vom Merseburger Bischof Friedrich muss entgegen der Angaben im Naumburger Urkundenbuch wohl auf den 17. März 1279 datiert werden.⁷⁶⁰ Der durch den Bamberger Bischof Berthold ausgestellte Ablass datiert auf den 26. März. 1279.⁷⁶¹ Alle Ablässe für die Zeitzer Franziskaner beschränkten sich lediglich auf den Kirchenbesuch an bestimmten Tagen, Kirchbauvorhaben schlugen sich nicht nieder. Anders als im Bistum Halberstadt, wo die Franziskaner keinen Ablass erhielten, wurde der Orden in Zeitz also mit Ablässen bedacht.

Das älteste Naumburger Augustinerinnenkloster St. Moritz kann lediglich die überlieferte Nachricht mehrerer Ablassurkunden vorweisen, die in einer Urkunde der Pröpste des Augustinerordens vom 26. Februar 1260 aufgenommen wurden. In dieser Urkunde sind eine unbestimmte Zahl an Ausstellern genannt, namentlich der Papst und die Bischöfe von Naumburg und Merseburg, aber auch andere Bischöfe. Diese hätten zu Gunsten der Reparatur des Moritzklosters nicht erhaltene Ablässe gewährt. Die Bauarbeiten werden auf den Verfall der Kirche infolge ihres Alters und auf Brandschäden zurückgeführt.⁷⁶²

Für die Pfarrkirche St. Georg in Naumburg ist schließlich eine Indulgenz von Bischof Roderich von Segovia aus dem Jahr 1287 überliefert. In dieser erließ Roderich allen Gläubigen, die den Priester mit dem Abendmahl zu den Kranken geleiteten oder Prozessionen zu verschiedenen Anlässen begleiteten, 40 Tage Nachlass von der Buße.⁷⁶³

2.3. Die Ablassspender

Im Folgenden wird die Ablassgewährung der einzelnen Gruppen von Ablassspendern in den Bistümern Halberstadt und Naumburg betrachtet. Zunächst steht dabei die Ablassgewährung der Bischöfe von Halberstadt und Naumburg im Fokus. In diesem Teil der Untersuchung werden nicht nur die Ablässe, die Kirchen in den beiden Diözesen zu Gute kamen, einbezogen, sondern alle Indulgenzen, die die jeweiligen Bischöfe ausstellten. Bei den auswärtigen

⁷⁵⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 348, S. 377.

⁷⁶⁰ Ebd. Nr. 460, S. 493: *Cupientes ex officii nostri debito et cultum divini nominis ampliare et fidelibus populis eternaе vitae pabula providere, quod utrumque recte gerimus, cum ad dedicationem solemnia fideles Christi quibusdam illectivis indulgentiis invitamus. Proinde universis ad dedicationem in ecclesia fratrum minorum in Cyce dominica cantate celebrandam cum devotione debita concurrentibus XL dies et unam carenam de iniuncta eis poenitentia pro peccatis, de quibus contriti fuerint et confessi, misericorditer relaxamus, dummodo dioecessani episcopi ratihabitio subsequatur, eandem indulgentiam ad anniversarios eiusdem dedicationis extendentes;* Die Bearbeiter des Urkundenbuchs weisen selbst darauf hin, dass das überlieferte Ausstellungsjahr 1278 mit der Pontifikatsangabe kollidiert, die auf 1279 hindeute. Darüber hinaus muss jedoch auch der Ausstellungsmonat gemäß den *16. kal. aprilis* auf März verlegt werde.

⁷⁶¹ Ebd., Nr. 468, S. 504f., hier S. 505: [...] *ut ad dedicationem fratrum minorum in Cyce celebrandam in dominica cantate reverenter et devocius accedatis* [...].

⁷⁶² Ebd., Nr. 309, S. 340f.: *Ex parte dilectissimorum confratrum nostrorum prepositi et conventus monasterii sancti Mauricii Nuenburgensis ordinis nostri fuit propositum coram nobis, quod, cum eadem ecclesia nimia fuisset vetustate consumpta, partim igne repentino concremata, ita quod ad reparationem eiusdem proprie non suppetant facultates, cum super hoc summi pontificis sancte Romane ecclesie ac venerabilium Nuenburgensis et Merseburgensis et aliorum episcoporum indulgentias antedicta fuisset ecclesia consecuta omnibus, quicumque piarum elemosinarum suarum et minime manum porrexissent adiutricem, dicti prepositus et conventus similiter a nobis petierunt humiliter et devote, quando benefactoribus suis communem dignaremur conferre fraternitatem;* vgl. LUDWIG, Naumburger Klöster, 2011, S. 660: Matthias Ludwig geht aufgrund dieser Nachricht von „beträchtlichen baulichen Aktivitäten“ aus.

⁷⁶³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 577, S. 616f., hier S. 617.

Spendern wird lediglich ihre Gewährung innerhalb der Diözesen Halberstadt und Naumburg berücksichtigt. In diesem Kapitel geht es vor allem um die Frage, welche Institutionen die einzelnen Spender beziehungsweise die Angehörigen der verschiedenen Spenderkategorien am häufigsten durch Indulgenzen begünstigten. Lassen sich für die Spender etwa Schwerpunkte in der geographischen Lage oder der Obödienz der mit Ablässen bedachten Kirchen feststellen? Die inhaltlichen Aspekte wie Ablassmaß oder Ablasswerk werden dabei nicht immer detailliert ausgeführt, sondern lediglich dann, wenn sie inhaltlich bemerkenswert sind und einen Aufschluss über spezielle Züge in der Ablassgewährung des jeweiligen Spenders zu geben versprechen.

2.3.1. Die Bischöfe von Halberstadt

Insgesamt sind für den Untersuchungszeitraum 129 Ablassurkunden überliefert, die von amtierenden oder ehemaligen Halberstädter Bischöfen ausgestellt wurden. Von diesen wiederum richteten sich 84 Indulgenzen an Institutionen im Bistum Halberstadt.

Ulrich und Konrad

Die sicheren oder vermeintlichen Gewährungen der Bischöfe Ulrich und Konrad stellen die frühen Vorboten der Ablassstätigkeit der Halberstädter Bischöfe dar. Die einzige aus dem 12. Jahrhundert überlieferte Nachricht stammt aus der *Historia Monasterii Kaltenbornensis* Johann Friedrich Hoffmanns und betrifft eine Indulgenz, die Bischof Ulrich zusammen mit dem Bischöfen von Merseburg und Havelberg zu Gunsten des Klosters Kaltenborn ausgestellt haben soll. Paul Fridolin Kehr datiert sie im Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg auf das Jahr 1179.⁷⁶⁴ Ein solcher Ablass fügt sich in die Sorge Ulrichs um das Kloster in Kaltenborn ein, dessen Rechte und Besitzungen der Bischof im Juni desselben Jahres in einem ausführlichen Diplom bestätigte.⁷⁶⁵ Die Tatsache, dass in Kaltenborn Augustinerchorherren angesiedelt waren, fügt sich in das Forschungsbild ein, dass seine besondere Förderung dieser Obödienz galt.⁷⁶⁶ Auch wenn der Ablass als solcher nicht überliefert ist, so ist die Authentizität dieser Nachricht angesichts der Umstände nicht unwahrscheinlich.

Von Bischof Konrad von Krosigk stammt die erste Ablassurkunde eines Halberstädter Bischofs, die im Volltext erhalten ist. Neben der Ablassgewährung erhob Konrad in diesem Privileg den Tag seiner Rückkehr vom Vierten Kreuzzug, der eng mit einer stattlichen Reliquienschenkung an den Dom verbunden ist, zum Halberstädter Diözesanfeiertag.⁷⁶⁷ Die Urkunde fügt sich nahtlos in die Bestrebungen Konrads ein, sein Bistum und vor allem seine Domkirche als Wallfahrtsziel zu stärken. In der Urkunde selbst erwähnte Konrad neben dem neuen Feiertag und den Reliquien, die er der Domkirche schenkte, auch eine neue Altarstiftung „un-

⁷⁶⁴ UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 120, S. 101f.; Die *Historia Monasterii Kaltenbornensis* C findet sich im Thüringischen Staatsarchiv, Standort Rudolstadt, 1d, Nr. 6.

⁷⁶⁵ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 284, S. 247f.

⁷⁶⁶ Vgl. AVERKORN, *Bischöfe von Halberstadt*, 1997, S. 18; BOGUMIL, *Bistum Halberstadt*, 1972, S. 250; ders., Art. „Ulrich“, 1999, Sp. 1197.

⁷⁶⁷ Vgl. Anm. 449.

ter dem Turm“ im Dom.⁷⁶⁸ Die Wallfahrten sollten aber auch durch eine verbesserte Infrastruktur gefördert werden, weswegen Konrad im selben Jahr 1208 das Hospital St. Jakob von den Zisterzienserinnen an die Templer übertrug, damit diese sich um die Pilger kümmerten.⁷⁶⁹ Wiewohl die Hospitalsübertragung nicht von Erfolg gekrönt war und die Templer den Hospitalsbetrieb anscheinend bald einstellten, zeigt sich hier doch ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen des Bischofs, in das sich der Ablass einfügte.⁷⁷⁰

Aus der Zeit nach seinem Pontifikat ist eine weitere Ablassgewährung Konrads erhalten, die er im Jahre 1219 elf Jahre nach seinem Rücktritt dem Kloster Trebnitz gemeinsam mit den Bischöfen von Posen, Breslau, Lebus, Cujavien und Preußen ausstellte. Von diesem Ablass sind leider nur Regesten erhalten.⁷⁷¹ Die Unterstützung für dieses schlesische Kloster kann wohl in der Umwandlung von einem Benediktiner- in ein Zisterzienserkloster im Jahre 1218 gesehen werden.⁷⁷² Da Konrad im Jahre 1208 in den Zisterzienserorden eingetreten war und die Ablassgewährung für das Kloster Trebnitz in zeitlicher Nähe zum Obödienzwechsel des Klosters zu den Zisterziensern stattfand, kommt die Förderung der neuen Ordensbrüder durch diesen Ablass als Motivation in Betracht. Wenngleich Konrad zwischen seinem Rücktritt 1208 und seinem Tod 1225 noch des Öfteren als Richter in Streitfällen oder als Weihbischof auftrat, sind dennoch keine weiteren Indulgenzen von ihm überliefert.

Meinhard

Nach den beiden „ablasslosen“ Episkopaten Friedrichs II. und Ludolfs I. sind aus jenem Meinhards fünf Ablassurkunden überliefert, mit denen er insgesamt sieben Institutionen begünstigte. Drei dieser Kirchen lagen im Bistum Halberstadt. In der Bischofsstadt selbst förderte er lediglich das Heilig-Geist-Hospital, in der weiteren Diözese das Marienhospital in Braunschweig und die Nikolauskirche in Merverode. An auswärtigen Institutionen erhielten das exemte Damenstift in Quedlinburg, das Kloster Walkenried, sowie die diesem Kloster unterstehenden Kirchen in Rode und Othstedt Indulgenzen von Meinhard. Die Auswahl der geförderten Institutionen ist sehr heterogen, außer den drei Walkenrieder Kirchen, die alle mit einer einzigen Urkunde bedacht wurden, sind keine Schwerpunkte festzustellen. In der Ablassstätigkeit Meinhards fallen vor allem die geringen Ablassmaße ins Auge. Dreimal erließ er 40 Tage von der Buße, zweimal 20 und in der Urkunde für Walkenried, Rode und Othstedt gewährte er allen drei Institutionen das ungewöhnliche Maß von 20 Tage und einer Karene. Mit diesem Maß belohnte er jene, die die beiden Pfarrkirchen an bestimmten Tagen besuchten oder die die Predigt des Walkenrieder Mönchs Konrad besuchten. Dadurch, dass er die persönliche Freundschaft zu Konrad betonte, gibt Meinhard selbst einen Grund für seine Ablassgewährungen zu Gunsten des im Erzbistum Mainz befindlichen Klosters Walkenried und den

⁷⁶⁸ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 449, S. 400–403, hier S. 402: [...] *Nec pretereundum, nos ob reverentiam et honorem Dei reliquiarumque premissarum altare novum sub turri in die Luce sollempniter consecrasse* [...]; vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 114f.

⁷⁶⁹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 16, S. 18f.; vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 118.

⁷⁷⁰ Vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 118.

⁷⁷¹ Das Regest dieses Ablasses findet sich in verschiedenen Werken: UB Mansfeld, Nr. 46, S. 407; Regesten zur schlesischen Geschichte Bd. 1, Nr. 216, S. 125; Preussisches UB Bd. 1,1, Nr. 35, S. 24.

⁷⁷² Vgl. SEYDAK, Zisterzienserinnenkloster Trebnitz, 1999, S. 167; GRÜGER, Trebnitz, 1982, S. 55; MENZEL, Art. „Trebnitz“, 1999, Sp. 967.

diesem unterstehenden Kirchen.⁷⁷³ Wie es bereits bei zahlreichen Kirchen im Bistum festgestellt werden konnte, waren die Ablasswerke zur Zeit Meinhards noch relativ homogen und überschaubar. So enthielten Meinhards Ablässe fast ausschließlich den Kirchenbesuch am Weihetag sowie an je einem Patronatstag.

Ludolf und Volrad

Das auf den Rücktritt Meinhards folgende Bischofsschisma läutete die Phase der ausgiebigen Ablassgewährung Halberstädter Bischöfe im Hochmittelalter ein.⁷⁷⁴ Ludolf II. von Schladen erließ zwar in seinem kurzen und umkämpften Pontifikat lediglich zwei Ablässe, während der Amtszeit seines Nachfolgers Volrad von Kranichfeld nahm die Zahl der Ablässe beider Prälaten aber stark zu. Da sich die Gewährungstätigkeit Ludolfs und Volrads zeitlich überschneidet und in vielen Fällen verflochten waren, werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Als amtierender Bischof bedachte Ludolf das Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt mit zwei Ablässen, dieselbe Institution also, die bereits sein Vorgänger Meinhard förderte.⁷⁷⁵ Ansonsten blieb Ludolfs Indulgenztätigkeit in der Stadt Halberstadt jedoch bescheiden. Neben dem Hospital, das noch eine Ablassurkunde des *quondam episcopus* Ludolf nach seiner Amtszeit erwirken konnte, gewährte er lediglich noch den Dominikanern in Halberstadt einen Ablass.⁷⁷⁶ In seinem weiteren ehemaligen Halberstädter Sprengel war er jedoch sehr aktiv. Insgesamt drei Urkunden Ludolfs erhielten verschiedene Braunschweiger Institutionen.⁷⁷⁷ Außerdem wurden das Hospital in Stendal, das Stift Marienberg bei Helmstedt, die Klöster Abbenrode, Egelin und Michaelstein – alle zisterziensischer Obödienz – sowie die Pfarrkirche in Merverode durch Indulgenzen begünstigt.⁷⁷⁸ Ansonsten orientierte sich der ehemalige Bischof eher Richtung Norden und wandte seine Ablassstätigkeit den Hospitälern in Berlin und Rostock, der Marienkapelle in Rühn im Bistum Schwerin, dem Kloster Paulinzelle in der Erzdiözese Mainz, sowie den Klöstern Mariental und Sorzig in der Meißner Diözese zu.

In den Fällen Rühn und Rostock wird angenommen, dass Ludolf als Weihbischof tätig war, auch wenn dies in den Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt wird. Auf alle Fälle bestand zum Bistum Schwerin, in dem diese beiden Orte lagen, eine enge familiäre Bindung, da der Bi-

⁷⁷³ Zum Ablass für Walkenried, Othstedt und Rode vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 859, S. 132: [...] *omnibus vere penitentibus confessis et contritis, qui in festis b. Petri principis apostolorum et in die dedicationis ecclesie prefate in Othstede conveniunt, viginti dies et unam carrenam de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. item qui in festo b. Nicholai in Rode et in die dedicationis ecclesie illius ibidem conveniunt, viginti dies et unam carrenam conferimus cum effectu. quia nos venerabilem fratrem Conradum monachum de Walkenriede, amicum nostrum, favore prosequimur speciali, eandem conferimus ipsi indulgentiam, ubi predicat verbum Dei.*

⁷⁷⁴ Zu den Umständen von Meinhards Rücktritt und der Doppelwahl vgl. Anm. 358 und 359.

⁷⁷⁵ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 90f., S. 83f.

⁷⁷⁶ Zum dritten Ablass für das Heilig-Geist-Hospital vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 180, S. 147; zum Ablass für die Dominikaner vgl. ebd., Nr. 176, S. 144f.

⁷⁷⁷ Im Jahre 1275 erhielt die Kirche St. Magnus eine Indulgenz (UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 270, S. 121), im Jahr 1276 das Stift St. Blasius (UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1313, S. 408) sowie im Jahr 1278 das Kloster St. Ägidius (ebd., Nr. 1334a, S. 418).

⁷⁷⁸ Vgl. zum Ablass für Stendal CDB Bd. 1,15, Nr. 26, S. 19; für Marienberg UB Marienberg, Nr. 118, S. 104f.; für Abbenrode UB Hochstift Halberstadt Bd. 2 Nr. 1366, S. 436; für Egelin *Antiquitates Michaelsteinenses*, S. 130; für Michaelstein UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1329, S. 415f. und für Merverode den Hinweis bei THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 151, Anm. 913.

schofsstuhl zur Zeit dieser Gewährungen durch Hermann von Schladen, einen Bruder Ludolfs, besetzt war.⁷⁷⁹ Ob seine Ablassgewährung in den übrigen Fällen mit einer weihbischöflichen Tätigkeit zusammenhing, kann aus den Urkunden nicht erschlossen werden.

Bischof Volrad von Halberstadt begünstigte in gut zwei Dritteln seiner 68 Ablassurkunden Kirchen seines eigenen Bistums. Dabei stand aber ebenso wenig wie bei Ludolf die Bischofsstadt im Vordergrund. Zwar erhielten sieben dort gelegene Institutionen Indulgenzen, die Stadt Braunschweig, die nur mit ihren rechts der Oker gelegenen Institutionen zum Bistum Halberstadt gehörte, spielte in Volrads Ablasspraxis eine ebenso wichtige Rolle. Fünf Halberstädter sowie eine Hildesheimer Kirche in Braunschweig wurden von Volrad mit Indulgenzen bedacht, insgesamt erhielt die Stadt von Volrad 14 Ablässe. Neben den nahe gelegenen Domkirchen von Merseburg und Meißen umfasste die Ablassgewährung Volrads zahlreiche Pfarrkirchen und Klöster innerhalb und außerhalb seiner Diözese, wobei ein ähnlicher Obödienzschwerpunkt, wie ihn Ludolf auf die Zisterzienser gelegt zu haben schien, nicht festzustellen ist. Die meisten Ablässe erhielten das Prämonstratenserkloster St. Wipert in Quedlinburg (fünf), das Blasiusstift (vier) im Hildesheimer und das Benediktinerkloster St. Ägidius (drei) im Halberstädter Teil Braunschweigs, das Zisterzienserkloster Mehringen (drei) und das Stift Marienberg bei Helmstedt (drei). Auch Volrad unterstützte des Öfteren die Arbeit von Hospitälern mit Ablässen. Wie Ludolf erließ er sechs Indulgenzen für Hospitäler, die sich alle im Bistum Halberstadt befanden.

Ein Phänomen, das im Bistum Halberstadt unter Volrad auftauchte, ist die ausdrückliche Bestätigung von Ablässe auswärtiger Bischöfe. Diese Konfirmationen konnten bei Volrad verschiedene Formen annehmen. Zumeist beschränkte er sich auf eine allgemeine Bestätigung aller für die jeweilige Institution gegebenen Ablässe, selten sind von ihm Bestätigungen überliefert, die sich auf eine spezielle Urkunde bezogen.⁷⁸⁰ Die Maße, die Ludolf und Volrad in ihren Gewährungen benutzten, werden ausführlich in Kapitel III.2.2.5 analysiert.

Hermann

Aus der siebenjährigen Amtszeit Bischof Hermanns sind 18 Ablassurkunden überliefert, davon elf für Halberstädter Institutionen. In diesen Urkunden wird ein Wandel in der Ablasspraxis deutlich, der sich bei der Behandlung der einzelnen Kirchen bereits andeutete. Wie auch die Untersuchung anderer Urkundengruppen zeigen, nahm die Zahl der Ablässe nach den 1280er-Jahren wieder ab.⁷⁸¹ Hingegen nahmen zu dieser Zeit die Bestätigungen einzelner Urkunden durch den Ortsbischof deutlich zu. Diese Entwicklung kann man am Pontifikat Hermanns gut beobachten. Während er bis 1300 noch einige eigene Indulgenzurkunden gewährte,

⁷⁷⁹ Vgl. ZÖLLNER, Ludolf von Schladen, 2001, S. 222.

⁷⁸⁰ Eine generelle Bestätigung für eine Institution findet sich beispielsweise im Ablass für das Kloster Hadmersleben von 1261: UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1031, S. 248f., hier S. 249: [...] *integrum annum et unam karenam de iniuncta sibi penitancia miserabiliter relaxamus, ratificantes aliorum episcoporum indulgentias, quas predicto monasterio in ipsa consecratione sive dedicatione ad nostram instantiam contulerunt* [...]; eine Einzelbestätigung Volrads findet sich 1283 für die Wipertikirche in Quedlinburg: CDQ, Nr. 320, S. 284: *Noveritis, nos litteras fratris, Domini Guidonis, Sancte Gradensis ecclesie Patriarche, vidisse & recepissee sub hoc forma. [...] Et nos Volradus ... hanc indulgentiam ratam habemus* [...].

⁷⁸¹ Vgl. Kapitel I.1.2.

sind für die zweite Hälfte seiner Amtszeit ab 1300 von ihm fast ausschließlich Bestätigungen überliefert. Abgesehen von elf solcher Konfirmationen sind von Bischof Hermann die Beteiligung an sechs Sammelablässen und lediglich eine Einzelindulgenz erhalten.

Die Sammelablässe mit Beteiligung Hermanns begünstigten zwei Halberstädter Institutionen – den Siechenhof in Halberstadt und die Nikolaikirche in Oschersleben – sowie drei auswärtige, nämlich das Stift St. Peter-und-Paul in Zeitz, die Gertrudenkirche in Halle und das Servitenkloster in Rossungen.⁷⁸² Dabei handelte es sich nur in einem Fall um einen kurialen Sammelablass, den Hermann zusammen mit dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Brandenburg und weiteren Prälaten ausstellte.⁷⁸³ Die restlichen Sammelindulgenzen wurden allesamt in den Jahren 1297 und 1298 in Magdeburg ausschließlich von sächsischen Bischöfen ausgestellt. Der Wechsel von Einzelindulgenzen, die zu Beginn der Ablassgewährung die vordringliche Erscheinungsform darstellten, hin zu Sammelablässen und Bestätigungsurkunden ist in der Ablasspraxis Hermanns von Halberstadt deutlich sichtbar.

Albrecht I.

Von Bischof Albrecht I. sind 15 Ablässe überliefert. Zehn dieser Indulgenzen betrafen die Diözese Halberstadt, vier davon die Bischofsstadt selbst. Wie seine Vorgänger förderte Albrecht neben Pfarrkirchen in hohem Maße die Zisterzen seines Sprengels, namentlich St. Burchard in Halberstadt, Michaelstein und Waterler.⁷⁸⁴ Den zweiten Obödienzschwerpunkt in Albrechts Gewährung bildeten die Augustinereremiten, die er zunächst mit einem Ablass für die ganze thüringische Ordensprovinz, später noch einmal für die Stadt Halberstadt bedachte.⁷⁸⁵ Wie bereits bei seinem Vorgänger Hermann überwog auch bei Albrecht in der Förderung der eigenen Diözese die Bischofsstadt, andere vorher stark unterstützte Städte wie Braunschweig, Quedlinburg oder Stendal traten dahinter zurück. Abgesehen davon überwogen jedoch die Unterschiede zur Praxis seines Vorgängers. Albrecht stellte wieder vermehrt Einzelindulgenzen aus; Bestätigungen sind immer noch vorhanden, aber bei weitem nicht in dem Ausmaß wie unter Hermann.

2.3.2. Bischöfe von Naumburg

Von den Naumburger Bischöfen sind 87 Ablässe überliefert, von denen sich mit 20 Urkunden etwa ein Viertel an Institutionen im Bistum selbst richtete.

⁷⁸² Vgl. für den Siechenhof UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 282, S. 213f.; für Oschersleben UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1657, S. 576f.; für Zeitz UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 758f., S. 789f.; für Rossungen ebd., Nr. 760, S. 791f. und für Halle CDB Bd. 8, Nr. 129, S. 188f.

⁷⁸³ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1657, S. 576f.: Neben einigen italienischen Bischöfen und Titularbischöfen urkundeten auch die Erzbischöfe von Croja und Jerusalem, sowie der Bischof von Krk.

⁷⁸⁴ Vgl. für St. Burchard UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 2041, S. 193; für Michaelstein ebd., Nr. 1765, S. 18 und für Waterler UB Langeln, Nr. 40, S. 250.

⁷⁸⁵ Vgl. KUNZELMANN, Augustiner-Eremiten Bd. 5, 1974: Die ausgedehnte sächsisch-thüringische Ordensprovinz umfasste seit der Provinzenteilung 1299 neben viele anderen Gebieten auch jenes des Bistums Halberstadt.

Engelhard

Bischof Engelhard, der zwischen 1206 und 1242 den Naumburger Bischofsstuhl innehatte, stellte nachweislich vier Ablassurkunden aus. Im Jahre 1220 beteiligte er sich zusammen mit anderen regionalen Bischöfen am bereits erwähnten Sammelablass zu Gunsten der Halberstädter Domkirche.⁷⁸⁶ In den 1230er-Jahren transsumierte er eine Urkunde Gregors IX. für das Stift in Zeitz, bevor er zu Gunsten der Würzburger Domkirche und des Franziskanerordens Ablässe gewährte.⁷⁸⁷ Schwerpunkte sind für Engelhard aufgrund der geringen Ablassanzahl weder in den begünstigten Institutionen, noch in den Werken oder den Maßen auszumachen. Auffällig ist lediglich das sehr ungewöhnliche Maß von 20 Tagen der Buße sowie fünf Tagen von den Karenen, das Engelhard benutzte.⁷⁸⁸ Diese Aufspaltung der Karene kommt im Quellenkorpus nur einmal vor.

Dietrich II.

Der Naumburger Bischof Dietrich II. wurde erst spät in der eigenen Diözese als Ablassspender aktiv. Zwischen 1244 und 1264 erließ er sieben Ablässe, die sich alle an auswärtige Institutionen richteten, zwischen 1266 und 1268 dann noch einmal drei Urkunden, die auf die Unterstützung von Naumburger Institutionen abzielten. Die Kirchen in fremden Diözesen, die von Dietrich Indulgenzen bekamen, waren das Schotten- und das Dominikanerkloster in Würzburg, die Klöster in Riesa, Torgau und Grimma, sowie die Pfarrkirchen in Reichardsroth und Johannisthal.⁷⁸⁹ In der eigenen Diözese förderte er das Domstift Naumburg, das Peter- und-Pauls-Stift Zeitz und das Kloster Pforte. Bezüglich der Obödienz der begünstigten Kirchen ist in Dietrichs Fall kein besonderer Schwerpunkt festzustellen.

Die von ihm ausgestellten Urkunden enthielten meist nur wenige Werke. Besondere Erwähnung fand der Besuch am Kirchweihstag, der in fünf Urkunden die zentrale Rolle spielte. In den Indulgenzen des Bischofs Dietrich II. findet sich eine sehr ungewöhnliche Vielfalt an Ablassmaßen. In nur zehn Ablassurkunden benutzte Dietrich acht verschiedene Maße. Diese Bußerlasse Dietrichs werden eingehend in Kapitel III.2.2.5 erörtert.

Meinher

In seiner Amtszeit, die von 1272 bis 1280 dauerte, gewährte Bischof Meinher 16 Ablassurkunden. Dabei bediente er sich in viel stärkerem Maße der gewöhnlichen Ablassmaße, als es sein Vorgänger Dietrich getan hatte. Lediglich ein Ablass für die Marienkirche in Halle aus

⁷⁸⁶ Vgl. Anm. 452.

⁷⁸⁷ Vgl. zu Zeitz UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 184, S. 208f., zu Würzburg ebd., Nr. 156, S. 180f. und zu den Frankiskanern ebd., Nr. 166, S. 191f.

⁷⁸⁸ Ebd., Nr. 166, S. 191f., hier S. 192: [...] *viginti dies de iniunctis sibi poenitentiis et quinque dies karenarum misericorditer relaxamus.*

⁷⁸⁹ Vgl. zum Schottenkloster ebd., Nr. 219, S. 243; zum Dominikanerkloster ebd., Nr. 245, S. 266; zu Riesa ebd., Nr. 195, S. 221; zu Torgau ebd., Nr. 260, S. 280f.; zu Grimma ebd., Nr. 329, S. 360f.; zu Reichardsroth ebd., Nr. 269, S. 289f. und zu Johannisthal ebd., Nr. 279, S. 300.

dem Jahre 1275, in dem er 20 Tage und eine Karene von der Buße erließ, wich von diesen Maßen ab.⁷⁹⁰

Meinher unterstützte in vier Fällen Kirchen seines eigenen Bistums, von denen sich jedoch keine einzige in Naumburg oder Zeitz befand. Es handelte sich um die Klöster in Cronschwitz und Eisenberg, das Martinsstift in Crimmitschau sowie die Peterskirche in Weida. Dabei stehen Meinher's Ablassbriefe für die ihm unterstellten Institutionen durch ihre detailreichen Formulare ins Auge. Für das Kloster Cronschwitz bestätigte er gleichzeitig mit seiner Gewährung alle anderen erhaltenen Ablässe. Seine Indulgenz für das Stift in Crimmitschau fällt durch die detaillierte Schilderung der Notlage des Stifts auf. Im Ablass für den Bau der Katharinenkapelle der Weidaer Kirche schließlich ging Meinher auf die Impetranten des Ablasses, aber auch auf die Stifter der Kapelle ein.⁷⁹¹ Ein ebenso großer Teil seiner Indulgenzen kam dem Bistum Halberstadt, genauer gesagt der Bischofsstadt, zu Gute. Sowohl das dortige Domkapitel, als auch das Bonifatiusstift, das Liebfrauenstift sowie die Martinskirche erfuhren Ablassunterstützung durch Meinher.⁷⁹²

Die Hälfte von Meinher's Indulgenzen entsprang seiner Anwesenheit auf dem Zweiten Konzil von Lyon im Jahre 1274. Neben dem Liebfrauenstift und der Martinskirche in Halberstadt erhielten dort die Domkirchen in Brixen⁷⁹³ und Regensburg,⁷⁹⁴ das Georgsstift in Limburg,⁷⁹⁵ das Heilig-Geist-Hospital in Rostock,⁷⁹⁶ das Stift Fritzlar⁷⁹⁷ sowie die Abtei Werden⁷⁹⁸ je eine Indulgenz von Meinher. Die auswärtigen Einrichtungen, denen der Bischof an anderen Gelegenheiten Ablass gewährte, waren die Marienkirche in Halle⁷⁹⁹ sowie das Kloster zum Heiligen Kreuz in Gotha.⁸⁰⁰ Auch bei Meinher zeigt sich also gemäß Zweck, Obödienz und Lage der Institution ein breites Spektrum. Den einzigen lokalen Schwerpunkt stellte die Stadt Halberstadt dar.

Ludolf

Bischof Ludolf stellte in seiner kurzen Amtszeit von fünf Jahren immerhin 14 Indulgenzrunden aus. Er betätigte sich dabei fast ausschließlich außerhalb seiner eigenen Diözese. Der

⁷⁹⁰ Ebd., Nr. 429, S. 462f.

⁷⁹¹ Vgl. Anm. 734, 747 und 753; zum Ablass für Weida vgl. ebd., Nr. 412, S. 446f., hier S. 447: *Quia dominus Siboto plebanus sancti Petri in Wida et dominus Vrowinus sacerdos capellam in honore sancte Katherine virginis iuxta ecclesiam sancti Petri in Wida edificare inchoaverunt, quam dei intendunt adiutorio consummare, et eam cum consensu venerabilis patris ac domini Th(eoderici) episcopi predecessoris nostri bone memorie et domini Al(berti) lantgravii Thuringie et domini Th(eoderici) marchionis de Landisberc et advocatorum de Wida, ut in ipsa cottidie divina celebrentur officia, dotaverunt, nos [...] omnibus ad eandem capellam in die sancte Katherine et annuali dedicatione confluentibus vere contritis et pure confessis una cum indulgentia antedicti nostri antecessoris XI^a. dies et unam carenam misericorditer relaxamus.*

⁷⁹² Vgl. Anm. 471, 525 und 550; zum Ablass für das Liebfrauenstift vgl. LHASA Magdeburg, U7 ULF Halb., Nr. 157.

⁷⁹³ Vgl. SANTIFALLER (Hg.), UB Hochstift Brixen Bd. 1, 1929, Nr. 186, S. 190.

⁷⁹⁴ Hinweis bei FROWEIN, Episkopat, 1974, S. 324, Anm. 26.

⁷⁹⁵ Mittelrheinisches UB Bd. 5, Nr. 361, S. 237.

⁷⁹⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 424, S. 457.

⁷⁹⁷ Hinweis bei FROWEIN, Episkopat, 1974, S. 324, Anm. 26; WEBER, Stiftshof, 1873, S. 321.

⁷⁹⁸ Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. 3, Nr. 2555, S. 60.

⁷⁹⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 429, S. 462f.

⁸⁰⁰ Regest ebd., Nr. 474, S. 514.

einzigste Ablass für eine ihm unterstellte Institution richtete sich im Jahr 1285 – kurz vor dem Rückzug der Bischöfe nach Zeitz – an das Stift St. Peter-und-Paul in Zeitz. In dieser Urkunde erläuterte er detailliert das Werk der Reparatur der Glocken sowie der Weihwasserkessel, dem dieser Ablass zu Gute kommen sollte.⁸⁰¹ Wie bereits sein Vorgänger Meinher richtete auch Ludolf einen Fokus seiner Gewährung auf die Stadt Halberstadt, wo er den beiden Stiftern St. Bonifatius und St. Maria, dem Heilig-Geist-Hospital und dem Dominikanerkloster Ablass gab.⁸⁰² Ein weiterer räumlicher Schwerpunkt war das Erzbistum Mainz, für das Ludolf ebenfalls vier Indulgenzen ausstellte.⁸⁰³

Als weiterer untergeordneter Schwerpunkt ist anzumerken, dass Ludolf seine ersten drei überlieferten Indulgenzen für die Nonnenklöster in Eisenach, Mariental und Oberweimar, die alle dem Zisterzienserorden angehörten, ausstellte.⁸⁰⁴ Die übrigen Ablassurkunden Ludolfs ergingen zu Gunsten des Afrastifts in Meißen, des Klosters Marienkammer in Glaucha (Erzdiözese Magdeburg) sowie des Hospitals in Sangerhausen (Diözese Halberstadt).⁸⁰⁵

Auch Ludolf beschränkte sich auf die weithin gebräuchlichen Ablassmaße. Lediglich in einer in ihrer Echtheit umstrittenen Urkunde von 1283 versprach er zu Gunsten des Katharinenklosters in Eisenach all denen einen Bußnachlass von einem Jahr und einer Karene, die den Kirchbau unterstützten und die Klosterkirche am Weihetag sowie an ausgewählten weiteren Tagen besuchten.⁸⁰⁶

Bruno

Mit Bruno von Langenbogen, der von 1285 bis 1304 auf dem Naumburger Bischofsstuhl saß, fand die Ablassgewährung der Naumburger Bischöfe ihren Höhepunkt. 41 Indulgenzurkunden mit seiner Mitwirkung sind erhalten.⁸⁰⁷ Gut die Hälfte dieser Ablässe (21) sind auf Brunos Anwesenheit auf dem Würzburger Konzil im Jahre 1287 zurückzuführen. Da dieses Bischofstreffen ungewöhnlicherweise sehr verschiedene Ablassarten hervorbrachte, beteiligte sich der Naumburger Bischof zwar vor allem an Sammelablüssen, stellte dort aber auch mindestens zwei Einzelindulgenzen aus. Die einzigen Kirchen des Bistums Naumburg, zu deren Gunsten ein Würzburger Ablass mit Brunos Teilnahme überliefert ist, waren das Stift St. Martin in Crimmitschau und das Kloster Eisenberg.⁸⁰⁸ Die Einzelablässe, die Bruno auf dem Würzburger Konzil ausstellte, kamen der Kirche des Deutschen Hauses in Marburg sowie der

⁸⁰¹ Vgl. Anm. 699.

⁸⁰² Vgl. Anm. 495, 552 und 564; zum Ablass für das Liebfrauenstift vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 517, S. 557.

⁸⁰³ So für das Katharinenkloster in Eisenach (ebd., Nr. 481, S. 520), das Kloster Oberweimar (ebd., Nr. 439, S. 532), die Allerheiligenkirche in Erfurt (UB Stadt Erfurt Bd. 1, Nr. 340, S. 222) sowie die Kirche des Deutschen Hauses in Marburg (UB Deutschordens-Ballei Hessen Bd. 1, Nr. 437, S. 323).

⁸⁰⁴ Zu Eisenach und Oberweimar vgl. Anm. 803; zu Mariental vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 490, S. 528f.

⁸⁰⁵ Zum Afrastift vgl. ebd., Nr. 534, S. 572; zum Kloster Marienkammer vgl. ebd., Nr. 516, S. 556; zum Hospital in Sangerhausen vgl. ebd., Nr. 530, S. 569f.

⁸⁰⁶ Ebd., Nr. 512, S. 551f.: Die Editoren des Naumburger Urkundenbuchs halten sich mit einer eindeutigen Aussage zur Authentizität der Urkunde zurück.

⁸⁰⁷ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 401: Heinz Wiessner zählt noch lediglich 39 Ablässe Brunos.

⁸⁰⁸ Vgl. Anm. 749 und 755.

Galluskirche in Pappenheim zu Gute.⁸⁰⁹ Die übrigen Würzburger Ablässe weisen sehr unterschiedliche Institutionen auf. Bei ihnen ging die Initiative wohl nicht von Bruno aus.⁸¹⁰

Im Vergleich zu einigen seiner Vorgänger wurde Bruno von Langenbogen abseits des Würzburger Konzils deutlich häufiger in Ablässen für Naumburger Diözesen aktiv. Für das Stiftskapitel in Zeitz erließ er allein vier Ablassurkunden: zwei im Jahr 1290 und zwei weitere im Jahr 1298. Diese reiche Förderung wird vor dem Hintergrund verständlich, dass Bruno derjenige Bischof war, der den bischöflichen Wohnsitz zurück nach Zeitz verlegte, womit er der Stadt zu einer großen Bedeutungssteigerung verhalf. In den ersten beiden Ablässen ging es vor allem um die Unterstützung der Bauvorhaben am Zeitzer Stift. Daneben bestätigte Bruno jedoch in beiden Urkunden die bislang erhaltenen Indulgenzen des Stifts, einmal in einer allgemeinen Formulierung und einmal unter Aufzählung der einzelnen Spender.⁸¹¹ In der zweiten Gruppe handelte es sich um die Bestätigungen von zwei Sammelablässen sächsischer Bischöfe zu Gunsten des Stifts.⁸¹² Neben dem Würzburger Ablass für das Kloster Eisenberg erließ Bruno in den Jahren 1285 und 1299 zu Gunsten dieses Konvents noch zwei weitere Indulgenzen.⁸¹³ Das Kloster Cronschwitz wurde nach dem Würzburger Konzil durch zwei Ablässe gefördert, das Martinsstift in Crimmitschau durch einen.⁸¹⁴ Da Bruno damit zehn Ablassurkunden für die eigene Diözese ausgestellt hat, muss das Urteil Heinz Wiessners, der Bischof habe fast nur die Kirchen fremder Sprengel durch Indulgenzen begünstigt, relativiert werden.⁸¹⁵

Brunos weitere Gewährungstätigkeit verteilte sich relativ breit auf die Erzbistümer Mainz⁸¹⁶ und Magdeburg⁸¹⁷ sowie die Diözesen Halberstadt,⁸¹⁸ Meißen,⁸¹⁹ Merseburg⁸²⁰ und Hildesheim.⁸²¹ Hinsichtlich der Obödienz der begünstigten Institutionen ist nur die Teilnahme an zwei Sammelindulgenzen im Jahre 1298 für die Niederlassungen der Serviten in Halberstadt

⁸⁰⁹ Zum Deutschen Haus in Marburg vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 556, S. 595f.; zur Galluskirche in Pappenheim vgl. ebd., Nr. 561, S. 600.

⁸¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 555–575, S. 593–615: Die begünstigten Institutionen der Sammelindulgenzen Brunos waren die Domkirchen in Meißen und Eichstätt, die Pfarrkirchen in Röttingen, Grimma, Hammelburg, Erfurt und die Kirche Mariengreden in Mainz, die Klöster Mariaburghausen, St. Maria in Grimma, St. Bonifatius in Fulda, St. Peter Erfurt, Niedermünster in Regensburg, das Augustinerkloster in Würzburg, die Augustinereremitenklöster in Freiburg und Bern, das Heilig-Geist-Hospital in Rothenburg, das Blasiusstift in Braunschweig sowie das Paulusstift in Halberstadt.

⁸¹¹ Vgl. Anm. 700 und 701.

⁸¹² Vgl. Anm. 706.

⁸¹³ Vgl. Anm. 754 und 756.

⁸¹⁴ Vgl. Anm. 740, 743 und 750.

⁸¹⁵ Vgl. WIESSNER, Bistum Naumburg Bd. 1, 1997, S. 401.

⁸¹⁶ Hier nahm Bruno an Sammelablässen zu Gunsten des Klosters Marksußra und der Serviten in Rossungen teil; vgl. hierzu UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 583, S. 620–622 und Nr. 760, S. 791f.

⁸¹⁷ Beide Magdeburger Institutionen befanden sich in Halle: zum einen war dies die Marienkirche, zum anderen das Deutschordenshaus; vgl. hierzu ebd., Nr. 584, S. 622f. und Nr. 594, S. 634f.

⁸¹⁸ Zur Gewährungen für das Halberstädter Servitenkloster vgl. Anm. 589; zu jener für den Siechenhof der Stadt Halberstadt vgl. ebd., Nr. 746, S. 776–778 und UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 282, S. 213f.

⁸¹⁹ Hier sind Ablässe für das Franziskanerkloster und die Johanneskapelle in der Bischofsstadt überliefert; vgl. hierzu UB Stadt Meissen, Nr. 367, S. 274; UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 605, S. 643f.

⁸²⁰ Im Bistum Merseburg erhielten das Augustinereremitenkloster in Grimma und die Domkirche Indulgenzen von Bruno; vgl. hierzu UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 631, S. 670 und Nr. 636, S. 674.

⁸²¹ Das Bistum Hildesheim wurde schließlich durch eine Indulgenz zu Gunsten des Zisterzienserklosters in Nimbschen bedacht; vgl. UB Stadt Grimma, Nr. 285, S. 204.

sowie in Rossungen im Erzbistum Mainz anzumerken.⁸²² Bezüglich der von Bruno verwendeten Ablassmaße und -werke sind keine Besonderheiten festzustellen. Dies liegt auch an seiner starken Beteiligung an Sammelindulgenzen, die zumeist ein Maß von 40 Tagen sowie eine große Auswahl an möglichen Werken enthielten.

Ulrich

Von Bischof Ulrich von Naumburg ist lediglich ein Ablass überliefert, den er im Jahre 1305 der Domkirche Merseburg ausstellte. In diesem erließ Ulrich jenen Gläubigen, die zum Kirchbau beitrugen und den Dom an bestimmten Tagen besuchten, 40 Tage und eine Karene von der ihnen auferlegten Buße.⁸²³

2.3.3. Päpste

Bereits ab den 1220er-Jahren erhielten die Kirchen in den untersuchten Diözesen päpstliche Ablässe. Für die Kirchen des Bistums Halberstadt sind dabei 25 päpstliche Indulgenzen überliefert, für diejenigen im Bistum Naumburg sieben.

In Halberstadt legten die Päpste in ihrer Ablassgewährung einen klaren Fokus auf die Bischofsstadt, deren Einrichtungen 22 dieser Ablassurkunden zu Gute kamen. Die größte und beständigste päpstliche Förderung erhielt dabei erwartungsgemäß die Domkirche, die sieben Indulgenzen von vier verschiedenen Päpsten über einen Zeitraum von fast 70 Jahren hinweg erwirken konnte. All diese Urkunden für die Domkirche enthielten das Werk des Kirchenbesuchs an ausgewählten Heiligenfesten. Dieser Befund ist auch in den übrigen Papstablässen für Halberstadt zu beobachten. Die römischen Bischöfe forderten in diesen Ablässen die Gläubigen nur äußerst selten zu allgemeiner Unterstützung oder zu Almosen auf, lediglich drei solcher Ablässe sind für Halberstadt überliefert.

Honorius III. erteilte drei Ablässe in der Diözese Halberstadt: einen für die Pfarrkirche in Hecklingen und zwei für die Domkirche.⁸²⁴ Nachdem aus dem Pontifikat Gregors IX. lediglich eine Indulgenz für den Halberstädter Siechenhof⁸²⁵ und aus dem kurzen Pontifikat Coelestins IV. kein Ablass überliefert ist, stellte Innozenz IV. zehn Ablassurkunden für die Diözese aus; fast alle davon entstanden während seines Aufenthalts anlässlich des Ersten Konzils von Lyon. In ihnen wurden ausschließlich Institutionen in der Stadt Halberstadt unterstützt.⁸²⁶

Bis zu diesem Zeitpunkt war das dominierende Maß der päpstlichen Ablässe das der 40 Tage, in zwei Urkunden wurden davon abweichend je 20 Tage versprochen. Unter Alexander IV. nahmen die durchschnittlichen Maße zu, da er in drei von sieben Urkunden einen Bußerlass von 100 statt von 40 Tagen versprach.⁸²⁷ Der Rückgriff auf höhere Maße kann in diesem Fall nicht durch inhaltliche Aspekte der Urkunden erklärt werden. Auch Alexander konzentrierte

⁸²² Zu diesen Gewährungen vgl. Anm. 589 und 816.

⁸²³ UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 644, S. 511.

⁸²⁴ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 49, S. 42; vgl. Anm. 454.

⁸²⁵ Vgl. Anm. 570.

⁸²⁶ Die Domkirche erhielt einen Ablass von Innozenz, das Liebfrauenstift drei, das Heilig-Geist-Hospital zwei, die Stifter St. Bonifatius und St. Paulus, das Dominikanerkloster und das Kloster St. Burchard je einen Ablass.

⁸²⁷ Zu beiden Ablässen für die Domkirche vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 921, S. 166f. und Nr. 966, S. 200f.; zum Ablass für das Dominikanerkloster vgl. Anm. 493.

sich in seiner Gewährung stark auf die Bischofsstadt, der sechs von sieben Indulgenzen zu Gute kamen.⁸²⁸ Aus dem Rahmen fällt hierbei nur die Magnuskirche in Braunschweig. Aus dem Pontifikat Gregors X. ist lediglich eine Nachricht über eine für diese Arbeit relevante Indulgenz für das Stift Marienberg bei Helmstedt überliefert, deren Inhalt jedoch unbekannt ist.⁸²⁹

Der bisherige Eindruck der langsamen Zunahme der päpstlichen Ablassmaße bestätigt sich dann auch für Nikolaus IV. Von seinen drei Halberstädter Ablässen enthielt der für das Halberstädter Paulsstift 40 Tage und eine Karene, der für das Liebfrauenstift und die Domkirche das hohe Maß von einem Jahr und 40 Tagen.⁸³⁰ Im Vergleich zu der bei zahlreichen Institutionen beobachteten Werkentwicklung ist festzuhalten, dass die Papstindulgenzen für das Bistum Halberstadt keinen solch sprunghaften Anstieg von Ablasswerken aufwiesen und sich auf deutlich geringere Anzahl an Gewinnungstagen beschränkten.

Die päpstlichen Indulgenzen für das Bistum Naumburg zeigen einen abweichenden Schwerpunkt. Zwei Urkunden, die für die Naumburger Domkirche ausgestellt wurde, stehen vier Ablässe für das Stift in Zeitz und einer für das Kloster Cronschwitz entgegen. Einerseits findet sich hier also keine Konzentration auf die Bischofsstadt, wie es in Halberstadt der Fall war. Andererseits sind aber wie von den Naumburger Bischöfen auch von den Päpsten deutlich mehr Ablässe für Zeitz als für Naumburg überliefert.

Die beiden wortgleichen Ablässe Gregors IX. für das Zeitzer Stift, die sich an verschiedene Gruppen von Gläubigen richteten, datieren auf das Jahr 1230 und widmen sich dem Werk der Reparatur des schadhaften Kirchendaches.⁸³¹ Ebenso erwähnte auch der erste Ablass Innozenz' IV. für das Stift unter anderem die Hilfe beim Kirchbau. Auch hierbei handelte es sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme, nicht etwa um einen Neubau.⁸³² Im Jahre 1249 erließ Innozenz dann noch einen Ablass für den Besuch der Stiftskirche an Petri Kettenfest.⁸³³ Es ist also festzuhalten, dass diese starke päpstliche Ablassgewährung verhältnismäßig früh stattfand und sich eher im zeitlichen Kontext der Entscheidung des Rangstreits zu Gunsten Naumburgs bewegte. Anders als die Ablässe der Naumburger Bischöfe können die Urkunden der Päpste nicht in direktem Zusammenhang mit dem Rückumzug gesehen werden.

Innozenz IV. stellte außerdem dem Kloster Cronschwitz einen Ablass zur bevorstehenden Weihe und der Domkirche für den Besuch am Fest der Apostel und Patrone Petrus und Paulus aus. Alexander IV. gab zu Gunsten des Domstifts einen Ablass für dasselbe Werk, gewährte aber ein höheres Maß von 100 Tagen. Auch in den Ablässen der Päpste für Institutionen im Bistum Naumburg macht sich also im Laufe des 13. Jahrhunderts eine leichte Steigerung des Maßes bemerkbar. Umfassten beide Ablässe Gregors IX. lediglich 20 Tage, gab Innozenz IV. in jedem Ablass das gewöhnliche Maß von 40 Tagen; Alexander IV. schließlich benutzte das Maß von 100 Tagen.

⁸²⁸ Die Domkirche erhielt drei Ablässe, das Bonifatiusstift zwei und das Dominikanerkloster einen.

⁸²⁹ Vgl. SCHWARZ (Hg.), *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden*, 1993, Nr. 564, S. 136; STRAUB, *Augustinerchorfrauenstift*, 1983, S. 141.

⁸³⁰ Vgl. LHASA Magdeburg U7, Nr. 323; UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1569, S. 536.

⁸³¹ Vgl. Anm. 689.

⁸³² Vgl. Anm. 692.

⁸³³ Vgl. Anm. 693.

2.3.4. Päpstliche Legaten

18 Ablässen päpstlicher Legaten im Bistum Halberstadt stehen fünf in der Diözese Naumburg gegenüber. Für Halberstädter Institutionen wurden drei Legaten in der Ablasspraxis tätig. Bischof Balduin von Serngallen und Guido, der Kardinalpriester von San Lorenzo in Lucina, erteilten jedoch jeweils nur eine Indulgenz in diesem Raum. Der Großteil der Legatenablässe stammt von Hugo, dem Kardinalpriester von Santa Sabina, der während seiner Legation in den Jahren 1252/53 16 Ablässe in der Diözese gewährte.⁸³⁴

Auch wenn bei den Legaten ebenfalls die Mehrzahl der Indulgenzen auf die Bischofsstadt entfiel, waren sie im Vergleich zu den Päpsten doch weitaus mehr in der übrigen Diözese tätig. Hugo beispielsweise stellte Ablassurkunden für verschiedene Braunschweiger und Quedlinburger Institutionen, sowie für das Kloster Mehringen und die Stifter in Frose und Marienberg aus.⁸³⁵ Fiel bei den Papstablässen noch die ausgeprägte Konzentration auf das Werk des Kirchenbesuchs und der fast vollkommene Verzicht auf Almosenforderungen ins Auge, liegen die Dinge bei den päpstlichen Legaten völlig anders. Sieben der 16 Urkunden des Kardinalpriesters Hugo drehten sich ausschließlich um Kirchenbesuch an bestimmten Festen und acht um materielle Hilfe wie Almosen, die hier oft in Verbindung mit Kirchbauvorhaben vorkamen. In ein Privileg schließlich wurden beide Komplexe aufgenommen. Auch in der Indulgenz Balduins von Serngallen wurden sowohl Kirchbauunterstützung als auch Kirchbesuch als Werke zur Auswahl gestellt.⁸³⁶

Das von den Legaten in Halberstadt verwendete Maß war in den meisten Fällen das der 40 Tage. Die Urkunde Balduins war mit 20 Tagen kleiner, zwei Ablässe Hugos mit 100 Tagen größer. Für einen dieser umfangreicheren Ablässe – den in Braunschweig ausgestellten zu Gunsten des Stifts Marienberg – wird eine Erklärung, warum Hugo hier ein größeres Maß benutzte, in der Urkunde selbst nahegelegt. Eine Woche zuvor hatte Hugo in Magdeburg einen fast wortgleichen Ablass für das Stift erteilt, der jedoch nur einen 40-tägigen Bußerlass enthielt. Im vorliegenden Diplom erwähnte Hugo, dass er auf dem Weg von Magdeburg nach Braunschweig das Stift besucht habe.⁸³⁷ Anzunehmen ist also, dass er dort dazu bewegt wurde, ein größeres Maß zu gewähren.⁸³⁸ Dieses Quellenzeugnis stützt die Annahme, dass die von gewöhnlichen Maßen abweichenden Bußerlasse aus bestimmten Gründen bewusst gewählt wurden.

Von den fünf legatorischen Ablässen für das Bistum Naumburg ist keiner für die Bischofsstadt selbst ausgestellt. Die Stadt Zeitz hingegen bekam derer zwei: einen für das Stift St. Peter-und-Paul und einen für das Franziskanerkloster. Darüber hinaus erhielten das Kloster Cronschwitz zwei Ablässe und das Kloster Pforte einen.⁸³⁹ Auch die Aussteller unterschieden

⁸³⁴ Zu Hugos Legation vgl. SASSEN, Hugo von St. Cher, 1908, S. 19–107, zu Hugos Aufenthalt in Sachsen v. a. S. 46–63.

⁸³⁵ Vgl. zu Hugos Urkunden für Braunschweiger Kirchen UB Stadt Braunschweig Bd. 2 Nr. 142–145, S. 58–60; zu Quedlinburg LHASA Magdeburg, U9 A II, Nr. 27 und U9 CI, Nr. 13; zu Mehringen CDA Bd. 2, Nr. 200, S. 153f.; zu Frose ebd., Nr. 194, S. 150 und zu Marienberg UB Marienberg, Nr. 41f., S. 46f.

⁸³⁶ Zu Balduins Ablass vgl. Anm. 481.

⁸³⁷ UB Marienberg, Nr. 42, S. 47: *Cupientes igitur, ut vester locus, quem nos personaliter visitavimus, congruis honoribus frequentetur [...]*.

⁸³⁸ STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 139.

⁸³⁹ Vgl. Anm. 694, 718, 732, 733 und 759.

sich von denen für Halberstädter Kirchen. Einen Ablass stellte Peter von San Giorgio in Velabro aus. Die Legation Hugos von Santa Sabina, die im Bistum Halberstadt so viele Ablässe hervorbrachte, schlug sich in Naumburg lediglich in einer Indulgenz nieder. Drei Ablässe stammten von Guido von San Lorenzo in Lucina. In zwei der Ablässe für das Bistum Naumburg, die von Legaten ausgestellt wurden, wird das Werk der Unterstützung erwähnt, in vier das des Kirchenbesuchs. Die Maße betragen 40 Tage, eine Ausnahme stellt der erste Ablass von Peter von San Giorgio in Velabro werden zu Gunsten des Klosters Cronschwitz dar, in dem ein Jahr und 40 Tage versprochen wurden.

2.3.5. Erzbischöfe

Bei einer quantitativen Betrachtung der erzbischöflichen Indulgenzen für Halberstädter Institutionen fällt zuerst ins Auge, dass der aktivste erzbischöfliche Ablassspender der sardische Erzbischof Petrus von Arborea war, der zwölf Ablässe im Untersuchungszeitraum erteilte. Erst danach folgen die Erzbischöfe aus dem nordalpinen Reich. Bei der Frage nach der archidiözesanal Ablassgewährung ist von Bedeutung, wie sehr sich die Jurisdiktion des jeweiligen Metropoliten sich in der Ablassgewährung niederschlug. Diese Gewalt wird dadurch deutlich, dass die Erzbischöfe zuweilen Ablassbestätigungen für Institutionen ausstellten, die in ihren Suffraganbistümern lagen.⁸⁴⁰ In der Diözese Halberstadt waren wider Erwarten nicht die zuständigen Metropoliten aus Mainz die bestimmende Gruppe von Ablassspendern, sondern die Magdeburger Erzbischöfe. Hier scheint es, als sei auf der erzbischöflichen Ebene die räumliche Nähe für die Ablassgewährung ausschlaggebender als die Jurisdiktionsgewalt über das Bistum Halberstadt.⁸⁴¹

Die Magdeburger Erzbischöfe beteiligten sich an 22 Ablässen in der Halberstädter Diözese, die Mainzer an 13, die Kölner an sechs, die Bremer an fünf, die Trierer an drei und die Salzburger an zwei. Neben Petrus von Arborea waren die weiter entfernten Erzbischöfe Basilius von Jerusalem, Johannicius von Mokesus, Rannucio von Cagliari, Adenolf von Conza, Theocistus von Adrianopel und Philipp von Salerno besonders aktiv, darüber hinaus 19 seltener anzutreffende Erzbischöfe.⁸⁴² Was bei diesen Prälaten beachtet werden muss, ist, dass sich ihre Ablassgewährung fast immer in Form von Sammelablässen niederschlug. Diese konnten entweder an der Kurie oder auf großen Konzilien ausgestellt werden. Lediglich vier Einzelablässe sind von diesen Erzbischöfen für Halberstädter Empfänger überliefert.

In der Gewährung der Erzbischöfe aus dem nördlich der Alpen gelegenen Reichsteil hingegen war der Normalfall der Einzelablass. Die größte Ausnahme hiervon war einer der am häufigs-

⁸⁴⁰ Dies zeigt Söhnke Thalmann auch für die Mainzer Erzbischöfe im Bistum Halberstadt an einer Bestätigung des Mainzer Erzbischofs Siegfried III. für die Domkirche; vgl. hierzu THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 93; UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 639, S. 567f.

⁸⁴¹ Vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 94f.: Auch Söhnke Thalmann stellt eine recht geringe Ablassgewährung der Mainzer Metropoliten im Suffraganbistum Hildesheim fest, die auch in diesem Fall einer stärkeren Gewährung durch die Inhaber der näher gelegenen Erzbischofssitze von Bremen und Magdeburg gegenüberstand.

⁸⁴² Hierbei handelte es sich um die Erzbischöfe Aymon von Tarantaise, Bartholomäus von Ragusa, Bonaventura von Ragusa, Castrocielo von Benevent, Franziskus von Palermo, Gonzalo I. von Toledo, Guido von Nazareth, Johann von Colocza, Johannes von Embrun, Michael von Bar, Paulus von Rossano, Petrus von Nazareth, Raimund von Marseille, Raimund von Adrianopel, Rainald von Messina, Robert von Salerno, Rogerius von Santa Severina, Telo von Braga und Nikolaus von Zadar.

ten für Halberstadt nachgewiesenen Erzbischöfe, nämlich Burchard von Magdeburg: fünf seiner sechs Ablässe für Halberstädter Empfänger waren Sammelindulgenzen. Im Jahre 1296 stellte Burkhard zusammen mit mehreren Prälaten in Rom und Anagni drei Sammelablässe aus, an denen mit dem Halberstädter Bischof Hermann und dem Brandenburger Bischof Volrad auch andere sächsische Bischöfe mitwirkten. Diese kamen der Nikolauskirche in Oschersleben und gleich doppelt der Domkirche Halberstadt zu Gute. 1297 und 1298 nahm er an zwei Sammelablässe für den Siechenhof und die Halberstädter Serviten teil, die ausschließlich im Verbund mit sächsischen Bischöfen in Magdeburg ausgestellt wurden.

Die erzbischöflichen Ablässe verwendeten meistens die gebräuchlichen Maße von 40 Tagen oder von 40 Tagen und einer Karene. Auffällig ist jedoch, dass Abweichungen von diesen Maßen vor allem bei den Mainzer Metropolitane anzutreffen sind. Von den sieben abweichenden Maßen finden sich fünf in Ablässen von Mainzer Erzbischöfen, zwei bei Magdeburger Erzbischöfen. Wiewohl die Mainzer nicht übermäßig viele Ablässe ausstellten, legt dieser Wert doch die Vermutung nahe, dass sie sich am wenigsten auf vorgegebene Formulare stützten beziehungsweise dass die Institutionen den ihnen direkt übergeordneten Erzbischöfen speziellere Ablassformulare unterbreiteten. So käme zumindest ihre besondere Beziehung zu den ihnen untergeordneten Bistümern und Kirchen zum Ausdruck. Diese Vermutung wird jedoch dadurch abgeschwächt, dass sich von diesen fünf Maßen drei in einer einzigen Urkunde für die Halberstädter Dominikaner finden. In ihr wird ein Maß (ein Jahr) dem Kirchenbesuch am Weihetag, und je ein weiteres ungewöhnliches (30 Tage) für den Kirchbesuch im ersten Jahr nach der Weihe sowie am Jahrestag der Weihe in Aussicht gestellt. Diese Urkunde wurde dem Dominikanerkloster jedoch nicht ausschließlich vom Mainzer Erzbischof gewährt, sondern ebenso auch mit fast der gleichen Staffelung noch zwei weitere Male vom Magdeburger Erzbischof sowie vom Merseburger Bischof.⁸⁴³ In diesem Fall ist diese besondere Auswahl der Bußerlasse also nicht auf den Mainzer Erzbischof Siegfried III. und dessen Verhältnis zu seinem Suffraganbistum Halberstadt zurückzuführen. Darüber hinaus finden sich bei den Ablässen der Mainzer nicht nur größere, sondern auch kleinere Maße als 40 Tage. Die zuständigen Metropolitane gewährten in ihren Ablässen für Halberstädter Kirchen also nicht erkennbar andere und somit auch keine größeren Maße als andere Erzbischöfe.

Die Mainzer Erzbischöfe stellten im Bistum die meisten Gewährungen für die Stadt Halberstadt aus. Neun Ablässe gingen an dortige Institutionen,⁸⁴⁴ je eine an die St. Blasius-Kirche in Quedlinburg, das Kloster Himmelspforte sowie in Helmstedt an die Stephanskirche und das Stift Marienberg. Bei den metropolitane Ablässen wird also eine besondere Sorge um die Bischofsstadt deutlich.

Im Bistum Naumburg hingegen bilden die Metropolitane unter den Erzbischöfen die am stärksten überlieferte Gruppe. Die Erzbischöfe von Magdeburg stellten sieben Ablässe aus, die Mainzer zwei und die Erzbischöfe von Trier, Salzburg, Köln und Bremen je einen. Von diesen Spendern gewährten nur die Magdeburger in fünf Fällen sowie Werner von Mainz in zwei Fällen einen Einzelablass. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Fall die metropolitane Ju-

⁸⁴³ Vgl. Anm. 484.

⁸⁴⁴ Davon je zwei für die Domkirche, die Dominikaner und das Liebfrauenstift und je eine für das Stift St. Bonifatius, den Siechenhof und das Heilig-Geist-Hospital.

risdiktion und die räumliche Nähe zusammenfallen. Das besondere Kennzeichen, das bislang in der Ablasspraxis im Bistum Naumburg beobachtet werden konnte, war die besonders starke Förderung des Zeitzer Stifts im Vergleich zum Domkapitel. Dies kommt auch bei den Magdeburger Erzbischöfen zum Vorschein. Sie gewährten dem Stift St. Peter-und-Paul fünf Urkunden, außerdem zwei für das Kloster Pforte. Die Domkirche erhielt hingegen keinen Ablass. Als die einzigen Inhaber weiter entfernter Erzbischofssitze unter den Naumburger Ablassspendern stellten Bonaventura von Ragusa und Petrus von Arborea im August 1189 zusammen mit 12 Bischöfen einen Ablass für das Kloster Cronschwitz aus.⁸⁴⁵

2.3.6. Bischöfe

Auch auf der Ebene der Bischöfe überwogen als Spender zu Gunsten Halberstädter Kirchen eindeutig die ferneren Bischöfe, die aufgrund ihrer Sammelablassstätigkeit viele Ablassurkunden in rascher Folge ausstellten. Mit Abstand die meisten Indulgenzen stellte Bischof Romanus von Croja aus, von dem aus der Zeit zwischen 1276 und 1300 18 Ablassurkunden – darunter 16 Sammelindulgenzen – für Halberstädter Institutionen überliefert sind. Dabei wurden seine Ablässe von zwei Ausnahmen abgesehen alle in Rom ausgestellt.⁸⁴⁶ Die meisten Ablässe des Bischofs von Croja konzentrierten sich jedoch nicht auf die Bischofsstadt, sondern begünstigen kirchliche Institutionen aus dem Halberstädter Teil Braunschweigs. Auch in der Gewährung der in der Rangliste folgenden Bischöfe – Perronus von Larino, Valdebrun von Avlona und Maurus von Amelia – spielte Braunschweig eine ebenso wichtige, wenn nicht gar eine wichtigere Rolle als Halberstadt. Erst an fünfter Stelle folgt mit dem Bischof Siegfried II. von Hildesheim der erste Bischof aus der näheren räumlichen Umgebung Halberstadts. Er stellte zehn Ablässe aus, die ausschließlich Einzelablässe waren. Siegfried gewährte den Institutionen in der Stadt Halberstadt die meisten Ablässe.⁸⁴⁷ Zwar erhielten Braunschweiger Kirchen nur unwesentlich weniger Indulgenzen von Siegfried, jedoch befanden sich unter diesen lediglich zwei Ablässe für Institutionen, die dem Bistum Halberstadt unterstellt waren. Die meisten Braunschweiger Ablässe gingen an die ihm selbst unterstellten Kirchen der Stadt.

Wenn man von den Sammelablässen absieht, die gerade an der Kurie oder auf Konzilien bei der Auswahl der Aussteller recht wahllos erscheinen, dann scheint es auch bei der bischöflichen Ablassgewährung vor allem auf den Faktor der räumlichen Nähe angekommen zu sein. Die Inhaber der Magdeburger Suffragansitze Brandenburg (16), Naumburg (zwölf), Merseburg (elf), Havelberg (acht) und Meißen (acht) sowie des ebenfalls Mainzischen Hildesheim (13) beteiligten sich am häufigsten an Ablässen für Halberstädter Kirchen. Wenngleich die Sammelablassdichte bei den benachbarten Bischöfen geringer war, so finden sich auch hier Bischofstreffen, auf denen sich diese Bischöfe wiederholt zu Sammelablässen zusammenfanden. Das Konzil von Würzburg im Jahre 1287 war eine solche Ablassgelegenheit, an der auch beispielsweise Volrad von Halberstadt, Bruno von Naumburg, Wittich von Meißen, Gebhard von Brandenburg und Heinrich III. von Merseburg Ablass erteilten. Von den zahlreichen von

⁸⁴⁵ UB Vögte Bd. 1, Nr. 239, S. 118f.

⁸⁴⁶ Eine Indulgenz von 1296 für die Domkirche ist in Anagni abgefasst; vgl. hierzu UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1658, S. 577f.; bei einer weiteren für St. Peter in Stendal fehlt die Ortsangabe; vgl. hierzu CDB Bd. 1,15, Nr. 44, S. 35f.

⁸⁴⁷ Die Domkirche erhielt zwei Ablässe, die Dominikaner, das Bonifatiusstift, das Liebfrauenstift und der Siechenhof je einen.

diesem Konzil überlieferten Sammelindulgenzen bezog sich jedoch nur die für das Paulsstift auf das Bistum Halberstadt.⁸⁴⁸ Ein weiteres regionales Bischofstreffen, das mehrere Sammelablässe hervorbrachte, fand 1297/1298 in Magdeburg statt. Hier erwirkten der Siechenhof und die Halberstädter Serviten Ablässe von den Bischöfen der sächsischen Diözesen.⁸⁴⁹ Äußerlich unterscheiden sich diese Ablässe nicht wesentlich von denjenigen, die mit wechselnder Ausstellerbesetzung an der päpstlichen Kurie ausgestellt wurden.

In der bischöflichen Ablasspraxis im Bistum Naumburg spielten die erwähnten Bischofstreffen in Würzburg und Magdeburg aufgrund der geringeren Gesamtzahl an überlieferten Ablässen für das Bistum eine größere Rolle. Bischof Heinrich III. von Merseburg war mit vier Ablässen der am häufigsten vertretene Bischof. Untypischerweise für einen sächsischen Bischof stellte Heinrich für Naumburger Kirchen ausschließlich Sammelablässe aus, was an seiner Teilnahme sowohl an der Versammlung in Würzburg als auch an jener in Magdeburg lag, auf denen er je zwei Ablässe erließ. Auch in der Ablasspraxis des Bistums Halberstadt gab es sächsische Bischöfe, die ausschließlich Sammelablässe ausstellten – etwa Volrad von Brandenburg. Ihre Gewährung tritt jedoch vor dem Hintergrund der deutlichen höheren Überlieferungsdichte zurück. Dies lässt den wohl bedeutenden Verlust an Ablässen – insbesondere an Einzelablässen – in Naumburg erahnen.

In der Gewährung für die Naumburger Kirchen traten ebenfalls die sächsischen Bischöfe besonders hervor. Von ihnen stellten die Meißener Bischöfe (zehn) die meisten Indulgenzen aus, gefolgt von denen Merseburgs (sieben), Brandenburgs (fünf) und Havelbergs (vier). Daneben sind auch die relativ nahe gelegenen Bamberger Bischöfe mit sechs Ablässen vertreten. Unter den weiter entfernten Bischöfen ragt der Bischof von Hebron, von dessen Name lediglich die Initiale B. bekannt ist, heraus, der drei Einzelablässe ausstellte. Diese Gewährungshäufigkeit ist jedoch zu relativieren, da alle drei Ablässe an einem Tag anlässlich eines Besuchs des Bischofs in Pforte für das dort ansässige Kloster ausgestellt wurden. Hier war also eher eine singuläre Gelegenheit als eine besondere Beziehung ausschlaggebend.

Die Untersuchung der Indulgenzen sächsischer Bischöfe offenbart wie schon die der Naumburger Bischöfe und der Magdeburger Erzbischöfe eine starke Förderung des Zeitzer Stifts St. Peter-und-Paul. Mit Ausnahme je einer päpstlichen und einer legatorischen Indulgenz kamen alle Ablassspender, die zu Gunsten des Stifts urkundeten, aus den Magdeburger Suffragandiözesen oder aus Halberstadt. Beim Domstift in Naumburg hingegen sind außer den Päpsten lediglich Dietrich von Naumburg, Friedrich von Dorpat und Nikolaus von Prag als Ablassspender belegt. Auch bei den anderen Naumburger Institutionen mit einer relativ gut überlieferten Ablasspraxis, den Klöstern Pforte und Cronschwitz, lässt sich eine größere geographische Bandbreite an Ablassspendern konstatieren. In den Indulgenzen für Pforte finden sich die Bischöfe von Hebron, Dorpat und Breslau, in denen für Cronschwitz die Erzbischöfe von Ragusa, Arborea und Salzburg sowie der Bischof von Samland. Dadurch verfestigt sich der Eindruck, dass das Stift Zeitz, das bis ins 13. Jahrhundert die Konkurrenzstellung zum Naumburger Stift aufrechterhielt, in besonderer Weise durch die Magdeburger Erzbischöfe und ihre Suffragane mit Ablässen bedacht wurde. Es lässt sich eine Parteinahme im Streit um den Vor-

⁸⁴⁸ Vgl. Anm. 582.

⁸⁴⁹ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 282, S. 213f. und Nr. 284, S. 216.

rang im Bistum vermuten, die die Unterstützung der Naumburger Bischöfe gegen das wettinische dominierte Domkapitel zum Ziel hatte.

2.3.7. Titular- und Weihbischöfe

Wie bereits vielfach angemerkt wurde, sind der Nachweis weihbischöflicher Tätigkeit und die Identifizierung von Titularbistümern alles andere als einfach.⁸⁵⁰ Die Inhaber der kurz zuvor eingerichteten baltischen Bischofssitze gewährten auch in den Bistümern Halberstadt und Naumburg Ablässe. Friedrich von Dorpat, der seine Bischofssitze – zuerst Karelien, dann Dorpat – wohl zeitlebens nicht vollends in Besitz nehmen konnte, war mit jeweils vier Einzelablässen vertreten.⁸⁵¹ Die Halberstädter Kirchen, die von Friedrich mit Ablässen bedacht wurden, waren das Kloster Himmelspforte, das zwei Indulgenzen bekam, das Stift Marienberg sowie das Liebfrauenstift in Halberstadt.⁸⁵² Somit richteten sich alle Ablässe des Bischofs für die Diözese auf Augustinerchorherrenstifte. Drei dieser Urkunden stellte er 1268 während eines Aufenthalts in Goslar aus, eine Ende 1280 wohl in Schöppenstedt (*Scepenstede*) im Bistum Halberstadt.⁸⁵³ Friedrichs Ablässe für das Bistum Naumburg wurden während zweier Aufenthalte in Pforte ausgestellt. Folgerichtig gingen drei der vier Urkunden an das Kloster Pforte und nur eine an die Domkirche.⁸⁵⁴ Auch der Titularbischof Christian von Samland ist mit Ablässen für beide Bistümer greifbar. Dreimal wurde er zu Gunsten Halberstädter Institutionen tätig, allerdings ohne im Bistum als Weihbischof tätig zu sein.⁸⁵⁵ Im Jahre 1294 stellte er einen Ablass für das Kloster Cronschwitz im Bistum Naumburg aus. Die übrigen baltischen Bischöfe – Heinrich von Kurland, Heinrich von Pomesanien⁸⁵⁶ und Johann von Litauen – gewährten jeweils nur einen Ablass in Halberstadt.

Bislang wurden vier Prälaten als Halberstädter Weihbischöfe im 13. und frühen 14. Jahrhundert festgestellt. Alle traten auch als Ablassspender im Bistum Halberstadt auf. Die früheste Erwähnung findet sich von Inzelerius, Bischof von Budua, der in der Halberstädter Diözese fünfmal als Aussteller von Indulgenzen auftauchte. Inzelerius bezeichnete sich in den Urkunden auch ausdrücklich als Weih- beziehungsweise Auxiliarbischof Volrads.⁸⁵⁷ Im kurialen Sammelablass aus dem Jahre 1291 für den Siechenhof, an dem sich Inzelerius beteiligte, ist

⁸⁵⁰ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 106f.; JÜRGS, Clupelkerls, 2004, S. 26; BRANDT ET AL., Weihbischöfe, 1986, S. XIX.

⁸⁵¹ Vgl. JÄHNIG, Friedrich von Haseldorf, 2001; JOHANNSEN, Art. „Friedrich von Haseldorf“, 1961.

⁸⁵² Vgl. Anm. 613 und 650; zum Ablass Friedrichs von Dorpat für das Liebfrauenstift vgl. LHASA Magdeburg, U7 ULF Halb., Nr. 183.

⁸⁵³ Zu den Goslar Ablässen Friedrichs vgl. UB Langeln, Nr. 19f., S. 109f. und UB Marienberg, Nr. 69, S. 65; zur Lokalisierung der späteren Urkunde vgl. LHASA Magdeburg U7 ULF Halb. 183; zum Aufenthaltsort Friedrichs vgl. JÄHNIG, Friedrich von Haseldorf, 2001, S. 146. Die Ortsangabe Goslar fehlt bei einem Stück, diese Urkunde könnte in Goslar oder in der Nähe während Friedrichs Reise nach Livland verfasst worden sein.

⁸⁵⁴ Vgl. Anm. 683, 724 und 727.

⁸⁵⁵ 1283 erteilt er anscheinend auf einer längeren Reise, auf der er auch u.a. in Marburg mehrmals Ablass gab, eine Einzelindulgenz an unbekanntem Ort für die Dominikaner Halberstadt; vgl. hierzu UB Deutschordensballer Thüringen, Nr. 317t, S. 265; 1289 nahm er zweimal an kurialen Sammelindulgenzen für die Domkirche Halberstadt und das Ägidienkloster Braunschweig teil; vgl. hierzu UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1549, S. 527f. und StA Wolfenbüttel, 9 Urk 37.

⁸⁵⁶ Zur Identifizierung vgl. WISNIEWSKI, Heinrich, 2001: Hierbei handelt es sich um den in der Forschung als Gegenbischof bezeichneten Heinrich, der auch als Bischof von Pomesanien urkundet, und nicht um den 1286 erhobenen Heinrich, der in Urkunden meist nach dem Bischofssitz als „Bischof von Marienwerder“ urkundet.

⁸⁵⁷ Exemplarisch StA Wolfenbüttel, 19 Urk 140: *Frater Inzelerius ordinis heremitarum sancti augustini dei gratia episcopus Buduensis vices gerens venerabilis patris ac domini Volradi Halberstadensis episcopi.*

sein Name als einziger nachträglich von anderer Hand eingefügt. Vom selben Schreiber stammt am unteren Ende der Urkunde auch der Maßzusatz *Et annum venialium*.⁸⁵⁸ Hierbei fällt auf, dass Inzelerius, der vor seiner Zeit als Halberstädter Weihbischof auch in dieser Funktion in den Bistümern Konstanz, Würzburg und Bamberg belegt ist, in vielen Einzelablässen die Unterscheidung in *criminalia* und *venialia* vornahm, darunter auch in jenem für das Stift in Frose.⁸⁵⁹ Durch diese von Inzelerius häufig benutzte Maßeinteilung liegt die Vermutung nahe, dass die Hinzufügung der für Sammelablässe eher ungewöhnlichen Sündenunterscheidung auf Betreiben Inzelerius' hin geschah. Neben den erwähnten Ablässen ist noch ein Einzelablass Inzelerius' für das Stift Marienberg bei Helmstedt belegt.⁸⁶⁰

Der nächste belegte Halberstädter Weihbischof war Hermann von Belonvilen.⁸⁶¹ In Vertretung Bischof Albrechts I. erließ Hermann in den Jahren 1313/14 drei Ablässe für das Marienhospital in Braunschweig, das Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt sowie das Stift Marienberg in Helmstedt.⁸⁶² Bischof Ludwig von Maronia wurde im Jahre 1316 zweimal als Weihbischof Albrechts I. als Ablassspender tätig, seine Ablässe für die Braunschweiger Kirchen St. Katharina und St. Magnus weisen inhaltlich keine Besonderheiten auf. Bemerkenswert ist lediglich, dass Ditmar von Gabula Ludwigs Ablass für St. Magnus zwei Jahre später mit einem um eine Karene höheren Maß und ansonsten wortgleich ebenfalls ausstellte.

Besagter Bischof Ditmar von Gabula, der ebenfalls in mehreren Bistümern weihbischofliche Handlungen vornahm, ist in fünf Indulgenzen für Halberstädter Institutionen bezeugt, in drei davon explizit als Stellvertreter Albrechts I. von Halberstadt.⁸⁶³ Sein Ablass für das Kloster Michaelstein aus dem Dezember 1318 fällt besonders ins Auge, da er in diesem zweimal 40 Tage Bußerlass versprach, einmal durch seine eigene Autorität und einmal durch jene Albrechts.⁸⁶⁴ Hinzu kommt bei Ditmar auch eine Tätigkeit im benachbarten Hildesheimer Bistum, die er in einer Urkunde aus demselben Jahr mit der in Halberstadt vermischte. In diesem Ablass für die Kapelle in Wenthausen, die der Hildesheimer Diözese angehörte, bezeichnete er sich in der Intitulatio dementsprechend als Weihbischof Ottos von Hildesheim, gab jedoch in der Ablassformel das bereits erwähnte doppelte Maß, dass er auf seine eigene und die Autorität Albrechts von Halberstadt stützte.⁸⁶⁵

⁸⁵⁸ LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 42.

⁸⁵⁹ Zu den verschiedenen weihbischoflichen Tätigkeiten Inzelerius' vgl. SCHIEPEK, Weihbischof, 2013, S. 25; MAIER, Amt, 1988, S. 77; zum Ablass für Frose vgl. Anm. 676; zu weiteren Vorkommnissen dieser Sündeneinteilung in Ablässen Inzelerius' vgl. WUB Bd. 7, Nr. 2618–2619, S. 462f.; Nr. 2584, S. 436; Nr. 2597, S. 218; WUB Bd. 8, Nr. 2960, S. 218; Nr. 3641, S. 139.

⁸⁶⁰ Vgl. Anm. 615.

⁸⁶¹ Für den Namen des Titularbistums erscheinen verschiedene Schreibweisen, ich habe mich für die, die derjenigen in den Urkunden am nächsten kommt, entschieden. In den Regesten findet sich „Belonvilen“ oder „Belonvilonen“, Jana Jürgs hingegen nennt es beispielsweise „Belville“; vgl. JÜRGS, Clupelkerls, 2004, S. 32f.; vgl. UB Marienberg, Nr. 225, S. 176f.

⁸⁶² Vgl. Anm. 567, 615 und 639.

⁸⁶³ Ditmar ist folgenden Urkunden ausdrücklich als Weihbischof Albrechts bezeichnet: 1318 für die Magnuskirche in Braunschweig (UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 834, S. 473f.) und für das Kloster Michaelstein (CDQ, Nr. 101, S. 382) sowie 1320 für die Stephanskirche in Osterwieck (GROTE (Hg.), Osterwiecker Stadtbuch, 1850, S. 49f.).

⁸⁶⁴ UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 2006, S. 170f. Anm.; CDQ, Nr. 101, S. 382: [...] *ex parte Domini Episcopi Halberstadensis XL. dierum indulgentiam, & et parte nostri XL. dierum [...] relaxamus.*

⁸⁶⁵ UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 2006, S. 170f.: *Frater Dithmarus Dei gratia Gabulensis ecclesie episcopus, gerens vices honorabilis domini Ottonis Hildensemensis ecclesie electi [...]. [...] auctoritate domini ...*

2.4. Fazit: Die Ablasspraxis in den Diözesen Halberstadt und Naumburg im 13. Jahrhundert

In der Ablasspraxis des Bistums Halberstadt im 13. Jahrhundert stellte die Domkirche eine der am stärksten mit Indulgenzen bedachten Kirchen dar. Dies spiegelt neben der generellen Bedeutung der Domkirche auch die Bemühungen Bischof Konrads wider, den Halberstädter Dom durch seine Reliquienschenkung als Wallfahrtsziel zu etablieren. Der zum Festtag erhobene Tag seiner Rückkehr vom Vierten Kreuzzug, der auch als Weihetag des neu errichteten Domes gewählt wurde, fand starken Widerhall in der Ablassgewährung des 13. Jahrhunderts. Auffällig ist, dass diese Unterstützung des Wallfahrtszentrums Halberstadt neben päpstlichen Ablässen vor allem durch die Indulgenzen regionaler Bischöfe erfolgte, was Jörg Richters Einschätzung der Halberstädter Wallfahrt als „eher regionales Phänomen“ unterstützt. Neben der Domkirche spielten auch die anderen Kirchen der Bischofsstadt eine herausragende Rolle. Insgesamt 193 Ablässe betrafen die Kirchen der Stadt Halberstadt. Den zweiten großen räumlichen Komplex bilden die Braunschweiger Kirchen, die östlich der Oker lagen und somit zum Halberstädter Bistum gehörten. Sie erhielten mindestens 55 Ablässe.

Die Halberstädter Institution, die im 13. Jahrhundert die meisten Ablässe erhielt, war das Dominikanerkloster in der Bischofsstadt. Diese Feststellung lässt die völlig fehlende nachweisbare Ablasspraxis der Halberstädter Franziskaner, die sich in etwa zur gleichen Zeit dort angesiedelt hatten, merkwürdig erscheinen. Verstärkt wird dies dadurch, dass selbst die relativ spät im Jahrhundert auftauchenden Dominikanerinnen und Serviten eine – wenn auch geringe – Ablassgewährung erreichten.

Vor dem Hintergrund der Geschichte des Halberstädter Bistums überrascht, dass die von den Bischöfen des 11. und 12. Jahrhunderts vorangetriebenen Kloster- und Stiftsreformen sich überhaupt nicht in der Ablassgewährung des 13. Jahrhunderts niederschlugen. Keine der im Fokus dieser Reformbemühungen stehenden Institutionen erhielt belegbare Indulgenzen. Lediglich das über seinen Gründungsabt, der aus dem zentralen Halberstädter Reformkloster Ilsenburg kam, lose mit den Reformen zusammenhängende Ägidienkloster in Braunschweig konnte Ablässe vorweisen. Selbst dem Kloster Sittichenbach, das durch die Reliquienschenkung Bischof Konrads aufgewertet wurde, wurden keine nachweisbaren Ablässe zugewandt.

Im Bistum Naumburg sind deutlich weniger Ablassurkunden überliefert. Nichtsdestotrotz geben auch diese Zeugnisse interessante Einblicke in die Geschichte des Bistums. Vor allem fällt ins Auge, dass für die Domkirche eine äußerst geringe Anzahl an Indulgenzen überliefert ist, wohingegen dem ehemaligen Domstift St. Peter-und-Paul in Zeitz eine rege Ablassgewährung zuteilwurde. Diese Feststellung fügt sich in den Kontext des Vorrangstreits der beiden Stiftskapitel ein, der 1230 zwar zu Gunsten Naumburgs entschieden worden war, aber weiter nachwirkte und sich im Jahre 1285 im Rückzug des Wohnsitzes der Naumburger Bischöfe nach Zeitz manifestierte. Dass die Ablasspraxis eines von mehreren Instrumenten darstellte, um Zeitz als Wohnsitz der Bischöfe zu stärken, wird auch dadurch wahrscheinlich, dass gerade die Naumburger Bischöfe selbst das Stift intensiv durch Ablässe förderten und unterstützten. Sie erließen nicht nur Einzelablässe, sondern auch mehrere Bestätigungen, in denen sie

Halb. episcopi, cuius vice fungimur, quadraginta dies indulgentiarum et unam karenam et similiter ex parte nostra totidem dies et unam karenam de iniunctis sibi penitentiis misericorditer in Domino relaxamus.

ausdrücklich die bis dato erhaltenen Indulgenzen des Stifts aufzählten und auf diese Weise die Überlieferung dieser Privilegien sicherzustellen suchten. Außer von Päpsten und Legaten kamen die Ablässe des Zeitzer Stifts ausschließlich von den Magdeburger Erzbischöfen und ihren Suffraganen beziehungsweise von den nahe gelegenen Halberstädter Bischöfen. Dies erweckt den Eindruck, dass dieses Kollegium durch die starke Förderung der Zeitzer Kirche den dort residierenden Bischöfen gegen das in Naumburg dominierende und von den Wettinern beeinflusste Domkapitel beistehen wollten.

Neben zahlreichen Ablässen, die sich sehr formelhafter Wendungen bedienen, wird in einigen Urkunden die Rolle der Indulgenzgewährungen als flexibles Mittel der Unterstützung von Kirchen deutlich. So unterscheidet sich die Gewährung von Hospitälern und anderen Fürsorgeeinrichtungen von der für Klöster, Stifte oder Pfarrkirchen. Den wohltätigen Institutionen wurden vor allem Almosen- oder allgemeine Unterstützungsablässe in einer großen zeitlichen Streuung zugewandt. Dies ist auf den dauerhaften materiellen Unterstützungsbedarf zurückzuführen, der durch die Hospitalstätigkeit bedingt wurde und der in den Urkunden meistens – wenn auch oftmals topisch – erwähnt wurde. In Halberstadt konnte dies an den Ablässen für das Heilig-Geist-Hospital sowie für den Siechenhof beobachtet werden. Trotz der Problematik, dass in vielen Urkunden mehrere Werkkategorien genannt werden, wird deutlich, dass der Anteil der Unterstützung bei diesen Institutionen größer ist als bei Kirchen, Stiften oder Klöstern. Dies zeigt Abbildung 3, in der die Anzahl der Ablässe aufgeführt ist, die bei den Institutionen der Stadt Halberstadt auf die beiden großen Werkkategorien der Unterstützung und des Kirchenbesuchs entfielen. Aufgeführt sind hierbei die Kirchen mit mehr als zehn Ablässen, da die Verteilung bei den Institutionen mit einer geringeren Ablassanzahl wenig aussagekräftig ist.

In vielen Fällen wird durch die Ablassgewährung entweder das Vorhandensein oder sogar das Ausmaß von Bauvorhaben greifbar. Auch hier informieren die Urkunden in einigen Fällen über die genauen Schäden, über die betroffenen Bauteile, den Baufortschritt oder bevorstehende Weihen einer Kirche oder von bestimmten Altären. Andere Urkunden hingegen geben lediglich die Information, dass sich nicht weiter bestimmte Bauarbeiten an der betreffenden Kirche zutragen. Andererseits fanden nicht alle Bauvorhaben, für die anderweitige Quellen vorliegen, entsprechende Resonanz in der Ablassgewährung.

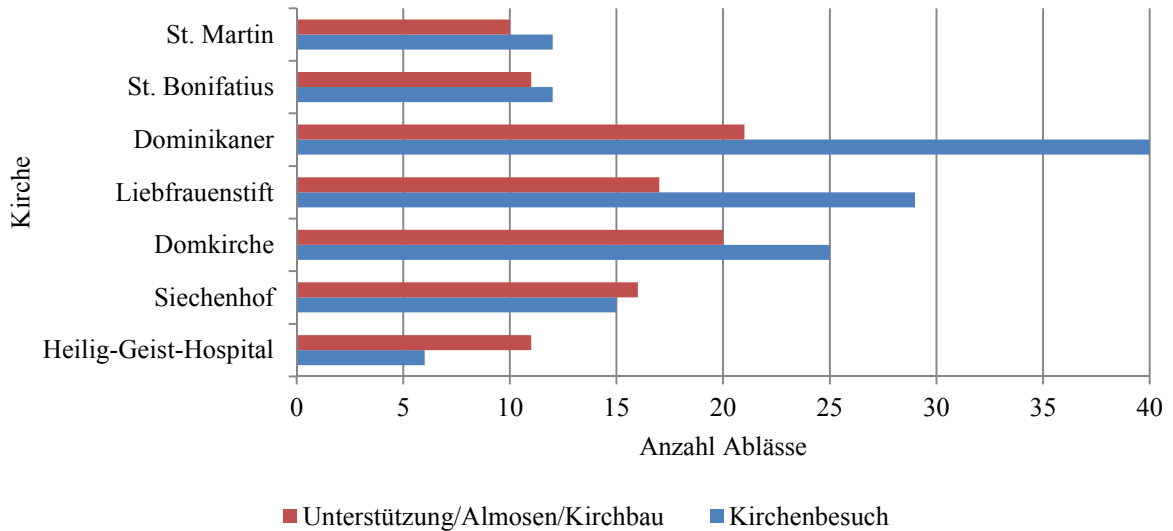


Abbildung 3: Vergleich der Werkkategorien in den Ablässen für die Kirchen der Stadt Halberstadt

Bei der Betrachtung der päpstlichen Ablassmaße in den Bistümern Halberstadt und Naumburg fiel ins Auge, dass sich die Höhe der päpstlichen Bußerlasse langsam, aber stetig steigerte (vgl. Abbildung 4). Trotz der aufgrund der relativ geringen Datenmenge gebotenen Vorsicht fällt auf, dass Gregor IX. und Innozenz IV. entweder 40 oder 20 Tage versprochen, Alexander IV. und Nikolaus IV. hingegen des Öfteren Bußerlasse gewährten, die die 40 Tage überstiegen. Urban IV. fällt hierbei mit seinem Ablass über 20 Tage etwas aus dem Rahmen.

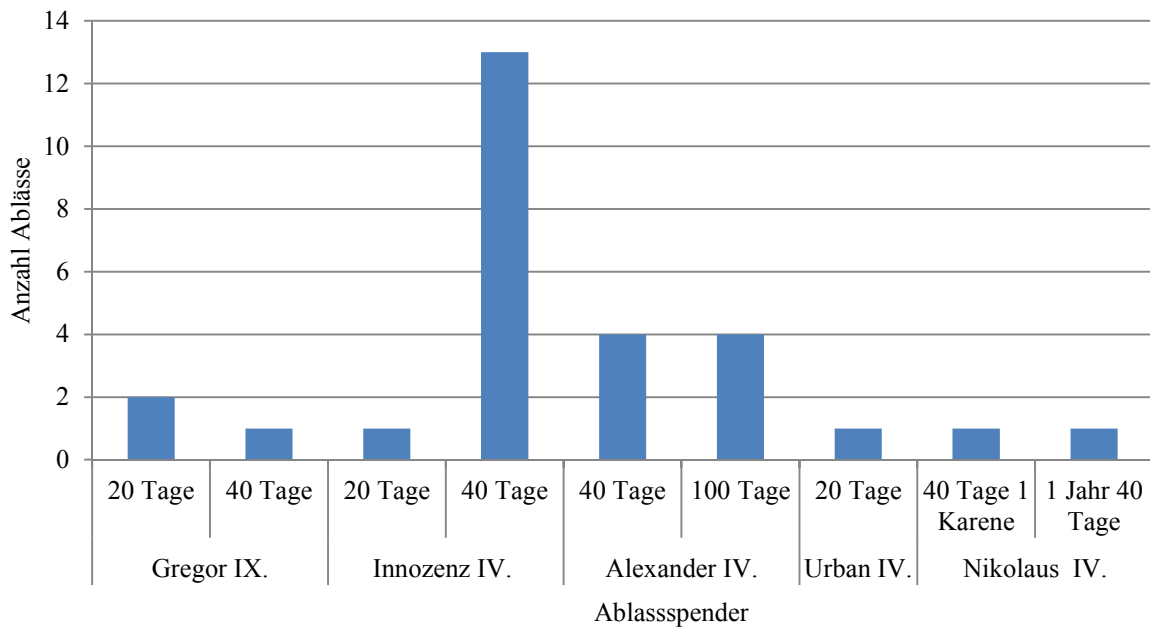


Abbildung 4: Ablassmaße der päpstlichen Ablässe in den Bistümern Halberstadt und Naumburg

III. Quantifizierung im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts

Im Fokus dieser Untersuchung steht die Frage, welche Rolle die Idee der Quantifizierung im hochmittelalterlichen Ablasswesen spielte. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts vorkommenden Quantifizierungsformen, die anhand der Ablässe der Bistümer Halberstadt und Naumburg analysiert werden. Um diese Formen der Zählbarmachung spiritueller Gnade in der Ablasspraxis in den geistigen Kontext der Zeit einordnen zu können, wird in einem ersten Schritt der theoretische Rahmen, in dem sie sich bewegen, abgesteckt. Hierfür werden einerseits die kirchenrechtlichen Bestimmungen des 13. Jahrhunderts untersucht, andererseits aber auch die theologischen Diskussionen, die das Thema der Quantifizierung betrafen, herausgearbeitet.

Die beiden Aspekte, denen hierbei eine entscheidende Bedeutung zukommt, sind zum einen das Geld und zum anderen das Ablassmaß. Für die Rolle des Geldes ist vor dem Hintergrund der im Hochmittelalter erstarkenden Geldwirtschaft interessant, inwiefern sich diese gesellschaftliche Entwicklung im Ablasswesen niederschlug. Gerade in Zusammenhang mit der am Wucher exemplifizierten ambivalenten Rolle des Geldes muss besonderes Augenmerk auf die theologische Erörterung dieses Themas gerichtet werden. Das Ablassmaß hingegen stellt die hauptsächliche Manifestation der Quantifizierung in den Indulgenzurkunden dar, da es der einzige im eigentlichen Sinne zählbare Parameter war. Diese Themen werden zuerst im Licht der theoretischen Überlegungen erörtert, damit anschließend darauf aufbauend die in den Ablassurkunden der Beispielsdiözesen vorkommenden Quantifizierungsformen analysiert und im Kontext der Zeit verortet werden können.

Mit den beiden Teilen der Untersuchung soll der bereits häufig gestellten Frage nach den Wechselwirkungen zwischen Theorie und Praxis nachgegangen werden:⁸⁶⁶ Spiegeln sich theoretische Diskussionen und kirchenrechtliche Festlegungen in den Ablassurkunden? Wie werden die Ablassurkunden theoretisch rezipiert? Sind in der Theorie konkrete Reaktionen auf bestimmte ablasspraktische Gewohnheiten und Entwicklungen zu erkennen?

Es soll an dieser Stelle nur noch einmal kurz auf das Spannungsfeld zwischen der medizinalen Funktion der Buße einerseits sowie der vindikativen und der merkantilen andererseits hingewiesen werden.⁸⁶⁷ Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, spielt diese Unterscheidung in einige theoretische Erörterungen zum Ablass hinein. Bonaventura kleidete die beiden widerstreitenden Pole in seinem Sentenzenkommentar in die Begriffe des *medicamentum* und des *pretium*, die beide Aspekte der Buße seien.⁸⁶⁸ Auch Thomas von Aquin thematisierte die Zweischneidigkeit der Buße und nannte die beiden Bußfunktionen die strafende und die

⁸⁶⁶ Zum Verhältnis von Theorie und Praxis vgl. BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 128; MIEDEMA (Hg.), *Rompilgerführer*, 2003, S. 378; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 126; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 107; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 89; REST, *Ablaßurkunden*, 1925, S. 148: Während Nine Miedema, Ane Bysted, Josef Rest und Martin Ohst die Diskrepanz von Theorie und Praxis in einigen Fragen betonen, gehen Nikolaus Paulus und Bernhard Poschmann davon aus, dass die Praxis generell der Theorie vorausging.

⁸⁶⁷ Vgl. hierzu Anm. 38–39.

⁸⁶⁸ Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 530: *Poena enim talis propter duo est maxime: et propter medicamentum contra sequelas peccati et in pretium ad solvendum reatum peccati*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 198.

heilende.⁸⁶⁹ Bonaventura formulierte den Gegenpol zur medialen Bußauffassung eher in merkantiler Terminologie, Thomas hingegen stärker in vindikativer. Diese Ambivalenz des Bußsakraments wirkte sich auch auf den Ablass aus, da dieser eine Erleichterung der Bußstrafe darstellte. Bonaventura sah bereits die stellvertretende Buße lediglich in der Funktion des *pretiums*, nicht aber in der des *medicamentum* als nützlich an.⁸⁷⁰ Thomas bezog diese Problematik dann auf den Ablass. Er schrieb den Indulgenzen in seinen Ausführungen lediglich einen Nutzen hinsichtlich der vindikativen oder strafenden Funktion zu.⁸⁷¹ Albertus Magnus spitzte in der polemischen Formulierung einer Fremdmeinung gegen den Ablass die Konfrontation zwischen Ablass und heilender Funktion der Buße exemplarisch zu: er führte aus, dass der Ablass nichts nütze, da man bei einem Erlass des Heilmittels der Buße krank bliebe.⁸⁷² Dieser Vorwurf, der Ablass vernachlässige die Verrichtung des Bußwerks zu Gunsten einer rein äußerlichen Austauschlogik, stand bei den Überlegungen vieler Theologen entweder ausdrücklich oder implizit im Zentrum. Manche Autoren bekannten sich klar zu einem der beiden Momente, andere hingegen versuchten, eine Balance zwischen ihnen herzustellen.

1. Kanonistik und Theologie

Im Folgenden wird zunächst die Rolle der Quantifizierung in der theoretischen Diskussion des Hochmittelalters betrachtet. Sowohl in der Kanonistik als auch in der Theologie wurde dieser Aspekt bei der Behandlung verschiedener Themen berührt. Teilweise kam dieser Frage auch eine Relevanz für die Ablasspraxis zu, mitunter konnten die diesbezüglichen Theorien jedoch nicht oder nur eingeschränkt auf den praktischen Bereich angewandt werden.

Das 13. Jahrhundert stellte auf beiden Feldern – der Kanonistik und der Theologie – eine äußerst wichtige Periode für die Theorie des Ablasses dar. In diese Zeit fielen nicht nur die ersten kirchenrechtlichen Regelungen, die sich mit dem Gegenstand des Ablasses beschäftigten; das Vierte Laterankonzil markierte hierfür den Startpunkt.⁸⁷³ Auch in der Theologie begann man im 13. Jahrhundert, sich strukturierter und umfassender mit dem Ablass und seinen theo-

⁸⁶⁹ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 238: *Ad tertium dicendum quod satisfactio et est punitiva, in quantum est actus vindicative iusticie, et est etiam medicativa, in quantum est quoddam sacramentale*; vgl. CESSARIO, St. Thomas Aquinas, 1992, S. 93.

⁸⁷⁰ Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 530f.: *Cum morbus non recipiat medicinam ex poena aliena, sed propria – unde non extinguitur concupiscentia in me, si tu ieiunas pro me – quantum ad hanc rationem poena satisfactoria nec potest nec debet commutari in aliam personam.[...] Si autem loquamur de poena, secundum quod habet rationem pretii; hoc modo concedendum, quod potest commutari, quia potest unus pro alio solvere poenam*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 198.

⁸⁷¹ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 238: *Indulgentia igitur supplet locum satisfactionis in quantum est punitiva, quia scilicet pena quam alius sustinuit, imputatur isti ac si ipse sustinisset, et ideo reatus pene tollitur; set non succedit in locum satisfactionis in quantum est medicativa, quia adhuc remanent pronitates ad peccandum derelictae ex priori peccato, ad quas sanandas necessarius est labor satisfactionis*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 209; CESSARIO, St. Thomas Aquinas, 1992, S. 93.

⁸⁷² Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 849: *Adhuc, morbus corporalis non potest excidi et curari, nisi per antidotum: et si relaxetur antidotum, remanet morbus: sed morbus spiritualis magis est difficilis, et poenitentia injuncta est ejus antidotum: ergo si relaxaretur aliquid de poena, remaneret morbus: ergo nihil valet, sed etiam obest relaxatio poenitentiae injunctae*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 193f.

⁸⁷³ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 152; zum Vierten Laterankonzil vgl. ausführlich Kapitel III.1.1.

logischen Implikationen auseinanderzusetzen.⁸⁷⁴ In diesem Kapitel soll es nicht darum gehen, eine grundlegende theoretische Durchdringung des Ablasses und seiner Funktionsweise in all ihren Facetten zu geben, da hierzu bereits ausführliche und kenntnisreiche Veröffentlichungen vorliegen.⁸⁷⁵ Ziel ist vielmehr, diejenigen Themenkomplexe herauszuarbeiten, die für die Quantifizierung im Ablasswesen relevant sind. Anschließend werden die bezüglich dieser Themen im 13. Jahrhundert kursierenden Meinungen herausgestellt, um einen Überblick über das Spektrum der unterschiedlichen Theorien zu bieten.

Um die für die Zählbarkeit relevanten Facetten der zeitgenössischen Theologie darzustellen, wird zum Einen auf die häufig rezipierten scholastischen Denker des 13. Jahrhunderts wie Alexander von Hales, Bonaventura, Albertus Magnus und nicht zuletzt Thomas von Aquin rekurriert, die die Ablasstheologie systematisch so ausarbeiteten, dass sie danach nur noch in Details verändert wurde.⁸⁷⁶ Daneben werden in einzelnen Fragen auch weitere Theologen und Kanonisten herangezogen, deren Ausführungen eine andere Sichtweise auf das jeweilige Problem eröffnen. Zu einzelnen Fragen muss auch ein Rückgriff auf das 12. Jahrhundert erfolgen, um Theologen wie beispielsweise Petrus Abaelardus, der gerade zur Rolle des Geldes wichtige Überlegungen anstellte, in die Untersuchung einzubeziehen.

Zur Ablasstheorie des 13. Jahrhunderts, sowohl zur allgemeinen Diskussion als auch zum Werk einzelner Autoren, liegen bereits wertvolle Vorarbeiten vor. Eine Untersuchung, die die Analyse der verschiedenen Ablasstheorien auf die Themen Quantifizierung und Geldgebrauch konzentriert, fehlt jedoch bislang. Durch die Aufarbeitung dieser Themenbereiche kann diese Lücke geschlossen werden. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse bilden den theoretischen Rahmen und die Vergleichsfolie für die Analyse der quantifizierenden Aspekte in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts. Sie können darüber hinaus aber auch als Grundlage für weitere Forschungen, beispielsweise einer vergleichenden Betrachtung mit der vorreformatorischen Theologie, dienen.

1.1. Das Vierte Laterankonzil und seine Wirkung

Den Beginn der kirchenrechtlichen Regelung der Ablasspraxis stellte das Vierte Laterankonzil im Jahre 1215 dar. In den Konstitutionen des Konzils wird die quantifizierende Rolle des Ablasses in mehreren Kanones direkt oder indirekt thematisiert. In den Festlegungen zu den Ablassmaßen wird sie ausdrücklich behandelt, aber auch andere Bestimmungen wie jene zur Beichte und zur Rolle von Almosenquästoren beinhalteten Implikationen, die sich auf die Quantifizierung auswirkten.

1.1.1. Die jährliche Beichtpflicht

Eine Bestimmung des Konzils, die von nachhaltiger Wirkung für die Pastoral war, war die Neuregelung der kirchlichen Beichtpflicht. Im Konzilskanon 21 wurde vorgeschrieben, dass alle volljährigen Gläubigen mindestens einmal im Jahr die Beichte bei ihrem Priester vollzie-

⁸⁷⁴ Zur Entstehung der Ablasstheologie v. a. im 13. Jahrhundert vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 145; NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 15f.; SCHWAIGER, Ablass, 1984, S. 342; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 63; Nikolaus Paulus und Bernhard Poschmann führen zarte Anfänge der Ablasstheologie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an.

⁸⁷⁵ Es sei hierfür auf die in Kapitel I.1.4 angeführte Literatur verwiesen.

⁸⁷⁶ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 188.

hen sollten. Bei Nichtbeachtung drohte das Personalinterdikt für den Gläubigen.⁸⁷⁷ Die Beichte wurde somit weniger an qualitative Gesichtspunkte wie der Schwere der auf dem Sünder lastenden Vergehen oder sein individuelles Sündenempfinden und Beichtbedürfnis gebunden, sondern orientierte sich an quantitativen Maßstäben.⁸⁷⁸

Für den Ablass ist dies insofern von Bedeutung, als dass der Beichtvater dem Sünder nach der Ohrenbeichte die Bußstrafe auferlegte, die wiederum Gegenstand des Nachlasses war, der im Ablass bewirkt wurde. Durch die mindestens einmal im Jahr vollzogene Beichte wurde also auch die Konfrontation des Gläubigen mit der eigenen Bußstrafe zu einem regelmäßigen Vorgang.

Die Beichte zeitigte vermutlich verschiedene Auswirkungen auf das Bewusstsein der Gläubigen. In einigen Untersuchungen wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Pflichtbeichte durch die damit einhergehende Auseinandersetzung mit den eigenen Taten sowie dem eigenen Gewissen das Bewusstsein der eigenen Individualität vertiefte.⁸⁷⁹ Daneben sollte durch die häufige, detaillierte Beichte auch ein Schuldbewusstsein im Gläubigen sowie eine damit zusammenhängende Angst vor den jenseitigen Strafen in Hölle oder Fegefeuer geweckt werden.⁸⁸⁰ Diese Angst diente der Intensivierung des Bußernstes. Dem Ablass kam in diesem Zusammenhang die Funktion zumindest einer zusätzlichen Versicherung zu, um sich gegen die Reinigungsstrafen im Purgatorium zu feien.⁸⁸¹ Wo vor der Hölle lediglich die in der Beichte gezeigte Herzensreue bewahren konnte, wurde dem Ablass eine Wirkung auf die zeitlichen Strafen zugesprochen und somit auch auf die nachgeholten zeitlichen Strafen im Fegefeuer.

Wenn man mit Peter Dinzelbacher annimmt, dass der Beichte im Leben der Christen eine bedeutende Stellung zukam,⁸⁸² liegt jedoch noch eine weitere psychologische Folge nahe, die für das Thema dieser Untersuchung von Relevanz ist. In der Beichte geschah nicht nur das Sündenbekenntnis, sondern ebenso die Auferlegung der Bußstrafen. Dem Gläubigen wurden so die Bußen für seine gebeichteten Sünden jedes Jahr mindestens einmal vor Augen geführt. Wenngleich wir über die Details der im 13. Jahrhundert praktisch auferlegten Bußstrafen nicht unterrichtet sind, kann man also davon ausgehen, dass die Bußen für den Gläubigen einerseits eine stets gegenwärtige Sorge darstellten, ihm aber deshalb auch in gewissem Maße bewusst waren. Die vorhandenen Quellen, die Buß- und Beichtbücher, sowie die Formulierung der Ablassmaße legen nahe, dass die Buße im Normalfall in Zeitmaßen auferlegt wur-

⁸⁷⁷ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 178: 21. *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere [...]; alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura*; vgl. zu diesem Kanon vor allem OHST, Pflichtbeichte, 1995, S. 14–49; außerdem DUGGAN, Conciliar Law, 2008, S. 347f.; FOREVILLE, Latran, 1965, S. 298f.; ANCIAUX, Sakrament, 1961, S. 122; HINSCHIUS, System Bd. 4, 1888, S. 116–120.

⁸⁷⁸ Vgl. OHST, Pflichtbeichte, 1995, S. 36.

⁸⁷⁹ Vgl. hierzu u. a. DINZELBACHER, Individuum, 2001, S. 41; GURJEWITSCH, Individuum, 1994, S. 142f.: Aaron J. Gurjewitsch räumt der Pflichtbeichte in diesem Prozess zwar ebenfalls eine wichtige Rolle ein, relativiert diese aber etwas dadurch, dass diese schnell zu einem rein äußerlichen Vollzug geworden sei.

⁸⁸⁰ Zu dieser Angst vor ungenügender Buße und daraus resultierender jenseitiger Strafe vgl. DINZELBACHER, Angst, 1996, S. 93f.; LE GOFF, Geburt, 1984, S. 386; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 51.

⁸⁸¹ Zu diesem Rückgriff auf Ablässe aus Angst vor Reststrafen vgl. ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995, S. 43.

⁸⁸² Vgl. DINZELBACHER, Individuum, 2001, S. 46.

de.⁸⁸³ Zwar ist nicht gesagt, dass die Büßer durch die regelmäßige Bußauflegung diese in quantitativen Kategorien formulierten Strafen genau berechneten oder addierten. Durch die häufige Festlegung eines Bußmaßes konnte sich aber ein Gefühl für die Größenordnung der Bußstrafen entwickeln. Dies konnte ihnen auch eine ungefähre Einschätzung des Wertes der Ablassmaße ermöglichen, sofern die Buße in derselben „Währung“, also in Zeitmaßen, auferlegt wurde. Diese verpflichtende regelmäßige Begegnung mit den eigenen Sündenstrafen förderte so die Rezeption des Ablasses, da sie sicherstellte, dass der Gegenstand der Indulgenz, der Nachlass der Buße, von den Gläubigen eingeordnet werden konnte. Unter den vielfältigen Auswirkungen, die die auf dem Vierten Laterankonzil festgelegte Beichtpflicht auf das Leben und den Glaubensvollzug der Menschen hatte, ist im Rahmen dieser Arbeit also die häufigere Kenntnisnahme von Bußstrafen von Bedeutung, was wiederum eine bessere Einschätzung der Ablasswirkung ermöglichte.

1.1.2. Die Limitierung der Almosensammlungen

Dem Vierten Laterankonzil kommt jedoch durch andere Bestimmungen eine noch unmittelbare Bedeutung für den Ablass zu, als dies bei den Kanones zur Beichte der Fall war. In diesen Festlegungen, wird eine starke Sorge um den Bußernst, den Wert der Buße im Allgemeinen sowie um den des Bußwerkes offenbar, den die Konzilsväter anscheinend durch den Ablass gefährdet sahen.⁸⁸⁴ Bereits bei den Bestimmungen zur Beichte spielte dies eine Rolle, indem die Bedeutung der Umstände des Sünders für die Bemessung der Bußstrafe und damit der medizinale Aspekt der Buße als individuell angepasstes „Heilmittel“ betont wurde.⁸⁸⁵

Obgleich für die bischöfliche Ablassgewährung vor 1215 vor allem Einzelfälle überliefert sind, scheint es auf diesem Gebiet bereits zuvor zu Missbräuchen gekommen zu sein.⁸⁸⁶ Dies erweckte bei den Konzilsvätern das Gefühl der Notwendigkeit einer ersten Regulierung des Ablassinstruments. Sie mahnten vor allem drei Missstände in der Ablasspraxis an, die sie durch die Konzilsbeschlüsse zu beseitigen suchten. Erstens hätten sich Äbte die Ablasserteilung angemaßt, die allein den Bischöfen aufgrund der petrinischen Schlüsselgewalt zustünde.⁸⁸⁷ Die zweite Klage betraf die Bischöfe selbst, da diese die ihnen verliehene Macht für zu

⁸⁸³ Zu den Bemessungen der Buß- und Beichtbücher vgl. Kapitel I.2.2.3.

⁸⁸⁴ Vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 12; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 8f.: Die Sorge um den Bußernst stellte ein immer wiederkehrendes Motiv dar. Bernhard Poschmann sieht diese Angst beispielsweise bei Cyprian im 3. Jahrhundert in Bezug auf die Märtyrerbriefe, die durch die Fürbitte der Märtyrer in der Buße halfen. Auch im Spätmittelalter setzte diese Furcht in Bezug auf die Missbräuche im Ablasswesen ein, wie Axel Ehlers erwähnt.

⁸⁸⁵ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 178: *Sacerdos autem sit discretus et cautus, ut more periti medici superinfundat vinum et oleum vulneribus sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati, per quas prudenter intelligat quale illi debeat prebere consilium et cuiusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum.*

⁸⁸⁶ Zu Klagen und zur Bekämpfung der Missbräuch durch die Quästoren vgl. bspw. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 206–227; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 98; zu den Ablässen vor dem Vierten Laterankonzil vgl. ders., Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 109f. und S. 132; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 52f.: Nikolaus Paulus führt in seiner Arbeit einige Einzelbeispiele an, betont jedoch wie auch Bernhard Poschmann deren Seltenheit und Maßhaltung.

⁸⁸⁷ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 195: *60. Accedentibus ad nos de diversis mundi partibus episcoporum querelis, intelleximus graves et grandes quorundam abbatum excessus, qui suis finibus non contenti, manus ad ea quae sunt episcopalis dignitatis extendunt, de causis matrimonialibus cognoscendo, iniungendo publicas penitentias, concedendo etiam indulgentiarum litteras et similia presumendo, unde contingit interdum quod vilescit episcopalis auctoritas apud multos.*

hohe oder einem berechtigten Anlass entbehrende Ablässe ausgenutzt und damit sowohl die Schlüsselgewalt verächtlich behandelt sowie das Bedürfnis nach Kompensation durch die Buße entwertet hätten.⁸⁸⁸ Schließlich hätten die Almosensammler (*quaestores*), die mit Hilfe von Ablassurkunden ihrer Tätigkeit nachgingen, mannigfaltiges Missverhalten an den Tag gelegt.⁸⁸⁹

Durch mehrere Maßnahmen wurde nun versucht, diesen Missständen entgegenzutreten. Die erste Gruppe von Beschlüssen richtete sich an die Almosenquästoren, die mit Hilfe von Almosenablassurkunden Geld sammelten. Die Konzilsväter verfügten, dass diese ihre Tätigkeit nur auf der Basis einer echten päpstlichen oder bischöflichen Ablassurkunde aufnehmen durften und sich strikt an deren Wortlaut zu halten hatten.⁸⁹⁰ Mit dieser Bestimmung wurde einerseits der zur Ablassgewährung berechnete Kreis der Spender auf den Papst und die Bischöfe eingegrenzt, andererseits aber auch die Almosensammlung exakt an den Inhalt des Ablasses gebunden. Damit einher ging eine Festigung der päpstlichen, bischöflichen und erzbischöflichen Ablassvollmacht einher, da die mittels dieser Autorität in den Ablassurkunden getroffenen Festlegungen nicht eigenmächtig von den Quästoren abgeändert werden durften.

In die Konzilskanones wurde darüber hinaus ein Indulgenzformular eingefügt, das bei Almosenablüssen zur Anwendung kommen sollte. Dieser „Musterablass“ sollte die Sammlungen an einen mehr oder weniger einheitlichen Text binden, wodurch die Quästoren besser kontrolliert werden konnten.⁸⁹¹ Benutzt wurde hier die an päpstlichen Indulgenzen orientierte Arenga *Quoniam ut ait apostolus*, die inhaltlich das Werk des Almosens ergänzte. Sie handelt davon, dass die diesseitig geübten frommen Werke der Barmherzigkeit mit vielfältigem Ertrag vor dem Jüngsten Gericht vergolten würden.⁸⁹² Diese Arenga, die in Papstablüssen schon länger benutzt, aber 1215 eben auch durch das Laterankonzil empfohlen wurde, fand großen Wiederhall in der Ablasspraxis. In den Beispieldiözesen Halberstadt und Naumburg wurde sie in 46 Urkunden nachweislich benutzt, wobei sie immer in Kombination mit dem Ablasswerk des Almosens oder der *manus adiutrices* auftrat.⁸⁹³ Trotz der beachtlichen Wirkung des Beispielformulars gelang es aber nicht, diese Form – und sei es nur für die Almosenablässe – als verbindlichen Normtext durchzusetzen; abweichende Formulare

⁸⁸⁸ Ebd., S. 196: *Ad hec quia per indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum prelati facere non verentur, et claves ecclesie contempnuntur et penitentialis satisfactio enervatur [...].*

⁸⁸⁹ Vgl. Anm. 886.

⁸⁹⁰ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196: *Eleemosynarum quoque questores, quorum quidam se alios mentiendo abusiones nonnullas in sua predicatione proponunt, admitti, nisi apostolicas vel diocesani episcopi litteras veras exhibeant, prohibemus. Et tunc preter id quod in ipsis continebitur litteris, nihil populo proponere permittantur*; vgl. BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 130; EHLERS, *Ablasspraxis des Deutschen Ordens*, 2007, S. 98; SHAFFERN, *Theology*, 2006, S. 31.

⁸⁹¹ Vgl. BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 130.

⁸⁹² Vgl. Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196: *Quoniam ut ait Apostolus Omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi prout in corpore gessimus sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messonis extreme misericordie operibus prevenire ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet vitam aeternam*; vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 23 und S. 27; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 173–175; ENZENSBERGER, *Quoniam ut ait apostolus*, 1999, S. 60–63.

⁸⁹³ 13 Urkunden hiervon betreffen das Bistum Naumburg, 31 das Bistum Halberstadt. Zwei Urkunden betreffen beide Bistümer.

traten immer wieder auf. So sind 73 Almosenablässe mit Halberstädter oder Naumburger Beteiligung überliefert, die eine andere Arenga als *Quoniam ut ait apostolus* oder überhaupt keine Arenga aufwiesen. Bei einigen weiteren Indulgenzen ist nicht überliefert, ob sie eine Arenga enthielten.

Wie bereits im Kontext der Ablasspraxis angemerkt wurde, fand die Beschränkung der Almosenquästoren auch Aufnahme in einige Ablassurkunden. Vor allem in denjenigen Urkunden, die Beiträge für den Kirchenbau als Werk forderten, fand sich des Öfteren ein Verbot der Verbreitung des Ablasses durch Quästoren. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot sei der Ablass nicht mehr gültig.⁸⁹⁴ Die Aussteller von Kirchbauablässen verstärkten diese Einschränkungen bisweilen noch dadurch, dass sie die Gültigkeit des Ablasses auf die Dauer des in der Urkunde vorgeschriebenen Bauvorhabens beschränkten. Almosensammlungen waren in diesen Fällen lediglich bis zur Vollendung des ausdrücklich in der Urkunde genannten Werkes möglich. Durch diese Einschränkungen setzten die Aussteller der Urkunden die in den Konzilskanones betonte strenge Bindung der Almosen an den in der Urkunde genannten Zweck in die Tat um.⁸⁹⁵ Dieser Kanon veranschaulicht bereits für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts das Bestreben, ausufernde Almosensammlungen mit Hilfe der Ablassurkunden einzuschränken. Sowohl im Kirchenrecht wie auch in den Indulgenzurkunden selbst suchte man die finanzielle Resonanz der Almosenablassurkunden auf ein dem Zweck angemessenes Maß zu beschränken.

Neben diesen Mahnungen wurde auch dem Verhalten der Almosensammler auf ihren Reisen klare Grenzen gesetzt, was von einem gewissen Misstrauen gegenüber diesen Personen zeugt. So sollten sie einen bescheidenen Lebenswandel pflegen, sich nicht an ungebührlichen Orten wie Wirtshäusern aufhalten und ihre Ausgaben beschränken.⁸⁹⁶ Grund für die strengen Regelungen der Almosensammlungen war also nicht ausschließlich die Gattung der Almosenablässe selbst, sondern anscheinend auch der Lebenswandel und die persönlichen Verfehlungen der Quästoren.

⁸⁹⁴ Als Beispiel soll ein Ablass Innozenz' IV. für das Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt aus dem Jahre 1249 dienen: UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 70, S. 69: *Presentes autem mitti per questuarios districtim inhibemus, eas, si secus actum fuerit, carere viribus discernentes*; vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 99; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, 2000, S. 225.

⁸⁹⁵ Einige dieser Privilegien bezogen sich allerdings auf sehr allgemeine Kirchbauvorhaben wie dasjenige Volrads von Halberstadt zu Gunsten der Domkirche Meißen: UB Hochstift Meissen Bd. 1, Nr. 222, S. 180: [...] *omnibus, qui ad praelibatam structuram manum porrexerint adiutricem, quadraginta dies et unam karrenam ratihabitione diocesani de iniuncta poenitentia, si vere confessi et contriti fuerint, misericorditer relaxamus, praesentibus post consummationem operis minime valituris*; in anderen Beispielen war das Werk, auf das die Almosenunterstützung fokussiert war, genauer definiert. So gab der Bischof Friedrich von Merseburg 1279 dem Ägidienkloster in Braunschweig einen Ablass, der für die Reparatur von Brandschäden gültig war: StA Wolfenbüttel 9 Urk 27: *Cum ecclesia sancti Egidii in Brunswic per incendium usque adeo sit destructa, quod absque fidelium elemosinis nullatenus valeat reformari [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui predictae ecclesiae manum porrexerint adiutricem quadraginta dies et unam karrenam de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus, presentibus post consummationem operis minime valituris*; vgl. hierzu auch THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 90.

⁸⁹⁶ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196: *Qui autem ad querendas eleemosynas destinantur, modesti sint et discreti, nec in tabernis aut aliis locis incongruis hospitentur nec inutiles faciant aut sumptuosas expensas, caventes omnino ne falsum religionis habitum gestent*; vgl. TANNER, Pastoral Care, 2000, S. 121.

Es ist auffällig, dass die erste und einzige auf dem Laterankonzil als regelungsbedürftig empfundene Ablasskategorie die der Almosenablässe war. Dabei zielten die Bestimmungen auf mehrere Weisen auf eine Einschränkung der Spendenresonanz ab. Sowohl zu große, von den Urkunden abweichende Versprechungen als auch Sammlungen, die nicht auf gültigen Ablassurkunden beruhten, wurden verboten. Dies soll für die weitere Behandlung der Almosenablässe festgehalten werden.

1.1.3. Die Beschränkung der Ablassmaße

Kanon 62 des Laterankonzils enthielt wie gesehen das Beispielformular für Sammelablässen. Durch eine weitere Bestimmung erlangte dieser Kanon jedoch eine weit darüber hinausgehende Bedeutung für diese Untersuchung. In ihm wurden nämlich auch Höchstmaße festgelegt, die Bischöfe bei ihrer Ablassgewährung nicht überschreiten durften. Zum ersten Mal rückte das in Zeitmaßen ausgedrückte und somit messbare Ablassmaß durch diese Vorschrift in den Fokus des Kirchenrechts. Im Falle der Kirchweihe durften die Indulgenzen die Grenze von einem Jahr nicht überschreiten; dies galt unabhängig von der Anzahl der Konsekratoren.⁸⁹⁷ Dieser Zusatz erklärt sich dadurch, dass es bei Kirchweihen üblich war, dass alle Weihenden Bischöfe gemeinsam einen Ablass gaben. Bereits bei der Untersuchung der Ablasspraxis der Diözesen Halberstadt und Naumburg begegnete dieser Brauch mehrfach.⁸⁹⁸ Der Kanon richtete sich an dieser Stelle sowohl auf die Ablässe mit einem als auch mit mehreren Ausstellern. Für beide Fälle galt im Fall der Kirchweihablässe dasselbe Höchstmaß. Die Konzilsväter räumten der Sammelindulgenz an dieser Stelle also kein höheres Maß und damit keine höhere Wirksamkeit gegenüber den Einzelablässen ein.⁸⁹⁹ Ob sich dieser Kanon aber auf Sammelablässe im Allgemeinen beziehen sollte, bleibt unklar, da bezüglich anderer Werke keine parallele Bestimmung für mehrere Aussteller getroffen wurde. Für den Kirchenbesuch am Jahrestag der Weihe sollten höchstens 40 Tage Ablass gewährt werden dürfen. Auch Ablässe, die für ein anderes Werk gewährt wurden, durften diese Grenze nicht überschreiten. Als Vorbild für diese mäßigenden Vorschriften wurde die päpstliche Zurückhaltung in der Auswahl der Ablassmaße angeführt.⁹⁰⁰ Diese Bestimmungen stellten im Gegensatz zu denjenigen zur Tätigkeit der Quästoren eine starke Einschränkung der bischöflichen Ablassgewalt dar, da die Bischöfe in der Formulierung des Bußerlasses nicht nur zur Mäßigung gemahnt, sondern ausdrücklich an eine feste Obergrenze gebunden wurden.

Die Beschränkungen des Maßes, das anlässlich von Kirchweihen gegeben werden durfte, wird in der Forschung einmütig beurteilt. Was die Einschränkung der übrigen Ablassarten anbelangt, herrscht jedoch Uneinigkeit. Die Lesart, dass alle anderen Werke mit einem Ablass

⁸⁹⁷ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196: [...] *decernimus ut cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab uno solo sive a pluribus episcopis deditur.*

⁸⁹⁸ Im Falle der Domkirche Halberstadt gaben 1220 die Bischöfe von Hildesheim, Minden und Havelberg, die nach eigener Aussage an der Weihe teilnahmen, Ablass zu diesem Anlass; UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 522, S. 437: [...] *in die [...] dedicationis ecclesie vestre, cui nos interfuimus [...].*

⁸⁹⁹ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 181f.

⁹⁰⁰ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196f.: [...] *ac deinde in anniversario dedicationis tempore quadraginta dies de iniunctis poenitentibus indulta remissio non excedat, et infra hunc quoque dierum numerum indulgentiarum litteras precipimus moderari que pro quibuslibet causis aliquoties conceduntur, cum romanus pontifex, qui plenitudinem optinet potestatis, hoc in talibus moderamen consueverit observare.*

von bis zu 40 Tagen belohnt werden dürften, wird nicht von allen Autoren geteilt.⁹⁰¹ Einige nehmen an, die Grenze von 40 Tagen besitze lediglich Gültigkeit für den Kirchbesuch am Jahrestag der Weihe. Bezüglich der übrigen Werke gehen sie entweder davon aus, dass die Konzilskanones keine Maße vorschrieben, sondern nur zu allgemeiner Mäßigung mahnten, oder sie gingen nicht weiter auf diese Frage ein.⁹⁰² Aufgrund der Präzisierung *infra hunc dierum numerum*, auf die die Ablässe für andere Werke beschränkt wurden, ist der ersten Ansicht jedoch der Vorzug zu geben. Die hauptsächliche Quantifizierungsmöglichkeit der Ablassurkunden, der Bußerlass, erfuhr auf dem Vierten Laterankonzil also erstmals eine Regelung in Form einer deutlichen Einschränkung.

Aus Kanon 62 lassen sich mehrere Schlüsse ziehen. Diese Regelung erhob einerseits den Kirchenbesuch am Weihetag zum wertvollsten Ablasswerk. Er wurde deutlich über den Jahrestag dieses Festes sowie alle anderen Werke gestellt, indem er mit einem fast zehnmal höheren Bußerlass belohnt werden durfte. Neben dem Almosen ist die Kirchweihe also das zweite Ablasswerk, das in der Kanonistik aus der Masse der möglichen Leistungen herausgehoben wurde. Fraglich bleibt bei diesem Kanon, ob die Konsekratoren-Klausel bei der Weihe auf alle Ablässe übertragbar war, ob also Sammelablässe hinsichtlich des Maßes immer wie Einzelablässe behandelt werden sollten. Darüber gab der Konzilstext keine weitere Auskunft.

1.1.4. Die Rezeption der Ablassmaßbeschränkungen

Die Beschränkung der Ablassmaße durch das Vierte Laterankonzil war nicht in allen Details eindeutig. Die offenen Probleme wurden deshalb in der Kanonistik des 13. Jahrhunderts des Öfteren wiederaufgenommen und konkretisiert. Zum einen handelt es sich hierbei um die Frage, für welche Ablässe das Höchstmaß der 40 Tage gelten sollte, zum anderen darum, wie die Sammelablässe kirchenrechtlich zu beurteilen waren.

Die Mehrdeutigkeit des Kanons 62 lag darin begründet, dass außer dem Kirchenbesuch am Weihetag und an den Jahrestagen keine anderen Werke erwähnt wurden. Relativ bald nach dem Konzil wird das Bestreben deutlich, diesen Artikel präziser zu fassen. Dies geschah bereits im 1234 durch Raimund von Peñaforte († 1275) kompilierten *Liber extra*. In seiner Rubrik zum Kanon 62 merkte Raimund an, dass das Höchstmaß für Kirchweiheablässe ein Jahr betrage, womit er sich an die Vorschrift des Lateranums hielt. Er fügte aber hinzu, dass die Obergrenze von 40 Tagen für alle Ablässe, die für den Jahrestag der Weihe gegeben wurden, aber auch für alle Ablässe, die von einem anderen Spender als dem Papst ausgestellt wurden, gelte.⁹⁰³ Raimund änderte also die Formulierung ab und machte hiermit deutlich, dass alle nicht-päpstlichen Ablässe, die ein anderes Werk als den Kirchenbesuch zur Weihe

⁹⁰¹ Zur Ansicht, dass die 40 Tage für den Jahrestag der Weihe und alle anderen Werke galten, vgl. BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 130; THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 47; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 122; DONATH, *Baugeschichte*, 2000, S. 44; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 92; KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 116; SANTIFALLER, *Quellen*, 1948, S. 117; HINSCHIUS, *System* Bd. 5, 1888, S. 156; BENRATH, Art. „Ablaß“, 1977, S. 349.

⁹⁰² Vgl. DUGGAN, *Conciliar Law*, 2008, S. 352; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 181f.; TANNER, *Pastoral Care*, 2000, S. 121; ENZENSBERGER, *Quoniam ut ait apostolus*, 1999, S. 61; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1927, S. 97f.; VODOLA, Art. „Indulgenzen“, 1985, S. 448.

⁹⁰³ X 5.38.14: *In dedicatione basilicae ultra annum, et in anniversario dedicationis, et in literis indulgentiarum, concessis ab alio quam a Papa, ultra XL. dies remissio excedere non debet.*

enthielten, in ihrem Bußnachlass aus seiner Sicht an die Grenze von 40 Tagen gebunden waren. Der *Liber extra* beseitigte damit endgültig die Unsicherheit der Forschung bezüglich der auf dem Laterankonzil festgelegten Maximalmaße für alle Werke.⁹⁰⁴ Zusätzlich erweiterte Raimund die Bestimmung des Lateranums ausdrücklich auf Erzbischöfe.⁹⁰⁵

Spätestens seit dem Jahre 1234 konnte also ein Ablass von 40 Tagen als das kirchenrechtlich erlaubte Höchstmaß für alle Ablasswerke außer dem Besuch der Kirchweihe gelten. Für letzteren durfte noch immer ein Nachlass von bis zu einem Jahr von den Bußstrafen gewährt werden. Goffredus von Trani († 1245) wiederholte um 1243 diese Festlegung in seinem Kommentar zum *Liber Extra*. Dabei ergänzte er erstmals die ausdrückliche Gleichstellung von Einzel- und Sammelindulgenzen, für die dieselben Maße gelten sollten.⁹⁰⁶ Goffredus bezog die Beschränkung also nicht mehr ausschließlich auf Sammelablässe zur Kirchweihe, wie dies in den Konzilskanones noch der Fall war. Eingehendere Überlegungen zu den Sammelablässen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Gebrauch waren, nahm er jedoch nicht vor. Die Frage, wie deren Maße zu beurteilen seien, wurde in den 1240er- und 1250er-Jahren aber in anderen kanonistischen Werken erörtert. Bernhard von Bottone († 1266), der ebenfalls eine Glosse zum *Liber extra* verfasste, beschränkte sich beispielsweise nicht darauf zu betonen, dass Sammelablässe ebensowenig wie Einzelablässe die Höchstmaße überschreiten dürften, sondern bewertete auch die Geltung der trotzdem erlassenen Ablässe. Wenngleich diese gegen den Konzilsbeschluss verstießen, seien sie gültig, da dies dort nicht anders festgelegt worden sei.⁹⁰⁷

Auf andere Lösungen kamen sowohl der Theologe Albertus Magnus († 1280) als auch der Kanonist Hostiensis († 1271), die sich beide direkt auf aktuelle Entwicklungen in der Ablasspraxis bezogen. Albert sah den Klärungsbedarf in Anlehnung an das Laterankonzil in zahlreichen *abusus*, die bei der Ablassgewährung aufgetreten seien. Innerhalb der Untersuchung über die Ablassvollmacht im Allgemeinen behandelt er auch die Frage der Gültigkeit der Sammelablässe, zu der er verschiedene Standpunkte auflistet. Sammelablässe definiert er als Indulgenzen, die mehrere Bischöfe gleichzeitig und am gleichen Ort gewährt hätten. Die Argumente, die Albert hier gegenüberstellt, sind einerseits, dass der Diözesanbischof auch die Ablässe fremder Bischöfe in seiner Diözese erlauben und diese sich somit addieren könnten. Demgegenüber stand die Limitierung des Laterankonzils, die eine solche Addition verböte.⁹⁰⁸ Albert beantwortete diese Frage im Sinne des Konzilsdekrets und

⁹⁰⁴ Vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 47; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 181f.

⁹⁰⁵ X 5.38.15: *Archiepiscopus infra provinciam suam potest concedere indulgentias secundum formam concilii generalis.*

⁹⁰⁶ Goffredus von Trani, *Summa super titulis Decretalium*, S. 482: *In his indulgentijs annum in principio et xl. dies in anniversario sive ab uno episcopo sive a pluribus fiant sive in dedicationibus ecclesiarum sive in alijs de iniunctis penitentis remissio non excedat.*

⁹⁰⁷ Bernhard von Bottone, *Glossa Ordinaria* X, Sp. 1874f.: *Credo quod teneat, licet ibi faciant contra mandatum istud, quia non adiicit hic quod si secus fecerint, decernimus non valere [...] Ubi enim huiusmodi clausula non apponit in mandato, licet fiat contra mandatum, tamen tenet quod factum est; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 235.*

⁹⁰⁸ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 857: *Ulterius quaeritur de hoc quod agitur temporibus nostris, quod Episcopus alterius dioecesis dat indulgentiam non in sua diocesi propter approbationem dioecesani: et sic per quadraginta et quadraginta dies multae indulgentiae congregantur. Et videtur, quod hoc possit fieri: quia Episcopus potest concedere potestatem non Episcopo dandi indulgentias: ergo et Episcopo potest hoc concedere: ergo talis indulgentia valet. In contrarium hujus est, quod Constitutio determinat, quod*

hält fest, dass auch Sammelablässe die Grenze von 40 Tagen nicht überschreiten dürften. Nur wenn diese Beschränkung nicht bestünde, so Albert, könnten die Bischöfe auch umfangreichere Ablässe geben, sofern der Ortsbischof dies erlaubte.⁹⁰⁹ Die Begrenzung lag für Albert also nicht in der Ablassvollmacht der Bischöfe begründet, sondern war rein normativ durch das Laterankonzil gesetzt. Die Sammelablässe waren also wie auch die Einzelablässe nur bis zur Grenzen von 40 Tagen gültig, nicht aber darüber hinaus.

Hostiensis widmete den in den Sammelablässen enthaltenen Ablassmaßen eine ausführliche Darlegung im Rahmen seiner *Summa aurea*. Zuerst gab er die Maßbegrenzung des Laterankonzils wieder, wobei er die Konkretisierung zu den Sammelablässen lediglich auf die Kirchweihablässe bezog. Dies machte er anhand eines Beispiels deutlich, indem er festhielt, dass auch hundert Bischöfe zusammen lediglich einen Ablass von einem Jahr gewähren könnten.⁹¹⁰ An der Höhe dieses Bußerlasses wird deutlich, dass er auch hier nur den Fall der Kirchweihe im Blick hatte. Die Ablässe, in denen mehrere Maße gewährt wurden – also die Sammelablässe –, verstießen für Hostiensis zwar gegen die Bestimmungen des Laterankonzils, trotzdem wollte er sie nicht für ungültig erklären. Lediglich begingen die Ablassspender, die diese Indulgenzen ausstellten, eine Sünde, wofür sie Buße tun müssten.⁹¹¹ In dieser Beurteilung der Gültigkeit schlug sich der Wille nieder, für die übermäßigen und missbräuchlichen Gewährungen nicht die Gläubigen zu strafen, indem man die durch sie erworbenen Ablässe für nichtig erklärte. Stattdessen sollten diejenigen für diesen Missbrauch gestraft werden, die ihn begingen: die Ablassspender.

In seinen weiteren Ausführungen gewährte Hostiensis einen Einblick in die Diskussionen der Zeitgenossen, indem er konkurrierende Meinungen zur Festlegung der Maße in Sammelablässen darlegte: Es würde sich zum einen die Meinung finden, dass dieses Maß nicht auf 40 Tage, sondern auf ein Jahr beschränkt sei und dass deshalb alle Spender zusammen lediglich ein Jahr Nachlass gewähren dürften. Andere Zeitgenossen würden davon ausgehen, dass die Höchstmaße für jeden einzelnen Aussteller Geltung besäßen, nicht jedoch für das Gesamtmaß der Ausstellergruppe. Hostiensis tendierte eher zur zweiten Ansicht, da

etiam multi Episcopi simul dare non possunt in uno loco et una vice, nisi quadraginta dies: ergo quod superadditur, valere non videtur.

⁹⁰⁹ Ebd., S. 858: *Ad id quod ulterius quaeritur, dicendum quod, ut mihi videtur, limitatio rationabilis est propter nimium abusum indulgentiarum quae modo fiunt: unde bene videtur, quod simul non conferant ultra quadraginta dies: si tamen non esset potestas limitata, absque dubio de concessione dioecesanis possunt conferre plus et minus, secundum quod permitteret dioecesanus; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 197.*

⁹¹⁰ Hostiensis, *Summa aurea*, Sp. 1869: *Sed caveant quod non excedant statutum numerum in concilio generali [...] decernimus, ut cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, in ipsa s. dedicatione, ac deinde in anniuersario dedicationis temporis 40. dies de iniunctis poenitentiis indulta remissio non excedat. & hoc observandum est siue ab vno solo, siue a pluribus episcopis dedicetur. [...] si centum sint episcopi, nolumus tamen quod quilibet annum det: sed omnes simul annum tamen diuidant sicut placet, ut sic in hoc casu tamen possit unus solus, quantum centum; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 235.*

⁹¹¹ Hostiensis, *Summa aurea*, S. 1869: *Quid ergo si quilibet dederit unum annum, vel quilibet 40. dies in una predicatione, certe de consuetudine ita sit tota die. Sed hoc contra mentem concilij generalis, quod ideo arctavit episcopos, ne propter huiusmodi remissiones indiscretas & superfluas contingat contemni claves Ecclesiae, & satisfactionem penitentiae eneruari [...]. Ergo quod contra legem sit, per legem dissolui merent [...]. Vel dicamus indulgentias valere quod ad praeterita. Quia multa fieri non debent, quam tamen facta tenent [...]. & ne contingat populum decipi; praelati tamen, qui hoc fecerunt, agant poenitentiam, & in posterum caveant, ne excedant [...] Sed & in literis concessis huius indulgentiae .40. dierum numerum non excedant; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 236.*

sie diejenige sei, die in den Sammelablässen gewohnheitsrechtlich vorherrschend sei. Obgleich auf diese Weise die von ihm selbst angeführten Konzilsbestimmungen gebrochen würden, lehnte er diese Ansicht nicht völlig ab, da die Gewohnheit die beste Auslegerin des Rechts sei.⁹¹²

Der Rechtsbruch, den die Sammelablässe darstellten, wurde also auch von Hostiensis festgehalten, er beurteilte diesen aber deutlich weniger rigoros als Albertus Magnus. Die Sammelablässe, so Hostiensis, seien zum einen trotzdem gültig, zum anderen sei das Gewohnheitsrecht, aufgrund dessen sich die Sammelablässe durchgesetzt hätten, als Ergänzung zum normativen Recht zu sehen und damit nicht völlig zu verwerfen. Trotzdem empfiehlt er abschließend den Prälaten, sich an die erste Ansicht zu halten und ihre Ablässe eher zu beschränken.⁹¹³ In der Sammelablassentheorie des Hostiensis also trat das Dilemma der Sammelablässe in seiner ganzen Tragweite zu Tage. Vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus gesehen verstießen diese Indulgenzen gegen geltendes Recht. Da sie aber schon länger kirchliche Praxis waren, scheute man sich, sie als völlig nichtig zu betrachten. Hieran wird eine starke Orientierung an der Ablasspraxis deutlich, die Hostiensis trotz ihrer kirchenrechtlichen Schwierigkeiten zu rechtfertigen suchte.

Auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Wirkung der Konzilsbeschlüsse bezüglich der Ablassmaße noch einmal im *Liber Sextus* bestätigt. Hier wurde generell festgehalten, dass alle Ablässe die Bestimmungen des Laterankonzils nicht überschreiten durften. Auch die gleiche Geltung von Sammel- und Einzelablässen wurde in den Kanon aufgenommen und dabei schließlich auch eindeutig für andere Werke als den Kirchenbesuch am Weihetag bestätigt.⁹¹⁴

Die auf dem Vierten Laterankonzil festgelegten Höchstmaße von einem Jahr für Kirchweih- sowie von 40 Tagen für andere Ablässe konnten im gesamten 13. Jahrhundert kirchenrechtliche Geltung für sich beanspruchen. Da die Formulierung der Konzilsbestimmungen jedoch Unklarheiten nach sich zog, wurde sie im Laufe des 13. Jahrhunderts immer weiter spezifiziert und diskutiert. In der Diskussion über die Geltung von Sammelablässen entwickelte sich die Vorstellung, dass sie im Allgemeinen nicht höher ausfallen durften als Einzelablässe.⁹¹⁵ Bei einigen Autoren wurde deutlich, dass die Gattung der Sammelablässe ein besonders großes Problem für das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis darstellte. An den Überlegungen des Hostiensis zeigt sich, dass man sich bewusst war,

⁹¹² Hostiensis, *Summa aurea*, S. 1869: *Quid ergo si idem domui concessit diocesanus.40. dies, metropolitanus alios 40.dies & una & eadem die legunt huiusmodi litere in uno & eodem loco? Nunquid dans eleemosynam, habebit 80.dies? [...] Alij intelligunt quod circa annum restringit potestas, non circa 40. dies, quod si plures sunt episcopi, plures 40. dies. dummodo simul collecti non excedant annum poterunt concedere [...] Alij sic intelligunt illam clausulam quod siue unus, siue plures sint episcopi, nullus ipsorum debet excedere per se numerum. Sed tamen quilibet eorum ipsum concedere potest. & per hunc intellectum interpretata est consuetudo, qui optima est iuris interpres; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 235f.*

⁹¹³ Hostiensis, *Summa aurea*, Sp. 1869: [...] *tamen tutius est prelati primo intellectui adhaerere, & potius restringere quam laxare; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 236.

⁹¹⁴ VI 5.10.1: [...] *in concedendis indulgentiis non excedant archiepiscopi statutum concilii generalis; VI 5.10.3: Indulgentiae, quae ab uno vel pluribus episcopis in ecclesiarum dedicationibus vel aliis quibuscumque casibus conceduntur, vires non obtinent, si statutum excesserint concilii generalis.*

⁹¹⁵ Vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 182 und 190f.; PRINZ, *Ablasswesen*, 1971, S. 127; KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 116; LAUER, *Moraltheologie*, 1911, S. 332f.

dass in diesen Urkunden eine Addition der Maße intendiert war, dass dies jedoch nicht vollkommen mit dem Kirchenrecht in Einklang zu bringen war. Folglich sahen die Kanonisten und Theologen, die sich ausdrücklich zum Sammelablass äußerten, ein Legitimationsdefizit bei diesen Urkunden, da sie dem Geist des Laterankonzils zuwiderliefen. Für den Umgang mit diesen Ablässen wurden verschiedene Lösungen vorgeschlagen. Die Kompromissansicht, dass die Ablässe zwar unrechtmäßig, aber trotzdem gültig seien, schützte vor allem die Gläubigen. Diese hatten keinen Einblick in die rechtlichen und theologischen Hintergründe des Ablasses, sondern mussten den in der Urkunde formulierten Inhalten Glauben schenken. Deshalb gelte der Bußerlass, den sie erwarben, so, wie er ihnen versprochen worden sei. Die Strafe für die Übertretungen sollte sich also nur gegen die Spender richten. Ähnlich wurde auch in vielen Fällen der allgemeine Sachverhalt beurteilt, wenn unwürdige Spender Ablass gaben.⁹¹⁶ Dies sollte nicht zum Schaden der Büsser geschehen.

In den Kanones des Vierten Lateranums sowie in der übrigen hochmittelalterlichen Kanonistik wurde so die Bemühung sichtbar, die Wirkung des Ablasses abzuschwächen. Den bereits zu dieser frühen Zeit wahrgenommenen Missbräuchen des Ablassinstruments sollte entgegengewirkt werden. Hierzu wurden sowohl die Ablassmaße der Einzel- und Sammelindulgenzen als auch die Almosensammlungen mit Hilfe der Ablassurkunden eingeschränkt. Für die Quantifizierung von Frömmigkeit besitzt vor allem die Festlegung von Höchstmaßen einen bedeutenden Stellenwert. Gerade der zählbare, aufrechenbare Urkundenparameter des Ablassmaßes wurde zur Mäßigung genutzt, indem durch seine starke Reglementierung und Eingrenzung einer übermäßigen Steigerung der Maße und einem zu großen Bußerlass entgegengewirkt wurde. Auch diese Maßnahme lässt sich in den Kontext der Wahrung des Bußernstes einordnen, der durch zu große Ablässe stark gefährdet schien.

Welche Wirkung diese Bestimmungen des Laterankonzils durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch hatten, deutet sich in den Ausführungen Leo Santifallers an. Er führt ein Beispiel an, in dem Bischof Heinrich I. von Breslau (Bischof 1302–1319) betonte, er dürfe kein größeres Maß als 40 Tage verleihen und sich dabei auf das Laterankonzil sowie auf Bonifaz VIII., in dessen Pontifikat der *Liber Sextus* verfasst wurde, bezog.⁹¹⁷ In Kapitel III.2 wird zu prüfen sein, inwiefern sich diese theoretischen Beschränkungen in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts niederschlugen.

1.2. Die Metaphorik des *thesaurus ecclesiae*

Da es sich beim Ablass wesentlich nicht um einen Austausch von Bußwerken, sondern um deren partiellen oder vollkommenen Erlass handelte, stellte die Frage, wie die Sünde trotz dieses Gnadenerweises gestraft werden konnte, ein zentrales Problem für die Theologie der

⁹¹⁶ Diese Meinung findet sich beispielsweise bei Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 857: *Propter hoc dicimus, quod indulgentiae aequaliter valent, sive a malo sive a bono dentur*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 197.

⁹¹⁷ Zitat bei SANTIFALLER, *Quellen*, 1948, S. 117, Anm. 6: *XI^a dies indulgentie iuxta generalis concilii et domini Bonifacii pape VIII sanctissima instituta, que nos in largitate plurium indulgentiarum transgredi non licet nec expedit, misericorditer impartimur.*

Indulgenz dar.⁹¹⁸ Gemäß der vindikativen Funktion der Buße war es von Bedeutung, dass die Sünde ihrer Schwere entsprechend gesühnt und damit wiedergutmacht wurde, von wem, war dabei zunächst sekundär. Diese quantitativ bestimmte Strafnotwendigkeit wurde einerseits in der stellvertretenden Buße deutlich, bei der ein Gläubiger die Strafen eines Büßers übernahm. In dieser Praxis ging es nur um den Ausgleich der Sünde, nicht um die Besserung des Sünders.⁹¹⁹ Auch in den Austauschwerken, die im Laufe der Zeit für die Buße geleistet werden konnten, vor allem in den Kommutationen und Redemptionen zur Zeit der Tarifbuße, musste die Äquivalenz der Strafe mit der Sünde gewahrt bleiben. An dieser Stelle stand also ebenfalls im Mittelpunkt, dass die Sünde in ihrer Höhe angemessen gestraft wurde. Sichtbarer Ausdruck hierfür waren die Kommutationslisten in den Bußbüchern, die äquivalente Bußleistungen auflisteten.⁹²⁰ Da die ausgetauschten Werke sich in ihrer Art nicht mehr spiegelnd auf die Sünde bezogen, trat der Aspekt der Besserung des Sünders mit diesen Austauschleistungen weiter zurück, wenngleich die Auffassung der Sünde als Krankheit und der Buße als Heilung in den Bußbüchern präsent blieb.⁹²¹ In manchen Bußkatalogen wurden auch spiegelnde Strafen vereinzelt beibehalten, so empfahl beispielsweise das *Penitentialis Vinniani* als Heilung für den Geiz eines Priesters die Mittel der Großzügigkeit, des Almosens und der Demut.⁹²²

Im Ablass stellte die Frage der Strafnotwendigkeit längere Zeit einen wunden Punkt der theoretischen Begründung dar, da trotz des Erlasses die notwendige Kompensation für die Sünde nicht vernachlässigt werden durfte. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts versuchte man, dies dadurch sicherzustellen, dass man dem Ablasspender beispielsweise auftrag, selbst die fehlende Buße zu leisten oder seine Untergebenen damit zu beauftragen.⁹²³ Diese Lösungsansätze funktionierten nach dem Schema der stellvertretende Bußleistung und fassten den Ablass somit nicht so sehr als Erlass, sondern als äquivalente Kommutation auf. Wilhelm von Auxerre († 1231/37) vertrat zur Frage der stellvertretenden Bußleistung fürs Fegefeuer eine ausdrücklich ökonomische oder merkantile Sicht, indem er die stellvertretende Erledigung der geschuldeten Bußstrafen mit der stellvertretenden Zahlung einer Geldschuld vergleicht. Hier

⁹¹⁸ Vgl. ANGENENDT, *Deus*, 1994, hier u. a. S. 151–154: Angenendt bezeichnet diese Strafnotwendigkeit als einen „Ursatz“ der mittelalterlichen Frömmigkeit und Theologie und zeichnet seine Rezeption nach.

⁹¹⁹ Zur stellvertretenden Buße vgl. ders., *Religiosität*, 1997, S. 639; ders. et al., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 20; SCHWAIGER, *Ablaß*, 1984, S. 341; ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 150–152; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 102.

⁹²⁰ Zu den Bußbüchern vgl. Anm. 146; zur Äquivalenz in den Austauschformen der Buße vgl. unter anderem LENK, *Bußbücher*, 2010, S. 91; LUTTERBACH, *Bußbücher*, 2003, S. 230; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 103; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 6f.: Martin Ohst wirft ein, dass die Kommutationen theoretisch äquivalent sein sollten, dass sie faktisch aber der Erleichterung dienen.

⁹²¹ Vgl. BÜTTNER, *Sünde*, 2009, S. 60–62; ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 148f.

⁹²² Vgl. BÜTTNER, *Sünde*, 2009, S. 67–72; POSCHMANN, *Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, 1930, S. 22: Jan Ulrich Büttner betont den Rückgriff der spiegelnden Strafen auf das medizinische Prinzip *e contrariis contraria curet*, das in der Antike vor allem von der methodischen Ärzteschule propagiert wurde.

⁹²³ BROOMFIELD (Hg.), *Thomas von Chobham, Summa Confessorum*, 1968, S. 209: *Alii melius et probabilius dicunt quod/cum primum provise fuerunt tales relaxationes in ecclesia dei, hec fuit consideratio eorum, qui dederunt indulgentias tales quod ipsi obligabant se et ecclesiam suam ad supplendam tantam partem penitentie pro benefactoribus suis quantam eis relaxabant. Et est sensus verborum talis: nos relaxamus vobis decem dies de iniuncta penitentia, id est obligamus nos et ecclesiam nostram ad faciendum pro vobis penitentiam decem dierum*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 159 und S. 164; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 72 und S. 78.

wie dort sei es unwichtig, wer die Schuld begleiche.⁹²⁴ Dies veranschaulicht die Nähe, die die vindikative Auffassung zu ökonomischen Vorstellungen haben konnte.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts fand dieses Problem seine Lösung in der Theorie des *thesaurus ecclesiae*, des Verdienstschatzes Christi und der Heiligen, über den die Kirche kraft der petrinischen Binde- und Lösegewalt verfügen konnte. Diese Verdienste, derer die Heiligen nicht bedurften, konnte die Kirche kraft ihrer Vollmacht anderen Gläubigen zuwenden und damit die Buße ausgleichen, die nach dem Erlass im Ablass ungestraft bliebe.⁹²⁵ Die Urheberschaft dieser Theorie ist nicht endgültig geklärt, ein Hinweis in der *Summa* des Hostiensis deutet jedoch auf Hugo von St. Cher († 1261/63) hin.⁹²⁶ Dies ist besonders von Interesse, da Hugo nicht nur in der theoretischen Auseinandersetzung, sondern auch in der Praxis den Ablass prägte. Als Kardinalpriester von Santa Sabina und Legat Innozenz' IV. stellte er in den Jahren 1252/53 zahlreiche Ablassurkunden aus, einige davon auch im Untersuchungsraum.⁹²⁷

Die Lehre vom *thesaurus ecclesiae* entwickelte eine große Kraft. Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts adaptierten die wichtigsten Theologen diese Lehre und bauten sie in ihre Ablasstheorie ein.⁹²⁸ Um die Wirkung der *thesaurus*-Lehre zu verdeutlichen, sollen die Erwähnungen des Verdienstschatzes bei Albertus Magnus, Bonaventura († 1274) und Thomas von Aquin († 1274) betrachtet werden. Albertus rekurierte in seinem Sentenzenkommentar zunächst nur in wenigen Worten auf diesen spirituellen Schatz. Indem er ihn jedoch in seine Ablassdefinition aufnahm, verlieh er ihm eine zentrale Position in der Indulgenztheorie. Der im Ablass vollzogene Nachlass werde dieser Definition zufolge durch die Schlüsselgewalt bewirkt und vollziehe sich durch den überfließenden Schatz der Vollkommenen.⁹²⁹ Dies lässt bereits erahnen, welche zentrale Stellung diesem Schatz in der Ablasstheologie zukommen sollte. Der Kirchenschatz dient hier als Kompensation für die erlassenen Bußwerke, ein Ersatz durch andere Werke oder andere Büsser fiel somit weg. Durch die Bestimmung, dass als Wir-

⁹²⁴ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 542: *Homo enim dicitur se punire, si alius puniat se pro ipso, sicut si frater meus solvat debitum quod debeo, absolutus sum; eodem modum, si ecclesia satisficiat pro illo qui est in purgatorio, pro absoluto habet eum Deus. Omnes enim fratres sumus*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 164; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 79: Bernhard Poschmann nimmt an Wilhelm fordere eine Kompensation durch den Ablassempfänger. Dies widerspricht jedoch dem angeführten Quellenzitat.

⁹²⁵ Vgl. hierzu unter anderem HAMM, *Religiosität*, 2011, S. 319; SHAFFERN, *Theology*, 2006, S. 23 und S. 28f.; CORDEZ, *Usages*, 2005, S. 56–58; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 238; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 95; GOTTLÖB, *Kreuzablass*, 1965, S. 113; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 83f.; besonders zur Schlüsselgewalt als Zugang zum *thesaurus* vgl. OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 111; NEUHAUSEN, *Ablasswesen*, 1994, S. 16; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 96.

⁹²⁶ Hostiensis, *Summa aurea*, Sp. 1872: [...] *et haec sanguinis effusio est thesaurus in scrinio ecclesiae repositus, cuius claves habet ecclesia; unde quando vult, potest scrinium aperire. & thesaurus suum cui voluerit communicare, remissiones & indulgentias fidelibus faciendo. & sic peccatum non remanet impunitum, quia punitum fuit in filio Dei & martyribus sanctis suis secundum dominum Hugonem cardinalem*; zum Ursprung der *thesaurus*-Lehre vgl. CORDEZ, *Usages*, 2005, S. 56f.; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, 2000, S. 151f.; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 203; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 111; NEUHAUSEN, *Ablasswesen*, 1994, S. 16; VORGRIMLER, *Sakramententheologie*, 1987, S. 246; RAHNER, *Bemerkungen zur Theologie*, 1955, S. 192: Der Kardinal Hugo, den Hostiensis erwähnt, wird in der Forschung allgemein mit Hugo von St. Cher identifiziert.

⁹²⁷ Zur Ablassfähigkeit Hugos in den Diözesen Halberstadt und Naumburg vgl. Kapitel II.2.3.4.

⁹²⁸ Zur starken Wirkung der *thesaurus*-Lehre vgl. unter anderem BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 136; SHAFFERN, *Theology*, 2006, S. 24–26; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 96.

⁹²⁹ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 848: [...] *indulgentia sive relaxatio est remissio poenae injunctae ex vi clavium, et thesauro supererogationis perfectorum procedens*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 191f.

kursache ausschließlich die Schlüsselgewalt genannt wurde, entsteht der Eindruck, dass die Kirche autoritativ über diesen Schatz verfügen könne.⁹³⁰ Auf die Art und Weise, wie aus diesem Schatz ausgezahlt werden könne, ging Albert jedoch nicht weiter ein. Er definierte jedoch an anderer Stelle den Inhalt dieses Schatzes noch genauer, indem er in ihm die Verdienste Christi, Marias, der Apostel, der Märtyrer sowie aller Heiligen verortete.⁹³¹ An dieser Konkretisierung ist vor allem die Metaphorik interessant: Albertus bezeichnete die Verdienste dieser Heiligen als *divitiae* und führte somit die bereits im *thesaurus*-Begriff angelegte Analogie zu weltlichen Reichtümern fort.

Im Sentenzenkommentar Bonaventuras wurde eine Vertiefung der Auffassung Alberts vorgenommen. Er stellte den Schatz als Gesamtheit aller Verdienste der Kirche dar, benannte also nicht nur die Heiligen als „Einzahler“ in diesen Schatz. Die Verfügungs- und damit Ablassgewalt komme nicht jedem zu, sondern lediglich den Bischöfen.⁹³² Damit machte Bonaventura den Zusammenhang zwischen dem *thesaurus* und der Schlüsselgewalt explizit und legte fest, dass lediglich die Bischöfe und der Papst Ablässe verleihen dürften. Niedere Prälaten könnten lediglich über die Verdienste ihres Kollegiums verfügen, nicht jedoch über diejenigen Christi und könnten somit keinen Ablass spenden.⁹³³ Wenngleich also die guten Werke aller Christen in diesen Schatz eingezahlt würden, so komme doch speziell für den Ablass den Verdiensten Christi aufgrund ihres Überflusses die entscheidende Kraft zu. Auch hier erscheint die Verfügungsgewalt der Bischöfe nicht durch anderweitige Beschränkungen gebunden, sondern als völlig ihrem Willen und Urteil anheimgestellt. Noch stärker als Albert hob Bonaventura aber auf die Metaphorik des Schatzes ab, indem er diesen ausdrücklich mit dem weltlichen Schatz eines Gemeinwesens verglich.⁹³⁴ Dieser Vergleich illustriert die starke ökonomische Wendung, die die *thesaurus*-Lehre in die Theologie des Ablasses brachte. Inwiefern sich diese Analogie in den Ablassurkunden widerspiegelte, wird noch Gegenstand der Untersuchung sein.

In den *Quaestiones de quolibet* (zwischen 1256 und 1269) des Thomas von Aquin findet sich eine ausführlichere Behandlung des Verdienstschatzes. Thomas begründete den Einsatz des

⁹³⁰ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 191f.; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 86.

⁹³¹ Albertus Magnus, Commentarius in IV sententiarum, S. 848: [...] *In hoc enim thesauro habet Ecclesia divitias meritorum et passionis Christi, et gloriosae Virginis Mariae, et omnium Apostorum (sic!), et Martyrum, et sanctorum Dei vivorum et mortuorum.*

⁹³² Bonaventura, Commentaria in quartum librum sententiarum, S. 534: [...] *relaxationes sive indulgentiae fiunt de meritis supererogationis, quae sunt in Ecclesia, quae quidem sunt sicut thesaurus spiritualis eius. Haec autem merita supererogationis non omnium est dispensare, sed episcoporum tantum; et ideo relaxationes facere ad solos episcopos pertinent;* vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 200; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 90.

⁹³³ Bonaventura, Commentaria in quartum librum sententiarum, S. 534f.: *Relaxationes sive indulgentias dispensare ad solos episcopos et Summum Pontificem pertinet. [...] Ad illud quod obiicitur de illis qui praesunt collegiis; dicendum, quod tales, qui praesunt subditis, aliquam auctoritatem habent bonorum sui collegii, non tamen respectu meriti Christi, quod dedit dispensandum Ecclesiae et eius sponsis; ideo non habent auctoritatem plenariam respectu thesauri Ecclesiae, et ideo solum bona sui collegii possunt communicare; non tamen possunt relaxare, quia nesciunt, utrum superabundent, quia potestatem plenam super hoc non habent;* vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 200; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 90.

⁹³⁴ Bonaventura, Commentaria in quartum librum sententiarum, S. 537: *Dicendum [...] quod thesaurus reipublicae propter duo maxime consuevit proferri et communicari exterius; sic in spiritualibus intelligendum. [...] Sic thesaurus Ecclesiae ab his qui habent dispensare, duplici ex causa debet distribui [...];* vgl. CORDEZ, Usages, 2005, S. 63; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 200f.; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 90.

Schatzes im Ablass mit der stellvertretenden Buße. Dies ist bemerkenswert, da dies auf den ersten Blick einer Rückkehr zum Kommutationsgedanken gleichkommt. Der Aquinat ergänzte die Definition dieses Schatzes durch die Spezifizierung, dass dieser unendlich groß sei. Diese Unerschöpflichkeit sei mit der Würdigkeit Christi und der Heiligen begründet, die diesen Schatz mit ihren Verdiensten gefüllt hätten.⁹³⁵ Obgleich die Feststellung dieser unendlichen Fülle bereits in den vorherigen Theorien mit der Inklusion der Leiden Christi implizit vorhanden war, sind Thomas' Ausführungen zentral für die weitere Wirkung dieser Lehre. In ihnen wird deutlich, auf welche Weise die *thesaurus*-Lehre das angesprochene Dilemma des Ablasses behob. Thomas hielt weiterhin am vindikativen Prinzip der Strafnotwendigkeit fest. Da man es wie durch die stellvertretende Buße auch durch die im Verdienstschatz angesammelten Werke erfüllen könne und da dieser Schatz unerschöpflich sei, mussten sich die Ablassspender folglich nicht mehr um die Stellvertretung durch ihre Gemeinde oder andere Möglichkeiten der Kompensation sorgen.⁹³⁶ Die Auszahlungsmöglichkeit von Verdiensten zu Gunsten von Gliedern der Kirche war mit der Einführung und Durchsetzung dieser Lehre somit theoretisch unbegrenzt. Die Lehre vom unerschöpflichen Verdienstschatz bildete somit die Grundlage dafür, den Ablass als kumulierbares Gut zu begreifen und die später zunehmenden und ausufernden Ablassgewährungen zu rechtfertigen.

Thomas von Aquin vertrat jedoch eine abweichende Sicht auf die Verfügungsgewalt über den *thesaurus*. Diese käme aufgrund der Schlüsselgewalt ausschließlich dem Vorsteher der Gesamtkirche, also dem Papst, zu. Mit Bezug auf den Papst allein führte Thomas anschließend aus, dass er aus diesem Schatz nach Belieben austeilen könne, sowohl in vollkommenen als auch in partiellen Ablässen. Gebunden sei er hierbei lediglich dadurch, dass der Ablass dem Nutzen der Kirche zuträglich sein und dass der Ablassempfänger mit der Kirche durch die *caritas* verbunden sein müsse.⁹³⁷ Thomas stärkte mit diesen Ausführungen die Macht des Papstes sowie dessen Freiheit bei der Ablassgewährung enorm, die sich seiner Argumentation folgend bis zu einem vollkommenen Nachlass der Sündenstrafe erstreckte.

Im Ablass fand durch den Bezug auf Kirchenschatz und Schlüsselgewalt je nach Blickwinkel eine starke Machtsteigerung der Bischöfe gegenüber den niederen Prälaten oder des Papstes gegenüber den übrigen Prälaten statt.⁹³⁸ In allen betrachteten Theorien wurde der Zugriff auf den *thesaurus* als ein jurisdiktioneller und somit berechenbarer Akt durch die kirchlichen Würdenträger dargestellt. Da die Bischöfe und Päpste *ex vi clavium* über die Verdienste der Heiligen verfügten und diese ausschütten konnten, konnten sie autoritativ den Umfang des

⁹³⁵ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 237: *Dicendum ad evidenciam huius questionis quod, sicut supra dictum est, opus unius potest esse satisfactorium pro alio ad quem per intentionem facientis refertur. Christus autem pro ecclesia sua sanguinem suum fudit et multa alia fecit et sustinuit, quorum estimatio est infiniti ualoris, propter dignitatem persone*; vgl. CESSARIO, *St. Thomas Aquinas*, 1992, S. 87f.

⁹³⁶ Vgl. BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 136f.; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 238.

⁹³⁷ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 237: *Totus ergo iste thesaurus est in dispensatione eius qui preest ecclesie generali; unde Petro Dominus claves regni celorum commisit, Mathei XVI. Quando ergo utilitas uel necessitas ecclesie hoc exposcit, potest ille qui preest ecclesie de ista infinitate thesauri communicare alicui qui per caritatem sit membrum ecclesie de predicto thesauro quantum sibi uisum fuerit oportunitum, uel usque ad totalem remissionem penarum uel usque ad aliquam certam quantitatem, ita scilicet quod passio Christi et aliorum sanctorum ei inputetur ac si ipse passus esset quantum sufficeret ad remissionem peccati, sicut contingit cum unus pro alio satisfacit, ut dictum est*; vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 92.

⁹³⁸ Vgl. BYSTED, *The Crusade Indulgence*, 2015, S. 138f.; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 214 und 243; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 112; SCHWAIGER, *Ablaß*, 1984, S. 342.

Nachlasses festlegen.⁹³⁹ Dies stellte eine starke Unterstützung der Wirkung des Ablasses dar, der gemäß dieser Festlegung so viel wert sein müsse, wie es in der Ablassurkunde versprochen wurde, sofern diese auf einen Ablassspender zurückging, der der Schlüsselgewalt teilhaftig war.

Die hochmittelalterliche Theorie widersprach somit dem Verdikt, das Petrus Abaelard († 1142) bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts in ähnlicher Sache gefällt hatte: Petrus bezog sich in seiner Kritik nicht auf den Verdienstschatz der Kirche, da er vor der Entwicklung dieser Theorie schrieb. Vielmehr ging es ihm um die Schlüsselgewalt der Bischöfe, die diese für Bußnächlässe nutzten. Diese als jurisdiktionell angenommene Schlüsselgewalt schränkte Petrus in ihrer Wirkung stark ein. Die Gewalt komme in vollem Umfang nicht allen, sondern lediglich den würdigen Bischöfen zu. Jene, die dieser Vollmacht nicht würdig seien, könnten sie lediglich in Bezug auf die Exkommunikation und die Wiederaufnahme ausüben.⁹⁴⁰ Noch dramatischer war eine weitere Einschränkung Abaelards: Der Richtspruch der Bischöfe wäre nichts wert, wenn er der göttlichen Gerechtigkeit nicht entspräche.⁹⁴¹ Damit wäre dem Ablass als jurisdiktionellem, auf der Macht der Bischöfe beruhendem und damit sicherem Nachlass der Boden entzogen.

Aus den bislang betrachteten theoretischen Ausführungen wird ein Zwiespalt hinsichtlich des den Bischöfen gestatteten Ablassumfangs ersichtlich. Einerseits wurde durch die Unerschöpflichkeit des *thesaurus* eine potenziell unendliche Ausdehnung des Ablassmaßes gerechtfertigt und das nicht ausschließlich für den Papst, sondern mitunter auch für die Bischöfe. Zugleich wurde deren Gewährung als richterlicher Akt betrachtet.⁹⁴² Andererseits wurden die Maße der bischöflichen Ablässe durch das Kirchenrecht stark eingeschränkt. In einem Punkt jedoch wirkten Kanonistik und Theologie zusammen: Sie betonten mittels des Ablassinstruments die päpstliche Macht, indem die Ablassvollmacht des Papstes als unendlich groß und als in ihrer Geltung sicher betrachtet wurde.

Die Lehre des Verdienstschatzes stellt eine wichtige Grundlage für die Quantifizierung der Ablasspraxis dar. Zum einen, weil der Bezug auf diese Verdienste es den Ablassspendern ermöglichte, ihre Ablässe zu rechtfertigen, selbst wenn sie einen großen Umfang hatten. Der

⁹³⁹ Vgl. NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 16; TREMP, Buchhaltung, 1990, S. 131; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 84 und S. 108–111: Auch wenn Bernhard Poschmann diese Schlussfolgerung ablehnt, so gesteht er ein, dass die hochmittelalterlichen Theorien den Ablassakt als autoritativ und jurisdiktionell formulierten und dass das deprekative Motiv der Fürbitte dahinter zurückblieb.

⁹⁴⁰ Petrus Abaelardus, Scito te ipsum, S. 78–84: *Patenter itaque Origenes ostendit, sicut et manifesta ratio habet, quod ea, quae diximus Petro concessa esse, nequaquam omnibus episcopis a domino collata sunt, set his solis, qui Petrum non ex sublimitate cathedre, set meritorum imitantur dignitate. [...] Si quis igitur, quod apostolis dictum est de potestate ligandi et soluendi uel de peccatis remittendis seu retinendis, omnibus eorum uicariis, id est episcopis, concedi pariter uelit, ita mihi accipiendum uidetur, ut hec eorum potestas in excommunicationis faciendo uel relaxande arbitrio consistat, ut uidelicet eis liceat, quos uoluerint de subiectis, ab ecclesia presenti, ut dictum est, religare uel in eam recipere. [...] Cum ergo post resurrectionem insufflans illis ait: Accipite spiritum sanctum, quorum remisistis peccata etc., uidetur hoc donum spiritus sancti quasi nouum esse et eis specialiter concessum fuisse uel his tantum ipsorum uicariis, qui gracia ista non fuerunt indigni [...]; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 145f.; SCHROETER-REINHARD, Ethica, 1999, S. 68; POSCHMANN, Buße, 1951, S. 85; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 64.*

⁹⁴¹ Petrus Abaelardus, Scito te ipsum, S. 81: *[...] est nichil episcoporum sententiam ualere, si ab equitate discrepat diuina [...]; vgl. OHST, Pflichtbeichte, 1995, S. 106.*

⁹⁴² Vgl. POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 84.

Forderung nach Kompensation der Sünde war durch den Rekurs auf den *thesaurus* bereits Genüge getan. Zum anderen ist die ökonomische Sprache bemerkenswert, die in der Ausformung dieser Lehre benutzt wurde. Das Vokabular, in der sie in den verschiedenen Theorien ausgeformt war, bildete eine fruchtbare Grundlage für eine merkantile Auffassung des Ablasses. Beginnend bei der *thesaurus*-Metapher über die *divitiae* und den Vergleich mit weltlichen Reichtümern wurde das Bild eines Schatzes, aus dem diese ausbezahlt werden konnten, evociert. Davon ausgehend war der Weg zur Vorstellung eines spirituellen Tauschhandels oder einer „Abbezahlung“ spiritueller Schulden kurz. Diese Analogie legt nahe, dass die Reflexion über den hochmittelalterlichen Ablass mit dem ökonomischen Denken der Zeit verknüpft war; um diesen Bezug herzustellen, sind jedoch noch weitere theoretische wie praktische Implikationen des Ablasses von Belang. Obgleich sie bereits im 13. Jahrhundert in allen relevanten Theorien zum Ablass vorhanden war, wurde die Kirchenschatz-Lehre erst in der Bulle *Unigenitus* Clemens' VI. im Jahre 1343 zur offiziellen kirchlichen Doktrin.⁹⁴³

1.3. Das Geld als Ablasswerk

Aufgrund des Aufschwungs der Geldwirtschaft im 13. Jahrhundert liegt die Frage nach der Rolle des Geldes im Ablasswesen dieser Zeit nahe. Dabei ist es von Interesse, ob das Geld in Zeiten, in denen es eine größere Präsenz in der Gesellschaft entfaltete, auch auf geistlichem Gebiet wachsende Bedeutung erhielt. Zumindest in der zeitgenössischen Ablasslehre fand das Geld in seiner Rolle als Ablasswerk große Beachtung. Dies konnte bereits bei der Regelung der Quästorentätigkeit auf Basis der Almosenablässe gezeigt werden. Das Geld wurde in der Theologie aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet, die im Folgenden einer getrennten Bearbeitung unterzogen werden. Einerseits wurde Geld hinsichtlich seiner Würdigkeit und seines allgemeinen Wertes als Ablasswerk und Frömmigkeitserweis diskutiert. Diese Frage war vor dem theologischen Horizont der Zeit durchaus diskutabel, da sie kritische Bereiche wie die Simonie und den Wucher berührte. Andererseits muss auch dem konkreten Gebrauch von Geldzahlungen im Ablass Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hierbei interessieren vor allem die Fragen, wie viel ein Ablass, der im Austausch gegen eine Geldzahlung gewährt wurde, wert sei und wie viel Geld aufgewendet werden müsse, um einen Almosenablass in seiner vollen versprochenen Höhe gewinnen zu können.

1.3.1. Die allgemeine Würdigkeit des Geldes als Ablasswerk

Ganz allgemein wird zuerst der Wert des Geldes im Buß- und Ablasskontext betrachtet. In einigen theologischen Werken des 12. und 13. Jahrhunderts kam die grundlegende Frage zur Sprache, ob Geld generell ein empfehlenswertes oder würdiges Ablasswerk sei. Diese Diskussion ist vor allem vor dem Hintergrund des erwähnten ambivalenten Bildes des Geldes im Wucherkontext von großem Interesse. Wie sich diese Kritik mit der in der Ablassforschung oft herausgestellten Bedeutung des Geldes für den Ablassvertrag, soll anhand der Theologen vor allem des 13. Jahrhunderts mit einem einleitenden Blick auf frühere Meinungen analysiert werden.

Schon Petrus Abaelard äußerte in den 1130er-Jahren in seiner Ethik heftige Kritik an der Rolle, die das Geld im religiösen Kontext spielte. An mehreren Stellen machte er seine

⁹⁴³ Vgl. CORDEZ, *Usages*, 2005, S. 81; STAUBACH, *Romfahrt*, 2004, S. 253f.; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 247.

Ablehnung des Tausches materieller gegen spirituelle Güter, aber auch des Geldes im Allgemeinen deutlich. Grundsätzlich stellte sich Petrus gegen die Auffassung, dass ein äußeres Werk etwas zur Würdigkeit der Seele oder zur Glückseligkeit beitragen könnte. Er lehnte sie sogar als „höchsten Wahnsinn“ ab.⁹⁴⁴ Anhand eines Beispiels, das finanzielle Zuwendungen zum Gegenstand hatte, veranschaulichte Abaelard diese Meinung. Wenn zwei Menschen ein Armenhaus zu bauen beabsichtigten und einem von ihnen werde sein Geld gestohlen, so könne ihm daraus laut Abaelard kein Nachteil bezüglich seiner Seligkeit entstehen.⁹⁴⁵ Dem Geld an sich kommt dieser Auffassung zufolge also kein Einfluss auf den spirituellen Lohn zu. Der fromme Wille allein stellte für Abaelard denjenigen Faktor dar, der den spirituellen Nutzen brächte.

Ging es ihm hierbei eher um Stiftungen, so hob Petrus auch bezüglich der Buße die Bedeutung der medizinalen Funktion hervor, die sich auf die innere Besserung des Büßers richtete. In seinen einleitenden Worten zur Buße bezeichnete er die Sünden als „Wunden“, die Wiedergutmachung der Sünde durch Bußgesinnung, Beichte und Genugtuung analog als „Heilmittel“.⁹⁴⁶ Das Verständnis der Buße als *remedium* impliziert immer die ausreichende Sühne durch den Sünder selbst. Beim Ablass, dem der Charakter eines Nachlasses zugesprochen wurde, musste dementsprechend laut Abaelard geklärt werden, ob die „heilende“ Funktion der Buße erfüllt war.

Zu beiden Punkten – der Stiftung und der Buße beziehungsweise dem Bußerlass – vertiefte Abaelard seine Kritik weiter, da in seinen Augen der Einsatz von Geld stark mit dem medizinalen Aspekt kollidierte. Im Zentrum seiner Kritik stand die Gier der kirchlichen Würdenträger, die über diese Vorgänge verfügten. Die Priester, die den Gläubigen falsche Sicherheit vorgaukelten, indem sie sie dazu überredeten, Messstipendien zu stiften, verurteilte Petrus scharf. In diesem Zusammenhang führte er Tarife an, die zu seiner Zeit für diese Messen gegolten hätten: eine Messe koste einen Pfennig, Messen über einen Zeitraum von 30 Tagen fünf Schilling und über ein Jahr 60 Schilling.⁹⁴⁷ Petrus griff an dieser Stelle auf merkantiles Vokabular zurück, indem er diese Messen als *mercimonium*, also als Ware oder als Handel bezeichnete.

Ebenso geißelte er die Praxis, zu besonderen Gelegenheiten wie Kirch- oder Altarweihen Bußerlasse gegen Geldspenden zu geben, da hier nicht die Liebe der Prälaten handlungsleitend sei, sondern ihre Gier. Die Bischöfe würden nur aus dem Beweggrund diese

⁹⁴⁴ Petrus Abaelardus, *Scito te ipsum*, S. 32: *Alioquin pecunie magnitudo unumquemque meliorem ac digniorem facere posset, si uidelicet ad meritum uel augmentum meriti proficere ipsa posset, et, quo diciore homines essent, meliores fieri possent, cum ipsi ex copia diuiciarum deuocioni sue plus possent in operibus addere. Quod quidem existimare, ut opes scilicet ad ueram beatitudinem uel ad animae dignitatem quicquam ualeant conferre uel de meritis pauperum quicquam auferre, summa est insania*; vgl. dazu SCHROETER-REINHARD, *Ethica*, 1999, S. 412; Alexander Schroeter-Reinhard übersetzt *summa insania* mit „Gipfel der Dummheit“.

⁹⁴⁵ Petrus Abaelardus, *Scito te ipsum*, S. 32.

⁹⁴⁶ Ebd., S. 51: *Et quoniam plagam animae ostendimus, curacionis remedium studeamus monstrare [...] Tria itaque sunt in reconciliacione peccatoris ad deum necessaria: penitencia scilicet, confessio, satisfactio.*

⁹⁴⁷ Ebd., S. 55: *Et quia plerumque non minor est auaricia sacerdotis quam populi [...] multos morientium se-ducit cupiditas sacerdotum uanam eis securitatem promittentium, si, quae habent, in sacrificiis obtulerint et missas emant, quas nequaquam gratis haberent. In quo quidem mercimonio prefixum apud eos precium esse constat, pro una scilicet missa unum denarium et pro uno tricenali de missis et omnibus horis quinque solidos et pro uno annuali sexaginta*; vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 65.

Ablässe so reichlich geben, dass sie sich als Gegenleistung reiche Spenden erhofften.⁹⁴⁸ Auch in dieser grundlegenden Kritik an den Bischofsablässen, die gegen Geldzahlungen vergeben wurden, benutzte Abaelard eine Austauschterminologie, da ihm zufolge die Bischöfe mit den Bußnachlässen „verschwenderisch“ umgingen.⁹⁴⁹ Die Indulgenzen erscheinen bei ihm als ein Gut, das gegen Geld vergeben werde, und nicht als Gnade, die aufgrund der Disposition des Büßers gewährt würde. Die Verknüpfung ökonomischer Sprache mit grundlegender Kritik verstärkt den Eindruck, Abaelard gäbe dem medialen Aspekt den Vorrang. Da Abaelard weit vor dem Vierten Laterankonzil diese Anklagen äußerte, wird deutlich, dass bereits er ähnliche Missbräuche wie die Konzilsväter erkannte.

Bei Abaelard scheint eine starke Ablehnung der Überbetonung der Schlüsselgewalt durch, indem er die Bischöfe höhnisch kritisierte, dass sie in der Regel nur ein Drittel oder ein Viertel der Buße nachließen, wo sie doch ebenso gut die Hälfte oder alles erlassen könnten. Da diese anscheinend den Himmel nach Belieben öffnen und schließen könnten, erscheine es als Pflichtvergessenheit, dass sie nicht alle Untergebenen völlig von den Bußstrafen lösten.⁹⁵⁰ Trotz seiner scharfen und pointierten Kritik lieferte Abaelard in seinen Ausführungen keine praktische Lösung für diese Missbräuche oder eine eigene Auffassung über den Wert der Bußerlasse. Ob er sie also gänzlich oder lediglich in ihrer missbräuchlichen Ausprägung ablehnte, muss offen bleiben.

Ebenfalls deutlich vor dem Vierten Laterankonzil beschäftigte sich Alanus ab Insulis († 1202/03) in seinem *Liber Poenitentialis* mit dem Ablass. Seine Theorie enthielt mehrere für das Thema des Geldes aufschlussreiche Passagen. Zum einen scheint es, als ließe Alanus ausschließlich monetäre Ablasswerke zu. Er definierte die Bußnachlässe der Prälaten nämlich als Vorgang, in dem eine körperliche Bußstrafe – wohl eine Fastenstrafe – gegen eine Geldzahlung ausgetauscht werde. Für den Fall, dass die Geldzahlung nicht ausreiche, um die Buße zu sühnen, solle die Kirche mit frommen Werken für den Büßer eintreten.⁹⁵¹ Hier wird

⁹⁴⁸ Petrus Abaelardus, Scito te ipsum, S. 73: *Nec solum sacerdotes uerum eciam ipsos principes sacerdotum, hoc est episcopos, ita impudenter in hanc cupiditatem exardescere novimus, ut, cum in dedicacionibus ecclesiarum uel in consecrationibus altarium uel benedictionibus cimieriorum uel in aliquibus sollempnitatibus populares habent conuentus, unde copiosam oblacionem expectant, in relaxandis penitenciis prodigi sunt, modo terciam modo quartam penitencie partem omnibus communiter indulgentes, sub quadam quidem specie caritatis, sed in ueritate summae cupiditatis*; vgl. SCHROETER-REINHARD, *Ethica*, 1999, S. 61; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 106.

⁹⁴⁹ Vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 52: Bernhard Poschmann lässt unter Einbeziehung der überlieferten, ihm zufolge recht gemäßigten, Ablässe aus der Zeit Abaelards dessen Verschwendungsvorwurf lediglich für einen Teil der Bischöfe gelten; zu Abaelards Kritik vgl. Ebd., S. 65.

⁹⁵⁰ Petrus Abaelardus, Scito te ipsum, S. 73f.: *Set profecto si hoc in laude benignitatis habendum est, quod terciam uel quartam penitencie partem relaxant, multo amplius eorum pietas predicanda erit, si dimidiam uel totam ex integro penitenciam relaxarent, sicut licere sibi profitentur et a domino concessum esse et quasi in manibus eorum celos esse positos, secundum remissionis uel absolucionis peccatorum supraposita testimonia. Magne denique impietatis econtrario arguendi uidentur, cur non omnes subiectos ab omnibus absoluant peccatis, ut uidelicet neminem illorum dampnari permittant, si ita, inquam, in eorum potestate constitutum est, quae voluerint, peccata remittere uel retinere uel celos his, quibus decreuerint, aperire uel claudere*; zu Abaelards Kritik an der Schlüsselgewalt vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 66–68: Diese Kritik an der Schlüsselgewalt, eines – wie Bernhard Poschmann es formulierte – „unbestrittenen Traditionsguts“, war einer der Gründe für Abaelards Verurteilung auf der Synode von Sens im Jahre 1140.

⁹⁵¹ Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, Buch IV, Cap. XXI, S. 175f.: *Sed consultius potest dici Ecclesiam hanc habere potestatem ut quantamlibet injunctae poenitentiae partem relaxet. id es relaxatam esse apud Deum ostendat. Sic enim commutatur poena in poenam, corporalis scilicet in pecuniariam, quae in pler-*

deutlich, dass der Ablass vor der Etablierung der Lehre vom *thesaurus ecclesiae* als Kommutation, also als Bußaustausch oder als Redemption gegen eine Geldzahlung verstanden wurde.⁹⁵²

Wirkt es hier noch so, als sei das Geld durch die Rolle als exklusives Ablasswerk beträchtlich gestärkt, so relativierte Alanus diesen Eindruck im Verlauf seiner Ausführungen. Der Ablass diene ihm zufolge nämlich nicht dazu, dem Büßer die Ausführung der diesseitigen Buße zu erleichtern oder zu erlassen. Vielmehr trete er erst dann in Kraft, wenn der Büßer aufgrund von Schwäche, Krankheit oder gar seines verfrühten Todes die ihm auferlegte Buße nicht in vollem Ausmaße verrichten konnte. Die dann übrig bleibende Strafe, die im Fegefeuer abzuleisten sei, könne durch die im Diesseits erworbenen Ablässe gemindert werden.⁹⁵³ Der Ablass wurde von Alanus somit als eine Versicherung für unverschuldet nicht abgeleistete Buße, nicht aber als gänzlicher Ersatz für die Buße verstanden.⁹⁵⁴ Somit sank selbstverständlich seine Erlasswirkung signifikant, da er die diesseitige Buße nicht verkürzte. Alanus sprach dem Geld also eine zentrale Rolle als Ablasswerk zu, schränkte aber gleichzeitig den Wirkungsbereich des Ablasses auf das Jenseits ein. Missbräuche, wie sie Abaelard geißelte, umging Alanus damit, dass er die Bußpflichten der Gläubigen durch den Ablass unberührt ließ. Die Bischöfe konnten also mit dem Ablass keinesfalls den Himmel auf- und zuschließen, sondern lediglich die zu harten und unverschuldet unverrichteten Bußauflagen abmildern.

Eine andere Art der Relativierung der Rolle des Geldes nahm Giraldus Cambrensis († 1223) vor, indem er in seinem Sakramententraktat ausdrücklich davon ausging, dass durch das Geld selbst kein Ablass geschehe. Das Geld oder andere materielle Spenden dienten nur dazu, die Frömmigkeit des Büßers zu erweisen.⁹⁵⁵ Giraldus schrieb dem monetären Ablasswerk also

isque longe gravior est corporali. Si quid autem minus solvitur in poene pecuniaria. Ecclesia per orationes, jejunia, elemosynas et alia quaecumque opera salutis hoc in se suscipit paragendum. Suffraganea autem sunt Ecclesiae membra et alter alterius onera portare debet, ut sic adimpleatur lex Christi; eine ganz ähnliche Aussage trifft Alanus auch in seiner Schrift *Contra haereticos*, lediglich lässt er dort neben der monetären auch andersartige materielle Austauschwerke zu; Alanus ab Insulis, *De fide catholica contra haereticos*, Sp. 388: *Dicimus etiam quod liceat spiritualem poenam commutari in corporalem, vel pecuniariam, quae in plerisque longe gravior corporali;* vgl. OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 78.

⁹⁵² Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 148; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 75.

⁹⁵³ Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 176f.: *Talis si illud implet, pro quo facta est relaxatio ab episcopo, non relaxandae poenae intentione, sed ex caritatis fervore, nec vult ut relaxetur, sed propositum habet perficiendi poenitentiam, si Deus concesserit ei vitam, et in ipso non remanet, quin perficiat, et ipse etiam episcopus haec intentione relaxat, ut in purgatorio aliquid relaxetur. Huic tutum et sanum concilium est, ut sicut de suo intulit culpam, sic corporalem subeat poenam nec pronus sit ad hujus modi relaxationes, ut quasi seipsum palpet, corporalem declinans poenam et elemosynis redimens peccata sua. Sed cum viderit se insufficientem esse poenitentiae injunctae et sub ejus onere infirmitatem suam succumbere, tunc honeste potest recurrere ad suffragia Ecclesiae et velut ad materna ubera respirare. Tamen non debet se palpare, quin agat poenitentiam sibi injunctam, si potest, quia Ecclesia non remittit ei poenam temporalem, sed purgatoriam. Sed si ante poenitentiam peractam decederet, remitteretur ei tantum de poena purgatoria, quantum in hoc praesenti saeculo relaxatum esset de temporali poena, quia praelatus non remittit ei temporalem poenam, sed purgatoriam;* auch diese Meinung findet sich in ähnlicher Weise in *Contra haereticos*; vgl. hierzu Alanus ab Insulis, *De fide catholica contra haereticos*, Sp. 387f.; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 155f.; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 74f.

⁹⁵⁴ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 154; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 78.

⁹⁵⁵ Giraldus Cambrensis, *Gemma Ecclesiastica*, S. 19: [...] *nec meretur talis plurium dierum relaxationem propter nummi oblationem, sed propter caritatem et devotionem, sicut forsitan fuit in legalibus sacrificiis. Causa*

ausschließlich instrumentale Funktion als Nachweis der frommen Gesinnung des Büßers zu, durch die es geschehe.

Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts reagierten die Theologen zumeist auf die auf der Hand liegenden Einwände, die gegen die Ablassgewährung für finanzielle Zuwendungen angeführt werden konnten. Anders als noch Abaelard verteidigten die Theologen nach dem Vierten Laterankonzil die Ablässe eher gegen diese Einwände, als dass sie sie selbst attackierten. Vor allen Dingen musste der Ablass gegen den Vorwurf der Simonie verteidigt werden, der sich darauf bezog, dass man etwas Spirituelles wie die Nachlassung der Bußstrafen für etwas Materielles veräußere, nämlich für eine Geldspende.⁹⁵⁶ Hinzu kamen weitere Vorwürfe wie derjenige der Geldgier, den Abaelard erhob, oder der Entwertung des Bußwerkes und des Bußernstes. Die Verteidigungsstrategien, die die hochmittelalterlichen Theologen wählten, machen ihre Position zur allgemeinen Würdigkeit des Geldes deutlich: Sie sahen sich augenscheinlich bezüglich des Geldes im Ablass unter Rechtfertigungsdruck, was am starken Niederschlag dieses Themas in der Ablassstheorie deutlich wird. Anders als bei Abaelard und Alanus ab Insulis ist in diesen Theorien jedoch weniger von *pecunia* die Rede, sondern wie bereits in der Kanonistik vielmehr vom Begriff des Almosens. Dieses Ablasswerk war dasjenige, das die größte theoretische Zuwendung erfuhr.

Dabei muss angemerkt werden, dass das Almosen eine begriffliche Spannweite hatte, die weit über die Geldspende hinausging. Ausgehend von den verschiedenen Werken der Barmherzigkeit, die in mehreren Bibelversen aufgezählt werden, wurde der Begriff auch im 13. Jahrhundert durchaus mit unterschiedlichen Hilfsleistungen verknüpft.⁹⁵⁷ Daraus entwickelte sich die Theorie von den sieben geistlichen und den sieben leiblichen Almosen, die unter anderem Thomas von Aquin in seine *Summa Theologica* (um 1270) sowie Bonaventura und Albertus Magnus in ihre Sentenzenkommentare aufnahmen.⁹⁵⁸ Thomas konzidierte in seinem Sentenzenkommentar (1254/56) sogar explizit, dass auch derjenige, der kein Geld habe, Almosen geben könne, indem er geistige Almosen wie Ratschlag und Gebet spendete. Selbst bei demjenigen, der weder zu körperlichen noch zu geistigen Almosen in der

quidem est devotio, cuius signum est exterior oblatio; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 384, Anm. 68.

⁹⁵⁶ Zur Problem der Simonie vgl. SCHIEFFER, Art. „Simonie“, 1977.

⁹⁵⁷ Die Bibelstelle, die den mittelalterlichen Vorstellungen über verschiedene Möglichkeiten der Hilfe durch Almosen zu Grunde liegt, ist vor allem Mt 25, 34–40; zu weiteren Stellen vgl. KLITZSCH, *Date eleemosynam*, 2013, S. 217–219.

⁹⁵⁸ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Buch II/II, Qu. 23–33, S. 257: *Ponuntur autem septem eleemosynae corporales: scilicet pascere seorientem, potare sitientem, vestire nudum, recolligere hospitem, visitare infirmum, redimere captivum, et sepelire mortuum; [...] Ponuntur etiam aliae septem eleemosynae spirituales: scilicet docere ignorantem, consulere dubitanti, consolari tristem, corrigere peccantem, remittere offendenti, portare onerosos et graves, et pro omnibus orare*; Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 376f.: *Eleemosyna corporalis septimembris est, sicut in hoc versu continetur: Visito, poto, cibo, redimo, tego, colligo, condo [...] Similiter eleemosyna spiritualis est septimembris, sicut in hoc versu continetur: Doce, consule, castiga, solare, remitte, fer, ora*; Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 505: *Nota autem, quod haec genera eleemosynarum duobus versibus sunt comprehensa, quorum primus est hic: Visito, poto, cibo, redimo, tego, collido, condo. Secundus est, iste: Instrue, castiga, solare, remitte, fer, ora*; zur Lehre Thomas' vgl. KECK, *Motiv der Fürsorge*, 2010 S. 60–65: Andreas Keck macht in seiner Untersuchung deutlich, dass nicht nur die Qualität des Almosens nicht eindeutig festgelegt werden kann, sondern dass auch die Quantität der Spende hinter anderen Faktoren wie der frommen Gesinnung und der Bedürftigkeit des Empfängers zurücktrete.

Lage sei, könne bereits der bloße Wille, diese zu tun, ausreichend sein.⁹⁵⁹ Thomas internalisierte hier das gute Werk, indem er den frommen Wunsch nicht nur als den wirksamen Aspekt im Vorgang des Almosenspendens, sondern sogar bereits für sich genommen als ausreichend betrachtete. Die Differenzierung zwischen geistlichen und leiblichen Almosen wurde nicht nur im Rahmen allgemeiner Erörterungen zum Almosenbegriff vorgenommen. Bonaventura fasste diesen Begriff auch im Kontext der Indulgenzen in seiner ganzen Vielfalt; Almosenablässe konnten demzufolge bisweilen nicht nur gegen monetäre Unterstützung, nicht einmal nur gegen materielle Leistungen gewährt werden.⁹⁶⁰ In der Theologie des 13. Jahrhunderts war das Bewusstsein der verschiedenen Almosenarten also durchaus vorhanden. Wie aber aus den folgenden Ausführungen ersichtlich wird, bezog sich die theoretische Reflexion über den Almosenablass in der Regel eindeutig auf den Gegenstand der Geldspende.

Wilhelm von Auvergne († 1249) setzte sich in seinem Traktat über die Sakramente ausführlich mit dem Vorwurf auseinander, die Ablässe, die Gnade des Bußnachlasses und somit letztlich der Heilige Geist seien käuflich.⁹⁶¹ In der Auseinandersetzung mit diesen Vorwürfen ging Wilhelm dezidiert auf die Bedeutung ein, die dem Geld im Ablass zukam. Das Geld erscheint hierbei nicht als Auslöser, für den der Ablass gegeben wurde, sondern eher als Instrument. Grundlage des Ablasswerks war laut Wilhelm vielmehr die Ehrung Gottes, die beispielsweise durch die Errichtung von Kirchen geschehe. Da man für solche Werke jedoch Geld benötigte, goss Wilhelm seine Meinung zu monetären Ablasswerken in die These, dass Ablässe nicht für Geld, aber mittels des Geldes erworben würden und nicht ohne Geld erworben werden könnten.⁹⁶² Ausschlaggebend für den Ablassgewinn sei indessen nicht der Geldbetrag, sondern die Schlüsselgewalt und die Vollmacht des Ablassspenders.⁹⁶³

⁹⁵⁹ Thomas von Aquin, In quattuor libros sententiarum, S. 507: *Ad quartum dicendum, quod eleemosyna non tantum consistit in collatione pecuniae, sed etiam in aliis obsequiis propter deum proximis factis. ut dictum est; unde etsi alicui pecunia desit, non tamen facultas dandi eleemosynam deest; et si deesset omnino facultas respectu eleemosynarum corporalium propter penuriam rerum et corporis debilitatem, non tamen deesset facultas respectu eleemosynarum spiritualium, quia posset alteri vel consulere, vel orare saltem; et si etiam facultas omnino deesset, voluntas completa sufficeret*; vgl. KECK, Motiv der Fürsorge, 2010, S. 64.

⁹⁶⁰ Bonaventura, Commentaria in quartum librum sententiarum, S. 537: *Vel dicendum, quod non dat indulgentiam pro eleemosyna exteriori considerans datum, sed fructum, videlicet quia ex radice bonae voluntatis procedit. 2. Ad illud quod obiicitur, quod spiritualis eleemosyna maior est [...]*.

⁹⁶¹ Wilhelm von Auvergne, Opera Omnia Bd. 1, S. 550: *Causa ergo erroris prima, atque potissima est stultitia opinionis, qua credunt venales esse huiusmodi indulgentias [...] Tertio visum est eis, quod hoc est facere spiritum sanctum, scilicet gratiam, venalem*; vgl. SHAFFERN, Images, 1996, S. 239.

⁹⁶² Wilhelm von Auvergne, Opera Omnia Bd. 1, S. 550: *Contra primum errorem dicimus, quod non est ibi venalitas, cum pro pecunia nil ibi fiat, praelatus enim, qui huiusmodi indulgentiam dat non pecuniam, sed Dei honorem intendit, & animarum utilitatem; non enim intendit coacervare pecuniam, sed ampliare Dei honorificentiam, & cultum. Ad hoc enim aedificatur ecclesia, ut Dei cultus, & honorificentia amplietur, ut in ea sancti digna veneratione celebrentur, & ad hoc insuper, ut divinum officium, servitium, remissiones, & gratiae, caeteraque Dei beneficia animabus impetrentur. Sicut ergo non propter pecuniam, licet per pecuniam, aedificatur ecclesia; sic non pro pecuniam fit ipsa indulgentia, sed pro Dei solam honorificentiam, licet non sine pecuniam, quoniam locus huiusmodi non potest aedificari sine pecuniam. [...] sic non pro pecuniam, sed tamen per pecuniam, & non sine pecuniam fiunt huiusmodi indulgentiae*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 165f.; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 80.

⁹⁶³ Wilhelm von Auvergne, Opera Omnia Bd. 1, S. 550: [...] *sic qui maiorem pecuniam offert, non maiorem remissionem habent, quam qui minorem [...] sic ibi non ex oblatione, sive ex oblatiis, sed ex clavibus, & ministerio praelatorum*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 166; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 80.

Wilhelms Auffassung zufolge sei das Geld an sich also nicht der Grund dafür, dass Büßern Ablass gewährt wurde. Die zentrale Bedeutung, die er dem Geld für manche Ablasswerke zuschrieb und die in der Wendung *non sine pecuniam* eindeutig angelegt ist, ist bemerkenswert. Anders als im inhaltlich sehr ähnlichen Armenhausbeispiel Abaelards war für Wilhelm also nicht der Wille zum frommen Werk allein für den spirituellen Gewinn ausreichend.⁹⁶⁴

Dieser Eindruck wird noch durch eine andere Stelle in Wilhelms Ausführungen verstärkt, in der er die Ablässe in Analogie zum Sold von Soldaten setzte. So wie der König die Feldherren anweise, diese zu bezahlen und von ihren Verpflichtungen daheim zu lösen, damit sie am Krieg teilnehmen könnten, so bezahlten die Prälaten im Auftrag Christi die Kreuzfahrer durch die Ablässe, die sie von ihren Bußverpflichtungen lösten.⁹⁶⁵ Wilhelm von Auvergne verteidigte den Ablass also nicht dadurch gegen den Vorwurf der Käuflichkeit, dass er die Rolle des Geldes marginalisierte. Vielmehr versuchte er, dem Geld einen moralisch positiv konnotierten Charakter zu verleihen, indem er dessen große Nützlichkeit, ja sogar Notwendigkeit für die frommen Werke betonte, die durch den Ablass belohnt würden.

Eine ähnliche Wertschätzung des Geldes als Ablasswerk findet sich etwa zur gleichen Zeit auch bei Papst Innozenz IV († 1254). In seinem Kommentar zum *Liber Extra* (zwischen 1245 und 1254)⁹⁶⁶ zählte er die Kategorien von Werken auf, für die Ablass gewährt werden könnte. An erster Stelle nannte Innozenz das Geld, erst danach folgen die körperliche Arbeit und der Einsatz des eigenen Lebens.⁹⁶⁷ Im Vergleich zur zeitgenössischen Theologie ist hier auffällig,

⁹⁶⁴ Wilhelm ging dennoch davon aus, dass Armen für ihren Willen etwas von der Sündenstrafe durch Gott nachgelassen werde. Den Ablass könnten sie nur dadurch aber nicht gewinnen; Wilhelm von Auvergne, *Opera Omnia* Bd. 1, S. 553: *Nec dubitandum est merita devotionis offerentium & eorum beneficia locis, indulgentiarum, prae-ter remissiones a misericordiae Deo, prout dignum, & justum est, debita dona obtinere, & pauperes qui non habent, quid offerant, merito bonae voluntatis, divinae largitatis beneficio, ab indulgentiis hujusmodi penitus non fraudari, nec omnino esse expertes credendum est, non autem de virtute, vel potestate clavium, sed de multitudine misericordiae Dei, quae pia vota, & sancta desideria suorum nunquam irremunerata dimittit*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 167.

⁹⁶⁵ Wilhelm von Auvergne, *Opera Omnia* Bd. 1, S. 551: *Et propter hoc, quia maximus Dei honor est in terra Christiana religio, maximaque animarum utilitas & privata, & publica: certum est quod pro eam plantandam, conservandam, ampliandam, & defendendam, necesse habent hujusmodi expendere praefati servi Dei de praenominatis bonis quicquid predictae necessitates requirunt: necesse ergo habent relaxationes, diminutiones, commutationes poenitentiarum facere, quantumcunque requirit plantatio, conservatio, amplificatio, defensioque Christianae religionis, sive ultra mare, sive in provincia, sive alibi ubicunque: & hec est causa propter quam largissimae indulgentiae fiunt ab ecclesiam pro subsidio terrae sanctae, & generaliter contra Inimicos fidei, & Christiane religionis. Amplius. Si rex, vel princeps bellum habeat, dat potestatem ducibus suis perquirendi, & conducendi bellatores dignisque stipendijs remunerandi. Quia ergo rex regum, & dominus dominantium Christus bellum habuit a tempore, quo caepit ecclesia bellum inquam, non solum spirituale, sed etiam literale, seu corporale, sive materiale contra haereticos, & alios Christianae religionis inimicos, videlicet paganos, & a tempore Machometi, sarracenos, necessario dedit potestatem ducibus suis, id est, praelatis perquirendi bellatores materiales, & conducendi eos, & congruis stipendijs remunderandi. Quid autem est praedicare indulgentias, & promittere hujusmodi bellatoribus, nisi eos perquirere, & conducere regi regum Christo domino? & quid est poenitentias eis iniunctas remittere, nisi partem aliquam stipendiorum eis dare?; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 167; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 241.*

⁹⁶⁶ Zu Details der Datierung des Werkes vgl. ergänzend NÖRR, *Kanonistische Literatur*, 1973, S. 377; ROBERG, *Art. „Innozenz IV.“*, 1999.

⁹⁶⁷ Innozenz IV., *Commentaria*, S. 543v: *In his tribus indulgentijs licet magna sit largitas concedentis, indulgentiam tamen & iusticia multa est, quia magna solutio poenae impositae est soluere pecuniam, vel laborem personae vel periculum vitae [...]*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 231.

dass er ausdrücklich von *pecunia* und nicht von *eleemosyna* sprach, dass eine allgemeinere Interpretation als „frommes Werk“ also ausgeschlossen werden kann.

Sowohl Stephan Langton († 1228), der sich diesbezüglich in seiner *Summa* fast wörtlich an Alanus ab Insulis hielt, als auch Vinzentius Hispanus († 1248), Jakob von Vitry († 1240) und Giraldus Cambrensis wählten eine andere Verteidigungsstrategie. Sie hoben die Suffragien und frommen Werke der Kirche hervor, die den Nachlass der Buße im Ablass ausglich.⁹⁶⁸ In diesen Theorien wird deutlich, dass sie vor der Durchsetzung der Lehre des *thesaurus ecclesiae* erdacht wurden. Da der Ablass immer noch als eine Art Kommutation verstanden wurde, benötigten sie noch ein diesseitiges Bußäquivalent.⁹⁶⁹ Die ab den 1240er-Jahren geäußerten Positionen nahmen den Verdienstschatz der Kirche wie gesehen als integralen Bestandteil der Funktionsweise des Ablasses an. Sie waren folglich nicht mehr darauf angewiesen, dass der Prälat, der den Ablass gewährte, selbst oder durch seine Gemeindeglieder für die Kompensation des Bußnachlasses sorgte. Durch den unerschöpflichen *thesaurus* war einer ausgiebigen Ablassgewährung Tür und Tor geöffnet.

Folgerichtig mussten sich die Ablasstheorien der Hochscholastik stark mit dem Simonievorwurf auseinandersetzen.⁹⁷⁰ In der Formulierung dieser Vorwürfe und der Verteidigung der Ablässe dagegen kam eine stark ökonomisch geprägte Sprache zur Anwendung. Albertus Magnus formulierte in seinem Dekretalenkommentar die Simoniekritik am Ablasswesen so, dass etwas Geistliches für einen weltlichen Preis erworben werde. Seine Verteidigungsstrategie dagegen ist kurz: Er wies die Ansicht, im Ablass finde ein Kauf statt, zurück, da das, was die Kirche als Gegenleistung fordere, sich nicht auf Weltliches, sondern auf Geistliches bezöge. Die Kirche wolle die Gläubigen durch den Ablass zum Guten anregen.⁹⁷¹ Für Albert stellten also nicht äußere Werke und somit auch nicht das Geld die Motivation für die Indulgenzen dar. Worin die Rolle dieser Werke aber besteht, ließ er offen. Seine Formulierung erinnert an die Theorie Wilhelms von Auvergne, dass das Geld gleichsam als Werkzeug für die Förderung der Ehre Gottes fungiere. Ob Albert dies im Sinn hatte, wenn er vom „Guten“ sprach, ob damit also materielle Unterstützungen, die spirituellen Zwecken dienen, gemeint waren, konkretisierte er nicht weiter.

Bonaventura zufolge war der Ablass keine simonistische Praxis, da in ihm die größere Bußstrafe in ein kleineres Werk umgewandelt wurde und der Ablassspender die Differenz

⁹⁶⁸ Zu Stephan Langton vgl. GILLMANN, *Ablaßlehre der Frühscholastik*, 1913, S. 371f.; zu Vinzentius Hispanus vgl. GILLMANN, *Ablaßlehre des Vincentius Hispanus*, 1926, S. 180f.; Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 418: *Primum autoritas relaxationis, ut, scilicet, claves habeat & potestatem obligandi Ecclesiam, ut oret specialiter pro his, quibus indulgentia promittitur [...] Sextum est pluralitas & paucitas suffragantium*; Giraldus Cambrensis, *Gemma Ecclesiastica*, S. 19: *Dicimus tamen quod cum remissio fit, puta in fabrica ecclesiae sive dedicatione, subintelligendum est, si in aliis suffragiis ad hoc institutis, veluti missis, psalteriis, orationibus, et hujusmodi, seu in contritione; competens et sufficiens fiat recompensatio*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 158 und S. 169; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 73 und S. 80.

⁹⁶⁹ Vgl. CESSARIO, *St. Thomas Aquinas*, 1992, S. 78.

⁹⁷⁰ Vgl. SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 241.

⁹⁷¹ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 849 und S. 852: *Ulterius, Videtur quod etiam simonia committatur in talibus: constat enim, quod spirituale est quod remittitur ab Ecclesia, et temporale est quod pro illo exigitur et impenditur: ergo fit ibi emptio spiritualis pretio temporali: et hoc facit simoniam: ergo in talibus committitur simonia. [...] Ad aliud dicendum, quod nulla est simonia: quia illud quod ecclesia exigit, non refertur ad corporale, sed ad spirituale: nec est ibi emptio, sed largitas Ecclesiae sic ad bonum provocantis filios suos*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 194.

zwischen den beiden durch die Gnade ausglich.⁹⁷² Ganz im Gegensatz zum Simonievorwurf, der sich nicht nur gegen das Geld, sondern gegen äußere Werke im Allgemeinen richtete, ging Bonaventura sogar davon aus, dass Ablässe in besonderem Maße für äußere Werke gegeben würden. Er führte dies auch aus und wählte eine ähnliche Begründung wie Wilhelm von Auvergne: Die äußeren Werke seien von großem Nutzen für die Ehre Gottes und den Schutz der Kirche und des Glaubens. Gott werde durch die Heiligen geehrt, diese wiederum durch den Bau von Kirchen, ergo seien die Kirchbauablässe von großer Nützlichkeit für den Ruhm Gottes. Die Kirche und der Glaube würden durch die Kreuzzüge ins heilige Land verteidigt, was die Kreuzzugsunterstützung ebenfalls zu einem würdigen Werk mache. Eine weitere Analogie zwischen Wilhelm und Bonaventura bestand darin, dass auch letzterer den Vergleich eines weltlichen Fürsten zu Gott wählte, um den Ablass zu erläutern. Hierbei spielte der *thesaurus* der Verdienste der Kirche eine Rolle, da er wie der Schatz des Fürsten zu dessen Lob und Ehre eingesetzt werden solle.⁹⁷³ Auch Bonaventura sprach dem Geld also die unerlässliche Funktion der Ermöglichung guter Werke zu.

Thomas von Aquin hob die Verteidigung gegen die Simonievorwürfe in seiner *Summa theologica* auf eine allgemeinere Ebene. Er behalf sich dabei ganz mit den Begriffen des Weltlichen und des Geistlichen. Simonie definierte Thomas so, dass man etwas Geistliches für etwas Weltliches gebe. Dies treffe auf den Ablass nicht zu, da die weltlichen Dinge, für die Ablass gewährt werden könnte, auf Geistliches hingeordnet sein müssten. Auch die Beispiele Thomas' erinnern an diejenigen Wilhelms von Auvergne. So zählte er zu diesen Werken, die auf Geistliches gerichtet sind, den Kampf gegen die Feinde der Kirche, den Kirchenbau und das Almosen.⁹⁷⁴ Das Geld wurde als Ablasswerk folglich auch von Thomas insofern toleriert, als es geistlichen Zielen wie dem Kreuzzug oder der Verehrung der Heiligen diene.

Bei der Betrachtung der allgemeinen Rolle des Geldes in der hochmittelalterlichen Ablassentheorie fällt eine gewisse Ambivalenz auf. Gerade als Reaktion auf die anscheinend sehr virulenten Simonievorwürfe wurde die Bedeutung materieller sowie monetärer Aspekte zwangsläufig relativiert. Derartige Leistungen wurden in allen Theorien unmittelbar an ihren frommen Nutzen rückgebunden. Manche Autoren wie vor allem Wilhelm von Auvergne hoben dennoch die Rolle des Geldes für das Ablasswerk positiv hervor. Es sei zwar lediglich

⁹⁷² Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 537: *Ad illud ergo quod obiicitur, quod est simonia, quia datur spirituale pro temporali; dicendum, quod falsum est, immo maior poena commutatur in minorem, et residuum solvit pastor Ecclesiae de gratia.*

⁹⁷³ Ebd., S. 537: *Sic thesaurus Ecclesiae ab his qui habent dispensare, duplici ex causa debet distribui, scilicet propter gloriam principis et laudem; et laus et honor Dei est in Sanctis suis, et Sancti honorantur in constructione basilicarum, visitatione basilicarum, commemoratione virtutum suarum, et idem fit in praedicationibus et sermonibus: ideo pro his omnibus indulgentiae recte fiunt. Communis autem utilitas est defensio Terrae sanctae, defensio fidei, promotio studii et consimilia; et ideo adhuc pro talibus debent fieri. Et quoniam haec consistunt in actibus exterioribus, ideo maxime pro actibus exterioribus debent fieri indulgentiae; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 200f.; SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 245f.*

⁹⁷⁴ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 132f.: *Videtur quod pro temporali subsidio non debeat fieri indulgentia. Quia remissio peccatorum est quoddam spirituale. Sed dare spirituale pro temporali est simonia. Ergo hoc fieri non debet. [...] Respondeo dicendum quod temporalia ad spiritualia ordinantur: quia propter spiritualia debemus uti temporalibus. Et ideo pro temporalibus simpliciter non potest fieri indulgentia: sed pro temporalibus ordinatis ad spiritualia; sicut repressio inimicorum Ecclesiae, qui pacem Ecclesiae perturbant, sicut constructio ecclesiarum et pontium, et aliarum eleemosynarum. Et per hoc patet quod non fit ibi simonia: quia non datur spirituale pro temporali; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 213.*

ein Instrument, jedoch für gute und fromme Werke unerlässlich. Wilhelms pointierte Aussage *non pro pecuniam, sed tamen per pecuniam, & non sine pecuniam fiunt huiusmodi indulgentiae* legt von dieser Hochschätzung Zeugnis ab. Von der starken Kritik am Geld im Stiftungs- und Ablasskontext, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts noch Petrus Abaelard äußerte, ist ein Jahrhundert später zumindest in Bezug auf den allgemeinen Wert des Geldes nicht mehr die Rede. Auf sprachlicher Ebene finden sich bei der Behandlung des Geldes weitere sehr weltliche Metaphern für das Ablasswesen, die den bislang betrachteten Vorstellungskomplex des *thesaurus* und des Handels ergänzen. Die Vergleiche bezogen sich jedoch eher auf die Bereiche der Regierung und die Kriegsführung, also auf das Bild Gottes als Herrscher und standen damit einer vindikativen Sichtweise, die sich an Belohnung und Strafe orientierte, näher als einer merkantilen. Zusätzlich zur allgemeinen Beurteilung machten sich aber auch viele Theologen des 13. Jahrhunderts Gedanken über die konkrete Wirkung der Geldspende im Almosenablass.

1.3.2. Die konkrete Wirkung von Geldspenden im Ablass

Die Frage nach der Höhe des Nachlasswerts einer konkreten Geldspende stellte sich den Theologen vor allem dann, wenn vom mehrmaligem Erwerb einer Indulgenz gehandelt wurde. Dieses Problem fand vor allem im Zusammenhang mit dem Almosen theoretischen Niederschlag, wenngleich es auf alle Ablasswerken hätte angewandt werden können. Die Tatsache, dass der Almosenablass – hier als Geldspende verstanden – das am häufigsten problematisierte Werk darstellte, wird dadurch erklärbar, dass auch die spezifische Wirkung der Geldspende in Zusammenhang mit Simonievorwürfen erörtert wurde. Zum wiederholten Male wird hier die Erklärungsbedürftigkeit der Geldspende als Ablasswerk augenfällig.

Bezüglich konkreter Geldwerte im Ablass kamen zwei Fragen in Betracht. Zum einen ging es um die Wirkung des Ablasses auf die Buße, also darum, wie viel durch die Leistung eines monetären Ablasswerks von der Bußstrafe nachgelassen werden konnte. Zum anderen wurde danach gefragt, wie der erforderliche Geldbetrag für den Erhalt eines Almosenablasses zu berechnen sei, wie viel man also aufwenden müsste, um den versprochenen Ablass in voller Höhe zu gewinnen.

Bezüglich der Frage der Auswirkung der Geldspende auf die Buße muss erneut ins 12. Jahrhundert zurückgegriffen werden. In seinem *Liber poenitentialis* vermittelte Alanus ab Insulis einen Eindruck davon, welche Möglichkeiten für die Wirkung der Geldspende im Ablass angenommen wurden. Den Rahmen für die Darlegung dieser Möglichkeiten bot ein Fallbeispiel, in dem ein Büsser mehrmals einen Ablass von verschiedenen Spendern gewinnt, durch den ihm jeweils ein Drittel der auferlegten Buße erlassen würde. Alanus stellte dabei die Ansichten verschiedenen Lager vor, die er allesamt nicht zu teilen scheint. Zum einen sei die Meinung vertreten worden, dass der erste Bischof ein Drittel der Gesamtbuße nachlassen könne, der zweite nur noch ein Drittel der übrigbleibenden Buße und so fort. Somit bliebe dem Büsser immer noch die persönliche Verrichtung eines Bußrests unabhängig davon, wie viele Ablässe er erhalte.⁹⁷⁵ Diese Auffassung wies dem Moment der Strafnotwendigkeit eine

⁹⁷⁵ Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis* Bd. 2, S. 174f.: *Quidam enim dicunt hoc licite fieri hoc modo, scilicet, si alicui est injuncta poenitentia triennis, iste praelatus potest ei tertiam partem relaxare, aut majorem, aut minorem ad arbitrium suum. Alius etiam praelatus potest ei tertiam partem residuae poenitentiae relaxare et sic in*

bedeutende Rolle zu. Ein so verstandener Ablass könnte nie die gesamte Buße tilgen, ein bestimmter Teil müsste immer in eigener Person abgeleistet werden. Folglich erließen die verschiedenen Bischöfe, die denselben Ablass gewährten, ein de facto unterschiedlich großes Maß, da der effektive Nachlass bei mehrfachem Gewinn der nominell gleichlautenden Ablässe immer kleiner würde. Man kann dies als einen exponentiellen Nachlass bezeichnen, da er exponentiell abnimmt. Gibt der erste Bischof noch ein Drittel der Ausgangsbuße, so gibt der zweite nur noch $\frac{2}{9}$, der Dritte nur noch $\frac{4}{27}$ und so fort.

Dieser Theorie begegnete Alanus mit dem Einwand, dass alle Bischöfe dieselbe Nachlassgewalt innehätten. Dies stellt die zweite mögliche Meinung dar, die er aufführt. Aus diesem Grund könnte man behaupten, dass drei Bischöfe jeweils ein Drittel der Ausgangsbuße nachließen und man somit mit drei solchen Ablässen die gesamte Buße tilgen könnte. An dieser Stelle brachte Alanus das Geld ins Spiel. Wenn dem so wäre, könnte der Büßer mit drei – auch kleinen – Geldmünzen, für die ihm jeweils ein Ablass von einem Drittel der Buße versprochen worden sei, die gesamte ihm auferlegte Buße, beispielsweise über drei Jahre, tilgen.⁹⁷⁶ Mit dem Rückgriff auf kleine Geldzahlungen legte Alanus dar, wie lächerlich es ihm erschien, dass man sich mit so geringem Aufwand völlig von seinen Bußverpflichtungen befreien können sollte. Dies wird mit einem Seitenblick auf seine Ausführungen in *Contra haereticos* deutlich, wo er ausdrücklich erklärte, dass es unvernünftig sei, wenn man durch den Ablass mit drei Geldzahlungen eine dreijährigen Buße völlig ablösen könnte.⁹⁷⁷ In diesem Punkt scheint Alanus den Waldensern, um deren Widerlegung es ihm in dieser Schrift vor allem ging, zuzustimmen.⁹⁷⁸ Die Idee eines linearen Ablasses, dem gemäß jeder Spender dem Betrag nach die gleiche Buße erlässt, fand also ebenfalls nicht Alanus' Zustimmung.

Ebenso ablehnend stand Alanus der dritten Ansicht gegenüber, dass nämlich die zur Ablassgewährung berechtigten Prälaten einen beliebig großen Teil der Buße erlassen könnten, sei es ein Drittel, sei es ein Viertel, sei es die Hälfte oder eine andere Teilmenge. Dies lehnte er ab, da die Gläubigen auf diese Weise fälschlich annähmen, sie könnten durch die Ablässe völlig losgesprochen werden.⁹⁷⁹ Daraufhin führte er seine eigene Theorie aus, die bereits

infinitum, ut semper ei aliquid restet in propria persona peragendum. Oportet enim, ut sicut de suo apposuit culpam, ita de suo personaliter suimet apponat ei poenam; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 154.

⁹⁷⁶ Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 175: *Sed numquid tantam potestatem relaxandi habet secundus, quantum et primus. Quod si est: ergo tantam partem poenitentiae, quantam et primus potest relaxare. Ergo potest relaxare tertiam partem totalis poenitentiae prius injunctae, sicut et primus. Quod si est: ergo pro tribus obolis, vel nummis in minutis relaxabitur poenitentia triennis.*

⁹⁷⁷ Alanus ab Insulis, De fide catholica contra haereticos, S. 387f.: *Praedicti etiam haeretici nituntur probare, quod absolutio quae fit ab episcopis in consecratione Ecclesiarum, vel in aliis officiis, non sit habenda rata. Aiunt enim: Iste tenetur ad satisfactionem trium annorum, unus episcopus in consecratione unius ecclesiae dimittit ei tertiam partem, secundus relaxat aliam tertiam partem, et tertius reliquam relaxat tertiam, quia tantam potestatem relaxandi habent secundus et tertius quantam et primus. Quod si est pro tribus obolis et nummis, relaxabitur poenitentia triennis. Item, indiscreta videtur esse illa relaxatio, nec aequa satisfactionis recompensatio, si pro uno obolo vel nummo, relaxetur unius anni satisfactio.*

⁹⁷⁸ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 154.

⁹⁷⁹ Alanus ab Insulis, Liber Poenitentialis Bd. 2, S. 175: *Hoc enim subaudit praelatus: quicumque posuerit nummun vel obolum in fabrica hujus ecclesiae, absolutus sit a tertia parte poenitentiae sibi injunctae ad arbitrium sui sacerdotis, qui plenius novit sibi conscientias subditorum, prout ipse noverit vires et facultates subditorum, concedimus plus minusve poenitentias relaxari, ut cum dicitur tertia, vel quarta, vel media relaxari, finitus nu-*

behandelt wurde: Die Ablässe fänden nur Anwendung auf die unverschuldet nicht abgeleisteten und auf das Fegefeuer verschobenen Bußstrafen.⁹⁸⁰

Diese Darlegungen des Alanus bieten einen wichtigen Überblick über die Ansichten, die zu dieser Frage auch im 13. Jahrhundert immer wieder auftauchten und rezipiert wurden. Vor allem der Gegensatz von linearem und exponentiellem Erlass war eine der zentralen Erscheinungsformen der Spannung zwischen einem eher merkantilen oder vindikativen und einem eher medizinischen Buß- und Ablassverständnis. Hing beim linearen Verständnis der Nachlass, den die Spender versprachen, lediglich von der Gesamtbuße des Gläubigen ab, so bezog er sich in der exponentiellen Sichtweise immer nur auf die aktuelle Buße, bei der eventuell bereits gewährte Indulgenzen eingerechnet waren. Somit war die Wirkung des Ablasses im ersten Fall größer, da sie einerseits für den Ablassspender besser berechenbar war, andererseits aber auch durch mehrfachen Erhalt nicht „an Wert verlor“. Für den Büßer war das lineare Nachlassverständnis insofern günstiger, als dass er seine Buße völlig durch Ablässe – auch wenn sie nur kleine Geldzahlungen involvierten – tilgen konnte. Die Idee des exponentiellen Erlasses hingegen bewarb eine stärker medizinale Bußauffassung, da zumindest ein Teil der ursprünglichen Buße immer in eigener Person abzuleisten war. Die Bußverpflichtung konnte zwar durch Ablässe stark reduziert, jedoch nicht völlig vermieden werden. Auch wenn sich Alanus nicht zwischen diesen beiden Polen entschied, sondern beide ablehnte und einen anderen Lösungsweg einschlug, bilden seine Ausführungen eine wichtige Grundlage für die weitere Untersuchung.

Bei der Darlegung dieser Ansichten fällt ins Auge, dass Alanus lediglich von Ablässen sprach, deren Nachlass in Bußbruchteilen ausgedrückt wurde. Wie bereits angedeutet ist dies für die Abfassungszeit des *Liber Poenitentialis* nicht verwunderlich, da die frühen Ablässe im 11. und 12. Jahrhundert noch mit Bruchteilen operierten.⁹⁸¹ Für die Anwendung dieser Theorien auf die hochmittelalterlichen Ablässe besteht jedoch die Schwierigkeit, dass der exponentielle Erlass nicht nahtlos auf die Ablässe in Zeitmaßen übertragbar ist. Man kann aus dieser Theorie lediglich festhalten, dass die Ablässe die zu tilgende Buße nie völlig ablösen können. Die Idee eines linearen Erlasses ist besser auf die Praxis anzuwenden, da sie lediglich besagt, dass der Ablass jedes Mal so viel nachlässt, wie es in der Urkunde versprochen ist. Ob dieses Versprechen in Bußbruchteilen oder in Zeitmaßen formuliert war, hat darauf keinen Einfluss.

Im Gegensatz zu Alanus bezog Johannes Teutonicus († 1245), der möglicherweise Domherr in Halberstadt war, Position zu dieser Frage.⁹⁸² In der um 1216 entstandenen *Glossa Ordinaria* zum Dekret Gratians behandelte Johannes die Frage, wie groß die Wirkung eines

merus ponatur pro infinito. [...] Sed juxta solutionis illius sententiam illi videntur decipi, quibus poenitentiae relaxantur. Credunt enim se plene absolutos ad hujus modi relaxationes super his, quae relaxari putant salutis suae provisoires non amplius consulentes.

⁹⁸⁰ Vgl. Anm. 953.

⁹⁸¹ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 132.

⁹⁸² Zur Biographie Johannes' vgl. LANDAU, Johannes Teutonicus, 1997, S. 23f.; STELZER, Art. „Johannes Teutonicus“, 1983, Sp. 777f.: Die Frage, ob Johannes Teutonicus mit dem Halberstädter Domherr Johannes Zemeke identisch ist, ist umstritten, wurde aber jüngst von Peter Landau klar befürwortet. Wie Winfried Stelzer darlegt, wirkte Johannes – falls man diese Identität annimmt – nach seiner Lehrtätigkeit in Bologna von 1220 bis zu seinem Tod 1245 als Domherr, Domdekan und Dompropst sowie als Propst des Liebfrauentifts in Halberstadt.

Ablasses sei. Dies suchte er anhand des Beispiel eines Almosenablasses zu beantworten, für den ein Bruchteil – in diesem Fall ein Viertel – der Buße erlassen würde. Es stelle sich die Frage, ob man durch einen viermaligen Gewinn dieses Ablasses die auferlegte Buße völlig abgegolten hätte. Johannes war der Ansicht, dass man sich allein durch die Spende nie ganz von der Buße freimachen könne, da sich der Bruchteil nur jeweils auf die „Restbuße“ beziehe. Wenn durch den ersten Denar ein Bußteil von einem Viertel erlassen würde, entspräche der Bußerlass für den zweiten Denar dem ersten so nur in der Proportion, nicht im Betrag.⁹⁸³ Hierdurch positionierte sich Johannes ganz ausdrücklich zu Gunsten des exponentiellen Erlasses und damit der medizinischen Auffassung. Analog zu der von Alanus skizzierten Theorie hätte dies zur Folge, dass der erste Ablass ein Viertel der Gesamtbuße erließe, die zweite Gewinnung nur $\frac{3}{16}$ und die dritte $\frac{9}{64}$. Der Nachlass von der Gesamtbuße würde also dem Betrag nach immer kleiner, je mehr solcher Ablässe gewonnen würden.

Aufschlussreich bei dieser Ansicht Johannes' ist, dass er ausdrücklich dem Geld (*denarius, argentum*) die Fähigkeit absprach, die gesamte Buße zu tilgen und sich nicht auf Ablässe im Allgemeinen bezog. Zugespißt wird dies in der Aussage, dass immer ein Bußteil verbliebe, auch wenn man alles Geld aufwenden würde.⁹⁸⁴ Dies wirkt wie eine implizite Verteidigung gegen die Vorwürfe der Simonie und der Käuflichkeit. Ob er den exponentiellen Erlass ausschließlich für den Almosenablass gelten lassen wollte oder ob er das Geld hier nur als ein repräsentatives Beispiel für ein Ablasswerk wählte, muss offen bleiben. Aus dieser expliziten Problematisierung der Wirkung des Geldes lässt sich zumindest ableiten, dass der Geldgebrauch im Ablass auch zur Zeit Johannes' ein häufiger und spürbar erklärungsbedürftiger Vorgang war.

Auffällig ist, dass auch Johannes Teutonicus lediglich Ablässe erwähnt, die in Bußbruchteilen ausgedrückt sind. Die Urkunden, die zur Abfassungszeit seiner *Glossa Ordinaria* und vor allem kurz danach entstanden sind, enthielten aber ausschließlich Zeitmaße als Nachlässe. Das Beispiel, das Johannes wählte, war somit nicht ohne Weiteres auf die Ablassurkunden seiner Zeit anwendbar. Hierin zeigt sich zum ersten Mal ein deutliches Zurückbleiben der Theorie hinter der fortschreitenden Entwicklung der Ablasspraxis. Auch wenn man in Betracht zieht, dass Johannes zu Beginn der regelmäßigen Ablassgewährung durch Bischöfe, die hier Thema ist, schrieb, ist auffällig, dass sich seine Theorie mit leichten Abwandlungen, aber immer noch mit Bezug auf Bußbruchteile noch lange halten sollte. Noch Mitte des 14. Jahrhunderts vertrat Thomas von Straßburg die Ansicht, dass, wenn man Ablässe, die ein Siebtel der Buße tilgen, kumulierte, der erste Ablass noch den Erlass eines Siebtels der Gesamtbuße zur Folge habe, der zweite nur noch den eines Siebtels der übrigbleibenden Buße und so fort.⁹⁸⁵ Diese auf Bußbruchteilen basierende Theorie blieb also trotz der obsoleten

⁹⁸³ Johannes Teutonicus, *Glossa Ordinaria*, c.13.q.2.c.23, fol. 217v: *Ad hoc dico quia si prima elemosyna tollit centesimam partem pene, secunda elemosyna etiam tollit tantam penam, sed non tantam in quantitate sed tantam in proportione. Et sic semper aliquid remanet de pena. Et sic solvo illud quod obijcitur de indulgentijs, quia si propter oblationem unius denarij tollitur quarta pars peccatorum mortalium vel venialium, per oblationem secundi denarij tollitur tantum in proportione, non tantum in quantitate*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 159f.

⁹⁸⁴ Johannes Teutonicus, *Glossa Ordinaria*, c.13.q.2.c.23, fol. 217v: *Et semper aliquid remanet licet omnem argentum effunderet.*

⁹⁸⁵ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 277.

Berechnung des Ablassmaßes noch lange in der theologischen Diskussion erhalten. So kann man für die Praxisrelevanz der Ansicht Johannes' lediglich seine Schlussfolgerung festhalten, dass die ganze Buße nicht durch den mehrmaligen Gewinn desselben Almosenablasses erlassen werden könnte. Welchen Wert Johannes aber konkret den in Zeitmaßen ausgedrückten Ablässen zuschrieb, kann nicht erschlossen werden.

Wenngleich Johannes in seinen Ausführungen nicht nur von Geld sprach, sondern mit dem Denar auch eine Währung erwähnte, können keine konkreten Aussagen über den Bußwert dieses Denars getroffen werden. Einerseits kann man den Erlass nicht spezifizieren, da Johannes nur von einem Viertel sprach, aber keine Ausgangsbuße nannte. Wieviele Tage also durch die Zahlung dieses Denars laut Johannes nachgelassen werden könnten, ist unklar. Eine Tarifierung, die einem Almosen von einem Denar eine bestimmte bußmindernde Wirkung zuordnet, muss deshalb unterbleiben, da keine Aussagen über gewöhnlich auferlegte Bußzeiten überliefert sind, beziehungsweise da die Angaben in den Bußbüchern in ihrer Höhe sehr stark schwankten.⁹⁸⁶

Wilhelm von Auxerre vertrat *ex negativo* eine ähnliche Position wie Johannes Teutonicus. Diese entwickelte er in der Auseinandersetzung mit der Annahme, dass alle Bischöfe die gleiche Nachlassmacht hätten. Da somit durch die Spende von drei Münzen, die je den Nachlass eines Bußdrittels nach sich zögen, die gesamte Buße abgelöst werden könnte, lehnte Wilhelm dies ab. Ein solcher Ablass sei in seinen Augen unangemessen, da er dem Prinzip der Strafnotwendigkeit nicht Genüge tue.⁹⁸⁷

Wilhelm von Auvergne, der sich in seinem Sakramententraktat wie gesehen ausführlich mit Kritikpunkten am Geldeinsatz im Ablass auseinandersetzte, äußerte sich in diesem Kontext ebenfalls zur konkreten Wirkung des Geldes. Zwei Vorwürfe, gegen die Wilhelm den Ablass verteidigte, fallen hier besonders ins Auge. Zum einen die Kritik, es sei ungerecht, dass man im Almosenablass für den gleichen Preis sowohl leichte als auch schwere Bußstrafen erlassen könnte.⁹⁸⁸ Aber auch der Wert der Geldzahlung im Vergleich zu anderen Bußleistungen wurde hinterfragt. So stellten sich manche laut Wilhelm gegen die Gleichstellung des Nachlasswerts von der Zahlung dreier Geldmünzen mit demjenigen einer Jerusalemfahrt. Wenn es so einfach wäre, sich von den Bußstrafen freizukaufen, würde dies nämlich bedeuten, dass diejenigen Büsser dumm seien, die harte Bußwerke auf sich nähmen.⁹⁸⁹ Gegen

⁹⁸⁶ Zu schwankenden Größenangaben in den Bußbüchern und -summen vgl. Kap. I.2.2.3.

⁹⁸⁷ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Dicit auctoritas: Aut homo punit, aut Deus punit. Ergo iste non est absolutus pro tribus obolis a tota penitentia, immo Deus punit ipsum, nisi ille puniat se. Constat enim quod non est sufficienter punitus*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 161; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 79.

⁹⁸⁸ Wilhelm von Auvergne, *Opera Omnia* Bd. 1, S. 550: *Secunda causa est alia stultitia opinionis, qua iniquum credunt, ut longae, & graves poenitentiae pretio brevi, & levi redimantur; si enim cui longa, & aspera poenitentia injuncta est, nummum unum, vel obolum offerat tali loco, aequae reportat tertiam partem remissionis poenitentiae suae, ut ille cui injuncta est brevis, & levis, tantundem offerens, eodem pretio redimuntur maximae, & minimae poenitentiae.*

⁹⁸⁹ Ebd., S. 550: *Quarto inquirunt, quid restat, nisi ut ipsi magis peccent homines, si tam levis, immo ridiculosa est peccatorum redemptio; pro tribus enim nummis per tres tales indulgentias absolvitur iste a tota poenitentiam suam, & ita aequabuntur tribus oblationes nummorum peregrinationi Hierosolimitanae, vel cuicumque alii contra inimicos fidei: insanissimi ergo sunt, qui causa agendi poenitentiam longas istas, & laboriosas peregrinationes suscipiunt, & qui carceri, & religioni, & macerationi, se subjiciunt, & addicunt, cum tria ova, vel tres oboli tantum pro eis prodessent.*

diese polemisch formulierten Einwände verteidigte Wilhelm die Ablässe, indem er wie gezeigt ihre Wirkung nicht auf das Werk an sich, sondern auf die Vollmacht der Ablassspender bezog.⁹⁹⁰ Dem Betrag der Geldspende maß Wilhelm so keine direkte Wirkung auf den Bußnachlass zu. Es könne sogar der, der weniger gebe, einen größeren Nachlass erhalten als der, der mehr gebe.⁹⁹¹ Trotz des Ablasses dürfte man die Bußwerke nicht vernachlässigen, da sonst die ungleich härteren Reinigungsstrafen im Fegefeuer drohten.⁹⁹² Wilhelm führte hier vergleichsweise konkrete Vorwürfe gegen das Geld auf, die sich von den viel allgemeineren Simonievorwürfen abhoben. Zu beantworten vermochte er diese Kritik lediglich dadurch, dass dem Geld die Einwirkung auf den Nachlass komplett absprach.

In den 1230er Jahren verfasste Raimund von Peñaforte seine *Summa de Poenitentia et Matrimonio*. In dieser findet sich eine ähnliche Fragestellung, deren Antwort bei Raimund jedoch besser mit der Praxis korrespondierte, da er die Bußnachlässe in Zeitmaßen ausdrückte. Raimund entwickelt hier das Beispiel, dass einem Büßer eine siebenjährige Buße auferlegt worden ist und dieser sieben Mal eine Münze (*nummus*) für ein Werk spendet, für das je ein Ablass von einem Jahr versprochen wurde. Ob der Gläubige hiermit seiner ganzen Buße ledig sei, wollte Raimund nicht beurteilen, da er dies für Wissen hielt, das das menschliche Ermessen übersteigen würde.⁹⁹³

Auch wenn im hier skizzierten Fall keine Währung angegeben ist, ist es bemerkenswert, dass diese Münze mit dem großen Bußerlass von einem Jahr belohnt wurde. Dieses Ablassmaß stellte nicht nur kirchenrechtlich im 13. Jahrhundert das absolute Höchstmaß für nicht-päpstliche Indulgenzen dar, es war auch auf das Werk des Kirchenbesuchs zur Weihe beschränkt, nicht auf Almosenspenden. Raimund wählte hier also für das Werk des Almosens ein Maß, das diesen kirchenrechtlich nicht zustand. Diese Attribution eines großen Nachlasseffekts kann als Aufwertung der Geldspende als Ablasswerk gesehen werden. Denkbar ist allerdings ebenfalls, dass Raimund den einjährigen Bußerlass aus Gründen der anschaulichen Berechnung für sein Beispiel wählte. Aus seiner Antwort spricht die Skepsis gegen das Vorhaben, überhaupt die exakte Wirkung eines Ablasses festlegen zu wollen. Nebenbei legte Raimund mit seinem Beispiel den Bußrahmen dar, mit dem man für das 13. Jahrhundert zu rechnen hat. Auch wenn die siebenjährige Buße durch die Wahl der symbolischen Zahl als reines Rechenbeispiel denkbar ist, so wird diese Bußauflage auch

⁹⁹⁰ Vgl. Anm. 963.

⁹⁹¹ Wilhelm von Auvergne, *Opera Omnia* Bd. 1, S. 550: *Ad illud autem quod delirant de iniquitate, videlicet quod de eodem pretio majores, & minores poenitentiae redimi videntur, quod est iniquitas, ut ipsi putant, evidenter se ostendunt nescire virtutem Dei, & clavium potestatem; sicut enim non majorem remissionem obtinet peccatorum, qui in majori aqua baptizatur, quam qui in minori; sic qui majorem pecuniam offert, non majorem remissionem habent, quam qui minorem: & hoc est, quoniam sicut non ex aquam est remissio in baptismo, sed ex virtute divinam, quae adest sacramento: sic ibi non ex oblatione, sive ex oblatiis, sed ex clavibus, & ministerio praelatorum.*

⁹⁹² Ebd., S. 550: [...] *quare certum est, neminem debere propter hujusmodi indulgentias cessare ab agendam poenitentiam, ne committat se periculo, & inaestimabilem acerbitatem ignis purgatorii incurrat, negligentiam agendi poenitentiam suam, quae quantumcunque aspera sit, levissima tamen est, comparatione acerbitatis illius ignis.*

⁹⁹³ Raimund von Peñaforte, *Summa de Poenitentia et Matrimonio*, S. 495: *Numquid igitur, si erat poenitentia septennis, & dedit in prima die septem nummos successive habentibus remissiones annales, erit continuo totaliter liberatus, an in parte, & in quota parte? hoc omnino nec scio, nec credo aliquem mortalem scire, nisi esset alicui divinitus inspiratum;* vgl. dazu auch PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 171.

durch andere Quellen gestützt. Im Sentenzkommentar Bonaventuras heißt es, dass für eine Todsünde je nach deren Schwere sieben Jahre oder mehr an Buße auferlegt werden konnte.⁹⁹⁴ Auch in den Bußbüchern finden sich siebenjährige Strafen häufig als Bußleistung.⁹⁹⁵ Hostiensis behandelte in seiner *Summa aurea* dieselbe Frage, beantwortete sie aber offensiver als Raimund so, dass man annehmen könne, dass man durch die sieben Denare völlig von einer siebenjährigen Buße gelöst sei.⁹⁹⁶ Damit scheint Hostiensis einer der wenigen Streiter für die lineare Nachlassstheorie zu sein.

Der Kanonist Goffredus von Trani reagierte in seiner *Summa* auf die Vorwürfe, es sei absurd, anzunehmen, die gesamte Buße sei lediglich durch kumulierte Geldspenden tilgbar. Goffredus selbst machte die Schlüsselgewalt stark und ging trotz der Einwände gegen die Kraft des Geldes davon aus, dass die Ablässe so viel gelten würden, wie es in der jeweiligen Urkunde versprochen sei. In seinem Beispiel wird für die Spende eines Denars ebenfalls ein Jahr der Buße erlassen. Interessant ist hierbei, dass Goffredus neben der Kirchweihe als erstes Beispiel für ein Ablasswerk den Brückenbau anführte, der im Vergleich zu anderen Werken keinen großen Niederschlag in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts fand.⁹⁹⁷ Wie Wilhelm von Auvergne wies Goffredus der Schlüsselgewalt der Kirche eine zentrale Bedeutung zu. Diese habe sogar die Macht, lediglich für Geldspenden die ganze Buße zu erlassen. Diese Ansicht stellte insofern eine Neuerung dar, als dass das Geld gegen Vorwürfe verteidigt wurde, ohne seine Wirkung zu deutlich zu relativieren.

In diesen Meinungen entfaltet sich das gesamte Spektrum der Ansichten, die im 13. Jahrhundert bezüglich der Wirkung einer Geldgabe auf den Bußerlass existierten. Dabei sind die beiden Pole der merkantilen und der medizinischen Funktion der Buße auffällig. Die stark ausgeprägte Skepsis der Theologen gegenüber der Ansicht, dass man im Ablass durch Geldgaben die gesamte auferlegte Buße abgelten könne, muss festgehalten werden. Diese stark merkantile Auffassung wurde von den meisten Autoren abgelehnt. Beliebter war die gegenteilige Meinung, dass egal, wie viele Ablässe man gewinne, man immer eine Restbuße in eigener Person ableisten müsse. Einige Theologen stimmten jedoch keiner der beiden Theorien zu und hielten die Wirkung der Geldgabe entweder im Ungefähren oder betonten vor allem die Schlüsselgewalt der Kirche. Somit wäre der Betrag der Spende für ihre Nachlasswirkung eher sekundär, da die Vollmacht des Spenders ausschlaggebend sei.

⁹⁹⁴ Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 533: *Sacri canones pro mortalibus peccatis graves et diuturnas poenitentias taxant, ut pro uno mortali septennium vel amplius, secundum quod gravius est.*

⁹⁹⁵ Zur Zahl Sieben als Strafmaß in den Bußbüchern vgl. Anm. 237 und 247.

⁹⁹⁶ Hostiensis, *Summa aurea*, S. 1871: *Quid ergo si is cui iniuncta est penitentia septennis, dat 7. denariis pro talibus indulgentiis acquirendis, nunquid est omnino liberatus? scribit Raymundus quod hoc non potest scire aliquis mortalis [...] Tu dicas credendum esse quod omnino liberatus est*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 237.

⁹⁹⁷ Goffredus von Trani, *Summa super titulis Decretalium*, S. 482: *Sed de huiusmodi indulgentiis dubitant an indulgeant quod promittunt, nam quibusdam videtur absurdum, ut si tibi imposita fuerit penitentia .vii. anno, quod datis .vii. denariis in .vii. pontibus vel dedicationibus ecclesiarum vel in alijs in quibus remissio est indulta totius penitentiae liberatio fiat. Et licet quidam ex hoc diversimode sentiant et interpretent indulgentias istas ego tamen simpliciter intelligo sicut sonat verbum quod promittunt indulgeant et remittant. Nam qualiter cumque satisfiet ecclesie non refert. Et absolutus est quem ecclesia absolvit et ligatus quem ligat*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 177; für die Diözesen Halberstadt und Naumburg ist lediglich ein Brückenablass zu Gunsten einer dem Kloster Pforte gehörenden Brücke bei Dorndorf überliefert; vgl. hierzu Anm. 713.

Problematisch bei der Anwendung der Ablasstheorien auf die hochmittelalterlichen Ablässe ist, dass einige Theologen ihre Ansichten mit Ablassbeispielen untermauerten, die in Bußbruchteilen ausgedrückt waren. Im 13. Jahrhundert war diese Berechnung des Bußnachlasses veraltet und durch die Berechnung in Jahren, Tagen und Karenen ersetzt worden. Nur vereinzelt kamen die praktisch angewandten Zeitmaße auch theoretisch zum Tragen. So bei Albertus Magnus, der die Fremdmeinung wiedergab, es wäre ein Hohn, wenn eine Geldmünze 40 Tage, ein Jahr, fünf Jahre oder gar mehr erkaufen würde.⁹⁹⁸ In dieser Aussage spiegelte sich die Ablasspraxis der Zeit wider, indem Albert die auf dem Laterankonzil von 1215 festgelegten Höchstmaße von 40 Tagen und einem Jahr aufführte, die auch in den Ablassurkunden oft aufgenommen wurden. Die höheren, mehrjährigen Ablassmaße konnten lediglich auf päpstliche und hier vor allem auf stadtrömische Ablassgewährungen angewandt werden.⁹⁹⁹ Grundsätzlich waren die meisten Theoretiker bestrebt, die konkrete Wirkung des Geldes auf den Nachlass der Buße in irgendeiner Weise zu einzuschränken.

In der Ablasstheorie mancher Autoren wird deutlich, dass man die Frage nach der Wirkung des Geldes auch anders wenden konnte. Anstatt sich auf den Nachlass, den eine Geldgabe mit sich brachte, zu fokussieren, ging es ihnen mehr darum, zu fragen, wie viel der Gläubige geben müsse, um einen Almosenablass in seinem vollen Umfang zu erhalten. Auch in den Antworten auf diese Frage spiegeln sich die gleichen Grundprobleme des Geldgebrauchs wider, die bislang festgestellt wurden.

Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ist zu dieser Frage die erste bemerkenswerte Äußerung zu verzeichnen. Petrus von Poitiers († 1205) griff hierzu in seinen Sentenzen zu einem eindrücklichen, aus dem Lukasevangelium entlehnten Vergleich. Wenn ein Priester bei einer Kirchweihe verspräche, jedem, der Almosen für die Kirchenfabrik spende, ein Drittel, ein Viertel oder 40 Tage von der Buße nachzulassen, dann bekäme nicht jeder Almosenspende diesen vollen Ablass. Ein Reicher, der eine ebenso große Summe spendete wie eine arme alte Frau, würde einen geringeren Ablass erhalten. Petrus wählte für diese Auffassung der anteiligen Spende die eindrückliche Formel *Qui plus habet, plus det; qui minus, minus*.¹⁰⁰⁰ Leitend für den Nachlass war gemäß Petrus also nicht der Geldbetrag an sich, sondern der Grad des Bußschmerzes, der durch die Geldspende entstand. Die Fokussierung auf den

⁹⁹⁸ Albertus Magnus, Commentarius in IV sententiarum 849: *Adhuc, Videtur esse derisio emere pro obolo indulgentiam quadraginta dierum, vel unius anni, vel quinque, vel plurium.*

⁹⁹⁹ Vgl. MIEDEMA (Hg.), Rompilgerführer, 2003, S. 389; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, hier u. a. S. 5 und S. 9f.

¹⁰⁰⁰ Petrus von Poitiers, Sententiarum libri quinque, Sp. 1076: [...] *sciendum est quod si episcopus vel alius praelatus indicat et publicet se in dedicatione alicujus ecclesiae dimissurum tertiam, vel quartam partem poenitentiae, vel quadraginta dies, vel aliquid tale omnibus illis qui ad fabricam illius ecclesiae contulerint eleemosynas suas, non ideo quicumque suam ibi attulerit eleemosynam, promissam consecutus est veniam: si enim dives aliquis det tantum nummum vel obolum, sicut vetula pauperrima, credit tantum dimissum esse? absit! Nonne legitur quod vidua illa tantum dedit, quae non dedit nisi duo minuta, quantum Zacchaeus qui dedit dimidietatem patrimonii sui? Oportet enim quod quisque juxta vires eroget, ut qui plus habet, plus det; qui minus, minus; Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 146f.; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 70; GILLMANN, Ablasslehre der Frühscholastik, 1913, S. 365f.: Mit den Beispielen bezog sich Petrus auf Lukas 19,8 und 21,2–4, wo einerseits der Zöllner Zachäus verspricht, die Hälfte seines Vermögens an die Armen zu geben, andererseits aber eine alte Witwe 2 Scherflein spendet, was ihr aufgrund ihres kleinen Vermögens hoch angerechnet wird.*

Bußschmerz, der dazu beitragen sollte, den Büßer zu bessern, weist der medialen Auffassung die leitende Rolle zu.

Die Idee der anteiligen Spende wurde im 13. Jahrhundert mehrfach rezipiert. Auch Albertus Magnus ging davon aus, dass der Spendenbetrag für einen Almosenablass am Vermögen des Büßers bemessen werden müsste. In seiner Antwort auf Kritik an der linearen Ablassauffassung vertrat Albert die Ansicht, dass die Geldspende so belohnt werden müsste, wie es ihr gemessen an den Möglichkeiten des Büßers sowie am Nutzen der Kirche gezieme.¹⁰⁰¹ Auch Thomas von Aquin argumentierte in seiner *Summa theologica* ähnlich. Ablehnend stand er der Auffassung des linearen Erlasses gegenüber, nach der ein fester Geldbetrag einen festen Bußnachlass nach sich zog. Vielmehr sei für die Höhe des Bußnachlasses nicht die Spende an sich, sondern ihre Höhe in Relation zum Vermögen des Spenders ausschlaggebend. Ein Armer, der einen Denar spende, könnte dafür den vollen versprochenen Ablass bekommen, ein Reicher für dieselbe Spende hingegen nicht.¹⁰⁰²

Die Denkfigur, dass sich das für einen Ablass gegebene Almosen in seiner Höhe am Vermögen des Spenders orientieren solle, setzte sich die Wahrung des Bußernstes zum Ziel. Die Geldgabe galt den Vertretern dieser Ansicht zwar als mögliches Ablasswerk, jedoch nur, wenn sie einen ausreichend belehrenden, reinigenden oder heilenden Effekt hätte und den Büßer schmerzlich träfe. Dieser Bußschmerz, nicht die Spende als solche, verdiene den Ablass. Diese Auffassung konnte beispielsweise bei Albertus Magnus noch dadurch verstärkt werden, dass er annahm, dass zwar der Ablassgewinn ganz ohne äußeres Werk nicht möglich sei, dass das Ausmaß der jenseitigen Belohnung aber vom Ausmaß der *caritas* abhinge.¹⁰⁰³

Aber obwohl die Idee einer anteiligen Berechnung große Resonanz erfuhr, existierten auch hier widersprechende Haltungen. So lehnt es Stephan Langton in den 1220er-Jahren ab, dass ein Armer für die gleiche Spende einen größeren Erlass als ein Reicher bekäme, da Gott nicht darauf achte, wieviel oder aus welchem Vermögen gegeben werde, anders gesagt, da Gott nicht auf den Geldbeutel, sondern auf die Seele achte.¹⁰⁰⁴ Auch bei Stephan sagte die Höhe

¹⁰⁰¹ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 849 und S. 852: *Adhuc, Ponamus alicui injunctos esse septem annos jejunii, et veniat uno die septies ad Ecclesiam quae habet a Papa indulgentiam unius anni, et semper offerat unum obolum: ergo iste in solo die per septem obolos absolutus est a septem annis poenitentiae juste sibi injunctae: sed hoc mirum si etiam infideles non irridebunt [...]* Ad aliud dicendum, quod in veritate nulla est delusio: quia pro obolo recipit, quantum secundum suam facultatem et Ecclesiae valet: oblata etiam non recipit tantum, quantum credunt illusores. vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 194.

¹⁰⁰² Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 123f. und S. 130f.: *Praeterea, aliquando datur indulgentia quod qui dat auxilium ad aliquam fabricam erigendam, tertiam partem remissionis peccatorum consequatur. Si ergo indulgentiae tantum valent quantum praedicantur, tunc qui dat unum denarium, et secundo unum, et iterum tertium, plenam absolutionem ab omni peccatorum poena consequetur. Quod videtur absurdum [...]* Ad tertium dicendum quod, quando datur indulgentia indeterminate, qui dant auxilium ad fabricam ecclesiae, intelligitur tale auxilium quod sit conveniens ei qui auxilium dat: et secundum quod accedit ad hoc, secundum hoc plus vel minus de indulgentia consequitur. Unde etiam aliquis pauper dans unum denarium consequitur totam indulgentiam: non autem dives, quem non decet ad opus tam pium ita parum dare; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 212.

¹⁰⁰³ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 856: *Unde bene potest esse, quod habens multas indulgentias, citius liberabitur quam non habens, sed habens voluntatem habendi: sed non liberabitur plenius, nec pleniorum habeat gloriam, sed citiorem: quia quantitas gloriae est secundum quantitatem charitatis;* vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 197.

¹⁰⁰⁴ Zitat nach GILLMANN, *Ablaßlehre der Frühscholastik*, 1913, S. 373, Anm. 2: *Item obicitur de paupere et divite, qui pares elemosinas ponunt in fabrica ecclesie, set ex dispari voluntate, quia pauper maiorem habet*

der Spende nichts über den Erlass aus, sondern lediglich die fromme Disposition des Büßers. Die Spende diene in ihrem Betrag aber nicht einmal als Erweis dieser Frömmigkeit.

Neben der Auffassung der anteiligen Berechnung wurde im 13. Jahrhundert vor allem jene der *iusta aestimatio* wirkmächtig. Hierbei ging es darum, dass der Nachlasswert der Geldspende richtig eingeschätzt wurde. Wilhelm von Auxerre vertrat in seiner *Summa aurea* die Auffassung, der Büßer solle soviel geben, wie er geben würde, um von der ihm auferlegten Buße gelöst zu sein.¹⁰⁰⁵ Diese Theorie hat einen ähnlichen Kern wie die Vermögensorientierung. Ebenso wie diese zielt sie auf eine Bemessung gemäß des Bußschmerzes ab und fordert, dass die Spende eine Besserung des Sünders durch eine schmerzhafteste Leistung zum Ziel haben solle. Statt eines objektiv bemessbaren Anteils am Vermögen rückt hier also das subjektive Empfinden des Ablassempfängers in den Mittelpunkt. In seiner Sentenzenglosse kleidete auch Alexander von Hales († 1245) dieselbe Ansicht in ähnliche Worte wie Wilhelm.¹⁰⁰⁶

Weitere Autoren betonten die Unsicherheit der zu erbringenden monetären Leistung. Innozenz IV. wollte die Frage, ob man bei einer größeren Spende oder einem größeren Arbeitsaufwand einen größeren Erlass bekomme, nicht entscheiden. Er stellte es völlig Gott anheim, einen größeren oder geringeren Ablass zu gewähren.¹⁰⁰⁷ Jakob von Vitry nahm zwar eine Wirkung der Indulgenzen sowohl auf die Buß- als auch auf die Fegefeuerstrafen an, sichere Kenntnis über die Auswirkungen könnte jedoch lediglich durch eine göttliche Offenbarung vermittelt werden. So wäre es möglich, dass man einen größeren Erlass erhalte als für die Spende eigentlich versprochen, wenn nämlich die innere Disposition des Büßers gut sei. Genauso gut könne man aber auch weniger für eine größere Spende erhalten, wenn dem nicht so sei.¹⁰⁰⁸ Ähnlich verfuhr auch Wilhelm von Rennes, der in seiner Glosse zur *Summa de Matrimonio et Poenitentia* Raimunds von Peñaforte zwar die Ansicht, das

devotionem quam dives. In quo iniuste videtur agi cum paupere, qui longe amplius ponit quam dives, set non plus relaxatur ei. Deus enim attendit non quantum, set ex quanto, non saccum, set animum. Set dicimus non iniuste agi cum eo. Nam hoc ipsum de benignitate dei procedit, quod ei acceptabilis est eius oblatio, sicut non iniuste actum est cum Abraham, eo quod non plus premiatus est quam latro; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 150.

¹⁰⁰⁵ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Quantum est discretio, ut scilicet discernat apud se pro quanto vellet exonerari, vel quantum vellet dedisse ut absolutus esset a tanta poenitentia; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 161; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 79.*

¹⁰⁰⁶ Alexander von Hales, *Glossa in quatuor libros sententiarum* Bd. 4, S. 359: *[...] recta aestimatio: non enim pro obolo vel quantolibet fit quantacumque relaxatio. Facienda autem est huiusmodi aestimatio: quantum vellet dedisse ut absolveretur a tertia parte poenitentiae; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 203.*

¹⁰⁰⁷ Innozenz IV., *Commentaria*, S. 543v: *Sed dices nunquid tantum habebit, qui plus dederit, vel laborauerit quantum qui minus? Respondeo ut [...] quod Deus, qui omnia moderatur in numero pondere & mensura, ultra metam in ecclesia a praelato impositam, de gratia dabit alij plus, alij minus, nec in his multum curandum vel cogitandum, nisi quia credendum, quod dominus cuius natura pia est, & liberalis, de suo semper adjicit ultra gratiam et iustitiam; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 232.*

¹⁰⁰⁸ Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 418f.: *Et quia solus Deus novit deuotionem, tam offerentis, quam suffragantium, nemo est qui scire possit quanta fiat in talibus relaxatio, nec Angelis Dei, nec ei fuerit reuelatum. Tanta enim potest esse deuotio offerentium & quantitas subsidiorum, quod non solum tertia pars poenitentiae, sicut exprimitur a Praelato, relaxabitur, sed medietas vel etiam tota relaxabitur. Aliquando autem minus devote offerentibus, & plus offere valentibus, minus tertia parte relaxatur [...] Ita plerunque accidit, quod qui offert ad fabricam Ecclesiae, licet in foro Praelati sui absolutus sit a tertia parte poenitentiae, sicut expressum est in literis indulgentiae, non tamen penitus absoluitur a tanta parte, in Purgatorio diminuitur tamen eius poena, sed certam diminutionis ignoramus quantitatem; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 169.*

Almosen müsse anteilig am Vermögen gegeben werden, nicht verwarf, aber eine klare Stellungnahme ablehnte, da exaktes Wissen über den durch die Spende erreichten Nachlass nicht gewonnen werden könnte.¹⁰⁰⁹

Wie bereits bei der allgemeinen Bedeutung des Geldes wurde auch in den theoretischen Ausführungen zur konkreten Wirkung einer Geldspende im Ablass versucht, diese Wirkung einzugrenzen. Entweder gingen die Autoren davon aus, dass man nicht wissen könne, welchen Effekt die Spende zeitige beziehungsweise dass die Höhe der Spende an sich keinen Einfluss auf die Höhe des Erlasses habe. Oder aber sie vertraten eine Ansicht, die die Wahrung des Bußschmerzes zum Gegenstand hatte. Dies betrifft sowohl die Auffassung, dass man gemäß der Höhe seines Vermögens spenden solle, als auch jene, dass man soviel geben solle, wie man bereit wäre zu zahlen, um von der Buße gelöst zu sein. Eine direkte Relation zwischen einem bestimmten Geldbetrag und einer bestimmten Nachlasswirkung wurde von keinem Theologen des 13. Jahrhunderts hergestellt.

Die weit verbreitete Vorstellung, dass man gemäß seinem Vermögen spenden müsse, um den vollen Ablass zu erlangen, ist im Hinblick auf die Wertung des Geldes ambivalent. Einerseits kann sie als Aussage des Misstrauens gegenüber der Straffunktion einer Geldspende verstanden werden. Deshalb sollte sie groß genug sein, um für den Büßer spürbar und schmerzhaft zu sein. Andererseits wurde auf diese Weise die Wirkung des Geldbetrages nicht negiert. Somit wäre es möglich, durch eine entsprechend große Spende den vollen Ablass sicher zu erhalten.

Nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch bei der generellen Rolle des Geldes in der theoretischen Diskussion des 13. Jahrhunderts lässt sich ein starker Zwiespalt konstatieren. Auf der einen Seite veranschaulicht die außerordentlich rege Beschäftigung mit dem Geld, die diejenige mit allen anderen Werken bei weitem überstieg, die Bedeutung des Almosens als Ablasswerk. Diese Bedeutung hoben einige Autoren auch dadurch hervor, dass sie das Geld im Ablasswesen gegen den starken Vorwurf der Simonie wort- und ideenreich verteidigten. Zum anderen verdeutlichen diese Kritik und dieser Rechtfertigungsbedarf das Problem monetärer Ablasswerke. In vielen Theorien – sowohl zum allgemeinen Wert wie zur konkreten Wirkung des Ablasses – wurde deren Wirkung stark relativiert. Man scheute sich augenscheinlich davor, einen jurisdiktionellen Nachlass der Sündenstrafen, wie er im Ablass von den meisten Autoren angenommen wurde, von der Leistung einer Geldspende abhängig zu machen.

Problematisch beim Bezug der Theorien auf die Praxis bleibt die Feststellung, dass sich die theoretischen Beispiele zumeist auf Ablässe bezogen, die Bußbruchteile erließen. In der Ablasspraxis hingegen hatten sich im 13. Jahrhundert die in Zeitmaßen ausgedrückten Nachlässe durchgesetzt. Dies erschwerte die Anwendung einiger Theorien. So kann die

¹⁰⁰⁹ Raimund von Peñaforte, *Summa de Poenitentia et Matrimonio*, S. 496: *Dicunt etiam aliqui, & probabiliter, quod huiusmodi particulares remissiones fiunt illis, qui secundum facultates suas conferunt eleemosynas propter huiusmodi remissiones consequendas; alioquin tantam remissionem haberet Rex pro uno denario, quantam quilibet pauper: vnde quia non potest esse certum de facili danti, utrum dederit secundum facultates suas, non potest esse certus de facili, an facta sit sibi remissio; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 172f.*

Auffassung des exponentiellen Erlasses nur ungenügend auf Ablässe mit Zeitangaben bezogen werden.

1.4. Die Geltung des Ablassmaßes

Neben dem monetären Aspekt ist eine der zentralen Fragen, die es bei der Untersuchung der Quantifizierung zu beachten gilt, jene nach der Geltung des Ablassmaßes. Wenn diese Frage häufig in den theologischen Schriften des 13. Jahrhunderts an prominenter Stelle zur Sprache kam, dann nicht in dem Sinne, welche Art von Buße nachgelassen wird.¹⁰¹⁰ Vielmehr wurde die Frage behandelt, ob die Ablässe quantitativ so viel galten, wie in ihnen versprochen wurde, ob also das Ablassmaß in dem Umfang gewonnen werden konnte, wie es in der Urkunde genannt war. Diese Frage ist äußerst relevant, da sie die Gültigkeit des wichtigsten quantifizierenden Parameters der Ablassurkunden betrifft. An der Häufigkeit, in der dies in der hochmittelalterlichen Theologie diskutiert wurde, lässt sich ablesen, dass der bezifferbare und damit zählbare Bußerlass ein Thema darstellte, das der Klärung bedurfte.

Die möglichen Antworten auf dieses Problem wiesen im Verlauf des 13. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Konstanz auf. Die beiden entgegenstehenden Ansichten, die als Antwort auf diese Frage vertreten wurden, waren einerseits, dass die Ablässe genau so viel gelten würden, wie es die Urkunde besagte. Andererseits wurde von einigen Autoren angenommen, dass die Ablässe eben nicht in dem Maße gelten würden, wie es die Urkunde versprach. Die extremere Ansicht, die den Ablässen jegliche Geltung absprach, wurde hingegen in der hochmittelalterlichen Theologie nicht vertreten.

Schon Wilhelm von Auxerre legte diese Meinungen in seiner *Summa aurea* dar. Von einigen Theologen sei die Meinung vertreten worden, dass die Ablässe nicht das gälten, was sie versprächen, sondern dass die Kirche durch dieses Versprechen die Gläubigen nur zum Geben antreiben wollte. Es handelte sich somit um eine Art frommen Betrug (*pia fraus*). Obwohl die Vertreter dieser Ansicht annahmen, dass diese *pia fraus* keine Sünde sei, lehnte Wilhelm sie rundheraus ab. Wenn man annähme, dass die Kirche wissentlich die Unwahrheit über den Nutzen der Ablässe sagen würde, wäre dies seiner Ansicht nach natürlich eine Sünde von Seiten der Kirche und somit eine widersinnige Annahme.¹⁰¹¹ Interessant bei dieser Erklärung des frommen Betrugs ist, dass Wilhelm ausdrücklich davon ausging, dass die Gläubigen zum Spenden angereizt werden sollten und nicht etwa zu guten Werken im Allgemeinen. Er beschränkte sich also wie auch andere Autoren auf Almosenablässe als Gegenstand der Erörterung. Nicht nur den Vorwurf der *pia fraus* lehnte Wilhelm jedoch ab, sondern ebenfalls die

¹⁰¹⁰ Vgl. zu dieser Frage die Ausführungen im Kapitel I.2.2.3.

¹⁰¹¹ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 349: *Ad hoc dicunt quidam quod relaxatio non tantum valet quantum ecclesia promittit; sed ecclesia tantum promittit, ut excitentur fideles ad dandum, et decipit eos ecclesia; sed illa deceptio pia fraus est, et non est peccatum. Set contra hoc obicitur. Si ecclesia decipit fideles, aut dicendo verum, aut dicendo falsum. Sed non dicendo verum, quia veritas neminem fallit; ergo dicendum falsum. Ergo generalis ecclesia dicit falsum et scienter; ergo mentitur; ergo generalis ecclesia peccat; quod absurdum est dicere; vgl. hierzu PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 103 und S. 160f.; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 79: An einer Stelle seiner Ausführungen gibt Nikolaus Paulus diese Meinung Wilhelms wieder. Andernorts erwähnt er nebenbei, Wilhelm sei der Auffassung gewesen, die Kirche begehe im Ablass einen frommen Betrug, ohne dies jedoch zu belegen. Da Wilhelm in der zitierten Passage den frommen Betrug eindeutig ablehnt und keine gegenteilige Aussage gefunden werden konnte, muss Paulus zweite Annahme also abgelehnt werden.*

gegenteilige Annahme, dass die Ablässe so viel gälten, wie es von der Kirche versprochen worden sei. Dagegen wandte er sich unter Rückgriff auf die Strafnotwendigkeit, da ansonsten möglicherweise die Büsser mehr oder weniger gestraft würden, als sie es verdienten.¹⁰¹² Wilhelm wählte vielmehr einen Mittelweg, um seine eigene Antwort auf die Frage der Geltung des Ablasses zu finden. Dieser Kompromiss lautete, dass der Ablass so viel gelte wie versprochen, aber unter der Voraussetzung, dass gewisse – in Wilhelms Fall sind es sechs – Bedingungen erfüllt würden.¹⁰¹³ Auf diese Bedingungen wird im Folgekapitel im Detail eingegangen, da sie für das Thema dieser Arbeit einer eingehenderen Betrachtung würdig sind. Durch diesen Kompromiss versuchte er, die Probleme, die er mit den beiden anderen Ansichten hatte, aufzulösen. Einerseits konnte er es so umgehen, zu behaupten, die Kirche sage die Unwahrheit, da der Ablass – wenn auch unter Vorbehalt – so viel nütze, wie es die Gewährung besagte. Allerdings musste Wilhelm eingestehen, dass die Kirche die Gläubigen dadurch, dass sie die Bedingungen verschweige, leicht täusche, allerdings geschehe dies nur, um die Spendenbereitschaft zu wahren, also für einen guten Zweck.¹⁰¹⁴ Andererseits blieb die Strafnotwendigkeit gewahrt, da die Bedingungen dafür sorgten, dass das Ablassmaß in gerechter Weise auf die Büsser angewandt werde.

Sowohl die verschiedenen Motive als auch die Lösung wurden weitgehend von den nachfolgenden Theologen aufgegriffen. In der Hochscholastik wurde die Idee des „frommen Betrugs“ immer wieder als eine mögliche Ansicht erwähnt, aber von allen Autoren klar zurückgewiesen.¹⁰¹⁵ Während Alexander von Hales noch die Idee, dass die Kirche bei der Ablassvergabe lüge, in knappen Worten ablehnte,¹⁰¹⁶ führte Albertus Magnus das Konzept der *pia fraus* näher aus. Zum einen ging Albert in seiner Darstellung dieser Ansicht weiter als Wilhelm und legte ihren Vertretern in den Mund, dass der Ablass überhaupt nichtig wäre. Er diene lediglich dazu, die Gläubigen zu guten Taten zu verführen, wobei sich Albert nicht nur auf das Almosen, sondern auch auf Pilgerfahrten, das Hören des Wortes Gottes und ähnliches bezog. Er nahm hier also eine größere Bandbreite an Werken an, zu denen der „fromme Betrug“ die Menschen anleiten sollte. Gleichzeitig prägte Albert eine Metapher, die ebenfalls große Verbreitung finden sollte: Im Betrug durch den Ablass handle die Kirche wie eine Mutter, die ihre Kinder durch das Versprechen eines Apfels dazu brächte, einen Weg zu Ende zu gehen, ihm nach der Erfüllung dieser Forderung den Apfel jedoch vorenthielte. Albert

¹⁰¹² Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Sed si relaxatio tantum valet quantum videtur ecclesia promittere, minus puniretur ille aliquando qui magis meruit puniri, et magis puniretur qui meruit puniri minus*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 161.

¹⁰¹³ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Solutio. Ad hoc quod huiusmodi relaxationes tantum valeant quantum promittit ecclesia, sex exiguntur*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 160.

¹⁰¹⁴ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351f.: *Ista ergo intelliguntur in relaxationibus quas fecit ecclesia, ut prosint quantum ecclesia promittit. Sed illa tacet duabus de causis. Prima est, quia, si determinarentur, non essent fideles ad dandum ita promti; sicut si predicaretur laicis quod quantum valet unum opus ad vitam eternam, tantum et mille facta ex tanta caritate, non essent ita promti ad faciendum bona opera. [...] Postest ergo concedi quod si hoc verbum decepit non importat deformitatem, ecclesia decipit fideles, et tamen non mentitur*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 161.

¹⁰¹⁵ Vgl. Poschmann, *Ablass*, 1948, S. 94.

¹⁰¹⁶ Alexander von Hales, *Glossa in quatuor libros sententiarum* Bd. 4, S. 357f.: *Praeterea, Ecclesia universalis non peccat: quod patet, quia Dominus oravit pro ea, Luc. 22,32, quod non deficeret fides eius in persona Petri; et in omnibus exauditus est pro sua reverentia, ut ad Hebr. 5,7. Ergo Ecclesia non mentitur promittendo huiusmodi indulgentiam.*

lehnte diese Annahme scharf ab und rückt sie sogar in die Nähe der Häresie.¹⁰¹⁷ Er steigerte also die Ablehnung der *pia fraus* dergestalt, dass er diese Meinung einerseits in ihrer Aussage zuspitzte, andererseits aber auch die Verdammungswürdigkeit stärker artikulierte. Dieser heftigen Widerlegung schlossen sich auch Bonaventura und Thomas von Aquin – wenn auch mit vorsichtigeren Worten – an.¹⁰¹⁸

Auch die bereits von Wilhelm von Auxerre referierte Meinung, der Ablass gelte so viel, wie es der Spender verspräche, fand bei anderen Autoren Beachtung. Albertus Magnus lehnte sie mit der Begründung ab, sie würde der Barmherzigkeit Gottes einen zu großen Platz einräumen.¹⁰¹⁹ Dies wird dadurch verständlich, dass trotz Gottes Barmherzigkeit das Prinzip der Strafnotwendigkeit der Sünde gewahrt bleiben musste. Ausführlicher ging Bonaventura diese Ansicht an. Auch er negierte sie, indem er davor warnte, den Ablass zu stark als Ware oder als Markt zu betrachten. Er wählte ein sehr irdisches Beispiel, um seine Ablehnung zu untermauern. Vertreter dieser Ansicht würden den Ablass analog zum Wein im Wirtshaus sehen, von dem sowohl der Reiche als auch die arme alte Frau gleich viel erhielte, wenn sie den gleichen Preis bezahlten. Diese Auffassung aber, die auf absolute Berechenbarkeit hinauslaufe, habe die Abwertung des Ablassinstruments zur Folge und müsse somit abgelehnt werden.¹⁰²⁰ Die Furcht vor einer zu starken Ablasskäuflichkeit, die bereits in der theoretischen Behandlung des Almosens manifest wurde, scheint auch bei Bonaventura durch. Interessant ist dabei, dass er diese Angst auch schon bei den Vertretern der von ihm selbst widerlegten Ansicht konstatierte. Sie behaupteten, dass der Ablass so viel gelte wie versprochen, nicht jedoch aus

¹⁰¹⁷ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850: *Quidam enim rationibus praedictis plus moti, quam necesse esset, dixerunt indulgentias omnino nihil valere, et esse eas jam fraudem qua mater decipiendo pueros suos provocat ad bonum, scilicet peregrinationes, et eleemosynas, et auditum verbi Dei, et huiusmodi: et dederunt exemplum de matre provocante parvulos ad ambulandum quod utile est parvulis, et in fine viae promittente ei pomum, et postea subtrahente: quae deceptio etiam pia est. Sed isti ad ludum puerorum distrahunt facta Ecclesiae: et hoc fere sapere haeresim puto: in nullo enim crederetur Ecclesia, si in istis quae praedicantur populo et adhortantur ut faciant, inveniatur deceptio*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193; LAUER, *Moraltheologie*, 1911, S. 332.

¹⁰¹⁸ Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 540: *His praesuppositis, dixerunt aliqui, huiusmodi indulgentias aliquid valere, sed nunquam tantum, quantum promittitur; sed aliquid valent modicum, secundum quod meretur fides et devotio. Praedicat tamen hoc Ecclesia, ut filios suos bona quadam deceptione ad bonum alliciat, sicut mulier filio pomum promittit, quod postea non donat. – Sed istud Ecclesiae est derogare, dicendo, eam sub specie quadam mentiri, et opera inania et puerilia et iocosa esse, quae facit; quod abhorret mens recta*; Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 125f.: *Quidam enim dicunt quod huiusmodi indulgentiae non tantum valent quantum praedicantur, sed unicuique tantum valent quantum fides et devotio sua exigit. Sed dicunt quod Ecclesia ad hoc ita pronuntiat ut quadam pia fraude homines ad bene faciendum alliciat: sicut mater quae, promittens filio pomum, ipsum ad ambulandum provocat. Sed hoc videtur valde periculosum dicere. Sicut enim dicit Augustinus, in Epistola ad Hieronymum, si in sacra Scriptura deprehenditur aliquid falsitatis, jam robur auctoritatis sacrae Scripturae perit. Et similiter, si in praedicatione Ecclesiae aliqua falsitas deprehenderetur, non essent documenta Ecclesiae alicujus auctoritatis ad roborandam fidem*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 203 und S. 210.

¹⁰¹⁹ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850: *Ideo alii plusquam oportuit contradicentes, dixerunt quod simpliciter sicut pronuntiantur indulgentiae, ita valent sine omni alia conditione intellecta vel dicta. Sed quia isti nimis bonum forum dant misericordiae Dei [...]*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193; LAUER, *Moraltheologie*, 1911, S. 332.

¹⁰²⁰ Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 540: *Alii dixerunt, quod simpliciter tantum valent, quantum promittitur: quia non consideratur hic emptio, sed Ecclesiae largitas; et aequa est hic conditio, quicumque sit ille qui se disponat. Unde sicut dives, mittens ad tabernam, tantum habet de vino, quantum habet vetula paupercula, si par pretium mittat; sic in ecclesiastica volunt intelligi indulgentia. – Sed ista positio nimis videtur adhuc magnum forum facere de indulgentiis, ac per hoc potius facit ad vilificationem ipsarum quam ad laudem*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 203f.

dem Grund, dass der Ablass wie ein Kauf funktioniere, sondern aufgrund der Freigiebigkeit der Kirche, gleichsam als Geschenk. Bonaventura zufolge lief diese Ansicht jedoch trotzdem exakt auf dasselbe hinaus – auf einen Kauf. Mit der Wein-Analogie machte er den Handel, vor dem er den Ablass bewahren wollte, greifbar und verständlich und zog ihn zugleich durch die Verschiebung aus der Kirche ins Wirtshaus ins Lächerliche, um die Widerlegung dieser Meinung zu vereinfachen.

Die hochmittelalterlichen Theologen wehrten sich also wortreich gegen den Vorwurf, der Ablass habe eine betrügerische, unaufrichtige Seite. Aber auch das bedingungslose Vertrauen auf die Wirkung des Maßes wurde abgelehnt. Hieran wird der Zwiespalt deutlich, dem sich die Theologen in Bezug auf das quantifizierbare Moment des Maßes ausgesetzt sahen. Eine zu starke Zählbarkeit und Berechenbarkeit des Bußerlasses stellte eine zu große Gefahr für die Ernsthaftigkeit und gleichzeitig die Gerechtigkeit der Buße dar. Trotzdem sollte dem Maß eine bestimmte, den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Wirkung zuerkannt werden. Um diese Spannung aufzulösen, wählten die Theologen des 13. Jahrhunderts zumeist den Mittelweg. Der Ablass sollte demnach so viel nützen, wie es seine Verkündung versprach, aber stets nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in verschiedenen Theorien variieren konnten. Da diese Bedingungen auf die Gültigkeit des Ablassmaßes verschiedene Auswirkungen haben konnten, werden sie mitsamt ihren Implikationen im folgenden Kapitel behandelt.

1.5. Die Bedingungen zur Gewinnung des vollen Ablasses

Bereits in den vorigen Kapiteln wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob die Ablässe und damit die Ablassmaße soviel galten, wie es in der Urkunde versprochen wurde. Im Kontext der Almosenablässe hatten sich verschiedene Autoren beispielsweise Gedanken darüber gemacht, wie viel man geben müsse, um den vollen Ablass zu erlangen. Dies war jedoch bei Weitem nicht die einzige Voraussetzung, die als notwendig für die Ablassgewinnung erachtet wurde. Viele Theologen des 13. Jahrhunderts entwickelten Theorien, in denen sie die notwendigen Bedingungen für die volle Geltung des Ablasses auflisteten. Zwischen den Bedingungskatalogen einzelner Autoren lassen sich einige Gemeinsamkeiten feststellen, einige der Forderungen entwickelten sich gar zu Konstanten. An jedem Punkt der Ablassgewinnung bestanden Unwägbarkeiten, die die Gültigkeit und damit den Erfolg des Ablassvorgangs gefährden oder in Frage stellen konnten. Um diese Bedingungen adäquat zu untersuchen, sollen sie deshalb in die verschiedenen Etappen der Ablassgewinnung unterteilt werden, um einen Vergleich der verschiedenen Theorien zu erleichtern. Die hauptsächlichen Teile des Ablassvorgangs, die anhand der sie betreffenden Bedingungen behandelt werden, waren der Ablassspender, der Ablassempfänger sowie das Ablasswerk.

Die Bedingungen waren von großer Bedeutung für die Quantifizierung im Ablass, da sie sich auf das zählbare Ablassmaß auswirkten. Wie einschneidend diese Einwirkung war, soll im Folgenden erörtert werden. Aus diesem Grund soll neben der Darstellung der verschiedenen Voraussetzungen auch danach gefragt werden, wie konkret die jeweiligen Bedingungen formuliert waren, ob und wenn ja, wie sie überprüfbar waren und wie stark sie das Ablassmaß relativierten.

1.5.1. Ablassspender

Die erste Etappe, der Ausgangspunkt des Ablasses, war der Ablassspender. Alle Autoren, von denen ein Bedingungskatalog überliefert ist, verorteten mindestens eine Bedingung für das Gelingen des Ablasses beim Spender. Dabei lässt sich jedoch eine Akzentverschiebung feststellen, die mit der immer ausgeprägteren theologischen Durchdringung des Ablasses einherging. Im 12. und frühen 13. Jahrhundert lag der Schwerpunkt dieser Bedingung noch beim Beichtvater. Giraldus Cambrensis in seinem Sakramententraktat sowie Petrus Cantor († 1197) in seiner *Summa Abel* forderten für die Gewährung eines Ablasses die Erlaubnis des Beichtvaters für sein jeweiliges Beichtkind.¹⁰²¹ Diese Forderung schränkte den Ablassspender ein, da er an die jeweiligen Beichtväter gebunden war. Auf diese Weise wurden allgemeine Ablässe, die sich an mehr als eine Person richteten, bedeutend erschwert. Somit verwundert es nicht, dass diese Forderung im Verlaufe des 13. Jahrhunderts nicht mehr auftauchte, als die allgemeinen Ablässe Gang und Gäbe waren. Vielmehr wurde dieser Rekurs auf den Beichtvater in den späteren Ausführungen sowohl von Alexander von Hales als auch von Albertus Magnus als notwendige Bedingung ausdrücklich zurückgewiesen. Alexander ging davon aus, dass diese Erlaubnis nur bei einer Kommutation durch einen anderen Priester erforderlich sei.¹⁰²² Albert hingegen begründete dies damit, dass der Ablass immer von einem Ranghöheren gegeben werde, der der Erlaubnis des Priesters nicht bedürfe.¹⁰²³ Ebenfalls in der Frühzeit der Ablasstheorie setzte Petrus Cantor die Suffragien der Kirche voraus, die auf die Charakterisierung des Ablasses als Kommutation zurückgingen.¹⁰²⁴ Diese wurden von verschiedenen Autoren wie Stephan Langton, Vinzentius Hispanus, Jakob von Vitry oder Raimund von Peñaforte auch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder aufgenommen und zeugen davon, dass die Lehre vom *thesaurus ecclesiae* sich noch nicht völlig durchgesetzt hatte.¹⁰²⁵

Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts nahmen die Theologen die Autorität des Ablassspenders als notwendig für die Ablassgewinnung an. Der Spender musste also über die

¹⁰²¹ Giraldus Cambrensis, *Gemma Ecclesiastica*, S. 19: [...] *cum remissio fit, puta in fabrica ecclesiae sive dedicatione [...] praesertim si concurrant caritas poenitentis et ipsius indigentia et sacerdotis sui licentia*; zu Petrus Cantor vgl. GILLMANN, *Ablaßlehre der Frühscholastik*, 1913, S. 366 Anm. 2: *Relaxatio fit [...] quando penitenti accipienti penitentiam conceditur licentia ab illo, a quo iniungitur penitentia*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 148 und S. 158f.; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 77.

¹⁰²² Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1242: *Quidam vero addunt adhuc septimum, scilicet permissio proprii confessoris. Sed haec conditio tantum requiritur in commutatione poenae in poenam; sicut si unus sacerdos iniunxerit aliquam poenam, non convenit quod alius quam ille commutet illam in aliam, nisi alter permittat hoc fieri*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193 und S. 203.

¹⁰²³ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 851: *His autem quidam addere volunt duo alia, scilicet si sacerdos iniungens poenitentiam promiserit [...] Sed puto, haec duo ultima addere non oportet: quia indulgentia semper a superiore datur, qui non habet aliquid quaerere a sacerdote qui satisfactionem injunxit, sed potius etiam contra voluntatem sacerdotis circa subditum potest facere quod vult*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193.

¹⁰²⁴ Petrus Cantors Ausführungen werden wiedergegeben in *Commentarius historicus*, S. 769f.: *Demus ergo hanc remissionem & corpori & animae conferre cum hac tria concurrunt, scilicet auctoritas Ecclesie, communio suffragiorum eius, labor & devotio Paenitentis*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 148; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 72.

¹⁰²⁵ Zu Stephans, Vinzentius' und Jakobs Ansicht vgl. Anm. 968; Raimund von Peñaforte, *Summa de Poenitentia et Matrimonio*, S. 496: *Quod autem per orationes, & suffragia Ecclesiae fiant haec, & acquiratur etiam prima gratia peccatori, qui eam mereri non poterat, patet per multa exempla [...]*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 171; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 81.

Vollmacht verfügen, eine Indulgenz zu gewähren. Von einer Erlaubnis durch den Beichtvater des jeweiligen Büßers war hingegen keine Rede mehr. Der genaue Inhalt dieser Vollmacht wurde verschiedentlich gefasst. Wilhelm von Auxerre und Jakob von Vitry nannten die Binde- und Lösegewalt als die ausschlaggebende Bedingung, damit der Ablass gelingen könne.¹⁰²⁶ Alexander von Hales und Albertus Magnus wählten allgemeine Umschreibungen für die Spenderautorität. Während sich Alexander auf die *potestas* berief, wählte Albert den Begriff der *auctoritas*.¹⁰²⁷ Wenngleich beide diese Vollmacht an dieser Stelle nicht genauer spezifizierten, so liegt nahe, dass sie beide auch die Binde- und Lösegewalt, die über den *thesaurus* verfügen konnte, mit diesem Begriff zu fassen versuchten. Dies ergibt sich aus den Ausführungen Alberts zu dieser Vollmacht an anderer Stelle.¹⁰²⁸

Thomas von Aquin nahm schließlich auf zwei verschiedene Weisen Stellung zu den Erfordernissen, die der Ablassspender erfüllen musste. In seinen *Quaestiones de quolibet* sprach er wie sein Lehrer Albertus Magnus von der *auctoritas*, die vorhanden sein müsste. Diese Vollmacht gestand Thomas allen voran dem Papst zu, anderen Prälaten komme sie nur insoweit zu, als sie ihnen vom Papst verliehen worden sei.¹⁰²⁹ In seiner *Summa Theologica* bezog Thomas dann diese Vollmacht ausdrücklich wie andere vor ihm auf die Schlüsselgewalt und bettete sie in die ausführliche Erläuterung des *thesaurus* ein.¹⁰³⁰ Laut Thomas genügte diese Verfügungsgewalt, damit der Ablass in dem Maße wirkte, wie es der Spender versprochen habe. Dies galt für ihn sogar in problematischen Fällen wie für die Frage, wie es sich mit unverhältnismäßigen Ablässen verhalten würde, die die Gläubigen guten Willens gewannen. Für den Aquinaten war auch hier die *thesaurus*-Gewalt wirksam, da die Ablässe gültig seien, die Spender sich aber versündigten, wenn sie maßlos Ablässe geben würden.¹⁰³¹ Thomas orientierte sich auch im Fall der mehrfachen Gewinnung eines Kirchenbesuchsablasses, der für Anwohner der jeweiligen Kirche äußerst einfach zu gewinnen war, sehr stark am Wortlaut des Ablasses. Wenn es im Ablass nicht genauer eingegrenzt sei, würde der, der benachbart zu einer Kirche wohne, deren Besuch Ablass verheiß, einen gleich großen Bußnachlass gewinnen wie derjenige, der von weit her komme. Auch würde er diesen Ablass jedes Mal dann erhalten, wenn er an einem Gewinnungstag dorthin

¹⁰²⁶ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Primum est potestas ligandi et solvendi, scilicet ut absolvatur ille qui absolvitur a prelato suo vel ab alio de precepto prelati sui*; Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 418: *Primum auctoritas relaxationis, ut, scilicet, claves habeat & potestatem obligandi Ecclesiam, ut oret specialiter pro his, quibus indulgentia promittitur*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 161 und S. 169; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 78f.

¹⁰²⁷ Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1241: [...] *cum additione aliarum conditionum. Quae sunt huiusmodi: una est potestas dantis [...]*; Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850: *Duae autem sunt ex parte dantis, quarum prima est dantis auctoritas [...]*; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193 und S. 203; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 74.

¹⁰²⁸ Vgl. Anm. 929.

¹⁰²⁹ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 238: *Secundo, auctoritas in eo qui facit: Papa enim potest principaliter, alii uero in quantum potestatem ab eo accipiunt uel ordinariam uel comissam seu delegatam*.

¹⁰³⁰ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 128: *Unde non oportet ad aliquid horum proportionare quantitatem remissionis, sed ad merita Ecclesiae, quae semper superabundant: et ideo, secundum quod applicantur ad istum, secundum hoc remissionem consequitur. Ad hoc autem quod applicantur isti, requiritur auctoritas dispensandi huiusmodi thesaurum*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 211.

¹⁰³¹ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 130: *Si tamen inordinate remittat, ita quod homines quasi pro nihilo ab operibus poenitentiae revocentur, peccat faciens tales indulgentias, nihilominus quis plenam indulgentiam consequitur*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 211.

gehe.¹⁰³² In der *Summa Theologica* stellte sich die Spenderautorität also als die zentrale Bedingung dar, die andere Faktoren überragte, welche in andere Theorien ebenfalls von großer Bedeutung waren.

Alles in allem stellte die ausreichende Vollmacht des Ablassspenders eine sehr weit verbreitete Bedingung für die Ablassgewinnung dar. Sie war eine vergleichsweise gut nachprüfbare Einschränkung der Ablassgeltung, da sie schon durch das bischöfliche Amt oder eine päpstliche Ermächtigung erfüllt wurde. Im Denken Thomas' von Aquin spitzte sich die Betonung der Spenderautorität zu, indem sie alle anderen Voraussetzungen überstrahlte. Der Ablass wurde auf jeden Fall als gültig angesehen, wenn der Spender die notwendige Autorität hatte, auch wenn andere Bedingungen nicht gegeben waren. Vor allem im 12. und frühen 13. Jahrhundert trat vereinzelt noch die Auffassung auf, dass neben der Verfügung über den *thesaurus* auch die Suffragien der Kirche von Nöten wären, um die Kompensation für den Bußnachlass zu leisten.

1.5.2. Ablassempfänger

Nicht nur hinsichtlich des Ablassspenders waren die hochmittelalterlichen Theologen bestrebt, Voraussetzungen für einen erfolgreichen Ablassvorgang festzulegen, sondern auch hinsichtlich der Gläubigen, die bestrebt waren, den Ablass zu gewinnen. Die Büsser mussten dazu ebenso ihren Teil beitragen wie die Aussteller der Ablassbedingungen.¹⁰³³ Zum Einen mussten sie ihre Würdigkeit nachweisen, um den Ablass zu gewinnen. Dieses zentrale Erfordernis bildete sozusagen die komplementäre Bedingung zur Ablassvollmacht des Spenders, da auch hierauf alle Theorien in irgendeiner Weise rekurrierten. Diese Würdigkeit konnte in verschiedenen Formen zum Ausdruck kommen. Am bedeutendsten für die Ablassgewinnung war hierbei sicherlich die *contritio*, also die aufrichtige Herzensreue, die ihren Ausdruck in der Beichte sowie in einer aufrichtigen Bußgesinnung fand. Daneben waren für die Würdigkeit des Büssers die Termini der Frömmigkeit (*devotio*) und der Liebe (*caritas*) in Gebrauch. All diese Begriffe richteten sich auf die innere Umkehr des Sünders, die vollzogen werden musste, damit der Ablass Wirkung entfalten konnte. Daraus, dass es in der medizinischen Auffassung der Buße und des Ablasses stark um die Umkehr des Büssers ging, wird deutlich, dass die Frage nach der Würdigkeit des Ablassempfängers am Kern der Spannung zwischen Medizinalität und Merkantilität rührte.

In den Ausführungen Giraldus' Cambrensis im 12. Jahrhundert wurde die *contritio* noch zurückhaltend als eine Möglichkeit für den Büsser betrachtet, um seine Ablasswürdigkeit zu erweisen. Daneben konnten auch fromme Werke diese Funktion erfüllen.¹⁰³⁴ Diese optionale Formulierung wies nicht nur der Herzensreue, sondern überhaupt der inneren Disposition und der Frömmigkeit des Büssers noch einen weitaus geringeren Einfluss zu, als dies in späteren

¹⁰³² Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 131: *Ad quartum dicendum quod ille qui est vicinus ecclesiae, et ecclesiae sacerdotes et clerici, consequuntur tantam indulgentiam sicut illi qui venirent a mille diebus [...] Sed si in aliqua ecclesia sit indulgentia perennis, sicut in ecclesia beati Petri quadraginta dierum, tunc, quoties aliquis vadit, toties indulgentiam consequitur*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 212.

¹⁰³³ SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 242f.

¹⁰³⁴ Giraldus Cambrensis, *Gemma Ecclesiastica*, S. 19: [...] *cum remissio fit, puta in fabrica ecclesiae sive dedicatione, subintelligendum est, si in aliis suffragiis ad hoc institutis, veluti missis, psalteriis, orationibus, et huiusmodi, seu in contritione; competens et sufficiens fiat recompensatio*; vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 77.

Werken geschah. Sie war nur eine von mehreren Möglichkeiten, um den Ablass sozusagen zu verdienen.

Petrus Cantor legte die ganze Bandbreite der innerlichen Erfordernisse an den Büsser dar. In der *Summa de Sacramentis* bezog er die *devotio* des Büssers als notwendige Voraussetzung ein,¹⁰³⁵ in der *Summa Abel* dagegen den Dreiklang von *caritas*, *contritio* und *devotio*.¹⁰³⁶ In der Folgezeit wurde zumeist lediglich eines oder höchstens zwei dieser Phänomene in den jeweiligen Bedingungskatalog aufgenommen. Die wohl wichtigste dieser Bedingungen war die *contritio*. Sie galt gemeinhin als Voraussetzung für die Ablassgewinnung, da sie an irgendeinem Punkt des Bußsakraments eintreten und somit zum Zeitpunkt der Ablassgewinnung, also nach der Absolution, bereits im Büsser wirksam sein musste.¹⁰³⁷ Nicht alle Theologen nahmen das Vorhandensein der *contritio* jedoch in ihren Katalog auf. Explizit findet sie sich beispielsweise in der *Summa aurea* des Wilhelm von Auxerre,¹⁰³⁸ in einer Summe, deren Autor nicht überliefert ist,¹⁰³⁹ in den Sentenzenkommentaren des Albertus Magnus¹⁰⁴⁰ und des Bonaventura,¹⁰⁴¹ sowie in den *Quaestiones de quolibet* Thomas' von Aquin.¹⁰⁴² Wilhelm und Bonaventura stellten der *contritio* auch die *devotio* an die Seite. Bonaventura beließ es wie sein Lehrer Alexander von Hales sowie Jakob von Vitry beim allgemeinen Begriff der *devotio*¹⁰⁴³, Wilhelm von Auxerre hingegen konkretisierte, was er darunter verstand. Für ihn drückte sich diese Frömmigkeit im Ablass dadurch aus, dass der Büsser an die Ablassvollmacht der Kirche glaubte.¹⁰⁴⁴ Diese Bedingung wurde auch von anderen Theologen erwähnt, die sie aber von der *devotio* trennten.¹⁰⁴⁵ Durch die

¹⁰³⁵ Zitat bei Morin; vgl. hierzu Anm. 1024.

¹⁰³⁶ GILLMANN, Ablaßlehre der Frühscholastik, 1913, S. 366, Anm. 2: *Quomodo caritas, contritio, devotio augmentatur, et nisi aliquis istorum modorum intervenerit, non fit relaxatio*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 148f.

¹⁰³⁷ Zur *contritio* und ihrer Rolle für die hochmittelalterliche Buße vgl. Anm. 169; vgl. HEYNCK, Busslehre, 1954, S. 22f.: In seiner Darlegung der Ansicht Bonaventuras gibt Valens Heynck verschiedene Möglichkeiten wieder, an welchem Punkt des Bußsakraments die *contritio* eintreten konnte. Einmal konnte sie die Voraussetzung des Bußsakraments sein, dann aber – und das war Bonaventuras Ansicht – konnte zu Beginn des Bußsakraments auch die *attritio* als unvollkommene Reue stehen, die dann durch Beichte und Absolution zur *contritio* werde. Für den Ablassvorgang war dies unbedeutend, da er nach der Absolution und somit zu einem Zeitpunkt begann, an dem in beiden Ansichten die *contritio* im Gläubigen geweckt sein musste.

¹⁰³⁸ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Quartum est status illius cui datur, ut scilicet ille cui fit relaxatio sit in statu contritionis*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 161.

¹⁰³⁹ Zitat bei GILLMANN, *Quaestiones diversae*, 1915, S. 469, Anm. 4: *In relaxationibus quinque ad minus sunt attenda, scilicet contritio ipsius, cui fit relaxatio [...]*.

¹⁰⁴⁰ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850: *Alia duo supponuntur ex parte recipientis, scilicet quod sit contritus et confessus in voto seu in proposito [...]*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 193.

¹⁰⁴¹ Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 540: *Ex parte recipientis duplex, scilicet confessio cum vera contritione et fides cum vera devotione [...]*; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 203.

¹⁰⁴² Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 238: *Tercio requiritur ut sit in statu caritatis ille qui indulgentiam percipere vult*.

¹⁰⁴³ Zur Ansicht Bonaventuras vgl. Anm. 1041; Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1241: *Quartum est devotio offerentis vel operantis vel peregrinantis*; Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 418: *Quartum, est quod considerare etiam debemus, quantum ad quantitatem relaxationis, devotio, scilicet, offerentium*. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 169 und S. 203.

¹⁰⁴⁴ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Tercium est devotio fidei, ut scilicet credat ille cui fit relaxatio ecclesiam talem potestatem habere*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 161.

¹⁰⁴⁵ Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1241: *Tertia conditio, credulitas potestatis Ecclesiae ex parte illius cui fit relaxatio*; Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850: [...] *et quod habeat*

Voraussetzung des Glaubens an die Vollmacht der Kirche wurde die Vermittlung zwischen Spender und Empfänger betont, zu deren Gelingen beide Parteien beitragen mussten. Hiermit wurde erneut die Spenderautorität ins Spiel gebracht. Thomas von Aquin hingegen setzte in seiner später verfassten *Summa Theologica* einen anderen Akzent als die bisherigen Theorien und hob die Bedeutung der *caritas*, also der Liebe, auf der Seite des Büßers hervor. Diese Forderung findet sich bereits bei Jakob von Vitry, der ebenfalls einen von der *caritas* bewegten Glauben auf der Seite des Ablassempfängers voraussetzte.¹⁰⁴⁶

Interessant ist, dass die *contritio*, die in der Regel gefordert war, in den Ablassurkunden oft durch die beiden Momente der Bußwilligkeit und der Beichte abgelöst wurde. Wenngleich diese beiden auch die Herzensreue entweder erforderten oder erzeugten, so waren sie doch einfacher äußerlich nachweisbar und somit erfüllbar. In der Theorie hingegen stellten die Forderungen nach *caritas*, *devotio* und *contritio* im Vergleich zur klar feststellbaren Autorität des Spenders einen deutlich schwieriger fass- und feststellbaren Aspekt dar. Somit erhöhte die Bedingung der Reue und des frommen Willen eher die Unklarheit bezüglich der Wirkung des Bußnachlasses.

Neben der Frage der inneren Würdigkeit und der Frömmigkeit des Büßers wurde bisweilen auch eine andere Voraussetzung gefordert, die den Anwendungsbereich des Ablasses stark einschränkte, nämlich die konkrete Verhinderung des Gläubigen, die Buße ordnungsgemäß zu verrichten. Am eindrucklichsten findet sich dies bei Wilhelm von Auxerre, dessen Ablassbedingungen auch von anderen Autoren aufgenommen wurden. Wilhelm forderte, dass demjenige, der Ablass gewinnen wollte, dies gestattet werden sollte, sofern er krank oder zu schwach für die Buße sei.¹⁰⁴⁷ Jakob von Vitry riet den Ablassspendern, den Ablass nur für diejenigen Bußwerke zu verleihen, die vom Büßer wegen Krankheit oder Schwäche nicht verrichtet werden konnten, da die Wirkung des Ablasses unsicher sei.¹⁰⁴⁸ In dieselbe Richtung sollte wohl auch die *necessitas* des Empfängers gehen, die Petrus Cantor erwähnte.¹⁰⁴⁹ Diese Bedingung hatte eine ähnlich beschränkende Wirkung wie die Forderung nach der Erlaubnis des Beichtvaters. Durch die Bestimmung, dass der Büßer krank oder schwach und folglich außer Stande sein musste, die ihm auferlegte Buße zu erfüllen, wurde der Ablass zu einer Art von Kommutation. Somit sank der Ablass dieser Auffassung zufolge zu einer reinen Notfallmaßnahme herab, die nur unter ganz bestimmten Umständen und nur für die unverschuldet nicht abgeleistete Buße gültig wäre. Von einem wirklichen Bußerlass konnte nach dieser Auffassung keine Rede sein. Umso interessanter ist hierbei, dass auch diese

fidem, quod hoc sibi possit fieri per clavium potestatem; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 193 und S. 203; LAUER, Moraltheologie, 1911, S. 333.

¹⁰⁴⁶ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Suppl., Qu. 17–40, S. 129: *Et ideo secundum alios, dicendum quod indulgentiae simpliciter tantum valent quantum praedicantur: dummodo ex parte dantis sit ‚auctoritas‘, ex parte recipientis ‚caritas‘* [...]; Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 418: *Tertium, est fides offerentis, quae fit informata charitate*; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 169.

¹⁰⁴⁷ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Necessitas eius cui datur relaxatio, quando non potest ieiunare propter egritudinem, vel propter debilitatem iniunctas penitentias facere*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 161.

¹⁰⁴⁸ Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 419: *Tutius autem est Praelatis, ut has relaxationes de illis poenitentiis faciant, quas infirmitate praepediti vel morte praeventi, poenitentes perficere in hoc seculo non possunt* [...]; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 170.

¹⁰⁴⁹ Zitat nach GILLMANN, Ablasslehre der Frühscholastik, 1913, S. 366, Anm. 2: *Necessitate loci vel persone vel ad succurrendam terram sanctam, ut Iherosolimitanam*.

Voraussetzung nur im 12. und frühen 13. Jahrhundert vorkam und danach vernachlässigt wurde. Es wurde jedoch nicht nur auf sie verzichtet, sie wurde auch wie bereits die Erlaubnis durch den Beichtvater ausdrücklich abgelehnt. So ist es erneut Alexander von Hales, der diese Bedingung als lediglich auf die Kommutionen anwendbar bezeichnete.¹⁰⁵⁰ Wie auf Seiten des Spenders wurden also die Einschränkungen, die von der Theologie für die Ablassgeltung erhoben wurden, im Laufe des 13. Jahrhunderts etwas abgemildert.

1.5.3. Ablasswerk

Der dritte Faktor bei der Gewährung von Ablässen, an den in der hochmittelalterlichen Theologie gewisse Anforderungen gestellt wurden, war das Ablasswerk. Einige dieser Bedingungen wurden bereits in den Erörterungen zu den Almosenablässen aufgeführt. Hierbei stand die Höhe der Spende im Fokus, die entweder nach dem Vermögen des Spenders oder nach dem Bußschmerz bemessen sein sollte. Das Ausmaß des Ablasswerks wurde aber auch anhand anderer Leistungen problematisiert. Im Zentrum der Debatte stand dabei immer wieder der Begriff der *iusta aestimatio*, also der gerechten Abschätzung des Ablasswerks. Für die praktische Umsetzung dieser Einschätzung existierten verschiedene Ansätze. Wilhelm von Auxerre forderte, dass der Bußnachlass so zu bemessen sei, dass er in seinem Wert dem Ablasswerk entspräche.¹⁰⁵¹ Dies erweckt wiederum den Eindruck, dass er den Ablass als gleichwertigen Austausch und nicht als Erlass auffasste.¹⁰⁵² In einer anderen Bedingung hingegen formulierte Wilhelm eine abweichende Form der Bemessung des Ablasswerks, die er jedoch nicht unter den Begriff der *iusta aestimatio* fasste, sondern unter denjenigen der Umsicht. Bei der Almosenspende solle man so viel geben, wie man geben würde, um von der Buße gelöst zu sein.¹⁰⁵³ Auf diese Weise verstand auch Jakob von Vitry die als Voraussetzung des Ablasses angenommene *aestimatio*.¹⁰⁵⁴ Erneut trat hier die Betonung des Bußschmerzes zu Tage, die Einschätzung des Werkes und somit das Ausmaß der Strafe lag beim Büßer. Der bereits erwähnte Anonymus nannte in seiner Summe zwei Parameter, die zur Bemessung des Werkes dienen sollten. Einerseits die Möglichkeiten des Büßers, andererseits die Notwendigkeit der Kirche.¹⁰⁵⁵ Hier musste also ein Kompromiss gefunden werden zwischen dem, was der Gläubige zu leisten im Stande war, und dem, was der Kirche nutzte. Albertus Magnus sah die *iusta aestimatio* weder als durch den Spender, noch durch den Büßer vollziehbar, da beide dies nicht korrekt einschätzen könnten. Vielmehr sollten gute Männer das angemessene Werk gemäß der Notwendigkeit der Kirche, der Zeit und der Möglichkeiten des Büßers festlegen. Interessanterweise sah Albert die Erfüllung dieser Bedingung als bei der durch den Ablass begüns-

¹⁰⁵⁰ Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1242: *Quidam iterum addunt infirmitatem poenitentis; et haec similiter requirenda est in commutatione.*

¹⁰⁵¹ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Sextum est iustitia aestimatio, ut secundum quod ei dimittitur, ipse recompenset;* vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 161.

¹⁰⁵² Vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 80.

¹⁰⁵³ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Quintum est discretio, ut scilicet discernat apud se pro quanto vellet exonerari, vel quantum vellet dedisse ut absolutus esset a tanta poenitentia.*

¹⁰⁵⁴ Jakob von Vitry, *Sermones*, S. 418: *Quintum est maiortas vel minoritas subsidij, secundum uniuscuiusque facultatem, sine fraude & debita aestimatione, ut cogitet offerens in suo animo quantum prius vellet dedisse pro habenda huiusmodi relaxatione;* vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 169; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 81.

¹⁰⁵⁵ Zitat nach GILLMANN, *Quaestiones diversae*, 1915, S. 469f., Anm. 4: [...] *possibilitas offerentis, ut det iuxta possibilitatem et facultatem suam, quintum est causa institute relaxationis, scil. necessitas ecclesie;* vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 168.

tigten Kirche liegend.¹⁰⁵⁶ Womöglich sollte die Einschätzung also bei dieser Institution liegen. Auch Alexander von Hales nahm eine solche gerechte Bemessung des Ablassmaßes als notwendig an, freilich ohne darzulegen, wie diese vonstattengehen sollte.¹⁰⁵⁷

Die Notwendigkeit des Ortes, die bereits beim Anonymus gesehen wurde, wurde im 13. Jahrhundert oft als Voraussetzung des Ablassvorgangs betrachtet. Dieses Argument diente vor allem dazu, auch materielle oder gar monetäre Hilfeleistungen zu rechtfertigen. Keiner der Autoren, die über die *necessitas*, also die Hilfsbedürftigkeit, sprachen, führte diese weiter aus, sie schien – wie es Wilhelm von Auxerre feststellte – nicht erklärungsbedürftig.¹⁰⁵⁸ Albertus Magnus wählte eine Lösung, die ausreichend weit gefasst war, um viele verschiedene Ablasswerke einzubeziehen. Ihm zufolge setzte sich der fromme Grund, für den die Ablässe gegeben werden mussten, aus den Aspekten der *necessitas* und der *utilitas* zusammen. Unter das Gebot der Notwendigkeit fasste er beispielsweise die Verteidigung des Heiligen Landes und des Glaubens, unter das der Nützlichkeit die Unterstützung von armen Kirchen, die Förderung der Predigt und die Verehrung von Reliquien.¹⁰⁵⁹ Damit legitimierte Albertus alle gebräuchlichen Ablasswerke in ihrem frommen Zweck – auch das Almosen, das er durch die Betonung der *paupertas* gewisser Orte hervorhob.

Thomas von Aquin brachte die Ausführungen seines Lehrers Albert schließlich auf die knappe Formel, dass das Werk entweder der Ehre Gottes oder dem Nutzen der Kirche dienen müsse.¹⁰⁶⁰ Hingegen lehnte er eine *iusta aestimatio* des Werkes ausdrücklich ab, da dies eher einem Austausch denn einem Erlass entsprechen würde. Außerdem entsprächen einige tatsächlich gewährte päpstliche Ablässe keiner *iusta aestimatio*.¹⁰⁶¹ An dieser Stelle kommt die be-

¹⁰⁵⁶ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 851: *Alia duo exiguntur ex parte gratiae vel Ecclesiae in qua fit remissio peccatorum, scilicet abundantia thesauri meritorum repositorum in thecis spiritualibus Ecclesiae, de quibus meritis supra dictum est: et iusta aestimatio solutionis ejus, pro qua indulgentia est instituta. Justam autem voco aestimationem, non quae fit ad aestimationem recipientis indulgentiam, qui forte nimis parum aestimaret quod dat, sicut dixerunt quidam: nec etiam ad aestimationem dantis indulgentiam qui nimis parum datum forte aestimaret: et hoc dixerunt alii. Sed voco justam aestimationem bonorum virorum secundum Ecclesiae necessitatem, considerato tempore et facultate personae: quia uno tempore plus valet parum adiutorii, quam alio magnum: et plus est uni dare parum, quam alii multum; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 94.*

¹⁰⁵⁷ Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1241f.: *Sextum est aestimatio conveniens, quia non pro quocumque convenit remitti quantamcumque poenam; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 203.*

¹⁰⁵⁸ Wilhelm von Auxerre, *Summa aurea* Bd. 4, S. 351: *Secundum est necessitas loci et illius cui fit relaxatio. Necessitas loci per se patet; zu Petrus Cantor vgl. GILLMANN, *Ablaßlehre der Frühscholastik*, 1913, S. 366, Anm. 2: *Necessitate loci vel persone vel ad succurrendam terram sanctam, ut Iherosolimitanam; Alexander von Hales, *Quaestiones disputatae* Bd. 3, S. 1241: [...] *necessitas loci, pro quo fit, vel necessitas fidei.***

¹⁰⁵⁹ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850: *Alia est pia causa dantem movens, non privata, sed publica. Haec autem causa tamquam in duo dividitur, ut scilicet sit iusta necessitas talia postulandi a fidelibus, vel publica utilitas. Iusta necessitas, sicut periculum patriae, liberatio terrae sanctae, periclitata fides, periclitatio studii, et hujusmodi: utilitas autem, sicut paupertas loci, auditus verbi Dei, frequentatio reliquiarum, et hujusmodi; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 193; LAUER, *Moraltheologie*, 1911, S. 333.*

¹⁰⁶⁰ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 237f.: *Ad hoc ergo quod indulgentia alicui valeat, tria requiruntur: primo, causa pertinens ad honorem Dei uel ad necessitatem aut utilitatem ecclesie [...]; Thomas von Aquin, *Summa Theologica, Suppl.*, Qu. 17–40, S. 129: [...] *ex parte causae ‚pietas‘, quae comprehendit honorem Dei et procimi utilitatem; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 211.**

¹⁰⁶¹ Thomas von Aquin, *Summa Theologica, Suppl.*, Qu. 17–40, S. 126f.: *Et ideo alii dixerunt quod valent tantum quantum pronuntiantur, secundum justam aestimationem [...] Sed haec etiam opinio stare non potest, ut videtur. Primo, quia secundum hoc indulgentiae non valerent ad remissionem, sed magis ad commutationem quandam. Et praeterea, praedicatio Ecclesiae a mendacio non excusaretur: cum quandoque indulgentia praedi-*

reits beobachtete Begründung der Theorie mit Gewohnheitsrecht erneut zum Vorschein. Die Tatsache, dass diese Indulgenzen in Übung waren, legitimierte also in gewisser Weise ihre Existenz und wirkte sich auch auf die Theorie aus.

1.5.4. Zwischenfazit: Die Bedingungen der Ablassgewährung

Für das Gelingen des Ablasserwerbs beziehungsweise für den Erwerb des vollen in der Urkunde versprochenen Nachlasses wurden in der hochmittelalterlichen Theologie verschiedene Bedingungen angenommen. Diese sind für die Quantifizierung von Frömmigkeit von Bedeutung, da sie die Geltung des Ablassmaßes in seiner Sicherheit beeinträchtigten. Für die Feststellung dieser Bedingungen wurde sowohl bei den Personen angesetzt, die am Ablassvorgang beteiligt waren – dem Ablassspender und dem Ablassempfänger – als auch beim Ablasswerk. Gerade im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts tauchten noch Bedingungen auf, bei denen die Auffassung des Ablasses als eine Art Kommutation deutlich wird. Diese verloren sich jedoch im Laufe des 13. Jahrhunderts.

Alle Theologen, die sich zu diesen Voraussetzungen äußerten, bezogen sich auf die drei Themenkomplexe des Spenders, des Empfängers und des Werkes. Dabei kristallisierten sich häufige Formulierungen heraus, die immer wieder aufgenommen wurden. Bezüglich des Spenders wurde in fast allen Bedingungslisten dessen Vollmacht gefordert, lediglich an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert bestanden noch einige Autoren auf der Erlaubnis des Beichtvaters. Auf Seiten des Ablassempfängers wurde neben der Verrichtung des Ablasswerks zumeist ein Beweis der inneren Würdigkeit des Gläubigen als notwendig betrachtet. Dies konnte durch die Begriffe der *contritio*, der *caritas* und der *devotio* erfüllt werden. In Bezug auf das Ablasswerk setzten verschiedene Theorien unterschiedliche Akzente. Zunächst wurde meist die Not der begünstigten Institution hervorgehoben, die das Ablasswerk beheben sollte. Später wurde versucht, möglichst alle gebräuchlichen Ablasswerke zu fassen. Vor allem Thomas von Aquin entwickelte hierfür die Formulierung, nach der das Ablasswerk der Ehre Gottes und dem Nutzen der Kirche dienlich sein musste.

Diese Bedingungen hatten unterschiedliche Auswirkungen auf das Ablassmaß und seine Geltung. Die Erfüllung war in manchen Fällen schwer sicherzustellen, wie beispielsweise bei der Eignung des Büßers. Versuchte man bei der Herzensreue noch, sie durch die erfolgte Beichte nachzuweisen, so oblag das endgültige Urteil über die Frömmigkeit und die Reue des Büßers allein Gott. Diese Voraussetzung versah also den Wert des Ablassmaßes mit einigen Fragezeichen. Andere Bedingungen wie die Vollmacht des Spenders waren hingegen leichter nachzuweisen, da in diesem Fall die Bischofsweihe oder die Erlaubnis des Papstes als notwendige Autorität ausreichte. In der Behandlung der Würdigkeit des Werkes hingegen scheint es eher, als versuchten die Theologen im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Formulierung zu entwickeln, die alle in der Praxis gebräuchlichen Werke umfasste, um diese zu legitimieren. Dies deutet eine Reaktion der Theorie auf die Ablasspraxis an.

cetur longe major quam justa aestimatio possit requirere, omnibus praedictis conditionibus pensatis; sicut quando dat Papa indulgentiam quod pergens ad unam ecclesiam habeat septem annos indulgentiae; cujusmodi etiam indulgentiae a beato Gregorio in stationibus Romae institutae sunt; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 210.

Diese wird aber nicht nur implizit, sondern auch explizit in einigen Theorien fassbar. Albertus Magnus führte als Zeuge der notwendigen Reue des Büßers die Ablassformel an, gemäß derer der Ablass für alle gelte, die reuig und bußwillig seien.¹⁰⁶² Dass sich Albert hierbei nicht der gängigen Ablassformel *Omnibus vere penitentibus et confessis* bedient, könnte dafür sprechen, dass sich die Theoretiker nicht an den zeitgenössischen Entwicklungen der Ablasspraxis orientierten. Dies ist bei Albert als geweihtem Bischof und nachgewiesenem Ablassspender jedoch unwahrscheinlich. Denkbar ist vielmehr, dass für seine Argumentation die ausdrückliche Nennung der *contritio*, die in der gebräuchlichen Formel jedoch nicht enthalten war, unabdingbar war.¹⁰⁶³ Sein Schüler Thomas von Aquin bezog sich ebenfalls auf die Ablasspraxis, indem er in seinen *Quaestiones de quolibet* alle drei Bedingungen, die er annahm, in den Ablassurkunden verortete.¹⁰⁶⁴ Auch wenn sich Thomas in seinem Beispiel lediglich auf die Kreuzzugsablässe bezog, konnten seine Angaben auch für die übrigen Ablässe Geltung beanspruchen. Sowohl die Autorität des Spenders, als auch die Würdigkeit von Empfänger und Werk wurden in den Urkunden in der Regel vorausgesetzt. Wo Thomas lediglich die Unterstützung des Heiligen Landes als frommen Zweck des Werkes annahm, standen in den übrigen Ablassurkunden zumeist topische Hinweise auf die Bedürftigkeit einer Kirche, auf ein mehr oder weniger konkretes Bauvorhaben oder auf die geschuldete Ehrung einer Kirche durch deren Besuch im Mittelpunkt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Theologen des 13. Jahrhunderts durch die von ihnen aufgelisteten Bedingungen das Ablassmaß in seiner Wirkung einschränkten. Es mussten zuerst gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit das versprochene Maß in vollem Umfang gewonnen werden konnte. Jedoch wird deutlich, dass sich diese Einschränkungen im Laufe der Zeit abmilderten. So konnte Thomas von Aquin schließlich alle seine Bedingungen an die Ablasspraxis rückbinden, was bedeutete, dass die jeweilige Ablassurkunde gemäß Thomas genauso viel und unter den Umständen galt, wie sie es versprach. Dies war auch deswegen erstrebenswert, da die Theologen des 13. Jahrhunderts den Vorwurf der *pia fraus* weithin ablehnten.

1.6. Fazit: Quantifizierung in Kanonistik und Theologie

Verschiedene theoretische Diskurse des 13. Jahrhunderts berührten das Thema der Quantifizierung im Ablasswesen. Auffällig ist hierbei vor allem die Tendenz, die in den Ablassurkunden jurisdiktionell verkündete Nachlassung der Bußstrafen in ihrer

¹⁰⁶² Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 850f.: *Alia duo supponuntur ex parte recipientis, scilicet quod sit contritus et confesus in voto seu in proposito, et quod habeat fidem, quod hoc sibi possit fieri per clavium potestatem. Et ideo semper in litteris indulgentiarum continetur: Omnibus contritis et confessis, etc. quia aliter non esset ab eo solubilis poena, nisi jam praecessisset in eo remissio culpae.*

¹⁰⁶³ Eine ungewöhnlichere Formel, bei der aber die *contritio* ausdrücklich aufgenommen wurde, findet sich in UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 210, S. 221: [...] *omnibus [...], de quibus vere contriti fuerint et confessi [...].*

¹⁰⁶⁴ Thomas von Aquin, *Quaestiones de quolibet* Bd. 2, S. 237f.: *Ad hoc ergo quod indulgentia alicui ualeat, tria requiruntur: primo, causa pertinens ad honorem Dei uel ad necessitatem aut utilitatem ecclesie; secundo, auctoritas in eo qui facit: Papa enim potest principaliter, alii uero in quantum potestatem ab eo accipiunt uel ordinariam uel comissam seu delegatam; tercio requiritur ut sit in statu caritatis ille qui indulgentiam percipere uult. Et hec tria designantur in littera papali: nam causa conueniens designatur in hoc quod premittitur de subsidio Terre sancte; auctoritas uero in hoc quod fit mentio de auctoritate apostolorum Petri et Pauli et ipsius Pape; caritas autem recipientis in hoc quod dicitur: omnibus uere penitentibus et confessis. Non dicit: et satisfaciendus, quia indulgentia non excusat a contritione et confessione, set cedit in locum satisfactionis.*

berechenbaren Wirkung abzumildern. Die Sorge um den Bußernst und die qualitativ wie quantitativ angemessene Bestrafung und Wiedergutmachung der Sünde, die durch den Ablass gefährdet schienen, war in der Ablasstheologie allgegenwärtig.

Nachdem im 13. Jahrhundert die vom Vierten Laterankonzil ausgehenden Höchstmaße für Ablassgewährungen mehrfach bestätigt und konkretisiert wurden, lag das Augenmerk vieler Theologen darauf, der quantitativen Erlangung des Bußnachlasses eine nicht zu große Sicherheit zuzuschreiben. Dies geschah vor allem durch die Aufstellung von Bedingungskatalogen für die volle Gültigkeit von Ablassverleihungen. Viele dieser Bedingungen bezogen sich auf Formulierungen in den gängigen Ablassformularen und wurden in diesen – wenn auch meist topisch – erfüllt. Kritische, letztgültig nur von Gott beurteilbare Bedingungen wie die innere Disposition des Büßers schwächten die Relativierung der indikativen Ablassgewährung in den Urkunden wiederum etwas ab. Dabei legten die Autoren ihren jeweiligen Schwerpunkt auf verschiedene Forderungen. Dieser „faktisch immer gegebene Unsicherheitsfaktor“¹⁰⁶⁵ der Ablassgewährung war der zentrale Aspekt, der eine völlige Quantifizierung des Bußnachlasses theoretisch einschränkte.

Die Frage der jenseitigen Wirkung der Indulgenzen beschäftigte die Theologen des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen Grad. In mehreren Theorien wurde eine Ablasswirkung im Fegefeuer ausdrücklich angenommen, so bereits an der Jahrhundertwende durch Jakob von Vitry¹⁰⁶⁶ und Alanus ab Insulis.¹⁰⁶⁷ Hierbei ging es nicht darum, dass Ablässe vom Ablassempfänger bereits verstorbenen Personen zugewandt wurden, sondern darum, dass der jeweilige Ablassempfänger sein „Ablassguthaben“ ins Fegefeuer mitnehmen konnte. In der Hochscholastik wurde die Annahme, dass die Ablässe dem Empfänger sowohl für die diesseitige Buße als auch für die jenseitige Fegefeuerstrafe dienten, dann zum Allgemeingut der Ablasstheorie. Wenn dieses Thema diskutiert wurde, ging es in der Regel aber lediglich um die Frage, ob Ablässe Gültigkeit im Jenseits für sich beanspruchen könnten und weniger darum, auf welche Weise. Bonaventura und Albertus Magnus scheinen in ihren Theorien eine Wirkung für Verstorbene, die sich im Fegefeuer aufhielten, anzunehmen.¹⁰⁶⁸ Raimund von Peñaforte und Thomas von Aquin hielten eine Zuwendung des Ablasses zu Gunsten Verstorbener zwar für möglich, jedoch nur, wenn dies durch den Wortlaut der Ablassurkunde ausdrücklich ermöglicht würde.¹⁰⁶⁹

¹⁰⁶⁵ RAHNER, Bemerkungen zur Theologie, 1955, S. 195.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Anm. 1008.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Anm. 953.

¹⁰⁶⁸ Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, S. 855: [...] *videtur sine praejudicio dicendum, quod existentibus in inferno nihil prosunt indulgentiae: sed existentibus in purgatorio prosunt multum*; Bonaventura, *Commentaria in quartum librum sententiarum*, S. 538: *Indulgentiae existentibus in purgatorio prodesse possunt per modum suffragii, non vero per modum iudicialiae absolutiois*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 195f. und S. 202; zur Diskussion über die Zuwendung des Ablasses für Verstorbene vgl. ebd., S. 172 und S. 196; SHAFFERN, *Discussions*, 1992, S. 368–372; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 183f.

¹⁰⁶⁹ Thomas von Aquin, *In quattuor libros sententiarum*, S. 656: *Ad secundam quaestionem dicendum, quod indulgentia dupliciter alicui prodesse potest: uno modo principaliter; alio modo secundario. [...] unde cum mortui non possint aliquid facere eorum pro quibus indulgentiae dantur, eis indulgentiae directe valere non possunt. secundario autem et indirecte prosunt ei pro quo aliquis facit illud quod est indulgentiae causa, quod [...] quandoque contingere potest, quandoque autem non potest, secundum diversam indulgentiae formam. [...] si autem indulgentia sub hac forma fiat: quicumque fecerit hoc vel illud, ipse et pater eius, vel quicumque ei adjunctus in purgatorio detentus tantum de indulgentia habebit: talis indulgentia non solum vivo, sed etiam*

Die Mitnahme der Ablässe ins Fegefeuer wurde von den hochmittelalterlichen Autoren im Allgemeinen eher am Rande behandelt, sodass keine Quantifizierungsversuche der Fegefeuerstrafe vorgenommen wurden. Weder die Art der Strafen noch ihre Zeitdauer wurden genauer bestimmt oder in Bezug zur diesseitigen Bußstrafe gesetzt. Wilhelm von Auxerre betonte zumindest, dass die jenseitige Reinigungsstrafe deutlich härter als die diesseitige sei. In eine zählbare Form kleidete er diesen Vergleich aber nicht.¹⁰⁷⁰ Einen der wenigen Versuche einer Quantifizierung der jenseitigen Strafe unternahm der Kanonist Hostiensis, der in seiner *Summa aurea* davon ausgeht, dass die gleiche Zeitspanne im Fegefeuer erlassen würde, die der Ablass an diesseitiger Buße tilgen würde.¹⁰⁷¹ Diese Zeitangabe wird aber sogleich mit Blick auf die abweichende Zeitwahrnehmung wieder relativiert, indem Hostiensis anmerkt, dass ein Straftag im Fegefeuer schwerer als hundert Tage auf Erden wiege.¹⁰⁷² Allein die quantifizierte Länge der Strafe erlaubte also noch keine Vergleichbarkeit mit der diesseitigen Strafe. Hostiensis' Ausführungen offenbarten auch im Folgenden trotz dieses Quantifizierungsansatzes großes Ablassmisstrauen, da er es als töricht bezeichnete, wenn man die geschuldete Strafe für das Fegefeuer aufbewahre, da man nie wisse, ob der Beichtvater eine ausreichende Buße auferlegt habe.¹⁰⁷³

Dieses Misstrauen gegenüber der Ablasswirkung spiegelte sich in der gesamten Ablasstheorie, da viele Autoren ausdrücklich betonten, dass man sich auf diese Wirkung nicht verlassen dürfe, sondern trotzdem die Buße ableisten solle.¹⁰⁷⁴ Albertus Magnus und sein Schüler Thomas von Aquin begründeten diese Notwendigkeit mit der Teilung in die vindikative und die medizinale Funktion von Buße und Ablass. Der Ablass erfülle nur die strafende Funktion, ausschließlich die Buße hingegen die heilende, weswegen die Erfüllung der Bußstrafen nicht vernachlässigt werden dürfe.¹⁰⁷⁵ Eine große Ausnahme stellte in dieser

mortuo proderit; Raimund von Peñaforte, *Summa de Poenitentia et Matrimonio*, S. 497: *Liberabuntur tales anime a purgatorio, cum hoc ipsum contineatur in litteris remissionis? Credo quod sic, secundum modum praedictum*; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 172 und S. 215f.

¹⁰⁷⁰ Vgl. Anm. 992.

¹⁰⁷¹ Hostiensis, *Summa aurea*, Sp. 1872: *Cum si ipsas sibi reseruauerit tot diebus, quot hic ei remissi sunt, sit minus in purgatorio quod fuisset*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 238f.

¹⁰⁷² Hostiensis, *Summa aurea*, Sp. 1872: *& gravior sit ibi poenitentia unius diei quam hic centum*.

¹⁰⁷³ Ebd., Sp. 1872: *Illud etiam consulimus, quod is qui tales remissiones adquisiuit, non utatur eis in hac vita, sed reseruet in purgatorio. Quamuis enim de necessitate non teneatur hic facere poenitentiam iniunctam, qua per remissiones hujusmodi, etsi indiscrete fiant. Satisfactiones tamen poenitentiae eneruantur [...] quia scilicet non potest cogi per Ecclesiam ad ieiunandum, id quod est remissum per tales indulgentias; tamen quia nescit utrum sacerdos iniunxerit ei poenitentiam, quam tamen debuisset*.

¹⁰⁷⁴ Als Beispiel seien hier die Aussagen des Giraldus Cambrensis und von Petrus von Poitiers genannt, aber auch bei Stephan Langton, Wilhelm von Auvergne, Raimund von Peñaforte und Hostiensis finden sich solche Ratschläge; Giraldus Cambrensis, *Gemma Ecclesiastica*, S. 19: *Consilium autem esset ut injunctam sibi poenitentiam quivis pro posse completeret, relaxationum vero remedia contra injuncta negligenter omitta, vel etiam ad purgatorium reservaret*; Petrus von Poitiers, *Sententiarum libri quinque*, Sp. 1076: [...] *sciendum tamen est quod si non injungat poenitenti tantam satisfactionem quae sufficiat ad delendum peccatum, illud quantum ad poenam (jam enim dimissum est a Deo quoad reatum) punietur in purgatorio, et quod minus hic agitur, ita supplebitur. Ideo melius ut poenitens supereroget, quam ut minus agat*; vgl. hierzu PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 150, S. 159, S. 171 und S. 238; POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 80 und S. 88.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Anm. 871 und 872.

Hinsicht die Ansicht des Kanonisten Huggucio dar, dass der Ablass sofort wirksam würde und die Buße nicht verrichtet werden müsse.¹⁰⁷⁶

Das Geld erfuhr eingehende Behandlung durch die Ablassentheoretiker, wobei seine Rolle stets ambivalent blieb. Auch wenn die kategorische Kritik an monetären Vorgängen im Frömmigkeitskontext, wie sie Abaelard in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts äußerte, im 13. Jahrhundert nicht mehr vertreten wurde und einige Autoren die Rolle des Geldes als Instrument frommer Werke sogar bewarben, so blieb doch die Auseinandersetzung mit der Rolle des Geldes meist eine defensive. Vor allem gegen den Vorwurf der Simonie musste der Almosenablass verteidigt werden. Die meisten Theorien gingen dahin, sowohl dem Geld allgemein als auch dem konkreten Geldbetrag selbst eine mittelbare Rolle auf den Ablasseseffekt zuzugestehen. In diesem Fall diente es als Zeichen des frommen Willens oder als Mittel zur Ehrung Gottes und der Unterstützung der Kirchen und wurde ausschließlich in dieser Funktion akzeptiert. Einige Theologen wie Alanus ab Insulis, Wilhelm von Auxerre oder Wilhelm von Auvergne warnten aber vor einer zu starken Betonung der Wirkung von Geldspenden auf den Bußerlass.

Aufschlussreich für das Verhältnis von Ablass Theorie und -praxis ist schließlich, dass einige Theologen des Hochmittelalters ihre Ausführungen ausdrücklich mit der Existenz und der Akzeptanz von bestimmten Ablassbriefen begründeten und somit die Praxis als Voraussetzung ihrer Ablasstheologie akzeptierten. An diesen Stellen wird das Voranschreiten der Ablasspraxis vor der theoretischen Durchdringung deutlich. Am deutlichsten machte dies Hostiensis' Diktum, dass die Gewohnheit die beste Auslegerin des Rechts sei.¹⁰⁷⁷ Thomas von Aquin und Wilhelm von Auxerre zogen als Argument für die wörtliche Geltung der Ablassurkunden das Beispiel päpstlicher Indulgenzen heran, deren Bußerlasse trotz ihres großen Ausmaßes Geltung beanspruchen konnten.¹⁰⁷⁸ Bereits im 12. Jahrhundert scheute sich Petrus Cantor, Antworten für die zahlreichen Einwände, die gegen die Ablässe ins Feld geführt werden konnten, zu geben und stützte sich lieber auf die kirchliche Praxis.¹⁰⁷⁹ Interessant ist hierbei, dass sich die Rückgriffe auf die Praxis keineswegs immer an deren neuestem Stand orientierten, sondern zuweilen an Ablassgewohnheiten, die zum Zeitpunkt der Entwicklung der jeweiligen Argumente bereits veraltet waren. So wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg immer wieder Beispiele für die Ablassmaßwirkung bei mehrfacher Gewinnung desselben Ablasses benutzt, in denen der Ablass in

¹⁰⁷⁶ Zitat bei GILLMANN, Ablasslehre der Frühscholastik, 1913, S. 368: [...] *nec illi, quibus fit remissio, tenentur id facere, quod sibi remissum est de penitentia*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 152; POSCHMANN, Ablass, 1948, S. 75.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Anm. 912.

¹⁰⁷⁸ Zu Thomas' Meinung vgl. Anm. 1061; Wilhelm von Auxerre, Summa aurea Bd. 4, S. 350: *Item, probatur quod tantum valet relaxatio quantum ecclesia promittit, quia beatus Gregorius instituit Rome huiusmodi relaxationes, et si aliquis est Rome per quadraginta dies et sequitur processiones, habet de relaxationibus plus quam quadraginta annos; ergo si tanta relaxatio habetur Rome, possunt et alii prelati dimittere terciam partem penitencie; et ita tantum valet relaxatio, quantum promittit ecclesia*; trotz dieses Arguments nahm Wilhelm wie gezeigt für die volle Geltung der Ablässe noch notwendige Bedingungen an.

¹⁰⁷⁹ Zitat in Commentarius historicus, S. 769: *Quia vero facilius est solvere quam sanare, opponere quam solve-re: unde omnes fere solutiones argumenti, oppositiones sunt, tremuli & trepidi ad solutionem praedictorum qualemcunque accedentes dicimus, non rationibus nisi in paucis, sed auctoritate Ecclesiae probantes. Consuetudo enim Ecclesiae, & usus non levis est auctoritas, verum non adeo momento sui valitura, ut aut rationem, aut sacram scripturam vincat*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, 147f.

Bußbruchteilen ausgedrückt war. Solche Beispiele sind jedoch nicht auf die zeitgenössische Ablasspraxis bezogen, in der das gesamte 13. Jahrhundert über mit Ablassmaßen operiert wurde, die durch Zeitmaße dargestellt wurden.

2. Quantifizierung, Kumulierung und Wertung in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts

Nach der Analyse der Grundlagen der Quantifizierung in der Ablassentheorie wird im Hauptteil dieser Arbeit untersucht, welchen Einfluss quantifizierendes Denken auf die hochmittelalterliche Ablasspraxis hatte. Dabei wird der Fokus einerseits auf Geldleistungen oder andere materielle Ablasswerke gelegt, andererseits aber auch auf die Quantifizierungsfunktion, die dem Ablassmaß zukam. Da der Bußnachlass mit Ausnahme der vollkommenen Ablässe in zählbaren Zeitmaßen angegeben war, eröffnete er verschiedene Möglichkeiten, auf quantifizierende Weise eingesetzt zu werden. Diese Möglichkeiten sollen im folgenden Kapitel anhand der Ablassurkunden der Bistümer Halberstadt und Naumburg aufgezeigt werden. Wo dies möglich ist, soll ein Blick über diesen Quellenkorpus hinaus auf die Indulgenzen anderer Gebiete geworfen werden, um einzelne Feststellungen auf eine breitere Basis zu stellen oder ergänzende Beispiele für Phänomene heranzuziehen, die in den Beispielsdiözesen nicht beobachtet werden konnten.

Vorausschickend muss gesagt werden, dass in diese Untersuchung sowohl die Urkunden einbezogen werden, die von den Bischöfen von Halberstadt und Naumburg ausgestellt wurden, als auch jene, die von anderen Ausstellern für Institutionen in diesen Bistümern gewährt wurden.¹⁰⁸⁰ Wie bereits ausgeführt werden Ablassbestätigungen als eigenständige Ablässe gerechnet, selbst wenn sie auf dem Pergament der bestätigten Ablassurkunde ergänzt sind. Da darüber hinaus einige Ablässe mehrere Maße enthielten, ergibt sich für verschiedene Fragestellungen eine unterschiedliche Anzahl an relevanten Daten. Bei der Untersuchung der durch die Ablassmaße ausgedrückten Quantifizierungen werden beispielsweise die einzelnen Maße und nicht die Urkunden gezählt. Bei Fragen, in denen es um andere Parameter wie beispielsweise die Gewinnungstage, die Werke oder die Spender geht, ist hingegen die Anzahl der einzelnen Urkunden relevant.

2.1. Die Rolle des Geldes in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts

Um einer quantifizierenden oder sogar merkantilen Logik und Denkweise in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts nachzuspüren, stellt das Geld den ersten Untersuchungsgegenstand dar. In der Forschung wird die Erbringung von Geldspenden gemeinhin als wichtiges oder gar als das zentrale Ablasswerk angesehen, wobei einige Autoren den zunehmenden Einfluss des Geldes erst im Spätmittelalter ansetzen.¹⁰⁸¹ Im vorangehenden Kapitel konnte darüber hinaus gezeigt werden, dass der Almosenablass – wobei der Begriff „Almosen“ hierbei meist mit Geldspenden gleichgesetzt wurde – die Ablassform darstellte, die die eingehendste theoretische Behandlung erfuhr. Dies lag zum Teil sicher am umstrittenen Wert des Geldes als from-

¹⁰⁸⁰ Wenngleich sich die Gesamtzahl der Ablassurkunden aus diesen Bistümern auf beide Urkundengruppen bezieht, sind im Anhang lediglich die Ablassurkunden zu Gunsten von Kirchen in den Bistümern Halberstadt und Naumburg aufgelistet.

¹⁰⁸¹ Vgl. CORDEZ, *Usages*, 2005, S. 271; ANGENENDT, *Religiosität*, 1997, S. 655; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 19; ANGENENDT, *Theologie und Liturgie*, 1984, S. 149f.; SPRANDEL, *Zahlungssystem*, 1975, S. 85: Philippe Cordez räumt dem Geld eine wichtige Rolle als Ablasswerk ein, geht aber davon aus, dass die Bedeutung des Geldes erst an der Wende zum 16. Jahrhundert stark wurde und dass der Betrag einer Spende im 13. Jahrhundert im Ablass noch keinen Einfluss auf den spirituellen Tauschwert hatte. Rolf Sprandel sieht das Geld bereits ab dem 14. Jahrhundert wichtiger für den Ablass werden. Andere Untersuchungen gehen auch für den Untersuchungsraum von einer bedeutenden Rolle des Geldes aus.

me Leistung, wie es in der theologischen Auseinandersetzung mit dem Simonievorwurf und den diesbezüglich entwickelten Verteidigungsstrategien gezeigt werden konnte. Möglicherweise deutet die starke theoretische Reflexion aber auch darauf hin, dass die Geldspende ein in der Praxis wichtiges und häufig verwendetes Ablasswerk darstellte, dem deshalb auch intensive theologische Betrachtung zuteilwurde. Um dieser Frage nachzugehen, wird in diesem Kapitel erörtert, welche Bedeutung dem Geld in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts tatsächlich zukam.

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Frage, ob das Geld ein in den Urkunden nachweisbares Ablasswerk darstellt. Auf rein vokabularischer Ebene muss diese Frage klar verneint werden. Begriffe, die eindeutige monetäre Leistungen beschreiben, kommen in den Indulgenzurkunden des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht zur Anwendung. Weder ist allgemein von *pecunia* oder *moneta* die Rede, noch wird wie in den Almosenbeispielen der theologischen und kanonistischen Literatur von *obolus*, *nummus* oder aber von Währungen wie dem *denarius* gesprochen. Aus diesem Befund jedoch den Schluss zu ziehen, dass Geld keine Rolle in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts spielte, wäre übereilt. Bei der Betrachtung der in den Urkunden verwendeten Ablasswerke fällt nämlich auf, dass bei einigen von ihnen die Leistung von Geldzahlungen eine Möglichkeit für den Ablasserwerb darstellte.

Zuerst muss hier das Werk des Almosens genannt werden, das in der hochmittelalterlichen Ablass Theorie zumeist mit finanzieller Unterstützung identifiziert wurde. Es wurde bereits an anderer Stelle auf die Mehrdeutigkeit des Almosenbegriffs hingewiesen, die sich aus biblischen Wurzeln speiste und im 13. Jahrhundert immer noch aktuell war. Durch die Kategorien der *elemosina spiritualis* und der *elemosina corporalis* boten sich dem Gläubigen verschiedenste fromme Werke an, die verrichtet werden konnten, um den Almosenablass zu gewinnen.¹⁰⁸² In den Indulgenzurkunden selbst wird die Art des geforderten Almosens nicht eingehender spezifiziert. Aus der üblicherweise in den Almosenablässen benutzten Formel geht zumindest hervor, dass es sich wohl um materielle und nicht um spirituelle Almosen handeln sollte. Hier ist nämlich die Rede von den durch Gott dem Gläubigen verliehenen Gütern, aus denen Almosen gegeben werden solle.¹⁰⁸³ Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass in Almosenablässen, die bestimmte Vorhaben wie einen Kirchenbau oder die Arbeit eines Hospitals unterstützten, oftmals – wenn auch topisch – auf die unzureichenden Mittel der jeweiligen Institution hingewiesen wird.¹⁰⁸⁴ Die Annahme, dass sich die Almosenablässe auf finanzielle Hilfsleistungen bezogen, liegt also nahe, ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit.

¹⁰⁸² Vgl. Anm. 957 und 958; SCHUBERT, Gestalt, 1992, S. 241.

¹⁰⁸³ Als Beispiel sei ein Almosenablass für das Stift St. Bonifatius in Halberstadt angeführt: UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 48a, S. 38: [...] *quatenus de bonis a Deo vobis collatis pias ad id elemosinas et grata eis caritatis subsidia erogetis.*

¹⁰⁸⁴ Ein Ablass für das Heilig-Geist-Hospital Halberstadt durch den Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden aus Jahre 1250 formuliert dieses Bedürfnis: UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 72, S. 70f., hier S. 71: *Cum igitur, sicut dilecti in Christo ... magister et fratres hospitalis pauperum Halberstadensis nobis insinuare curarunt, pauperibus et infirmis degentibus in hospitali eodem proprie non suppetant facultates [...]*; als Beispiel für diese formelhafte Begründung im Falle eines Kirchbauablasses dient der Ablass des Legaten Hugo von Santa Sabina aus dem Jahre 1252 zu Gunsten des Halberstädter Paulsstifts: UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 25, S. 312f.: *Cum igitur, sicut dilecti in Christo.. prepositus et conventus ecclesie s. Pauli Halverstadensis nobis intimare curarunt, iidem ecclesiam ipsam nimia vetustate comsumptam (!) reparare velint (?) opere sumptuoso nec ad consummationem ipsius proprie sibi suppetant facultates [...]*.

Bei der Betrachtung der in den Urkunden benutzten Formulierungen ist es ebenso denkbar, dass die Forderung nach materiellen Almosen auch durch Naturalabgaben erfüllt werden konnte.

Geht man jedoch über eine reine urkundenimmanente Untersuchung hinaus und bezieht den theoretischen Diskurs zu den Almosenablässen in die Überlegung ein, wird der Schluss nahegelegt, dass Geld eine erwünschte Reaktion auf die Almosenablässe darstellte. In Theologie und Kanonistik wurden die in den Almosenablässen geforderten Leistungen in der Regel als Geldzahlungen interpretiert. An zahlreichen Beispielen, anhand derer die Wirkung dieser monetären Ablasswerke diskutiert wurde, konnte dies bereits deutlich gemacht werden.¹⁰⁸⁵ Denkbar ist also, dass finanzielle Leistungen zwar gewünscht waren, dass aber durch die allgemeinere Formulierung „Almosen“ die Leistung von Naturalabgaben oder auch körperlicher Hilfe für das begünstigte Werk oder die begünstigte Kirche für diejenigen eine Alternative blieb, die nicht zu Geldspenden in der Lage waren.¹⁰⁸⁶ Auf diese Weise konnte der Almosenablass einer breiteren Masse von Gläubigen zugänglich gemacht werden. Die Ablässe, in denen das Almosen eines der geforderten Werke darstellte, sind zahlreich. Im Bistum Halberstadt enthalten 103 der 402 Urkunden (26 %) ausdrücklich das Almosen als Werk, im Bistum Naumburg trifft dies auf 40 von 144 Stück (28 %) zu.

Nicht nur bei den Almosenablässen, sondern auch im Falle anderer Ablasswerke ist eine Geldzahlung als mögliche Erfüllung denkbar, wenngleich dies nicht explizit gemacht wurde. Bei der Betrachtung der Rolle des Geldes kann man sich deshalb nicht auf das Almosen beschränken, sondern muss den Blick auf die übrigen beliebten Ablasswerke ausweiten. Die Unterstützung des Kirchenbaus oder der Kirchenfabrik war eine in den Indulgenzen häufig geforderte Leistung, die sich entweder auf eine relativ allgemeine Bautätigkeit oder auf ein sehr klar umrissenes Unterfangen beziehen konnte. Diese Hilfe beim Bau geht in den Urkunden – wie auch das Almosen – oft einher mit dem sehr allgemein formulierten Werk der *manus adiutrices*, der „helfenden Hände“, also der Unterstützung. Diese Leistung taucht oft auch in anderen Kontexten, zum Beispiel der Hilfeleistung für Hospitäler oder allein für sich stehend und gänzlich ohne in der Urkunde konkretisierten Zweck auf.

Der Werkkomplex der *manus adiutrices* und der Kirchbauablässe muss daher als zweiter in den Blick genommen werden. Die Vermutung, dass im Fall dieser Ablasswerke eine Art materieller Hilfe gefordert wurde, ist naheliegend, da in der bereits erwähnten topischen Begründung vieler Kirchbau- und Hospitalsablässe auf die ungenügenden Mittel der jeweiligen Institution für den angegebenen Zweck hingewiesen wurde. Bei Kirchbauablässen wurde dies oft noch durch die ebenfalls häufig gebrauchte Formulierung erweitert, dass der Bau ein äußerst

¹⁰⁸⁵ Vgl. Kapitel III.1.3.2.

¹⁰⁸⁶ Vgl. REITEMEIER, Pfarrkirchen, 2005, S. 444; DONATH, Baugeschichte, 2000, S. 45; ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999, S. 62; SANTIFALLER, Quellen, 1948, S. 116: Matthias Donath bezieht die Formulierung der *manus adiutrices* ursprünglich auf die körperliche Teilnahme am Bau, geht aber von einer Bedeutungsverschiebung hin zu finanzieller Unterstützung aus. Leo Santifaller bezeichnet den Ausdruck *manus porrexerint adiutrices* direkt als „Almosenformel“. Arnd Reitemeier hält zumindest für die spätmittelalterlichen Kirchbauablässe die Möglichkeiten der Geldzahlung und der körperlichen Arbeit fest.

kostspieliges Werk darstelle.¹⁰⁸⁷ Durch diese Topoi wurde evoziert, dass man dieses Werk durch eine finanzielle Hilfeleistung fördern könnte, durchaus denkbar sind jedoch auch andere materielle Abgaben für die Kirchenfabrik.¹⁰⁸⁸ In vereinzelt Fällen wurde es den Gläubigen ausdrücklich in der Urkunde freigestellt, die Forderung der *manus adiutrices* entweder durch Almosen oder durch ihre körperliche Arbeitskraft zu erfüllen und so den Ablass zu gewinnen.¹⁰⁸⁹ Die Vermutung liegt nahe, dass in den Ablässen, in denen die *manus adiutrices* in ihrem Zweck nicht weiter spezifiziert sind, diese Möglichkeit ebenfalls freigestellt werden sollte. Hiermit wäre auch das Problem lösbar, wie ein Armer und ein Reicher gleichen Zugang zu einem Almosenablass erhalten sollten, das in der Theologie mehrfach behandelt wurde.

Es wird deutlich, dass diejenige Gruppe von Ablässen, die sich mit der Unterstützung kostenintensiver Werke beschäftigte, ein Betätigungsfeld für Geldspenden darstellen konnte. Finanzielle Hilfe stellte jedoch nicht zwangsläufig die einzige Möglichkeit dar, da zuweilen ausdrücklich die Möglichkeit anderer Leistungen eröffnet wurde. Auch in der Forschung wird das in den Urkunden geforderte Almosen und die *manus adiutrices* oft gleichgesetzt. Beide werden gemeinhin als Geldspende aufgefasst, doch scheint die Möglichkeit anders gearteter Leistungen manchmal durch.¹⁰⁹⁰ Unter Einbeziehung dieser Werkgruppen kommt man bei der Zählung derjenigen Ablassurkunden, die möglicherweise die Forderung nach einer Geldzahlung beinhalteten, im Bistum Halberstadt auf 63 % und im Bistum Naumburg auf 60 %.

Eine der allgemein formulierten Unterstützung ähnliche Ablasswerkgruppe ist diejenige der Seelgerätstiftungen, die nicht sehr häufig ist, aber von Zeit zu Zeit vorkam. Hier bestand natürlich die Möglichkeit einer finanziellen Stiftung, die Bandbreite der möglichen weiteren materiellen Stiftungsobjekte ist jedoch sehr groß. Dabei war auch eine Wechselwirkung zwischen Geld und anderweitigen Leistungen denkbar, dass also ein Geldbetrag mit klarer Bindung an einen anzuschaffenden Gegenstand oder eine zu vollziehende liturgische Handlung gestiftet wurde oder aber dass ein Gegenstand gestiftet wurde, der von der beschenkten Kirche verkauft werden konnte.¹⁰⁹¹ Durch die Ausweitung auf die Stiftungen erhöht sich die Zahl der Ablässe mit Geldbezug in den Beispielsdiözesen nicht, da dieses Werk nicht alleine in Urkunden vorkam. Die Feststellung, dass sich die Stiftung an den Bedürfnissen der Kirche orientieren sollte, ist auch auf das Werk der *manus adiutrices* anzuwenden, da in Urkunden, in denen diese Unterstützung beispielsweise für Hospitäler gefordert wird, die Narratio oft auf die Bedürftigkeit der Institution hinweist.¹⁰⁹² Die Ablasswerke der *manus adiutrices* und der

¹⁰⁸⁷ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 194, S. 209: *Cum igitur dilecti in Christo abbas et conventus de Porta cappellam in honore sancte Margarete construant opere sumptuoso, ad cuius consummacionem proprie non suppetunt facultates [...].*

¹⁰⁸⁸ Vgl. REITEMEIER, Pfarrkirchen, 2005, S. 441f.

¹⁰⁸⁹ So in einem Ablass für das Kloster Grimma, den in gleicher Weise auch Bischof Volrad von Halberstadt und der Halberstädter Weihbischof Inzelerius von Budua ausstellten; UB Stadt Grimma, Nr. 151, S. 102: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui [...] manum porrexerint adiutricem elemosinis et labore*; dieselben Möglichkeiten findet sich auch im Ablass des Erzbischofs Werner von Mainz für das Kloster Himmelpforte aus dem Jahre 1267; vgl. dazu UB Langeln, Nr. 18, S. 109.

¹⁰⁹⁰ Vgl. dazu Anm. 1086; außerdem unter anderem EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 90; STRAUß, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 138.

¹⁰⁹¹ ELSENER, Seelgerät, 1975, S. 90–93; JARITZ, Seelgerätstiftungen, 1990, S. 15.

¹⁰⁹² Zur Bedürfnisorientierung der Stiftungen vgl. JARITZ, Seelgerätstiftungen, 1990, S. 15f.

Stiftung scheinen also höchst flexible Werke gewesen zu sein. Aufgrund seiner vielfältigen Verwendbarkeit stellte das Geld sicherlich eine willkommene Möglichkeit dar, den Bedürfnissen der jeweiligen Kirche entgegenzukommen.¹⁰⁹³

Auch die seltenen und auf den ersten Blick ungewöhnlicheren Ablässe für die Unterstützung weltlicher Bauvorhaben fallen in die Kategorie dieser Unterstützungsablässe. Im Untersuchungsraum wurden zwei solcher Indulgenzen gewährt. Diejenige zu Gunsten des Brückenbaus bei Dorndorf erwähnte eine Almosenspende, diejenige für den Wall in Hornburg oder Oschersleben setzt dieses Werk in Verbindung mit den *manus adiutrices*.¹⁰⁹⁴ Auch für diese Werke muss folglich angenommen werden, dass finanzielle, aber auch praktische Hilfsleistungen als Ablasswerk möglich waren. Ihr Nutzen als Frömmigkeitswert wurde in diesen Fällen dadurch hergestellt, dass sie sich auf Eigentum des Klosters Pforte beziehungsweise des Domstifts Halberstadt bezogen, andere Rechtfertigungsstrategien stützten sich auf die Sorge für die Pilger, die durch den Bau von Brücken und Straßen zum Ausdruck kam.¹⁰⁹⁵ Die bisher untersuchten Werke, in denen das Geld eine mögliche Rolle spielte, kommen in einem Großteil der Ablassurkunden in den untersuchten Diözesen – bisweilen neben anderen Werken – vor.

Eine sehr häufig anzutreffende, für den Erwerb eines Ablasses geforderte Leistung ist schließlich der Kirchenbesuch. Wenngleich dieses Werk an sich nicht materiell oder pekuniär konnotiert ist, so konnte man trotzdem erwarten, dass durch einen gesteigerten Besucherzufluss das Opfergabenaufkommen ansteigen würde.¹⁰⁹⁶ Auch wenn der Profit der Kirche in diesen Fällen nicht nachweislich als Beweggrund hinter dem Ablass stand, so wird die Verbindung von Kirchenbesuchsablässen zu Geldspenden in der Forschung des Öfteren hergestellt.¹⁰⁹⁷ In einem Ablass des Bischofs Johann von Litauen für den Siechenhof der Stadt Halberstadt wird diese Verknüpfung auf eindrückliche Weise deutlich. Normalerweise wurde bei einem Kirchenbesuchsablass als Erweis der Frömmigkeit die *devotio* des Kirchenbesuchers gefordert. Johann brachte diese spirituelle Leistung nun auf eine Ebene mit der Geldspende aus Anlass des Kirchenbesuchs, indem er forderte, dass die Büsser die Kirche *cum devotione et elemosinis* besuchten.¹⁰⁹⁸

¹⁰⁹³ Vgl. REITEMEIER, Pfarrkirchen, 2005, S. 476f.

¹⁰⁹⁴ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 160, S. 179: [...] *dedimus indulgenciam, quod, quicumque ad constructionem sive reparacionem pontis iuxta Dorndorff elemosinas suas (largiter contulerit vel miserit)* [...]; UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1658, S. 577f.: [...] *qui emendationibus dampnionum vel aggerum in Horneborch vel Oschersleve prefate ecclesie pertinentium quotienscumque manus porrexerint adiutrices* [...].

¹⁰⁹⁵ Zu den Brückenablässen und -stiftungen vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 191f.; PROCHNO, Straßen- und Brückenbau, 1939.

¹⁰⁹⁶ Vgl. REITEMEIER, Pfarrkirchen, 2005, S. 448 und S. 614.

¹⁰⁹⁷ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 175; GOTTLOB, Kreuzablass, 1965, S. 9; SANTIFALLER, Quellen, 1948, S. 113; STRAUß, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 138; REDIK, Ablass, 1978, S. 98; TREMP, Buchhaltung, 1990, S. 136; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 91; NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 19; THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 55f.: Während Paulus, Gottlob und Santifaller annehmen, dass es auch reine „Devotionsablässe“ ohne Almosenspende gab, sieht man in der neueren Forschung auch beim Kirchenbesuch die Intention eines höheren Zuflusses an Opfergaben als handlungsleitend an. Vor allem Söhnke Thalmann plädiert dafür, die Trennung zwischen Devotions- und Almosenablass aufzuheben.

¹⁰⁹⁸ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 105, S. 96.

Wenn man die Beobachtungen zu den häufigsten Ablasswerken in die Beurteilung des Werkes Geld mit einbezieht, so entsteht ein anderes Bild, als es die äußerliche, auf monetäre Begriffe verzichtende Ebene der Urkunden suggeriert. Bei all diesen Werken spielte das Geld eine potenzielle Rolle – beim Almosen eine naheliegende, beim Kirchenbesuch eine eher indirekte. Da sich in einer Ablassurkunde oft mehrere Werke und Werkgruppen finden, enthielten die meisten Urkunden mindestens eine der erwähnten Leistungen. Somit stellte das Geld in nahezu allen Ablassurkunden aus dem behandelten Quellenkorpus eine Möglichkeit dar, den Ablass zu gewinnen. Dieser Befund kontrastiert auf bemerkenswerte Weise mit dem völligen Verzicht – auch in den Arengen – auf ausdrückliche Geldbezüge. In dem Spannungsfeld zwischen häufig gewünschtem, aber auch in seinem Frömmigkeitswert umstrittenem Ablasswerk kann diese fehlende explizite Thematisierung von Geldspenden als Strategie der Ausbalancierung der beiden Pole gesehen werden. Gerade die sehr vage formulierte Gruppe der *manus adiutrices*-Ablässe wird in der Forschung zumeist als euphemistische Umschreibung einer Geldspende gesehen, auch wenn die Möglichkeit der körperlichen Arbeit auch von einigen Autoren konzediert wird.¹⁰⁹⁹ Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass einerseits eine finanzielle Leistung als Werk ermöglicht werden sollte, dass jedoch andererseits gerade die offene Formulierung den Gläubigen, die keine Geldspende aufbringen konnten, erlaubte, den Ablass auf andere Weise zu gewinnen. Die Umgehung einer offenen Nennung des Geldes ist somit wohl nicht der einzige Grund für diese Formulierungen; sie standen auch im Dienste einer generell größeren Erreichbarkeit des Ablasses. Auch dieser Befund trifft für alle Werkkategorien zu.

Eine diachrone Betrachtung der Almosenablässe als das Werk, das am deutlichsten auf eine Geldspende hinweist, zeigt, dass der Anteil dieses Werks an der Gesamtzahl aller Ablässe im Laufe des 13. Jahrhunderts nicht anstieg (Tabelle 3). Mit Ausnahme der aufgrund ihrer geringen Gesamtzahl an Ablässen wenig repräsentativen Jahrzehnte pendelte sich die Anzahl der Almosenablässe bei circa 15 bis 30 % ein. Lediglich im Bistum Halberstadt nahmen sie zwischen 1250 und 1270 einen größeren Anteil ein und kommen in fast der Hälfte der Ablässe vor. Im Allgemeinen entwickelte sich die Anzahl der Almosenablässe in beiden Diözesen ungefähr parallel zur Gesamtentwicklung der Ablässe; sie nahmen also wie diese gegen Ende des Jahrhunderts auch wieder ab. Ebenso wie das Almosen in der Ablasstheorie im gesamten Untersuchungsraum theoretisch diskutiert wurde, stellte es also auch durch das 13. Jahrhundert hindurch ein gefragtes Ablasswerk dar.

Zeigt sich im Quellenkorpus eine sehr zaghafte Behandlung der Geldspende als Ablasswerk, so bietet sich ein anderes Bild, wenn man den Blick auf einige frühe Ablässe aus Spanien und Frankreich richtet, die leider nicht im Original, sondern nur durch Berichte überliefert sind. In diesen kam zuweilen eine Forderung von Geldzahlungen, manchmal sogar ein konkreter Betrag zur Sprache. So wurde 1118 denjenigen Gläubigen, die der Kirche von Tolba einen Schil-

¹⁰⁹⁹ Vgl. Anm. 1086.

ling oder etwas Gleichwertiges spendeten, ein Ablass von einem Jahr für schwere Sünden und ein Drittel der Buße für andere Sünden erlassen.¹¹⁰⁰

	Halberstadt allgemein	Halberstadt Almosen	in %	Naumburg allgemein	Naumburg Almosen	in %
1200–1209	1	0	0	0	0	0
1210–1219	1	0	0	0	0	0
1220–1229	5	0	0	1	0	0
1230–1239	4	3	75	5	0	0
1240–1249	18	3	17	8	1	13
1250–1259	41	19	46	10	2	20
1260–1269	27	11	41	29	8	28
1270–1279	79	14	18	18	4	22
1280–1289	111	20	18	48	18	37
1290–1299	55	14	25	22	5	23
1300–1309	36	8	22	1	0	0
1310–1319	21	5	24	2	2	100

Tabelle 3: Anzahl der Almosenablässe in den Diözesen Halberstadt und Naumburg im 13. Jahrhundert

Ebenso forderte ein Ablass für die Kirche in Portella einen Denar als Leistung, um einen Ablass von einer schweren Sünde zu gewinnen.¹¹⁰¹ Für das Jahr 1137 ist der Text eines Almosenablasses des Bischofs von Barbastro überliefert, dessen Erlös dem Loskauf von Gefangenen der Sarazenen zu Gute kommen sollte. Diese Indulgenz war in ihrer Nachlasskraft nach der Höhe der Spenden gestaffelt: Eine Spende von zwölf Denaren zog 40 Tage Bußnachlass nach sich, sechs Denare brachten 20 Tage und drei Denare zehn Tage. In diesem Fall entsprach der Bußnachlass linear der Höhe des Geldbetrags.¹¹⁰² Eine andersartige Form der Quantifizierung von Geldbetrag und Ablass schließlich findet sich in einer Indulgenz, die der Bischof von Santiago im Jahr 1120 Geldboten versprach, die eine Sendung an die Kurie überbringen sollten. Jeder dieser Boten solle für jede übernommene – und überbrachte – Goldunze

¹¹⁰⁰ De las Santas Iglesias de Lérida, S. 227: *Fecimus absolutionem, ut omnis homo qui ibi accepisset penitentiam de criminalibus peccatis, si daret ibi solidum vel valente in pretio, esset absolutus de 40 diebus, et de aliis peccatis tertiam partem*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 123.

¹¹⁰¹ Villanueva, Viage literario, S. 261f.: *Et ego Wifredus sancte prime sedis Narbone archiepiscopus [...] rogatu Guifredi venerabilis viri, qui iam dicti loci noviter fundator existit [...] facimus constitutionem prephato loco, ut quicumque homo vel femina iam dictam institutionem domni Ermengaudi episcopi Urgelitani obaudiens, ad iam dictam fratrum venerit, sicut prelibatum est, pro remissione suorum peccaminum, vel ad iam dictam ecclesiam adiutorium fecerit, quantum unius denarii precium potest estimari, de parte Dei et nostra maneat absolutus de I. ex maioribus peccatis, quod plus timet, et unde maiorem penitentiam abet*; vgl. GOTTLÖB, Kreuzablass, 1965, S. 222.

¹¹⁰² De las Santas Iglesias de Lérida, S. 287: *Quicumque huic bonum fecerit adiutorium de duodecim denaris aut eorum valore et pretio [...] sit absolutus de quadraginta dierum penitentiae, et qui sex denarios de viginti, et qui tres decem. Quicumque autem plus vel minus dederit totum (forte tantum) concedo in remissionem peccatorum suorum*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 125.

ein Jahr der Buße erlassen bekommen.¹¹⁰³ Zwar stellen solche Indulgenzen lediglich Einzelfälle dar, doch machen sie deutlich, dass die starke Zurückhaltung gegenüber finanziellen Aspekten in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts unter Umständen eine neue Entwicklung war. Dieser Verzicht auf die Nennung von Geldspenden in Ablässen lässt sich nicht nur in Halberstadt und Naumburg beobachten, auch in den Untersuchungen zu anderen nordalpinen Reichsgebieten und Diözesen für das 13. Jahrhundert konnte keine engere Verbindung des Ablasses zu finanzieller Unterstützung festgestellt werden.¹¹⁰⁴

Diese Entwicklung hin zu einem Verzicht auf explizite Geldnennungen korrespondiert gut mit den theoretischen Erörterungen sowie den normativen Festlegungen zum Ablass, die ab dem 13. Jahrhundert besonders zahlreich wurden. Im hochmittelalterlichen theologischen Diskurs schien das Bewusstsein, dass das Geld ein durchaus kritikwürdiges Ablasswerk darstellte, immer wieder durch. So wurde es vor allem im Kontext des Simonievorwurfs diskutiert.¹¹⁰⁵ Dieses Bewusstsein wird auch darin sichtbar, dass die meisten Theologen bestrebt waren, dem Geld in ihrer Ablassentheorie keine zu starke Bedeutung zuzuweisen. Auf normativer Ebene kann in mehreren Kanones des Vierten Laterankonzils eine Kritik an einer zu starken Wirkung des monetären Aspekts auf dem kirchlichen Bereich beobachtet werden. So fand sich in Bezug auf den Ablass eine Beschränkung der Almosensammlungen mithilfe von Indulgenzurkunden.¹¹⁰⁶ Darüber hinaus entwarfen die Konzilsväter mehrere Kanones, die sich gegen die Simonie in verschiedenen Kontexten richteten.¹¹⁰⁷ Auch wenn sich diese Festlegungen nicht ausdrücklich gegen das Ablasswerk des Geldes richteten, so ist eine kritische Beschäftigung mit dem Geld im 13. Jahrhundert unübersehbar.

Eine offensichtlichere Rolle spielte das Geld im Untersuchungsraum lediglich in einer speziellen Ablassgattung. In den Indulgenzen, die rund um die Kreuzzugsbemühungen des 13. Jahrhunderts versprochen wurden, wurde von der beobachteten Zurückhaltung abgewichen. Die bereits im 12. Jahrhundert durch die Päpste angebotene Ablösung des Gelübdes im Verhinderungsfall wurde auch von Innozenz III. (1198–1216) aufgenommen. Im Jahre 1198 rief Innozenz zum Kreuzzug auf und legte in seiner Ablassformel einen Fokus auf die Kosten des Vorhabens und wer sie zu tragen habe. Diejenigen Gläubigen, die den Feldzug in eigener Person bewältigten – sei es auf eigene oder fremde Kosten –, erhielten den vollen Kreuzzugsab-

¹¹⁰³ *Historia Compostellana*, S. 253: *Tandem compluribus Gallicianis, accepta cruce, Iherosolimam adeuntibus, predictus episcopus uir perspicacissimi ingenii predictam pecuniam duobus articulis atque admodum uersipellis, scilicet P. fratri arcario et P. Joannide, qui postea factus est noster concanonicus, ad deferendum commisit. Illi autem consilio et admonitione ipsius episcopi sub specie penitentiae illi X auri uncias, alii VIII, alii VIII, alii V et sic de ceteris sub fide distribuerunt. Quot cuique uncias auri ad ferendum commendauerunt, a tot eum penitentiae annis soluerunt*; vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 123.

¹¹⁰⁴ Vgl. REDIK, *Ablaß*, 1978, S. 98f.: Auch wenn Annelies Redik anscheinend Almosen mit Geldspenden gleichsetzt, kommt auch sie zu dem Schluss, dass die Indulgenzurkunden „über Höhe und Modus der Geldzahlungen“ nichts verlauten lassen. Vielmehr sei eine allgemeine Hinwendung des Gläubigen zur begünstigten Kirche, die sowohl durch Besuch, als auch durch materielle Förderung geschehen konnte, intendiert gewesen. Zur Feststellung, dass das Geld in den Ablassurkunden lediglich verdeckt gefordert wurde, passt ebenfalls ihre Feststellung, dass in der Steiermark die reinen Almosenablässe eher selten waren und dass deren Zweckbindung immer betont worden sei; vgl. hierzu ebenfalls Anm. 1081.

¹¹⁰⁵ Zur theologischen Diskussion zum Geld im Ablass sowie zum Simonievorwurf vgl. Kapitel III.1.3.2.

¹¹⁰⁶ Vgl. hierzu Kapitel III.1.1.2.

¹¹⁰⁷ Vgl. *Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta* Bd. 2,1, S. 197f.: In den Kanones 63 bis 66 werden simonistische Praktiken im Allgemeinen, aber auch speziell bei Mönchen und Nonnen sowie die Geldgier von Klerikern bezüglich ihrer religiösen Handlungen thematisiert.

lass. Ebenfalls dieser Indulgenz teilhaftig werden konnte man allerdings, wenn man wegen Verhinderung nicht selbst ging, sondern Vertreter ausrüstete, die den Kreuzzug ableisteten. Verbunden mit diesem Angebot war die Auflage, dass man so viele Kämpfer, wie es einem möglich sei, mit den nötigen Mitteln für zwei Jahre versorgte. Auch kleinere Geldzahlungen wurden mit einem Ablass – wenn auch nur mit einem partiellen – belohnt.¹¹⁰⁸ Diese Fälle ähnelten in ihrer Funktionsweise den Redemtionen, da statt des ursprünglichen Ablasswerks der Kreuzzugsteilnahme andere Werke erlaubt wurden, die den Möglichkeiten des Ablassempfängers mehr entsprachen. Durch die Ausgaben für zwei Jahre sowie durch kleinere Spenden ist in diesen Austauschmöglichkeiten eine Geldzahlung als Ablasswerk belegt. In einem Schreiben an den Bischof von Troyes gestattete Innozenz 1198 es ebenfalls, das Gelübde durch eine Zahlung, die dem Aufwand entspräche, den man selbst auf dem Kreuzzug hätte leisten müssen, abzulösen.¹¹⁰⁹ Auch hier ist die Rolle des Geldes als Ablasswerk klar zu erkennen.

Innozenz III. prägte mit seinen Kreuzzugsablässen die Form dieser Urkundengattung durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch. So blieben auch die Ablösung des Gelübdes durch Geldzahlungen zugunsten des Kreuzzugsunternehmens und der damit verbundene Erhalt eines partiellen oder gar vollkommenen Ablasses durch finanzielle Leistungen den gesamten Untersuchungszeitraum hindurch möglich. Die Finanzierung von Stellvertretern als alternatives Ablasswerk wurde im 13. Jahrhundert auch von Honorius III. und Innozenz IV. wieder aufgenommen.¹¹¹⁰ Gregor IX. lockerte zwischenzeitlich im Jahre 1240 die Bestimmung, dass man schwerwiegend verhindert sein müsse, und gestattete allen Kreuzfahrern, die keine Soldaten waren, den „Loskauf“ von der Kreuzzugsteilnahme. Ausdrücklich wurde dies – für Ablässe wie gesehen unüblich – mit dem Geldbedarf begründet, den das lateinische Kaisertum im Heiligen Land habe. Der Erlass richtete sich nach der Höhe der Geldspende sowie nach der Frömmigkeit des Büßers. Auch wenn somit fast alle Gläubigen ihre Gelübde durch Geldzahlungen ablösen konnten, erhielten sie den vollen Ablass nur unter starkem Vorbehalt, dass

¹¹⁰⁸ Register Innozenz' III. Bd. 1, Nr. 336, S. 498–505, hier S. 503: [...] *omnibus, qui laborem huius itineris in personis propriis subierint et expensis, plenam peccatorum suorum, de quibus oris et cordis egerint penitentiam, veniam indulgemus et in retributione iustorum salutis eterne pollicemur augmentum. Eis autem, qui non in personis propriis illuc accesserint, sed in suis tantum expensis iuxta facultatem et qualitatem suam viros idoneos destinaverint illic saltem per biennium moraturos [...]. Huius quoque remissionis volumus esse participes iuxta quantitatem subsidii ac precipue secundum devotionis affectum, qui ad subventionem illius terre de bonis suis congrue ministrabant.*

¹¹⁰⁹ Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. MCXCVIII ad a. MCCCIV Bd. 2, Nr. 48, S. 6: [...] *concedit votum peregrinationis in terram Hierosolymitanam taliter commutare, ut expensas omnes itineris quod voverat, alicui religioso committat ad eiusdem terrae necessarios usus transferendas; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 143.*

¹¹¹⁰ Regesta Honorii Papae III Bd. 2, Nr. 2023, S. 334 und Nr. 6043, S. 443; Registres d'Innocent IV., Nr. 6469, S. 205: [...] *omnibus qui laborem istum in propriis personis subierint et expensis plenam suorum peccaminum veniam indulgemus, et in retributionem iustorum salutis eterne pollicemur augmentum. Eis autem qui non in propriis personis illuc accesserint, sed in suis dumtaxat expensis iuxta facultatem et qualitatem suam viros idoneos destinaverint, et illis similiter qui, licet in alienis expensis, in propriis tamen personis accesserint, et eis qui quartam seu majorem partem proventuum et obventionum de redditibus suis ipsius subsidio erogaverint, plenam suorum concedimus veniam peccatorum. Hujusmodi quoque remissionis volumus et concedimus esse participes iuxta quantitatem subsidii et devotionis affectum omnes qui ad subventionem ipsius terre de bonis suis decimam vel aliam partem pro hujusmodi subsidio ministraverint, aut circa predicta consilium et auxilium impenderint opportunum, et qui pro eodem negotio auctoritate nostra predicaverint verbum crucis; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, 2000, S. 25; ROSCHER, Papst Innocenz III., 1969, S. 165.*

ihre Leistung und ihre innere Disposition ausreichend waren.¹¹¹¹ Diese Möglichkeit des Ersatzes für eine Kreuzfahrt beschränkte Innozenz IV. 1243 wieder lediglich auf diejenigen, die aus Armut oder Schwäche nicht am Kreuzzug in Livland und Preußen teilnehmen konnten.¹¹¹²

Während des gesamten Untersuchungszeitraums wurden diese Ersatzleistungen für eine Kreuzzugsteilnahme in eigener Person, bei denen Geldspenden eine wichtige Rolle einnahmen, wie die Teilnahme selbst mit Ablässen belohnt. Lediglich für den großen finanziellen Aufwand, mehrere Kreuzfahrer über mehrere Jahre zu finanzieren, wurde dabei der volle Kreuzzugsablass gewährt, für geringe Beträge nur partieller Erlass.¹¹¹³

Seit Innozenz III. fand dieser Geldbezug der Kreuzzugsablässe aber nicht nur auf der Ebene der Ablasspraxis, sondern auch im Kirchenrecht Niederschlag. Auf dem unter Innozenz abgehaltenen Vierten Laterankonzil im Jahre 1215 wurde im Kreuzzugskanon 71 die durch seinen Kreuzzugsaufruf von 1198 geprägte Austauschmöglichkeit der Kreuzzugsteilnahme gegen eine Geldzahlung aufgenommen. Abweichend war die Bestimmung lediglich darin, dass die Unterstützungszahlung die ausgerüsteten Kämpfer für drei statt für zwei Jahre finanzieren sollte.¹¹¹⁴ Auch auf dem normativen Bereich wirkten Innozenz' Bestimmungen das ganze Jahrhundert hindurch und fanden auch Eingang in die Kreuzzugsbestimmungen der beiden Konzilien von Lyon in den Jahren 1245 und 1274.¹¹¹⁵ Auch die Möglichkeit der Ablösung des Kreuzzugsgelübdes durch eine Geldzahlung, die dem Aufwand der persönlichen Kreuzzugsteilnahme entsprach, wurde durch das Kirchenrecht aufgenommen und fand 1234 Eingang in den Liber Extra.¹¹¹⁶ Diese kanonistische Billigung des monetären Kreuzzugsersatzes stand der betrachteten skeptischen Behandlung von Almosensammlungen mit Hilfe von Ablassurkunden gegenüber. Es ergibt sich so ein ambivalentes Bild der Behandlung von Geldspenden zu geistlichen Zwecken durch das Kirchenrecht.

Im Umfeld der Kreuzzüge tauchten Geldzahlungen ausdrücklich als frommes Werk auf, das je nach seiner Höhe mit dem aufwendigen und gefährlichen Werk der Kreuzzugsteilnahme gleichgesetzt und mit einem dementsprechenden Ablass belohnt werden konnte. Bei großem finanziellem Aufwand konnte durch eine solche Spende sogar ein Plenarablass erworben werden. Diese Entwicklung, vor allem aber die kirchenrechtliche Sanktionierung der Verbindung

¹¹¹¹ Registres de Grégoire IX. Bd. 3, Nr. 5075, Sp. 190: [...] *mandamus quatenus crucesignatos omnes in imperii prefati subsidium, qui voluerint redimere vota sua, de bonis eorum in subsidium ipsum juxta facultates proprias destinando, cum pecunie subventio noscatur ad presens eidem imperio plurimum oportuna, militibus dumtaxat exceptis, auctoritate nostra a voto crucis absolvas, illam, juxta quantitatem subsidii et devotionis affectum, concedens eisdem veniam peccatorum, que talibus pro Terre Sancte subsidio indulgetur*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 27.

¹¹¹² Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. MCXCVIII ad a. MCCCIV Bd. 2, Nr. 11136, S. 949: [...] *illos de provinciis et diocesibus memoratis, qui crucis signaculo in Livoniae vel Prusciae subsidium insigniti propter pauperatem vel debilitatem illuc nequeant personaliter proficisci, a voto crucis absolvant*.

¹¹¹³ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 27; NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 97.

¹¹¹⁴ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 201: [...] *ut qui personaliter non accesserint in subsidium terre sancte, competentem conferant numerum bellatorum cum expensis ad triennium necessariis secundum proprias facultates, in remissionem peccatorum suorum* [...].

¹¹¹⁵ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 25; ROSCHER, Papst Innocenz III., 1969, S. 165; zu den inhaltlich identischen Festlegungen auf den beiden Konzilien von Lyon vgl. Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 242 und S. 301.

¹¹¹⁶ X.3.34.7: [...] *licentiam concedimus, votum peregrinationis taliter commutare, ut omnes expensas, quas fueras in eundo, morando et redeundo factururus, alicui religioso committas, in necessarios usus terrae illius sine diminutione qualibet transferendas*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 143f.

von Geld und Ablass unter Innozenz III., stellt für Helmut Roscher einen wichtigen Wendepunkt auf dem Weg zu den spätmittelalterlichen Ablassmissbräuchen dar.¹¹¹⁷ Diese stärkere Rolle des Geldes in den Kreuzzugsablässen war jedoch im 13. Jahrhundert die große Ausnahme.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den hochmittelalterlichen Ablassurkunden eine starke Zurückhaltung gegenüber dem Geld zu erkennen ist. Abgesehen von den Kreuzzugsablässen, in denen Geldzahlungen als Ersatz für die eigene Teilnahme gestattet oder gar erwünscht wurden, kamen keine ausdrücklichen Geldzahlungen oder gar Geldbeträge zur Sprache. Allerdings konnte gezeigt werden, dass in den meisten Ablasswerken monetäre Spenden eine Möglichkeit darstellten, um den Ablass zu erhalten. In der Gewährung von Ablässen auch für geldwerte Leistungen bahnte sich zwar eine dominantere Rolle des finanziellen Aspekts im Ablass seinen Weg, dies aber nur langsam. Für das Gros der Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts gilt die Feststellung, dass sie höchstens hintergründig auf das Geld verwiesen. Dies ist gerade im Vergleich mit der Ablassentheorie interessant, in der die Erklärungsbedürftigkeit und die Problematik des Geldes zwar deutlich wurden, in der aber auch einige Stimmen die Notwendigkeit finanzieller Ablasswerke unterstrichen. Diese Ambivalenz kommt auch in den Ablassurkunden zum Vorschein, da Geld zwar nur implizit, dafür aber in vielen Ablasswerken enthalten war.

2.2. Das Ablassmaß als „Wertmesser“

Die Feststellung, dass in den Ablassurkunden zeitlich messbare und somit zählbare Bußerlasse von unterschiedlichem Ausmaß versprochen wurden, führt direkt zur Frage, ob diese Maße in der hochmittelalterlichen Ablasspraxis in ihrem quantitativen Umfang aussagekräftig waren und somit als ein Instrument der Wertung benutzt worden sind. Um dieser Frage nachzugehen, muss untersucht werden, ob gewisse Urkundenparameter durch Zuweisung eines höheren Bußerlasses gegenüber anderen Aspekten aufgewertet werden sollten. Als mögliche Objekte dieser Abstufung geraten vor allem das Ablasswerk, der Ablassspender sowie die durch den Ablass begünstigte Institution in den Blick, jene Aspekte also, die in den Urkunden notwendigerweise enthalten waren. Eventuell können Wertungen auch Schlaglichter auf die Ablassempfänger werfen, die in der Regel kaum in den Urkunden greifbar werden. Bevor die einzelnen Möglichkeiten solcher Wertungen diskutiert werden, muss ein Blick auf die Struktur der in den Bistümern Halberstadt und Naumburg verwendeten Ablassmaße im 13. Jahrhundert geworfen werden.

Die Maße der untersuchten Indulgenzen wurden zahlenmäßig klar vom Bußerlass der 40 Tage bestimmt. Dieses Maß stellte einerseits seit dem Vierten Lateranum das im 13. Jahrhundert kirchenrechtlich erlaubte Höchstmaß für die meisten Ablasswerke dar. Andererseits war die Zahl 40 hochgradig symbolisch aufgeladen. Als Dauer der vorösterlichen Fastenzeit waren die 40 Tage als beliebte Fastenlänge auch in der Bußgeschichte fest verankert. Sowohl in der altkirchlichen Buße als auch in der Tarifbuße und schließlich im Ablass begegnete die Quadragene häufig als Maß der Bußstrafe beziehungsweise des Bußerlasses. Durch diese starke und überkommene Symbolkraft einerseits wie durch die kanonistischen Einflüsse des Latera-

¹¹¹⁷ Vgl. ROSCHER, Papst Innocenz III., 1969, S. 165.

nums andererseits ist die eindeutige Vorherrschaft der 40 Tage als Ablassmaß bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts erklärbar. Folgerichtig ist sie auch nicht nur in den Beispieldiözesen, sondern überregional zu konstatieren.¹¹¹⁸

Im Laufe des 13. Jahrhunderts kristallisierte sich ein zweites Ablassmaß heraus, das zu einer Art „Normalmaß“ wurde, nämlich das Maß von 40 Tagen und einer Karene. Die Karene umfasste ebenfalls die Zeitspanne von 40 Tage und konnte synonym für die Fastenquadragene benutzt werden. Nach 1250 wurde dieses Ablassmaß immer häufiger, stellte jedoch eine Art Besonderheit der Kirche im nordalpinen Teil des Heiligen Römischen Reiches dar.¹¹¹⁹ In der Ablasspraxis mehrerer Kirchen wie dem Bonifatiusstift und dem Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt konnte gezeigt werden, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Maß der 40 Tage als dominierender Bußerlass durch 40 Tage und eine Karene abgelöst wurde.

Diese beiden „Normalmaße“ stellten in den Diözesen Halberstadt und Naumburg im 13. Jahrhundert die große Mehrheit der Ablassmaße dar: in Halberstadt 86% und in Naumburg 78%. Durch diese beiden Maße wurde also der Standard gesetzt, den die Gläubigen für gewöhnlich bei einer Ablassgewinnung erwarten konnten. Wie anhand der Schaubilder (Abbildung 5 und Abbildung 6) deutlich wird, wurde aber durch viele verschiedene Maße von diesem Standard nach oben oder nach unten abgewichen. Diese Maßvielfalt bietet folglich einen großen Raum für die Untersuchung von der Auf- und Abwertungsvorgängen in den Ablassurkunden. Wenngleich jedes einzelne dieser Maße für sich genommen eher selten war, so stellen sie zusammen genommen doch eine Urkundengruppe von bedeutendem Ausmaß dar. Diese selteneren Bußerlasse wurden wie auch das Normalmaß der 40 Tage oftmals durch höchst symbolisch aufgeladene Zahlenwerte bestimmt. Das Maß der 20 Tage kann als Hälfte der Quadragene gedeutet werden. Ein sehr beliebter Bußnachlass war der eines Jahres, manchmal ergänzt durch eine Karene. Hierbei kommt eine alte, aus der Buße bekannte Erklärung zum Tragen, nach der der menschliche Körper aus 365 Gliedern besteht und man somit ein Jahr braucht, um jedes Glied einen Tag lang von der Sünde zu reinigen.¹¹²⁰ Das ebenfalls häufig belegte Ablassmaß von 100 Tagen speiste sich womöglich auch aus der bereits in zahlreichen Bibelstellen belegten Auffassung der Zahl 100 als vollkommene Zahl sowie als Symbol für das ewige Leben und das fromme Handeln, dass den Weg dorthin weist.¹¹²¹

Eine Wertung ist jedoch nicht nur durch den Rückgriff auf die ungewöhnlicheren und selteneren Maße denkbar. Auch durch den Gebrauch der beiden „Normalmaße“ konnte eine Auf- oder Abwertung erreicht werden, da der Erlass von 40 Tagen und einer Karene auf rein numerischer Ebene immerhin die doppelte Tagesanzahl des kleineren Normalmaßes umfasst, von allen möglichen Sonderbedeutungen der Karene einmal abgesehen. Durch diese Feststellung bieten sich also zahlreiche Möglichkeiten für die Untersuchung von bewertenden Tendenzen im hochmittelalterlichen Ablasswesen an.

¹¹¹⁸ Vgl. MIEDEMA, Rompilgerführer, 2003, S. 378; STRAUB, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 136; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 82; zur weiteren symbolischen Bedeutung der 40 vgl. ENDRES ET AL., Mysterium der Zahl, 1993, S. 261–263; MEYER, Zahlenallegorese, 1975, S. 60f.

¹¹¹⁹ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 50.

¹¹²⁰ Vgl. ANGENENDT ET AL., Gezählte Frömmigkeit, 1995, S. 17.

¹¹²¹ Vgl. MEYER, Zahlenallegorese, 1975, S. 177f.: Gemäß Heinz Meyer steht die 100 außerdem als *pars pro toto* für die gesamte irdische Zeit.

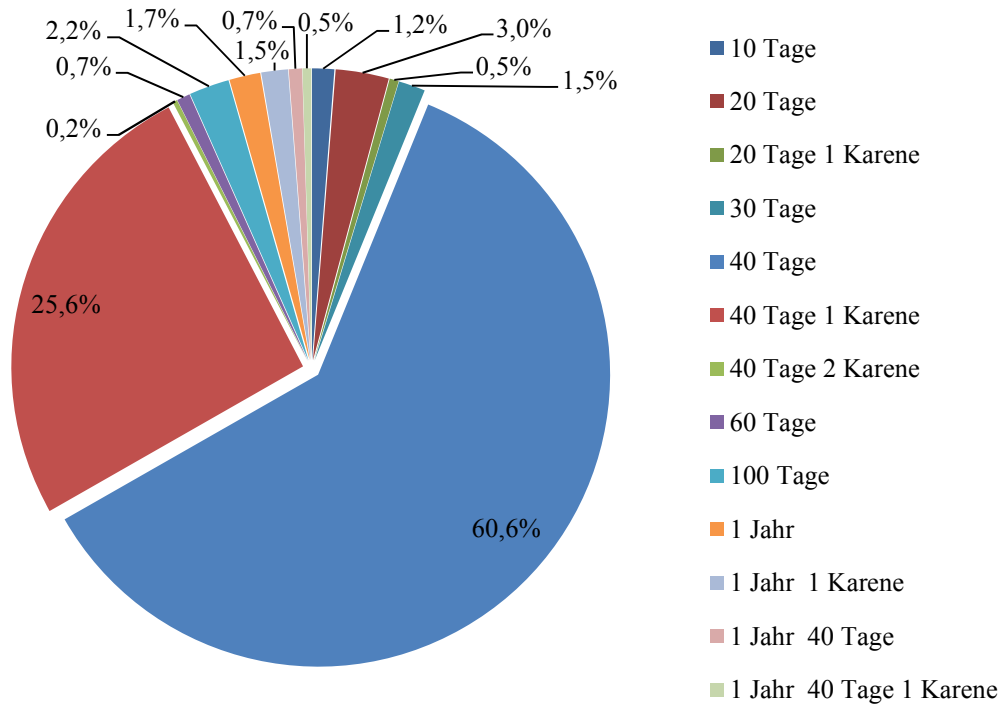


Abbildung 5: Die Ablassmaße in der Diözese Halberstadt im 13. Jahrhundert

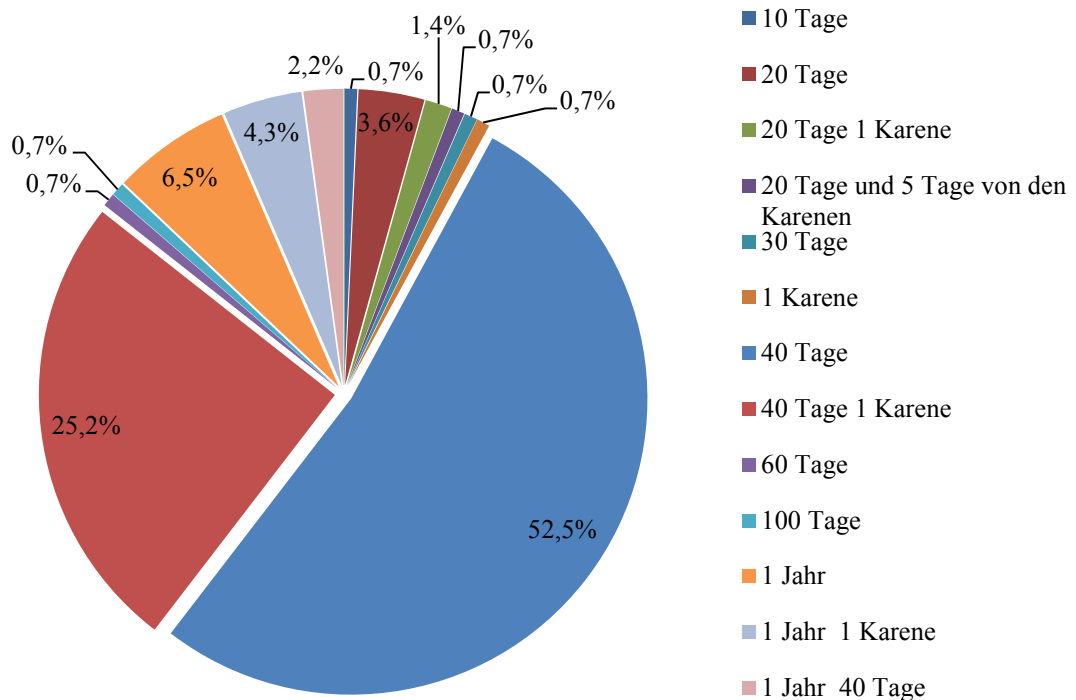


Abbildung 6: Die Ablassmaße in der Diözese Naumburg im 13. Jahrhundert

Bei dieser Untersuchung liegt zuerst die Frage nach allgemeingültigen Wertungen nahe, die jedoch verneint werden muss. Eine eindeutige Zuweisung, dass ein Ablasswerk, ein Spender oder eine Kirche in der Praxis immer mit einem bestimmten Maß belohnt wurde, konnte nicht

vorgenommen werden. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Zum einen ist in den seltensten Fällen ein Maß in einer Urkunde allein einem bestimmten Werk zuzuordnen. Vielen Indulgenzurkunden entnehmen ihre Werke mehreren verschiedenen Werkgruppen wie Almosen, Kirchenbesuch und Kirchbauunterstützung, ohne diesen Gruppen jeweils einzelne Maße zuzuweisen. Die Ablassspender versprachen somit in ihren Urkunden meist ein Maß für die Leistung vieler Werke, die dann unterschiedslos mit dem gleichen Nachlass belohnt wurden. Eine Abstufung dieser Leistung wurde somit meist nicht vorgenommen. Zweitens bestanden mit Ausnahme der Maximalmaße, die auf dem Vierten Laterankonzil festgelegt wurden, keine normativen Vorgaben bezüglich der Maße und ihrem Verhältnis zur Leistung der Büßer. Wie bereits gesehen konnte gemäß den Bestimmungen des Konzils für die Weihe ein höheres Maximalmaß als für alle anderen Werke gegeben werden, nämlich ein Jahr statt 40 Tagen. Außer dieser groben Zweiteilung existierte jedoch keine vorgeschriebene Wertung, welches Werk mit welchem Bußerlass belohnt werden durfte oder sollte. Die Frage, wie diese Bestimmung in der Ablasspraxis aufgenommen wurde, wird in dieser Untersuchung von großer Bedeutung sein. Die Suche nach Wertungen in den Ablässen wird überhaupt erst dadurch ermöglicht, dass in den Ablässen von diesem Konzilskanon abgewichen wurde.

Nachdem das Fehlen von allgemeinen Wertungen konstatiert wurden, muss in einem zweiten Schritt nach speziellen Wertungen gesucht werden, die sich innerhalb einer Urkunde oder innerhalb von bestimmten Urkundengruppen abspielten. Hierbei soll einerseits nachgewiesen werden, dass in einigen Fällen bestimmte Urkundenparameter durch die Bußerlasse abgestuft wurden, dass beispielsweise in einer konkreten oder in mehrere Urkunden für ein Ablasswerk ein größerer Erlass versprochen wurde als für ein anderes. Zum anderen soll aber auch gezeigt werden, dass diese Bewertung nicht zufällig oder beliebig, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit intendiert war. Um dies zu gewährleisten, beschränkt sich die Untersuchung der Wertungen hier nur auf Urkundengruppen, die einen ähnlichen Ausstellungskontext aufweisen. Hierunter wird verstanden, dass diese Privilegien zum einen in großer zeitlicher Nähe ausgestellt worden sein müssen. Dazu kommen fakultative Ähnlichkeiten, die zusammen auftreten können und in ihrem Zusammenwirken eine größere Aussagekraft über die Intention der Wertung ermöglichen. Diese für den Kontext relevanten Ähnlichkeiten sind derselbe Aussteller, dieselbe begünstigte Kirche, dasselbe Werk sowie ein ähnliches Urkundenformular. Große Ähnlichkeiten oder gar eine völlige Gleichheit des Urkundenformulars können in Einzelfällen auch die Wichtigkeit der zeitlichen Nähe der Urkunden übersteigen. Die Rolle dieses Kontextes wird in den einzelnen Beispielen näher erläutert.

Diejenigen Urkundenparameter, in deren Gebrauch sich Wertungen feststellen lassen, sind die Sündenschwere, die Ablasswerke sowie die Ablassspender. Da das Almosen aufgrund seiner häufig hergestellten Verbindung zur Geldspende im Rahmen dieser Arbeit eine besondere Rolle spielt, wird es aus der Betrachtung der Wertung von Ablasswerken herausgehoben. Ebenso wird die Bewertung des Aufwands, den der Büßer durch Verrichtung des Ablasswerks aufbrachte, in einem eigenen Kapitel untersucht.

2.2.1. Die Wertung nach Sündenschwere

Eine gängige Wertung in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts ist die nach der Sündenschwere, genauer gesagt nach Todsünden (*criminalia*) und lässlichen Sünden (*venialia*). Mittels dieser Kategorien konnten die Ablassspender differenzieren, auf welche Sünden sich der

in der Indulgenz versprochene Bußnachlass bezog. Die Aufteilung der Sünden in die Kategorien *criminalia* und *venialia* findet sich bei vielen Theologen seit dem 12. Jahrhundert und wurde in die Sentenzen des Petrus Lombardus aufgenommen.¹¹²² Wenngleich das Vokabular unterschiedlich war, stellte die Unterscheidung in schwerere und leichtere Sünden jedoch bereits in der frühmittelalterlichen zweigleisigen Buße das Kriterium dar, um das jeweilige Vergehen der passenden Bußart zuzuordnen. Leichte Sünden konnten in geheimer Buße gesühnt werden, schwere Sünden erforderten die öffentliche Kirchenbuße.¹¹²³

Im Kontext des Bußnachlasses in den Indulgenzen bezog sich diese Sündeneinteilung auf den Status der Sünden vor der Beichte. Die für die Hölle qualifizierenden Todsünden mussten durch die *contritio* und die Beichte, in der die Sündenschuld getilgt wurde, erst in abbüßbare Sünden umgewandelt werden.¹¹²⁴ Durch Reue und Beichte wurden die ewigen Folgen der Sünden wie die Höllenstrafe beseitigt und es blieben die zeitlichen Strafen übrig, die nun durch die Bußleistung beziehungsweise durch den Ablass getilgt werden konnten.¹¹²⁵ Mit der Entstehung der Fegefeuerlehre im 12. Jahrhundert wurden die *venialia* als jene Gruppe von Sünden ausgemacht, für die man im *purgatorium* gestraft wurde.¹¹²⁶ Genaue Definitionen, welche Sünden im 13. Jahrhundert unter welche Kategorie fielen, sind nicht zu treffen. Eine ausgeprägte Lehre, die eine solche Einordnung vorschrieb, fehlte.¹¹²⁷

Die Unterscheidung nach Sündenschwere wurde in 20 Urkunden des Quellenkorpus vorgenommen, eine halbwegs einheitliche Formel bildete sich hierbei jedoch erst ab den 1270er-Jahren heraus. Ab dieser Zeit wurde die von Paulus als vorherrschend angenommene Formulierung *quadraginta dies criminalium et annum* (beziehungsweise *centum dies venialium* in den meisten dieser Urkunden verwendet.¹¹²⁸ In vier Fällen umfasste das Maß, das für die *venialia* versprochen wurde, 100 Tage, in zwölf Fällen ein Jahr und einmal 40 Tage. Für die Sühne der *criminalia* wurden in der Regel 40 Tage erlassen. Bei der Betrachtung dieser Zahlen ist zu beachten, dass nicht immer beide Sündenkategorien in einer Urkunde enthalten waren. Die Wertung, dass dem gleichen Werk eine größere Erlasswirkung für die Buße von lässlichen Sünden als für die von Todsünden zugewiesen wurde, dass also die Buße für schwere Sünden auch schwerer tilgbar war, ist nachvollziehbar. Trotzdem fallen bei der Auswertung dieser Ablässe mehrere Interpretationsprobleme und Unklarheiten ins Auge, die diese Sündeneinteilung mit sich brachte.

¹¹²² Petrus Lombardus, *Sententiae in IV libris distinctae*, S. 352f.: *Beda vero inter confessionem venialium et mortalium distinguit [...]*; vgl. OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 34.

¹¹²³ Vgl. PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 100; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 124f.; POSCHMANN, *Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, 1928, S. 19; vgl. hierzu ausführlich Kapitel I.2.1.2.

¹¹²⁴ Vgl. SHAFFERN, *Images*, 1996, S. 238; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 52.

¹¹²⁵ Vgl. POSCHMANN, *Ablass*, 1948, S. 40.

¹¹²⁶ Vgl. LE GOFF, *Geburt*, 1984, S. 263–266; LE GOFF, *Wuchezins*, 2008, S. 14; WEGMANN, *Weg*, 2003, S. 13f.; PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 49 und S. 60f.; MAYER, *Fegefeuer*, 1996, S. 14f.

¹¹²⁷ Vgl. EHLERS, *Ablasspraxis des Deutschen Ordens*, 2007, S. 92; OHST, *Pflichtbeichte*, 1995, S. 35; VENNEBUSCH, *Unterscheidung*, 1995, S. 177: Gemäß Martin Ohst hatte zumindest zu Beginn des Jahrhunderts der Priester die Aufgabe, die Sünden in *mortalia* und *venialia* einzuteilen. Joachim Vennebusch beschreibt die Problematik der Einordnung einzelner Sünden in die beiden Kategorien und führt daraufhin die spätmittelalterlichen Versuche der Regelung dieser Einordnung durch Heinrich von Langenstein und durch einen anonymen Autor aus. In diesen Einlassungen ist statt von *criminalia* immer von *peccata mortale* die Rede.

¹¹²⁸ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 2, ²2000, S. 60f.

Zum einen stieß die Unterscheidung nach Sündenkatgorie in eine Lücke, die vom Vierten Laterankonzil hinterlassen wurde. In den Konzilskanones waren die Höchstmaße für Ablassurkunden nicht mit einer Spezifikation der betroffenen Sünden versehen worden, für die diese Erlasse gelten sollten. Dazu kommt das bereits angesprochene Problem, dass sich in einer Ablassurkunde in der Regel mehrere Werke finden, die mit einem einzigen Maß belohnt wurden. Dies führte dazu, dass die kirchenrechtliche Gültigkeit der Maße für lässliche Sünden in fast allen Beispielen, in denen von dieser Kategorie 1 Jahr oder 100 Tage erlassen wurden, unklar ist. Diese Urkunden beinhalteten zwar alle den Kirchenbesuch am Fest der Weihe, meist aber flankiert von anderen Werken, für die das Maximalmaß von 40 Tagen galt.¹¹²⁹ Nur auf den quantitativen Befund des Maßes bezogen verstießen also alle Ablässe für *venialia* gegen die Bestimmungen des Vierten Laterankonzils. Da sich die Konzilsväter zu dieser Unterscheidung überhaupt nicht äußerten, muss angenommen werden, dass die Intention hinter dem entsprechenden Kanon war, den Maßen für alle Sünden Geltung zu verschaffen. Dass sich bei Verwendung der hohen Bußerlasse oft der Weihetag unter den Werken findet, wirkt wie ein Versuch, durch die Inklusion dieses Werkes dem überhöhten Maß eine höhere Akzeptanz zu verschaffen.¹¹³⁰

Weitere Aspekte, die bei der Interpretation dieser Urkunden bemerkenswert und problematisch zugleich sind, werden bereits in der ersten Urkunde aus dem Quellenkorpus, die diese Sündenunterscheidung vornahm, offenkundig. Diese Urkunde soll darum gleichsam als Leitfaden für das Kapitel dienen. Erzbischof Siegfried III. von Mainz versprach 1234 in diesem Privileg allen, die die Domkirche in Halberstadt besuchten, einen Ablass von allen lässlichen Sünden sowie der Beleidigung von Mutter und Vater, sofern keine Misshandlung stattgefunden hatte, darüber hinaus aber auch einen Nachlass von 40 Tagen der auferlegten Buße.¹¹³¹ Der erste diskussionswürdige Aspekt dieser Urkunde ist die vollkommene Indulgenz für alle lässlichen Sünden. Nimmt man eine Geltung der Bestimmungen des Laterankonzils für alle Sünden an, stellt dies einen bemerkenswerten Vorgang dar, der Bischöfen und Erzbischöfen kirchenrechtlich gänzlich untersagt war. Plenarablässe waren lediglich den Päpsten gestattet. Darüber hinaus wurde diese Indulgenz durch Siegfried nicht für das kirchenrechtlich privilegierte Werk des Besuchs der Domkirche am Weihetag versprochen, sondern für den Besuch am Festtag der Rückkehr des Bischofs Konrad vom Vierten Kreuzzug, der in Halberstadt am 16. August gefeiert wurde.¹¹³² Nicht nur verstieß diese Urkunde gegen die kirchenrechtlich erlaubten Maße, sie zeigt darüber hinaus auch eine starke regionale Bindung. Indem sie den bedeutenden bistumsbezogenen Feiertag mit einem so großen Erlass belohnte, verdeutlichte

¹¹²⁹ Als Beispiel für das Formular sei ein Sammelablass für das Kloster Himmelspforte aus dem Jahre 1276 angeführt; UB Langeln, Nr. 23, S. 112: [...] *omnibus, qui fratribus heremitis ordinis sancti Augustini in Porta Celi, Halberstadensis dyocesis, manum porrexerint adiutricem, vel ad ipsum locum in festivitatis beate Virginis, sancti Augustini, dedicationis ecclesie et patroni et per octavas eorum devote accesserint, XL dies criminalium et annum venialium de omnipotentis dei misericordia relaxamus [...]*.

¹¹³⁰ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 59: Auch Nikolaus Paulus geht davon aus, dass mit den großen Maßen für *venialia* die Maximalmaße des Laterankonzils übertreten worden seien, dass sich das Konzil also auf alle Sünden und nicht nur auf Todsünden bezogen habe.

¹¹³¹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 639, S. 567f., hier S. 568: [...] *omnibus, qui in veneranda festivitate predictarum reliquiarum ad ecclesiam Halb. devote accesserint, omnia peccata venialia et offensas patrum et matrum sine gravi manuum iniectioe, si de hiis confessi et contriti fuerint, remittimus et xl dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

¹¹³² Zur Genese dieses Festtags vgl. Kapitel II.1.1.5

sie einmal mehr die bereits in Kapitel II.1.1.5 hervorgehobene hohe Bedeutung dieses Feiertags für das Bistum Halberstadt.

Die Formulierung *omnia peccata venialia* sorgt aber auch darüber hinaus für Irritation, da hier ein Nachlass der Sünden und nicht nur der dafür geschuldeten Strafen anklingt. Mit der anschließenden Festlegung, dass der Sünder für diese Sünden auch gebeichtet und wahre Reue gezeigt haben muss, wird dieser Eindruck jedoch relativiert und es wird deutlich, dass es auch hier wie in jedem Ablass um die Sündenstrafe nach getaner Beichte ging. Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Indulgenzsurkunde Brunos von Naumburg für die Pappenheimer Kirche, in der er im Wortlaut *omnium peccatorum suorum, de quibus contriti et confessi fuerint XI dies criminalium* nachließ.¹¹³³ Auch hier wurde die Formulierung eines Nachlasses der *peccata* durch die nachgeschobene Konkretisierung des Beichtvorbehalts ergänzt, womit sich diese Festlegung folglich nur auf die zeitlichen Strafen für die schweren Sünden bezog.

Ein zweites Problem, das anhand der Urkunde Siegfrieds deutlich wird, ist, dass mitunter nicht beide Sündenkategorien ausdrücklich genannt wurden. Im vorliegenden Privileg sind von den Sündenkategorien lediglich die *venialia* erwähnt, die *criminalia* hingegen ausgelassen. Stattdessen ist lediglich von 40 Tagen der auferlegten Buße die Rede, die zugleich mit allen lässlichen Sünden erlassen wurden. In den ersten Ablässen des Quellenkorpus, die nach Sünden differenzierten, wurde ähnlich verfahren. Die lässlichen Sünden wurden explizit genannt, der zweite Teil des Erlasses wurde hingegen als „Erlass der auferlegten Buße“ bezeichnet.¹¹³⁴ In diesen Urkunden scheint es so zu sein, dass lediglich für die *criminalia* Reue, Beichte und Buße erforderlich ist, dass die *venialia* hingegen auch ohne vorher auferlegte Buße vergeben werden könnten. Dieser Anschein passt zur Diskussion, ob die lässlichen Sünden überhaupt gebeichtet und in einem der möglichen Bußverfahren abgeübt werden mussten, in der widerstreitende Meinungen existieren. Manche Autoren gehen davon aus, dass diese geringeren Sünden lediglich durch private alltägliche Bußübungen getilgt werden konnten.¹¹³⁵ Diese Unklarheit bezüglich der Beicht- und Bußnotwendigkeit lässlicher Sünden spiegelte sich also auch in den Indulgenzsurkunden. Während die Aussteller der letztgenannten Ablässe keinen Beichtvorbehalt für die lässlichen Sünden erwähnten, wurde dieser in anderen Urkunden wiederum ausdrücklich gefordert.¹¹³⁶

¹¹³³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 561, S. 600.

¹¹³⁴ Zum Ablass Dietrichs von Naumburg für das Schottenkloster in Würzburg vgl. ebd., Nr. 219, S. 243: *viginti dies iniunctae poenitentiae et annum venialium*; zum Ablass Dietrichs von Naumburg für die Dominikaner in Würzburg vgl. ebd., Nr. 245, S. 266: *quadraginta dies de penitencia sibi iniuncta et annum de venialibus misericorditer relaxamus*; zum Ablass Gerhards I. von Mainz für die Domkirche in Halberstadt vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 887, S. 149f.: [...] *quadraginta dies iniunctis sibi penitentiis, insuper annum venialium, vota fracta si ad ea redierint, penitentias oblitas, offensas patrum et matrum absque iniectione manuum violenta [...] relaxamus*.

¹¹³⁵ Vgl. GURJEWITSCH, *Leben*, 1997, S. 231; ANCIAUX, *Sakrament*, 1961, S. 124f.; TEETAERT, *Doctrine*, 1928, S. 173: Amédée Teetaert und Paul Anciaux gehen beispielsweise davon aus, dass die lässliche Sünden auch außerhalb des Bußsakraments durch gute Werke getilgt werden konnten, dass für sie also die Beichte nicht unbedingt notwendig war. Aaron Gurjewitsch zufolge können auch die nicht gebeichteten lässlichen Sünden hingegen verhängnisvoll für die Seele sein.

¹¹³⁶ Als Beispiel sei ein Ablass des Bischofs Berthold von Bamberg für das Stift in Zeitz aus dem Jahre 1279 angeführt; UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 468, S. 504f., hier S. 505: [...] *XL dies criminalium et annum venialium de iniuncta eis penitentia [...] relaxamus [...]*.

Wenngleich es in diesen ersten Urkunden, die eine Sündenunterscheidung vornehmen, so wirkt, als ob sich die Ablassmaße, wenn nicht anders festgelegt, immer nur auf die *criminalia* bezögen, scheint es nicht so zu sein. Vielmehr kann man davon ausgehen, dass sich in den frühen Ablässen mit Sündeneinteilung eine noch nicht abgeschlossene Formalisierung bemerkbar machte, die in den späteren Ablässen ausgebildet wurde. In den frühen Sündenunterscheidungen genügte anscheinend die Nennung der *venialia*, um die entgegenstehende Gruppe der *criminalia* zu definieren. Gegen die Vorstellung, dass bei fehlender Sündeneinteilung immer nur die schweren Sünden angesprochen sein sollten, spricht auch die Tatsache, dass im Quellenkorpus je eine Urkunde ihren Bußerlass nur auf die *venialia* oder die *criminalia* bezog. Auch bei der Nennung lediglich einer der beiden Kategorien war also die Zuordnung zur jeweiligen Sündenschwere erwähnenswert.¹¹³⁷ Trotz der erwähnten Unsicherheit bezüglich der Bußnotwendigkeit der lässlichen Sünden kann man also davon ausgehen, dass sich die Ablässe in der Regel auf alle Sünden bezogen. Hierfür spricht auch die Entwicklung der Buße bis ins Hochmittelalter. In den Bußbüchern und Bußsummen waren zahlreiche Bußstrafen auch für alltägliche Vergehen zu finden. Auch diese geringen Sünden schienen also in die Beicht- und Bußpraxis einbezogen gewesen zu sein.¹¹³⁸

Eine problematische Stellung kommt darüber hinaus dem Bußmaß der Karene zu, das in Ablässen mit unterschiedlicher Sündenschwere zuweilen schwer zuzuordnen ist. Betrachtet man die Äußerungen zum Wert der Karene in der Literatur, so fällt die Unklarheit bezüglich ihres Wertes oder ihrer Bedeutung ins Auge. Einige Autoren sprechen sich dafür aus, die Karene aufgrund ihres Gebrauchs in der öffentlichen Kirchenbuße als „schwere Bußstrafe“ zu verstehen, die somit eher auf die *criminalia* zu beziehen wäre, andere gebrauchen im Ablasswesen den Begriff der Karene synonym für einen 40-tägigen Bußnachlass.¹¹³⁹ Eine der wenigen Quellenstellen, die für diese Frage Aufschluss geben, ist der Ablass Engelhards von Naumburg für den Franziskanerorden, in dem der Bischof ein Maß von 20 Tagen der Buße sowie von fünf Tagen von den dem Büßer auferlegten Karenen gewährte. Hier wird deutlich, dass Engelhard die Karene augenscheinlich als eine von den üblichen 40 Tagen unterschiedene Entität betrachtet.¹¹⁴⁰ Anzunehmen ist, dass der Bischof an dieser Stelle die in einigen Bußka-

¹¹³⁷ Ebd., Nr. 561, S. 600: [...] *omnium peccatorum suorum, de quibus contriti et confessi fuerint, xl dies criminalium [...] de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus*; UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 203, S. 214: [...] *XL dies venialium peccatorum [...] de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus*.

¹¹³⁸ Im Paenitentiale Columbani finden sich beispielsweise Strafen für die Sünden des Murmelns und des unnötigen Entblößens der Arme und Knie während des Badens, im Paenitentiale Pseudo-Theodori für unnützes Reden; vgl. hierzu Paenitentiale S. Columbani, S. 96–98 und S. 106: *Qui facit per se aliquid sine interrogatione uel qui contradicit et dicit „non facio“ uel qui murmorat, si grande sit, tribus superpositionibus, si paruum, una paenitentat [...] Si quis uero etiam sedendo in lumento genua aut brachia discooperuerit absque necessitate luti lauandi, vi diebus non lauet*; Paenitentiale Pseudo-Theodori, S. 86: *Qui assidue loquitur uerbum otiosum, cum psalmus et orationibus et uigiliis assiduis ueniam a Deo quaerere debet*.

¹¹³⁹ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 49; ENDMANN, Entstehung, 2003, S. 172; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 40; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 62 und S. 66f.; STRAUß, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 136f.; DELEHAYE, Lettres d'indulgence, 1926, S. 345: Söhnke Thalmann bezeichnet die Karene als „schwere Bußstrafe“, Endmann und Delehaye deuten dies mit Blick auf die Bußgeschichte lediglich an. Nikolaus Paulus kennt diese Herkunft ebenfalls, betont aber mit Blick auf die Ablasspraxis, dass man die Karene oft einfach als 40 Bußtage ohne speziellen inhaltlichen Schwerpunkt betrachtete. Unter anderem scheinen Seibold und Strauß ebenfalls diese beiden Ablassmaße gleichzusetzen.

¹¹⁴⁰ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 166, S. 191f.: [...] *viginti dies de iniunctis sibi poenitentiis et quinque dies karenarum misericorditer relaxamus*.

talogen erwähnte Auflage einer zusätzlichen 40-tägigen Fastenzeit pro Jahr im Sinn hatte, von der jährlich fünf Tage erlassen würden.¹¹⁴¹

Diese Unsicherheit bezüglich der Bedeutung der Karene spiegelt sich auch in den Urkunden, die sich mit der Sündenschwere befassen. Eine Urkunde des Weihbischofs Inzelerius von Budua für das Stift Frose aus dem Jahre 1294 enthält scheinbar 40 Tage und eine Karene als ein Maß und stellt diesem ein Jahr Bußnachlass für lässliche Sünden gegenüber.¹¹⁴² Endgültige Sicherheit lässt sich bei dieser Zuordnung nicht gewinnen. Lediglich dadurch, dass in den Ablässen bei einem zusammengehörigen Maß die größere Zeitangabe gewöhnlich vor der kleineren steht, wird man in diesem Fall dazu verleitet, die Karene auf die 40 Tage zu beziehen und das Jahr als ein separates Maß aufzufassen.

Ebenso unklar ist die Rolle der Karene im Ablass des ehemaligen Bischofs Ludolf von Halberstadt für das Heilig-Geist-Hospital in Stendal. Er gibt ein Jahr Ablass von den lässlichen Sünden sowie eine Karene.¹¹⁴³ Einerseits lässt sich diese Bestimmung als ein zusammengehöriges Maß auffassen, so wie es Gustav Schmidt in seinem Regest tut. Es war nämlich nicht zwingend notwendig, dass in einer Urkunde immer *venialia* und *criminalia* enthalten waren, auch Ablässe von lediglich einer der beiden Gruppen sind überliefert.¹¹⁴⁴ Denkbar ist jedoch auch, dass hier zwei Maße gegenübergestellt sind, dass die Karene sich also auf die *criminalia* beziehen sollte. Zwei Indulgenzen enthalten schließlich ein dreiteiliges Ablassmaß und lassen 40 Tage für *criminalia*, 100 Tage beziehungsweise ein Jahr für *venialia* sowie eine Karene nach. Dabei ist die Zuordnung der Karene zu bestimmten Sünden unklar: ihre Stellung im Satz weist eher auf eine Bezugnahme auf die *venialia* hin.¹¹⁴⁵

Die bislang behandelten Maße, die zur Sündeneinteilung benutzt wurden, erzeugten auf verschiedene Weise eine starke Unsicherheit bezüglich des Bußerlasses der Karene und ihres Wirkungsbereichs. Diese Unsicherheit spiegelt sich auch in einigen Urkundeneditionen wider, in deren Regesten die Karenen völlig unterschiedlich gehandhabt werden. In einigen werden sie wie im vorigen Beispiel getreu des Urkundentextes genannt, in anderen als einfache Bußtage auf das jeweils andere Maß addiert.¹¹⁴⁶ Im dritten Fall schließlich werden sie im Regest überhaupt nicht erwähnt.¹¹⁴⁷ Im Urkundenbuch des Stifts Loccum wird das Maß von 40 Ta-

¹¹⁴¹ Vgl. Anm. 237.

¹¹⁴² CDA Bd. 2, Nr. 763, S. 538: [...] *quadraginta dies et carrenam et annum venialium de iniuncta sibi penitencia in Domino misericorditer relaxamus.*

¹¹⁴³ CDB Bd. 1,15, Nr. 26, S. 19: [...] *omnibus Christi fidelibus contritis et confessis, qui in die dedicationis ipsius Hospitalis et in septimana sancti Spiritus ipsum cum deuotione visitauerint et eidem manum porrexerint adjutricem, a Domino Volrado, Halberstadensi episcopo, annum venialium et Karena, a nobis tantum, a Domino Henrico, Havelbergensi Episcopo, tantum misericorditer indulgetur.*

¹¹⁴⁴ Zum Regest vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1139, S. 335; zu Ablässen ausschließlich von lässlichen Sünden vgl. Anm. 1137; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 100.

¹¹⁴⁵ Zum Ablass des Bischofs Heinrich von Trient für das Bonifatiusstift in Halberstadt vgl. UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 70, S. 51: [...] *quadraginta dies criminalium et centum venialium et unam karenam in Domino misericorditer relaxamus* [...]; zum Ablass des Bischofs Bruno von Naumburg für das Augustinerkloster in Grimma vgl. UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 631, S. 670: [...] *XI^a dies criminalium et annum venialium et unam karenam de iniuncta eis penitencia* [...] *relaxamus.*

¹¹⁴⁶ UB Stadt Grimma, Nr. 264, S. 186f.: Im Regest zum Ablass Dietrichs II. von Naumburg für das Kloster Grimma wird das in der Urkunde enthaltene Ablassmaß von 20 Tagen und einer Karene im Regest als „60 Tage“ wiedergegeben.

¹¹⁴⁷ Auch hier dient der vorige Ablass Dietrichs als Beispiel, da im Regest des *Codex diplomaticus Brandenburgensis* die Karene nicht erwähnt wird; vgl. hierzu CDB Bd. 1,15, Nr. 26, S. 19; ebenso im Urkundenbuch des

gen und einer Karene in einem Regest gar als „40 Tage und ein Fasten“ aufgeführt, was wiederum die oben erwähnte Auffassung der Karene als eine zusätzliche Fastenquadrage aufgreift.¹¹⁴⁸ Das Quellenstudium führt aber nicht zu einer größeren Sicherheit oder einer endgültigen allgemeinen Aussage, was die Karene in den Ablassurkunden bezeichnete.

Im eingangs erwähnten Privileg des Erzbischofs Siegfried fällt jedoch nicht nur die Einteilung in Sünden Kategorien ins Auge, sondern es findet sich hier auch zum ersten Mal eine Konkretisierung bestimmter Sünden, für die der vollkommene Nachlass gelten sollte. Neben den lässlichen Sünden im Allgemeinen wird für die Sünde der Beleidigung der Eltern ein vollkommener Ablass gegeben.¹¹⁴⁹ In den Folgejahrzehnten entwickelte sich ein immer wiederkehrendes Spektrum von explizit genannten lässlichen Sünden, die in Indulgenzurkunden nachgelassen wurden und zu denen die genannte Sünde immer gezählt wurde.

Ein Ablass Gerhards I. von Mainz aus dem Jahre 1254 erneut für die Domkirche Halberstadt enthielt neben der Beleidigung der Eltern einen Erlass der Buße für die Sünde der gebrochenen Gelübde sowie der vergessenen Bußstrafen.¹¹⁵⁰ Vier Jahre später findet diese Aufzählung spezieller vom Ablass erfasster Sünden ihren Höhepunkt in einem ausführlichen Ablassprivileg des Bischofs Jakob von Metz für die Domkirche in Halberstadt. Zu den bereits erwähnten Sünden und Bußen fügte Jakob den Eidbruch, Schwüre, Lügen im Scherz oder aus Liebe, die Prahlerei sowie die Vernachlässigung des Zehnten aus Unwissenheit hinzu.¹¹⁵¹ Die ausdrückliche Nennung dieser kleineren Sünden trat nicht ausschließlich in Verbindung mit der Gewichtung nach Sündenschwere auf, sondern auch in anderen Ablässen wurden neben einem Teil der auferlegten Buße auch die Strafen für einige dieser Vergehen nachgelassen.¹¹⁵² Auch in diesen Fällen muss die Frage aufgeworfen werden, ob diese Sünden der Buße unterworfen waren oder ob sie auch durch den Ablass nachgelassen werden konnten, ohne gebeitet worden zu sein.

Bei der Klassifizierung von Ablassmaßen nach Sündenschwere wird deutlich, dass diese Urkunden einige Probleme und Unsicherheiten in Ablass Theorie und -praxis offenbaren.¹¹⁵³ Die kirchenrechtlich erlaubten Maße wurden für lässliche Sünden mehrfach überschritten. Da die

Hochstifts Naumburg in einem Ablass für das Heilig-Geist-Hospital Halberstadt: UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 502, S. 543.

¹¹⁴⁸ UB Stift Loccum, Nr. 351, S. 228.

¹¹⁴⁹ Zur Sünde der *offensae parentum* vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 72.

¹¹⁵⁰ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 887, S. 149f., hier S. 150: [...] *insuper annum venialium, vota fracta si ad ea redierint, penitentias oblitas, offensas patrum et matrum absque iniiectione manuum violenta [...] relaxamus*; vgl. hierzu auch PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 69–71.

¹¹⁵¹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 972, S. 203–205: [...] *annum integrum et karenam, peccata oblita, vota fracta, si ad ea redierint, offensas patrum et matrum sine manuum iniiectione violenta, penitentias oblitas et male expletas, transgressiones fidei porrecte et iuramentorum sine capitalibus, mendacia ex levitate ioco vel pietate dicta, vaniloquia superflua et inutilia, decimas per ignorantiam detentas, misericorditer relaxamus [...]*; zur Sünde des Eidbruchs vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 72–74.

¹¹⁵² Als Beispiel soll hier eine Indulgenz des Erzbischofs Konrad von Köln für das Heilig-Geist-Hospital Halberstadt dienen; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 72, S. 70f., hier S. 71: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui manum eis porrexerint adjutricem, quadraginta dies pariter et carenam unam de injuncta sibi penitentia, vota fracta, si ad ea redierint, offensas patrum et matrum sine iniiectione manuum violenta et perjuria, que non ex deliberatione sed animi levitate procedunt, misericorditer relaxamus*.

¹¹⁵³ Vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 92: Auch Axel Ehlers hält die Sündenunterscheidung lediglich für die frühmittelalterliche Buße, in der zwischen öffentlicher und privater Buße unterschieden wurde, für verständlich. Im Hochmittelalter und danach hingegen sei ihre Bedeutung unklar.

Art der Sünden, für die die kirchenrechtlich gültigen Ablassmaße Geltung besaßen, jedoch auf dem Laterankonzil überhaupt nicht thematisiert wurden, fällt eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gewährungen schwer. In mehreren Urkunden, in denen nur eine der beiden Kategorien oder eine nicht eindeutig zuzuordnende Karene auftaucht, ist das eigentlich vorgesehene Maß nicht eindeutig zu eruieren. Da diese Unterscheidung in *criminalia* und *venialia* nur schlaglichtartig in den Urkunden auftaucht und problematische Formulierungen somit nur ein- oder zweimal vorkommen, fehlt die Quellengrundlage, um diese offenen Fragen eindeutig zu beantworten.

Grundsätzlich stellt die Abstufung des Bußerlasses nach Sündenschwere, in der von der Buße für Todsünden immer deutlich weniger als von jener für lässliche Sünden erlassen werden konnte, aber eine intuitiv nachvollziehbare Wertung dar. Der Bußnachlass, der für lässliche Sünden gewährt wurde, war im Untersuchungsraum also fast immer deutlich größer als jener für Todsünden. In einer Urkunde wurden die beiden Erlasse gleichgesetzt, ansonsten bestand der *venialia*-Erlaß im schlechtesten Fall im Zweieinhalbfachen desjenigen für *criminalia*, im günstigsten Fall wurden alle lässlichen Sünden erlassen. Die Todsünden blieben immer auf das Ablassmaß von 40 Tagen beschränkt.

Diese Unterscheidung findet sich auch in anderen Diözesen zu dieser Zeit; hier wurde ebenfalls die Regel, dass Todsünden mit einem Erlass von 40 Tagen und lässliche Sünden mit einem Jahr oder hundert Tagen belohnt werden, in vielen Fällen angewandt.¹¹⁵⁴ Auch diese Regel blieb aber nicht ohne Ausnahmen, wenn man den Fokus über die Diözesen Halberstadt und Naumburg hinaus richtet. Abweichungen des Größenverhältnisses der Bußstrafen in alle Richtungen kommen in Einzelfällen vor. Diese Verschiebungen setzen vor allem beim Bußerlass für die lässlichen Sünden an, der in einigen Ablässen demjenigen für Todsünden angenähert wurde. Besonders viele solcher Urkunden finden sich unter den Ablässen des Bischofs Peter von Passau. Peter stellte mehrfach Indulgenzen aus, in denen er nach Sündenschwere staffelte, wobei er den lässlichen Sünden mitunter 60 oder 80 Tage zuordnete, somit nur noch das Doppelte oder das Anderthalbfache des Nachlasses für Todsünden.¹¹⁵⁵ Er geht sogar so weit, in zwei Privilegien für beide Sündenkategorien den gleichen Nachlass von 40 Tagen zu versprechen, womit er mit der sonst meist befolgten Regel, dass die lässliche Sünden einen größeren Nachlass erfuhren, brach.¹¹⁵⁶ Ebenfalls von einem Passauer Bischof, Rüdiger, ist wohl aus dem Jahre 1241 eine Indulgenz überliefert, in der der Bischof eine sehr ungewöhnliche, weil niedrige Sündenstaffelung vornahm. Er teilte das Normalmaß der 40 Tage quasi auf

¹¹⁵⁴ Vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 253; PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973 S. 99; um nur ein paar Beispiele aus anderen Bistümern quer durch den Untersuchungszeitraum zu wählen, seien hier die Ablässe des Bischofs Hermann von Würzburg für das dortige Schottenkloster von 1247 (UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 219, S. 243), des Bischofs Iring von Würzburg für das Kloster Himmelspforten in Würzburg von 1264 (Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten, Nr. 35, S. 89f.), von Albertus Magnus als Bischof von Regensburg für die Heilig-Geist-Kapelle in Braunschweig von 1268 (PIEKAREK, Ablassbriefe, 1973, S. 132f.), des Bischofs Wichards von Passau für das Kloster Fürstenzell aus dem Jahre 1280 (Die Regesten der Bischöfe von Passau Bd. 3, 2007, Nr. 2854, S. 241) sowie des Bischofs von Bosnien für die Pfarrkirche Herrenberg aus dem Jahr 1293 (WUB Bd. 10, Nr. 4320, S. 98) angeführt.

¹¹⁵⁵ 80 Tage gibt Peter von Passau in zwei Urkunden; vgl. hierzu Die Regesten der Bischöfe von Passau Bd. 3, 2007, Nr. 2693, S. 199 und Nr. 2701, S. 201; das Maß von 60 Tagen *venialia* ist für Peter einmal überliefert; ebd., Nr. 2791, S. 222.

¹¹⁵⁶ Vgl. ebd., Nr. 2674, S. 194 und Nr. 2805, S. 226f.; auch von Peter von Passau sind jedoch neben diesen Beispielen Ablässe mit der üblichen Sündenbewertung überliefert.

und gab so 30 Tage Nachlass für die *venialia* und 10 für die *criminalia*.¹¹⁵⁷ Obwohl der Nachlass für die Todsünden in der großen Mehrzahl der Urkunden 40 Tage betrug, begegnen auch hier Abweichungen. So gab der Bischof Eberhard von Konstanz für die schweren Sünden einen Ablass von 50 Tagen¹¹⁵⁸, was generell ein seltenes Maß war, der Bischof Johann von Litauen gewährte 60 Tage¹¹⁵⁹ und der Bischof Christian von Samland sogar 100 Tage und (wohl) eine Karene.¹¹⁶⁰ Die Abstufung des Bußerlasses kam schwerpunktmäßig in bischöflichen Einzelablässen zum Tragen, wie an den Beispielen ersichtlich wurde. In Sammelindulgenzen und päpstlichen Ablässen sind sie sehr selten.¹¹⁶¹

Die Einteilung der Bußerlasse in die Sünden Kategorien der *criminalia* und der *venialia* warfen also mehr Fragen auf, als dass sie für Klarheit sorgten. Wenngleich sie also auf den ersten Blick wie Präzisierungen wirken, riefen sie gleich mehrere Probleme hervor, die sie nicht lösten. Weder ist ihre kirchenrechtliche Gültigkeit eindeutig festzulegen, noch wird in allen Urkunden klar, wie groß das Maß für beide Kategorien sein sollte. Es finden sich in dieser Ablassgruppe auch merkwürdige Mischformen, die die Staffelung nach Sündenschwere und diejenige nach Werkgattung kombinieren und so den Geltungsbereich des Erlasses weiter unklaren. Beispiele hierfür werden auch im folgenden Kapitel, das sich mit der Wertung von Ablasswerken beschäftigt, behandelt.

2.2.2. Die Wertung verschiedener Ablasswerke

Die Wertung des Bußerlasses nach dem jeweiligen Werk ist wie die auf der Qualität der Sünde beruhende Wertung naheliegend, da sie nach der Untersuchung der Kanonistik zu erwarten war. Bereits auf dem Vierten Laterankonzil wurden die verschiedenen möglichen Leistungen mittels des Ablassmaßes durch die Hervorhebung der Kirchweihe bewertet. Die Idee, dass verschiedenen Werken ein unterschiedlich hohes Maß zukommen konnte, ist hier also bereits angelegt. Es stellt sich die Frage, ob sich diese Wertung auch in der Ablasspraxis festmachen lässt und vor allem, ob dort auch weitere Abstufungen zu finden sind. Bei der Suche nach solchen Wertungen stößt man auf die Schwierigkeit, dass dazu ein Maß eindeutig einem Werk zugeordnet werden muss, dass es also entweder nur ein Werk in der Urkunde geben darf oder dass es mehrere Maße geben muss. Wenngleich die Anforderungen, um solche Beispiele auszumachen, hoch sind, konnten im Quellenkorpus einige Beispiele gefunden werden, in denen eine Wertung verschiedener Ablasswerke offenbar wird.

Anknüpfend an die Bestimmungen des Lateranums scheint dem Kirchenbesuch am Tag der Kirchweihe auch in den Ablassurkunden eine besondere Rolle zuzukommen. Für diese Leistung galt seit dem Laterankonzil ein quantitativer Sonderstatus, da hierfür bis zu ein Jahr von der Buße nachgelassen werden konnte, wohingegen für andere Werke lediglich 40 Tage erlaubt waren. Dieser hierarchische Vorrang der Kirchweihe spiegelt sich auch in der Ablass-

¹¹⁵⁷ Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Passau Bd. 2, Nr. 1762, S. 181.

¹¹⁵⁸ Vgl. WUB Bd. 7, Nr. 2118, S. 65: Aufgrund der seltenen Vorkommnisse dieses Maßes kommt der Editor des Württembergischen Urkundenbuches zu dem Schluss, die Zahl 50 sei „ohne Zweifel“ ein Fehler und meinte eigentlich die gewöhnlichen 40 Tage.

¹¹⁵⁹ Vgl. WUB Bd. 8, Nr. 3297, S. 428.

¹¹⁶⁰ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 680, S. 480: Wie bei einigen Urkunden im Untersuchungsraum ist auch in diesem Privileg die Zuordnung der Karene zu einer der beiden Sünden Kategorien nicht eindeutig klärbar.

¹¹⁶¹ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 40: Alexander Seibold stellte dies für die kurialen Sammelablässe fest.

praxis in mehreren Urkunden wider. Am 2. Februar 1241 erließ der Mainzer Erzbischof Siegfried III. für das Dominikanerkloster in Halberstadt eine Indulgenz, die einen dreigestaffelten Bußerlass enthielt. Für den Kirchenbesuch am Weihetag selbst sollte es, wie in den Konzilskanones vorgesehen, einen einjährigen Ablass geben, für jenen während des gesamten Folgejahres der Weihefeierlichkeiten 30 Tage und für den Besuch am Jahrestag der Weihe ebenfalls 30 Tage.¹¹⁶² Dasselbe Kloster bekam im Folgejahr vom Bischof Rudolf von Merseburg und dem Erzbischof Wilbrand von Magdeburg zwei sehr ähnliche Urkunden, in denen das Maß für die Weihe ebenfalls ein Jahr betrug, jenes für Besuche zu den anderen beiden Zeiten jedoch auf 40 Tage erhöht war.¹¹⁶³ Hiermit schöpften die beiden Aussteller die Maximalmaße, die für die jeweiligen Werke zulässig waren, voll aus, hielten sich aber zugleich an die kirchenrechtlichen Vorgaben. Dass dieses ungewöhnliche Ablassformular in enger zeitlicher Nähe dreimal für die gleiche Kirche benutzt wurde, spricht stark dafür, die Urheber dieser Ablassstaffelung im Halberstädter Dominikanerkonvent zu vermuten. Die Hervorhebung des Kirchenbesuchs zur Weihe stellte jedoch keine Besonderheit der Halberstädter Dominikaner dar, sondern findet sich auch in anderen Indulgenzen.

Der ehemalige Bischof Ludolf II. von Halberstadt nahm im Jahre 1280 in einer Indulgenz für das Kloster Abbenrode eine ähnliche Staffelung vor. Hierbei operierte Ludolf mit drei verschiedenen Maßen. Erneut wurde dem Kirchenbesuch am Weihetag das größte Maß zugeordnet. In diesem Fall jedoch ging Ludolf mit dem ungewöhnlichen Maß von einem Jahr, 40 Tagen und einer Karene sogar über die Maßbeschränkung des Vierten Laterankonzils hinaus.¹¹⁶⁴ Diese große Gewährung stellt das größte Maß dar, das in den Beispieldiözesen ausgestellt wurde. Einschränkend muss jedoch hinzugefügt werden, dass es aufgrund des erwähnten unklaren Status der Karene theoretisch denkbar ist, dass sich die Karene nur auf schwere Sünden, das Maß von einem Jahr und 40 Tagen aber auf die lässlichen Sünden beziehen sollte. Da dies in der Urkunde Ludolfs jedoch nicht angedeutet ist, kann man eher von einem zusammenhängenden Maß, das für alle Sünden Geltung beanspruchte, ausgehen. Hier zeigt sich erneut die Verunklarung, die die Karene und die Unterscheidung nach Sünden kategorien für die Beurteilung der Maße mit sich bringen. Während des ersten Jahres nach der Weihe sollten die Gläubigen, die die Klosterkirche besuchten, 40 Tage der ihnen auferlegten Bußen erlassen bekommen.¹¹⁶⁵ Diejenigen, die am Jahrestag der Weihe, an den Festtagen der Patrone Andreas, Petrus und Paulus herbeiströmten sowie alle Wohltäter der Kirche wurden mit 40 Tagen und einer Karene belohnt.¹¹⁶⁶ Ludolf gewichtete also nicht nur die Kirchweihe höher als alle

¹¹⁶² UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 48, S. 52f., hier S. 52: *nos omnipotentis Dei auctoritate omnibus ipso consecrationis tempore devote confluentibus debitam unius anni penitentiam relaxamus, triginta nichilominus eadem auctoritate dies illis indulgemus per menses singulos infra annum primum dedicationis ecclesie memorate, qui ex corde contrito illuc conveniunt et devoto. denique per annos singulos, cum ecclesie sepedicte dies anniversarius consecrationis peragitur, triginta dierum indulgentiam elargimur.*

¹¹⁶³ Ebd., Nr. 52, S. 55f.; UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 247, S. 198: Die Ablassformeln beider Urkunden sind abgesehen von den Maßen fast gleichlautend mit derjenigen des Erzbischofs Siegfried.

¹¹⁶⁴ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1366, S. 436: [...] *nos omnipotentis Dei auctoritate ipso consecrationis tempore devote confluentibus debitam unius anni, xl dierum et unius carene penitentiam relaxamus [...].*

¹¹⁶⁵ Ebd., Nr. 1366, S. 436: [...] *et nichilominus xl dies eadem auctoritate illis indulgemus per singulos menses infra primum annum dedicationis ecclesie memorate, qui ex corde contrito illuc conveniunt et devoto.*

¹¹⁶⁶ Ebd., Nr. 1366, S. 436: *Denique per annos singulos, cum ecclesie sepedicte dies anniversarius consecrationis et dies patroni eiusdem, scilicet b. Andree apostoli, et bb. Petri et Pauli apostolorum peragitur, et omnibus benefactoribus xl dierum et unius carene indulgentiam elargimur perpetuo duraturam.*

anderen Werke, er führte noch eine weitere Wertung durch, indem er die Jahrestage und die Patronatstage über die Tage des ersten Jahres nach der Weihe stellte. Indem er darüber hinaus die Wohltäter des Klosters in die mittlere Kategorie aufnahm, stuft er auch verschiedene Werkkategorien untereinander ab. Materielle Unterstützung zu Gunsten des Klosters stellte er somit höher als den Kirchenbesuch während des ersten Jahres nach der Weihe. Wurden in den Urkunden für die Halberstädter Dominikaner die kirchenrechtlich sanktionierten Maximalmaße geradezu vorbildlich eingehalten, ging der ehemalige Bischof von Halberstadt in seiner Wertung sowohl über das erlaubte Höchstmaß für die Kirchweihe als auch über jenes für Wohltaten und den Kirchbesuch am Jahrestag der Weihe und verschiedenen weiteren Festen hinaus.

Der Patriarch Guido von Grado erließ 1286 einen Ablass für das Kloster St. Wipert in Quedlinburg, in dem er an die gerade behandelten Staffelungen anknüpfte, dabei aber das Hauptwerk des Kirchenbesuchs zur Weihe außen vor ließ. Diese Auslassung hat den einfachen Grund, dass für diesen Zeitraum keine Weihefeierlichkeit im Kloster überliefert ist und somit in diesem Ablass nur die nachträglichen Weihefeierlichkeiten gefördert werden konnten.¹¹⁶⁷ 100 Tage von der Buße erließ Guido denen, die die Klosterkirche am Jahrestag der Weihe besuchten, 40 Tage denen, die dies an anderen Sonn- und Festtagen taten.¹¹⁶⁸ Guido ging also hier deutlich über die Vorgaben des Laterankonzils hinaus, indem er die Wertung, die auf dem Konzil für die Weihe, aber auch ausdrücklich nicht für deren Jahrestag vorgesehen war, auf letzteren anwendete.

Das Werk des Kirchenbesuchs zur Weihe stellte also in der Theorie wie in der Praxis ein herausgehobenes Ablasswerk dar. An dieser Stelle wird eine Orientierung der Urkundentexte am Vierten Laterankonzil deutlich. Auch in den Fällen, in denen das Werk der Kirchweihe nicht isoliert einem Maß zugeordnet ist, kam die Prävalenz dieses Werkes zum Tragen. In etwa zwei Drittel der Ablässe, die einen einjährigen Bußnachlass oder mehr für mehrere Werke versprechen, befindet sich die Weihe oder der Jahrestag im Kreis dieser Leistungen. Dies zeigt zwar, dass die Weihe vergleichsweise häufig mit dem kanonistisch erlaubten Höchstmaß in Verbindung stand, allerdings dominierte auch bei diesem Werk das Standardmaß der 40 Tage. Darüber hinaus sind die meisten Vorkommnisse dieser hohen Ablassmaße neben der Weihe noch mit anderen Werken versehen, in einem Drittel der Urkunden fehlt der Weihetag völlig. Hieran wird deutlich, dass die kanonistische Hervorhebung des Weihetags zwar Niederschlag in der Ablasspraxis fand, dass die Konzilsbestimmungen aber keineswegs auf ganzer Breite umgesetzt wurden.

Nicht nur der Weihetag, sondern auch Werke, zu deren Ablasswert keine kanonistischen Festlegungen existierten, wurden gegeneinander durch verschiedene Bußerlasse abgestuft. 1283 stellte Bischof Volrad von Halberstadt dem dort residierenden Dominikanerkonvent eine Indulgenz aus, in der er denjenigen Gläubigen, die die Kirche an bestimmten Tagen besuchten, 40 Tage und eine Karene Nachlass versprach, denen aber, die die Predigt der Dominikaner in

¹¹⁶⁷ Vgl. DAMAROS ET AL., St. Wiperti, 2002, S. 288.

¹¹⁶⁸ CDQ, Nr. 315, S. 282: [...] *omnibus vere penitentibus & confessis, qui causa deuotionis accesserint ad ecclesiam [...] si fuerit in anniuersario dedicationis loci centum dies, si vero in die Dominico vel festiuo quadraginta dies [...] relaxamus.*

Stadt und Diözese Halberstadt anhörten, 20 Tage.¹¹⁶⁹ In diesem Fall brachte der Besuch des Klosters einen größeren Bußerlass ein als das Beiwohnen der Predigt der Brüder. Diese Bevorzugung des Klosterbesuchs kann einerseits durch den größeren Reiseaufwand begründet worden sein, andererseits aber auch durch das Bestreben, die Klosterkirche zu ehren oder ihren Gabenstock zu füllen. Wie in der Ablasspraxis an mehreren Beispielen gesehen, könnte das kleinere Maß jedoch auch dazu gedient haben, die häufige Gewinnungsmöglichkeit des Predigtbesuchs, der an keinen bestimmten Tag gebunden war, zu relativieren.

Im selben Jahr gewährte Volrad dem Ägidiuskloster in Braunschweig eine Ablassurkunde, deren Wertungsmechanismus demjenigen, der bei den betrachteten Kirchweihablässen wirksam wurde, ähnelte. Anlass hierfür war die Einholung der Heiligblutreliquie aus dem Kloster Cismar durch den Braunschweiger Abt Eberhard, also ebenfalls ein singulärer und außerordentlich bedeutsamer Festtag für diese Kirche. Die Anwesenheit bei der Translation der Reliquie selbst wurde mit einer 40-tägigen Indulgenz belohnt, der Kirchenbesuch an allen Freitagen im Jahr nach der Translation mit 10 Tagen.¹¹⁷⁰ Ebenso war Volrad bereits im Fall der Translation einer Stephansreliquie aus dem Dom ins Ägidienkloster verfahren. Hier versprach er für die Anwesenheit am Tag der Translation 40 Tage, für den Kirchenbesuch an den Festen des Dompatrios Stephan 20 Tage.¹¹⁷¹ Das Hauptfest selbst wurde also erneut stärker belohnt als andere Feierlichkeiten. Wie in der Mehrzahl der Weiheablässe ist auch in diesem Ablass Volrads das zulässige Maximalmaß von 40 Tagen eingehalten und das geringere Werk somit nach unten abgestuft.

In diesen Urkunden zeigt sich, dass relativ häufig einer oder mehrere Festtage durch die Verwendung verschiedener Ablassmaße hervorgehoben wurden. Aber auch verschiedene Werkkategorien konnten Gegenstand einer solchen Staffelung werden. Der Patriarch Guido von Grado versprach 1286 in einer weiteren Indulgenzurkunde für das Kloster St. Wipert in Quedlinburg jenen, die den Bau der Klosterkirche durch eine Almosenspende am Jahrestag der Weihe unterstützten, 100 Tage Ablass, denen hingegen, die die Hostie unter Gebeten zu den Kranken begleiteten, 40 Tage.¹¹⁷² Beim größeren Maß spielt zwar die Weihe der Klosterkirche hinein, aber ebenso der Beitrag zum Kirchbau. Diese Werke rechtfertigte kirchenrechtlich gesehen die Belohnung mit 100 Tagen Nachlass von der Buße nicht. Das eher selten vor-

¹¹⁶⁹ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 178, S. 145f.: [...] *omnibus Christifidelibus, qui ad monasterium dictorum fratrum [...] cum devotione et reverentia frequentaverint, quadraginta dies et unam karenam auctoritate nobis a Deo concessa [...] relaxamus. item qui predicationem dictorum fratrum in civitate et diocesi nostra humiliter audiverint et devote, viginti dies indulgentie [...] indulgemus [...]*.

¹¹⁷⁰ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1424, S. 464: [...] *omnibus vere penitentibus, qui ad diem, cum a dicto monasterio b. Egidii dicta portiuncula sanguinis Christi devote recipitur, convenerint, xl dies, singulis quoque sextis feriis per circulum anni visitaverint, x dies [...] relaxamus.*

¹¹⁷¹ Ebd., Nr. 1394, S. 451f., hier S. 452: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui adventui reliquiarum b. Stephani devote occurrerint et qui in anniversario eiusdem adventus visitaverint monasterium, grata quoque elemosynarum subsidia largiendo, xl dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Insuper in sollemnitatibus singulis b. Stephani, quotienscunque debeant celebrari, xx dies indulgemus.*

¹¹⁷² CDQ, Nr. 316, S. 282: [...] *omnibus ... qui ad dictam ecclesiam causa deuocionis accesserint, vel ad fabricam, seu ornamenta, sive luminaria dicte ecclesie manus adiutrices porrexerint, si in anniuersario die dedicationis fuerit, centum dies, qui vero Presbyterum cum corpore Christi ad infirmos visitandum pia mente sequuntur, & qui pro animabus Gerardi, dicti de Querbeke, & uxoris eius, Hermannii, dicti de Sman, & vxoris eius, Zakarie, Margarete, Ymarde, Elizabeth filiarum ipsorum, & pro animabus omnium fidelium defunctorum orationem Dominicam cum salutatione B. Marie semper Virginis dixerint ... nos ... quadraginta dies [...] relaxamus.*

kommende Werk der Begleitung des Abendmahls zu den Kranken stellte hingegen nicht nur in dieser Urkunde eine mit einem relativ geringen Maß bewertete Leistung dar, die gegenüber anderen Werken abfiel. Auch in einem Ablass Volrads für die Stephanskirche Osterwieck wird die Hostienbegleitung als in seiner Nachlasskraft schwächeres Werk gewertet und mit 10 Tagen belohnt. Für Kirchenbesuch zu Altarweihen, an den Marienfesten und den Festen des Patrons Stephan wurden hingegen 40 Tage und eine Karene gewährt.¹¹⁷³ Wenn man in Betracht zieht, dass dieses Werk eher selten in den Urkunden genannt ist, fällt seine mehrfache Belohnung mit dem sehr geringen Maß von 10 Tagen und die damit einhergehende Geringwertung gegenüber anderen Werken deutlich ins Auge.

In Kapitel III.2.2.1 konnte gezeigt werden, dass die Konkretisierung der Sündenschwere in den Ablassurkunden mehr Fragen aufwarf, als sie beantwortete. Dies trifft auch auf Urkunden zu, in denen sich eine Staffelung des Werkes mit der Sündenunterscheidung vermischte. Durch das Zusammenkommen dieser beiden Unterscheidungen entstanden Urkunden, in denen Dreifachwertungen vorgenommen wurden. So stellte der Halberstädter Weihbischof Inzelerius von Budua 1294 einen Ablass für das Kloster Frose aus, in dem er für Kirchenbesuch und Hilfeleistungen an bestimmten Tagen 40 Tage und eine Karene sowie 1 Jahr für lässliche Sünden versprach. Wenngleich nicht ausdrücklich genannt ist, dass sich der Erlass von 40 Tagen und einer Karene auf die *criminalia* bezogen, kann dies angenommen werden.¹¹⁷⁴ Für alle, die das Abendmahl zu den Kranken begleiteten, erließ Inzelerius darüber hinaus 10 Tage der Buße für Todsünden.¹¹⁷⁵ Erneut wurde in diesem Ablass die Hostienbegleitung deutlich geringer als Kirchenbesuch und Unterstützung des Klosters gewichtet. Mit dem kleinsten für den Untersuchungsraum überlieferten Maß der 10 Tage betrug der „Wert“ dieses Werks nur ein Achtel der anderen beiden Leistungen. Sollte sich dieses erste Maß aber nicht auf die *criminalia*, sondern lediglich auf die *venialia* beziehen, so wäre dem Vergleich der Boden entzogen, da die beiden Werke dann in verschiedenen „Währungen“ ausgedrückt wären und sich deshalb nicht messen lassen würden: das eine in der Buße für *venialia*, das andere in jener für *criminalia*. Unabhängig von dieser Wertung stützt die erneute Belohnung der Hostienbegleitung mit dem geringen Maß von 10 Tagen die oben getroffene Feststellung, dass dieses Werk oftmals mit kleineren Ablässen belohnt wurde. Auch in diesem Beispiel trägt die Spezifizierungen der Sündenschwere also eher zu größerer Unsicherheit bezüglich der Wertungen bei.

Es wird deutlich, dass das Ablassmaß in einigen Fällen zur Wertung verschiedener Ablasswerke benutzt wurde. Trotz der großen Schwierigkeit, ein Maß einem Werk genau zuzuordnen, werden Tendenzen ersichtlich, manche Werke hoch, manche niedrig einzustufen. Im

¹¹⁷³ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1603, S. 554f.: [...] *omnibus vere penitentibus et contritis, qui devoti ad dictam ecclesiam b. Stephani in Osterwik convenerint in festivitibus prelibatis, quadraginta dies et unam karenam de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. insuper qui ob devotionem corpus domini nostri Iesu Christi, cum itur ad egretos, humiliter subsequuntur, decem dies eisdem de iniuncta penitentia relaxamus.*

¹¹⁷⁴ Die Möglichkeit, dass das Maß ein Jahr, 40 Tage und eine Karene von lässlichen Sünden erlassen sollte, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

¹¹⁷⁵ CDA Bd. 2, Nr. 763, S. 538: [...] *omnibus vere penitentibus, pure confessis et contritis, qui ad predictum monasterium causa devotionis accesserint vel manus porrexerint adiutrices vel quoquomodo auxilium impenderint et favorem in die dedicationis, in diebus patronorum, in quatuor summis festivitibus [...] ac in quatuor festivitibus virginis gloriose, quadraginta dies et carrenam et annum venialium de iniuncta sibi penitentia in Domino misericorditer relaxamus. Omnibus eciam Christi fidelibus cum plebano loci ad infirmos cum corpore Domini nostri Ihesu Christi fideliter laborantibus decem dies criminalium relaxamus de gracia speciali.*

Spektrum der Feiertage stellte der Kirchweihetag einen mehrfach mit größerem Bußerlass belohnten Tag dar. In dieser Wertung entsprach die Praxis der Theorie. Hingegen wurde das eher selten vorkommende Werk der Begleitung der Hostie zu den Kranken allgemein mit eher geringen Nachlässen belohnt und in mehreren Fällen gegenüber anderen Werken abgewertet. Die verschiedenen Vorkommnisse der jeweiligen Wertungen von Weihe und Hostienbegleitung entstammen verschiedenen Ausstellungskontexten und waren unterschiedlich formuliert. Eine einfache Übernahme beispielsweise aus einer älteren Urkunde für dieselbe Institution kann daher ausgeschlossen werden. Somit kann man davon ausgehen, dass diesen beiden Werken von verschiedenen Seiten eine bestimmte Wertigkeit gegenüber anderen Leistungen zugesprochen wurde, die sich in diesen Urkunden niederschlug und dass es sich nicht um eine einmalige und dann immer wieder reproduzierte Wertung handelte. Diese Wertungen waren keine Besonderheit der Diözesen Naumburg und Halberstadt, sondern kamen auch in anderen Diözesen vor. Der Weihetag wurde beispielsweise vom Erzbischof Heinrich I. von Köln für die Pfarrkirche in Werda¹¹⁷⁶ sowie von Wichard von Passau für das Dominikanerkloster in Wien¹¹⁷⁷ durch ein größeres Maß hervorgehoben. Auch die Abstufung des Werkes der Hostienbegleitung findet sich zuweilen in Abwandlung noch in Urkunden aus anderen Diözesen. So ist für das Heilig-Geist-Hospital Ulm ein kurialer Sammelablass überliefert, in dem für verschiedene Werke 40 Tage Ablass versprochen werden, für die Hostienbegleitung zu einem Kranken allerdings lediglich fünf.¹¹⁷⁸ Wenngleich dieses Maß sehr klein ist, scheint es sich bei dem hierfür geforderten Werk tatsächlich um den Besuch *eines* Kranken gehandelt zu haben, sodass dieses Maß durch mehrfachen Besuch auch relativ schnell gesteigert werden konnte. Quantitativ betrachtet konnte man in diesen Beispielen für das Werk der Hostienbegleitung zumeist ein Achtel, ein Viertel oder die Hälfte des Erlasses für andere Werke erhalten. Der Kirchbesuch zur Weihe hingegen konnte in den Fällen, in denen es bewertet wurde, analog zu den Maximalmaßen der Lateransynode etwa den zehnfachen Bußnachlass einbringen, den man sich für andere Werke verdienen konnte.

Mitunter kamen auch sehr spezielle Wertungen zur Anwendung. Ein Ablass des Bischofs Iring von Würzburg aus dem Jahre 1264 für das Würzburger Kloster Himmelpforte verband auf ungewöhnliche Weise eine Abstufung durch Maße mit der Wertung nach Sündenschwere, indem er eine Ablassurkunde ausstellte, die ein vierteiliges Maß enthielt. In einem ersten Schritt gab er für den Kirchenbesuch zur Weihe den beliebten Nachlass von einem Jahr für lässliche Sünden und von 40 Tagen für schwere Sünden. Daneben werden aber noch zwei weitere Indulgenzen erwähnt, die sich bislang nur in Urkunden für dieses Kloster fanden und kleinere Maße erhielten. Frauen, *quae pueros baptizatos apud se mortuos invenerint*, bekamen eine halbe Karene und wiederum jene, die gegenüber diesen Frauen Barmherzigkeit zeigten, eine Karene. Wahrscheinlich sind mit dieser Formulierung Frauen gemeint, die ihre Kin-

¹¹⁷⁶ Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. 3, Nr. 880, S. 131; Heinrich I. versprach in dieser Urkunde 100 Tage für den Weihetag, 40 Tagen hingegen für das erste Jahr nach der Weihe sowie für alle Jahrestage.

¹¹⁷⁷ Die Regesten der Bischöfe von Passau Bd. 3, Nr. 2862, S. 244: Wichard belohnte den Kirchbesuch am Weihfest mit dem für das 13. Jahrhundert hohen Maß von einem Jahr und 100 Tagen, das Beiwohnen der Predigt der Wiener Dominikaner hingegen wurde mit 40 Tagen Nachlass gefördert,

¹¹⁷⁸ Vgl. WUB Bd. 9, Nr. 3520, S. 69.

der erdrückt haben und für dieses Vergehen eine Buße auferlegt bekommen haben.¹¹⁷⁹ Hier wird ein Bußerlass für einen genau bestimmten Rezipientenkreis – eben die erwähnten Frauen – mit dem sehr ungewöhnlichen Maß einer halben Karene belohnt. Man muss davon ausgehen, dass sich die halbe Karene in diesem Fall nicht auf alle Vergehen, sondern auf die Buße für das zu Tode gekommene Kind bezog. Dafür profitierten diese Frauen von einem weiteren Ablass, der Wohltaten zu ihren Gunsten belohnte. Die Tatsache, dass diese Werke und Maße zu Gunsten Himmelsportes noch einmal in einer Urkunde Dietrichs von Verona aus dem Jahre 1271¹¹⁸⁰ sowie von Berthold II. von Würzburg von 1277¹¹⁸¹ wiederholt wurden, legt nahe, dass es sich bei dieser ungewöhnlichen Staffelung um eine Initiative des Klosters handelte. Möglicherweise gab es viele solcher Fälle in Würzburg oder die späteren Urkunden nahmen die Formulierung des Ablasses Irings auf, ohne einen konkreten äußeren Anlass zu haben.

Durch diese Bemerkungen wurde noch nicht die ganze Bandbreite der Werkwertungen abgedeckt. Da das Almosen durch seine häufig hergestellte Verbindung zur Geldspende eine besondere Rolle im Rahmen dieser Arbeit spielt, soll es gesondert betrachtet werden. Anhand dieses Werks kann ebenfalls eine besondere Bewertung festgestellt werden, die die bislang betrachtete Rolle des Geldes in der Ablasspraxis ergänzt.

2.2.3. Die Wertung des Almosens als Ablasswerk

An mehreren Stellen dieser Arbeit konnte bereits die in gewissem Sinne besondere Stellung des Almosens als Ablasswerk herausgearbeitet werden. Schon in der Ablasstheorie fand es in zahlreichen Kontexten Beachtung; in den Ablassurkunden wird zwar seine Rolle als wichtige Motivation für einige Ablasswerke deutlich, seine pekuniäre Bedeutung kam jedoch nur implizit oder gar nicht zur Sprache. Auch wenn das Almosen theoretisch zumindest ein vieldeutiges und nicht ausschließlich als Geldspende fassbares Werk darstellte, konnte anhand der Beispielfälle, die in der Ablasstheologie entwickelt wurden, nahegelegt werden, dass der Erhalt eines Almosenablasses wohl meist mit einer Geldspende durch den Gläubigen erreicht werden konnte.

Nun fand die herausgehobene Rolle des Almosens nicht nur in der Theologie Bestätigung, das Werk war auch in den Urkunden zuweilen Gegenstand einer Wertung im oben dargestellten Modus. Obgleich es ein häufig und zumeist in Verbindung mit anderen Werken auftauchendes Ablasswerk ist, konnten im Quellenkorpus einige Ablässe ausgemacht werden, die das Almosen im Vergleich zu anderen Leistungen werteten. Zum ersten Mal wurde dies in einer Urkunde Bischof Meinhards von Halberstadt für die Nikolaikirche in Merverode aus dem Jahre 1244 deutlich. In dieser gewährte Meinhard allen Kirchenbesuchern am Weihetag und am Patronatsfest 40 Tage. All denen, die an den übrigen Tagen bei der Kirche vorbeigingen und Almosen spendeten, versprach der Bischof 20 Tage.¹¹⁸² Obgleich der Besuch an den nä-

¹¹⁷⁹ Vgl. Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelsporten, Nr. 35, S. 89f.; zu diesem Vergehen vgl. WINKLER, Kindserdrücken, 2007, hier vor allem S. 177.

¹¹⁸⁰ Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelsporten, Nr. 42, S. 94.

¹¹⁸¹ Ebd., Nr. 54, S. 101.

¹¹⁸² UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 741, S. 57f.: [...] *omnibus, qui in sollempnitate eiusdem gloriosi antistitis, cuius meritis frequenter videtur locus idem per multa miracula coruscare, et in die dedicationis ecclesie, que in die Bonifacii celebratur, ibidem devote confluerint, in utraque earundem sollempnitatum quadraginta dies de*

her bestimmten Festtagen nicht mit einer Almosenspende einhergehen musste, derjenige an sonstigen Tagen jedoch schon, wurde ersterer mit einem höheren Bußerlass belohnt. Die Würdigkeit der Feierlichkeiten an diesen Tagen überstieg also diejenige der Almosenspende.

Eine ähnliche Funktionsweise weist die Indulgenz auf, die im Jahr 1248 durch den Bischof Nikolaus von Prag zu Gunsten der Domkirche in Naumburg ausgestellt wurde. Nikolaus versprach in dieser Urkunde, denjenigen Gläubigen, die am Fest der Kirchenpatrone Petrus und Paulus die Kirche besuchten und Almosen gaben, ein Jahr und 40 Tage der Buße zu erlassen. Denen, die an sonstigen Tagen Almosen spendeten, sollten 40 Tage nachgelassen werden.¹¹⁸³ Da in beiden Ablasswerken das Almosen auftaucht, ist die Wertung nicht so deutlich wie im vorigen Beispiel. Die Almosengaben an allen Tagen im Jahr – außer einem – wurden hier aber sehr deutlich geringer gewertet als diejenigen, die beim Besuch der Kirche am Patronats-tag erfolgten. Hier ist zu vermuten, dass die außerordentliche Größe dieses Maßes von der großen Bedeutung dieses Festes abhing und dass, sobald das Fest wegfiel, das Almosen für sich genommen deutlich weniger „wert“ war.

Geschah die Wertung in diesen und den vorherigen Beispielen meist innerhalb einer einzigen Urkunde, müssen für die Rolle des Almosens noch Fälle in Betracht gezogen werden, die je zwei Urkunden umfassen. Dabei muss das Augenmerk auf den Ausstellungskontext gelegt werden, der für die Vergleichbarkeit von großer Bedeutung ist. Papst Innozenz IV. stellte im Sommer 1249 zwei Ablässe für das Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt aus, einen am 12., den zweiten am 17. August. Im ersten Ablass gab er allen Gläubigen, die die Kirche des Hospitals am Tag des Patrons Bartholomäus besuchten, 40 Tage Nachlass von der Buße.¹¹⁸⁴ Fünf Tage später versprach der Papst den Gläubigen aus den Diözesen Halberstadt, Hildesheim und Magdeburg für eine Almosenspende zugunsten des Hospitals 20 Tage Ablass.¹¹⁸⁵ Innozenz IV. stellte also innerhalb kürzester Zeit am selben Ort (Lyon) für dieselbe Kirche zwei Ablassurkunden aus, in denen er zwei verschiedene Werke mit einem unterschiedlichen Bußnachlass belohnte. Dabei brachte die Almosenspende dem Gläubigen lediglich die Hälfte des Nachlasses ein, den der Kirchenbesuch verhieß. Dass die Abstufung hier bewusst vorgenommen wurde, kann angenommen werden. Ob diese Wertung allerdings durch das Halberstädter Hospital oder durch die päpstliche Kanzlei vorgenommen wurde, kann nicht beantwortet werden. Die Bestimmung, dass im zweiten Ablass lediglich die Angehörigen dreier Diözesen das Recht hatten, diesen Ablass zu gewinnen, scheint keinen Einfluss auf die Wertung zu haben. Wenngleich zu den Aufgaben des Hospitals unter anderem die Versorgung der Pilger zählte, wird der Radius, in dem das Hospital Besucher anziehen konnte, die Grenzen des Bistums

iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. eis etiam, qui ibidem quemcunque transitum fecerint et suas ibi oblationes attulerint, viginti dierum indulgentiam de omnipotentis Dei misericordia erogamus.

¹¹⁸³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 223, S. 246f.: [...] *omnibus vere contritis ac pure confessis, qui in festiuitate dictorum apostolorum in Nuenburc visitauerint limina eorundem, sua eidem Nuenburgensi ecclesie elemosinarum insignia apportando, unum annum penitencionalem ac quadraginta dies de iniunctis sibi penitenciis misericorditer relaxamus, aliis vero, qui alio tempore eidem ecclesie dederint suas elemosinas vel decreuerint transmittendas, XL dies iniunctarum penitenciarum similiter indulgemus.*

¹¹⁸⁴ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 69, S. 68:[...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ecclesiam ipsam in festo b. Bartholomei apostoli [...] venerabiliter visiterint [...] quadraginta dies [...] relaxamus.*

¹¹⁸⁵ Ebd., Nr. 70, S. 69:[...] *universitatem vestram rogamus monemus et hortamur in Domino [...] quatinus de bonis a Deo vobis collatis pias elemosinas et grata eis caritatis subsidia erogetis [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui eis manum porrexerint caritatis, viginti dies [...] relaxamus.*

Halberstadt oder der direkt benachbarten Regionen im Normalfall wohl nicht überschritten haben.¹¹⁸⁶ Eher muss der Zusammenhang angemerkt werden, dass auch Hildesheimer und Magdeburger Gläubigen der Almosenablass versprochen, dabei das Maß für deren weite Anreise aber nicht erhöht wurde.

Einen ebenso anschaulichen Vorgang illustrieren zwei Ablässe des Bischofs Ludolf II. von Halberstadt aus dem Jahre 1254 ebenfalls für das Heilig-Geist-Hospital seiner Bischofsstadt. Den Besuchern der Kirche am Weihetag und am Patronatstag versprach Ludolf in dem Privileg 40 Tage Nachlass von der Buße, denjenigen hingegen, die Almosen spendeten, lediglich 20 Tage.¹¹⁸⁷ Für beide Ablässe gilt wie im vorigen Beispiel derselbe Kontext, lediglich die exakten Ausstellungsdaten sind unbekannt. Sicher ist nur, dass sie im selben Jahr ausgestellt wurden.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass in allen Fällen das Almosen – sofern es alleine steht und somit klar einem Ablassmaß zugeordnet werden kann – mit einem geringeren Bußerlass belohnt wurde als die jeweils anderen Werke. Wenngleich es nur eine relativ geringe Anzahl an Beispielen ist, die diese These stützen, so muss dreierlei angemerkt werden. Erstens sind diese Beispiele – wenngleich zwei davon für das Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt gegeben wurden – von ihren Umständen und vor allem von ihrem Formular zu weit voneinander entfernt, als dass eine inhaltliche Übernahme zwischen ihnen angenommen werden kann. Zweitens stellen auch vier Fälle, in denen eine solche Wertung festgestellt werden konnte, aufgrund der bereits erwähnten schwierigen Zuordnung von Maßen zu nur einem Werk eine beachtenswerte Gruppe dar. Drittens wird schließlich die Aussagekraft diese Wertung dadurch gestützt, dass obwohl das Almosen als Werk häufig in den Urkunden auftaucht, kein Gegenbeispiel gefunden werden konnte. Es ist also in den behandelten Diözesen kein Ablass überliefert, der das Almosen höher als andere Werke einstufte.

Dieser Befund passt zur bislang beobachteten Rolle des Almosens in Theorie und Praxis. In der Theologie wurde das Geld zwar nicht generell als Ablasswerk abgelehnt, meist jedoch kritisch beäugt und als legitimationsbedürftig erachtet. Indessen stellte das Geld ein oftmals in verschiedenen Ablasswerken vermutetes, aber nicht explizit ausgesprochenes Werk dar. Das Werk des Almosens, das wohl stark mit den finanziellen Bedürfnissen der jeweiligen Kirche verknüpft war, wurde häufig in Ablässen aufgegriffen und in der meist für diese Ablässe benutzten und auf dem Laterankonzil empfohlenen Arenga *Quoniam ut ait apostolus* in seinem Frömmigkeitswert gepriesen.¹¹⁸⁸ Trotz dieser Beliebtheit des Ablasswerks Almosen wurde es tendenziell mit geringeren Bußerlassen belohnt, sofern es alleine und nicht innerhalb einer

¹¹⁸⁶ Zur räumlichen begrenzten Anziehungskraft Halberstadts als Wallfahrtsziel vgl. RICHTER, Reliquienschatz, 2007, S. 115: Jörg Richter bezeichnet die Wallfahrten nach Halberstadt in Zusammenhang mit dem Reliquienschatz der Domkirche als „eher regionales Phänomen“, dass sich nicht über die benachbarten Bistümer hinaus ausgewirkt haben wird.

¹¹⁸⁷ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 90, S. 83: [...] *omnibus, qui in festo b. Bartholomei, venerabilis dicte domus patroni, ac dedicationis capelle sue, que celebratur in festo Primi et Feliciani, ad eandem domum devote conuenierint [...] quadraginta dies [...] relaxamus [...]*; ebd., Nr. 91, S. 84: [...] *omnibus qui eidem domui suas dederint vel transmiserint elemosinas, viginti dies [...] relaxamus.*

¹¹⁸⁸ Zur Arenga *Quoniam ut ait apostolus* vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 23 und S. 27; ENZENSBERGER, *Quoniam ut ait apostolus*, 1999, S. 63; Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 196: Auch diese Arenga sprach von barmherzigen Werken im Allgemeinen, nicht spezifisch von Geldzahlungen, für die eine große jenseitige Belohnung versprochen wurde.

großen Gruppe von Werken vorkam. Diese drei Befunde zeichnen ein höchst ambivalentes Bild von der Rolle des Geldes im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts. Vermutlich schon in dieser frühen Ablassphase ein Hauptziel der Ablassgewährung, wurde es in Theorie und Praxis soweit wie möglich relativiert, um die Orientierung an äußeren Werken sowie den Eindruck eines wirklichen Handelsgeschäftes mit spirituellen „Waren“ nicht Überhand nehmen zu lassen. Die starke theologische Auseinandersetzung mit dem Simonievorwurf zeugt von diesem Risiko.

2.2.4. Die Wertung nach Aufwand des Büßers

Bei der theoretischen Erörterung des Ablasses kam die Wertung zur Sprache, dass der Bußerlass gemäß dem Aufwand des Büßers gestaffelt werden konnte. In der Theologie kam dieses Thema im Kontext der Frage zur Sprache, wie groß eine Almosenspende sein müsse, damit sie mit dem vollen versprochenen Ablass belohnt werden könne. Mehrere Theologen des Hochmittelalters nahmen die Position ein, für den gleichen Bußerlass müsste jeder Büßer anteilig an seinem Vermögen spenden, ein Reicher also deutlich mehr wie ein Armer. In den Urkunden spielten Geldbeträge wie gesehen eine schwer fassbare Rolle; vor allem wurde die erforderliche Höhe eines Almosens nie festgelegt. Aus diesem Grund müssen Hinweise auf eine Berücksichtigung des Aufwands, den der Büßer betrieb, in anderen Zusammenhängen gesucht werden.

Gleich im ersten überlieferten Ablass des Quellenkorpus, den der Halberstädter Bischof Konrad ausstellte, spielte der Aufwand eine wichtige Rolle. Konrad gewährte allen Gläubigen, die für den geforderten Kirchenbesuch einen Tag oder weniger reisen mussten, 40 Tage, denen aber, die mehr als eine Tagesreise auf sich nahmen, 60 Tage Ablass.¹¹⁸⁹ Der geleistete Aufwand der Büßer wurde also in zwei Stufen geordnet. Diejenigen, die die größeren Strapazen auf sich nahmen, wurden mit einem größeren Nachlass honoriert. Die Unterscheidung ist recht grob, sodass Gläubige, die eine extrem weite Reise zurücklegten, in Halberstadt nicht mit entsprechend großen Bußerlassen belohnt wurden, sondern höchstens einen sechzigtägigen Nachlass bekamen. Wenn man sich vor Augen führt, dass die Halberstädter Wallfahrt eher ein „regionales Phänomen“ war, so verliert diese Grobrasterung der Bußerlasse nach Entfernung jedoch etwas an Relevanz.¹¹⁹⁰ Sehr weit gereiste Pilger waren wohl eher eine Seltenheit.

Diese Belohnung der weiteren Anreise im Ablass Konrads ist im Quellenkorpus ein singulärer Fall, in anderen Gebieten kannte man jedoch ähnliche Ablässe. Bischof Hartbert von Hildesheim stattete seine Domkirche im Jahr 1209 mit einem Ablass aus, in dem er allen Besuchern am Fest Mariä Verkündigung, die aus seiner Diözese kamen, 40 Tage der Buße, denjenigen aus anderen Bistümern aber das ungewöhnliche Maß einer halben Jahresbuße gewährte.¹¹⁹¹

¹¹⁸⁹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 449, S. 400–403, hier S. 402: [...] *omnes qui ad dietam unam et infra sunt constituti, xl dierum, qui vero de remotioribus partibus venerint, lx iniuncte sibi penitentiae a nobis nostrisque successoribus [...] indulgentiam consequuntur.*

¹¹⁹⁰ Vgl. hierzu Anm. 1186.

¹¹⁹¹ UB Hochstift Hildesheim Bd. 1, Nr. 633, S. 605: *Eis preterea, qui de Hildensemensis diocesis partibus venerint, speciali auctoritate nostra preter indulgentiam pape XL dies de iniuncta penitentia relaxamus. Ceteris vero, qui de aliis episcopatus venerint laborando, suorum habentes licentiam prelatorum utendi gratia Hildensemensis ecclesie medietatem annalis penitentiae condonamus;* vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 211.

Erzbischof Engelbert I. von Köln versprach schließlich 1220 zu Gunsten des Kloster Roermond, dass alle Besucher aus der eigenen Pfarrei lediglich 20 Tage, jene aus einer fremden Pfarrei aber 40 Tage gewinnen konnten.¹¹⁹² Diese beiden Staffellungen sind nicht rein geographisch nach der Entfernung geordnet, aber auch hier sollte ein größerer und entfernterer Besucherkreis durch einen Ablass erschlossen werden. Wenngleich im Falle Roermonds die Abstufung nach unten stattfand – die weiter Gereisten erhielten das Normalmaß, die Angehörigen der Pfarrei weniger –, so ist diesen Staffellungen gemein, dass die weitere Entfernung beziehungsweise die Herkunft aus einer anderen Pfarrei oder Diözese höher belohnt wurde.

Schließlich sind für römische Kirchen mehrere ähnliche päpstliche Ablässe überliefert. Alexander III. versprach 1181 bereits einen Ablass für den Besuch der Apostelgräber für schwedische Empfänger, in dem er den Bußnachlass wie später Konrad von Krosigk gemäß der Reiseentfernung der Büsser abstufte. Besucher, die diesseits des Meeres wohnten, sollten einen einjährigen Nachlass bekommen, jene aus England einen zweijährigen und schließlich die Besucher, die eine noch weitere Reise auf sich genommen hatten, einen dreijährigen. Hierbei wurde auch eine Abgabe an den Heiligen Stuhl gefordert. Wer lediglich diese Abgabe zahlte, konnte zwar auch mit einer Nachlasswirkung rechnen, diese wurde aber nicht spezifiziert.¹¹⁹³ Auch hier stand also der Aufwand des Kirchenbesuchs in seiner berechenbaren Wirkung für den Ablass höher als die Abgabe. Papst Urban III. unterschied in einen in Verona ausgestellten Ablass, den Nikolaus Paulus in seiner Echtheit allerdings für zweifelhaft hält, ebenfalls nach der Entfernung der Herkunftsorte der Kirchenbesucher. Gläubige aus Italien sollten ein Jahr und 20 Tage erlassen bekommen, solche aus Übersee immerhin drei Jahre und 30 Tage.¹¹⁹⁴

Andersartige Zeugnisse für eine solche Orientierung am Aufwand des Büssers, die sich nicht auf die Weite der Anreise bezogen, sind im Untersuchungsraum rar. In einigen Formulierungen der materiellen Ablasswerke klingt in einer Erwähnung des Vermögens des Büssers an, dass sich die Leistung eventuell nach seinen Möglichkeiten richten sollte. Eindeutig sind die Formulierungen jedoch in den seltensten Fällen. Ein Ablass des Bischofs Heinrich II. von Merseburg, der 1246 anlässlich der Errichtung des Marienhospitals in Braunschweig gewährt wurde, forderte ausdrücklich, dass die Hilfe, die für den Ablasserwerb geleistet werden musste, sich an den Möglichkeiten des Büssers orientieren musste.¹¹⁹⁵ In einer Urkunde für das Kloster Cronschwitz in der Diözese Naumburg erteilte Bischof Bruno von Naumburg 1293

¹¹⁹² Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. 3, Nr. 299, S. 54.

¹¹⁹³ Alexandri III Opera Omnia, Nr. 1520, Sp. 1316: *Noveritis quod cum unusquisque secundum laborem suum debeat mercedem accipere, apostolorum limina visitantibus citra mare annum, Anglicis biennium, vestratibus autem quia remotissimi sunt: et quia se constituerunt sedi apostolicae censuales; et cum majori labore accedunt triennium de injuncta poenitentia peccatorum, de quibus vere compuncti sunt et confessi [...] relaxamus; Regesta Pontificum Romanorum ad annum MCXCVIII Bd. 2, Nr. 14417, S. 417: *Apostolorum limina visitantibus Anglicis biennium, vestratibus autem, quia remotissimi sunt, et quia se constituerunt sedi apostolicae censuales, triennium de iniuncta penitencia peccatorum relaxamus; non autem dubium est, quin illis, qui non veniunt, et censum solvunt, solucio ipsa ad remissionem valeat delictorum*; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 115.*

¹¹⁹⁴ PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, 2000, S. 119.

¹¹⁹⁵ UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 117, S. 46: [...] *omnibus, qui juxta facultates suas sepe dicte structure suas elemosinas largiuntur, si vere confessi contritique fuerint, xl dies de injuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus.*

den Gläubigen Ablass, die dem Kloster von ihrem Vermögen eine Gabe darbringen.¹¹⁹⁶ Diese Betonung der *facultates* des Büßers kann dahingehend verstanden werden, dass sich seine Hilfeleistung für das Kloster in ihrem Ausmaß nach dem Vermögen richten sollte. Andere Hinweise auf eine Staffelung des Bußerlasses nach dem Aufwand des Büßers finden sich jedoch in den Diözesen Halberstadt und Naumburg nicht, sodass auch in diesem Fall in anderen Diözesen nach ähnlichen Vorkommnissen gesucht werden muss. Eine Orientierung an den Kräften oder Möglichkeiten nimmt auch der Editor der *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* für den Ablass Gerhards I. von Mainz von 1253 zu Gunsten des Gothaer Hospitals an, in dem für die Hilfe beim Kirchbau 20 Tage Ablass versprochen wurden.¹¹⁹⁷

Die theoretische Diskussion über eine materielle Leistung nach Vermögen oder Kraft spiegelte sich in der Ablasspraxis also fast gar nicht wider. Über die Höhe und das Ausmaß der Leistungen erfährt man zumeist nichts. Die wenigen Fälle, in denen eine solche Wertung auftaucht, beziehen sich vor allem auf die körperlichen Strapazen oder die generelle Leistungsfähigkeit, Geldbeträge oder der Wert einer anderweitigen Gabe werden nicht fassbar.

Im 12. Jahrhundert, als die Formalisierung der Ablassurkunden noch gering war, sind solche Beispiele eher zu finden. Die Authentizität ist in diesen Fällen jedoch nicht immer gesichert. Die bereits zum Thema Almosenablass erwähnte Indulgenz des Bischofs von Barbastro, bei dem der Bußnachlass proportional zum Betrag des gespendeten Almosens wuchs, gehört hierzu.¹¹⁹⁸ Ein weiteres Beispiel einer merkwürdigen Staffelung in einem bischöflichen Ablass hängt nicht direkt mit dem Aufwand des Spenders zusammen. Der Erzbischof Walter von Rouen erteilte 1194 einen Ablass für die Kirchweihe in Everbeur, in dem er den Nachlass nach dem Alter staffelte. Alle über 25-Jährigen bekamen 40 Tage, diejenigen, die zwischen 20 und 25 Jahre alt waren, 20 Tage und die unter 20-Jährigen 10 Tage.¹¹⁹⁹ Auch hier handelt es sich jedoch um sehr singuläre Vorgänge, die keine Entsprechung in anderen Urkunden fanden.

Am deutlichsten fand die Orientierung am Aufwand des Büßers im 13. Jahrhundert ihren Niederschlag in den Kreuzzugsablassformulierungen seit Papst Innozenz III. Bereits in seinem ersten Aufruf im Jahre 1198 versprach Innozenz nicht nur jenen einen vollen Sündenerlass, die persönlich am Kreuzzug ins Heilige Land teilnahmen, sondern auch denen, die Stellvertreter für den Feldzug ausrüsteten. Hierbei wird die Summe, die gezahlt werden müsse oder die Anzahl der Kämpfer, die ausgerüstet werden müsse, nicht absolut festgelegt. Vielmehr solle man, um vom vollen Nachlass zu profitieren, eine seinem Vermögen angemessene Anzahl an Stellvertretern für einen zweijährigen Aufenthalt ausrüsten. Für geringere Unterstützung des Kreuzzugs wurde ein partieller Ablass versprochen, der sich in seiner Höhe ne-

¹¹⁹⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 690, S. 724: [...] *omnibus Christi fidelibus et vere penitentibus, qui causa devotionis ad eandem ecclesiam convenerint et qui aliquid de suis facultatibus pro reverencia passionis domini nostri Ihesu Christi ad signum sancte crucis in eadem ecclesia locatum et per nos benedictum contulerint* [...].

¹¹⁹⁷ *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium* Bd. 2, Nr. 212, S. 342: Im Regest ist diese Relativität mit dem Ausdruck „nach dem Maß ihrer Kräfte“ versehen, was auch auf körperliche Arbeit hindeuten kann.

¹¹⁹⁸ Vgl. Anm. 1102.

¹¹⁹⁹ PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, 2000, S. 129.

ben der Frömmigkeit des Büßers ebenfalls an der Höhe des Beitrags orientierte.¹²⁰⁰ Hier begegnen zwei verschiedene Formen der Staffelung nach Aufwand. Für den Plenarablass galt, dass alle, die relativ an ihren finanziellen Möglichkeiten eine bestimmte Leistung erbrachten, denselben Bußerlass gewinnen konnten. Hier ist sozusagen der Bußschmerz ausschlaggebend für den vollen Ablass, also eine eher qualitative Bemessung, die eher die medizinale Bußfunktion betont. Diese Funktion bediente auch die Erlaubnis Innozenz', man könne das Gelübde ablösen, indem man den Betrag spendete, den man für den Kreuzzug hätte aufwenden müssen.¹²⁰¹ Diese Bestimmung erinnert in ihrem äquivalenten Austausch an die Redemtionen. Im Falle des partiellen Ablasses hingegen war die reine Höhe der Spende ausschlaggebend. Ein höherer Betrag – eine aufrichtig fromme Gesinnung vorausgesetzt – zog einen höheren Nachlass nach sich. Diese Bestimmung ist stark quantitativ geprägt. Wie diese Ablasshöhe in der Praxis festgelegt wurde, bleibt im Verborgenen, die Schlussfolgerungen können sich somit nur auf die Formulierung des Aufrufs Innozenz' stützen.

Auch im Kreuzzugskanon 71 des Vierten Laterankonzils wurden diese Bedingungen wieder aufgenommen. Lediglich die Hürde, um den Plenarablass durch die Ausrüstung von Kreuzfahrern zu erhalten, wurde erhöht. Statt für zwei Jahre sollte man nach seinen Möglichkeiten Kämpfer für drei Jahre ausrüsten.¹²⁰² Wie es bereits bei den Festlegungen zum Geldeinsatz gezeigt wurde, wurde auch die Bestimmung, dass die Kreuzfahrer *iuxta proprias facultates* Stellvertreter ausrüsten sollten, von allen Nachfolgern im 13. Jahrhundert sowie in den Kanones des Ersten und Zweiten Konzils von Lyon aufgenommen.¹²⁰³

In der Planung anderer Kreuzzugsvorhaben im 13. Jahrhundert spielte der Aufwand der Gläubigen in die Bemessung ihrer spirituellen Belohnung auf verschiedene Weise hinein. Während des Albigenserkreuzzugs kristallisierte sich für die Gewinnung des vollen Kreuzzugsablasses die Bestimmung heraus, dass man mindestens die relativ kurze, aber in ihrer symbolischen Relevanz auch für den Ablass bedeutende Zeitspanne von 40 Tagen für die Sache des Kreuzzugs gekämpft haben musste.¹²⁰⁴ Für den Kreuzzug in Livland und Preußen konnte man eben-

¹²⁰⁰ Register Innozenz' III. Bd. 1, Nr. 336, S. 498–505, hier S. 503: [...] *omnibus, qui laborem huius itineris in personis propriis subierint et expensis, plenam peccatorum suorum, de quibus oris et cordis egerint penitentiam, veniam indulgemus et in retributione iustorum salutis eterne pollicemur augmentum. Eis autem, qui non in personis propriis illuc accesserint, sed in suis tantum expensis iuxta facultatem et qualitatem suam viros idoneos destinaverint illic saltem per biennium moraturos [...]. Huius quoque remissionis volumus esse participes iuxta quantitatem subsidii ac precipue secundum devotionis affectum, qui ad subventionem illius terre de bonis suis congrue ministrabant.*

¹²⁰¹ Vgl. Anm. 1116.

¹²⁰² Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 201–204: [...] *ut qui personaliter non accesserint in subsidium terre sancte, competentem conferant numerum bellatorum cum expensis ad triennium necessariis secundum proprias facultates, in remissionem peccatorum suorum [...]. Eis autem qui non in propriis personis illuc accesserint, set in suis dumtaxat expensis iuxta facultatem et qualitatem suam viros idoneos destinaverint, et illis similiter qui licet in alienis expensis, in propriis tamen personis accesserint, plenam suorum concedimus veniam peccatorum;* vgl. BIRD, Innocent III., 2003, S. 507.

¹²⁰³ Vgl. Anm. 1110–1116; Regesta Honorii Papae III Bd. 2, Nr. 6043, S. 443; Registres de Grégoire IX. Bd. 3, Nr. 5075, S. 190f., hier S. 190; Registres d'Innocent IV., Nr. 6469, S. 204–207, hier S. 205; Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1, S. 242 und 301f.

¹²⁰⁴ Hiervon berichtet der Chronist Pierre des Vaux-de-Cernay: Pierre des Vaux-de-Cernay, *Hystoria Albigensis* Bd. 1, S. 187: [...] *ordinatum siquidem erat a sedis apostolice legatis, eo quod plurimi de peregrinis tepidi erant et semper ad propria suspirantes, quod nullus consequeretur indulgentiam quam cruce signatis fecerat dominus papa, qui in servicio Jhesu Christi unam ad minus non completeret ex integro quadragenam;* vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses* Bd. 1, ²2000, S. 141; ROSCHER, *Papst Innocenz III.*, 1969, S. 238.

falls einen Ablass wie den fürs Heilige Land erhalten, vorausgesetzt, man diene der Sache des Kreuzzugs für mindestens ein Jahr. Dies wurde beispielsweise 1230 von Gregor IX. und 1243 von Innozenz IV. festgelegt. Andere Unterstützungsleistungen wurden wie unter Innozenz III. gemäß deren Ausmaß und der eigenen Frömmigkeit des Gläubigen mit einem partiellen Ablass belohnt. Im Aufruf Gregors IX. wird eine besondere Art des Ablasses nach Aufwand deutlich, sozusagen ein Ablass gemäß dem „Opfer“: Die, die das vorgeschriebene Jahr nicht ableisten konnten, weil sie auf dem Kreuzzug starben, sollten ebenfalls den gleichen Ablass erhalten, der für den Kreuzzug ins Heilige Land versprochen wurde.¹²⁰⁵

Es kann festgehalten werden, dass die Wertung, die sich am Aufwand des Büßers orientiert und die Höhe des Bußerlasses an diesen anpasste, lediglich für wenige Ablässe des Quellenkorpus belegt ist. In die Kreuzzugsablässe des 13. Jahrhunderts wurde die Anstrengung der Gläubigen hingegen deutlich stärker einbezogen. Anders als in der Theologie waren dabei die Überlegungen nicht primär an die erforderliche Geldspende gebunden. Viel eher wurden andere messbare Mühen des Büßers wie der Weg, der zu einer Kirche zurückgelegt wurde oder die Zeit, die auf dem Kreuzzug verbracht wurde, bewertet. Lediglich im Kreuzzugskontext finden sich aber auch Bemessungen des Maßes anhand des jeweiligen finanziellen Aufwands. Hier setzte sich die Idee durch, dass man für denselben – in diesem Fall den vollen Ablass – eine Leistung gemäß seinem jeweiligen Vermögen tätigen sollte. Bei Verhinderung konnte man Stellvertreter nach seinen Möglichkeiten ausrüsten oder den Betrag, den man für den eigenen Kreuzzug hätte aufwenden müssen, für das Vorhaben spenden. Im Allgemeinen spielte die Orientierung am Aufwand des Büßers im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts jedoch keine nachweisbar große Rolle.

2.2.5. Die Wertung nach Spender

Neben dem zu leistenden Werk bot auch der Aspekt des Ablassspenders die Möglichkeit der Abstufung. Diese Wertung war wie auch die des Werkes bereits in normativen Quellen angelegt. In den Kanones des Vierten Lateranums wurde der Papst mit seiner unbeschränkten Vollmacht von den übrigen Ablassspendern abgesetzt.¹²⁰⁶ Wenngleich weitergehende normative Staffellungen nicht gegeben waren, stellt sich die Frage, ob sich die hierarchischen Positionen der Aussteller von Ablassurkunden in den von ihnen benutzten Ablassmaßen niederschlugen.

¹²⁰⁵ Preussisches UB Bd. 1,1, Nr. 81, S. 61f., hier S. 62: [...] *omnibus, qui laborem istum in propriis personis subierint et expensis, et eis, qui non expensis propriis illuc accesserint, ibidem per unius anni spatium servituri, seu illis, qui ad subventionem fidelium de propriis facultatibus ministrabunt, iuxta quantitatem subsidii et devotionis affectum peccatorum suorum veniam indulgemus, ita quod illi, qui in penitentia vera ibi decesserint, sicut transeuntes in terre sancte subsidium, plenam remissionem peccaminum consequantur*; ebd., Nr. 146, S. 111f., hier S. 112: [...] *omnes dictarum provinciarum et diocesium in succursum eorundem fidelium, suscepto propter hoc crucis signaculo, processuros, necnon eorum familiam et bona omnia, donec de ipsorum reditu vel obitu certissime cognoscatur, sub protectione ac defensione sedis apostolice admittentes, illis ac aliis, qui iuxta facultatem et qualitatem suam illuc bellatores idoneus in expensis propriis duxerint destinandos, necnon qui ad subventionem dictarum Livonie vel Pruscie de bonis propriis congrue ministraverint, vel qui in alienis expensis illuc accesserint, ibidem ad minus per unius anni spatium servituri, iuxta quantitatem subsidii et devotionis affectum illam indulgentiam idemque privilegium elargimur, que transeuntibus subvenientibus in terre sancte subsidium conceduntur*; diese Bestimmungen wurden auch unter Urban IV. 1262 wieder aufgegriffen; vgl. hierzu ebd., Nr. 158, S. 131–134.

¹²⁰⁶ Vgl. Anm. 900.

Da die Urkunden, in denen mehrere Spender versammelt waren, meist nur ein Maß und somit keine Abstufung enthielten, muss sich die Beantwortung dieser Frage vor allem auf mehrere Urkunden mit vergleichbarem Kontext sowie auf Bestätigungsurkunden, die mehrere Ablässe beinhalteten, stützen. Normalerweise leitete sich das Ablassmaß nicht direkt aus dem Amt des Spenders ab. An den meisten Sammelablässen waren sowohl Bischöfe als auch Erzbischöfe beteiligt, ohne dass sich dies in verschiedenen Maßen niedergeschlagen hätte. Ein höherrangiger Aussteller nahm also nicht zwangsläufig eine großzügigere Ablassgewährung vor; es darf an dieser Stelle daran erinnert werden, dass die Päpste trotz ihrer unbeschränkten Ablassvollmacht in den Konzilskanones des Vierten Laterankonzils gar für ihre Mäßigung bei der Ablasserteilung gelobt wurden. Es sind jedoch Urkunden überliefert, die die Spender gemäß ihrem Rang in der Kirchenhierarchie abstuften.

Im Jahre 1266 stellte Dietrich, der Bischof von Naumburg, zu Gunsten des Stifts in Zeitz einen Ablass aus, in den er auch die Bestätigung mehrerer Gewährungen anderer Prälaten vornahm. In dieser Urkunde ist lediglich ein Werk genannt, nämlich die Unterstützung des Stifts. Die Maße der einzelnen Spender, die hier als Einzelgewährungen aufgefasst wurden, waren hingegen unterschiedlich. Dietrich selbst versprach 40 Tage und eine Karene und gab dasselbe Maß für die Bischöfe von Merseburg und Meißen wieder. Der Erzbischof von Magdeburg hatte laut Dietrich lediglich 40 Tage und der Legat Guido von San Lorenzo 60 Tage erteilt.¹²⁰⁷ Unabhängig von der Tatsache, dass die von Dietrich vidimierten Urkunden nicht erhalten sind und man somit bei der Frage nach der Authentizität der Ablässe ganz auf Dietrichs Angaben verwiesen ist, ist die Wertung aufschlussreich. Sie verläuft zwar in hierarchisch homogenen Stufen, aber nicht absteigend, wie man dies erwarten könnte. Die Bischöfe gaben mit 40 Tagen und einer Karene ein doppelt so hohes Maß wie der Erzbischof. Der Legat lag mit seiner Gewährung genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ebenen. Passend zur auf dem Vierten Laterankonzil proklamierten päpstlichen Mäßigung setzt sich also der Ablass Guidos von San Lorenzo nicht von den anderen ab.

Aufgrund der nicht überlieferten Originale muss in diesem Beispiel im Unklaren bleiben, ob die Urkunden der einzelnen Spender diese Wertung wirklich vornahmen oder ob der Naumburger Bischof lediglich rückwirkend diese Abstufung wählte. Die Vorstellung eines nach hierarchischen Gesichtspunkten gestaffelten Bußerlasses jedoch tritt klar zu Tage. Im Untersuchungsraum ist dies das einzige Beispiel einer solchen hierarchischen Staffelung, gerade in Ablassbestätigungen taucht sie aber auch in anderen Diözesen noch auf. In einem frühen Ablass für das Hochstift Brixen aus dem Jahr 1237 gewährte der Salzburger Erzbischof 40 Tage, die beiden Bischöfe von Seckau und Brixen für dieselben Werke lediglich 20 Tage.¹²⁰⁸ Auch hier wurden die erlaubten Maße also nicht überschritten und die hierarchische Rangfolge in

¹²⁰⁷ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 344, S. 373f., hier S. 374: *Litteras venerabilium patrum ac dominorum nostrorum, videlicet domini Guidonis, apostolice sedis legati, domini Ruperti Magdeburgensis archiepiscopi, domini Alberti Misnensis ac domini Friderici Merseburgensis episcoporum, sanas, salvas, non abolitas nec cancellatas neque ex sui parte aliqua viciatas vidimus et audivimus has, que subsequuntur, indulgencias continentes: dominus legatus sexaginta dies, dominus archiepiscopus XL dies, dominus Misnensis quadraginta dies et karenam, dominus Merseburgensis XL dies et unam karenam indulgent omnibus, qui ecclesie nostre Cicensi manum porrexerint adiutricem. Nos eciam de omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri ac Pauli patronorum memorate ecclesie atque propria confisi auctoritate omnibus pure confessis et vere contritis, qui sepedicte ecclesie benefaciendo subvenerint, XL dies et unam karenam misericorditer relaxamus.*

¹²⁰⁸ Vgl. UB Hochstift Brixen Bd. 1, Nr. 92, S. 98.

der Höhe des Bußerlasses ausgedrückt. Auch Hermann von Würzburg orientierte sich in einer Urkunde für das dortige Schottenkloster, die weitere Informationen zu Ablässen für diese Kirche enthält, an hierarchischen Rangfolgen. Er selbst gewährte einen Nachlass von 40 Tagen sowie von einem Jahr für lässliche Sünden, alle Erzbischöfe, die er aufzählte, 40 Tage, alle Bischöfe 20 Tage und 1 Jahr *venialium* sowie ein päpstlicher Legat 30 Tage.¹²⁰⁹ Zumindest auf die Bußen für *criminalia* bezogen spiegelt sich hier eine Orientierung an den Ämtern der Spender. Der päpstliche Legat agierte wieder zurückhaltend, die Erzbischöfe versprachen geschlossen einen größeren Nachlass für schwere Sünden als die Bischöfe mit Ausnahme des Ortsbischofs. Auch in diesem Fall waren die Bußerlasse gemäßigt, die Abstufung wurde mit nur kleinen Abständen zwischen den verschiedenen Maßen vollzogen.

Solche kontraintuitiven Maßstaffelungen wie die des Erzbischofs von Magdeburg begegnen zuweilen auch bei Indulgenzen ehemaliger Bischöfe. In manchen Urkunden entsteht der Eindruck, dass diesen Prälaten eine besondere Rolle in der Ablassgewährung zukam. Ein Beispiel, an dem dies deutlich wird, stellen die Ablässe dar, die das Dominikanerkloster in Halberstadt im Jahre 1283 erhielt. Es handelt sich um 15 Urkunden, die sich aus einem recht einheitlichen Werkkanon bedienen, der sich auf Kirchenbesuch am Weihetag, den Marien- und Patronatsfesten, den Festen der heiligen Dominikus, Petrus, Markus und Augustinus bezog, wobei die letztgenannten beiden Feste nicht in allen Urkunden vorkommen. Ein paar der Urkunden geben darüber hinaus noch die allgemeine Unterstützung des Dominikanerklosters als Werk an. Alle, außer der Urkunde des Ortsbischofs Volrad, enthalten darüber hinaus die in Ablassurkunden beliebten Arenga *Licet is*.¹²¹⁰ Durch den gemeinsamen Empfänger, das gleiche Ausstellungsjahr, dieselbe Arenga und fast dieselben Werke bilden die Urkunden einen sehr guten Rahmen für einen Vergleich der Ablassmaße, die nicht in allen Privilegien dieselben sind. Alle amtierenden Prälaten außer Volrad, zehn Bischöfe und vier Erzbischöfe, versprachen 40 Tage Nachlass von der Buße. Volrad als Ortsbischof gewährte hingegen 40 Tage und eine Karene. Unter Einbeziehung der unterschiedlichen Arenga und der Stellung Volrads als Diözesan überrascht dieser Unterschied nicht, da es nahe liegt, dass sich die exponierte Stellung, die dem Ortsbischof bei der Ablassgewährung zukam, auch im Ablassmaß niederschlagen konnte. Die anderen beiden Urkunden jedoch, die vom vierzigstägigen Maß abwichen, wurden beide von ehemaligen Bischöfen ausgestellt – nämlich von Ludolf II. von Halberstadt und von Hermann von Samland –, deren amtierende Nachfolger in dieser Urkundengruppe ebenfalls zu den Ausstellern gehörten. Die beiden *quondam episcopi* versprachen wie Volrad von Halberstadt das größere Normalmaß von 40 Tagen und einer Karene.¹²¹¹ Gemein-

¹²⁰⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 219, S. 243.

¹²¹⁰ Zur Arenga *Licet is* vgl. auch ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999, S. 63f.; THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 23; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 25f.; KERN, Lettres d'indulgence, 1955, S. 119.

¹²¹¹ Zum Ablass Ludolfs II: UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 176, S. 144: [...] *qui ad ecclesiam ipsam in die dedicationis et in festivitibus b. Virginis, in festis patronorum vestrorum, scilicet b. Pauli et b. Katerine, in utroque festo b. Dominici, Petri martiris et b. Augustini et per octavas dictarum solempnitatum (accesserin) et qui vobis manum porrexerint adjutricem, xl dies et unam karenam de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; ebenso der Ablass Hermanns von Samland: LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 39; als Beispiel für die anderen Urkunden sei die Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Köln angeführt: LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 31: *Omnibus fidelibus vere penitentibus et confessis qui ad ipsam ecclesiam in die Christi et in Die pasche et in die penthecostes et in anniversario dedicationis et in festivitibus beate virginis et beati dominici et beati petri martyris et patronorum vestrorum et septem diebus predicta festa sequentibus reverenter accesserin seu*

sam mit dem Ortsbischof wurden diese also mit Hilfe eines größeren Ablassmaßes aus der Gruppe der Ablassspender herausgehoben. Im Jahr zuvor hatte das Kloster zwar bereits weitere Urkunden mit dem Maß von 40 Tagen und einer Karene erhalten, die von amtierenden Bischöfen stammten, diese sind jedoch aufgrund der stärker abweichenden Werke nicht so einfach zu vergleichen wie jene aus dem Jahre 1283.

Dieses Beispiel stellt eine Anregung dar, den Blick stärker auf die ehemaligen Bischöfe und ihre Ablassgewährung zu richten. Bei dieser Untersuchung bietet die Diözese Halberstadt die Möglichkeit, anhand der Person Ludolfs II. von Schladen eingehender in die Problematik vorzudringen. Die Rolle Ludolfs, der ein Jahr lang als Bischof amtierte, dann aber abgesetzt wurde, ist hierbei außerordentlich interessant, da er nach seiner Absetzung fortfuhr, parallel zu seinem Nachfolger Volrad zahlreiche Ablässe zu gewähren.¹²¹² Zwischen den Gewähungen der beiden Bischöfe bestand aber nicht nur eine Parallelität, sie kreuzten sich auch, indem sie mehrfach zu Gunsten derselben Kirchen aktiv wurden; dies eröffnet gute Vergleichsmöglichkeiten in spezifischen Fällen.

Schon bei der überblicksartigen Betrachtung der Ablassmaße, die Ludolf und Volrad in ihren Indulgenzurkunden versprochen, fallen Unterschiede ins Auge. (Vgl. Abbildung 7) Unter den beiden Normalmaßen griff Ludolf öfter auf das größere der 40 Tage und einen Karene zurück, während Volrad deutlich häufiger den Bußlass von 40 Tagen wählte. Schon bei diesen beiden gängigen Maßen zeigt sich also eine großzügigere Gewährung von Seiten Ludolfs. Die von den Standardmaßen abweichenden Bußlasse bestätigen diese Tendenz. Kleinere Maße als 40 Tage gewährte Ludolf nur einmal, Volrad hingegen neun Mal. Könnte dieser Unterschied bei quantitativ geringen Ablässen noch allein auf die größere Gesamtanzahl der von Volrad überlieferten Ablässe zurückzuführen sein, so wird die Diskrepanz zwischen den Indulgenzen der beiden Bischöfe besonders deutlich anhand der Maße, die größer als 40 Tage und eine Karene sind. Bei diesen liegen beide Bischöfe mit vier Gewähungen gleichauf. Anteilig an der absoluten Zahl der Ablässe benutzte Ludolf also deutlich häufiger große Ablassmaße als sein Nachfolger.¹²¹³

Während folglich bereits in einer überblicksartigen Gesamtschau der Maße ohne Einbeziehung der übrigen Urkundenparameter deutlich wird, dass Ludolf als ehemaliger Bischof oft größere Bußlasse als sein Amtsnachfolger versprach, so spiegelt sich diese Diskrepanz noch stärker in Einzelfällen. Auf den 25. August 1276 ist je eine Ablassurkunde Ludolfs II. und Volrads für das Kloster Paulinzelle datiert. Diese Urkunden sind fast wortgleich, enthalten also auch dasselbe Ablasswerk, jedoch gewährte Volrad 40 Tage Ablass und Ludolf 40 Tage

manum vobis porrexerint adiutricem xl dies de iniuncta sibi penitentia [...] misericorditer relaxamus; zu Hermann von Samland vgl. JÜRGS, Clupelkerls, 2004, S. 31f.: Hermann war nach seinem Rücktritt als Samländer Bischof in Nord- und Mitteldeutschland mit Weihehandlungen aktiv, die Ablassstätigkeit in Halberstadt wird von Jana Jürgs allerdings nicht erwähnt.

¹²¹² Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 104: Auch Söhnke Thalmann erwähnt Ludolf als besonders ablassfreudigen ehemaligen Bischof, da er allein in der Diözese Hildesheim sieben Indulgenzen ausstellte. Von einer weihbischöflichen Tätigkeit Ludolfs in Hildesheim ist aber nicht die Rede.

¹²¹³ Um einen ungefähren Eindruck von der Größenordnung zu bekommen, sei ein Durchschnittswert angegeben. Unter Vernachlässigung der unterschiedlichen Sündenschwere, die bei beiden Bischöfen je einmal vorkommt sowie unter Verrechnung der Karenen als gewöhnliche 40 Tage ergibt sich für die Ablassmaße Volrads ein Durchschnittswert von etwa 65 Tagen pro Ablass, wohingegen Ludolf im Schnitt etwa 95 Tage pro Ablass versprach. Dieser Wert dient lediglich der besseren Veranschaulichung

und eine Karene.¹²¹⁴ Dass Ludolf am gleichen Tag in einer ansonsten exakt gleichen Indulgenz einen größeren Nachlass versprach, ist bemerkenswert und ergänzt das Beispiel des Halberstädter Dominikanerklosters, in dem die ehemaligen Bischöfe ebenfalls eine hervorgehobene Rolle spielten.

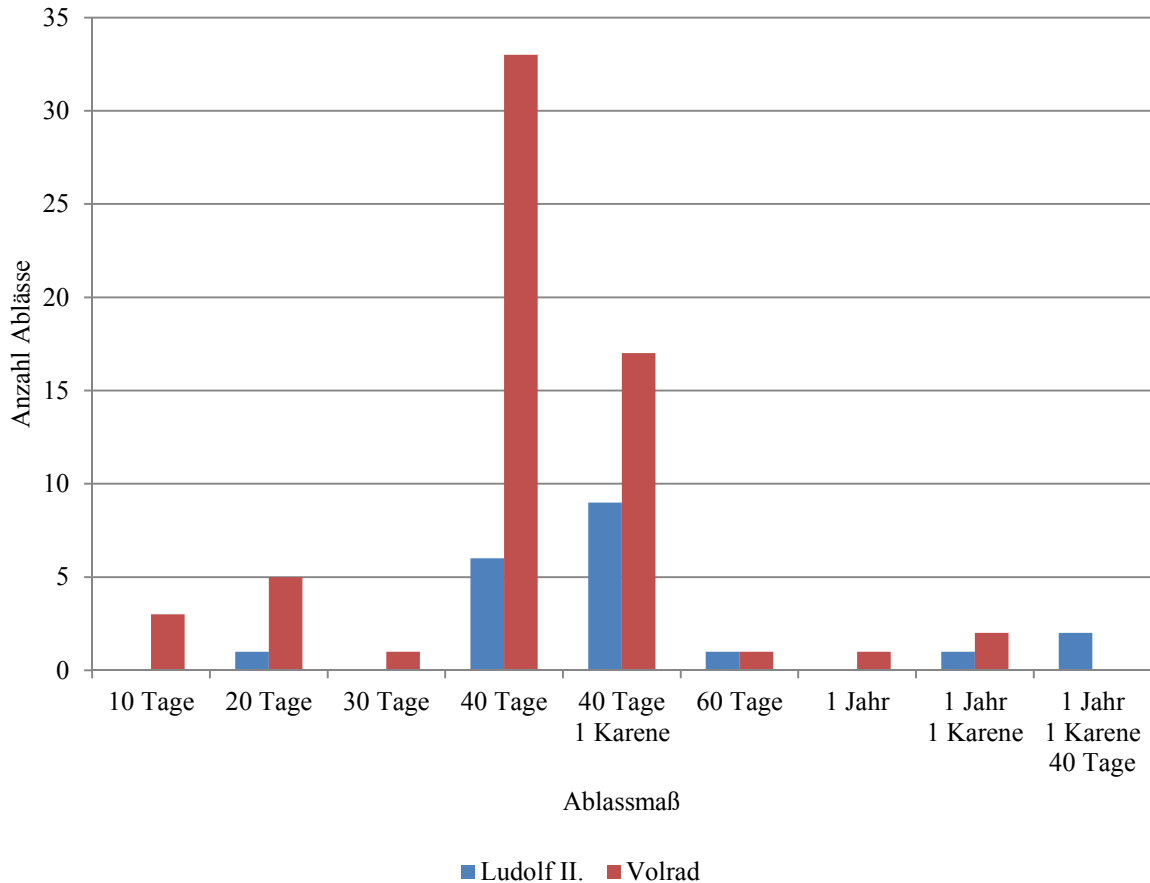


Abbildung 7: Die Ablassmaße des ehemaligen Bischofs Ludolf II. von Halberstadt und des Bischofs Volrad von Halberstadt

Dass eine solche Prävalenz der ehemaligen Bischöfe allerdings keine Regel darstellte, wird bei der Betrachtung der Ablässe des Klosters Paulinzelle im selben Jahr deutlich. Diese enthalten verschiedenste Maße, die sich im Laufe des Jahres unabhängig vom jeweiligen Amt des Spenders steigerten. Neun Tage vor Volrad und Ludolf gab Erzbischof Werner von Mainz, zu dessen Erzdiözese Paulinzella gehörte, 40 Tage Ablass für ähnliche Werke.¹²¹⁵ Fünf Tage nach den beiden Halberstädtern ist eine Indulgenz des Bischofs Heinrich von Brandenburg über 40 Tage und eine Karene überliefert, jedoch mit anderen Werken als Be-

¹²¹⁴ UB Kloster Paulinzelle Bd. 1, Nr. 98, S. 106f., hier S. 107: *Volradus dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopus [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui monasterium Celle dicte in die consecrationis et per octavas et per mensem et anniversarium consecrationis altaris in honorem beate Margarete virginis ibidem constructi devote visitaverint, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia [...] relaxamus [...]*; ebd., Nr. 99, S. 107: *Ludolfus dei gratia episcopus quondam Halberstadensis [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui monasterium Celle dicte in die consecrationis et per octavas et per mensem et anniversarium consecrationis altaris in honorem beate Margarete virginis ibidem constructi devote visitaverint, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia et karenam [...] relaxamus [...]*.

¹²¹⁵ Ebd., Nr. 97, S. 106.

dingung.¹²¹⁶ Im September desselben Jahres schließlich gewährte der amtierende Bischof Christian von Samland ein Jahr und eine Karene Ablass.¹²¹⁷ Der Unterschied zwischen den Indulgenzen Ludolfs und Volrads sticht also lediglich im Vergleich der beiden Spender als eine markante Abstufung heraus, nicht aber im Gesamtkontext der Ablässe Paulinzelles.

Eine Konkurrenzsituation der beiden Prälaten, die diese höheren Ablässe Ludolfs gespeist haben könnte, ist nicht anzunehmen. Einerseits war Ludolf nach seiner Vertreibung als Domherr nach Halberstadt zurückgekehrt, hatte seiner Unterordnung also zugestimmt. Des Weiteren bezeichnete er sich in seinen Urkunden regelmäßig als *quondam episcopus*¹²¹⁸ und nahm bei Ablässen für Halberstädter Empfänger Bezug auf die notwendige Zustimmung Volrads,¹²¹⁹ formulierte also in seinen Urkunden keinen Anspruch auf den Bischofsstuhl.

Die Vollmacht, die die ehemaligen Bischöfe zur Ablassgewährung berechnete, muss aufgrund ihrer mangelnden Jurisdiktionsgewalt in der Weihegewalt gesucht werden. Dies stellte sie in dieser Hinsicht mit den Weihbischöfen gleich, die ebenfalls oft als Ablassspender herangezogen wurden.¹²²⁰ Auch Christian von Samland, der wie gesehen für Paulinzella ein Jahr und eine Karene Ablass gewährte, war als Weihbischof im Erzbistum Mainz tätig.¹²²¹ Bei einer vergleichenden Betrachtung der Ablässe der in Halberstadt tätigen Weihbischöfe scheinen höhere Ablassmaße eher abhängig von der Person des Spenders als von seinem Amt zu sein. Für den ausdrücklich als Weihbischof von Halberstadt urkundenden Inzelerius von Budua konnten immerhin fünf Ablässe in der Diözese Halberstadt, aber auch anderen Diözesen nachgewiesen werden, die ein Jahr Nachlass enthielten. Er bezog sich dabei aber immer auf lässliche Sünden und bediente sich damit einer beliebten Wertung, die auch amtierende Bischöfe und andere Prälaten benutzen.¹²²² Auch Hermann von Belonvilen bezog sich bei seinem Ablass von einem Jahr lediglich auf die Feierlichkeiten zur Kirchweihe und blieb damit im rechtfertigbaren und gewöhnlichen Rahmen.¹²²³ Der Halberstädter Weihbischof Ditmar von Gabula schließlich erließ 1318 einen ähnlichen Ablass für die Magnikirche in Braunschweig wie der Weihbischof Ludwig von Maronia vor ihm im Jahr 1316. Lediglich erhöht Ditmar das Maß in seiner Urkunde von 40 Tagen um eine Karene.¹²²⁴ In diesem Fall erhob sich also ein Weihbischof mit einem höheren Maß über die Gewährung eines anderen. Bei

¹²¹⁶ Ebd., Nr. 100, S. 107f.

¹²¹⁷ Ebd., Nr. 101, S. 108.

¹²¹⁸ So zum Beispiel im erwähnten Ablass für das Kloster Paulinzelle; vgl. hierzu Anm. 1214.

¹²¹⁹ Als Beispiel sei der Ablass für die Dominikaner in Halberstadt angeführt; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 176, S. 144: [...] *xl dies et unam karenam de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus, et hoc sub rati habitione venerabilis patris nunc Halb. episcopi.*

¹²²⁰ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 104.

¹²²¹ Vgl. GLAUERT, Christian von Mühlhausen, 2001, S. 681f.

¹²²² Für das Kloster Grimma entsprach die erste Indulgenz Inzelerius' beispielsweise exakt der der Bischöfe Volrad von Halberstadt und Reinbot von Eichstätt, die zweite bezog den Nachlass eines Jahres ebenfalls nur auf die lässlichen Sünden; vgl. hierzu UB Stadt Grimma, Nr. 151, S. 102; Nr. 288, S. 205f.; zu Inzelerius' weihbischöflicher Tätigkeit und der von ihm häufig benutzten Sündeneinteilung vgl. Anm. 859.

¹²²³ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 350, S. 272f.: [...] *omnibus igitur vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam hospitalis s. Spiritus in Halb., quam in honorem Dei et s. Bartholomei apostoli consecravimus, causa orationis et peregrinationis devoti accesserint, primo per octavam et octavas ac per menses ejusdem consecrationis ac in anniversario in perpetuum unum annum indulgentiarum cum karenam, item in festivitibus [...] quadraginta dies indulgentiarum misericorditer relaxamus;* zur Tätigkeit Hermanns vgl. JÜRGS, Clupelkerls, 2004, S. 32f.

¹²²⁴ Vgl. UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 803, S. 453 und Nr. 834, S. 473.

den Weihbischöfen in der Diözese Halberstadt kann also keine ungewöhnliche Ablasserteilung festgestellt werden, mit der eine Abgrenzung oder Aufwertung des eigenen Amtes einhergegangen sein könnte. Auch im Bistum Naumburg findet sich in einem Einzelfall die Höherwertung eines – in diesem Fall – Titularbischofs über den Diözesanbischof. Am 13. November 1268 gewährte Bischof Dietrich von Naumburg allen Besuchern des Altars der 11.000 Jungfrauen in der Domkirche einen Ablass von 10 Tagen. Im März 1269 stellte Bischof Friedrich von Dorpat dann einen Ablass von 40 Tagen und einer Karene für dasselbe Werk aus.¹²²⁵

Vereinzelt sind solche Beispiele auch aus anderen Diözesen überliefert: so etwa vom Bischof Heinrich von Ermland, der in einem eigenen Ablass mit 40 Tagen von den *criminalia* und einem Jahr von den *venialia* ein größeres Maß gibt, als die von ihm erwähnten Bischöfe von Naumburg und Würzburg sowie der Erzbischof von Mainz, deren Indulgenzen Heinrich auf lediglich 40 Tage bezifferte.¹²²⁶ Schließlich fällt auch der sehr ungewöhnliche Ablass des Bischofs Christian von Samland in diese Kategorie, der zu Gunsten des Klosters Nienburg im Jahre 1290 ein Jahr von den lässlichen Sünden und 100 Tage und wohl eine Karene von den schweren Sünden nachließ¹²²⁷. Dieser Ablass des Titularbischofs fällt nicht durch eine Aufwertung, sondern lediglich durch seine ungewöhnliche Höhe auf.

Die ehemaligen Bischöfe sowie die Weih- und Titularbischöfe gaben also nicht immer größere Maße als amtierende Bischöfe. Innerhalb einzelner Urkundengruppen sind jedoch einige Fälle überliefert, in denen sie die amtierenden Bischöfe und auch ihre direkten Amtsnachfolger durch ihr Ablassmaß überboten. Diese auffälligen Wertungen scheinen jedoch an die jeweilige Situation oder wie im Beispiel Ludolfs eventuell an die Person des Spenders gebunden zu sein. Aus dem Innehaben eines Bischofsstuhls leitete sich jedenfalls praktisch kein Vorrang ab, was das Ablassmaß betrifft.¹²²⁸

Dass diese Wertung weniger vom Amt als vielmehr von der Person des Spenders abhing, wird auch schlaglichtartig durch die Häufungen ungewöhnlicher Bußerlasse in Urkunden desselben Prälaten gestützt. Am Beispiel Peters von Passau, der mehrfach den beiden Sündenkategorien ungewöhnliche Maße zuwies, konnte dies bereits gezeigt werden.¹²²⁹ Ein ähnliches Beispiel sind die Ablässe Peters, des Kardinaldiakons von San Giorgio in Velabro und Legaten Innozenz' IV. Im Jahre 1254 finden sich mindestens drei Ablassurkunden, in denen Peter das relativ seltene Maß von 30 Tagen gewährte.¹²³⁰ Da es sich wiederum um verschiedene Institutionen und auch verschiedene Ablassformulare handelte, ist auch hier kein einfaches Abschrei-

¹²²⁵ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 362, S. 393: [...] *omnibus vere confessis et contritis, qui diebus dominicis aut quocunque die festivo ante altare undecim millium virginum in ecclesia Nuenburgensi cum orationibus domino laudes decantaverint, decem dies de iniuncta eis poenitentia misericorditer relaxamus [...]*; ebd., Nr. 368, S. 399f., hier S. 400: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui diebus dominicis aut quocunque die festivo ante altare undecim milium virginum in ecclesia Nuwenburgensi cum orationibus laudes domino decantaverint vel oraverint, unam karenam et xl^a dies de iniuncta eis poenitentia misericorditer relaxamus [...]*.

¹²²⁶ Ebd., Nr. 269, S. 289.

¹²²⁷ CDA Bd. 2, Nr. 680, S. 480.

¹²²⁸ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 104: Söhnke Thalmann widmet den ehemaligen Bischöfen, die im Bistum Hildesheim Ablass gewähren, einen eigenen Abschnitt, in dem vor allem Ludolf II. eine wichtige Rolle spielt. Eine Besonderheit hinsichtlich der von diesen - auch von Ludolf - gewährten Maße hält er jedoch nicht fest.

¹²²⁹ Vgl. Anm. 1155 und 1156.

¹²³⁰ Vgl. Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden, Nr. 438, S. 106; Osnabrücker UB Bd. 3, Nr. 121, S. 91; UB Stift Bücken, Nr. 34, S. 25.

ben zu vermuten. Der Ursprung dieser Auffälligkeit kann vielmehr im Umfeld des Legaten gesucht werden.

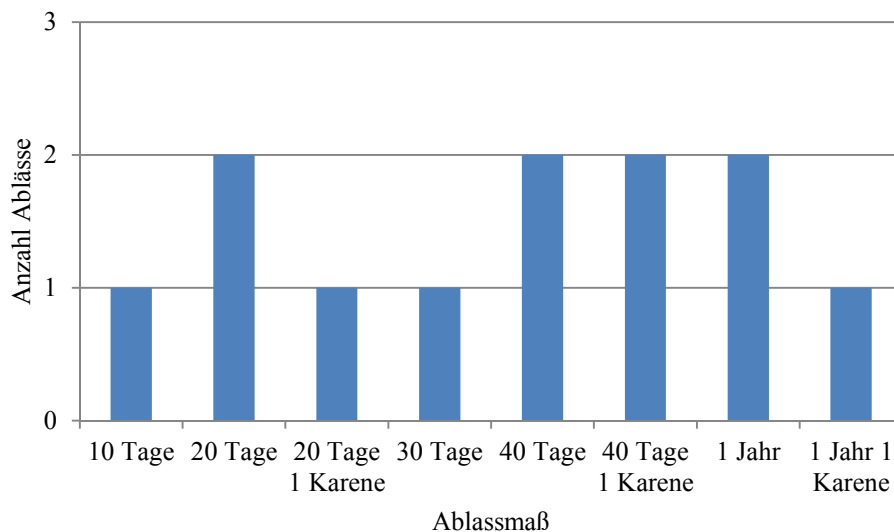


Abbildung 8: Die Ablassmaße des Naumburger Bischofs Dietrich II.

Auch der Naumburger Bischof Dietrich II. kann zu dieser Riege der Urheber ungewöhnlicher Ablässe gezählt werden. In seinen Urkunden ist die hohe Variabilität und der hohe Grad an seltenen Maßen auffällig. Bei zwölf Vorkommnissen von Ablassmaßen tauchen in Dietrichs Urkunden acht verschiedene Bußerlasse auf. Dabei benutzt er nur je zweimal die Normalmaße (Vgl. Abbildung 8). Dies liegt zum einen daran, dass Dietrich dreimal eine Wertung nach Sündenschwere vornahm, sich dabei aber zweimal auf das relativ ungewöhnliche Maß von 20 Tagen für *criminalia* bezog. Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass die Nachricht über diese beiden Ablässe lediglich indirekt über den Diözesan der beiden Institutionen, den Würzburger Bischof Hermann überliefert wurde. Hermann zählte noch andere Bischöfe auf, die ein solches Maß gegeben hätten.¹²³¹ Interessant hierbei ist, dass auch Hermann eine hierarchische Staffelung vornahm, da die Erzbischöfe ihm zufolge das Standardmaß von 40 Tagen für die *criminalia* erlassen hätten. Unklar ist in diesem Fall also einerseits, ob dieses Maß dem Originalablass Dietrichs wirklich entsprach und selbst wenn dies der Fall war, ob es von Dietrich stammte oder ob ein anderer Ablass für die Würzburger Klöster, der ebenfalls dieses Maß enthielt, als Vorlage benutzt worden war. Weitere inhaltliche Begründungen für Dietrichs ungewöhnliche Ablasspraxis lassen sich nicht ausmachen.

In den Ablässen des 13. Jahrhunderts wurden Maße also zuweilen benutzt, um den Rang der Spender abzustufen. Dabei konnte gezeigt werden, dass diese Wertungen wohl zumeist auf die Einzelpersonen der Spender oder auf die Tätigkeit ihrer Kanzlei zurückzuführen waren.

¹²³¹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 219, S. 243: *Similiter dominus Coloniensis, dominus Treverensis, dominus Magdeburgensis archiepiscopi, dominus Babenbergensis, dominus Argentinensis, dominus Spirensis, dominus Halverstadensis, dominus Nuwenburgensis, dominus Merseburgensis, dominus Osenbruggensis, dominus Monasteriensis, dominus Mindensis episcopi quilibet istorum archiepiscoporum indulget quadraginta dies et quilibet episcoporum viginti dies iniunctae poenitentiae et annum venialium [...].*

Allgemeingültige Wertungen, die sich auf die hierarchische Position des jeweiligen Spenders stützten, konnten nicht ausgemacht werden. Lediglich in Einzelfällen spielte das Amt des Spenders eine Rolle, ohne dass die Maße jedoch mit höherer hierarchischer Position automatisch zunahmen. Die mehrfach beobachtete Höherwertung ehemaliger Bischöfe bei fast inhaltsgleichen, zeitnahen Urkunden ist wohl nicht zufällig. Wie sie jedoch zu erklären ist, ist schwer zu sagen. Im Falle des *quondam episcopus* Ludolf II. von Halberstadt lässt sich weder zu den beiden Kirchen – dem Benediktinerkloster Paulinzella und dem Dominikanerkloster Halberstadt –, für die er größere Ablässe als andere Aussteller versprach, noch zu deren Orden eine besondere Verbindung nachweisen. Wenn man sich das Beispiel der Indulgenzen für die Halberstädter Dominikaner vor Augen hält, in denen zwei ehemalige Bischöfe größere Ablässe gaben, ist auch eine auf das Amt bezogene Motivation, etwa eine Kompensation für die fehlende Jurisdiktionsgewalt, denkbar. Für eine genauere Untersuchung der Indulgenzen ehemaliger Ablässe ist eine regelmäßige Ablassstätigkeit dieser Prälaten jedoch zu selten.

2.2.6. Fazit: Wertungen in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts

Es wurde gezeigt, dass das Ablassmaß in den hochmittelalterlichen Ablassurkunden zur Wertung bestimmter Aspekte benutzt wurde. Dies geschah jedoch meist nicht innerhalb klarer normativer oder gewohnheitsrechtlicher Regeln, die allgemeine Geltung beanspruchen konnten, sondern nahm je nach Einzelfall verschiedene Formen an. Es gab keine allgemeinen Kataloge dafür, welches Ablassmaß einem bestimmten Werk, Spender oder Empfänger „zustand“, bei verschiedenen Wertungen traten aber bestimmte Muster auf, die im Untersuchungsraum, aber auch darüber hinaus beobachtet werden konnten.

Zum einen sind naheliegende Wertungen in den Urkunden anzutreffen. So erscheint es plausibel, dass man für das gleiche Werk von einer Todsünde weniger Buße erlassen bekommen konnte als von einer lässlichen Sünde, dass ein Gläubiger, der einen größeren Aufwand betrieb, einen größeren Nachlass bekommen konnte und auch, dass die Weihe ein durch höhere Ablassmaße herausragendes Fest für die jeweilige Kirche darstellte. Bei der Wertung nach Aufwand des Büßers muss beachtet werden, dass diese sich relativ stark in den Kreuzzugsablässen niederschlug, auf der Ebene der bischöflichen Ablässe hingegen kaum zu finden war. Wenngleich die Wertung nach Sündenschwere einleuchtend erscheint, entsteht bei der Untersuchung der betreffenden Ablässe der Eindruck, dass diese Kategorien nicht trennscharf benutzt wurden. In einigen Urkunden fällt die Zuordnung der Maße zu den beiden Kategorien schwer, was durch die unklare Rolle der Karene noch verstärkt wird. Auf diese Weise trägt die Unterscheidung nach Sündenkatoren eben nicht zur Präzisierung des Nachlasses bei, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Daneben konnten jedoch auch unerwartetere und teilweise schwer zu erklärende Wertungen gefunden werden, die trotzdem wie bewusste Gewichtungen erscheinen. Die Rolle der ehemaligen Bischöfe konnte am Beispiel Ludolfs II. von Halberstadt exemplifiziert werden, der tendenziell hohe Bußnachlässe gewährte. Diese Besonderheit konnte auch in einem Ablass des ehemaligen Bischofs Christian von Samland nachgewiesen werden. Leider traten ehemalige Bischöfe nicht häufig genug regelmäßig als Ablassspender auf, um darauf eine allgemeine Beobachtung zu gründen. Wenn man den Kreis der ehemaligen Bischöfe auf die Weihbischöfe erweitert, die dieselbe Vollmacht innehatten, so fällt bei deren Ablassgewährung keine generelle Höherwertung auf. Ebenso wenig wurden andere hierarchische Ebenen der Kirche

beständig durch verschiedene Maße gewichtet. Es entsteht somit der Eindruck, als sei in einigen Beispielen wie in dem Ludolfs eine auffällige Ablassgewährung eher auf die Person des Spenders als auf das Amt zurückzuführen. Ebenso überraschend wie die Rolle der ehemaligen Bischöfe ist die Wertung von Erzbischöfen und Legaten, die mehrfach in hierarchisch geordneten Ablassbestätigungen hinter den Bischöfen rangieren. Die Ablassmaße wurden also im Allgemeinen in ihrer Höhe nicht durch das Amt des Spenders bestimmt.

Die für diese Arbeit wohl interessanteste Wertung ist die des Almosens. In allen Vorkommnissen, in denen es Bestandteil einer Wertung war, wurde ihm ein geringerer Bußnachlass zugeordnet als anderen Werken. In dieser Beobachtung spiegelt sich ansatzweise die rege theoretische Debatte, die sich am Wert des Geldes als Frömmigkeitserweis entzündete. Wenngleich das Almosen ein beliebtes Ablasswerk war, kann diese durch den Bußerlass vollzogene Abwertung gegenüber anderen Werken als Zeichen der bereits in der Theorie beobachteten Skepsis gegenüber monetären Ablasswerken gesehen werden.

Von der Beobachtung ausgehend, dass im 13. Jahrhundert zunächst ein, später zwei Standardmaße existierten, wurde deutlich gemacht, dass durch die verwendeten Wertungen von diesem Standard sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen wurde. Bei der Unterscheidung der Sündenschwere wurde dabei in der Regel nach oben abgewichen. Für die Buße für lässliche Sünden wurde ein Nachlass von 100 Tage oder einem Jahr versprochen, während es bei jener für Todsünden zumeist beim kleineren der beiden Normalmaße blieb. Auch die Kirchweihe wurde als das einzige Werk, für das eine Ausdehnung des Bußerlasses auf bis zu ein Jahr kirchenrechtlich zulässig war, in der großen Mehrheit der Fälle durch das Maß aufgewertet. Das Almosen sowie die Hostienbegleitung zu den Kranken als das zweite Werk, das als tendenziell geringerwertig ausgemacht werden konnte, wurden hingegen meist nach unten abgesetzt und somit meist mit der Hälfte (20 Tage) oder einem Viertel (10 Tage) des Normalmaßes der 40 Tage bewertet. Bei all diesen Wertungen kann festgehalten werden, dass sie nicht nur von bestimmten Rängen der Kirchenhierarchie oder von bestimmten Personen vorgenommen wurden. Die Ablassspender, die in diesen Beispielen in Erscheinung traten, bildeten eine heterogene Gruppe, sodass sich für die Entstehung dieser Wertungen kein eindeutiger Einfluss ausmachen lässt.

Vor der Folie der Ablassstheorie wird deutlich, dass die einzige normative Wertung, die im Kirchenrecht auftauchte, nämlich der Vorrang der Kirchweihe, sich in der Ablasspraxis spiegelt. Ebenso schlägt sich die von starker Skepsis geprägte Almosendiskussion in der „Abwertung“ dieses Werks in einigen Urkunden nieder. Im Bereich der Wertungen kann also durchaus ein Zusammenwirken von Theorie und Praxis beobachtet werden. Die Einflussnahme ist hierbei jedoch schwierig zu beurteilen. Bezüglich der Kirchweihe kann nicht angenommen werden, dass ihre Prävalenz erst durch das Vierte Laterankonzil geschaffen wurde. Trotzdem ist ein Einfluss der theoretischen Diskussion auf die Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts sowohl hier als auch im Falle des Almosens durchaus denkbar. Die hier beobachteten Wertungen stellten keinen Sonderfall der Diözesen Halberstadt und Naumburg dar, sondern waren auch in anderen Bistümern anzutreffen, wie in den einzelnen Kapiteln anhand weiterer Beispiele gezeigt werden konnte.

2.3. Die Kumulierung von Ablassmaßen

Das zweite große Phänomen, das in Bezug auf die Quantifizierung in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts beleuchtet wird, ist die Kumulierung. An diesem Aspekt wird die ökonomische Seite der gemeinhin eher als „vindikativ“ bezeichneten Buß- und Ablassfunktion deutlich, da es für die Gläubigen in dieser Vorstellung nicht nur um eine Art Ausgleich- oder Vergeltungsdenken ging, sondern auch um eine Anhäufung von Gnaden, die dem Seelenheil dienen sollten. Diese Anhäufung gewann besondere Bedeutung durch die intendierte Anwendung des Ablasses auf die jenseitige Strafe. Gerade aufgrund der oben erwähnten unsicheren und nur unpräzise zu quantifizierbaren Fegefeuerstrafe war die Bildung eines „Vorrats“ ein erstrebenswertes Unterfangen.¹²³²

Für die Untersuchung der Kumulierung spielte die Höhe und die Anzahl der Ablässe, ihre Verfügbarkeit für die Gläubigen sowie der damit einhergehende Nutzen oder Gewinn eine große Rolle. Die Fragen, die im Folgenden behandelt werden sollen, sind, auf welche Weise die Indulgenzen aufgerechnet, addiert oder gesteigert wurden und wie dies in Wechselwirkung zu den theoretischen Diskussionen der Zeit stand. Im Mittelpunkt des Interesses steht auch hier das Ablassmaß, es stellt jedoch nicht den einzigen kumulierbaren Parameter dar.

Wie in Kapitel III.1 gezeigt werden konnte, war in der hochmittelalterlichen Theologie und Kanonistik das Bestreben, mit verschiedenen Maßnahmen und Theorien einer zu starken Quantifizierung durch die Ablassurkunden sowie einer zu intensiven Fokussierung auf den zeitlich ausgedrückten Bußerlass entgegenzuwirken, vorherrschend. Mit dieser theoretischen Vorsicht im Hinterkopf soll nun untersucht werden, welche Rolle die Kumulierung in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts spielte.

2.3.1. Die Kumulierung der Gewinnungstage

Bevor das breite Spektrum der Kumulierungen betrachtet wird, die sich der Ablassmaße bedienten, muss das Augenmerk zuerst auf einen anderen Urkundenparameter gerichtet werden, an dem das Streben nach Kumulierung exemplifiziert werden kann: die Gewinnungstage. Darunter werden die Tage verstanden, an denen ein Kirchenbesuchsablass gewonnen werden konnte. Alle Gläubigen, die an diesen Gewinnungstagen die jeweilige Kirche besuchten, konnten des versprochenen Ablasses teilhaftig werden. Die Gewinnungstage boten sich als Gegenstand einer Kumulierung an, da ein Kirchenbesuchsablass an allen Tagen, an denen er galt, in voller Höhe gewonnen werden konnte. Eine Steigerung der Anzahl der Gewinnungstage hatte somit auch die Zunahme der möglichen Nachlasstage, die der einzelne Gläubige gewinnen konnte, zur Folge. Aufgrund der großen Fülle der von dieser Fragestellung betroffenen Urkunden wurde in diesem Kapitel ein chronologischer Zugriff gewählt, um die großen Entwicklungen deutlich zu machen. Dabei werden zu allen Zeitabschnitten repräsentative Beispielsablässe angeführt, um die Unterschiede zwischen den einzelnen Etappen dieser Entwicklung herauszustellen.

¹²³² Vgl. CHIFFOLEAU, *Comptabilité*, u. a. S. 367f.; ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 43: Während Jacques Chiffolleau den Begriff der Kumulierung auf Messen für das Seelenheil besonders ab dem 14. Jahrhundert anwendet, beziehen es Angenendt et al. bereits auf die Ablässe, ohne jedoch genauer auf die Mittel dieser Kumulierung einzugehen.

In den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums war die Anzahl der Gewinnungstage der Kirchenbesuchsablässe, die für diese frühe Zeit fast ausschließlich aus dem Bistum Halberstadt stammten, sehr übersichtlich. Meist war die Gewinnung des Ablasses nur an einem oder an zwei Tagen möglich, die sich darüber hinaus noch wiederholten. Im Bistum Halberstadt steht exemplarisch für diese frühen Kirchenbesuchsablässe das Fest der Rückkehr Bischof Konrads und der gleichzeitigen Reliquienankunft am 16. August. Dieses Fest wurde im Jahr 1208 noch von Konrad selbst eingeführt und gleichzeitig mit einer Indulgenz bedacht.¹²³³ Weitere Ablässe, die den Kirchenbesuch an diesem Tag als Werk voraussetzten, folgten in den Jahren 1220 – in diesem Jahr waren es gleich zwei Urkunden –, 1223 sowie 1234. Für die Bedeutung dieses Festes ist es wichtig zu betonen, dass der Weihetag des neu erbauten Halberstädter Domes im Jahr 1220 ebenfalls auf den 16. August gelegt wurde. Dieses Datum war also in doppeltem Sinne von großer Bedeutung für die Diözese. In den Urkunden, die für den Tag der Reliquientranslation Ablass versprechen, wurde also gleichzeitig auch auf die Einweihung der Kirche rekuriert.¹²³⁴

Für die gesamte erste Hälfte des 13. Jahrhunderts finden sich im Untersuchungsraum fast ausschließlich solche Ablässe, die nur ein oder zwei meist regional oder nur für die jeweilige Kirche bedeutsame Feiertage nannten, wie den Kirchweihstag oder das Fest des Kirchenpatrons. Diese Feste von regionaler Bedeutung, die durch Ablässe gefördert wurden, sind im Fall der Domkirche Halberstadt das Fest der Auffindung des Patrons Stephan,¹²³⁵ bei der Pfarrkirche Trebnitz sowie beim Heilig-Geist-Hospital in Halberstadt dasjenige des heiligen Bartholomäus¹²³⁶ und bei der Klosterkirche Hecklingen das des heiligen Georg.¹²³⁷ Auch bei der Untersuchung der Ablasspraxis einiger Kirchen konnte gezeigt werden, dass die Kirchenbesuchsablässe sich zuerst dem Weihetag oder den Patronatsfesten widmeten. Ungewöhnlich für diese frühe Phase ist eine Urkunde des päpstlichen Legaten Balduin von Semgallen aus dem Jahre 1233 für das Dominikanerkloster in Halberstadt, in der der Legat einen Bußnachlass von 20 Tagen für den Kirchenbesuch an allen Samstagen und Festtagen versprach.¹²³⁸ Eine Gewährung für so viele Tage im Kirchenjahr, an denen ein Ablass gewonnen werden konnte, hob sich zu dieser Zeit sehr stark vom Rest der Kirchenbesuchsablässe ab. Das im Vergleich zu vielen anderen Ablässen eher geringe Ablassmaß von 20 Tagen stellte in diesem Zusammenhang möglicherweise eine Reaktion auf diese hohe Anzahl an Gewinnungstagen dar und könnte dazu gedient haben, diese große Indulgenz oberflächlich etwas zu relativieren. Oberflächlich wäre diese Einschränkung insofern, als dass sich trotzdem bei einer Addition der Gewinnungstage immer noch ein Vielfaches des Bußlasses anderer Ablassurkunden ergab.

¹²³³ Vgl. Anm. 449.

¹²³⁴ Vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 522, S. 473, Nr. 524, S. 474, Nr. 551, S. 492; Nr. 639, S. 567f.

¹²³⁵ Ebd., Nr. 561, S. 499.

¹²³⁶ Preussisches UB Bd. 1,1, Nr. 35, S. 24; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 51, S. 55; zu den Patrozinien der Kirche in Trebnitz vgl. GRÜGER, Trebnitz, 1982, S. 55: Neben dem heiligen Bartholomäus war Maria die Hauptpatronin.

¹²³⁷ CDA Bd. 2, Nr. 49, S. 42; zum Patrozinium des Nonnenklosters vgl. HONEKAMP ET AL., Klosterkirche St. Georg, 1993; BEUMANN, Kloster Hecklingen, 1987, S. 371 und S. 388f.: Trotz der in der lediglich im Regest überlieferten Urkunde benutzten Bezeichnung „Kirche“ bezieht sich dieser Ablass auf die Klosterkirche des Nonnenklosters, nicht auf die Pfarrkirchen, die auf den heiligen Stephan, den heiligen Andreas und die heiligen Simon und Judas geweiht waren.

¹²³⁸ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 28, S. 36f.: [...] *qui propter hoc ipsum cum devotione singulis sabbatis et diebus sollempnibus accesserint* [...].

Die These, dass die häufigen Gewinnungsmöglichkeiten zu Lasten des Maßes gehen konnten, kann auch auf zwei andere Vorkommnisse von 20-tägigen Nachlässen für die Dominikaner aus den Jahren 1254 und 1283 Anwendung finden, die sich beide allgemein auf das Hören der Predigt der Dominikaner beziehen, ohne eine Einschränkung der Tage vorzunehmen.¹²³⁹ Trotz des großen zeitlichen Abstands von fast 30 Jahren ist hierbei denkbar, dass Volrad von Halberstadt, der die spätere Urkunde ausstellte, sich am Ablass Erzbischof Gerhards von Mainz orientierte, dass also hier auch keine gewohnheitsrechtliche Bestimmung befolgt, sondern eher ein Einzelfall nachgeahmt wurde.

In den 1240er-, aber vor allem in den 1250er-Jahren begegnen erste zaghafte Steigerungen der Anzahl der Festtage, an denen Ablässe zu gewinnen waren. Noch waren es überschaubare Gewinnungstagskataloge, die zur Auswahl gegeben wurden, aber erste Feiertage, die über die der Hauptpatrone und vereinzelt für die jeweilige Kirche spezifische Feste hinausgingen, kamen hinzu. So erhielt das Bonifatiusstift in Halberstadt 1249 vom Erzbischof Konrad von Köln einen Ablass für den Weihetag und für die Feste des Patrons Bonifatius sowie der heiligen Andreas, Markus und Mauritius, an denen in der Kirche Stationsablässe gewonnen werden konnten.¹²⁴⁰ Immer häufiger sind nun Ablässe anzutreffen, die sich nicht nur auf den Hauptpatron, sondern auf mehrere Patrone bezogen; so auch 1250 im Ablass Innozenz' IV. für das Damenstift Quedlinburg, in dem die Feste der Patrone Petrus, Servatius und Dionysius geehrt wurden und in jenem des Legaten Hugo von 1252, in dem es diejenigen der Heiligen Servatius, Dionysius und Corona waren.¹²⁴¹ In einem weiteren Ablass gewährte Hugo dem Wipertkloster in Quedlinburg einen Ablass für den Weihetag, für die Feste der Patrone Wigbert und Maria Magdalena, aber auch für Christi Himmelfahrt.¹²⁴² Bischof Dietrich II. von Naumburg gab ebenfalls 1252 den Franziskanern in Torgau in der Diözese Meißen eine Indulgenz, die an den Festtagen der heiligen Franziskus, Antonius, Petrus und Paulus gültig war.¹²⁴³

Im Laufe der 1250er-Jahre blieb der Kirchenbesuch am Weihe- sowie am Patronatsfest zunächst bestimmend, mehrere Aspekte trugen aber zu einer Zunahme der Gewinnungstage bei. Erstens wurde eine größere Anzahl an Feiertagen einzelner Heiliger gefördert, zweitens wurden größere Festgruppen in die Reihe der Gewinnungstage aufgenommen. So wurde mehrfach Ablass an den vier Hauptfesten der Gottesmutter – Geburt, Empfängnis, Lichtmess und Verkündigung – oder an allen Marienfesten und bisweilen auch an verschiedenen Herrenfes-

¹²³⁹ Vgl. ebd., Nr. 93, S. 85 und Nr. 178, S. 145f.

¹²⁴⁰ UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 42, S. 34: [...] *omnibus ad ecclesiam s. Bonefacii Halberstadensem causa devotionis accedentibus in die dedicationis ejusdem et in b. Bonefacii ipsius ecclesie patroni, b. Andree apostoli, s. Marci ewangeliste necnon b. Mauricii martiris festivitibus, in quibus ibidem existunt stationes indite* [...].

¹²⁴¹ CDQ, Nr. 114, S. 185f.: *Hinc est, quod cum monasterium vestrum in honore Sanctorum, Petri, Servatii, & Dionisii, prout asseritis, sit constructum, nos ipsos digna coli reuerentia cupientes, omnibus vere penitentibus & confessis, qui monasterium ipsum in eorum festo venerabiliter visiterint* [...].

¹²⁴² LHASA Magdeburg, U9 CI, Nr. 13: [...] *omnibus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui [...] in die dedicationis eiusdem, ac in festivitibus ascensionis domini, sancti Wigberti confessoris, beate Marie Magdalene, in quorum honorem fundatum existit annis singulis causa devocionis accesserint* [...].

¹²⁴³ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 260, S. 280–282, hier S. 281: [...] *omnibus, qui ad dictorum fratrum oratoria in die dedicationis ipsorum et utroque die sancti Francisci confessoris necnon et sancti Antonii confessoris et beatorum Petri ac Pauli apostolorum convenerint* [...].

ten versprochen. Drittens kam schließlich im Untersuchungsraum der Brauch auf, Indulgenzen nicht nur an mehreren Festen, sondern auch an den Oktaven zu gewähren.¹²⁴⁴

Die Angabe der Oktaven verdient eine tiefergehende Betrachtung, da sie verschiedene Sachverhalte bezeichnen konnte. Bereits seit Jahrhunderten war die Nachfeier am achten Tag nach einem Fest üblich, im Hochmittelalter konnte sich dies auch auf die gesamte Woche nach einem Fest ausweiten.¹²⁴⁵ In den Urkunden des Quellenkorpus konnten beide Bedeutungen in Betracht kommen, wie aus einem Ablass des Bischofs Volrad von Halberstadt sowie aus einem Sammelablass regionaler Bischöfe für den Siechenhof in Halberstadt aus den 1290er-Jahren ersichtlich wird. In beiden Urkunden wurde betont, dass dieser Ablass sowohl an allen Tagen der Oktav als auch an der Oktav selbst, das heißt am achten Tag nach dem ursprünglichen Fest zu gewinnen sei.¹²⁴⁶ Hier sind also beide Bedeutungen des Wortes Oktave explizit als Möglichkeit für den Ablasserhalt einbezogen.

In den sonstigen Indulgenzen, die eine Oktavennennung beinhalteten, konnten mehrere verschiedene Formulierungen gefunden werden. Bei der Untersuchung dieser Vorkommnisse kommt man zu dem Schluss, dass es sich in den betrachteten Ablässen bei den erwähnten Oktaven zumeist um die gesamte Woche nach einem Festtag gehandelt haben dürfte. In den meisten Fällen wurde diese Ergänzung mit dem Vermerk *per octavas* vorgenommen, was auf den Zeitraum nach dem Fest hinweist. In dieselbe Richtung geht die Formulierung *intra/infra octavas*. In einigen wenigen Fällen sprechen die Ausdrücke *in* oder *ad octavas* dafür, dass eventuell auch nur der achte Tag nach besagtem Feiertag gemeint war. Einen Glücksfall für die Interpretation stellen jene Ablässe dar, die ganz ausdrücklich die Woche nach den besagten Festen erwähnten, wobei sich darunter manche auf die folgenden sieben, manche auf die folgenden acht Tage bezogen. Unter den gesicherten Oktavennennungen sind 74 Urkunden mit *per octavas*, acht mit *intra/infra octavas* und lediglich jeweils zwei mit *in octavas* und *ad octavas* überliefert. Die Formulierung *per septem dies sequentibus* konnte in 18, *per octo dies sequentibus* in zwölf Ablässen gefunden werden.

Die überwältigende Mehrheit der Oktavenablässe aus dem Untersuchungsraum bezog sich also auf die gesamte Woche nach dem jeweiligen Fest. Hierbei muss festgehalten werden, dass keine Regelmäßigkeit festzustellen ist, welche Formulierung in welchem Kontext auftrat. Sammelablässe enthielten meist den Ausdruck *per octavas*, jedoch gibt es für diese Gruppe – auch für die stark formalisierten kurialen Sammelablässe – auch Beispiele, in denen auf *per octo dies sequentibus* oder in einem Fall auch auf *in octavas* zurückgegriffen wurde.¹²⁴⁷ Für das Amt oder die Person des Ablassspenders oder für die begünstigte Kirche konnten ebenso wenig feste Formulierungen für die Oktaven ausgemacht werden. Dies wird bereits in der Legation Hugos von Santa Sabina im Jahre 1252 deutlich, durch die die Oktaven Eingang in die untersuchten Diözesen fanden. Auch Hugo benutzte in diesen Ablässen sowohl *per*

¹²⁴⁴ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 70; JANKE, Schatz, 2006, S. 90.

¹²⁴⁵ Vgl. MERKEL, Art. „Feste und Feiertage“, 1983, S. 122.

¹²⁴⁶ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 282, S. 213f., hier S. 214; LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 44: [...] *vel singulis diebus infra octavam et in octava predictorum festorum* [...].

¹²⁴⁷ Die Wendung *per octo dies sequentibus* wurde beispielsweise in einem kurialen Sammelablass zu Gunsten des Ägidienklosters in Braunschweig im Jahre 1290 verwendet; vgl. hierzu *Antiquitates ecclesiasticae*, Nr. 20, S. 203f.; die Formulierung *in octavas* findet sich in einem kurialen Sammelablass für das Wipertikloster Quedlinburg von 1300; vgl. hierzu LHASA Magdeburg, U9 CI, Nr. 67.

octavas als auch *infra octavas*.¹²⁴⁸ Für einzelne Institutionen konnten wie im Beispiel des eingangs erwähnten Siechenhofs zwar gleiche Formulierungen gefunden werden, diese beschränkten sich aber auf Einzelfälle. In der Ablasshochphase der Halberstädter Dominikaner in den 1280er-Jahren wurde in vielen dieser Urkunden die Formel *per septem dies sequentibus* verwendet, auch hier finden sich jedoch Abweichungen.¹²⁴⁹ Bis auf diese Ballung einer eher seltenen Formel bei den Dominikanern im Jahr 1283 kann zeitlich keine Hochkonjunktur bestimmter Formulierungen festgestellt werden. In allen untersuchten Jahrzehnten stellte *per octavas* den Normalfall der Oktavennennung dar, von dem aber auch immer wieder abgewichen wurde. Nach 1290 tauchten vereinzelt Ablassurkunden auf, die nicht mehr pauschal die Oktaven aller Feste erwähnten, sondern präziser wurden. So gewährte Bischof Siegfried II. von Hildesheim der Halberstädter Domkirche 1292 eine Indulgenz, in der nur bestimmte Tage mit der Ergänzung *cum vij diebus* versehen wurden.¹²⁵⁰ In vier späteren Sammelablässen bis 1317 wurden nur die Oktaven derjenigen Feste hinzugefügt, deren Oktaven man auch feierlich beging.¹²⁵¹ Zusammenfassend kann man also davon ausgehen, dass die Oktavennennung, die seit der Legation Hugos von Santa Sabina in den betrachteten Diözesen üblich wurde, im Normalfall die gesamte auf die geförderten Feste folgende Woche meinte. Die Hinzufügung der Oktaven stellte somit für die Zunahme der Gewinnungsmöglichkeiten der Ablässe einen Meilenstein dar, da die Anzahl der vorher aufgeführten Tage nicht nur verdoppelt, sondern mit sieben beziehungsweise acht multipliziert werden musste.

In Halberstadt tauchten all diese Phänomene – mehrere Einzelfeste, Festkomplexe und Oktaven – zuerst 1252 bei Ablässen des Legaten Hugo von Santa Sabina auf. Die in der Bischofsstadt ansässigen Dominikaner erhielten von Hugo unter anderem für alle Marienfeste und für die Festtage fünf weiterer Heiliger sowie an den Oktaven dieser Feste Ablass,¹²⁵² dem Kloster Marienberg gewährte er zweimal Ablass für die vier Hauptfeste Marias, die hier gleichzeitig Patronin war.¹²⁵³ Die Steigerung der Gewinnungstage wird am ersten Privileg Hugos besonders deutlich. Falls er mit den Marienfesten ebenfalls die vier Hauptfeste meinte, konnte man seinen Ablass an 12 Festtagen und während der jeweils folgenden Woche gewinnen, was eine

¹²⁴⁸ *Per octavas* benutzte Hugo unter anderem in einem Ablass zu Gunsten der Halberstädter Dominikaner; vgl. hierzu UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 83, S. 78f.; auf die Formulierung *infra octavas* griff Hugo beispielsweise in einem Ablass für das Stift Marienberg zurück; vgl. hierzu UB Marienberg, Nr. 41, S. 46f.

¹²⁴⁹ Von diesem Schema wichen unter anderem die Bischöfe von Toledo und Digne *per octavas* verwendeten; vgl. hierzu LHASA Magdeburg, U8D, Nr. 33 und Nr. 34.

¹²⁵⁰ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1592, S. 549: [...] *omnibus qui in dedicatione ipsius ecclesie et in festivitibus b. Stephani prothomnartiris necnon in die natalis Domini cum vij diebus sequentibus, epiphaniarum, diebus dominice passionis resurrectionis cum vij diebus sequentibus, assensionis (!) Domini, pentecostes cum vij diebus qui secuntur, nativitatis Iohannis baptiste, Marie Magdalene, festivitatum virginis gloriose cum vij diebus sequentibus, xij apostolorum Laurentii Michahelis, solemnitis omnium sanctorum Nicolai Katherine ac diebus dominicis ceterisque solempnitibus, quas predicta ecclesia Halb. cum suo clero et populo duxerit solempniter venerandas, devote convenerint* [...].

¹²⁵¹ Als Beispiel soll hier eine Ablassurkunde für den Siechenhof in Halberstadt aus dem Jahre 1300 angeführt werden; LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 47: [...] *et per octavas dictarum festivitatum octavas habentium* [...].

¹²⁵² UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 83, S. 78f., hier S. 78: [...] *qui ecclesiam ipsam in die consecrationis sue, in omnibus festis Virginis gloriose, in utroque festo b. Dominici, in festo utroque b. Pauli apostoli, in festo b. Augustini, in festo b. Katherine virginis, in festo b. Marie Magdalene et per octavas eorundem venerabiliter visitant* [...].

¹²⁵³ UB Marienberg, Nr. 41, S. 46f., hier S. 46: [...] *qui ad ecclesiam ipsam in quatuor sollempnitibus beate Marie virginis ac dedicatione ipsius ecclesie* [...] *accesserint* [...]; ebd., Nr. 42, S. 47: Im zweiten Ablass eine Woche später förderte Hugo dieselben Werke, belohnte sie aber mit dem höheren Maß von 100 Tagen.

Gesamtzahl von 96 Tagen ergäbe. In einem weiteren Ablass Hugos zeigt sich eine Mischung der neuen Steigerungsformen mit den regional bedeutenden Festtagen, da er hier der Domkirche Halberstadt für das Fest der Reliquientranslation, für das Fest der Kreuzauffindung sowie für die Feste von zehn Heiligen – unter ihnen der Hauptpatron Stephan – Ablass gewährte und dies ausdrücklich als jährlich wiederholbar deklarierte.¹²⁵⁴

Auch im Bistum Naumburg findet sich 1257 mit der Urkunde des Bischofs von Hebron für das Kloster Pforte der erste Ablass, der diese Vermehrung von Festtagen aufnahm.¹²⁵⁵ Auffällig ist, dass bei der ersten stärkeren Vermehrung der Gewinnungstage die Ablässe des päpstlichen Legaten Hugo eine gewissen Zeit lang die Vorreiter darstellten, während sich andere Ablassspender immer noch auf den Weihetag und das Fest des Hauptpatrons beschränkten. Im Laufe der 1250er-Jahre setzten sich diese Neuerungen aber auch auf breiter Ebene bei den Ablass Spendern durch. 1258 gewährte Bischof Volrad von Halberstadt seiner eigenen Bischofskirche einen Ablass an 14 Festtagen. Er orientierte sich hierbei stark an der Urkunde Hugos für die Domkirche und fügte lediglich Christi Himmelfahrt, das Fest des heiligen Sixtus und den Jahrestag der Weihe hinzu.¹²⁵⁶

In den folgenden zwei Jahrzehnten zwischen 1260 und 1280 blieb das Spektrum der Gewinnungstage gleich, selten erreichten die Ablässe in dieser Zeit eine so große Anzahl an Gewinnungstagen wie unter Hugo von Santa Sabina. Mit dem Jahr 1280 setzte dann eine erneute Steigerung ein. Eine nun gehäuft vorkommende Gruppe an Gewinnungstagen sind hierbei die Herrenfeste, die vorher nur vereinzelt vorkamen. Volrad von Halberstadt gewährte der Katharinenkirche in Braunschweig in diesem Jahr einen Ablass, in dem er für 14 Feste, darunter Weihnachten, Himmelfahrt, Ostern, Pfingsten, der Palmsonntag, die Beschneidung und die Erscheinung des Herrn, Ablass gewährte.¹²⁵⁷ Für das Jahr 1288 ist eine Indulgenz des Bischofs Siegfried II. von Hildesheim für den Halberstädter Siechenhof überliefert, die den Weihetag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, die Marienfeste, das Patronatsfest der heiligen Katharina sowie Allerheiligen und die Oktaven aller dieser Feste enthielt.¹²⁵⁸ Wenngleich sich

¹²⁵⁴ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 856, S. 130f.: [...] *qui ad ecclesiam ipsam in inventionis s. Crucis ac bb. apostolorum Petri et Pauli Barnabe Mathei Philip[p]i et Iacobi ac s. Iohannis baptiste necnon in ss. Stephani Nicholai ac Eufemie virginis sollempnitatibus et in die, qua sanctorum reliquie ad eandem ecclesia deferuntur, annis singulis causa devotione accesserint [...]*.

¹²⁵⁵ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 158, S. 178f., hier S. 179: [...] *dedimus indulgenciam, quod, quicumque in anniversario consecrationis maioris ecclesie predicti monasterii nec non in Pasca, Penthecoste, in Nativitate sancti Iohannis baptiste et in festo beatorum apostolorum Petri et Pauli, in Nativitate domini et in omnibus sollempnitatibus beate et gloriose dei genitricis Marie humiliter et devote ad ipsam ecclesiam beneficia petiturus per octo dies accesserit [...]*.

¹²⁵⁶ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 962, S. 198: [...] *qui ad ecclesiam ipsam inventionis s. Crucis, ascensionis Domini ac bb. apostolorum Petri et Pauli, Barnabe, Mathei, Philippi et Iacobi ac s. Iohannis baptiste necnon in ss. Stephani, Sixti, Nycolai ac Eufemie virginis sollempnitatibus, et in die, qua sanctorum reliquie ad eandem ecclesiam deferuntur, et in anniversario dedicationis ipsius die annis singulis causa devotionis accesserint [...]*.

¹²⁵⁷ Ebd., Nr. 1360, S. 433f.: [...] *qui eandem ecclesiam in nativitate domini nostri Iesu Christi, in circumcissione Domini, in epyphania, in die palmarum, in sancto die pasce, in ascensione Domini, in pentecostes et in quatuor festivitibus b. Marie virginis gloriose, videlicet nativitate ipsius, annuntiatione purificatione assumptione, et in festo s. Michahelis et in festo omnium sanctorum et in die b. Nycolai devote visiterint [...]*.

¹²⁵⁸ LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 39: in [...] *festivitibus, videlicet in pascha, in penthecostes, in die nativitate domini, in die omnium sanctorum, et in omnibus festivitibus beate virginis, in die beate katerine patrone eiusdem ecclesie, in die dedicationis et in diebus apostolorum et per octavas omnium predictarum festivitatum [...]*.

auch im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Ablässe für lediglich ein oder zwei bestimmte Feste finden lassen, so häufen sich jene Urkunden, die eine deutlich höhere Zahl an Feiertagen förderten. Darüber hinaus wurde die Einbeziehung der Oktaven in die Ablässe im Vergleich zu den Jahrzehnten zuvor eher die Regel. Auch wenn in der Diözese Naumburg die Steigerung der Gewinnungstage bislang nicht stark ausgeprägt war, so findet sich die Zunahme nach 1280 auch hier. Als Beispiel sei hierfür der kuriale Sammelablass genannt, den das Martinsstift in Crimmitschau 1285 gewinnen konnte und der neben dem Weihetag, den Herren- und Marienfesten noch fünf Heiligenfeste und deren Oktaven enthielt.¹²⁵⁹ Auch für Naumburger Bischöfe sind solche ausgedehnten Kirchenbesuchsablässe belegt, so derjenige von Bischof Bruno für das Franziskanerkloster in Meißen aus dem Jahre 1287. Bruno ermöglichte es den Gläubigen, den versprochenen Nachlass durch Kirchenbesuch am Weihetag – nicht nur der Kirche, sondern auch von Altären und des Friedhofs –, an den Marien- und Patronatsfesten, sowie an fünf weiteren Tagen und an den Oktaven all dieser Feste zu erhalten.¹²⁶⁰

Zu Beginn des Jahrzehnts pendelte sich die Anzahl der erwähnten Festtage auf ca. fünf bis zehn – inklusive der Oktaven – ein, wobei größere Gruppen die Herren- und Marienfeste sowie die Patronatsfeste bildeten. Die Zählung wird dadurch erschwert, dass beispielsweise bei den Patronatsfesten nicht immer ausdrücklich genannt ist, ob sich der Ablass nur auf die Haupt- oder auch auf die Neben- und Altarpatrone bezog. Die zahlreichen Ablässe, die die Dominikaner in Halberstadt zwischen 1280 und 1283 erhielten und die sich in den Gewinnungstagen ähneln, heben die durchschnittliche Anzahl der Gewinnungstage an. Bei der Beurteilung der allgemeinen Entwicklung muss berücksichtigt werden, dass die Urkunden dieser Gruppe wohl voneinander beeinflusst waren.¹²⁶¹

Diese Entwicklung der Steigerung von Gewinnungstagen fand nicht nur in Extrembeispielen wie denen der Legation Hugos von Santa Sabina von 1252 statt, die den übrigen Ablässen in dieser Hinsicht voraus waren. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stieg die durchschnittliche Anzahl der Gewinnungstage zuerst allmählich, dann stark an. Dies schlug sich zuerst in der zunehmenden Anzahl von Einzelfesten nieder, da Ablässe für nur ein Fest, wie sie zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Regel waren, ab 1250 seltener wurden. Der größere Schub, der alle Ablässe erfasste, bestand jedoch ab 1280 in der nochmaligen Steigerung der Anzahl der Feste, vor allem aufgrund der Entwicklung der Oktaven zur „Normalausstattung“ in Kirchenbesuchsablässen.

Auch in dieser Phase gingen vereinzelte Ablässe deutlich über den Durchschnitt hinaus. In einem kurialen Sammelablass zu Gunsten der Domkirche Halberstadt von 1285 wurden die

¹²⁵⁹ Vgl. Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden Bd. 1, Nr. 1360, S. 310.

¹²⁶⁰ UB Stadt Meissen, Nr. 367, S. 274.

¹²⁶¹ Als Beispiel für die Ablässe der Halberstädter Dominikaner soll die Urkunde des Bischofs Heinrich von Havelberg aus dem Jahre 1282 dienen; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 165, S. 137f.: [...] *qui ad ecclesiam ipsam in die dedicationis, in festivitibus b. Virginis, in festis patronorum, scilicet b. Pauli apostoli et b. Katharine, in utroque festo b. Dominici, in festo b. Petri martiris et b. Augustini et per octavas omnium supradictarum festivitatum et in die parasceues reverenter accesserint* [...]; als relativ typisches Beispiel für andere Ablässe dieses Zeitraums kann der Ablass des Bischofs Ludolfs von Naumburg für das Marienstift in Halberstadt aus dem Jahre 1284 gelten; UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 517, S. 557: [...] *qui ad eandem ecclesiam in spiritu humilitatis in quatuor sollempnitatibus beate virginis, in die dedicationis ecclesie, in festo patronorum et infra octavas predictarum festivitatum* [...] *accesserint* [...].

Marienfeste und 18 weitere Feierlichkeiten, jedoch nicht die Oktaven, mit einem Bußerlass gefördert.¹²⁶² Das Kloster Mehringen erhielt vom Erzbischof Erich von Magdeburg im Jahre 1287 eine Indulgenz für die Kirch- und Altarweihen sowie deren Jahrestage, die Marien- und Patronatsfeste sowie sechs weitere Gewinnungstage inklusive ihrer Oktaven.¹²⁶³

Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erlebte die Steigerung der Gewinnungstage dann ihren Höhepunkt. Dieser stand in enger Verbindung mit dem Phänomen der Sammelablässe. 1289 konnte das Ägidienkloster in Braunschweig eine kuriale Sammelindulgenz von 14 Ausstellern erwirken, die neben anderen Werken auch den Kirchenbesuch zum Gegenstand hatte. Diese Urkunde enthielt im Vergleich zum bisher Gesehenen außerordentlich viele Gewinnungstage, da sie alle Komplexe, die bislang meist einzeln vorkamen, versammelte. Neben allen Weihefesten – sowohl Kirch- als auch Altarweihen – konnten die Gläubigen dieses Ablasses an allen Patronats-, Herren- und Marienfesten sowie an 21 weiteren Festen, aber auch an den Oktaven dieser Feiertage sowie an allen Freitagen teilhaftig werden.¹²⁶⁴ Im selben Jahr erhielt auch das Dominikanerkloster in Halberstadt eine ähnlich häufig zu gewinnende Sammelindulgenz aus Rom, in der der Jahrestag der Weihe, sechs Herrenfeste, fünf Marienfeste, die Patronatsfeste und fünf weitere Festtage sowie die Oktaven aller genannten Feste aufgeführt waren.¹²⁶⁵ Der Naumburger Bischof Bruno war bereits 1287 an einem in Würzburg ausgestellten Sammelablass beteiligt, der der Michaelskirche in Erfurt zu Gute kam und am Weihetag, an einigen Herren-, Marien- und Patronatsfesten, an acht weiteren Festen und den Oktaven gewonnen werden konnte.¹²⁶⁶ Der letzte Tageskomplex, der die Anzahl der Gewin-

¹²⁶² UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1460, S. 481f.: [...] *qui ad ipsam ecclesiam in festis subscriptis, videlicet in singulis festivitibus b. Marie virginis, in festo b. Iohannis baptiste, b. Iohannis ewangeliste, b. Stephani protomartiris, bb. Petri et Pauli Iacobi Bartholomei et Andree apostolorum, bb. Martini et Nicolai episcoporum, b. Marie Madgalene, bb. Agnetis Agathe Eufemie Cecilie Katerine ac Lucie virginum, in crastina die assumptionis b. Marie virginis ac in dedicatione ipsius ecclesie causa accesserint devotionis* [...].

¹²⁶³ CDA Bd. 2, Nr. 619, S. 437: [...] *qui in festis dedicationibus ecclesie vestre et altarium et eorundem festorum anniversariis necnon in eiusdem ecclesie patronorum ac gloriose virginis Marie, beati Iohannis baptiste, sanctorum quoque apostolorum Petri et Pauli et beati Petri apostoli ad vincula ac gloriosi martiris Laurentii, beati Benedicti, qui sacri ordinis vestri mirificus institutor existit, beati Bernardi egregii doctoris festivitibus et octo diebus immediate sequentibus ad eandem ecclesiam vestram causa devotionis accesserint* [...].

¹²⁶⁴ StA Wolfenbüttel 9 Urk 37: [...] *qui ad predictum monasterium in singulis festivitibus subscriptis, videlicet nativitatis, epiphanie, in die palmarum, cene, resurrectionis, ascensionis et penthecostes, ac in festis gloriose virginis Marie, beatorum Petri et Pauli apostolorum, beati Michaelis archangeli, beati Iohannis baptiste et ewangeliste, beatorum Stephani, Viti et Vincentii martiris, beatorum Nicolai, Martini et Leonardi confessorum, in translatione et depositione beatorum Egidii et Benedicti confessorum, beati Auctoris archiepiscopi, beatarum Katerine, Cecilie, Agnetis ac undecim millia virginum, beate Marie Madgalene ac in festo omnium sanctorum, in dedicatione ipsius monasterii et altarium in ibi constructorum, in patronorum festis et per octavas festorum predictorum, in dominica post festum beati Viti ad dictum monasterium in singulis sextis feriis ad venerandum sanguine domini nostri Jesu Christi causa devotionis accesserint* [...].

¹²⁶⁵ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 219, S. 173f., hier S. 174: [...] *qui ad predictam ecclesiam in singulis festivitibus seu diebus subscriptis, videlicet nativitatis Domini, apparitionis cene resurrectionis ascensionis et penthecostes ac in festis gloriose virginis Marie, conceptionis annuntiationis assumptionis nativitatis et purificationis, necnon et bb. Petri et Pauli apostolorum et b. Petri martyris ac in diebus ss. Dominici et Augustini confessorum ac b. Katerine virginis, in anniversario dedicationis ecclesie memorate et in patronorum festis ac per octavas omnium festorum predictorum causa devotionis sive peregrinationis accesserint* [...].

¹²⁶⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 570, S. 609f.: [...] *qui in festis subscriptis, videlicet in festo nativitatis Christi, circumcisionis domini, epiphanie, resurrectionis, sancte crucis, ascensionis, pentecostes, corporis domini, Iohannis baptiste et Iohannis ewangeliste, in singulis festivitibus beate Marie virginis, omnium sanctorum, sancti Michahelis eiusdem patroni, beatorum apostolorum Petri et Pauli, Georgii, Katherine, sancte Marie Madgalene, in parasceve, in dedicatione ecclesie et per octavas earundem festivitatum, ad ipsam ecclesiam causa devocionis accesserint*.

nungstage stark nach oben trieb, war die Ablassgewährung an allen Tagen der Fastenzeit, die jedoch nur vereinzelt auftrat.¹²⁶⁷

Von diesen Ablässen existieren vom Ende des Untersuchungszeitraums noch einige Beispiele, die jedoch nach dem gleichen Muster wie die angeführten funktionieren.¹²⁶⁸ In den 90er-Jahren des 13. Jahrhunderts stieg die Anzahl der Gewinnungstage dadurch, dass verstärkt ganze Festgruppen und regelmäßig die Oktaven einbezogen wurden, noch einmal merklich an. Jedoch enthielten keineswegs alle Ablässe mehr als die bisher üblichen fünf bis zehn Festtage. Eine Rückkehr zu den Ablässen, die lediglich an einem Tag gewonnen werden konnten, ist hingegen nach 1280 im Untersuchungsraum nur zweimal überliefert.

An diesen Ausführungen zeigt sich eindrücklich, welche Steigerung eine einzelne Gewährung durch die hohe Anzahl an Gewinnungstagen erfahren konnte. Da weder im Kirchenrecht noch in den Urkunden selbst eine anderslautende Verfügung getroffen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass jeder Gläubige an jedem dieser Tage den versprochenen Bußerlass von 40 Tagen gewinnen konnte. Damit einher geht eine Attraktivitätssteigerung der begünstigten Kirche, die mit jedem aufgezählten Fest zunahm. Die rasante Zunahme der Gewinnungstage verleitet Petra Janke zu der Aussage, im 13. Jahrhundert entstehe der „Eindruck geradezu inflationärer Entwicklung der Gewährung von Ablässen“, da die hohe Anzahl an Feiertagen den Ablasserhalt deutlich vereinfachte.¹²⁶⁹

Die Steigerung der Gewinnungstage stellt zusammenfassend die erste Entwicklung dar, die Kumulierungsbemühungen in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts bezeugt. Waren diese Tage, an denen die Indulgenz gewonnen werden konnte, in der ersten Jahrhunderthälfte noch selten, erfuhren sie nach 1250 mehrere Steigerungen. Die erste kann recht genau auf das Jahr 1252 und die Legation des Kardinals Hugo von Santa Sabina datiert werden. Er führte die Oktaven in die Ablassgewährung der Diözesen Halberstadt und Naumburg ein. Mit Ausnahme der Legation Hugos lässt sich zwischen den verschiedenen Spendern und Spendergruppen kein regelmäßiger Unterschied in den Gewinnungstagen feststellen. Sowohl die „kleinen“ Ablässe vor 1252 als auch die etwas „größeren“ danach wurden gleichermaßen von Bischöfen, Erzbischöfen, Päpsten und Legaten ausgestellt. Mit Ausnahme der Oktavenhäufung bei Hugo sind auch unter den ersten Vorkommnissen dieses Phänomens alle möglichen hierarchischen Positionen vertreten. In den 1280ern folgte ein leichter Anstieg, der mit Gruppen von Heiligenfesten wie den Herren- oder Marienfesten zusammenhing. Auch diese zweite Steigerung ist nicht an einen bestimmten Aussteller oder Empfänger gebunden, sondern findet sich in verschiedensten Ablassformen. Etwa ab dem Jahr 1290 stiegen die Gewinnungstage dann in Einzelfällen äußerst stark an, indem sich einige Aussteller neben einer an sich schon großen Anzahl von Festtagen alle bekannten Festgruppen, dazu die Oktaven und mitunter noch bestimmte Wochentage zu Nutze machten. Diese letzte Steigerungsstufe wurde ausschließlich in Sammelablässen vorgenommen. So ist es zu erklären, dass sich im Falle der zwar reich, aber

¹²⁶⁷ So in einem Sammelablass aus dem Jahre 1300 für das Paulusstift in Halberstadt; UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 74, S. 355f.: [...] *qui ad dictam ecclesiam in festis subscriptis [...] et a capite jejunii usque ad octavam pasche [...] in spiritu humilitatis accesserint [...]*.

¹²⁶⁸ Zu diesen Ablässen vgl. die Liste der Ablässe für Kirchen in den Bistümern Halberstadt und Naumburg im Anhang.

¹²⁶⁹ JANKE, Schatz, 2006, S. 90.

vor allem mit Einzelablässen versorgten Halberstädter Dominikaner keine solche Zunahme findet, sondern dass die Gewinnungstage hier nach den ersten beiden Steigerungsstufen konstant blieben. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde es also für die Gläubigen immer einfacher, an einer Kirche Ablass zu gewinnen, da dies an vielen Tagen im Jahr möglich war. Diese starke und in etwa lineare Zunahme von Gewinnungstagen stellt die erste Möglichkeit der Kumulierung dar, da mehrere gemäßigte Maße durch häufigen Kirchenbesuch zu einem größeren Bußerlass addiert werden konnten. Dies scheint ein gesamtkirchliches Phänomen gewesen zu sein. Darauf deuten zumindest die Untersuchungen zur Ablasspraxis anderer Gebiete hin, in denen in etwa dieselben großen Entwicklungen festgestellt werden.¹²⁷⁰

Eine besondere Rolle nehmen die relativ seltenen Ablässe ein, in denen der Kirchenbesuch als Werk gefordert wurde, dieser jedoch nicht auf bestimmte Tage beschränkt wurde. Solche Urkunden finden sich in der ganzen zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, drei von ihnen bereits in den 1250er-Jahren. Wo man bei der bloßen Auslassung von Feiertagen nur mutmaßen kann, dass dieser Ablass an allen Tagen gewonnen werden konnte, geben manche Urkunden deutlicher Auskunft.¹²⁷¹ Der Bischof von Hebron erteilt 1257 zu Gunsten des Klosters Pforte einen Ablass, den der Konvent allen Anwesenden geben dürfe, sooft der Abt und der Prior im Kapitel predigten.¹²⁷² Diese Formulierung verweist bereits auf die *toties-quoties*-Ablässe, die im 14. Jahrhundert aufkamen und den Ablass ausdrücklich jedes Mal versprachen, wenn das Werk verrichtet wurde.¹²⁷³ Am deutlichsten wird eine tägliche Erreichbarkeit in einem Sammelablass für die Domkirche Halberstadt aus dem Jahre 1296 verkündet, in dem sich die Gewinnungsmöglichkeit ausdrücklich auf alle Tage erstreckte.¹²⁷⁴ Der oben geäußerten Vermutung, dass bei einer so großen Tagesanzahl das Maß verringert wurde, um die Gesamtwirkung der Indulgenz nicht zu stark werden zu lassen, kann vor dem Hintergrund dieser Beispiele keine Allgemeingültigkeit attestiert werden. In den zuvor genannten Einzelfällen bleibt diese Motivation dennoch eine plausible Erklärung für die Wahl des geringeren Maßes.

¹²⁷⁰ Vgl. dazu etwa THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 70; JANKE, Schatz, 2006, S. 88–90; ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999, S. 76; NEUHAUSEN, Ablasswesen, 1994, S. 47; STRAUß, Augustinerchorfrauenstift, 1983, S. 138; REDIK, Ablass, 1978, S. 97: Während Söhnke Thalmann, Petra Janke und Horst Enzensberger ihre Feststellungen zu der Steigerung der Anzahl von Gewinnungstagen auf das 13. Jahrhundert beziehen, geht Annelies Redik als hauptsächlichen Zeitraum der Zunahme der Festtage das 14. Jahrhundert an. Thalmann nimmt für das Bistum Hildesheim eine ähnlich abgestufte Zunahme der Gewinnungstage an, wie sie im Untersuchungsraum dieser Arbeit zum Vorschein kam. Enzensberger erwähnt lediglich die Zunahme nach 1250.

¹²⁷¹ Als Beispiel für die Auslassung sei der erste im Untersuchungsraum überlieferte Ablass dieser Art vom Erzbischof Gerhard I. von Mainz für die Domkirche Halberstadt zitiert; UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 887, S. 149f., hier S. 149: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam Halberstadensem, quam sincero cordis affectu cupimus honorare, cum devotione accesserint* [...]; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 2, ²2000, S. 176; REDIK, Ablass, 1978, S. 97.

¹²⁷² UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 159, S. 179: *Noverit universitas vestra, quod, quocienscumque venerabilis pater, dominus abbas, et prior sacri monasterii de Porta fecerint sermonem in capitulo, dedimus eis potestatem auctoritate nostra, quod de misericordia Ihesu Christi confisi dent XL dierum indulgenciam omnibus, qui illuc devote convenerint, de iniuncta eis penitencia.*

¹²⁷³ Vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 94; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 43; PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 1, ²2000, S. 255.

¹²⁷⁴ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1658, S. 577f., hier S. 577: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad predictam matricem ecclesiam s. Stephani causa devotionis seu peregrinationis singulis diebus accesserint* [...].

Die Praxis der mehrfachen Ablassgewinnung wurde durch Thomas von Aquin auch zu einem Thema der theologischen Reflexion gemacht. Thomas unterstützte in dieser Frage die Quantifizierungsbemühungen, indem er davon ausging, dass eine mehrfache Gewinnung auch durch relativ leicht zu erbringenden Kirchenbesuch am eigenen Ort möglich sei, außer, dies werde durch die Urkunde selbst limitiert.¹²⁷⁵ Die Theoretiker, die den mehrfachen Gewinn desselben Ablasses begrenzen wollten, versuchten dies zumeist am Beispiel des Almosenablasses. Die Häufung der Gewinnungstage an sich fand so keinen weiteren Widerhall in der theoretischen Reflexion. Da sich diese Entwicklung in der Ablasspraxis aber auch erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts zuspitzte, verwundert dies nicht.

2.3.2. Die Kumulierung gleichlautender Einzelablässe

Vor der Behandlung der für die Quantifizierung höchst bedeutenden Gattung der Sammelablässe wird mit den kumulierten Einzelablässen eine andere Ablassart betrachtet, die es ermöglichte, mehrere Spender für eine Institution zusammenzufassen. Darunter wird eine Gruppe von mehreren Ablassurkunden verstanden, die von je einem Spender zu Gunsten einer Institution gegeben wurde und die fast oder genau wortgleich waren. Dadurch, dass sich somit auch die Werke glichen, ähnelte diese Ablassgruppe in ihrem Resultat den Sammelablässen. Diese Ablassform war nicht häufig, wurde aber vor der Hochphase der großen Sammelindulgenzen auf manchen Bischofstreffen anstatt letzterer gewählt. Das wichtigste Treffen dieser Art war das Zweite Konzil von Lyon im Jahre 1274. Auf diesem Konzil wurden wie auf anderen auch zahlreiche Ablassurkunden ausgestellt, ungewöhnlich an den Lyoner Ablässen war allerdings, dass diese jeweils nur einen Aussteller hatten. Einigen Kirchen gelang es, gleich mehrere solcher Ablässe zu erhalten.¹²⁷⁶ Aus der Diözese Halberstadt konnten drei Institutionen auf dem Konzil nachweislich solche Gruppen gleichlautender Urkunden erhalten: das Liebfrauentift und die Martinskirche in der Bischofsstadt sowie das Hospital in Petersthal.

Die Lyoneser Ablassurkunden des Marienstifts, deren Zahl sich auf dreizehn beläuft, waren inhaltlich völlig identisch und wurden alle am 21. Mai 1274 ausgestellt.¹²⁷⁷ Die jeweiligen Spender versprachen allen Gläubigen, die das Stift unterstützten und an den drei Marienfesten Empfängnis, Verkündigung und Geburt sowie deren Oktaven besuchten, 40 Tage Nachlass von der Buße.¹²⁷⁸ Wenngleich nicht alle dieser Urkunden von der gleichen Hand verfasst wurden, lassen sich Gruppen ausmachen, die den gleichen Schreiber aufweisen.¹²⁷⁹ Dass die Ablässe des Zweiten Konzils von Lyon oftmals von gleicher Hand waren, wurde bereits in anderen Untersuchungen gezeigt.¹²⁸⁰ Da diese Schreiber weder dem Spender noch dem Empfänger zugeordnet werden konnten, deutet dies auf einen Schreiber hin, der in Lyon selbst die Ablassurkunden für verschiedene Institutionen verfasste.

¹²⁷⁵ Vgl. Anm. 1032.

¹²⁷⁶ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 186; DELEHAYE, Lettres d'indulgence, 1927, S. 106.

¹²⁷⁷ Vgl. hierzu auch THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 227.

¹²⁷⁸ Exemplarisch sei hier der edierte Ablass Friedrichs von Merseburg zitiert; UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 397, S. 328: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ecclesiam beate et gloriose virginis Marie Halberstadensis in die annunciationis, assumptionis ac nativitatis et per octavas earundem manum dicte ecclesie porrexerint adiutricem [...] quadraginta dies de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus.*

¹²⁷⁹ So zum Beispiel die Urkunden des Erzbischofs Heinrich von Trier und des Bischofs Ambrosius von Rimini (LHASA Magdeburg, U 7 ULF Halberstadt, Nr. 148 und Nr. 149).

¹²⁸⁰ Vgl. UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 397, S. 329: Auch der Editor des Urkundenbuchs des Hochstifts Merseburg, Fridolin Kehr, nimmt für die Lyoner Urkunden einen ihm unbekanntem, aber gleichen Schreiber an.

Die Halberstädter Pfarrkirche St. Martin erhielt insgesamt auf dem Konzil sogar 17 Einzelindulgenzen, die sich inhaltlich jedoch in zwei Gruppen je wortgleicher Ablässe einteilen lassen. Die Urkunden der einen Art datieren alle auf den 30. April und listen als Werk die Unterstützung beim Kirchbau auf,¹²⁸¹ die der zweiten wurden am 21. Mai ausgestellt und haben den Kirchbesuch am Weihetag und an den Festen von fünf Kirchenpatronen zum Gegenstand.¹²⁸² Wie es bereits beim Liebfrauentift beobachtet wurde, sind auch diese beiden Gruppen in ihrem rechtswirksamen Inhalt exakt gleich. Neben diesen beiden Institutionen der Bischofsstadt sind auch für das Hospital Petersthal zwei auf dem Konzil ausgestellte Ablässe überliefert, die ebenfalls gleichlautend sind und die Unterstützung des Hospitals als Leistung forderten.¹²⁸³

An diesen Urkunden des Zweiten Lyoneser Konzils wird die Rolle deutlich, die Ablassdienstleister auf dieser Synode gespielt haben.¹²⁸⁴ Nicht nur sind die Urkunden gleichlautend, sie sind auch in Gruppen von der gleichen Hand ausgestellt. Deutlich werden diese Dienstleister aber nicht nur in der Gleichförmigkeit der Urkunden, sondern auch in den Abweichungen und Fehlern. So ging eine der Urkunden – jene des Erzbischofs Engelbrecht von Köln –, die an den Bischof von Regensburg adressiert war, fälschlicherweise an den Halberstädter Bischof Volrad über und Gustav Schmidt geht davon aus, dass in dieser Verwechslung die Indulgenz des Kölners für die Martinskirche nach Regensburg ging.¹²⁸⁵ Diese Spezialisierung auf dem Segment der Ablässe führte dazu, dass es auf dem Zweiten Konzil von Lyon zum ersten größeren „Ablasshandel“¹²⁸⁶ kam, da die einzelnen Institutionen eine deutlich höhere Anzahl von Indulgenzen erwirken konnten als auf vorherigen Bischofstreffen. In verschiedenen weiteren Bistümern sind für einige Institutionen solche größere Gruppen gleichlautender Lyoner Einzelablässe überliefert.¹²⁸⁷

Die Vermutung, dass diese Urkunden ausgestellt wurden, um die geltenden Ablasshöchstmaße zu umgehen, liegt nahe. Der Form nach stellten die gleichlautenden Einzelablässe je eigenständige Gewähungen dar und hatten somit jeweils für sich genommen die volle Geltung, die sie versprochen. Die Tatsache, dass verschiedene Ablässe für dieselbe Kirche Urkundenteile wie Arengen oder die gesamte Ablassformel aufgriffen, war aufgrund der starken Formelhafigkeit der Ablassprivilegien an sich nicht ungewöhnlich. Die völlige inhaltliche Gleichheit und die gleiche Datierung mehrerer Urkunden führte jedoch praktisch zu einer Art Sammelablass, der in einer unökonomischen Herstellungsweise auf mehrere Pergamente verteilt war. Da alle Ablässe für sich genommen die gleiche Geltung beanspruchen konnten, wird die In-

¹²⁸¹ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 141, S. 121f.

¹²⁸² Vgl. ebd., Nr. 142, S. 122.

¹²⁸³ Vgl. CDA Bd. 2, Nr. 436f., S. 315; vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 186: Seibold führt die relativ geringe Anzahl an Einzelurkunden auf die geringe Bedeutung des Hospitals zurück.

¹²⁸⁴ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 227.

¹²⁸⁵ Vgl. UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 142, Anm. 1, S. 122; THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 227.

¹²⁸⁶ PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971, S. 125.

¹²⁸⁷ Vgl. DONATH, *Baugeschichte*, 2000, S. 45; PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971, S. 125; BRAUN, Art. „Ablaß“, 1937, Sp. 78; *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium* Bd. 2, Nr. 330, S. 389 und Nr. 342, S. 391: Neben den Halberstädter Beispielen finden sich in anderen Veröffentlichungen auch weitere in Lyon reich mit Ablässen beschenkte Institutionen. Joseph Prinz nennt die Abtei Werden mit 17 Einzelablässen, die Marienkirche Stettin mit zwölf, die Domkirche zu Merseburg mit 13 und die Pfarrkirche Beckum mit 19, Matthias Donat erwähnt 54 Urkunden für den Kölner Dom, Joseph Braun lediglich sechs für die Regensburger Domkirche. In einer Bestätigung des Mainzer Erzbischofs Werner aus dem Jahre 1274 werden für das Stift in Fritzlar 17 auf dem Konzil von Lyon ausgestellten Ablässe erwähnt.

tion hinter diesen Ablassserien darin gelegen haben, dass ein Gläubiger durch das gleiche Werk auf einmal alle diese Ablässe gewinnen konnte. Dies steigerte ebenfalls die Attraktivität der betreffenden Kirche in den Augen der Gläubigen.

Was am Beispiel des Lyoner Konzils deutlich wird und was vor allen Dingen das Thema der Sammelablässe stark prägen wird, ist, dass neben den Gewinnungstagen auch die Spender und deren Maße kumuliert wurden. Denn wenngleich die Sammelablässe wie bereits in der Theorie gesehen, in ihrer Geltung umstritten waren, sprach in der Ablassstheorie nichts gegen mehrere Einzelablässe für dieselbe Institution. Deutlich wird in diesen Urkunden die starke Orientierung der Lyoner Ablässe am Vierten Laterankonzil und dem dort festgelegten Maximalmaß von 40 Tagen, das fast immer eingehalten wurde. Im Quellenkorpus weichen lediglich zwei Urkunden Volrads von Halberstadt für die Domstifter Meißen und Merseburg davon ab, in denen er 40 Tage und eine Karene versprach.¹²⁸⁸ Das Bestreben, jede Gewährung für sich genommen als wertgleich zu betrachten und die verschiedenen Maße somit zu addieren, ist in diesen Einzelablässen klar erkennbar.

Auch wenn das Bild, das die Forschung von den Ablässen des Zweiten Konzils von Lyon zeichnet, recht einheitlich ist, merkt Alexander Seibold an, dass es vereinzelt auch dort Sammelablässe gab.¹²⁸⁹ Für Halberstädter oder Naumburger Empfänger sind jedoch keine überliefert. Auf dem Nationalkonzil in Würzburg im Jahre 1287 wurde einerseits die Lyoner Gewohnheit der Einzelablässe aufgenommen, andererseits finden sich hier aber auch häufiger Sammelablassurkunden. Auch in diesem Fall kann man von Dienstleistern, die diese Urkunden ausstellten, ausgehen.¹²⁹⁰ In Würzburg erhielten auch einige Institutionen des Untersuchungsraumes Ablässe, es ließen sich jedoch keine gleichlautenden Gruppen von Einzelindulgenzen nachweisen.¹²⁹¹ Das Würzburger Konzil wird in dieser Arbeit noch häufiger Gegenstand der Diskussion sein, da dort Ablässe in vielen verschiedenen Formen ausgestellt wurden. Die Formenvielfalt dieses Konzils in Bezug auf die Ablasspraxis ist ungewöhnlich und erweist sich so auch als bedeutend für die Quantifizierung.

Versuche der Kumulierung von inhaltsgleichen Einzelablässen finden sich nicht nur auf Konzilien. In der bereits mehrfach erwähnten erfolgreichen Ablasskampagne der Halberstädter Dominikaner zwischen 1281 und 1283 ist zunächst auffällig, dass sich fast alle betreffenden Urkunden sehr stark ähnelten. Sie enthielten sehr ähnliche Werke, ähnliche Gewinnungstage und oft das gleiche Maß von 40 Tagen, auch wenn einige (auch ehemalige) Bischöfe mit 40 Tagen und einer Karene davon abwichen. Wenngleich die Gewinnungstage manchmal leicht differierten, finden sich kleine Gruppen völlig inhaltsgleicher Ablässe. So sind drei Ablässe der Erzbischöfe von Köln, Bremen und Magdeburg überliefert, die alle drei exakt dasselbe Formular befolgten und an denselben Festtagen 40 Tage Nachlass von der Buße versprachen.¹²⁹² Obwohl die anderen Ablässe, die die Dominikaner in dieser Zeit gewinnen konnten,

¹²⁸⁸ Vgl. UB Hochstift Meissen Bd. 1, Nr. 225, S. 180; UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 393, S. 325f.

¹²⁸⁹ Vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 187.

¹²⁹⁰ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 228f.: Söhnke Thalmann geht davon aus, dass ein Drittel der Ablässe des Würzburger Konzils kleinformatige Sammelindulgenzen waren, der Rest an den kurialen Sammelindulgenzen orientiert.

¹²⁹¹ Vgl. KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 116f.; zu einer Auflistung der Sammelablässe des Würzburger Konzils vgl. DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1927, S. 111f.

¹²⁹² LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 30-32.

in den Werken nur geringe Abweichungen aufwiesen, sind diese drei doch die einzigen mit exakt identischer Formulierung. Auch für sie gilt somit die Feststellung, dass ihre Funktionsweise der der Sammelablässe gleicht. Für die Gewinnungstage wie die Marien- und Patronatsfeste, die in fast allen Urkunden der Dominikaner in diesen Jahren genannt wurden, addierten sich die Maße, die bei einem Kirchenbesuch durch die verschiedenen Einzelablässe gewonnen werden konnten, zu außerordentlich großen Summen. Die Marienfeste wurden allein in diesen Ablässen zwischen 1281 und 1283 21-mal mit einem Ablass bedacht, Mariä Empfängnis in 22, die Patronatsfeste – vor allem der beiden Heiligen Paulus und Katharina – sogar in 23 Urkunden. Für den Kirchenbesuch an den Festen der beiden Patrone kommt bei der Addition aller sie enthaltenden Indulgenzen ein Bußnachlass von 920 Tagen und 8 Karenen, also von mehr als drei Jahren zusammen.

Auch in kleineren Gruppen von Ablässen finden sich solche starken inhaltlichen Ähnlichkeiten. So konnte das Stift St. Bonifatius in Halberstadt sowohl 1273 als auch 1283 vier beziehungsweise drei gleichlautende Ablassurkunden erwirken.¹²⁹³ Die zeitliche Nähe der Ausstellung beider Ablassgruppen legt die Vermutung nahe, dass Gesandte des Stifts mit demselben – sehr rudimentären – Ablassformular gereist und die jeweiligen Bischöfe „eingesammelt“ haben. Hierfür spricht auch die in vielen Fällen gleiche Schreiberhand, die vermutlich von einem Schreiber des Bonifatiusstifts stammte.¹²⁹⁴

Immer wieder finden sich auch kleinere Gruppen von gleich- oder sehr ähnlich lautenden Indulgenzen für die gleiche Kirche, die aber in größerem zeitlichem Abstand ausgestellt wurden. In diesen Fällen kommt die Ähnlichkeit wohl dadurch zustande, dass zur Formulierung des Ablasses auf Seiten der begünstigten Institution eine ältere Urkunde als Vorlage herangezogen wurde. Eine geplante Kumulierung, wie sie bei den zeitnahen gleichlautenden Indulgenzen vermutet wurde, kann hier nicht ohne Weiteres als handlungsleitend angenommen werden. Den Einfluss dieser älteren Urkunden erkennt man daran, dass durch diese Weitergabe von Ablassformeln auch sehr ungewöhnliche Formulare mehrfach benutzt wurden.¹²⁹⁵

Die Attraktivitätssteigerung, die durch die Kumulierung von gleichen Einzelablässen erreicht werden sollte, musste sich natürlich auf die Gläubigen fokussieren. Die kumulierten Einzelablässe spielen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Gläubigen eine schwer zu beurteilende Rolle. Da hier mehrere gleichlautende Ablässe in einem kurzen Zeitraum produziert wurden, ist die äußere Gestaltung der Urkunden folgerichtig sehr schlicht. Darüber hinaus sind sie sehr klein und eignen sich somit nicht als Schauobjekte.¹²⁹⁶ Zwei Möglichkeiten der Bekanntma-

¹²⁹³ Zu den Ablässen im Jahr 1273 vgl. UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 68, S. 50; zu jenen des Jahres 1283 vgl. ebd., Nr. 79, S. 59f.

¹²⁹⁴ Vgl. beispielhaft LHASA Magdeburg, U8 A, Nr. 42, Nr. 49 und Nr. 53–55; UB Hochstift Merseburg Bd. 1, Nr. 385, S. 320: Auch Fridolin Kehr nimmt für die Urkunde Friedrichs von Merseburg einen Halberstädter Schreiber an.

¹²⁹⁵ Zu dieser Gruppe zählen unter anderem drei Ablässe für die Domkirche Halberstadt, die aus den Jahren 1263, 1265 und 1266 stammen und bis auf eine unbedeutende vokabularische Abweichung wortgleich sind; vgl. hierzu UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1074, S. 275, Nr. 1121, S. 301 und Nr. 1146, S. 312f.; als Beispiel für ein ungewöhnliches Formular, dass durch eine solche Beeinflussung weitergetragen wurde, sei auf die Ablässe für die Dominikaner in Halberstadt hingewiesen, die eine dreiteilige Ablassformel für den Jahrestag, für den ersten Monat danach sowie für den Jahrestag enthielten; vgl. hierzu Anm. 1162 und 1163.

¹²⁹⁶ So messen die Pergamente, auf denen die auf dem Lyoner Konzil ausgestellten Ablässe für das Liebfrauenstift Halberstadt nur ca. 10x15 cm. Die größte der drei erwähnten Urkunden für das Dominikanerkloster Halber-

chung dieser Ablassform zur Steigerung des Effekts bei den Gläubigen sind einerseits die Zurschaustellung der großen Anzahl der Urkunden als Gruppe, um einen Eindruck einer Addition verschiedener Ablässe zu erwecken. An den Urkunden fehlt jedoch jeglicher Hinweis auf eine Befestigung. Andererseits ist die mündliche Verlesung oder Zusammenfassung aller Urkunden durch den Priester denkbar, der den Gläubigen diese Addition vermittelt haben konnte.

In diesen Beispielen tritt der Additionswille der Ablassspender klar zu Tage. Da die jeweiligen Gewährungen jeder Gruppe exakt für dieselben Werke den Bußlass versprochen, konnten bei der Erfüllung des Werks alle Nachlässe addiert gewonnen werden. Die kumulative Funktion dieser Ablässe wurde durch die exakte Wortgleichheit mancher Ablassgruppen hervorgehoben, die noch deutlicher als die Parallelität von Werk und Maß zeigt, dass es sich um die mehrfache Gewährung derselben Indulgenz handelte. Auffallend ist die starke Orientierung am zulässigen Höchstmaß der 40 Tage, die den Anschein der Addition beziehungsweise den Anstoß daran möglicherweise mildern sollte. Das Vorkommen solcher kumulierter Einzelurkunden im Untersuchungsraum ist leider zu selten, als dass daran größere Beobachtungen angeschlossen werden könnten. In ihrer Funktionsweise stellen diese Ablassgruppen eine Abwandlung der Sammelablässe dar, eines der wichtigsten Phänomene bezüglich der Quantifizierung in den Ablassurkunden, das im Folgenden behandelt wird.

2.3.3. *Singuli singulas quadraginta dies relaxamus*. Das gewöhnliche Formular der Sammelablässe

Der Gattung der Sammelablässe kommt eine zentrale Funktion für das Thema der Kumulierung im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts zu. Dies wurde in dieser Arbeit bereits daran deutlich, dass diese Ablassform bezüglich ihres Wertes mit Blick auf die Beschränkungen des Vierten Lateranums in der Ablassentheorie ein stark diskutiertes Thema darstellte. Über ihre Gültigkeit, ihre Legalität oder sogar ihre Sündhaftigkeit bestanden verschiedene Auffassungen. Einig waren sich die meisten Autoren darin, dass sie den Sammelablässen ein irgendwie geartetes Legitimationsdefizit unterstellten. Diese Auffassung ist deshalb so interessant, da die Sammelindulgenzen eine Form der Quantifizierung darstellen, die den ganzen Untersuchungszeitraum hindurch praktiziert wurde. Von einer Zurückdrängung der von Theologen kritisch beäugten Indulgenzen kann also keine Rede sein. Wie im Folgenden gezeigt wird, wurde diese besondere Ablassart im Laufe des 13. Jahrhunderts vielmehr immer beliebter und ausgefeilter. Wie bei der Betrachtung der Gewinnungstage werden auch in diesem Kapitel aufgrund der großen Anzahl an Sammelablässen für jede Entwicklung einige aussagekräftige Beispiele herausgegriffen.

Die Praxis, dass die Konsekratoren bei der Weihe einer Kirche zusammen Ablass gewährten, kam bereits in den Konstitutionen des Vierten Laterankonzils zur Sprache, allerdings mit der Betonung darauf, dass der Nachlass unabhängig von der Anzahl der Konsekratoren die festgelegten Höchstmaße nicht überschreiten durfte.¹²⁹⁷ Die ersten Sammelablässe des Quellenkor-

stadt ist mit etwa 13x29 cm zwar größer, dennoch eindeutig zu klein und zu schlicht, um eine geeignete Schauurkunde zu sein.

¹²⁹⁷ Vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 182: Alexander Seibold sieht die Kirchweihe gar als einzigen Anlass, zu dem mehrere Bischöfe einen gemeinsamen Ablass geben durften.

pus wurden folgerichtig auch für das Werk des Kirchenbesuchs am Weihetag gegeben. Die ersten beiden Beispiele hierfür, die zu Gunsten der Kirchen in Kaltenborn (1179) und in Trebnitz (1219) ausgestellt wurden und an denen jeweils der Halberstädter Bischof teilnahm, sind leider nur im Regest überliefert, sodass sich über ihr Formular keine Aussage treffen lässt.¹²⁹⁸ Auch der erste im Original überlieferte Sammelablass stellte einen Ablass anlässlich der Kirchweihe dar. In diesem Fall handelte es sich um die Weihe des Halberstädter Doms am 16. August 1220. Die von den Bischöfen Siegfried von Hildesheim, Konrad von Minden und Wilhelm von Havelberg ausgestellte Urkunde ist insofern nicht für die Gattung der Sammelablässe repräsentativ, als dass sie kein eigenes Ablassmaß enthält. Die Konsekratoren gaben einen ebenso großen Ablass, wie es zuvor der Halberstädter Bischof getan habe.¹²⁹⁹ Im gleichen Wortlaut schlossen sich auch kurz darauf der Erzbischof von Magdeburg, und die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Magdeburg an.¹³⁰⁰ Da der Beschluss des Halberstädter Bischofs zur Ablassgewährung für die Weihe nicht überliefert ist, kann das Maß dieser Gewährungen nicht eruiert werden. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Maßes für die Ablassformel und das Formular der Sammelablässe sowie für die Quantifizierungsbestrebungen können zu dieser Urkunde keine tiefergehenden Betrachtungen erfolgen.

Auch in der nächsten Sammelindulgenzurkunde ist das Streben nach einer Kumulierung der Maße nicht ausgeprägt, obwohl ein Ablassmaß vorhanden ist. Im Sammelablass für das Halberstädter Domstift aus dem Jahre 1239 findet sich noch kein Hinweis darauf, dass eine Addition der Tage angedacht war. Die Bischöfe werden zu Beginn aufgezählt, in der Ablassformel ist jedoch nur die Rede davon, dass sie – aufgrund der Formulierung ist anzunehmen: als Gruppe – 40 Tage nachließen. Die Ablassformel entsprach derjenigen von Einzelablässen.¹³⁰¹ Wenn eine Addition mehrerer Maße intendiert war, so ist dies in der Ablassformel nicht angedeutet.¹³⁰² Dieser Halberstädter Ablass stellt für Alexander Seibold die erste Sammelindulgenz dar, die sich nicht mit der Kirchweihe, sondern ausschließlich mit dem Almosen beschäftigte.¹³⁰³

Nach dieser Gewährung vergingen mehr als vier Jahrzehnte, bevor wieder ein Sammelablass für den Untersuchungsraum überliefert ist. Dieser bringt dann eine für die Quantifizierung

¹²⁹⁸ Vgl. ebd., S. 182f.: Für Trebnitz haben es bereits 1214 einen Sammelablass zur Weihe gegeben, der in Seibolds Untersuchung das erste Beispiel der Protosammelindulgenzen darstellt.

¹²⁹⁹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 1, Nr. 522, S. 473: *Ut, quicumque penitentes vel alii devoti in die adventus reliquiarum et dedicationis ecclesie vestre, cui nos interfuimus, de nostris diocesibus ad ipsam ecclesiam vestram cum devotione confugerint, apud eam eandem gratiam, eandem indulgentiam, quam vestris penitentibus et subditis decreveritis faciendam [...] consequantur.*

¹³⁰⁰ Ebd., Nr. 524, S. 474; im späteren Ablass des Erzbischofs von Magdeburg sowie der Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Brandenburg ist die Formel also wortgleich. Da dieser nach der Weihe ausgestellt ist, muss sich die Formulierung *die dedicationis* in diesem Fall auf den Jahrestag der Weihe beziehen.

¹³⁰¹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 684, S. 19: *H[ermannus] Herbipolensis, Argentinensis Eistetensis Warmaciensis Spirensis Paderburnensis Verdensis Habelbergensis Raceburgensis episcopi [...]. Et ideo si quis Christifidelium, ad hec caritatis opera liberaliter invitatus, reparationi ecclesie Halberstadensis manum porrexerit adiutricem, de bonis a Deo sibi collatis pias elemosinas erogando, si corde contritus fuerit et confessus ore, nos de omnipotentis Dei ac bb. Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia ei misericorditer relaxamus.*

¹³⁰² Vgl. DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1927, S. 104: Obwohl Hippolyte Delehaye bei dieser Urkunde ebenfalls das Fehlen der *singuli singulas*-Formel bemerkt, geht er davon, dass auch hier die Addition angenommen ist.

¹³⁰³ Vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 188.

und vor allem das Phänomen der Kumulierung entscheidende Änderung mit sich. Am 20. Dezember 1282 gaben die Erzbischöfe von Messina, Colocza und Braga sowie 12 Bischöfe einen Ablass für das Dominikanerkloster in Halberstadt. In diesem wurde allen Gläubigen, die das Kloster unterstützten und an bestimmten Tagen besuchten, ein Ablass von 40 Tagen versprochen und zwar von jedem der Aussteller. Diese Neuerung wurde durch den Zusatz *singuli singulas* vor dem Maß gekennzeichnet, ansonsten blieb die Ablassformel gleich. Somit enthielt die Urkunde auch wie in den frühen Beispielen nur eine Ablassformel für alle Spender.¹³⁰⁴ Der Bußerlass, den die Bischöfe *singuli singulas* versprachen, sollte in der Folgezeit zur bestimmenden Form der Sammelablässe werden. Auch die folgenden Sammelablässe, die das Marienstift und der Siechenhof in Halberstadt 1284 erwarben, waren mit dieser Formel versehen und leiteten eine Phase ein, in der die Formulierung *singuli singulas quadraginta dies relaxamus* zum Standard der Ablassformel in Sammelindulgenzen wurde.¹³⁰⁵

Ab den 1280er-Jahren nahm die Anzahl der Sammelablässe stark zu. Als Gegenstand der Quantifizierung kristallisierte sich in diesen Urkunden wie bereits bei den kumulierten Einzelablässen die Anzahl der Spender und damit die von diesen versprochenen Ablassmaße heraus. Nachdem die frühen Sammelablässe weniger als 10 Aussteller aufwiesen, pendelte sich die Ausstellerzahl in der ersten Hälfte der 1280er-Jahre auf circa zehn bis fünfzehn ein. Bereits auf dem erwähnten Nationalkonzil von Würzburg im Jahre 1287, das sowohl Einzel- wie auch Sammelablässe hervorbrachte, wurde die für den Untersuchungsraum ersten außerordentlich umfangreichen Sammelindulgenzen ausgestellt. Das in der Diözese Naumburg gelegene Kloster Eisenberg erhielt einen Ablass, der von 26 Spendern ausgestellt wurde, die für Unterstützung, für Stiftungen zu Gunsten des Klosters sowie für den Kirchenbesuch an bestimmten Tagen einen 40-tägigen Bußnachlass versprachen. Nach der Datumszeile und vor der Bestätigung des Ortsbischofs Bruno von Naumburg wurde noch ein Ablass des Bischofs Konrad von Toul angefügt, der sich allgemein an alle Wohltäter des Klosters richtete.¹³⁰⁶ Eine solche ausufernde Gewährung veranschaulicht die additive Wirkung dieser Sammelablässe. Boten schon die gewöhnlichen Sammelindulgenzen eine deutliche Steigerung des Bußnachlasses, so stellte diese Urkunde alle ihre bisher im Untersuchungsraum beobachteten Vorgän-

¹³⁰⁴ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 175, S. 143f.: *Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis permissione divina Raynaldus Messanensis, Tellius Bracharensis et Johannes Colocensis archiepiscopi, Guilelmus Brechinensis, Geweardus Brandenburgensis, Guido Papiensis, Petrus Signinus, Fridolinus Quetensis, Bartholomeus Turtibulensis, Bartholomeus Anteradensis, Matheus Visensis, Arnaldus Dertusensis, Bernardus Humanas, Petrus Civitacensis et Bartholomeus Silvensis episcopi [...] omnibus vere penitentibus et confessis, qui ecclesiam ipsam in festis subscriptis [...] causa devotionis curaverint visitare vel manum porrexerint adiutricem, nos de omnipotentis Dei misericordia et bb. Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, singuli singulas quadragenas annis singulis de injuncta sibi penitentia, dummodo consensus et voluntas diocesani accesserit, misericorditer relaxamus.*

¹³⁰⁵ Vgl. LHASA Magdeburg, U7 ULF Halberstadt, Nr. 196; UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 184, S. 149f.

¹³⁰⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 557, S. 596f.: *Universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, nos dei gratia Sifridus Coloniensis, Giselbertus Bremensis, Cunradus Virdensis, Rudolfus Constanciensis, Petrus Basiliensis, Sifridus Augustensis, Bernhardus Pataviensis, Heinricus Ratisponensis, Bertoldus Herbipolensis, Bonchardus Metensis, Cunradus Argentinensis, Heinricus Tridentinus, Theodericus Olomuncensis, Tobias Pragensis, Burchardus Lubicensis, Gebeardus Brandenburgensis, Arnaldus Babinbergensis, Fridericus Curensis, Emicho Frisingensis, Reinboto Eystetensis, Otto Padelburnensis, Heinricus Merseburgensis, Witi-go Misnensis, Emundus Curunensis, Heinricus Insule sancte Marie, Heinricus Treverorum archiepiscopi et episcopi [...] singuli singulas XL dies de iniunctis sibi penitentiis misericorditer in domino relaxamus. [...] Datum in concilio Herbipolensi, anno domini millesimo ducentesimo octogesimo VII^o, idus marcii. Nichilominus Cunradus episcopus Tullensis quadraginta dies indulgentie omnibus predictae ecclesie benefactoribus elargitur.*

ger deutlich in den Schatten. Wenngleich der Kirchenbesuch am Weihetag eines der möglichen Werke war, um diese Indulgenz zu gewinnen, so konnte man auch durch Kirchenbesuch an anderen Tagen oder durch eine einfache Hilfeleistung ihrer teilhaftig werden. Die ersten Sammelablässe anlässlich von Kirchweihen waren noch relativ gemäßigt und hielten trotz der Addition zumindest das Höchstmaß von einem Jahr ein. Bei der Addition dieses Eisenberger Ablasses kommt man hingegen auf einen addierten Nachlass von 1080 Tagen, was knapp drei Jahren entspricht. Mit den Sammelablässen in den 1280er-Jahren wurden die Ablassbeschränkungen des Vierten Laterankonzils also teilweise um ein Vielfaches gebrochen. Jedoch nicht nur die Extrembeispiele, auch die gemäßigteren Sammelablässe dieser Zeit wie beispielsweise der von 14 Spendern für die Domkirche Haberstadt aus dem Jahre 1285 gingen in ihrer Summe bereits über ein Jahr hinaus.¹³⁰⁷

Wenn man dazu noch in Betracht zieht, dass einige dieser Ablässe auch an mehreren, manche sogar an ausgesprochen vielen Festtagen gewonnen werden konnten, wie in Kapitel III.2.3.1 gezeigt werden konnte, so steigen die implizit in diesen Urkunden enthaltenen Bußerlasse in geradezu unermessliche Höhen. Die Kumulierung von Gewinnungstagen und jene von Spendern konnten somit in vielen Fällen miteinander kombiniert werden, um ihre Wirkung zu verstärken. Der erwähnte Ablass von 27 Spendern für die Klosterkirche in Eisenberg konnte durch Hilfeleistungen, Stiftungen und mit Kirchenbesuch an neun Feiertagen sowie an deren Oktaven gewonnen werden.¹³⁰⁸ Der Kirchenbesuch war beispielsweise für die Anwohner ohne größeren Aufwand zu bewältigen und besaß in diesem Fall für diese die außerordentliche Nachlasswirkung von drei Jahren an jedem dieser Festtage.

Die Anzahl an Spendern, die in den 1280er-Jahren erreicht wurde, steigerte sich in den Folgejahrzehnten nicht weiter, sondern betrug meistens circa zehn Aussteller.¹³⁰⁹ Auch an der Wende zum 14. Jahrhundert wurden immer wieder Indulgenzen ausgestellt, die durch ihre hohe Anzahl an Ausstellern auffielen, wie zwei Ablässe für die Domkirche in Halberstadt aus dem Jahr 1296, die 27 beziehungsweise 16 Ablassspender beinhalteten. Mit Ausnahme von einigen Bußerlassen von einem Jahr für lässliche Sünden muss festgehalten werden, dass sich die Sammelablässe im Hinblick auf das Ablassmaß – ohne Beachtung der angedachten Addition – penibel an die erlaubte Grenze von 40 Tagen hielten. Eine Steigerung des Normalmaßes auf 40 Tage und eine Karene, wie sie die Einzelablässe im letzten Viertel des Jahrhunderts erlebten, blieb bei den Sammelindulgenzen aus. Diese Tatsache spricht dafür, dass ein

¹³⁰⁷ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1460, S. 481f.: *Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis Iohannes miseratione divina Rigensis archiepiscopus, Valdebrunus Avellonensis et Glavinicensis, Marcus s. Marci, Raymundus Marsiliensis, Tholomeus Sardanensis, Rodericus Segobiensis, Egidius Urbinas, Iohannes Warmiensis, Franciscus Terracenensis, Angelus Melfictensis, Gerardus Anagninus et Bernardus Vizentinus episcopi [...] nos de omnipotentis Dei misericordia et bb. Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, singuli singulas quadragenas de iniunctis sibi penitentis [...] misericorditer in Domino relaxamus.*

¹³⁰⁸ Die Oktaven sind in diesem Fall wohl als die Woche nach dem jeweiligen Fest (*per octavas*) verstanden, womit man auf 70 mögliche Gewinnungstage käme. Das Fest der Kreuzerhöhung fällt in die Oktave des Festes Mariä Geburt.

¹³⁰⁹ Diese Zahl wird auch durch andere Untersuchungen gestützt, die sich auf durchschnittlich zehn bis zwölf Aussteller festlegen. Die von Horst Enzensberger gezogene Parallele der häufigen Ausstellerzahl von zwölf zu den zwölf Aposteln spiegelt sich auch im Untersuchungsraum. Mindestens neun Urkunden versammeln insgesamt zwölf Spender, acht darüber hinaus die Anzahl von zwölf Bischöfen, ergänzt durch weitere höherrangige Spender; vgl. hierzu SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 23; ENZENSBERGER, *Quoniam ut ait apostolus*, 1999, S. 72; NEUHAUSEN, *Ablaßwesen*, 1994, S. 41; PRINZ, *Ablaßwesen*, 1971, S. 115.

Bewusstsein des umstrittenen Status der Sammelablässe vorhanden war. Die nominell strikte Einhaltung des auf dem Laterankonzil festgelegten Höchstmaßes deutet darauf hin, dass man den Übertritt der Bestimmungen des Laterankonzils zu kaschieren versuchte, indem man sich auf das Maß von 40 Tagen – allerdings pro Spender – beschränkte.

In einigen wenigen Ausnahmen im Quellenkorpus gewährten die Aussteller von Sammelindulgenzen das größere der beiden Normalmaße, nämlich 40 Tage und eine Karene. In all diesen Fällen handelte es sich nicht um kuriale Sammelindulgenzen oder um Ablässe von Weih- oder Titularbischöfen, sondern um Urkunden, die von einer überschaubaren Zahl mitteldeutscher Bischöfe ausgestellt wurden. Diese Indulgenzen wurden nicht auf großen Konzilien oder an der Kurie ausgestellt und besaßen somit anscheinend einen geringeren Grad an Formelhaftigkeit, da auf den jeweiligen Treffen lediglich wenige Ablässe ausgestellt wurden. Eine Gelegenheit, zu der drei den Untersuchungsraum betreffende Ablässe ausgestellt worden sind, die alle dieses Maß enthalten, war eine Provinzialsynode am 24. und 25. Mai 1298 in Magdeburg.¹³¹⁰ Zu diesem Anlass wurden auch Indulgenzen mit dem gewöhnlichen Sammelablassmaß ausgestellt, außerdem hatten die Urkunden nicht dasselbe Formular. Für die Magdeburger Synode sind also keine Ablassdienstleister wie für die großen Konzilien anzunehmen, da der Rationalisierungsgrad bei der Ausfertigung von Sammelindulgenzen geringer als bei diesen war.

Im Fall der „gewöhnlichen“ Sammelablässe wird die bereits bei den kumulierten Ablässen erwähnte Rolle der Dienstleister deutlicher.¹³¹¹ In einigen Fällen sieht man Hinweise darauf, dass der Urkundenkontext, das Eschatokoll sowie die gleichbleibenden Teile des Protokolls zuerst verfasst wurden und die Namen der Aussteller sowie die Siegel später hinzugefügt wurden. Ein Indiz hierfür sind Beschriftungen über den Siegelschlitz, die anzeigen, welche Ablassspender gewünscht waren.¹³¹² Noch deutlicher wird die Ausstellungspraxis aber an Ungenauigkeiten oder Fehlern wie etwa daran, dass auf einigen Privilegien das Nachtragen der Spender in der Intitulatio völlig vergessen wurde, dass weniger Spender in der Urkunde erwähnt sind als Siegelschlitz angebracht wurden oder Ähnlichem.¹³¹³ An diesen Sammel-

¹³¹⁰ Vgl. PRINZ, Ablasswesen, 1971, S. 127; REST, Ablassurkunden, 1925, S. 150: Die Feststellung Joseph Prinz', dass die deutschen Bischöfe nach dem Konzil von Würzburg u. a. auf der Synode von Magdeburg sich bereits gegen die Sammelablasspraxis gestellt hätten, scheint dieses gesteigerte Maß zu widersprechen. Da sich Prinz aber auf die allgemeine Zahl der auf dem jeweiligen Treffen ausgestellten Indulgenzen bezieht, ist trotzdem ein absteigender Trend zu erkennen. Korrigiert werden muss die Zahl der von Prinz aufgeführten Ablässe der Magdeburger Synode. Statt drei, wie er annimmt, konnten mindestens sechs Sammelablässe ausgemacht werden, die zu dieser Gelegenheit ausgestellt wurden.

¹³¹¹ Vgl. THALMANN, Ablassüberlieferung, 2010, S. 222; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 105–115; KERN, Lettres d'indulgence, 1955, S. 122–125.

¹³¹² Sehr deutlich zu sehen sind diese Beschriftungen an einem Ablass aus dem Jahre 1313 für das Halberstädter Liebfrauenstift (LHASA Magdeburg, U7 ULF Halb., Nr. 346).

¹³¹³ LHASA Magdeburg, U5 XII Anhang, Nr. 34; UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1981, S. 150: Der Avignonener Sammelablass von 1317 für die Domkirche Halberstadt beginnt in Auszeichnungsschrift mit *Universis Christifidelibus*, lässt dann die Zeilen für die Spender völlig frei und fährt anschließend direkt mit der *Arenga Splendor paterne glorie* fort. Die Siegelschlitz jedoch sind mit den Ausstellern beschriftet; HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1368; UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 572, S. 611f.: Im Würzburger Ablass für das Marienkloster Grimma, unter dessen Ausstellern sich auch der Naumburger Bischof Bruno befand, ist das Protokoll völlig freigelassen und der freie Raum durch einen späteren Vermerk genutzt; HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1186; UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 574, S. 613f.: Beim ebenfalls auf dem Würzburger Konzil ausgestellten Ablass für das Martinsstift in Crimmitschau ist ebenfalls die Intitulatio ausgelassen. Das Protokoll besteht lediglich aus *Universis Christifidelibus presentem paginam inspecturis*. Hier lassen sich aber

ablässen fallen die Spuren des Geschäftsganges also deutlich ins Auge. Alexander Seibold weist in seiner einschlägigen Untersuchung darauf hin, dass sich auf Sammelindulgenzen zahlreiche Fehler wie die bereits erwähnten finden, dass die Ablässe aber auch mit unvollständiger Datierung, fehlerhafter oder wie im Beispiel völlig fehlender Intitulatio akzeptiert wurden. Er spitzt dies mit Blick auf die kurialen Sammelablässe in der Feststellung zu: „Wer die Aussteller einer kurialen Bischofssammelindulgenz sind, interessiert nicht.“¹³¹⁴ Diese Akzentuierung der Anzahl der Bischöfe, die man in der Ausstellung von Sammelindulgenzen beobachten kann, und die gleichzeitige teils nachlässige Beschaffung gewünschter Ablassspender veranschaulicht, dass der Fokus dieser Urkunden auf dem quantifizierbaren Moment, nämlich der Anzahl der Aussteller lag. Die Identität dieser Aussteller trat dahinter zurück.

Allgemein wird auch in der Forschung angenommen, dass die *singuli singulas*-Ablässe als Additionsmöglichkeit der Ablassmaße gedacht waren. Trotz der im 13. Jahrhundert im Ablasswesen zu beobachtenden eher zurückhaltenden Gewährung deuteten sich an diesem Brauch die Missstände der vorreformatorischen Zeit bereits an.¹³¹⁵ Da die auf diese Weise summierten Ablassmaße gegen die Bestimmungen des Laterankonzils verstießen, diente die eingeschliffene Ablassformel der Umgehung der kirchenrechtlich erlaubten Höchstmaße, indem die Addition in letzter Konsequenz den Gläubigen überlassen wurde.¹³¹⁶ Dieses Bestreben wurde auch im Untersuchungsraum durch die allmähliche allgemeine Steigerung der Ausstelleranzahl deutlich, am augenfälligsten in den Extrembeispielen mit mehr als 20 Ablassspendern. Durch Kombination vieler Aussteller mit vielen Ablasswerken beziehungsweise Gewinnungstagen entstanden bereits im 13. Jahrhundert außerordentlich hohe Summen von Bußlassen.¹³¹⁷ Trotz der erwähnten Einwände und Zweifel der Theologen und Kanonisten an dieser Praxis gelang es in dieser Zeit nicht, sie einzudämmen. Dies wird dadurch deutlich, dass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums die Sammelablässe häufiger und ausgedehnter wurden – sowohl, was die Anzahl der Spender, als auch die Anzahl der Gewinnungstage betraf.¹³¹⁸ Ähnlich wie es bereits bei den vorherigen Kumulierungsweisen der Ablässe festgestellt wurde, handelte es sich auch bei der Möglichkeit von Sammelablassurkunden um eine

auch weitere Anzeichen für Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgang erkennen. Am Pergament befinden sich 15 Siegelschlitze. Mit der Diözese der gewünschten Aussteller beschriftet und dann auch mit dem jeweiligen Siegel versehen, sind jedoch nur 12 Bischöfe. Das deutet daraufhin, dass eigentlich eine größere Ausstelleranzahl „bestellt“ war, dass diese aber aus irgendeinem Grund nicht geliefert werden konnte. Diese Urkunde macht aber auch deutlich, dass zumindest in diesem Fall zuerst die Anzahl der Aussteller und in einem zweiten Schritt erst die Herkunft der Aussteller festgelegt wurde; zu diesen Ausstellungsfehlern vgl. auch KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 126f.

¹³¹⁴ Vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 109f.; KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 126: Bei zum Zeitpunkt der Ablassausfertigung bereits verstorbenen Bischöfen sei beispielsweise ihr Siegel laut Seibold in manchen Fällen trotzdem noch für Indulgenzen benutzt worden.

¹³¹⁵ Vgl. hierzu unter anderem THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 79; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 41 und S. 105; DONATH, *Baugeschichte*, 2000, S. 45; STRAUB, *Augustinerchorfrauenstift*, 1983, S. 139; ZIMMERMANN, *Ablaß*, 1980, S. 64; DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1927, S. 104: Söhnke Thalmann spricht bei den Sammelablässen davon, dass die „Ablaßkumulierung“ institutionalisiert worden sei, was ihre Rolle für die vorliegende Arbeit unterstreicht.

¹³¹⁶ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 79; SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 190; DONATH, *Baugeschichte*, 2000, S. 44f.; KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 116: Söhnke Thalmann, Alexander Seibold und Léon Kern stützen die Ansicht, dass die Addition durch die *singuli-singulas*-Formel bei den Gläubigen lag, aber dennoch intendiert war.

¹³¹⁷ Vgl. THALMANN, *Ablaßüberlieferung*, 2010, S. 79f.

¹³¹⁸ Vgl. hierzu auch SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 190f.

enorme Attraktivitätssteigerung der jeweiligen Kirche.¹³¹⁹ Dabei scheint jedoch die Medialität der Urkunden noch keine übermäßig große Rolle gespielt zu haben.¹³²⁰ Zwar wiesen die Sammelablässe mit der Zeit ein immer größeres Format auf, als dies bei den kumulierten Einzelablässen betrachtet werden konnte.¹³²¹ Doch ist ihre Gestaltung noch relativ schlicht. Lediglich auf dem Gebiet der kurialen Sammelablässe sind erste Anzeichen einer Entwicklung der Ablassurkunde hin zum Schauobjekt zu bemerken. Diese wiesen ab den 1280er-Jahren mit einer stark vergrößerten und leicht verzierten Initiale U sowie in einigen Fällen mit einem hervorgehobenen Urkundenprotokoll optische Auffälligkeiten auf. Stärkere Verzierungen aber oder gar Miniaturen kamen erst ab dem Jahre 1320 hinzu. Mit dieser stärkeren Ausschmückung der Ablassurkunden geht auch der Wechsel von der reinen Urkunden- zur Buchschrift auf Sammelablässen einher.¹³²² Dass die Urkunden mitunter gezeigt wurden, machen vereinzelte Befestigungsspuren wie Schlaufen oder Nagellöcher deutlich.¹³²³ Auch wenn sich diese Spuren im Quellenkorpus fast nur an kurialen Sammelablässen, die wie gezeigt etwas aufwendiger gestaltet waren, nachweisen lassen, kann man auch bei den übrigen Urkunden von einer irgendwie gearteten Präsentation, also von der Bekanntmachung, die ganz im Interesse der jeweiligen Kirche war, ausgehen. Dabei kommt neben der optischen Zurschaustellung auch die Verlesung in Frage. Als optischer Anreiz für die Gläubigen könnte dabei die hohe Zahl der Siegel gewirkt haben. Von den Prachturkunden späterer Jahrhunderte sind die Sammelablässe des 13. Jahrhunderts jedoch weit entfernt. Die Vermittlungsfunktion für die Gläubigen wird noch eingehender in den Erörterungen zu Summierungen und Vermerken behandelt.¹³²⁴

In all den Sammelablässen, die nach diesem üblichen Muster funktionierten, sind die Maße also als zu addierende Beträge zu denken, die Rechnung wurde jedoch nicht explizit vollzogen. Wohl aus Rücksicht auf die theoretischen Bedenken und Vorschriften beschränkte man sich auf die einmalige Nennung von 40 Tagen Bußablass. Doch wird bereits in diesen Urkunden ein Schwerpunkt auf der quantifizierenden Funktion der Ablässe deutlich, da gezeigt werden konnte, dass bei der Ausfertigung einerseits die Anzahl der Aussteller immer weiter zunahm, andererseits die bloße Zahl der Aussteller wichtiger als deren Identität oder – wie im

¹³¹⁹ Vgl. DONATH, Baugeschichte, 2000, S. 45.

¹³²⁰ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 250: Söhnke Thalmann schätzt die Medialität der Ablassurkunden vor 1400 als eher nebensächlich ein.

¹³²¹ Die frühen Ablässe mehrerer Aussteller für die Halberstädter Domkirche von 1220 waren mit 20x21 cm bzw. 17x21 cm noch kleine Urkunden. Nach 1280 nahmen die Ausmaße der Sammelindulgenzurkunden deutlich an Größe zu. Die größten Ausführungen sind dabei kuriale Urkunden, so aus dem Jahre 1285 für die Domkirche Halberstadt (46x68 cm), aus dem Jahre 1289 für das Halberstädter Dominikanerkloster (41x66 cm) und von 1291 für den Siechenhof in Halberstadt (41x65 cm). Nach 1300 finden sich noch einmal deutliche Steigerungen, so 1313 für das Marienstift in Halberstadt (57x80 cm) und 1317 wiederum für die Domkirche (50x62 cm).

¹³²² Vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 105–107; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 56–62; SANTIFALLER, Quellen, 1948, S. 123; REST, Ablaßurkunden, 1925, S. 161–163: Sowohl Joseph Rest als auch Alexander Seibold sehen im Jahr 1320 bzw. 1322 die große Zäsur in der Gestaltung der Urkunden.

¹³²³ An den bereits erwähnten Ablässen für das Dominikanerkloster (LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 43) und den Siechenhof (LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 42) sowie an einer weiteren Urkunde zu Gunsten des Siechenhofs aus dem Jahre 1300 (LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 47) sind Befestigungsschlaufen angebracht. Mögliche Nagellöcher konnten in einer Urkunde für die Domkirche von 1292 (LHASA Magdeburg, U5 XII Anh., Nr. 31) sowie auf jener für das Paulusstift in Halberstadt aus dem Jahre 1287 (LHASA Magdeburg, U8 B, Nr. 64) gefunden werden; vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 315; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 55f.

¹³²⁴ Vgl. Kapitel III.2.3.6 und III.2.3.8.

Fälle von bereits verstorbenen Bischöfen – als deren Ausstellungsberechtigung war. Die Entwicklung dieser Urkunden hätte einen nutzlosen Aufwand bedeutet, wenn die Motivation dahinter nicht die Kumulierung von Ablassmaßen gewesen wäre.

Ab den 1280er-Jahren tauchten jedoch auch Formulare von Sammelindulgenzen auf, die von der gewohnten Struktur abwichen, dabei anders und vor allem ausdrücklicher kumulierten. Mit der Behandlung dieser Sammelindulgenzen soll im Folgenden neben der reinen theoretischen Gültigkeit der Ablässe und der Intention der Aussteller auch stärker die Wirkung auf die Gläubigen thematisiert werden.

2.3.4. Besondere Sammelindulgenzformulare im Zeichen der Quantifizierung

Diejenigen Sammelablässe aus dem Quellenkorpus, die signifikant vom *singuli-singulas*-Formular abwichen, sind von besonderer Relevanz für diese Untersuchung. Sie verdienen eine gesonderte, eingehende Behandlung, in der ihre Besonderheiten im Hinblick auf die Quantifizierung vor der Vergleichsfolie der untersuchten gewöhnlichen Sammelablässe analysiert werden.

Der Ablass für das Halberstädter Paulsstift vom Würzburger Konzil 1287

Der erste überlieferte Ablass, der in seiner Form stark vom normalen Sammelindulgenzformular abwich, stammt vom Würzburger Konzil im Jahre 1287. Die Feststellung, dass es für die auf diesem Konzil ausgefertigten Ablassurkunden keine einheitliche Form gab, gilt ebenfalls für die Gruppe der Sammelindulgenzen. Einige Würzburger Sammelablässe, die nach dem im vorhergehenden Kapitel behandelten Schema funktionierten, wurden bereits betrachtet. Das Paulsstift in Halberstadt konnte auf dem Konzil hingegen einen Sammelablass impetrieren, der eine völlig andere Struktur aufwies. Die Urkunde beginnt mit einer scheinbaren Einzelindulgenz des Bremer Erzbischofs Giselbert, die ein vollständiges Protokoll, eine Arenga sowie eine vollständige Ablassformel umfasst, in der er allen Gläubigen, die an bestimmten Tagen die Stiftskirche besuchten und Almosen für den Kirchbau spendeten, 40 Tage Nachlass von der Buße gewährte. Anschließend wies der Bremer Erzbischof noch auf die notwendige Zustimmung des Halberstädter Bischofs zu dieser Indulgenz hin.¹³²⁵ So weit scheint eine völlig gewöhnliche Einzelindulgenz vorzuliegen. Jedoch schließen sich statt des Eschatokolls zwölf weitere Gewährungen von Bischöfen an, die ein sehr auffälliges Formular aufweisen. Der zweite in dieser Urkunde enthaltene Ablass, den der Gastgeber des Konzils, Bischof Berthold von Würzburg, ausstellte, nimmt sich bereits deutlich kürzer aus. Berthold

¹³²⁵ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 565, S. 604f., hier S. 604: *Giselerus dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus universis Christifidelibus auditoris presentia seu visuris salutem in domino sempiternam. Quamvis ex meritis premia largiantur eterna, tamen, ut a largitore bonorum fideles Christi huiusmodi premia consequantur, quibusdam illectivis premiis, penitentiis videlicet et remissionibus, studiosus invitamus. Cupientes igitur, ut ecclesia beate Pauli canonicorum infra muros Halberstat congruis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus et contritis, qui ad dictam ecclesiam in anniversario dedicationis et patronorum, videlicet beatorum Petri et Pauli apostolorum, ac in die commemorationis sancti Pauli ac per octavas dictorum festorum devote accesserint necnon ad stucturam ipsius ecclesie grata elemosinarum subsidia fuerint elargiti, de omnipotentis dei misericordia et beate Marie virginis matris eius ac apostolorum ipsius beatorum Petri et Pauli meritis et auctoritate ac nostra, qua fungimur, confisi XL^a dies, dyocesani episcopi accedente licentia et consensu, de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus;* zu dieser Urkunde vgl. ebenfalls UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 63, S. 345–347.

gab unter Auslassung der Arenga lediglich denjenigen, die an den genannten Festen und deren Oktaven die Kirche besuchen, 40 Tage Nachlass von der ihnen auferlegten Bußstrafe.¹³²⁶ In der Ablassformel des Würzburger Bischofs fällt auf, dass das Werk der Hilfe beim Kirchbau, das in der ersten Gewährung noch erwähnt wurde, aus der Aufzählung der Ablasswerke verschwunden ist. Diese Reduzierung des Formulars setzt sich in der dritten Gewährung, die vom Bischof Heinrich von Merseburg stammt, fort und verstärkt sich noch, da Heinrich zu Gunsten der Stiftskirche lediglich „in der genannten Form“ 40 Tage erließ.¹³²⁷ In dieser Formel fällt das Werk völlig weg, ebenso weitere Bestimmungen, die in den Ablässen Giselberts und Bertholds noch enthalten waren wie der Vorbehalt, dass man gebeichtet haben musste, um diesen Ablass zu gewinnen oder die Spezifizierung, dass sich der in Tagen angegebene Erlass auf die auferlegte Bußstrafe bezog. Lediglich der Name des Ausstellers, der begünstigten Kirche sowie das Maß wurden ausdrücklich genannt.

Diese äußerst reduzierte Ablassformel Heinrichs stellte das Vorbild für die übrigen neun Gewährungen dar. Die Bischöfe von Naumburg, Werden, Brandenburg, Meißen, Metz, Bamberg, Basel, Prag und Olmütz gaben inhaltlich exakt dieselben Informationen wie der Merseburger Bischof. Ungewöhnlich erscheint, dass jede der Ablassformeln in Details von den übrigen abweicht. Im Anschluss an die letzte Gewährung folgt dann die Datumszeile.¹³²⁸ Abgeschlossen wird die Urkunde von einer Bestätigung des Bischofs Volrad von Halberstadt, der

¹³²⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 565, S. 604f., hier S. 604: *Nos Bertoldus dei gratia Herbipolensis ecclesie episcopus dicte ecclesie beati Pauli in suprascriptis festivitibus et octavis eorundem vere penitentibus et contritis, ut supra dictum est, XL^a dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

¹³²⁷ Ebd., Nr. 565, S. 604f., hier S. 604: *Nos Hinricus dei gratia Merseburgensis ecclesie episcopus prenarrate ecclesie beati Pauli sub predicta forma XL^a dies misericorditer relaxamus.*

¹³²⁸ Aufgrund des äußerst ungewöhnlichen Formulars werden die Gewährungen hier vollständig und voneinander abgesetzt angeführt, um einen Eindruck von der Wirkung dieser Indulgenz zu geben; ebd., Nr. 565, S. 604f.: *Nos Bruno dei gratia Nuenburgensis ecclesie episcopus sepedicte ecclesie beati Pauli secundum tenorem pretaxatum XL^a dies misericorditer relaxamus.*

Nos Conradus dei gratia Werdensis ecclesie episcopus prelibate ecclesie beati Pauli secundum pretextum precedentium XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos Gevehardus dei gratia Brandeburgensis ecclesie episcopus ecclesie beati Pauli iam multociens memorate secundum designationem prehabitam XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos Wedego dei gratia Misnensis ecclesie episcopus suprascripte ecclesie beati Pauli secundum seriem prelibatam XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos Borgardus dei gratia Metensis ecclesie episcopus prememorate ecclesie beati Pauli secundum modum prefiguratum XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos Arnoldus dei gratia Bavenbergensis ecclesie episcopus presignate ecclesie beati Pauli secundum ordinationem precedentem XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos [Petrus] dei gratia Basiliensis ecclesie episcopus sepedicte ecclesie beati Pauli secundum gratiam antecedentium XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos [Tobias] dei gratia Pragensis ecclesie episcopus prememorate ecclesie beati Pauli secundum designationem prehabitam XL^a dies misericorditer relaxamus.

Nos [Theodericus] dei gratia Olmacensis ecclesie episcopus ecclesie beati Pauli iam multotiens designate secundum pretextum precedentium XL^a dies misericorditer relaxamus.

Datum anno domini M^o.CC^o.LXX^o(sic!)VII^o apud Herbipolim, XIII^o kalendas aprilis; zur Datierung der Urkunde vgl. LHASA Magdeburg, U8 B, Nr. 64; UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 63, S. 345–347: Im Original sowie in der älteren Edition der Urkunden der Stifter St. Bonifatii und St. Pauli lautet die Datierung auf 1287. Auch die Herausgeber des Urkundenbuchs des Hochstifts Naumburg geben als Datum der Urkunde 1287 an, sodass es sich bei der Auslassung im Urkundentext um einen Fehler handelt.

dem Stift „gemäß der oben erwähnten Form“ ebenfalls einen Ablass von 40 Tagen gewährt und die vorherigen Indulgenzen bestätigt.¹³²⁹

In Bezug auf die in der Forschung oft beschworene Rationalisierungsfunktion der Sammelindulgenzen gibt diese Urkunde gewissermaßen Rätsel auf.¹³³⁰ Einerseits sind bei den größtenteils sehr reduzierten Gewährungen im Vergleich zur ersten enthaltenen Indulgenz Giselberts von Bremen ökonomischere, weil kürzere Formulierungen zu finden, andererseits wirkt die Gesamtstruktur des Ablasses äußerst umständlich. Im Vergleich zu der – auch auf dem Würzburger Konzil – gebräuchlichen Form der Sammelablässe nimmt sich diese Urkunde sehr unökonomisch aus. Enthält das gewöhnliche Sammelablassformular lediglich eine Intitulatio, die alle Spender auflistet und eine einzige Ablassformel, die durch die Spezifikation *singuli singulas* die intendierte Addition der Ablassmaße deutlich macht, so wirkt die Würzburger Urkunde mit ihren zwölf einzelnen Ablassformeln, die zwar alle denselben Inhalt wiedergeben, aber dennoch jeweils individuell formuliert sind, ungewöhnlich lang und ausführlich.

Auf der Suche nach Gründen für die Wahl dieser ausgesprochen auffallenden Form liegt der Gedanke nahe, die einzelnen Gewährungen seien nach und nach gesammelt worden und nicht wie andere Sammelablässe zumindest der Anzahl nach vorher geplant gewesen. Dieser Vermutung steht allerdings der optische Eindruck der Originalurkunde entgegen. Sie ist von einer Hand und anscheinend an einem Stück verfasst. Es sind mit Ausnahme der ausgelassenen Vornamen der Bischöfe von Basel, Prag und Olmütz, die eventuell auf die Unkenntnis des Schreibers zurückzuführen sind, keine nachträglichen Hinzufügungen oder Lücken bemerkbar. Ansonsten wirkt die Urkunde in ihrer Gesamtform und -länge, als sei sie genau in dieser Form mit exakt dieser Anzahl an Ausstellern geplant gewesen.¹³³¹

Unabhängig von der Motivation, die für diese Urkundenform ausschlaggebend war, stellt dieser Ablass gerade in seinen Abweichungen von der gewohnheitsrechtlichen Norm der Sammelablässe ein schlagendes Beispiel für die große Bedeutung dar, die der Kumulierung und damit der Quantifizierung in Sammelablässen zukam. Gerade im Kontrast zur starken inhaltlichen Reduzierung, die sich in den meisten Gewährungen dieses Ablasses findet, sind die Konstanten, die in allen Ablassformeln enthalten sind, umso aufschlussreicher. Neben den beiden Partnern dieses Urkundenaktes, dem Aussteller und dem Empfänger der Urkunde – in diesem Fall also dem Paulsstift – ist der einzige Parameter, den jeder Spender ausdrücklich erwähnte, das Ablassmaß von 40 Tagen, wenngleich dies in jeder Gewährung identisch ist. Dieser zählbare und kumulierbare Aspekt stellt damit anscheinend das Hauptmerkmal des Ablasses dar, das betont und weitergegeben werden sollte.

¹³²⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 565, S. 604f., hier S. 605: *Nos Volradus dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopus supradicte ecclesie beati Pauli nostre civitatis iamdicte sub suprascripta forma quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia vere penitentibus et confessis misericorditer relaxamus et predictas indulgentias ratas habemus et in nomine domini tenore presentium confirmamus. Datum [...].*

¹³³⁰ Zur Rationalisierungsfunktion der Sammelablässe vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 79; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 95; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 187; ENZENSBERGER, Quoniam ut ait apostolus, 1999, S. 72; KERN, Lettres d'indulgence, 1955, S. 116.

¹³³¹ Zum Typus dieser Urkunde vgl. auch SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 187f.: Alexander Seibold bezeichnet eine solche Urkunde, die für einen Aussteller konzipiert und dann durch andere Ablassformeln erweitert wurde, als „additive Protosammelindulgenz“.

Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass zahlreiche andere für den Ablasserwerb notwendige Bedingungen nur in der ersten oder in den ersten beiden Gewährungen vorkommen. Allen voran muss hier das Ablasswerk erwähnt werden, das zuerst ausführlich, beim zweiten Vorkommen stark verkürzt und unvollständig und in den restlichen Ablassformeln überhaupt nicht mehr aufgeführt wird. Aus der Tatsache, dass sich die beiden Formulierungen der Werke unterscheiden, ergibt sich für die folgenden Ablässe, die sich auf die „oben genannte Form“ bezogen, erhebliche Unklarheit, auf welches der beiden Werke sie bezogen sein sollten. Man kann nur vermuten, dass das erste, ausführlichste Maß hierbei die Referenz darstellte, klar ersichtlich wird dies aus dem Wortlaut der Urkunde aber nicht. Der Vorbehalt, dass man für den Erwerb dieses Ablasses reuig sein und dies durch das Zeichen einer aufrichtigen Beichte bewiesen haben musste, findet sich nur in den ersten beiden Gewährungen sowie in der Bestätigung Volrads.¹³³² Und schließlich wird in den meisten Formeln sogar die Präzisierung, dass sich der Erlass von 40 Tagen auf die den Gläubigen auferlegte Buße bezog, nicht erwähnt. All diese Aspekte, die fast den gesamten rechtlichen Rahmen des Ablasses bildeten, wurden unter den Formeln *sub predicta forma, secundum pretextum precedentium* etc. subsummiert. Da das Ablassmaß in allen Gewährungen dasselbe ist, hätte es, wenn die Aussteller es lediglich auf eine möglichst abgespeckte Urkundenform abgesehen hätten, selbstverständlich auch weggelassen werden können, ohne dass sich am Inhalt des Ablasses etwas geändert hätte. Die explizite Hervorhebung des Maßes als einzigem Urkundenparameter macht aber deutlich, dass die Höhe des Bußnachlasses in den Augen der Aussteller der zentrale Aspekt war. Die stiefmütterliche Behandlung des Ablasswerks, das zweimal auf verschiedene Weise festgelegt wird, sodass nicht eindeutig ist, auf welches Werk sich *sub predicta forma* bezieht, verstärkt diesen Eindruck.

Durch diese Feststellung rückt auch die Wirkung der Urkunde auf die Gläubigen in den Vordergrund. Da die Nennung und Wiederholung des Ablassmaßes wie gesehen inhaltlich nichts Neues beiträgt, kann angenommen werden, dass der Nutzen dieser Form darin lag, den Ablass für die Gläubigen attraktiver zu machen. Die Urkunde ist nicht verziert und mit einer Größe von 25 auf 54 cm deutlich kleiner als kuriale Sammelindulgenzen. Optisch sticht wie bei allen Sammelablässen vor allem die hohe Siegelanzahl hervor, eine starke Schaufunktion kann bei diesem Privileg aber nicht angenommen werden. Wurde die Indulgenz jedoch ganz oder in Teilen verlesen beziehungsweise inhaltlich wiedergegeben, hörten die Gläubigen eben nicht wie bei herkömmlichen Einzel- oder Sammelablässen einmal das Maß, sondern es wurde ihnen insgesamt dreizehn Mal vorgelesen.¹³³³ Hinzu kommt, dass aufgrund der stark reduzierten Ablassformeln die Maße nicht durch viele weitere Urkundenparameter flankiert, sondern in sehr kurzer Folge aneinandergereiht sind. Durch diese Häufung entsteht ein rechnungsartiger Eindruck der Indulgenz, durch den die einzelnen Bußerlasse eben nicht nur, wie es meistens der Fall war, implizit, sondern ausdrücklich als eigenständige und damit zu addierende Maße dargestellt wurden. Die Gläubigen bekamen also durch diese Urkunde sehr deutlich vor Augen geführt, dass ihnen jeder der Bischöfe 40 Tage Nachlass von der Buße gewährte.

¹³³² Zur hohen Bedeutung, die die aufrichtige Reue und die wahre Beichtgesinnung für die Gewinnung des Ablasses in voller Höhe hatte vgl. unter anderem EHLERS, *Ablasspraxis des Deutschen Ordens*, 2007, S. 11.

¹³³³ Zur Verlesung dieser kleineren Urkunden vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 189f.

Anhand dieser Urkunde wird auch die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis augenfällig. Wie gesehen war eines der im 13. Jahrhundert am häufigsten theoretisch reflektierten Themen zum Ablass die Frage, unter welchen Bedingungen man diesen in vollem Maße gewinnen konnte. Damit verbunden waren auch zahlreiche Versuche, die Relativität des versprochenen Ablassmaßes mit den Argumenten herauszustreichen, dass es einerseits von vielen weiteren Faktoren abhängt und andererseits nach Ansicht vieler Autoren sowieso in seiner Wirkung unsicher sei. In fast allen Urkunden der Zeit wurden einige Bedingungen wie die Reue, die Erbringung des Ablasswerks, die Zustimmung des Ortsbischofs oder ähnliches so auch regelmäßig übernommen. Im vorliegenden Privileg liegt die Betonung hingegen eindeutig auf dem zahlenmäßig ausgedrückten Bußerlass. Die Bedingungen für die Gewinnung, die der Präzisierung der Bedingungen und somit der Einschränkung der Gültigkeit des Maßes dienen, treten im Gesamteindruck der Urkunde völlig dahinter zurück.

Die Ablässe des Erzbischofs Rudolf von Salzburg und des Bischofs Konrad von Lavant

Eine so stark quantifizierende Urkunde findet sich im Quellenkorpus sonst nicht, jedoch andersartige, von der üblichen Form abweichende Ablässe. Das zweite Beispiel umfasst eine Gruppe von zwei Ablässen, die von Erzbischof Rudolf von Salzburg im Verbund mit Bischof Konrad von Lavant ausgestellt wurden. Es handelt sich also um sehr kleine Sammelindulgenzen mit lediglich zwei Ausstellern. Die erste der beiden Urkunden wurde am 14. Mai 1290 für das Kloster Cronschwitz ausgestellt, die zweite am 22. Mai desselben Jahres für das Kloster Himmelspforte. Diese Ablässe sind deshalb von Bedeutung, da die beiden Aussteller in beiden Urkunden ihre Ablassformel leicht abänderten und nicht *singuli singulas quadraginta dies*, sondern *ambo simul octoginta dies* gewährten. Mit dieser ungewöhnlichen Formulierung machten Konrad und Rudolf die in der üblichen Ablassformel angelegte Addition explizit und addierten ihre beiden Maße zu einem Gesamtbußerlass von 80 Tagen.¹³³⁴

Die Wirkung dieser Addition ist aufgrund der geringen Zahl von zwei Ausstellern nicht außerordentlich groß, genügt aber, um die kirchenrechtlich genehmigten Höchstmaße zu übersteigen. In beiden Fällen sind die Werke, für die dieser Bußnachlass erteilt werden soll, die Unterstützung des jeweiligen Klosters sowie der Besuch an bestimmten Feiertagen, darunter auch der Jahrestag der Weihe.¹³³⁵ Für diese Werke galt jedoch seit dem Vierten Laterankonzil, spätestens seit dem *Liber extra* die Obergrenze von 40 Tagen. Diese Abweichung von der normalen Form der Sammelablässe diente dazu, den Eindruck einer Addition nicht nur zu verstärken, sondern diese explizit zu vollziehen.

¹³³⁴ Zum Ablass für das Kloster Cronschwitz vgl. UB Vögte Bd. 1, Nr. 247, S. 121; HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1296b; zur Urkunde für das Kloster Himmelspforte vgl. UB Langeln, Nr. 31, S. 117.

¹³³⁵ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1296b: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in anniversario et in festivitibus dedicationis, beate Marie virginis, sanctorum Petri martiris, beate Elizabeth, Augustini, Dominici confessorum et in festis patronorum ecclesie dicte devote accesserint seu manum vobis porrexerint adiutricem de omnipotentis dei misericordia confisi ambo simul octoginta dies de iniuncta sibi penitentia in domino misericorditer relaxamus* [...]; UB Langeln, Nr. 31, S. 117: *Omnibus igitur vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam fratrum sancti Augustini in Porta Celi, Halberstadensis dyocesis, in quatuor festivitibus beate Virginis, in anniversario dedicationis et in die sancti Augustini et aliorum patronorum eiusdem ecclesie devotionis causa annuatim convenerint et ibidem pro subsidio ecclesie et fratrum manum porrexerint adiutricem, ambo simul octoginta dies de iniuncta ipsis penitentia* [...] *misericorditer relaxamus*.

Die Tatsache, dass diese ungewöhnliche Formulierung im Untersuchungsraum nur zweimal, dafür aber in beiden Fällen von denselben Ausstellern gefunden werden konnte, verdient weitere Beachtung. Da die Urkunden zwar inhaltlich sehr ähnlich sind, aber in der Formulierung große Unterschiede aufweisen, kann ein einfaches Abschreiben der Urkunde ausgeschlossen werden. Darüber hinaus lassen die Regesten der Salzburger Erzbischöfe vermuten, dass die beiden Aussteller in diesem Jahr mindestens noch drei weitere Ablässe ausstellten, in denen sie *ambo simul* 80 Tage gewährten.¹³³⁶ Die Vermutung, dass diese ungewöhnliche Formel bewusst gewählt und als wiederholungswürdig erachtet wurde, liegt also nahe. Da die Formulierung im Rahmen der Recherchen für diese Arbeit nicht bei anderen Spendern nachgewiesen werden konnte, kann man annehmen, dass der Urheber dieser Formulierung sich im Umfeld der beiden Bischöfe befunden hat. Konrad von Lavant und Rudolf von Salzburg gaben im gleichen Jahr zusammen aber auch einen Ablass für die Dominikaner in Halberstadt, in dem sie jeweils 40 Tage, wenn auch trotzdem in einer leicht abweichenden Formulierung, gewährten.¹³³⁷ Auch bei ihnen scheint diese ausdrückliche Addition der Maße also nur in einem sehr begrenzten Zeitraum benutzt worden zu sein und sich nicht längerfristig durchgesetzt zu haben. Die Urkunden, in denen sie *ambo simul octoginta dies* gewährten, nutzten wie auch schon der Würzburger Sammelablass für das Paulsstift die Abweichung vom gewohnten Formular dazu, einen stärkeren Kumulierungseindruck zu erzielen.

Weitere Beispiele ungewöhnlicher Sammelablassformulare

Beim dritten Beispiel handelt es sich um den Ablass der Bischöfe Friedrich von Brandenburg, Heinrich IV. von Merseburg, Arnold von Havelberg und Albrecht I. von Halberstadt sowie Erzbischof Burkhard von Magdeburg aus dem Jahre 1304 für die Gertrudikirche in Halle. In diesem Privileg stellten die Aussteller allen, die die Kirche an bestimmten Tagen besuchten oder ihr Almosen spendeten, *singuli singulos* einen Bußlass von 40 Tagen und fünf Karenen in Aussicht.¹³³⁸ Hierbei ist natürlich zu vermuten, dass die Bischöfe je 40 Tage und eine Karene zu spenden beabsichtigten.¹³³⁹ Ob es sich bei den fünf Karenen um einen Fehler des Schreibers handelt oder ob die Aussteller die Karenen bewusst addieren wollten, kann nicht endgültig beantwortet werden. Im zweiten Fall ist denkbar, dass sich die Bemerkung *singuli*

¹³³⁶ Vgl. Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg Bd. 1, Nr. 1400, 1401 und 1409, S. 179: In den Regesten der Ablässe für Klöster in Königsberg, Grimma und Reichenberg wird ein Maß von 80 Tagen überliefert. Auch wenn der Herausgeber hier nicht die Formel *ambo simul octoginta dies* ausdrücklich erwähnt, kann davon ausgegangen werden, dass sie in den betreffenden Urkunden benutzt wurden. Die Annahme, dass in diesem Regestenwerk alle Sammelablassmaße addiert worden seien, trifft nicht zu. In anderen Sammelablüssen – darunter einige ebenfalls nur von Konrad von Lavant und Rudolf von Salzburg ausgestellt – wird das Maß mit 40 Tagen angegeben. Es ist denkbar, dass noch weitere Ablässe diese Formel enthielten, da nicht alle Regesten von Sammelablüssen Rudolfs und Konrads ein Maß beinhalten.

¹³³⁷ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 239, S. 187: [...] *omnibus vere penitentibus, qui ad vestram ecclesiam in festivitibus dedicationis [...] devote accesserint seu vobis manum porrexerint adjutricem [...] xl dies singuli de injuncta sibi penitentia [...] misericorditer relaxamus.*

¹³³⁸ CDB Bd. 8, Nr. 141, S. 197: *Omnibus uere confessis et corde contritis, qui dictum altare [...] cum deuocione, uisitauerint, uel elemosinas suas ibidem elargiti fuerint aut orationes suas deuote fuderint; nos [...] singuli nostrum singulos quadraginta dies et quinque karenas, de iniunctis sibi penitentiis in domino misericorditer relaxamus.*

¹³³⁹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 1751, S. 7: In seinem Regest gibt Gustav Schmidt ebenfalls an, dass die Bischöfe „je 40 Tage und ein Karene“ Ablass gegeben hätten.

singulos hier lediglich auf die 40 Tage beziehen sollte und die Karenen davon ausgenommen waren. In Anbetracht der mehrfach beobachteten unklaren Stellung der Karene innerhalb der Ablassformel ist eine solche Trennung in Tage und Karenen denkbar. Dann könnte diese Urkunde in einer Reihe mit den explizit addierenden Urkunden des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Lavant gestellt werden. Dieses Ablassformular stellt einen weiteren Hinweis auf das Bestreben der Ablassspender dar, die Addition der Maße deutlicher hervorzuheben.

Abschließend soll noch eine ungewöhnliche Hinzufügung einer Ablassformel erwähnt werden, die schwer in die diesem Kapitel zugrundeliegenden Kategorien einzuordnen ist. 1298 stellten der Erzbischof Burkhard von Magdeburg sowie die Bischöfe Hermann von Halberstadt, Heinrich von Merseburg, Albert von Meißen und Johann von Havelberg zwei Indulgenzen für das Stift in Zeitz aus. Beide Urkunden entsprechen dem *singuli-singulas*-Formular, wengleich statt diesem Ausdruck *quilibet nostrum XL dies et unam karenam* versprochen wurde.¹³⁴⁰ Solche Abweichungen, die jedoch inhaltlich und funktional – anders als *ambo simul* beispielsweise – äquivalent sind, kamen zuweilen in den Sammelablässen vor. Der ungewöhnliche Unterschied, der diese Urkunde auszeichnet, ist, dass nach der angefügten Bestätigung des Sammelablasses durch Bruno von Naumburg an beiden Privilegien eine weitere Ablassgewährung des Bischofs Volrad von Brandenburg angeschlossen wurde. Da diese Ablassformel sich nach dem Eschatokoll befindet, kann davon ausgegangen werden, dass sie nachträglich hinzugefügt wurde.¹³⁴¹ In diesem Ablass des Brandenburgers spiegelt sich dieselbe Akzentsetzung wie im großen Sammelablass für das Halberstädter Paulsstift, der eingangs analysiert wurde. Wengleich sich der Bischof in allen inhaltlichen Aspekten an die vorherige Gewährung anschloss, nannte er das Maß, das er versprach, ausdrücklich, das Werk, für das er diesen Nachlass gewährte, hingegen nur als *premissa* der vorigen Ablässe.¹³⁴² Auch dieser Ablass, der wohl eher eine nachträgliche Ergänzung denn ein geplantes Sammelablassformular darstellte, betonte die Bedeutung des Ablassmaßes für die Aussteller von Indulgenzen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Aussteller von Sammelablässen zuweilen versuchten, die Addition und Kumulation der Ablassmaße, die bereits im *singuli-singulas*-Formular angelegt war, mittels abweichender Formulierungen stärker zu betonen. Die Tatsache, dass in den auffällig von der üblichen Form abweichenden Sammelindulgenzen in jedem beobachteten Fall eine größere Fokussierung auf das Maß selbst oder auf dessen Kumulierung sichtbar wird, ist bemerkenswert. Festgehalten werden muss daneben die Erkenntnis, die aus den Sammelablässen für das Halberstädter Paulsstift sowie für das Zeitzer Stift gewonnen werden konnte: In diesen Urkunden wurde deutlich, dass der quantifizierbare Parameter des Ablassmaßes nicht nur betont, sondern auch gegenüber anderen eher qualitativ ausgerichteten Aspekten herausgehoben wurde, wengleich diese für die Gewinnung des Ablasses essentiell waren. In den

¹³⁴⁰ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 758, S. 789f.

¹³⁴¹ Der Ablass ist leider nur in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert erhalten, weswegen keine genaueren Angaben über die Zeitverhältnisse getroffen werden können.

¹³⁴² UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 758, S. 789f., hier S. 790: *Nos eciam Volradus dei gracia Brandinburgensis episcopus omnibus, qui premissa cum devocione congrua adimpleverint, de omnipotentis dei misericordia confisi XL dies et unam karenam similiter de iniuncta sibi penitencia misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuo valituris.*

bislang betrachteten Fällen konnten fast alle anderen Bedingungen bei mehrfacher Gewährung entfallen, das Maß hingegen wurde explizit wiederholt. Diese wichtigen Bedingungen, die dazu dienten, dem Ablass eine Form zu geben, die sicherstellte, dass der Bußlass nicht zu einfach in vollem Maße gewonnen werden konnte, wurden in diesen Beispielen vernachlässigt. Im Gegensatz zur Theorie, die das Maß als zählbaren Ertrag aus dem Ablass eher misstrauisch beäugte und es in seiner Wirkung einzuhegen bestrebt war, stellten diese Sammelablässe das Maß eindeutig ins Zentrum der Gewährung. Diese Betonung und Steigerung des Maßes in abweichenden Formularen verstärkt die in den Sammelablässen bereits festgestellte Quantifizierungsfunktion.

2.3.5. Die Ablassbestätigungen

Eine wichtige Facette der Funktionsweise der Ablässe war es, dass die Indulgenz, wenn sie nicht vom Ortsbischof der begünstigten Institution ausgestellt wurde, von diesem wenigstens bestätigt werden musste.¹³⁴³ Alternativ konnte diese Bestätigung auch der zuständige Metropolit oder der Papst leisten. Etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts fand diese Bedingung auch Eingang in das Ablassformular. In vielen Ablässen wurde der Bußnachlass nur unter der Voraussetzung gegeben, dass der Diözesan der jeweiligen Urkunde zustimmte.¹³⁴⁴ Diese erforderliche Zustimmung konnte im 13. Jahrhundert verschiedene Formen annehmen, die alleamt für das Thema der Quantifizierung Beachtung verdienen.

Zum einen konnte der Ortsbischof in einer eigenen Urkunde entweder einen bestimmten Ablass, eine Reihe ausgewählter Ablässe oder pauschal alle Indulgenzen zu Gunsten einer bestimmten Kirche seiner Diözese bestätigen. Oft nutzte der jeweilige Diözesan auch einen von ihm selbst ausgestellten Ablass, um darin alle weiteren Indulgenzen für die begünstigte Institution zu konfirmieren. Zum anderen konnte die Bestätigung des jeweiligen Ablasses direkt unter dem Urkundentext auf demselben Pergament erfolgen. Dies ist vor allem für Sammelablässe überliefert.¹³⁴⁵ Im Folgenden werden die diachrone Entwicklung der Ablassbestätigungen und die Relevanz der verschiedenen Entwicklungsstufen für die Kumulierung betrachtet. Wie bereits bei der Betrachtung der Gewinnungstage und der Sammelindulgenzen wird ein chronologischer und exemplarischer Zugriff gewählt, um die einzelnen Phasen der Bestätigungsformulare zu beleuchten.

Die häufigste Form der Bestätigung war zunächst die pauschale Bestätigung der Ablässe einer bestimmten Kirche im Anschluss an eine Gewährung des Ortsbischofs selbst. In diesen Konfirmationen wurden im Normalfall zunächst die inhaltlichen Details der bestätigten Ablässe

¹³⁴³ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 29; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 93; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 113.

¹³⁴⁴ Als Beispiel soll das früheste Erscheinen einer solchen Klausel im Untersuchungsraum dienen, ein Ablass aus dem Jahr 1260 für das Stift Marienberg bei Helmstedt in der Diözese Halberstadt; UB Marienberg, Nr. 55, S. 55f.: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui vobis manum adiutricem pie porrexerint vel in vestris sollempnitatibus causa devotionis accesserint, dum modo venerabilis domini episcopi Halberstadensis consensus accesserit, auctoritate nobis concessa de penitentia sibi iniuncta XLa dierum misericorditer relaxamus*; vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 30; SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 189: Söhnke Thalmann hält auch für die Diözese Hildesheim fest, dass der Bestätigungsvorbehalt ab 1260 in den Urkunden auftaucht. Entgegen dieser Feststellung nennt Alexander Seibold das Zweite Konzil von Lyon im Jahre 1274 als prägendes Ereignis für die Einführung der Vorbehaltsklausel.

¹³⁴⁵ Vgl. SANTIFALLER, Quellen, 1948, S. 112; zur Bestätigungsform der Sammelablässe vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen, 2001, S. 93f.

nicht mitgeteilt und ihr Inhalt somit auch nicht berührt. Das erste überlieferte Beispiel hierfür im Quellenkorpus stammt aus dem Jahre 1251 und ist eine Bestätigung, die der Halberstädter Bischof Volrad dem Kloster Hadmersleben für alle anlässlich der Weihe erhaltenen Ablässe ausstellte.¹³⁴⁶ Im Bistum Naumburg findet sich eine solche Bestätigung zuerst 1267 durch Bischof Dietrich für den Ablass, den die konsekrierenden Bischöfe der Klosterkirche in Pforte für die Weihe gewährt hatten. Dietrich begründete in seiner Urkunde zuerst, dass er diese Weihe aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht selbst habe durchführen können. Deshalb stellte er in dieser Urkunde nachträglich einen eigenen Ablass für diejenigen Gläubigen aus, die am Jahrestag der Weihe und an weiteren Festen die Klosterkirche besuchten und bestätigte anschließend nicht nur den Ablass seiner Stellvertreter zur Weihe, sondern alle Ablässe, die für die Kirchweihe, den Jahrestag und die übrigen Feste, die er erwähnte, gewährt worden seien.¹³⁴⁷ Neben dem Ortsbischof der begünstigten Institution konnten auch andere Bischöfe Bestätigungen ausstellen, mit denen sie bereits vorhandene Indulgenzen für ihre Untertanen erreichbar machten. So stellte einer der von Dietrich genannten Konsekratoren, der Bischof Friedrich von Merseburg, nur wenige Zeit später einen erneuten Ablass für Pforte aus, in dem er ebenfalls alle Ablässe bestätigte.¹³⁴⁸

Diese allgemeine Bestätigung aller Ablässe für die betreffende Institution durch den Ortsbischof war bis in die 1280er-Jahre hinein die häufigste Form der Ablassbestätigung. Meist

¹³⁴⁶ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1031, S. 248f., hier S. 249: [...] *integrum annum et unam karenam de iniuncta sibi penitentia miserabiliter relaxamus, ratificantes aliorum episcoporum indulgentias, quas predicto monasterio in ipsa consecratione sive dedicatione ad nostram instantiam contulerunt, volentes hanc gratiam indulgentiarum omnibus, qui in ipsa dedicationis die predictum monasterium devota mente visitaverint vel oblationes suas ad honorem Dei et bb. apostolorum, Petri et Pauli optulerint, permanere in perpetuum illibatam.*

¹³⁴⁷ UB Kloster Pforte Bd. 1,1, Nr. 209, S. 219f.: [...] *et hiis arduis prepediti negociis consecrationi dicti monasterii interesse personaliter non potuimus. Qua propter, ne fidelium multitudo ad ipsam consecrationem laboriose conveniendo frustra fatigaretur laboribus et expensis, et ut iidem fideles consequerentur gratiam preoptatam, ad dictorum abbatis et sui conventus instanciam studiosam venerabilibus dominis et coepiscopis nostris, domino Fr[iderico] Merseburgensis, domino Friderico Kareliensi et domino Christiano Leoteuensi, ad consecrandum oratorium ipsorum ad honorem dei et sancte matris eius, beate Marie et beati Iohannis Baptiste commisimus vices nostras. Utque ipsius dedicacionis et consecracionis memoria habeatur et cum devocione ac reverencia celebrius frequentetur a Christi fidelibus universis, auctoritate nobis a deo concessa, cooperantibus nostre infirmitati beate Marie beatique Iohannis Baptiste nec non sanctorum meritis aliorum, omnibus, qui in anniversario dedicacionis eiusdem et in III^{or} sollempnitatibus sancte Marie, videlicet nativitatis, purificationis, annuncciationis et assumptionis, et in festis beati Iohannis Baptiste ad predictum locum convenient, annum unum et karenam de iniuncta sibi penitentia annis singulis misericorditer relaxamus eorum peccaminum, de quibus vere contriti fuerint et confessi. Confirmamus nichilo minus presenti scripto et ratificamus omnes gracias et indulgentias, quas quique venerabiles patres episcopi et ceteri prelati omnibus, qui ad ipsam dedicacionem confluerant et in anniversario eiusdem et in festivitibus supra dictis annis singulis confluent, racione simili contulerint et eciam contulerunt.*

¹³⁴⁸ Ebd., Nr. 211, S. 221f., hier S. 222: [...] *eorum precibus inclinati et instanciam studiosa cum venerabilibus dominis et coepiscopis nostris, domino Friderico Kareliensi et domino Cristiano Litouiensi, oratorium Portense commissa nobis vice sua a venerabili domino, Theoderico Nuenborgensi episcopo, diocesano loci, dedicavimus et consecravimus ad honorem dei et gloriose matris eius, beatissime virginis Marie, et beati Iohannis Baptiste, cooperante nobis gracia spiritus septiformi. Ut igitur dedicacionis et consecracionis memoria habeatur et cum devocione ac reverencia celebrius frequentetur a Christi fidelibus universis, auctoritate nobis a deo concessa, cooperantibus nostre infirmitati beate Marie beatique Iohannis Baptiste nec non sanctorum meritis aliorum, omnibus, qui in anniversario dedicacionis et consecracionis et in sollempnitatibus, nativitatis scilicet, annuncciationis, purificationis et assumptionis beate Marie et in festis sancti Iohannis Baptiste ad predictum locum reverenter conveniunt et devote, annum unum et karenam de iniuncta sibi penitentia annis singulis misericorditer relaxamus eorum peccaminum, de quibus vere contriti fuerint et confessi. Ad hec omnes indulgentias et gracias ratas habemus, quas quique venerabiles patres episcopi et ceteri prelati sancte matris ecclesie conferunt monasterio supra dicto.*

blieben diese Urkunden ohne eine solch ausführliche Begründung, wie sie die Bestätigung der Pforter Weiheablässe lieferte. So bestätigte Dietrichs Nachfolger Meinher von Naumburg 1273 dem Kloster Cronschwitz in einem Ablass neben allen Besitzungen auch alle Ablässe.¹³⁴⁹ Meist fielen diese Bestätigungsformeln jedoch kürzer aus, so beispielsweise im Ablass Volrads von Halberstadt für das Wipertkloster in Quedlinburg, in dem der Bischof dem Konvent anschließend alle Indulgenzen bestätigte und ihnen ewige Gültigkeit verlieh.¹³⁵⁰

Drei Jahre später stellte Volrad eine weitere Bestätigung aus, die eine leicht abweichende Form darstellte, nämlich eine Bestätigung bestimmter Ablässe. In einer separaten Urkunde, die keine eigene Indulgenz des Halberstädter Bischofs enthielt, bestätigte er alle Ablässe, die ein gewisser *Gerardo de Sman* für das Wipertkloster, das Kloster in Hedersleben aber auch die Kirchen in Wernigerode und Sman bei überseeischen Bischöfen erbeten habe.¹³⁵¹ Ebenfalls von Volrad ist eine Bestätigung eines Sammelablasses für das Halberstädter Stift St. Bonifatius überliefert, die er in einer eigenen Urkunde leistete. Volrad nannte hier inhaltliche Spezifikationen des bestätigten Ablasses, indem er das Ablasswerk ausführlich und korrekt wiedergab. Das Ablassmaß hingegen fand keinen Eingang in die Bestätigung.¹³⁵² Volrad legte also in diesem Beispiel den Schwerpunkt auf die Bedingungen, die die Büsser zu erfüllen hatten, da er neben dem Werk auch den Reue- und Beichtvorbehalt erwähnte, das Maß aber ausließ. Somit bricht diese Urkunde mit der bislang festgestellten Tendenz, dass sich die Ablassaussteller auf inhaltlicher Ebene vor allem auf die Ablassmaße konzentrierten.

In dieser Form der Bestätigungen wurde der Inhalt der zu bestätigenden Urkunde in aller Regel nicht in die Konfirmation aufgenommen. Somit wurde der zu Grunde liegende Ablass einfach in seiner ursprünglichen Geltung für einen größeren Kreis an Gläubigen erreichbar gemacht, nämlich auch für Untergebene des Diözesanbischofs. Auffällig ist bei diesen Bestätigungen, dass sie formal sehr unterschiedlich ausfielen. Gemein war ihnen lediglich, dass sie sozusagen „reine“ Bestätigungen waren, dass sie also zum Rechtsinhalt des ursprünglichen

¹³⁴⁹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 410, S. 444f., hier S. 445: [...] *XL dies et unam carenam de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Ceterum ecclesiam ipsa(rum et possessiones ea)rundem sub alas nostre protectionis assumimus [...]. Preterea ex speciali gratia, qua ipsarum ordinem sumus devocius amplexati, dignum arbitramur, ut ipsarum precibus, quantum cum honestate possumus, annuamus, quare indulgentias, si quas venerabiles patres archiepiscopi et episcopi ipsarum ecclesie contulerint, ratas habemus et presenciarum litterarum testimonio confirmamus.*

¹³⁵⁰ CDQ, Nr. 287, S. 270: [...] *quadraginta dies & unam karenam [...] misericorditer relaxamus. Ceterorum quoque Pontificum indulgentias confirmamus una cum nostra indulgentia in perpetuum valituras.*

¹³⁵¹ Ebd., Nr. 301, S. 276: [...] *volumus esse notum, quod indulgentias ab honesto & strenuo milite Gerardo de Sman, a reuerendis patribus, Dominis Archiepiscopis & Episcopis ultramarinis, ecclesiis b. Siluestri in Wernigerode & in villa Sman, nec non monasteriis S. Wipperti prope Quedelingenburch & in Hedesleue obtentas, gratas & ratas tenentes, eas auctoritate presencium in nomine Domini confirmamus: & in testimonium euidens presentem litteram sigilli nostri munimine roboramus.*

¹³⁵² UB S. Bonifacii und S. Pauli, Nr. 92, S. 68: *Vestris igitur devotis precibus inclinati, indulgentias, quas venerabiles patres ... archiepiscopi et episcopi omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad vestram ecclesiam in singulis festivitibus et per octavas earundem, que in litteris dictorum patrum inde confectis plenius declarantur, causa devotionis accesserint aut qui dicte ecclesie manum porrexerint adjutricem seu eidem quicquam de suis facultatibus legaverint in extremis vel qui singulis sabbatis interfuerint misse b. Marie virginis gloriose, que a canonico ejusdem ecclesie ad summum altare ibidem celebrabitur sollempniter et devote, vel secundum quod dicitur in ewangelio „qui me sequitur, non ambulat in tenebris“, qui decano vel plebano predictis seu gerentibus vices eorundem, quando ipsos visitare infirmos cum corpore Christi contigerit, devotam prestiterint comitivam, ad precum vestrarum instantiam misericorditer contulerunt, ratas habemus et eas presentium litterarum testimonio in nomine Domini approbamus.*

Ablasses nichts hinzufügte. Ein besonderes Augenmerk auf einer quantifizierenden Funktion fällt im Formular dieser Urkunden nicht auf.

In den späten 1280er-Jahren kam für die Bestätigungen von Sammelablässen eine neue Gewohnheit auf, die eine andere Struktur als die erwähnte Sammelindulgenzbestätigung Volrads mit sich brachte. Obgleich die ältere Bestätigungspraxis weiter in Gebrauch blieb, wurden die Sammelablässe nun des Öfteren unter Nennung eines weiteren Maßes bestätigt. Durch die Konfirmation des Ortsbischofs wurde somit der Additionseindruck der Sammelindulgenzen dadurch verstärkt, dass der Bischof zugleich den ursprünglichen Ablass bestätigte, aber auch ein eigenes Maß hinzufügte. Zum ersten Mal tauchte dies im Untersuchungsraum auf dem schon mehrmals thematisierten Würzburger Konzil von 1287 auf, das aufgrund seines Formenreichtums bezüglich der Ablässe für die Entwicklungen des Ablassformulars im 13. Jahrhundert höchst interessant ist. Die erste Indulgenz ist in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte Urkunde für das Paulsstift in Halberstadt, in der alle Bischöfe eine separate Ablassformel gaben. Wenig überraschend enthielt auch die Bestätigung Volrads von Halberstadt noch einmal das Maß der 40 Tage, passte sich also den vorherigen kumulierten Gewährungen dieses Sammelablasses an.¹³⁵³

Auf dem gleichen Konzil konnte das Kreuzkloster in Eisenberg einen Ablass gewinnen, der von 26 Prälaten ausgestellt worden war und eine nachgeschobene Gewährung des Bischofs von Toul sowie die Bestätigung Brunos von Naumburg enthielt. Obgleich die Sammelindulgenz nach dem gewöhnlichen Muster mit *singuli singulas quadraginta dies* funktionierte, drückte bereits die Tatsache, dass Konrad von Toul sich diesem Ablass mit einem eigenen Maß anschloss, anstatt einen Einzelablass auszustellen, die kumulierende Intention der Aussteller aus. In seiner Bestätigung trat dann auch Bruno von Naumburg gleichsam als Teilnehmer am Sammelablass auf, da er dasselbe Maß sogar ausdrücklich „addierte“, indem er nicht, wie es sonst üblich war, von *relaxare* sprach, sondern von *addere*. Anschließend summierte der Ortsbischof die Tage der Indulgenz auf 1120. Darüber hinaus habe die Kirche in Eisenberg kürzlich erst einen Ablass über 50 Tage und 13 Karenen erhalten.¹³⁵⁴ Mit der Gewährung Brunos selbst eingerechnet ist seine Summierung korrekt. Wie gesehen, ist sie mit über drei Jahren beachtlich hoch. Die Tatsache, dass Bruno sich in der Erwähnung der anderen erhaltenen Indulgenz nur auf das Maß beschränkte, die übrigen Parameter hingegen völlig vernachlässigte, zeigt, dass hier erneut als relevanter Faktor die Summe der nachgelassenen Bußtage, die gewonnen werden konnte, hervorgehoben wurde.

Im Jahre 1295 bestätigte Bischof Volrad erneut einen Sammelablass für das Kloster Michaelstein und die dazu gehörige Volckmarskapelle, den er in seiner Urkunde auch wörtlich wiedergab. Anschließend bestätigte er diesen Ablass mit einer eigenen Ablassformel, die Werk und Maß enthielt. Im Werk wich er jedoch leicht vom ursprünglichen Text ab, da er zwar des-

¹³⁵³ Vgl. Anm. 1329.

¹³⁵⁴ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 557, S. 596f.: [...] *singuli singulas XL dies* [...] *misericorditer in domino relaxamus*. [...] *Nichilominus Cunradus episcopus Tullensis quadraginta dies indulgentie omnibus predicte ecclesie benefactoribus elargitur. Predictam indulgentiam reverendus pater dominus Bruno Nuenburgensis episcopus diocesanus confirmavit addendo dies indulgentie quadragenita. Hec est summa tocius indulgentie prenotate: mille dies, centum et viginti. Preterea hec indulgentia in ecclesia est dudum habita quingenti dies et XIII karene*; vgl. zu diesem Ablass auch KERN, *Lettres d'indulgence*, 1955, S. 116.

sen Gewinnungstage übernahm, aber die Unterstützung als Werk strich, dafür das Hören der zisterziensischen Predigt in Michaelstein hinzufügte.¹³⁵⁵ Hier lag also eine Mischform von eigener Gewährung und Bestätigung vor.

In seltenen Fällen wurden auch mehrere Einzelablässe unter Hinzufügung eines eigenen Maßes bestätigt. Überliefert ist dies aus der ersten Hälfte der 1280er-Jahre, als der Bischof von Meißen mehrere Ablässe – unter anderem von den Bischöfen von Halberstadt und von Naumburg – für das Stift St. Afra in Meißen bestätigte und selbst ausdrücklich 40 Tage hinzufügte.¹³⁵⁶ Beim Studium dieser Urkunde fällt auf, dass Albrecht von Meißen nicht bei allen Urkunden die Gewinnungsbedingungen aufzählte und vor allem bei seiner eigenen Gewährung das Werk nicht nannte, das hierfür zu erbringen war. Dies ist umso problematischer, da bereits in den beiden Sammelablassurkunden, die Albrecht in seine eigene inserierte, zwar ähnliche WerkGattungen verlangt, aber nicht dieselben Gewinnungstage angegeben waren.¹³⁵⁷ Worauf also der Meißner Bischof das hinzugefügte Maß bezog, erschließt sich aus seiner Gewährung nicht eindeutig. Wenn er es für die Werke aller in seiner Urkunde enthaltenen Ablässe gelten lassen wollte, ist es verwunderlich, dass er bei den Einzelablässen überhaupt keine Werke erwähnte und nicht einmal grobe Angaben über die Art der Werke – Kirchenbesuch, Unterstützung etc. – machte. In der Bestätigung Albrechts von Meißen steht also erneut das Maß als zu vermittelnder Aspekt deutlich im Mittelpunkt der Urkunde, die übrigen Parameter wurden als vernachlässigbar angesehen. Weder wurde hier eindeutig kenntlich gemacht, auf welches Werk sich die 40 Tage, die Albrecht selbst gewährte, beziehen sollten, noch wurde der unter Umständen hierfür wichtige Inhalt aller Urkunden erwähnt.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden Sammelablässe, auf denen in derselben Hand direkt unter der ursprünglichen Urkunde die Bestätigung des zuständigen Bischofs vermerkt wurde, immer beliebter. Auf diese Weise bestätigte Hermann von Halberstadt gleich zwei Sammelablässe, die zu Gunsten der Domkirche Halberstadt 1296 in Anagni ausgestellt worden waren.¹³⁵⁸ Bei dieser Art der Bestätigung, die von Hermann und seinem Nachfolger Albrecht I.

¹³⁵⁵ Antiquitates Michaelsteinenses, Nr. 11, S. 104–106, hier S. 105f.: [...] *omnibus vere poenitentibus & confessis, qui ad dictum monasterium in Capellam in festis subscriptis, videlicet [...] causa devotionis, accesserint, & manus ad idem monasterium & Capellam quolibet modo porrexerint adjutrices, adjungentes, etiam festus praedictis, „dominicum“ adventus Domini & dies rogationum, nos [...] singuli singulas dierum quadragenas de injunctis sibi poenitentibus, dummodo consensus Diocesani ad id accesserit, in Domino misericorditer relaxamus. [...] Nos igitur ut omne bonum, quod sui ipsius constat esse diffusum per nos amplius diffundatur, supra scriptam gratiam per ratihabitionem confirmantes dilatando diffundimus omnibus Christi fidelibus vere poenitentibus praefatam coenobium videlicet Lapidis S. Michaelis, & praenotatam capellam S. Volckmanni indulgentiae gratia frequentantibus in memoratis terminis & temporibus [...] quadraginta dies de injunctis sibi poenitentibus misericorditer relaxantes. Hoc adjicientes, quod universi ac singuli audientes verbum Dei a fratribus saepedicti coenobii eandem gratiam eadem auctoritate feliciter ac salubriter consequantur.*

¹³⁵⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 534, S. 572: *Nos Albertus dei gratia Misensis ecclesie episcopus presentibus recognoscimus profitendo, quod indulgentias venerabilium patrum Petri Arborensis archiepiscopi [...] necnon Philippi Salernitani archiepiscopi [...] ac Erci et Burcardi archiepiscoporum Magdeburgensis, Lutolfi Nuenburgensis, Heinrici Mersiburgensis, Volradi Halberstadensis et Heinrici Hawilbergensis episcoporum ecclesie sancte Afre regularium canonicorum in Misna indultas, datas et concessas, prout indulte, date et concessae sunt, gratas et ratas habentes, invocato Christi nomine in his scriptis nostra auctoritate ordinaria confirmamus superaddentes predictis indulgentibus dies misericorditer quadraginta de omnipotentis dei misericordia nos confisi.*

¹³⁵⁷ Vgl. UB Stadt Meissen, Nr. 172, S. 124 und Nr. 185, S. 130f.

¹³⁵⁸ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1658, S. 577f.: [...] *singuli nostrum singulas dierum quadragenas de injunctis sibi poenitentibus, dummodo consensus diocesani ad id accesserit, misericorditer in Domino relaxamus.*

häufiger überliefert ist, fällt eine ähnliche Priorität wie bei den ungewöhnlichen Sammelablassformularen auf. Wenngleich alle Urkundenparameter von Hermann bestätigt wurden und wie gesehen in der Sammelindulgenz die angedachte Addition der Maße bereits durch die Formel *singuli singulas* kenntlich gemacht wurde, beließ es der Halberstädter Bischof nicht bei einer einfachen Bestätigung. Er hob hingegen als einzigen Parameter noch einmal das Maß hervor, das er ebenfalls gewährte.

Mit dem Schritt von den Bestätigungen ohne Maßnennung zu denen, in den der Ortsbischof ein eigenes Maß hinzufügte, vollzog sich also eine weitere Betonung der in den Sammelablässen stattfindenden Kumulierung. Im Gegensatz zu den eingangs betrachteten einfachen Bestätigungen wird in diesen Fällen der Inhalt der bestätigten Urkunden insofern berührt, dass das Maß durch die Konfirmation erhöht wurde. In der Forschung wird mehrfach betont, dass es sich hierbei um eine Hinzufügung und nicht nur um eine Bestätigung desselben Maßes handelte.¹³⁵⁹ Bei Betrachtung der Urkunden spricht hierfür auch die Tatsache, dass der Ortsbischof, wenn er eine simple Bestätigung angestrebt hätte, das Maß ebenso wenig wie das Werk ausdrücklich hätte nennen müssen, da es sich bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel um dasselbe Maß wie in den bestätigten Urkunden handelte. Dies sollte sich am Ende des 13. Jahrhunderts ändern.

Die Entwicklung hin zu einer immer expliziteren Addition auch in den Bestätigungen erfuhr zu dieser Zeit noch eine weitere Vertiefung, als die Diözesanbischöfe begannen, ihre Ablassbestätigungen mit einem vom ursprünglichen Maß abweichenden Bußerlass zu versehen. Zum ersten Mal tauchte eine solche Bestätigung bei Volrad von Halberstadt auf, der 1289 einen Sammelablass für die Peterskirche in Stendal bestätigte und nicht wie im bestätigten Privileg 40 Tage, sondern lediglich 20 Tage versprach.¹³⁶⁰ Volrad wählte hier ein kleineres Maß, was mit den bisher gesehenen Summierungs- und Anhäufungstendenzen brach. Diese Nennung eines abweichenden Maßes macht aber endgültig deutlich, dass es sich bei der Bestätigung um die Hinzufügung eines weiteren eigenen Maßes handelte, wo es im Fall der Nennung des gleichen Maßes in einigen Fällen noch um eine reine Bestätigung des im Ablass gegebenen Maßes gehandelt haben könnte.

Aus den Pontifikaten der Halberstädter Bischöfe Hermann und Albrecht I. sind nicht nur zahlreiche Bestätigungen, die das gleiche Maß wiederholten, überliefert, sondern auch einige, deren Bußerlass abwich. Diese beiden Bischöfe wählten aber anders als ihr Amtsvorgänger Volrad jedes Mal das größere Maß von 40 Tagen und einer Karene. Für Hermann ist diese Erhöhung des Nachlasses sechsmal nachweisbar, für Albrecht einmal. Eine solche Bestätigung Hermanns tauchte zum ersten Mal im Jahre 1300 angehängt an eine Sammelindulgenz

[...] *Nos autem Hermannus Halb. episcopus, predicti loci diocesanus, hanc indulgentiam et omnia premissa et singula rata tenemus et grata et eis omnibus et singulis assensum nostrum expresse ac totaliter cum consimili indulgentia quadraginta dierum impartimur ac in horum testimonio presenti scripto sigillum nostrum una cum venerabilibus fratribus nostris suprascriptis duximus apponendum*; vgl. ebd., Nr. 1659, S. 578f.

¹³⁵⁹ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 126; NEUHAUSEN, Ablaßwesen, 1994, S. 44; TREMP, Buchhaltung, 1990, S. 138; ZIMMERMANN, Ablaß, 1980, S. 68; PRINZ, Ablaßwesen, 1971, S. 127.

¹³⁶⁰ CDB Bd. 1,15, Nr. 49, S. 39: *Notum esse uolumus, quod reuerendorum patrum dominorum [...] episcoporum indulgentias, datas ecclesie sancti Petri extra muros ciuitatis Steyndale nostre diocesis ratas tenemus easque, tenore presentium, in nomine Domini confirmamus. [...] omnibus uere penitentibus et confessis secundum omnem tenorem indulgentiarum sanctorum patrum episcoporum uiginti dies de iniuncta penitentia misericorditer relaxamus.*

auf, in der das Maß wie gewohnt 40 Tage umfasste. Die Konfirmation Hermanns ist auf demselben Pergament von anderer Hand vermerkt und bestätigt die Urkunde mit dem Maß von 40 Tagen und einer Karene.¹³⁶¹ Andere Bestätigungen Hermanns waren gleichlautend. Albrechts Bestätigung ist insofern bemerkenswert, als dass er eine Indulgenz für den Halberstädter Siechenhof, der bereits das Maß von 40 Tagen und einer Karene beinhaltete, mit der Formel *cum consimili indulgentia et karrena* bestätigte.¹³⁶² Entweder resultiert diese ungewöhnliche Erhöhung aus einem Fehler oder Albrecht wollte das äußerst ungewöhnliche Maß von 40 Tagen und zwei Karenen hinzufügen.

Da die Ablässe der deutschen Bischöfe nach den 1280er-Jahren generell abnahmen, konzentrierten sich diese zunehmend auf andere Tätigkeiten wie eben die vermehrte Bestätigung von Ablässen.¹³⁶³ Durch die Entwicklung dieser Bestätigungen wird die zunehmende Betonung der Addition der Sammelablassmaße offensichtlich. Beschränkte man sich zuerst darauf, die Ablässe in all ihren Aspekten einfach zu konfirmieren, so fand in einem zweiten Schritt das Maß als einziger Parameter Eingang in die Bestätigungsurkunde. Zunächst entsprach es jedoch noch dem Ursprungsmaß. Hierdurch wurde einerseits die Addition, die in den Sammelablässen immer schon intendiert war, ausdrücklicher gemacht, andererseits wurde, wie es bereits bei den ungewöhnlichen Sammelablässen gezeigt wurde, das Maß ein weiteres Mal genannt. Andere Urkundeninhalte wurden selten wiederholt. Wie bei den Sammelablässen, so sind auch bei den Bestätigungen Beispiele erhalten, in denen nur das Maß erwähnt wurde, obwohl das Werk einer Klärung bedurft hätte, wie es anhand der Urkunde Albrechts von Meißen gezeigt werden konnte. Zu Gunsten des quantifizierbaren Parameters wurden also erneut Unklarheiten hinsichtlich der qualitativen Aspekte der Indulgenzen in Kauf genommen. Schließlich wurde an der Wende zum 14. Jahrhundert in der Bestätigung ein abweichendes und damit eindeutig ein eigenes, zu addierendes Maß versprochen. Außer dem frühen „Ausreißer“ Volrads von Halberstadt war das Maß in der Bestätigung dabei immer größer als im bestätigten Ablass.

2.3.6. Die Summierungen des Ablassschatzes einer Kirche

Bei einigen Erscheinungsformen des Ablasswesens des 13. Jahrhunderts konnten bislang Betonungen und Verstärkungen des kumulativen Charakters der Indulgenzen herausgearbeitet werden. Am deutlichsten wird dies, wenn man Urkunden betrachtet, in denen zu einem gewissen Zeitpunkt die bis dato erhaltenen Ablässe eines Klosters, eines Stifts, eines Hospitals oder einer Kirche einzeln aufgezählt, bestätigt und bisweilen auch addiert werden. Diese unterscheiden sich formell von den bislang gesehenen Bestätigungsurkunden dadurch, dass sie eine größere Menge an Ablässen nicht pauschal bestätigten, sondern sie oft mit zumindest partieller Erwähnung des Urkundeninhalts auflisten.

¹³⁶¹ LHASA Magdeburg U8 P, Nr. 47: *Nos Hermannii dei gratia Halb. ecclesie episcopus cum quadraginta dierum indulgentia et una karrena presentis tenoris gratiam auctoritate ordinaria confirmamus. in cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.*

¹³⁶² UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 327, S. 253f., hier S. 253: [...] *singuli nostrum quadraginta dies indulgentie et unam karrenam de injunctis sibi penitentiis, dummodo consensus dyocesani ad id accesserit, misericorditer in Domino relaxamus. [...] Nos Albertus Halb. ecclesie episcopus hec premissa cum consimili indulgentia et karrena in nomine Domini confirmamus.*

¹³⁶³ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 252; PRINZ, Ablaßwesen, 1971, S. 127.

Die Summierung Bischof Volrads von Halberstadt für das Heilig-Geist-Hospital

Im Quellenkorpus dieser Untersuchung konnten vier solcher Auflistungen der Ablässe einer Kirche gefunden werden. Das erste Beispiel ist ein Ablass des Halberstädter Bischofs Volrad vom 15. März 1283, in dem er alle Wohltäter – in der Arenga macht Volrad deutlich, dass er darunter die Almosenspenden verstand – des Heilig-Geist-Hospitals in seiner Bischofsstadt belohnte. Nach einer sehr ausführlichen Beschreibung des Bedarfs des Hospitals zählte er die Ablässe auf, die den *benefactores* des Hospitals bislang versprochen worden seien.¹³⁶⁴ Von diesen dreizehn Indulgenzen sind die meisten glücklicherweise erhalten, sodass eine inhaltliche Überprüfung von Volrads Bestätigung vorgenommen werden kann. Auf der Ebene der Maße kann festgehalten werden, dass die meisten Bußnachlässe, die Volrad in diese Urkunde übernahm, korrekt sind, wenn auch nicht alle. Der Bischof gab zwei Gewährungen Innozenz' III. über 40 Tage an, wobei sich eine der beiden im Original lediglich auf 20 Tage erstreckte. Das Maß von 40 Tagen und einer Karene, das Erzbischof Konrad von Köln in seinem zweiten Ablass für das Hospital versprach, wurde durch Volrad aufgesplittet und als zwei separate Gewährungen aufgeführt, aber der Tagesanzahl nach korrekt wiedergegeben. Bei den Ablässen Ludolfs II. von Halberstadt schließlich bezog sich Volrad zweimal korrekt auf die beiden Ablässe, die Ludolf als amtierender Halberstädter Bischof gewährt hatte, bei der dritten Erwähnung bestehen hingegen Unsicherheiten: Ein Ablass Ludolfs, zu dem sowohl seine Bezeichnung als *quondam episcopus*, als auch das Maß von 40 Tagen und einer Karene passen würden, ist erst für den 1. April desselben Jahres, also nach der Urkunde Volrads überliefert.¹³⁶⁵ Denkbar ist, dass eine Urkunde Ludolfs verloren gegangen ist oder dass Volrad bereits von der Urkunde, die Ludolf ebenfalls in Halberstadt ausstellen wollte, wusste. Diese kleineren Ungenauigkeiten bei den Maßen sind jedoch im Vergleich zu anderen Bestätigungsurkunden vernachlässigbar.

Interessanter nimmt sich die Betrachtung der Ablasswerke aus. Wie gesehen bestätigte Volrad alle Ablässe, die den Wohltätern – genauer den Almosenspendern – des Hospitals gegeben worden seien. Auch hier stimmte Volrad mit einigen der Originalurkunden überein. In fünf der zehn im Volltext überlieferten Indulgenzen stellte die Almosenspende das einzige geforderte Werk dar.¹³⁶⁶ Diese Ablässe liegen in großer zeitlicher Nähe zueinander, sodass eine

¹³⁶⁴ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 179, S. 146f.: *Ut autem ad subventionem predicti hospitalis devotio fidelium ferventius accendatur, reverendi patres et domini, rectores et columpne ecclesie christiane, ipsius benefactoribus subscriptas indulgentias largiuntur: dominus Innocentius papa xl dies, item idem xl dies, frater Hugo legatus xl dies, dominus Gerardus Maguntinus archiepiscopus xl dies, dominus Conradus Coloniensis archiepiscopus xl dies, item idem xl dies, dominus Ludolfus Halberstadensis episcopus xl dies, dominus Meinardus Halberstadensis episcopus xl dies, item dominus Conradus Coloniensis archiepiscopus karrenam unam, item dominus Ludolfus Halberstadensis xx dies, dominus Otto Paderburnensis episcopus xl dies, dominus Conradus Osnaburgensis episcopus xl dies, dominus Ludolfus episcopus quondam Halb. xl dies et karrenam.*

¹³⁶⁵ Vgl. ebd., Nr. 179 Anm., S. 147 und Nr. 180, S. 147: Der Herausgeber des Urkundenbuchs der Stadt Halberstadt, Gustav Schmidt, bezieht zwei Ablässe Ludolfs, die in Volrads Urkunde genannt werden, auf dieselbe Urkunde, die jedoch nur einen Bußnachlass von 40 Tagen enthielt. Anschließend fügt er hinzu, dass Ludolf in der erwähnten späteren Urkunde noch einmal 40 Tage hinzugefügt habe. Da aber in der späteren Urkunde von einer Hinzufügung durch Ludolf keine Rede ist, sondern sie als eigenständige Gewährung gegeben wurde, ist es wahrscheinlicher, anzunehmen, dass Volrad sich bereits auf die erwähnte Urkunde Ludolfs vom 1. April 1283 bezogen habe.

¹³⁶⁶ So ist es beim Ablass Innozenz III. von 1249, bei beiden Ablässen Konrads von Köln aus dem Jahre 1250, beim Ablass des Legaten Hugo von 1252 und bei einer Gewährung Ludolfs von 1254.

inhaltliche Beeinflussung nicht auszuschließen ist. In der Indulgenz des Erzbischofs Gerhard von Mainz befand sich die Gabe von Almosen zwar unter den Werken, jedoch stellte auch der Kirchenbesuch eine Möglichkeit dar, den Ablass zu gewinnen.¹³⁶⁷ In diesem Fall ist Volrads Überlieferung nur teilweise unzulänglich, nicht jedoch falsch, da der Ablass Gerhards immerhin unter anderem auch für eine Almosenspende gewährt wurde. In den übrigen vier Ablässen, die Volrad aufführt, jedoch werden Almosen oder Unterstützung für sich genommen nicht als Ablasswerk erwähnt. Bei der Indulgenz Meinhards von Halberstadt sowie in der jeweils ersten von Innozenz IV. und von Ludolf von Halberstadt handelte es sich jeweils um reine Kirchenbesuchsablässe, die für das Fest des Patrons Bartholomäus und in zwei Fällen für den Weihetag der Kapelle versprochen wurden.¹³⁶⁸ Hier ist also die Subsummierung der Urkunden unter die Ablässe für die Wohltäter durch Volrad irreführend. Selbst wenn man annimmt, dass auch das Werk des Kirchenbesuchs auf Almosen der Besucher abzielt, so nahmen alle drei Ablässe die starke Einschränkung vor, dass sie nur an einem beziehungsweise an zwei Tagen im Jahr gewonnen werden konnten.¹³⁶⁹ Diese deutliche Verringerung der Erwerbsmöglichkeiten wurde in der Bestätigung Volrads völlig beiseitegelassen und unter das verallgemeinernde Werk der Wohltaten subsummiert. Somit wurde suggeriert, alle der aufgezählten Ablässe könnten zu beliebigen Zeiten durch eine Spende gewonnen werden.

Wurde bereits in einzelnen Beispielen die Vernachlässigung der Urkundenparameter, die für die Gewinnung des Ablasses notwendig waren, zu Gunsten des Maßes festgestellt, so lässt sich hier eine noch stärkere Prävalenz des zählbaren Ablassmaßes beobachten. Nicht nur wurden Werke nicht genannt, sie wurden auch falsch wiedergegeben, was den Eindruck einer „Glättung“ und einer daraus resultierenden größeren Homogenität der Ablassleistungen erweckt. Augenfalliges Resultat dieser Abänderungen ist die Summierung der Ablassmaße auf eine größere Summe an Bußnachlassstagen, die vermeintlich täglich gewonnen werden konnte. Gerade im Hinblick darauf, dass sowohl Innozenz als auch Ludolf jeweils innerhalb weniger Tage zwei Urkunden ausstellten, von denen sich nur eine auf das Werk des Almosens bezog, kann davon ausgegangen werden, dass Volrad je beide Urkunden bekannt waren, sodass ein Fehler in der Übernahme der Werke relativ unwahrscheinlich ist. Hier muss man davon ausgehen, dass der Ablassschatz des Hospitals bewusst auf das Werk des Almosengebens reduziert wurde, das für die begünstigte Kirche äußerst attraktiv war, da es zeitlich nicht auf gewisse Tage im Jahr beschränkt war.

¹³⁶⁷ UB Stadt Halberstadt Bd. 1, Nr. 94, S. 85f., hier S. 86: [...] *omnibus Christifidelibus, qui in festis pentecosten, dedicationis et b. Marie virginis, b. Bartholomei apostoli, ejusdem domus gloriosi patroni, necnon b. Martini, venerabilis pontificis, et per octavas eorundem ad eandem domum devote convenerint et pauperibus ibidem manentibus in angustiis miseriis et dolore gratuita impenderint subsidia karitatis, ut ex illorum habundantia predictorum pauperum inopia et miseria relevetur [...] quadraginta dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

¹³⁶⁸ Zum Ablass Meinhards (1242) vgl. ebd., Nr. 51, S. 55: [...] *omnibus, qui in festo b. Bartholomei, venerabilis dicte domus patroni, ac dedicationis capelle sue, que celebratur in festo Primi et Feliciani, ad eandem domum devote convenerint, de omnipotentis Dei confisi misericordia, quadraginta dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus*; zum Ablass Innozenz III. (1249) vgl. ebd., Nr. 69, S. 68: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis qui ecclesiam ipsam in festo b. Bartholomei apostoli, cujus vocabulo insignita, venerabiliter visitarint [...]*; zum Ablass Ludolfs II. (1254) vgl. ebd., Nr. 90, S. 88: Ludolfs Urkunde ist hinsichtlich des Werkes gleichlautend mit der Meinhards.

¹³⁶⁹ Zur Verbindung von Almosen und Kirchenbesuch vgl. Anm. 1097.

Neben den Werken wurden auch weitere Einschränkungen von Volrad nicht mitgeteilt. So war einer der Ablässe Innozenz' lediglich für die Gläubigen der Diözesen Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt erhältlich,¹³⁷⁰ ein Ablass Konrads von Köln und derjenige Hugos von Santa Sabina hingegen nur für die Christen des *regnum Alamaniae*.¹³⁷¹ Auch wenn dies vielleicht die realistische Reichweite der Ablässe war, so fehlen diese Konkretisierungen und Spezifikationen in der Summierung.

Volrad selbst gewährte in seiner Indulgenz nach all diesen Bestätigungen allen Wohltätern 40 Tage Ablass.¹³⁷² Obgleich der Halberstädter Bischof die hier zusammengeführten Bußnachlässe selbst nicht addierte, wird sein Bestreben, den Ablassschatz des Heilig-Geist-Hospitals zu kumulieren, offenbar. Die einzelnen Ablassmaße wurden alle mitgeteilt, eventuell den Gesamteindruck mindernde Bestimmungen wurden hingegen angeglichen oder ganz ausgelassen. Dazu passt, dass der Ablassschatz etwas später von anderer Hand auf der Urkunde doch noch auf 500 Tage und drei Karenen addiert wurde, was der korrekten Summe aller Gewährungen entspricht.¹³⁷³

Die Summierung Albrechts von Ebeleben für das Kloster Marksußra

Die zweite erhaltene Auflistung der Ablässe einer Kirche ist für das Kloster Marksußra überliefert. Diese Urkunde wurde zwar zu Gunsten einer Kirche aus dem Erzbistum Mainz ausgestellt, ist aber aufgrund der Ablässe sowohl eines Naumburger als auch eines Halberstädter Bischofs, die hier Erwähnung finden, für diese Untersuchung relevant. Urheber dieses Privilegs war kein Kirchenmann, sondern der Klosterstifter Albrecht von Ebeleben. Am 22. Juni 1287 stellte Albrecht eine Urkunde aus, in der er von der Gründung des Klosters berichtete, anschließend aber eingehend beschrieb, wie er auf einer Reichsversammlung in Erfurt und Mühlhausen 31 Ablässe für alle Unterstützer des Klosters erhalten habe. Die Summe dieser Bußnachlässe belief sich laut Albrecht auf 31 Karenen sowie ein Jahr und 40 Tage der lässlichen Sünden. Er gab aber nicht nur diese Summe wieder, sondern zählte danach auch alle Gewährungen einzeln auf. Dabei nannte er immer den Spender sowie den von diesem versprochenen Nachlass.¹³⁷⁴ Wenn man die von Albrecht aufgeführten Maße zusammenzählt,

¹³⁷⁰ Ebd., Nr. 70, S. 69: *Innocentius episcopus servus servorum Dei universis Christifidelibus per Magdeburgensem Hildesemensem et Halberstadensem civitates et dioceses constitutis salutem et apostolicam benedictionem.*

¹³⁷¹ Ebd., Nr. 72, S. 70f., hier S. 70: *Conradus Dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus, Italie archicancellarius, apostolice sedis legatus universis Christifidelibus per regnum Alemanie constitutis salutem in Domino;* ebd., Nr. 84, S. 79: *Universis Christifidelibus per Alamanniam constitutis, ad quos presentes littere pervenerint [...].*

¹³⁷² Ebd., Nr. 179, S. 146f., hier S. 147: *Nos quoque predictorum patrum vestigia comitantes, sepe dicti hospitalis benefactoribus quadraginta dies et karrenam de injunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus [...]. Omnes quoque indulgentias et gratias, quas supradictum hospitale obtinet vel poterit obtinere, in Domini nomine confirmamus.*

¹³⁷³ Ebd., Nr. 179 Anm., S. 147: *tota summa supradicte indulgentie est quinquies centum dies et tres karrene.*

¹³⁷⁴ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 583, S. 620–622, hier S. 621f.: *Ego Albertus miles supradictus existente in Erfordia pro reformatione pacis et bono terre venerabili domino nostro frater Heinrico ordinis fratrum minorum archiepiscopo Moguntino ipsum adivi et confirmationem obtinui ab eodem proque literis confirmatoriis plusquam decem marcas erogavi. [...] Necnon ad venerabilem dominum N. legatum a latere sanctissimi patris Honorii II. ad concilium in praedicta civitate celebratum una cum reverendo domino nostro archiepiscopo Moguntino adii et ab archiepiscopis venerabilibus et episcopis ibidem in nomine domini per longa terrarum spatia congregatis indulgentias predictae ecclesiae sanctimonialium per dei adiutorium obtinui gloriosas, ita videlicet,*

erhält man nicht die von ihm errechnete Summe. Nimmt man jedoch an, dass es sich bei der Gewährung Brunos von Brixen, bei der Albrecht ungewöhnlicherweise mehr Tage für die Buße von *criminalia* als für diejenige von *venialia* erwähnte, um eine Verwechslung handelte, erhält man die Summe von 31 Karenen und 1 Jahr und 400 Tage für lässliche Sünden.¹³⁷⁵ Von diesem Ergebnis ist es zur Summe, die Albrecht angab, nicht weit, lediglich müssen die 40 Tage für lässliche Sünden durch 400 ersetzt werden. Über die Richtigkeit der Angaben des Gründers zu den einzelnen Gewährungen lassen sich leider keine Aussagen treffen, da die jeweiligen Originalurkunden nicht überliefert sind.¹³⁷⁶ Wenngleich Albrecht sowohl das Werk der Unterstützung als auch den Reue- und Beichtvorbehalt erwähnte, so ist seine Darstellung des Ablassschatzes seines Klosters doch stark auf das Ablassmaß fokussiert. Nicht nur erwähnte er die Summe der Nachlässe zweimal in der Urkunde, er führte auch jedes Maß einzeln auf, obwohl sich viele glichen und er diese ebenso gut hätte zusammenfassen können. Durch den großen Urkundenteil, der sich ausschließlich mit der Aufzählung der Maße beschäftigt, entsteht erneut ein solch rechnungsartiger Eindruck, wie er beim Würzburger Sammelablass für das Paulsstift in Halberstadt festgestellt wurde. Die einzelnen Indulgenzen tauchen als einzelne Rechnungsposten auf, die zusammengezählt werden müssen. Die anderen rechtsrelevanten Parameter wurden wiederum nicht wiederholt.

Bei der Betrachtung dieser Urkunde sind noch zwei für die in Kapitel III.2.2.1 besprochene Unterscheidung der Maße nach Sündenschwere interessante Gesichtspunkte erwähnenswert. Einerseits kann festgehalten werden, dass Albrecht von Ebeleben offensichtlich davon ausging, dass die Ablassmaße sich auf die *criminalia* beziehen, sofern es nicht anders festgelegt wird. Andererseits scheint er die Karene als „40 Tage Nachlass der Buße von *criminalia*“ zu

quod et in Erfordia et in Mulhusen a triginta et uno archiepiscopis et episcopis ad dictam curiam et concilium convocatis obtinui triginta et unam karenam et annum et quadraginta dies venalium, quas relaxant, omnibus vere contritis et confessis singulis diebus, quibus dictae ecclesiae sanctimonialium manum porrexerint adiutricem. His etiam quamdiu aedificaverint insuper et in perpetuum valituris, quas omnes venerabilis dominus archiepiscopus Moguntinus supradictus datas et etiam adhuc dandas ad petitionem meam misericorditer confirmavit. Nomina autem omnium episcoporum, qui dictam ecclesiam suis indulgentis misericorditer respexerunt, sunt haec: Dominus noster frater Heinricus episcopus Moguntinus, qui relaxat quadraginta dies. Dominus Sifridus Coloniensis quadraginta dies. Dominus Rudolphus Salzburgensis quadraginta dies. Dominus Christianus Sambiensis quadraginta dies et annum venalium. Dominus Bruno Briziensis quadraginta venalium et centum criminalium [sic!]. Dominus Bertholdus Herbipolensis quadraginta dies criminalium et centum venalium. Dominus Gebhardus Brandenburgensis quadraginta dies criminalium et centum venalium. Dominus Heinricus Tridensis quadraginta dies criminalium et centum venalium. Frater Conradus Tullensis episcopus quadraginta dies. Dominus Volradus Halberstadensis quadraginta dies. Dominus Wittigo Misnensis quadraginta dies. Dominus Hartindus Gorchensis quadraginta dies. Dominus Reinboto Eistetensis quadraginta dies. Dominus Henricus de sante Marie werthe quadraginta dies. Dominus Emicho Frisingensis quadraginta dies. Dominus Henricus Ratisponensis quadraginta dies. Dominus Conradus Argentinus quadraginta dies. Dominus Arnoldus Babinbergensis quadraginta dies. Dominus Conradus Laventinus quadraginta dies. Dominus Borcardus Metensis quadraginta dies. Dominus Petrus Basiliensis quadraginta dies. Dominus Rudolphus Constantinus quadraginta dies. Dominus Wernherus Badensis quadraginta dies. Dominus Conradus Verdensis quadraginta dies. Dominus Heinricus Merseburgensis quadraginta dies. Dominus B(runo) Numburgensis quadraginta dies. Dominus Dietericus Olomicensis quadraginta dies. Dominus Dietericus Curiensis quadraginta dies. Dominus Burchardus Lubecensis quadraginta dies. Dominus Tobias Pragensis quadraginta dies. Dominus Sifridus Augustensis quadraginta dies. Summa totius indulgentiae est triginta et una karenae et unus annus et quadraginta dies venalium concessae.

¹³⁷⁵ Hierbei ist zu beachten, dass Albrecht *carena* und *quadraginta dies criminalium* synonym verwendete.

¹³⁷⁶ GERBER, Ebeleben und Marksußra, ND 1997, S. 261: Auch die älteren Ausführungen Friedrich Gerbers beziehen sich lediglich auf den Bericht Albrechts über die Ablassgewinnung. Originale der Indulgenzurkunden sind auch Gerber nicht bekannt.

verstehen. Diese Folgerungen ergeben sich aus der Tatsache, dass er bei der Aufzählung der einzelnen Gewährungen außer den wenigen Erwähnungen von *dies venalia* lediglich viermal von *dies criminalia* und ansonsten nur von *dies* spricht, dass er in der Summierung aller Ab-lässe aber diejenigen, die er als Erlass von *criminalia* fasst sowie die, die ohne Sündenkathe-gorie aufgelistet werden, zusammengefasst als 31 Karenen aufführt. Allgemeine Interpretationen können aus dieser Urkunde nicht abgeleitet werden, sie bietet aber eine mögliche Lösung der in Kapitel III.2.2.1 angesprochenen Verständnisprobleme bei der Unterscheidung des Ab-lassmaßes nach Sündenschwere.

Die Summierungen Naumburger Bischöfe für das Stift in Zeitz

Das ehemalige Domstift in Zeitz erhielt gleich zwei Bestätigungen seines Ablassbestandes durch die Naumburger Bischöfe, die erste davon bereits verhältnismäßig früh. Bischof Diet- rich von Naumburg zählte im Jahre 1266 mehrere Ab-lässe auf, die denjenigen, die die Kirche unterstützten, zu Gute kommen sollten. Er nannte die Maße der einzelnen Gewährungen und fügte ein eigenes Maß für alle Wohltäter hinzu.¹³⁷⁷ Die Ab-lässe des Legaten Guido von San Lorenzo, Ruprechts von Magdeburg, Friedrichs von Merseburg und Albrechts II. von Meißen sind leider nur durch diese Bestätigung erhalten. Aus diesem Grund kann über die Authentizität und die korrekte Wiedergabe der einzelnen Gewährungen im Privileg Dietrichs keine Aus- sage getroffen werden. Im Jahre 1290 stellte Bischof Bruno eine ähnliche Urkunde aus, die den aktualisierten Ablassschatz des Stifts zusammenfasste. Das Werk beschränkte sich wie in den vorherigen Fällen auch hier auf allgemeine Wohltaten. Nachdem er die Aussteller der einzelnen Ab-lässe mit ihrem Titel aufgezählt hatte, listete Bruno die Maße auf, die diese Spender dem Stift gegeben hatten. Anschließend gewährte er selbst 40 Tage Ablass für Wohl- taten zu Gunsten der Zeitzer Kirche und bestätigte alle bisherigen und zukünftigen Ab-lässe für die Kirche.¹³⁷⁸ Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Summierungen fasste Bruno von Naumburg die verschiedenen Maße in Gruppen zusammen. Seine Urkunde geht also über die bloße Aufzählung jedes einzelnen Maßes hinaus. Dennoch bildet die sorgfältige Ablassmaß- aufzählung auch bei ihm das Zentrum des Ablasses.

Wie bereits in den vorherigen Fällen finden sich auch bei Bruno zahlreiche Fehler. Zum einen sind mehrere überlieferte Ab-lässe nicht seiner Urkunde enthalten, so diejenigen Engelhards

¹³⁷⁷ Vgl. Anm. 1207.

¹³⁷⁸ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 623, S. 662f.: *Litteras apostolicas domini Innocencii pape quarti, domini Gregorii noni necnon etiam venerabilium patrum ac dominorum nostrorum videlicet domini Guidonis apostoli- ce sedis legati, domini Ruperti et domini Conradi sancte Magdeburgensis sedis archiepiscoporum, domini Gerhardi sancte Maguntine sedis archiepiscopi, domini Rudolphi sancte Salzburgensis sedis archiepiscopi, do- mini Alberti et domini Withegonis Misnensium, domini Frederici et domini Henrici Merseburgensium, domini Conradi Lavantini, domini Siffridi Hildensemensis, domini Volquini Mindensis, domini Theoderici et domini Lutolphi Nuemburgensium episcoporum sanas, salvas, non abollitas nec cancellatas neque ex sui parte aliqua viciatas vidimus et audivimus has, que sequuntur, indulgencias ecclesie Cicensis continentes: dominus Innocen- cius papa octoginta dies, dominus Gregorius papa viginti dies, dominus Guido legatus sexaginta dies, quilibet autem archiepiscoporum et episcoporum predictorum XL dies, insuper dominus Th(eodericus) Nuemburgensis, dominus Fredericus Merseburgensis et dominus Withego Misnensis episcopi quilibet eorum unam karenam indulgent omnibus, qui ecclesie Cicensi manum porrexerint adiutricem. Nos autem [...] omnibus pure confessis et contritis, qui dicte ecclesie benefaciendo subvenerint, XL dies de iniuncta eis penitencia misericorditer re- laxamus. Omnes quoque indulgencias a reverendis in Christo patribus ac dominis archiepiscopis et coepiscopis nostris ecclesie Cicensi obtentas seu etiam obtinendas ratihabitione ordinaria confirmamus.*

von Naumburg und Konrads von Meißen. Hier ist natürlich denkbar, dass sie Bruno aus irgendeinem Grund unbekannt waren. Die Aufzählung der Ablassmaße hingegen ist größtenteils korrekt. Unter den Bischöfen und Erzbischöfen wird lediglich Albrecht von Meißen, der – wie in der Bestätigungsurkunde Dietrichs richtig wiedergegeben – 40 Tage und eine Karene gewährte, falsch eingeordnet. Bei den Päpsten hingegen addierte Bruno die beiden Gewährungen, die Innozenz IV. über 40 Tage ausstellte, bei Gregor IX. wird jedoch das Maß von 20 Tagen, das dieser in zwei Urkunden versprach, nur einmal aufgeführt. Hierbei muss angemerkt werden, dass die Ablässe Gregors für Büsser aus verschiedenen Regionen ausgeschrieben waren. Da einer die Erzdiözese Magdeburg, der andere Alemannien, Böhmen und Polen betraf, die Ablässe sonst aber gleichlautend sind, kann angenommen werden, dass niemand beide Ablässe gewinnen konnte.¹³⁷⁹ Dies stellt eine mögliche Motivation Brunos dar, diese beiden Ablässe Papst Gregors nur als eine Gewährung aufzunehmen. Die in Brunos Bestätigung genannten Werke stimmen in vielen Fällen mit den bestätigten Urkunden überein. Von vier Urkunden ist das Original leider nicht überliefert, sodass die Beurteilung der dort geforderten Werke ausbleiben muss. Eine der beiden Gewährungen Papst Innozenz' IV., die der Naumburger Bischof in die Berechnung des Maßes miteinbezog, widmete sich dem Werk des Kirchenbesuchs am Fest St. Peter-in-Ketten, konnte durch Wohltaten also nicht erlangt werden. Bei den übrigen Ablässen stellten die Almosen eine mögliche Leistung dar, da sie sich zumeist auf den Kirchenbau bezogen. Im Falle der älteren Urkunden ist hierbei problematisch, dass sie sich auf sehr genau definierte Bauvorhaben bezogen, die jedoch bei Bruno keine Erwähnung fanden. Die Ablässe Gregors aus dem Jahre 1230 bezogen sich beispielsweise auf die Reparatur des beschädigten Kirchendaches, derjenige Konrads von Meißen von 1241 auf den Bau der Stiftskirche und der Blasiuskapelle.¹³⁸⁰ Konnte letzteres Vorhaben durchaus 1290 durchaus noch im Gange gewesen sein, so ist aber anzunehmen, dass die Wiederherstellung des Daches keine sechzig Jahre gedauert haben dürfte. Somit sind in der Bestätigung Brunos auch die Indulgenzen Gregors mit dem Werk der Unterstützung unzureichend beschrieben. Trotz der weniger ausgeprägten Betonung der einzelnen Maße nahm Bruno somit in seiner Bestätigung eine Glättung, Anpassung und Unterordnung anderer Parameter unter das Maß vor. Eine Summierung der Maße erfolgte bei den beiden Naumburger Bischöfen nicht.¹³⁸¹ Die Ausstellung von gleich zwei den Ablassschatz überliefernden Urkunden zu Gunsten des Stifts in Zeitz durch die Naumburger Bischöfe fügt sich gut in die in Kapitel II.2.2.2 festgestellte besondere Sorge der Diözesanbischöfe um ihren ehemaligen Bischofssitz ein, da diese Summierungen die Attraktivität der Stiftskirche für die Kirchenbesucher enorm steigerte.

¹³⁷⁹ Ebd., Nr. 96, S. 116: *Gregorius episcopus servus servorum dei universis Christi fidelibus per Magd(eburgensem) provinciam constitutis salutem et apostolicam benedictionem*; ebd., Nr. 97, S. 116f.: *Gregorius episcopus servus servorum dei universis Christi fidelibus per Alemannie partes, Bohemie et Polonie constitutis [...]*.

¹³⁸⁰ Vgl. Anm. 689 und 691.

¹³⁸¹ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 344, S. 373 und Nr. 623, S. 662f.: In einem Zeitzer Kopialbuch aus dem 16. Jahrhundert sind die Bußnachlässe summiert. Während bei der Bestätigung Dietrichs die Summe von 220 Tagen und 3 Karenen noch mit den enthaltenen Ablässen übereinstimmt, ist die Summe von 70 Tagen und 21 Karenen, die in einer Abschrift des Ablasses Brunos zu finden ist, nicht nachvollziehbar.

Die Summierung Bischof Albrechts I. von Halberstadt für das Kloster Waterler

Abschließend soll an dieser Stelle noch der Ablass des Bischofs Albrecht I. von Halberstadt zu Gunsten des Klosters St. Jakob in Waterler betrachtet werden. In seiner Urkunde gewährte der Bischof all denen, die das Kloster besuchten und unterstützten sowie Almosen spendeten, 40 Tage und eine Karene Nachlass von der Buße. Anschließend bestätigt Albrecht auf einmal alle Indulgenzen für das Kloster, die er, ohne sie aufzuzählen, auf 15 Jahre und 21 Karenen addierte.¹³⁸² An diesem Beispiel zeigt sich eine andere Art der Summierung als bisher, da die Summe der Ablässe für sich stand. Die Einzelmaße, die Spender der übrigen Ablässe oder die Werke, für die diese Bußnachlasssumme gegeben werden konnte, wurden mit keinem Wort erwähnt. Diese Spezifikationen, die in anderen Ablassschatz-Aufzählungen sicherlich auch der Legitimation und der Beweisführung dienen sollte, fehlten hier völlig, Albrechts Augenmerk lag ausschließlich auf dem addierten, äußerst beeindruckenden Gesamtablassmaß.

Die Richtigkeit dieser Angaben kann nicht überprüft werden. Für das Kloster in Waterler sind lediglich drei weitere Ablässe nachgewiesen, von denen zwei zwar Sammelablässe mit sechs beziehungsweise zehn Ausstellern waren, die auch viele Werke umfassten, durch die der Ablass gewonnen werden konnte. Auf die in der Urkunde Albrechts behaupteten 6315 Tage kommt man aber trotz der Aufrechnung von Ausstellern und Werken nicht. Auch in Anbetracht möglicher Urkundenverluste scheint die Gewährung ungewöhnlich hoch, wenn man sich vor Augen hält, dass sich selbst große Sammelablässe nur auf einen Nachlass von circa drei Jahren beliefen. Auch in diesem letzten Beispiel richtete sich der Fokus bei der Überlieferung und Sicherung des Ablassschatzes also lediglich auf das Ablassmaß. Die Bedingungen, unter denen diese exorbitant hohe Gewährung erhalten werden konnte, wurden von Albrecht nur sehr allgemein erwähnt, indem er als Werk die großen Kategorien des Kirchenbaus und der *manus adiutrices* nennt. Dies hat zur Folge, dass in dieser Urkunde der Eindruck entsteht, jedes fromme Werk zu Gunsten des genannten Klosters hätte diesen kumulierten Nachlass zur Folge. Auch wenn es sich aufgrund der fehlenden Originale nicht falsifizieren lässt, so wirkt es, als ginge es Albrecht vor allem darum, einen möglichst einfachen Weg zur Gewinnung eines möglichst großen Nachlasses anzubieten. Die in den bisherigen Summierungen nachgewiesenen Glättungen, die ebenfalls durch die Erwähnung solch allgemeiner Werke vollzogen wurden, wecken erhebliche Zweifel an Albrechts Auflistung.

Die Ablass tafel des Liebfrauentifts Halberstadt

Zum Phänomen der Summierungen können nicht nur Urkunden gerechnet werden, auch andere Quellen müssen in die Untersuchung miteinbezogen werden. Hierzu zählen Inschriften oder Ablass tafeln. Die meisten dieser Zeugnisse datieren auf die Zeit nach dem Untersuchungszeitraum. In den Beispielsdiözesen ist eine solche Ablass tafel aus dem Liebfrauentift

¹³⁸² UB Langeln, Nr. 40, S. 250: [...] *omnibus vere penitentibus et confessis, qui illic (!) causa devotionis accesserint suasque manus dicto cenobio modo quocumque porrexerint adiutrices, hiis etiam, qui suas miserint elemosinas aut quicquam mitti curaverint aut fuerint elargiti, nos [...] quadraginta dies et unam karenam de iniunctis ipsis penitentiis misericorditer in domino relaxamus, gratas insuper et ratas habentes indulgentias, quarum summa se extendit ad annos quindecim et viginti karenas et unam, a venerabilibus patribus archiepiscopis et episcopis ecclesie beati Iacobi dicti cenobii concessas presentibus confirmamus [...].*

in Halberstadt überliefert, die ein relativ früher Vertreter dieser Quellengattung war. Entgegen ersten Datierungsversuchen aus dem 18. Jahrhundert, die ihren Entstehungszeitpunkt auf Mitte des 13. Jahrhunderts ansetzten,¹³⁸³ wurde sie wohl eher zwischen 1290 und 1300 angebracht, wie es die Gestaltung und die auf der Tafel enthaltenen Ablässe nahelegen.¹³⁸⁴

Die Ablass tafel des Liebfrauenstifts zählte nicht wie andere betrachtete Summierungen alle Ablässe einzeln auf. Vielmehr summierte sie alle bischöflichen und erzbischöflichen Indulgenzen auf den kumulierten Bußnachlass von sieben Jahren, 45 Tagen und zehn Karenen. Hiervon getrennt wurden die päpstlichen Gewährungen einzeln aufgeführt. Für Innozenz IV. wurde ein Ablass von 40 Tagen überliefert, für Nikolaus IV. ein Jahr und 40 Tage. Insgesamt belief sich der auf der Tafel summierte Bußnachlass also auf acht Jahre, 125 Tage und zehn Karenen. Als erforderliches Ablasswerk findet sich auf der Tafel der Kirchenbesuch an allen Marienfesten, am Weihetag sowie an den Oktaven dieser Feste.¹³⁸⁵ Dies stellte für die Bestätigung mehrerer Ablässe eine ungewöhnlich detaillierte Werkangabe dar.

Wie in einigen weiteren Beispielen auch sind die Quellen sowie die Berechnung dieser Summe nicht völlig klar. Wenn man die Summe der bischöflichen Ablässe in Tagen berechnet, kommt man auf den Wert von genau 3000 Tagen. Wahrscheinlich ist, dass man bei der Summierung von diesem runden Betrag ausging und diese dann in Jahre, Tage und Karene aufsplittete. Bei der Betrachtung der überlieferten Quellen und der Addierung der Ablassmaße kommt man nicht annähernd auf eine so hohe Summe. Alle überlieferten bischöflichen und erzbischöflichen Sammelablässe vor demjenigen des Papstes Nikolaus ergeben eine Maßsumme von 1000 Tagen und 8 Karenen beziehungsweise von 1320 Tagen. Wenngleich an dieser Stelle mehr Urkunden als bislang in der Forschung angenommen in diese Rechnung einbezogen werden können, ergibt sich nicht einmal die Hälfte der auf der Tafel angegebenen Summe. Auf die Problematik, dass in der Überlieferung ein signifikanter Teil des auf der Tafel behaupteten Ablassschatzes fehlt, wurde in den einschlägigen Veröffentlichungen bislang nicht hingewiesen.¹³⁸⁶ Man kann davon ausgehen, dass Urkunden verloren sind, ob die Dunkelziffer jedoch so hoch ist, dass die erwähnten 3000 Tage erreicht werden, muss fraglich bleiben. Es sind bis ins Jahr 1300 keine Sammelablässe für das Stift überliefert, sodass die Möglichkeit einer solchen Multiplikation der Maße nicht überprüft werden kann. Eine andere Option, nämlich die die Multiplikation der in den überlieferten Urkunden enthaltenen Gewin-

¹³⁸³ Vgl. Haber, Kurtze jedoch zureichende Beschreibung, S. 2.

¹³⁸⁴ Vgl. KRAUSE, Halberstädter Schrank, 1997, S. 140; BRAUN, Art. „Ablaß“, 1937, Sp. 79.

¹³⁸⁵ Der Text ist bei Haber überliefert; Haber, Kurtze jedoch zureichende Beschreibung, S. 2: *Cardinales Archiepiscopi & Episcopi contulerunt isti Ecclesiae VII. Annos & XLV. Dies Indulgentias & decem Karrenas. Insuper Dominus Nicolaus Papa IV. dedit annum & XL. dies Dominus Innocentius Papa IV. XL. dies. Haec Indulgentia durat in omnibus Festivitatibus Sanctae Mariae & in Die Dedicationis, & per octavas earum. Summa indulgentiae sunt octo anni & LXXXV. Dies & decem Karrenae.*

¹³⁸⁶ Vgl. SCHOLKE, *Secunda Ecclesia*, 2004, S. 64; SIEBRECHT, *Liebfrauenkirche*, 2002, S. 217; KRAUSE, *Halberstädter Schrank*, 1997, S. 139; Haber, Kurtze jedoch zureichende Beschreibung, S. 2: Die völlig unzureichende Aufzählung Conrad Matthias Habers, der Ablässe von neun Bischöfen und zwei Erzbischöfen bzw. Kardinälen zählt, geht stark an der überlieferten Zahl von Ablassurkunden für das Liebfrauenstift vorbei. Uta Siebrecht und Horst Scholke erwähnen die Ablässe entweder nur en passant oder verweisen auf die Forschungen Hans-Joachim Krauses. Krause nennt – ohne seine Quellen zu nennen – einen Ablass aus dem Jahre 1252, der nicht aufgefunden werden konnte. Für den Zeitraum zwischen 1270 und 1290 hingegen zählt er 24 Ablässe, wo jedoch mindestens 26 überliefert sind (vgl. hierzu auch die Ablassliste im Anhang). Die starke Divergenz zwischen den überlieferten Ablässen und der behaupteten Summe findet bei Krause keine Erwähnung.

nungstage, führt ebenso wenig zum erwünschten Ergebnis. Das Ergebnis dieser Multiplikation geht deutlich über die Summe von 3000 Tagen hinaus, sofern man die auf der Tafel enthaltenen Oktaven auf die ganze Woche nach den Festen bezieht. Die Summierung konnte sich in diesem Fall also lediglich auf die einzelnen Spender beziehen, die verschiedenen Werke und Gewinnungstage wurden nicht ausdrücklich eingerechnet.

Festzuhalten bleibt, dass diese Ablass tafel vergleichsweise korrekte Angaben in Bezug auf das Ablasswerk macht, da alle im Original überlieferten und somit nachprüfbar en Ablässe sich auf bestimmte Marienfeste, die meisten auf die vier höchsten dieser Feste bezogen. Lediglich der Weihetag war in den auf dem Zweiten Konzil von Lyon aus gestellten Urkunden nicht enthalten. Auch wenn die Tafel nicht ausdrücklich diese Feste der Maria, sondern allgemein Marienfeste erwähnte, stellt sich die Glättung des Ablassinhalts jedoch vergleichsweise bescheiden dar, wenn man sie mit anderen zuvor betrachteten Fällen vergleicht. Waren die Summierungen ansonsten zumeist bestrebt, ein sehr allgemeines und häufig zu gewinnendes Werk wie die Unterstützung für alle Ablässe unabhängig von ihrem originalen Inhalt zu benutzen, bezog sich die Tafel auf lediglich fünf Tage sowie deren Oktaven. Dass hierbei nicht alle dieser Feste in allen Ablässen Erwähnung fanden, muss angemerkt werden, stellt aber keine große Verfälschung der Werke dar, da die meisten Urkunden diese Tage enthalten. In Bezug auf die Ungenauigkeiten muss noch auf die Nennung des Ablasses Innozenz' IV. rekurriert werden. Die Tafel führte ihn mit einem Ablass von 40 Tagen für den Kirchbesuch an den Marienfesten, am Weihetag und an den Oktaven. Von ihm sind jedoch mindestens drei Ablässe überliefert, die alle einen 40-tägigen Nachlass umfassten, hinsichtlich der Werke jedoch voneinander abwichen. In der ersten wurde die Himmelfahrt Mariä erwähnt, in der zweiten der Weihetag und Mariä Geburt, in der dritten schließlich nur noch die Geburt der Gottesmutter.¹³⁸⁷ Hier wurde zwar in der Summierung eine deutlich größere Anzahl an Gewinnungstagen erwähnt, dafür wurden diese drei Ablässe nur mit einem Maß angerechnet. Auch hier wird eine vergleichsweise zurückhaltende und an die Originale angelehnte Summierung deutlich. Anhand dieser starken Fokussierung auf die Feierlichkeiten zur Ehren der Gottesmutter kann die Ablassgewährung des Marienstifts als Mittel zur Förderung der Marienverehrung durchaus als herausstechendes Merkmal des Stifts gesehen werden.¹³⁸⁸

Zwischenfazit: Die Summierungen des Ablassschatzes einer Kirche

Die Ende des 13. Jahrhunderts begonnene Konsolidierung des Ablassschatzes einer Institution konnte an einigen Beispielen, die unter Halberstädter oder Naumburger Mitwirkung standen, gezeigt werden. Im Hinblick auf andere Diözesen haben bereits andere Autoren auf solche Urkunden aufmerksam gemacht.¹³⁸⁹ Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass man um die

¹³⁸⁷ LHASA Magdeburg, U7, Nr. 57, 69 und 72.

¹³⁸⁸ Vgl. KRAUSE, Halberstädter Schrank, 1997, S. 139: Hans-Joachim Krause verweist in diesem Zusammenhang auf die geringe Rolle, die Maria in den Ablässen der Domkirche spielte. Ein besserer Vergleich ist wohl das Stift Marienberg bei Helmstedt, da es ebenfalls Maria als Hauptpatronin geweiht war. Von den Ablässen, die im Untersuchungszeitraum für Marienberg gewährt wurden, enthielten zwar sechs die wichtigsten Marienfeste, mindestens neun Stück jedoch nicht; vgl. hierzu Kapitel II.2.1.11 und die Ablassliste im Anhang.

¹³⁸⁹ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 81f.; EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 93–95: Für das Bistum Hildesheim hat Söhnke Thalmann sechs solche summierten Ablassschätze gefunden, die sich im gesamten 14. Jahrhundert verteilen. Darüber hinaus führt er auch eine Summierung des zur Diözese

Jahrhundertwende versuchte, die Ablassgewährungen einzelner Kirchen aufzuzählen beziehungsweise zu addieren. Einerseits dienten diese Urkunden wohl der Sicherung der Überlieferung dieser wertvollen Indulgenzen, andererseits auch einfach der Werbung. Wichtig ist, dass das Hauptaugenmerk auf dem Ausmaß des Bußnachlasses lag. Die Maße wurden fast in allen dieser Urkunden für jeden überlieferten Aussteller genannt und in einigen Fällen ausdrücklich zusammengerechnet. Die Werke oder andere einschränkende Bestimmungen wurden ausgelassen oder geglättet. In einigen Fällen kann die Höhe der Summen trotz einiger Ungenauigkeiten nachvollzogen werden, in anderen – wie im letzten Beispiel des Klosters Waterler – hingegen ist die Überprüfung der Gesamtzahl der Nachlasstage nicht möglich.¹³⁹⁰ Die Tatsache, dass die nachvollziehbaren überlieferten Summierungen – beispielsweise auf Sammelablässen – eher geringere Tagesanzahlen aufwiesen, lässt gegenüber einem so hohen postulierten Ablassschatz wie dem in Waterler Skepsis aufkommen, auch wenn wegen fehlender Originale keine abschließende Klarheit gewonnen werden kann. Auffällig sind bei den Summierungen, dass in vielen Fällen die „Währungen“ in Jahren, Tagen und Karenen getrennt wiedergegeben werden.¹³⁹¹ Diese Aufschlüsselung ist jedoch nicht immer aus den Originalablässen herleitbar und verrät gerade bei der Unterscheidung von Tagen und Karenen oft eine große Unsicherheit.

2.3.7. Weitere Mehrfachnennungen und Erhöhungen des Ablassmaßes

In den Ablassbeispielen der vorigen Kapitel wurde das Bestreben deutlich, das Ablassmaß einerseits zu summieren, andererseits aber auch zu betonen. In einigen Fällen konnte diese Betonung des Maßes durch eine rechnungsartige Auflistung der Indulgenzen deutlich gemacht werden, wobei der Rechnungsbetrag durch die Ablassmaße dargestellt wurde. Diese Beispiele legen die Vermutung nahe, dass der Mehrfachnennung des Ablassmaßes eine große Bedeutung, gerade bei der Vermittlung der Ablässe an die Gläubigen zugemessen wurde, um einen Additionseindruck zu erwecken oder zu verstärken. Eine solche Mehrfachnennung wurde auch in weiteren Indulgenzen angewandt, in denen sie nicht inhaltlich erforderlich waren.

Als Beispiele für einen solchen Vorgang werden hier eine Urkunde des Erzbischofs Burkhard von Magdeburg für die Zeitzer Stiftskirche aus dem Jahre 1297, ein Ablass Volrads von Halberstadt zugunsten seiner Domkirche von 1270 sowie ein Ablass des Halberstädter Weihbischofs Ditmar von Gabula zu Gunsten der Stephanskirche in Osterwieck von 1320 angeführt. Erzbischof Burkhard versprach im genannten Ablass all denen, die am Geburtstag des Kirchengründers in die Stiftskirche kamen und an der Vigil für diesen beteten, 40 Tage und eine Karene. Diejenigen, die die Messe in der Stiftskirche besuchten, sollten ebenfalls 40 Tage und eine Karene erhalten.¹³⁹² Es wird deutlich, dass die doppelte Nennung des Maßes inhaltlich

Halberstadt gehörenden Braunschweiger Ägidienklosters an, die allerdings nach dem Untersuchungszeitraum ausgestellt worden ist.

¹³⁹⁰ Vgl. THALMANN, Ablaßüberlieferung, 2010, S. 79–82.

¹³⁹¹ Vgl. EHLERS, Ablasspraxis des Deutschen Ordens, 2007, S. 93.

¹³⁹² UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 756, S. 787f., hier S. 788: *Eapropter omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam beatorum Petri et Pauli apostolorum in Cice in anniversario fundatoris eiusdem ecclesie venerint et in vigiliis eiusdem anniversarii fuerint pro salute anime dicti fundatoris deum oraturi, nos de omnipotentis dei misericordia et ea, quam nobis tradidit, auctoritate confisi quadraginta dies et unam karenam, hiis quoque, qui misse interfuerint, similiter totidem dies et unam carenam annis singulis de iniuncta sibi penitencia [...] misericorditer in domino relaxamus.*

irrelevant ist, da alle Werke dasselbe Maß nach sich zogen und somit durch die Auslassung des zweiten Maßes die Aussage der Urkunde in keinsten Weise verändert würde. Diese Wiederholung erzeugte jedoch einen bestimmten Effekt. Einerseits betonte sie die mehrfache Gewinnbarkeit des Ablasses, die Tatsache also, dass dieser im Falle mehrerer Gewinnungstage an jedem einzelnen dieser Tage in voller Höhe gewonnen werden konnte. Diese multiple Ablassmöglichkeit erfuhr im üblichen Indulgenzformular keine so ausdrückliche Betonung, wie es in diesem Beispiel geschah. Meist wurden alle Werke zusammengefasst und in der Ablassformel mit einem Maß versehen. Durch diese Urkunde Burkhardts wird also die Additionsmöglichkeit mehrerer Werke hervorgehoben und somit die Wirkung des Maßes gesteigert, da dieses bei mehrfachem Erhalt des Ablasses 40 Tage überstieg. Andererseits wurde auf diese Weise aber auch der Festtag des Gründers vor allen anderen Tagen durch die getrennte Nennung hervorgehoben.

In der Urkunde Bischof Volrads wurde ebenfalls die mehrfache Gewinnbarkeit an den verschiedenen Gewinnungstagen ins Zentrum gerückt. Anlässlich der Reliquientranslation der Elisabethreliquien nach Halberstadt gewährte Volrad eine Indulgenz, in der er für den Kirchenbesuch am Tag der Translation selbst sowie am Festtag der Elisabeth jeweils ausdrücklich 40 Tage versprach.¹³⁹³ In den bereits ausführlicher betrachteten Urkunden für das Dominikanerkloster in Halberstadt, die zwischen dem Kirchenbesuch am Weihetag, während des ersten Jahres nach der Weihe sowie an den Jahrestagen differenzierten, wurde ebenfalls eine solche Betonung vorgenommen. Die letzten beiden Gruppen von Gewinnungstagen wurden beide mit demselben Erlass belohnt, jedoch wurden beide Erlasse ausdrücklich genannt und damit die mehrfache Ablassmöglichkeit betont.¹³⁹⁴

Ditmar von Gabula verfuhr in seiner Indulgenz für die Stephanskirche in Osterwieck ähnlich und führte die Werke des Kirchenbesuchs an bestimmten Tagen und der betenden Umrundung des Friedhofs getrennt von demjenigen der Begleitung des Abendmahls zu den Kranken auf. Anders als in anderen Ablässen – auch für dieselbe Kirche – benutzte er diese Aufspaltung nicht dazu, die Abendmahlsbegleitung als Werk geringer zu bewerten, sondern versprach für alle genannten Werke das gleiche Maß.¹³⁹⁵ Da hier kein für die Kirche spezifischer Feiertag abgegrenzt wird, ist eine solche Betonung eines bestimmten Festtags oder eines bestimmten Werkes, wie sie im ersten Fall festgestellt wurde, eher unwahrscheinlich. Der zweite Effekt, der bei Burkhard von Magdeburg beobachtet werden konnte, kann jedoch auf den Ablass Ditmars angewendet werden. Auch hier wird die mehrfache Gewinnungsmöglichkeit des Ab-

¹³⁹³ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1226, S. 354: [...] *omnibus Christifidelibus, qui ad suscipiendas ipsius reliquias devote convenerint et decenter, quadraginta dies de iniunctis sibi penitentis misericorditer relaxamus. [...] universis Christifidelibus, qui in eius festivitate, que tertio decimo Kalendas Decembris annua revolutione occurrit, ad maiorem ecclesiam nostre civitatis Halb. pro cordis affectu convenerint [...] quadraginta dies de iniunctis sibi penitentis misericorditer relaxamus.*

¹³⁹⁴ Vgl. Anm. 1162 und 1163.

¹³⁹⁵ GROTE (Hg.), Osterwiecker Stadtbuch, 1850, S. 49f.: *Omnibus vere penitentibus contritis et confessis qui ecclesiam sancti Stephani Sancte Marie in Civitate Osterwic. halberstadensis diocesis in festis subscriptis, videntur [...] frequentaverint gratiam expiationis quesituri, vel qui Cimiterium ecclesie eiusdem circumverint orationes pro defunctis taciendo. Quadraginta dies et karenam. Item qui corpus dominicum secuntur cum ad infirmum fuerit deportatum. Quadraginta dies et karenam de iniuncta sibi penitentia in domino misericorditer relaxamus;* zur Abwertung der Hostienbegleitung in einem Ablass Volrads von Halberstadt für die Stephanskirche vgl. Anm. 1173.

lasses durch mehrere Werke hervorgehoben, indem man sowohl bei einfachem Kirchenbesuch als auch bei Umrundung des Friedhofs oder der Hostienbegleitung in voller Höhe des Bußlasses teilhaftig werden konnte. Folglich legte der Ablass nahe, dass man den versprochenen Erlass mehrfach erhalten könne, wenn man jedes der Werke verrichtete.

In diesen Urkunden lag die Betonung folglich stärker darauf, dass man für die einzelnen Werke den Bußnachlass separat und ergo auch mehrfach gewinnen konnte. Für Ablässe mit vielen Gewinnungstagen wurde dies bereits oben festgestellt, die betrachteten Urkunden hoben diese Möglichkeit nun auch bei mehreren Werken durch ihr Formular hervor, indem sie das Maß doppelt nannten. Die Vermutung, die bereits mehrfach geäußert wurde, dass eine Mehrfachnennung des Maßes nämlich dazu führen konnte und sollte, dass sich der werbende Effekt des Ablasses auf die Gläubigen steigerte, trifft auch hier zu. Erneut wurde eine umständlichere Formulierung in Kauf genommen, um eine Steigerung oder zumindest eine Betonung der Additionsmöglichkeit der Bußnachlässe zu erreichen.

Noch deutlicher machte diesen Effekt Bruno von Naumburg in einem Ablass aus dem Jahre 1288 zu Gunsten des Deutschen Ordens in Halle. Bruno erteilte denen, die das Hospital und die Kirche des Ordens an bestimmten Tagen besuchten und das Abendmahl feierten oder den Orden unterstützen, einen Ablass von 40 Tagen und abermals denjenigen 40 Tage, die das Hospital besuchten und Almosen spendeten. Die Hinzufügung des Wortes *iterato* macht deutlich, dass man auf einen Schlag mit dem Besuch der Kirche und anschließendem Besuch und Spende für das Spital auch beide Maße gewinnen konnte.¹³⁹⁶ Bemerkenswert ist hier die Ähnlichkeit der beiden Werke, die beide mit einem Hospitalsbesuch und einer Spende gewonnen werden konnten, da mit der Spende sowohl das Almosen als auch die *manus adiutrices* erfüllt wurden. In diesem Fall konnte also beispielsweise ein bestimmter Geldeinsatz gleich zwei Werke auf einmal erfüllen und somit zwei Ablassmaße einbringen.

Der bereits häufig durch bemerkenswerte Indulgenzen in Erscheinung getretene Bischof Volrad von Halberstadt nahm eine andere Art der Steigerung des Ablassmaßes vor. Im September 1283 hatte der Bischof in einem Ablass für das Ägidiuskloster in Braunschweig die Teilnahme an der Reliquientranslation des Heiligen Blutes mit 40 Tagen belohnt, den Kirchenbesuch an Freitagen aber nur mit 10 Tagen. Im Folgemonat hob er diese Abstufung quasi auf, indem er das zweite Werk aufwertete. In einem zweiten Ablass verfügte er, dass man für den Kirchenbesuch an Freitagen nun ebenfalls 40 Tage Bußlass erhalten konnte. Volrad rekurrierte bei der Erhöhung des Maßes auf die mit dem Kirchenbesuch einhergehende Verehrung des heiligen Blutes, die als Rechtfertigung der Erhöhung diente. Diese Reliquie habe nämlich einen Gelähmten geheilt, der sie verehrt habe.¹³⁹⁷ Augenscheinlich war es also entweder Vol-

¹³⁹⁶ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 594, S. 634f.: [...] *omnibus vere contritis et confessis, qui hospitale et capellam premissam [...] et cum dicti fratres sacramentum corporis domini sumere consueverunt et nihilominus, qui eisdem fratribus his diebus manum porrexerint adiutricem, sive devocionis causa in domino visitarunt, quadraginta dies indulgencie de iniunctis sibi penitenciis misericorditer relaxamus. Insuper omnibus misericordie operibus exercentibus in memorato hospitali, videlicet infirmos consolando, visitando ac de bonis a deo sibi concessis quolibet die elemosinis erogaverint, iterato XL dies indulgencie contritis vere et confessis misericorditer relaxamus.*

¹³⁹⁷ UB Hochstift Halberstadt Bd. 2, Nr. 1424, S. 464: [...] *omnibus vere penitentibus, qui ad diem, cum a dicto monasterio b. Egidii dicta portiuncula sanguinis Christi devote recipitur, convenerint, xl dies, singulis quoque sextis feriis per circulum anni visiterint, x dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus; ebd., Nr.*

rad oder wahrscheinlich eher den Petenten wichtig, einen höheren Ablass zu erhalten. Dass diese Erhöhung durch eine Betonung der Wunderkraft der Reliquie begründet wurde, zeigt, dass das Ablassmaß die Würdigkeit des Werkes, die durch das kürzlich geschehene Heilungswunder gesteigert wurde, widerspiegeln sollte. Durch die häufige Wiederholbarkeit dieses Freitagsablasses kam dieser Steigerung eine besonders hohe quantitative Wirkung für den Gesamtwert des Ablasses zu. Eine allgemeine Tendenz dazu, dasselbe Werk etwas später in einem zweiten Ablass aufzuwerten, kann jedoch nicht beobachtet werden, die Urkunde stellt im Quellenkorpus eine Ausnahme dar. Volrad verzichtete beispielsweise auch darauf, einen Ablass für die Feste des heiligen Stephan, den er im Jahr 1282 mit 20 Tagen Bußnachlass versah und dem als Bistumspatron eine höchst wichtige Stellung zukam, aufzuwerten. Die Steigerung des Maßes durch Volrad zeigt aber erneut, dass den Maßen durchaus nicht lediglich eine symbolische, sondern sehr wohl eine bewertende Kraft zukam. Das erste Maß war augenscheinlich als „zu gering“ eingestuft worden. Ob dabei wirklich die Würdigkeit der besuchten Reliquie ausschlaggebend war oder ob das Kloster vielmehr den geringeren Ablass im Vergleich zu anderen Indulgenzen als zu klein betrachtete, kann nicht beantwortet werden.

Zu guter Letzt soll noch ein Beispiel der Maßerhöhung erwähnt werden, das im Untersuchungsraum doppelt auftrat und in keines der bislang angelegten Schemata passt. Bischof Ditmar von Gabula stellte 1318 zwei Ablassurkunden für die Kapelle in Wenthausen und das Kloster in Michaelstein aus, in denen er sich explizit als Weihbischof in Halberstadt bezeichnete. In diesen Urkunden nutzte er seine weihbischöfliche Tätigkeit dazu, ein höheres Maß zu erzielen, indem er den Bußerlass zweimal versprach, einmal durch seine weihbischöfliche Autorität und einmal durch die Autorität des Ortsbischofs.¹³⁹⁸ Problematisch ist bei dieser Begründung, dass Ditmar offensichtlich seine weihbischöfliche Vollmacht quasi als doppelte Ablassgewalt verstand, durch die er über seine eigene Indulgenzvollmacht und über die des Ortsbischofs verfügen könne. Da jedoch seine Autorität als vertretender Bischof schon nur vom jeweiligen Ortsbischof hergeleitet war, konnte er eigentlich nur einfach über diese Vollmacht verfügen und somit gleichsam an des Bischofs statt Ablass spenden. Durch diese Formulierung stellte Ditmar so etwas wie eine eigene Urkunde mitsamt der Bestätigung des Ortsbischofs aus, ohne dass dieser beteiligt gewesen wäre. Wenngleich die Zulässigkeit einer solchen doppelten Gewährung fragwürdig ist, machte also auch Ditmar seine Auffassung der diözesanen Ablassbestätigung als eine Addition deutlich, indem er diese seinem eigenen Maß hinzufügte. Im Falle des Ablasses für Wenthausen ist darüber hinaus bemerkenswert, dass Ditmar zwar ausdrücklich als Weihbischof des Hildesheimer Bischofs urkundete, das doppel-

1425, S. 464f.: [...] *ut in ipius sanguinis veneranda receptione contractus quidam homo in membris visibiliter sanaretur. [...] qui singulis diebus sextis feriis dictum monasterium devote accedent, nostre redemptionis pretium venerantes, xl dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*

¹³⁹⁸ UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 2006, S. 170: [...] *omnibus vere penitentibus contritis seu confessis, qui ad capellam Wenthusen, Hildensemensis dyocesis [...] accesserint, pro vivis et defunctis fidelibus Dominum oraturi, et qui ad capellam supradictam in extremis aliquid legaverint aut quomodolibet manum porrexerint adiutricem, auctoritate domini .. Halb. episcopi, cuius vice fungimur, quadraginta dies indulgentiarum et unam karenam et similiter ex parte nostra totidem dies et unam karenam de iniunctis sibi penitentis misericorditer in Domino relaxamus; CDQ, Nr. 101, S. 382: [...] *ex parte Domini Episcopi Halberstadensis XL. dierum indulgentiam, & ex parte nostri XL. dierum [...] relaxamus.**

te Maß jedoch auf die Autorität Albrechts von Halberstadt gründete.¹³⁹⁹ Das Vorgehen, als Weihbischof einen solchen doppelten Ablass zu gewähren wurde bereits von Hippolyte Delehaye angemerkt.¹⁴⁰⁰ Ähnlich wie die bereits behandelten „Doppelablässe“ Konrads von Lavant und Rudolfs von Salzburg wurden hier also ausdrückliche Kumulierungen auf recht bescheidenem quantitativem Niveau durchgeführt, wenn man sie mit denjenigen vergleicht, die in den Sammelablässen wirksam wurden. Es kann vermutet werden, dass diese Additionen gerade deshalb so offensiv formuliert waren, weil es sich um relativ kleine Summen handelte. Das Bestreben der Ablassspender, bei aller Steigerung, Kumulierung und Addierung die kirchenrechtlich geltenden Höchstmaße nicht zu offensichtlich zu verletzen, wurde bereits zuvor an einigen Stellen deutlich.

Diese etwas heterogenen Beispiele, die nicht ohne Weiteres in die durch die vorigen Kapitel entworfenen Raster eingeordnet werden können, ergänzen die Kumulierungsbestrebungen eindrücklich. Auf verschiedenste Weise versuchten Ablassspender im 13. Jahrhundert, die Kumulierbarkeit der Maße durch ihre häufigere Nennung zu betonen oder eine ausdrückliche Addition vorzunehmen. Wie bereits bei den abweichenden Sammelablassformularen gilt auch hier, dass zu Gunsten dieser Funktion eine umständlichere Formulierung und somit ein Abgehen von der Ökonomisierungsfunktion der Ablässe, die zum Beispiel den Sammelindulgenzen zu Grunde lag, in Kauf genommen wurde.

2.3.8. Urkundenvermerke

Um die Betrachtung der Kumulierung in Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts weiter zu ergänzen und abzuschließen, soll an dieser Stelle noch auf einige nachträgliche Vermerke hingewiesen werden, die sich auf Indulgenzurkunden finden. Diese Vermerke sind für das Thema der Weitergabe und Überlieferung der Ablassmaße interessant. Wie andere der betrachteten Besonderheiten der Kumulierung tauchten auch sie erst auf den Urkunden auf, die nach 1280 datiert sind.

Auf einer Ablassurkunde des Bischofs Ludolf von Naumburg für das Dominikanerkloster Halberstadt findet sich der zeitnahe Dorsalvermerk *unam karenam postea addidit*.¹⁴⁰¹ Da Ludolf in der Urkunde selbst lediglich 40 Tage versprach, das größere der beiden Normalmaße aber zu dieser Zeit bereits gebräuchlich war, ist es denkbar, dass das in der Urkunde enthaltene Maß schon kurz darauf als zu gering im Vergleich zu anderen zeitgenössischen Indulgenzen angesehen wurde. Auch hier wird deutlich, dass es auch auf der quantitativ relativ niedrigen Ebene, auf der sich die Ablassmaße des 13. Jahrhunderts bewegten, durchaus von Bedeutung war, ob man beispielsweise eine Karene mehr oder weniger erteilte. Immerhin verdoppelte diese Karene das Maß der Gewährung. Im Ablass Ludolfs wurde diese Maßsteigerung in ihrem Wert durch mehrere Gewinnungstage, an denen der Ablass gewonnen werden konnte, verstärkt, da die ergänzte Karene als mit der Anzahl der Gewinnungstage multiplizierbar gedacht werden muss.

¹³⁹⁹ UB Hochstift Halberstadt Bd. 3, Nr. 2006, S. 170f.: *Frater Dithmarus Dei gratia Gabulensis ecclesie episcopus, gerens vices honorabilis domini Ottonis Hildensemensis ecclesie electi [...]. [...] auctoritate domini ... Halb. episcopi, cuius vice fungimur [...] relaxamus.*

¹⁴⁰⁰ Vgl. DELEHAYE, *Lettres d'indulgence*, 1927, S. 105: Delehaye erwähnt einen Fall, in dem der Bischof von Wierland eine solche Kumulierung kraft der Autorität des Bischofs von Trier durchführte.

¹⁴⁰¹ LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 27.

In dieselbe Richtung weist ein Vermerk auf einem Sammelablass aus dem Jahr 1291 für den Siechenhof in Halberstadt. Hier wurde ebenfalls eine Erhöhung um eine Karene vorgenommen, allerdings nicht als Dorsalvermerk, sondern unterhalb des Urkundentextes. Ergänzt wurde diese Hinzufügung durch die Bemerkung *et annum venialium*. Von gleicher Hand ist in dieser Urkunde auch der Name Inzelerius von Budua unter den Spendern eingefügt.¹⁴⁰² Auch bei dieser Ergänzung ist eine große zeitliche Nähe anzunehmen, da es unwahrscheinlich erscheint, dass man mit der Ergänzung eines fehlenden Spenders allzu lange gewartet hätte, noch dazu, wenn es sich nicht um den Ortsbischof handelt, sondern lediglich um einen Weihbischof. In anderen Fällen konnte beobachtet werden, dass die vergessenen Spendernamen völlig freigelassen wurden, anstatt sie nachträglich zu ergänzen, dass die Identität der Spender also nicht zentral war, sondern lediglich ihre Anzahl.¹⁴⁰³ Wie bei den vorher angeführten Vermerken erschien das Maß hier augenscheinlich ebenfalls bereits kurz nach der Ausstellung des Ablasses als zu gering. Die Ergänzung größerer Maße für die *venialia* findet sich im Quellenkorpus zuweilen, wenngleich selten, in Sammelablüssen. In diesem Fall hat der Vermerk zur Folge, dass ein Maß, das sich vorher wohl auf alle Sündenarten bezog, nun wohl lediglich auf die Todsünden anzuwenden war. Mit der Ergänzung eines großen Bußerlasses für die lässlichen Sünden, der wiederum von jedem Spender separat versprochen wurde, stellte diese Abänderung einen großen quantitativen Zuwachs des Ablassmaßes dar. Wie erwähnt ist diese Hinzufügung möglicherweise auf Betreiben Inzelerius' hin geschehen.¹⁴⁰⁴

In anderen Diözesen konnten weitere quantifizierende Vermerke ausfindig gemacht werden. In zwei Urkunden für das Kloster Sornzig, die beide auf den 18. Juni 1287 datiert sind, gaben Bischof Reinbot von Eichstätt und Erzbischof Heinrich II. von Mainz den Gläubigen für leicht voneinander abweichende Werke 40 Tage Nachlass von der ihnen auferlegten Buße. Nachträglich findet sich auf beiden Ablüssen von leicht späterer Hand ein interlinearer Vermerk, der das Maß insgesamt auf 40 Tage und eine Karene für *criminalia* sowie ein Jahr für *venialia* erhöht.¹⁴⁰⁵ Derselbe Vermerk findet sich ebenfalls auf einer Urkunde Erzbischof Erichs von Magdeburg aus dem folgenden Jahr.¹⁴⁰⁶ Hier ist also nicht nur die Abstufung nach Sündenschwere nachträglich eingeführt, sondern darüber hinaus der Nachlass von Strafen für Todsünden höher als im Normalfall.

Diese Beispiele zeigen, dass am Ende des 13. Jahrhunderts nicht nur große Anhäufungen von Bußerlassen von Bedeutung waren, sondern dass auch verhältnismäßig geringe Erhöhungen des Maßes wie eine weitere Karene, die auf die Strafen für *criminalia* angerechnet werden konnte, Gewicht besaßen. Im Vergleich zu den Bußzeiten, die in der Theologie für Todsünden genannt wurden, stellte eine Karene mehr oder weniger hingegen einen recht geringen Erlass dar.¹⁴⁰⁷

¹⁴⁰² LHASA Magdeburg, U8 P, Nr. 42.

¹⁴⁰³ Ein Beispiel hierfür ist der für diese Arbeit zentrale Würzburger Sammelablass für das Halberstädter Paulsstift; vgl. hierzu LHASA Magdeburg, U8 B, Nr. 64; vgl. Anm. 1314.

¹⁴⁰⁴ Vgl. Anm. 858 und 859.

¹⁴⁰⁵ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1168 und Nr. 1169.

¹⁴⁰⁶ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1225.

¹⁴⁰⁷ Vgl. Anm. 247: Bonaventura erwähnte als Buße für eine Todsünde eine siebenjährige Buße.

Nachträgliche Urkundenvermerke wurden aber wie in Kapitel III.2.3.6 gezeigt in vielen Fällen auch dazu genutzt, die Summe mehrerer Ablassmaße zu bilden. Auf einem auf dem Würzburger Konzil ausgefertigten Ablass für das Marienkloster in Grimma, an dem auch der Bischof von Naumburg teilnahm, wurden gleich zwei spätere Vermerke angebracht. Der erste findet sich anstelle des vollkommen freigelassenen Urkundenprotokolls und enthält eine deutlich später hinzugefügte summierende Ablassformel mit Werknennung. Allen, die das Kloster an den Marienfesten besuchten oder es unterstützten, sei demnach bislang die Summe von 1200 Tagen, 2 Jahren und fünf Karenen erlassen worden.¹⁴⁰⁸ Diese Summe geht weit über den Erlass in der Urkunde selbst hinaus, in der höchstens neun Bischöfe einen Ablass von 40 Tagen und somit insgesamt 360 Tage versprochen.¹⁴⁰⁹ Auch andere Ablässe, die bei der Berechnung dieser Summe hilfreich sein könnten, fehlen für das Kloster. Auf der Rückseite des Ablasses findet sich noch ein Dorsalvermerk aus dem 14. Jahrhundert, der die Summe von *Ducenti dies indulgentie* enthält. Dieser Vermerk, der den zeitnäheren der beiden darstellt, ist nachvollziehbar und dadurch erklärbar, dass heute noch an der Urkunde lediglich 5 Siegel hängen, aber 4 weitere Siegelschlitze angebracht sind. Wie bereits gesehen, konnte es bei Sammelablässen auch zu Fehlern kommen, unter anderem dazu, dass eine impetrierende Kirche nicht die gewünschte Anzahl an Spendern erhielt. Da das Protokoll, in dem die Spendernamen verzeichnet sind, völlig fehlt, musste man sich an den Siegeln orientieren, um die Anzahl der Aussteller zu ermitteln. Die Editoren des Naumburger Urkundenbuchs gehen anhand der Schlitze von neun Ausstellern aus. Der Vermerk hingegen ist rechnerisch korrekt, wenn man davon ausgeht, dass bereits im 14. Jahrhundert die fünf heute erhaltenen Siegel die einzig vorhandenen waren. Möglicherweise ist die spätere und weitaus höhere Ablasssumme auf der Vorderseite des Privilegs eine Korrektur der relativ geringen Summe auf dem Dorsalvermerk oder sie bezieht sich auf weitere nicht mehr erhaltene Indulgenzen.

Was die Auswertung dieser Beispiele erschwert, ist die Tatsache, dass im Vergleich zum Vorgehen der Ablassschätzsummierungen innerhalb des Urkundentextes die Beleglage sowie die Überprüfbarkeit anhand der Originalbelege sehr schwach sind. Wo die Summierungen von Ablassschätzen oder von Sammelablässen innerhalb des Urkundentextes oftmals die Aufzählung, Berechnung und Addition der Ablassmaße der zu Grunde liegenden Indulgenzen enthielten, vermerken die nachträglichen Notizen lediglich eine Summe, deren einzelne Glieder sie nicht nennen. Somit entzieht sich die Korrektheit der Berechnung in diesen Fällen jeglicher Überprüfung.

Ein Sammelablass für die Magnikirche in Braunschweig aus dem Jahre 1288, der unter Einbeziehung der Bestätigung (mit Maß) von 13 Prälaten ausgestellt wurde, enthält den Vermerk *quingenti dies et xx.*¹⁴¹⁰ Wenn man dies als Tage versteht, wären die 70 Tage nur ein Bruchteil

¹⁴⁰⁸ UB Hochstift Naumburg Bd. 2, Nr. 572, S. 611f.; HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1368: *Hec est summa indulgentie, que datur omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad nostrum cenobium in singulis festis beate Marie virginis causa devotionis accesserint vel eidem manus porrexerint adiutrices: Mille et ducenti dies, duo anni, quinque karene.*

¹⁴⁰⁹ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 1368: An der Urkunde befinden sich neun Siegelschlitze, von denen jedoch nur fünf (noch) mit einem Siegel versehen sind. Da das Urkundenprotokoll völlig fehlt, kann nicht sicher rekonstruiert werden, ob der Ablass immer schon nur mit fünf Siegeln versehen war oder ob anfangs neun Aussteller vorhanden waren.

¹⁴¹⁰ StadtA Braunschweig, A III 7: 6.

von dem, was die addierten Maße der Aussteller ergeben würden. Wenn man die Bemerkung als 50 Tage und 20 Karenen versteht, stellte sie hingegen mit 850 Tagen fast das Doppelte des in diesem Ablass enthaltenen Maßes dar. Auch mit den übrigen erhaltenen Ablässen für die Kirche vor diesem Datum kommt man auf keines der Ergebnisse, die am Ende der beiden Erklärmodelle stehen. Da alle erhaltenen Urkunden in diesem Fall 40 Tage oder Karenen enthalten, käme man auch bei keiner Zwischensumme auf 850 Tage. Möglicherweise sind Urkunden abhandengekommen, die zum Zeitpunkt des Vermerkes jedoch noch in die Berechnung mit eingeflossen sind.

Schließlich sind aus dem Untersuchungsraum noch zwei Sammelablässe von 1300 für die Pfarrkirchen St. Magnus in Braunschweig und St. Magnus-und-Auctor in Honrode überliefert, die interlineare Summierungen enthalten. In der Urkunde für die Braunschweiger Kirche ist die Summe aus den Maßen korrekt mit 400 Tagen und einer Karene berechnet.¹⁴¹¹ Das Privileg für die Kirche in Honrode enthält zwei Vermerke. Der erste nennt einen Ablass von 300 Tagen und einer Karene, der zweite hingegen von 140 Tagen.¹⁴¹² Auch hier sind die angegebenen Ablassmaße nicht auf die in der Urkunde aufgelisteten zurückzuführen. Die sechs Aussteller und der bestätigende Diözesan kommen zusammen auf 320 Tage, da Hermann von Halberstadt ein größeres Maß versprach. Hier kann beim ersten Vermerk, der lediglich um 20 Tage Unterschied zur wirklichen Summe der Ablassmaße aufweist, aber die eine Karene erwähnt, möglicherweise davon ausgegangen werden, dass es sich um eine falsche Berechnung handelt, dass hier aber eine Summierung der in der Urkunde enthaltenen Maße vorgenommen wurde. Was allerdings hinter der zweiten Berechnung steckte, die von derselben Hand verfasst wurde, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.

An der Untersuchung dieser Beispiele wird deutlich, dass auch bei nachträglichen Vermerken die Betonung und Überlieferung der Ablassmaße als zentrales Element sichergestellt wurde. In zahlreichen späteren archivalischen Dorsalvermerken, die eine Kurzfassung des Inhalts wiedergeben, ist meist lediglich vom Ablassspender und in einigen Fällen vom Ablassmaß die Rede. Dann heißt es beispielsweise auf der Rückseite der Urkunde *ab episcopo Hildesemensis ... ab alijs episcopis xl dies et una karena*¹⁴¹³ oder nur *xl dies indulgencie*¹⁴¹⁴ beziehungsweise *augustensis episcopus*.¹⁴¹⁵ Andere Parameter tauchen selten auf. Auch diese Regel bleibt jedoch nicht ohne Ausnahme, wie der Ablass Ludolfs von Naumburg für das Kloster Mariental zeigt, dessen Dorsalvermerk eine *remissio ad dedicationem* ankündigt, also ausnahmsweise lediglich das Werk nennt, für das diese Indulgenz zu gewinnen war.¹⁴¹⁶ In einem ungewöhnlich ausführlichen Vermerk auf dem Ablass Volrads von Halberstadt für das Bonifatiusstift wurden sowohl der Spender, das Werk in Zusammenfassung, als auch das Maß erwähnt.¹⁴¹⁷

¹⁴¹¹ StadtA Braunschweig, A III 7: 10; UB Stadt Braunschweig Bd. 2, Nr. 460, S. 229f., hier S. 229: *Summa indulgentiarum ccccⁱⁱ dies (cum una karen)a de ecclesia sancti (Magni et de capella sancti Nico)lai*.

¹⁴¹² StadtA Braunschweig, A III 7: 9: *trecentos dies indulgentiarum et unam karenam; centum et quadraginta dies indulgentiarum*.

¹⁴¹³ LHASA Magdeburg, U8 A, Nr. 54.

¹⁴¹⁴ StadtA Braunschweig, A III 10: 42.

¹⁴¹⁵ LHASA Magdeburg, U8 D, Nr. 48.

¹⁴¹⁶ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 987.

¹⁴¹⁷ LHASA Magdeburg, U8 A, Nr. 37.

In der großen Mehrheit der Belege fokussieren sich diese nachträglichen Urkundenvermerke jedoch ausschließlich auf das Ablassmaß.

2.3.9. Fazit: Kumulierung in den Ablassurkunden des 13. Jahrhunderts

Bei der Untersuchung der in den Ablassurkunden des Untersuchungsraumes vorgenommenen Kumulierung fällt auf, dass diese in vielen verschiedenen Aspekten zum Vorschein kam. Zunächst kann die grundlegende Tendenz festgehalten werden, dass in den Indulgenzurkunden des 13. Jahrhunderts, aber auch in deren Rezeption durch die begünstigten Institutionen das Ablassmaß derjenige Urkundenparameter war, auf den ein besonderer Schwerpunkt gelegt wurde. Dies zeigt sich daran, dass in Ablässen, die von den gewöhnlichen Schemata abwichen und gewisse Parameter wiederholten, das Maß in den meisten Fällen den einzigen mehrfach genannten Aspekt darstellte. Dieser Wiederholung des Maßes kann eine werbende Funktion im Hinblick auf die Büßer zugeschrieben werden. Da sie in den meisten Fällen keine inhaltliche Relevanz hatte, sollte sie wohl dazu dienen, das Maß entweder zu betonen, es durch eine Addition ausdrücklich zu steigern oder zumindest den Additionseindruck, der durch die Urkunde intendiert war, zu verdeutlichen. In Sammelablässen oder Bestätigungen, die mehrere Ablassformeln enthielten, wurden aber nicht nur die Maße mehrfach genannt, es wurden darüber hinaus auch für die Ablassgewährung höchst relevante Bedingungen wie das Werk oder der Reue- und Beichtvorbehalt oftmals ganz ausgelassen oder falsch wiedergegeben. So fällt in manchen summierenden Urkunden auf, dass Ablasswerke zu Gunsten einer höheren Gesamtsumme des zählbaren Bußerlasses modifiziert und „geglättet“ wurden. Auf eine korrekte Wiedergabe der Maße hingegen legten die meisten Urkunden großen Wert. Auch bei den nachträglichen Urkundenvermerken lag der Fokus auf der Wiedergabe des Spenders, zuweilen der begünstigten Institution und häufig des Maßes. Die Werke wurden hingegen selten genannt. Diese Betonung des quantifizierbaren Ablassmaßes bei gleichzeitiger Vernachlässigung qualitativer, das Maß einschränkender Aspekte veranschaulicht den großen Stellenwert der zählbaren Funktion des Ablasses.

Dieser zentrale Parameter des Ablassmaßes wurde aber nicht nur betont und hervorgehoben, er wurde auch auf verschiedene Weise kumuliert und gesteigert. Diese Tendenz nahm in ihren verschiedenen Erscheinungsformen ab den 1280er-Jahren stark zu. In vielen Fällen geschah die Kumulierung der Maße eher implizit, indem die Gewinnungstage von Kirchenbesuchablässen oder die Spenderanzahl von Sammelablässen erhöht wurden. Bei beiden Phänomenen ist eine stufenweise Zunahme erkennbar, die nach 1280 ihre Hochphase erlebte. Durch diese Steigerungen erfolgte mittelbar eine starke Zunahme der Ablassmaße. Im Fall der Gewinnungstage konnte derselbe Ablass an mehreren Tagen gewonnen und so der Bußerlass kumuliert werden. Ebenso sollten die Maße der verschiedenen Sammelablassspender, die alle für sich genommen den jeweiligen Ablass gewährten, als kumulierte Bußerlasse verstanden werden. Indem dieselbe Urkunde zuweilen sowohl mehrere Spender als auch mehrere Gewinnungstage enthielt, konnten teilweise außerordentlich hohe kumulierte Ablässe erreicht werden. Implizit war diese Steigerung des Maßes deshalb, da die Addition der Bußerlasse angedeutet, aber nicht vollzogen wurde. Die Berechnung der addierten Maße blieb den Gläubigen überlassen.

Die Sammelablässe stellten die häufigste und ausgearbeitetste Form der Steigerung von Ablassmaßen dar. War bereits in der gewöhnlichen Sammelablassformel *singuli singulas quad-*

raginta dies relaxamus eine Addition der einzelnen Maße angelegt, wurde diese in Privilegien mit abweichender Formulierung noch stärker hervorgehoben. Durch rechnungsartige Auflistung aller einzelnen Maße oder durch deren ausdrückliche Addition betonten die Aussteller, dass die einzelnen Gewährungen kumuliert wurden.

Auch in der Bestätigung von Ablässen wurde diese Tendenz sichtbar. Wurden diese zunächst als „reine“ Bestätigungen konzipiert, fingen die Aussteller bald an, in diesen Konfirmationen ein eigenes, zunächst der bestätigten Urkunde entsprechendes Maß zu nennen. War hier eine bloße Bestätigung noch denkbar, so machte die nächste Weiterentwicklung, die sich ebenfalls nach 1280 vollzog, die Addition der Bestätigungsmaße deutlich. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden diese Urkunden nämlich oft mit einem abweichenden, in den allermeisten Fällen mit einem größeren Ablassmaß versehen, was eindeutig zeigt, dass es sich um ein Maß handelte, das der ursprünglichen Gewährung hinzugefügt wurde.

Den Höhepunkt der Kumulierungsentwicklung im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts stellen die um die Jahrhundertwende entstandenen Konsolidierungen von Ablassschätzen einzelner Kirchen dar. Hier wurden einige oder alle Ablässe, die bei der betreffenden Institution gewonnen werden konnten, aufgelistet und in einigen Fällen summiert. Der Fokus der Aussteller dieser Summierungen lag eindeutig darauf, zu zeigen, wie viele Tage Bußnachlass gewonnen werden konnten. Die dafür zu erbringende Leistung und andere einschränkende Bestimmungen traten in vielen Fällen demgegenüber zurück.

Des Öfteren wurden in dieser Arbeit die numerisch verhältnismäßig geringen Ablassmaße erwähnt, die im 13. Jahrhundert in Gebrauch waren und an denen der Einfluss der auf dem Vierten Laterankonzil festgelegten Maximalmaße deutlich wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Mäßigung des ausdrücklichen Bußlasses angesichts der vielfältigen Versuche und Methoden, die Wirkung des Ablasses zu erhöhen, dazu dienen sollte, die impliziten Steigerungen des Ablassmaßes zu verdecken. Für die meisten dieser Kumulierungstendenzen konnte durch Seitenblicke auf andere Diözesen nachgewiesen werden, dass es sich um größere Entwicklungen handelte, die sich nicht auf die in dieser Arbeit betrachteten Bistümer beschränkten.

IV. Schlussbetrachtung

Der kaufmännischen Maxime „Zeit ist Geld“ kann im Hinblick auf die Untersuchung der Quantifizierung von Frömmigkeit im Ablasswesen des 13. Jahrhunderts eine ganz eigene Bedeutung beigemessen werden. Die in dieser Epoche im Entstehen befindliche merkantile oder arithmetische Mentalität spiegelt sich in der Ablasspraxis in zahlreichen Phänomenen wider. Demzufolge kann bereits im 13. Jahrhundert ein Niederschlag der zeitgenössischen Vorstellungswelt auf den Ablass konstatiert werden, wie ihn Heinz Schilling auch für das vorreformatorische Ablasswesen annimmt.¹⁴¹⁸ Indessen stand nicht das Geld, dem auf ökonomischer Ebene eine immer stärkere Rolle zukam, sondern die Zeit im Zentrum dieses Denkens. Obgleich es zu weit greifen würde, der Zeit in Gestalt der Ablassmaße die Rolle einer Währung zuzuschreiben, so fällt doch die rechenhafte und teils ökonomische Handhabung dieses Parameters auf.

Die Stellung des Geldes im beginnenden Ablasswesen des 13. Jahrhunderts ist nicht außer Acht zu lassen, wenngleich sie äußerst schwer fassbar ist. Sowohl in der Ablasstheorie als auch in der Ablasspraxis hatte das Geld eine höchst ambivalente Rolle inne. In der theologischen Reflexion über den Ablass stellte das Geld durch die Almosenablässe das am häufigsten diskutierte Ablasswerk dar; dabei ging es mitunter auch um die erforderliche Höhe der Spende, indem Theorien ersonnen wurden, wie viel man geben müsse, um den versprochenen Bußnachlass in voller Höhe zu erhalten. In Einzelfällen wurden monetäre Ablasswerke auch ausdrücklich ob ihrer Nützlichkeit empfohlen. In der pointierten Aussage *non sine pecuniam fiunt hujusmodi indulgentiae*¹⁴¹⁹ spitzte Wilhelm von Auvergne die Bedeutung des Geldes sogar dergestalt zu, dass das Geld nicht nur nützlich, sondern notwendig für die Vollbringung frommer Werke sei. Von der kategorischen Verurteilung und Ablehnung des Geldes, wie sie Abaelard im 12. Jahrhundert vorgenommen hatte, waren die führenden Denker des folgenden Jahrhunderts also weit entfernt. Dennoch wird die moralisch durchaus umstrittene Rolle des Geldes daran deutlich, dass viele Theologen des 13. Jahrhunderts sich genötigt sahen, seinen Einsatz für Indulgenzen gegen den Vorwurf der Simonie zu verteidigen. Die Argumentation zum Thema Geld im Ablass entwickelte sich so vornehmlich aus einer defensiven Haltung heraus. Zahlreiche Theologen waren analog dazu bestrebt, dem Geld kein zu starkes Gewicht einzuräumen, sondern es zu relativieren und allerhöchstens als Instrument zum Erweis der Frömmigkeit zu akzeptieren.

In der Ablasspraxis war die Bedeutung des Geldes ebenfalls zwiespältig. Im Gegensatz zu den theoretischen Erörterungen ist in den Indulgenzen nie ausdrücklich von Geldzahlungen die Rede. Trotz dieses ersten Eindrucks konnte gezeigt werden, dass die meisten Ablasswerke mitunter – wenn auch nicht ausschließlich – durch den Einsatz monetärer Zuwendungen erfüllt werden konnten oder sogar sollten. Gerade bei den Themen des Kirchenbaus und der Hospitalsunterstützung scheint Geld aufgrund seiner flexiblen Einsatzmöglichkeit die erwünschte Leistung gewesen zu sein, um zu diesen *opera sumptuosa* beizutragen. Wenngleich

¹⁴¹⁸ Vgl. SCHILLING, Martin Luther, ³2014, S. 162: Schilling macht dies am Bau des Petersdoms von 1515 fest. Die zu diesem Zweck initiierten Ablasskampagnen hätten die „Züge der Zeit“ – unter anderem Gewinnmaximierung – in sich getragen.

¹⁴¹⁹ Vgl. Anm. 962.

das Ablasswerk des Almosens auch andere fromme Leistungen bezeichnen konnte, wurde es in der theologischen Diskussion vor allem als Geldzahlung behandelt. Auch in der Praxis bezeichnete es wohl schwerpunktmäßig eine finanzielle Unterstützung. Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen kann der mehrfach in der Forschung geäußerten Vermutung, dass das sehr allgemein formulierte Werk der *manus adiutrices*, das häufig zusammen mit dem Almosen auftritt, zur Umgehung der ausdrücklichen Erwähnung des „niederträchtigen Geldes“¹⁴²⁰ dienen sollte, nur zugestimmt werden. Der Umstand, dass das Almosen dennoch in keinem Ablass ausdrücklich monetär gefasst wurde, eröffnete die Möglichkeit, den Ablass auch für Gläubige zugänglich zu machen, die nicht zu Geldspenden in der Lage waren. So konnten diese bei Kirchbauablüssen auch körperliche Arbeit leisten, um den Ablass zu gewinnen. Dies wird in wenigen Urkunden ausdrücklich erwähnt, galt aber wohl in vielen Fällen.

Die ambivalente Beurteilung des Geldes in der Ablass Theorie und -praxis des 13. Jahrhunderts schreibt sich in den von der Forschung konstatierten Vorstellungshorizont der Zeit ein. Sie findet in der widersprüchlichen Stellung des Kaufmanns Widerhall, dem Jacques Le Goff eine Art „soziale Schizophrenie“¹⁴²¹ attestiert und der laut Franz Irsigler den „Kontrast zwischen Norm und Wirklichkeit, die Gratwanderung zwischen schlechtem Gewissen und Streben nach wirtschaftlichem Erfolg“¹⁴²² aushalten musste. Auch im Ablasswesen wird diese zwiespältige Bewertung des Geldes zwischen moralisch fragwürdiger, aber praktisch notwendiger Leistung deutlich. Die Indulgenzen sind also trotz des geringen expliziten Niederschlags von Geldwerten ein Bereich, an dem deutlich wird, dass der Einfluss der sich durchsetzenden Geldwirtschaft auf die hochmittelalterliche Frömmigkeit und Gesellschaft problematisch war.

Eindrücklicher als im Vorkommen monetärer Leistungen wird das zunehmend arithmetische Denken der Zeit am zahlenmäßig ausgedrückten Bußerlass sichtbar. Dieses Ablassmaß stellte die eigentliche Neuerung dar, die der Ablass mit sich brachte. Die Zählbarmachung der spirituellen Belohnung und durch das Fegefeuer sogar des jenseitigen Strafnachlasses bot durch ihre autoritative Verkündung im Ablass großen Raum für berechnendes, ökonomisches, auf Gewinn ausgerichtetes Denken. Bei der Beschäftigung mit den Maßen fällt auf, dass dieser Raum durchaus genutzt wurde, dass die Bußerlasse also weit mehr waren als in ihrer Höhe nebensächliche, rein symbolische Zahlenwerte. Trotz der fraglos hohen symbolischen Bedeutung der in den Indulgenzen benutzten Zeitangaben kam ihnen eine große darüber hinausgehende Relevanz zu. In vielen Ablassurkunden beziehungsweise in deren Bestätigung, Wiederaufnahme und Überlieferung wurde dem Ablassmaß eine Stellung zugemessen, die es aus der Schar der anderen inhaltlichen Parameter heraushob. Dies wird in vielen verschiedenartigen Indulgenzen deutlich. Das Maß wurde nicht nur für sich genommen betont, sondern andere inhaltlich äußerst relevante Bestimmungen wie das Ablasswerk oder der Beichtvorbehalt wurden demgegenüber vernachlässigt oder falsch wiedergegeben. In einigen Ablasssummierungen diente diese falsche Überlieferung der Ablasswerke dazu, ein höheres Ablassmaß zu erzeugen.

¹⁴²⁰ ENZENSBERGER, *Quoniam ut ait apostolus*, 1999, S. 62; vgl. zu dieser Forschungsmeinung auch DONATH, *Baugeschichte*, 2000, S. 45; PIEKAREK, *Ablassbriefe*, 1973, S. 97.

¹⁴²¹ LE GOFF, *Wucherzins*, 2008, S. 69.

¹⁴²² IRSIGLER, *Kaufmannsmentalität*, 1985, S. 55.

Diese starke Prävalenz des Maßes vor anderen Parametern nimmt sich vor dem Hintergrund der theoretischen Behandlung dieses Sachverhalts überraschend aus. Zahlreiche Theologen stellten Bedingungskataloge auf, die erfüllt sein mussten, damit das Ablassmaß in vollem Umfang gewonnen werden konnte und die somit seine Sicherheit stark einschränkten. Die Instrumente dieser theologischen Beschränkung waren mitunter gerade diejenigen Parameter, die in der Praxis hinter dem Ablassmaß zurücktraten wie das Werk oder der Reue- und Beichtvorbehalt. Vor allem im 12. und frühen 13. Jahrhundert bestritten einige Autoren auch die autoritative Wirkung des Ablasses und sprachen ihm lediglich deprekativen Nutzen zu. Das theologische Bemühen, die berechenbare Wirkung des Ablasses nicht als zu sicher erscheinen zu lassen, fällt ins Auge. Auf dem Vierten Laterankonzil wurde darüber hinaus eine Beschränkung der Ablassmaße festgelegt, die häufig wieder aufgenommen wurde und auf diese Weise das gesamte 13. Jahrhundert hindurch Gültigkeit beanspruchen konnte. Die theoretischen Beschränkungen des Ablassmaßes illustrieren die Spannung zwischen vindikativer, manchmal merkantiler und medizinaler Auffassung der Indulgenzen. Indem die Werke nicht oder zu Gunsten eines höheren Ablassmaßes falsch überliefert wurden und indem andere Einschränkungen wie der Beichtvorbehalt oder die Beschränkungen auf ein bestimmtes Bauvorhaben oder bestimmte Gewinnungstage weggelassen wurden, zeigt sich eine Höherwertung des merkantilen Aspekts in den Urkunden. Gerade solche Einschränkungen dienten in der Ablasstheologie nämlich unter anderem dazu, die Frömmigkeit, die aufrichtige Gesinnung und somit eine ausreichende und damit gleichsam medizinale Leistung des Büßers sicherzustellen. Vor allem gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als die Betonung des Ablassmaßes in den Urkunden zunahm, entstand auf diese Weise bezüglich der beiden Pole der medizinalen und der merkantilen Bußauffassung eine wachsende Kluft zwischen Theorie und Praxis.

Die Wirkung der Maßbeschränkungen des Vierten Laterankonzils auf die Praxis ist dennoch offensichtlich. So blieben die im 13. Jahrhundert verwendeten Ablassmaße rein numerisch sehr bescheiden und wurden von den beiden Standardmaßen – 40 Tage sowie 40 Tage und eine Karene – dominiert. Es lassen sich hierbei nur geringe Steigerungen beobachten. So stellte der sich langsam einschleichende Gebrauch des höheren Normalmaßes bereits die Verdoppelung des eigentlich erlaubten Maßes von 40 Tagen dar. Auch in den päpstlichen Ablassurkunden kam es zu einer zaghaften Erhöhung der Maße, wobei aber darauf hingewiesen werden muss, dass den Päpsten im Kirchenrecht eine unbeschränkte Ablassvollmacht zugestanden wurde und die Beschränkungen somit für sie keine Geltung besaßen. Im Allgemeinen blieben die Maße aber auf einem recht niedrigen Niveau. Die Quantifizierung schlug sich also nicht primär in höheren Maßen nieder, wie dies in vorreformatorischer Zeit der Fall war, als teilweise Hunderte von Jahren versprochen wurden.¹⁴²³ Vielmehr konnten zwei andere quantifizierende Funktionen herausgearbeitet werden, die das Ablassmaß im 13. Jahrhundert erfüllte. Zum einen wurde das Maß zur Wertung bestimmter inhaltlicher Aspekte eingesetzt. Einige dieser Wertungen sind in ihrer Herkunft und Motivation erklärbar. Die relativ häufige Belohnung des Kirchenbesuchs zur Weihe mit höheren Bußerlassen als zu anderen Festtagen kann auf die große Bedeutung dieses Festes für die jeweilige Kirche, aber auch auf das Vierte Laterankonzil zurückgeführt werden. Im Konzilskanon 62 wurde dem Besuch zur Weihe als

¹⁴²³ Zum Missstand der extrem hohen spätmittelalterlichen Ablassmaße vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses Bd. 3, ²2000, S. 396.

einzigem Ablasswerk das höhere Ablassmaß von einem Jahr zugestanden. Eine weitere, relativ häufig anzutreffende Wertung ist, dass der Bußerlass für lässliche Sünden höher war als derjenige für schwere Sünden. Meist wurden für die Buße der lässlichen Sünden ein Jahr oder hundert Tage, für diejenige der schweren Sünden hingegen 40 Tage erlassen. Aufgrund einiger undeutlicher Zuordnungen in den Urkunden sowie aufgrund der fehlenden theoretischen Reflexion zu diesem Thema führte diese Abstufung in ihrer praktischen Umsetzung zu großen Unklarheiten, wenngleich sie auf den ersten Blick nachvollziehbar ist und wie eine Präzisierung des Maßes wirkt.

Andere Wertungen erfolgten nicht nach normativen Vorgaben oder nach gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Katalogen, sondern unterschieden sich von Fall zu Fall. Die Vermutung, dass die nachgewiesenen Abstufungen dennoch intendiert waren, wird durch die angeführten Fälle gestützt, in denen die Wertung durch das Maß kirchenrechtliche, liturgische oder theologische Vorgaben widerspiegelte und eine bewusste Wahl der verschiedenen Maße somit naheliegend war. Auch andere Beispiele deuten auf eine bewusste Nutzung des Bußerlasses zur Abstufung hin. So sind mehrere Sammelablässe beziehungsweise Bestätigungen überliefert, in denen die Ablassspender nach ihrem Rang abgestuft verschiedene Ablassmaße gewährten. Unter Berücksichtigung dieser Hypothese kommt einer weiteren, in mehreren Indulgenzurkunden vorkommenden Wertung besondere Bedeutung für die Rolle des Geldes zu: Das Werk des Almosens, das in der Theologie zumeist als Geldspende betrachtet wurde, wurde in einigen Fällen mit einem geringeren, in keinem Fall jedoch mit einem höheren Maß als andere Werke belohnt. Diese Beobachtung korrespondiert mit der im 13. Jahrhundert noch spürbaren Skepsis gegenüber dem Geld im religiösen Kontext.

Der exemplarische Fall des *quondam episcopus* Ludolf II. von Halberstadt wirft zudem ein Schlaglicht auf die Rolle ehemaliger Bischöfe für das Ablassmaß. Im Vergleich zu seinem Nachfolger Volrad, der zeitgleich als Ablassspender greifbar wird, gewährte Ludolf sowohl im Durchschnitt als auch in speziellen Indulgenzen mit vergleichbarem Kontext höhere Ablassmaße. Diese großzügige Ablassgewährung ehemaliger Bischöfe wird auch durch vereinzelte weitere Beispiele gestützt. Um darauf jedoch eine allgemeine Beobachtung zu gründen, fehlt im Quellenkorpus das Fundament. Eine weitergehende Untersuchung der Ablasspraxis ehemaliger Bischöfe erscheint vor diesem Hintergrund von großem Interesse.

Im Hinblick auf arithmetisches Denken und mit Blick auf die spätmittelalterlichen Ablassexzesse kommt der zweiten quantifizierenden Funktion des Ablassmaßes noch größere Relevanz zu: der Kumulierung. In vielen Urkundenformen – seien es Einzel- oder Sammelablässe, Bestätigungsurkunden oder Summierungen von Ablassschätzen – traten verschiedene Möglichkeiten der Kumulierung von Ablassmaßen zutage. Die Kumulierung schlug sich so in vielfältigen Vorgängen nieder, die indessen nicht das ganze 13. Jahrhundert hindurch in gleicher Intensität vorkamen, sondern ihren großen Durchbruch erst ab den 1280er-Jahren erlebten. Der Vorgang, der dem Großteil dieser Entwicklungen zugrunde lag, war die Durchsetzung der Gattung der Sammelablässe. Bereits zuvor lassen sich zaghafte Ansätze von Kumulierungsversuchen beobachten, die jedoch ab den 1280er-Jahren durch die häufiger auftretenden Sammelablässe eine rasante Steigerung erfuhren. Zum einen konnte ein höheres Maß und damit ein höherer Ablasswert dadurch erzielt werden, dass man die Indulgenz leichter erreichbar machte. Dazu diente die Einbeziehung verschiedener Ablasswerke, vor allem aber

die Zunahme der Gewinnungstage, also der Tage, an denen ein Ablass durch Kirchenbesuch gewonnen werden konnte. Daneben konnte jedoch auch durch die Steigerung der Anzahl an Ablassspendern ein höherer Ablass erzielt werden. Diese Spenderhäufung geschah natürlich vor allem durch die Sammelindulgenzen, ein solcher Effekt konnte aber auch durch die Kumulierung mehrerer Einzelablässe oder durch die Bestätigung mehrerer Ablässe erreicht werden.

Auch für die Sammelablässe gilt, dass sie in der Theorie skeptisch betrachtet wurden, sich in der Praxis jedoch wachsender Beliebtheit erfreuten. Viele Theologen sahen in der durch diese Ablassform intendierten Addition mehrerer Maße ein gewisses Legitimationsdefizit, was je nach Beurteilung zu deren Unwirksamkeit oder gar Strafbarkeit führte. Trotzdem wurden diese Ablässe besonders nach 1280 immer stärker nachgefragt und gewährt. War diese Addition der Maße bereits im gewöhnlichen Formular (*singuli singulas quadraginta dies relaxamus*) angelegt, so konnte gezeigt werden, dass in Sammelindulgenzen mit abweichendem Formular die Kumulationsfunktion zuweilen noch deutlicher hervorgehoben wurde. Dies konnte beispielsweise durch eine ausdrückliche Addition oder durch eine häufige Nennung der Maße, die in einer rechnungsartigen Auflistung mündete, geschehen. Gerade bei Mehrfachnennungen des Maßes tritt der Kontrast zu anderen, eher den Bußschmerz betonenden Parametern deutlich zutage. Letztere wurden anders als das Maß nur selten mehrfach genannt, wenngleich ihnen in der Theologie eine zentrale Bedeutung für die Ablassgewinnung beigemessen wurde.

Ergänzt werden diese Steigerungen durch die Entwicklung der Ablassbestätigungen. Auch bei dieser Urkundenform wird der mit der Zeit zunehmende Additionsgedanke sichtbar: Zunächst als einfache Konfirmation einer Urkunde konzipiert, enthielten die Bestätigungen in einer zweiten Phase ein eigenes Maß, das demjenigen des Ablasses entsprach, der bestätigt werden sollte. In einem dritten Schritt wurde die Intention, dass dieses Maß kein rein bestätigendes, sondern ein zu addierendes sein sollte, eindeutig gemacht, indem in der Bestätigung ein abweichendes – in den allermeisten Fällen ein höheres – Maß zur Anwendung kam.

Ihren offensichtlichen Niederschlag fand die Kumulierung schließlich an der Wende zum 14. Jahrhundert, als verstärkt zahlreiche oder alle Ablässe einer Kirche zu einer Art Schatz summiert wurden. Gegenstand dieses Schatzes war der in Zeitmaßen ausgedrückte und somit quantifizierbare Bußerlass. An dieser Stelle nimmt die Zeit also durchaus die Rolle einer Art Währung ein. Durch diese Summierungen entstanden außerordentlich hohe Ablassmaße, die als Anregung zu frommen Werken dienen sollten. Es ist zu vermuten, dass diesem Fokus auf das Maß und den Bemühungen, es auf verschiedene Weise zu steigern, eine werbende Funktion in Bezug auf die Gläubigen zukam. Dabei ging es nicht um eine exakte Buchhaltung der Büßer, die diesen wohl in der Regel nicht möglich gewesen sein dürfte. Es tritt dennoch klar zu Tage, dass das Augenmerk auf einem „Mehr“ an Ablassstagen lag. Dies konnte durch viele Spender, viele Gewinnungstage oder viele kumulierte Einzelablässe geschehen. Die erwähnte „Glättung“ von Ablasswerken und die Auslassung einschränkender Parameter, wodurch der Eindruck einer höheren Summe an Ablassstagen erreicht wurde, fügt sich nahtlos in diesen Kontext ein.

Dieses Streben nach einem höheren Maß richtete sich wohl vor allem an die Gläubigen. Auf dem durch zunehmende Ablassgewährungen im 13. Jahrhundert entstandenen „Markt“ stellen größere Indulgenzsummen ein wichtiges Mittel dar, um die Anziehungskraft der Kirchen

auf die Gläubigen zu steigern. Den Ablässen kam hierbei insofern eine werbende Funktion zu, als der große Ablassschatz nicht nur an sich präsentiert wurde, sondern auch als herausragendes Merkmal im Vergleich zu anderen Kirchen diente. Diese Funktion schlägt sich auch in der Gattung der Ablass tafeln nieder, von der sich ein früher Vertreter bereits im 13. Jahrhundert im Liebfrauenstift Halberstadt findet. Aufgrund der Vielzahl der in manchen Jahren gewährten Ablässe ist es durchaus denkbar, dass der einzelne Gläubige die Möglichkeit des Vergleiches und der Entscheidung zwischen dem „Ablassangebot“ verschiedener Kirchen hatte. Der Wunsch nach einem größeren Ablassmaß kann auch mit der Unsicherheit bezüglich der noch abzuleistenden Fegefeuerstrafe in Verbindung gebracht werden. Vor diesem Hintergrund konnte die Kumulierung der Maße also der Befriedigung eines Sicherheitsbedürfnisses der Gläubigen dienen.¹⁴²⁴

Nicht erst in vorreformatorischer Zeit, sondern bereits im 13. Jahrhundert kam der quantifizierenden Funktion der Indulgenzen also große Bedeutung zu. Diese Feststellung fügt sich stimmig in den Kontext der „merkantile Logik“ ein, wobei die Quantifizierung in der Ablasspraxis des 13. Jahrhunderts vor allem den Faktor des „Vermehrens“ ins Zentrum stellte. Dieser Fokus auf der Kumulierung kann aber, wie Jacques Chiffolleau festhält, nicht automatisch als Zeichen für einen Verfall der Frömmigkeit gewertet werden.¹⁴²⁵

Wie das kaufmännische Denken, das zu dieser Zeit gemeinhin als im Entstehen begriffen wird, befand sich auch die Quantifizierung im Ablass in der Phase der Entwicklung. In all ihren unterschiedlichen Formen nahm sie erst in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts merklich an Fahrt auf. Einige Manifestationen dieser Quantifizierung wie die Sammelablässe oder die ortsbischöflichen Bestätigungen etablierten sich noch im 13. Jahrhundert und nahmen auch im Hinblick auf das Gesamtkorpus der Ablässe eine wichtige Rolle ein. Andere Phänomene zeugen von einer Art „Experimentierphase“¹⁴²⁶ und setzten sich nicht durch. Die zunehmend quantifizierende Funktion der Indulgenzen zielte in Gestalt der verschiedenen Kumulierungsmodi auf eine Steigerung des Bußnachlasses ab. Hierbei wiesen sowohl etablierte Formen wie die Sammelablässe als auch seltener vorkommende Formen in dieselbe Richtung. Gerade vor dem Hintergrund der kirchenrechtlichen Maßbeschränkungen sind diese vielfältigen Vorgänge, die als Umgehungsstrategien dieser Einschränkungen dienten, äußerst interessant.

Der hochmittelalterliche Ablass war sowohl eine Form „gezählter Frömmigkeit“ als auch eine Manifestation der in der Entwicklung begriffenen arithmetischen Mentalität. Hinter dem zunehmenden Bemühen, einen höheren Bußerlass zu erreichen oder zumindest den entsprechenden Eindruck zu erwecken, lässt sich eine ähnliche Intention wie hinter den Missbräuchen des vorreformatorischen Ablasswesens vermuten, die sich in exzessiven Ablassmaßen und in einer klaren Betonung des monetären Aspekts niederschlugen. Vor diesem Hintergrund muss der starke Gegensatz zwischen „missbräuchlichem“ Ablasswesen des 15. und 16. Jahrhunderts und seinen vermeintlich lobenswerten, die Bußgesinnung stärkenden Vorgängern im 13.

¹⁴²⁴ Vgl. ANGENENDT ET AL., *Gezählte Frömmigkeit*, 1995, S. 43: Diese Verbindung wurde bereits im Aufsatz der Forschungsgruppe um Arnold Angenendt hergestellt, ohne jedoch näher auf die Mittel dieser Kumulierung einzugehen.

¹⁴²⁵ Vgl. CHIFFOLEAU, *Comptabilité*, 2011, S. 367.

¹⁴²⁶ Vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen*, 2001, S. 181.

Jahrhundert korrigiert werden. Schon in dieser frühen Phase der Ablasspraxis wird das Bestreben, den Ablass auf seinen zählbaren Kern zu fokussieren und bisweilen zu reduzieren, sowohl bei den Ablassspendern als auch bei den durch die Ablässe begünstigten Institutionen sichtbar. Auf diese Weise entwickelten sich die „Ablassschätze“ der Kirchen zu einem begehrten spirituellen Gut.

V. Siglenverzeichnis

CDA	Codex Diplomaticus Anhaltinensis
CDB	Codex Diplomaticus Brandenburgensis
CDQ	Codex Diplomaticus Quedlinburgensis
HStA Dresden	Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden
LHASA Magdeburg	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg
Magdeburger Geschichtsblätter	Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg
Mittelrheinisches UB	Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien
StA Wolfenbüttel	Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel
StadtA Braunschweig	Stadtarchiv Braunschweig
ThHStA Weimar	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
UB	Urkundenbuch
UB Hochstift Brixen	Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive
UB Langeln	Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode
UB Mansfeld	Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld
UB Marienberg	Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt
UB St. Johann Halberstadt	Urkundenbuch des Stifts St. Johann bei Halberstadt 1119/23–1804
UB Stift Bücken	Hoyer Urkundenbuch Bd. 3: Das Archiv des Stiftes Bücken
UB Stift Loccum	Calenberger Urkundenbuch Bd. 3: Archiv des Stifts Loccum
UB Vögte	Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und zum Hlg. Kreuz bei Saalburg
VI	Liber Sextus, in: Corpus Iuris Canonici Bd. 2, hg. von Emil Friedberg/Emil Ludwig Richter, Leipzig 1881, ND Graz 1959. Sp. 933–1124.

WUB

Württembergisches Urkundenbuch

X

Liber Extra, in: Corpus Iuris Canonici Bd. 2, hg. von Emil Friedberg/Emil Ludwig Richter, Leipzig 1881, ND Graz 1959. Sp. 5–928.

VI. Anhang: Die Ablassurkunden der Klöster, Stifte und Kirchen in den Bistümern Halberstadt und Naumburg

Archive:

HStA Dresden = Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden

LHASA MD = Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg

StadtA H. = Stadtarchiv Halberstadt

STAWO = Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel

ThHStAW = Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar

gedruckte Quellen:

CDA = Codex Diplomaticus Anhaltinensis.

CDB = Codex Diplomaticus Brandenburgensis.

CDQ = Codex Diplomaticus Quedlinburgensis.

Devrient = Devrient, Ernst, Bischöfliche und Papsturkunden für das Kloster Cronschwitz.

Grote = Das Osterwiecker Stadtbuch vom Jahre 1353, hg. von Julius Grote.

Leuckfeld = Antiquitates Michaelsteinenses et Amelunxbornenses hg. von Johann Georg Leuckfeld.

Lichtenstein = Epistola decima observatiunculas historico-juridicas ex diplomatibus Helmstadiensibus sistens, hg. von Joachim Theodor Lichtenstein.

Magdeburger Geschichtsblätter = Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.

MUB = Mecklenburgisches Urkundenbuch.

Opel = Opel, Julius Otto, Die Chronik des St. Clarenklosters zu Weissenfels.

Piekarek = Piekarek, Roderich, Die Braunschweiger Ablassbriefe.

Regesten Bfe. Passau = Die Regesten der Bischöfe von Passau.

Regesten Ebfe. Köln = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter.

Rehtmeyer = Antiquitates ecclesiasticae inclytæ urbis Brunsvigae, hg. von Philipp Julius Rehtmeyer.

Schieckel = Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden, hg. von Harald Schieckel.

Strauß = Strauß, Ulrike, Das ehemalige Augustinerchorfrauenstift Marienberg bei Helmstedt.

Thalmann = Thalmann, Söhnke, Ablaßüberlieferung und Ablaßpraxis im spätmittelalterlichen Bistum Hildesheim.

UB Bonifacii = Urkundenbuch der Collegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, S. 1–288.

UB Braunschweig = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.

UB Himmelpforten = Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster

Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode, S. 91–224.

UB Hochstift H. = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe.

UB Langeln = Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode, S. 1–89.

UB Mansfeld = Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld.

UB Marienberg = Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt.

UB Meissen = Urkundenbuch des Hochstifts Meissen.

UB Merseburg = Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg.

UB Naumburg = Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg.

UB Pauli = Urkundenbuch der Collegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, S. 289–573.

UB Pforte = Urkundenbuch des Klosters Pforte.

UB Stadt H. = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt.

UB Vögte = Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenerfurth, Cronschwitz, Weida und zum Hlg. Kreuz bei Saalburg.

UB Waterler = Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode, S. 235–422.

Zöllner, Papsturkunden = Die jüngeren Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg, hg. von Walter Zöllner.

Abkürzungen der Ablasswerke:

KB	Kirchenbesuch
A	Almosen
U	Unterstützung/ <i>manus adiutrices</i>

Bistum Halberstadt**Domkirche Halberstadt**

N°	Datum	Ort	Spender	Werk	Maß	Quelle
1	1208	---	Bf. Konrad v. Halberstadt	KB am Tag der Ankunft der Reliquien (16. August)	40 Tage (Anreise von einem Tag oder weniger); 60 Tage (Anreise von mehr als einem Tag)	UB Hochstift H. 1, Nr. 449
2	1220.IX.30	Magdeburg	Ebf. v. Magdeburg; 3 Bfe.	KB zur Weihe	---	UB Hochstift H. 1, Nr. 524
3	1220.VIII.16		3 Bfe.	KB zur Weihe	---	UB Hochstift H. 1, Nr. 522
4	1223.IV.17	Rom	Papst Honorius III.	KB am Weihetag	40 Tage	UB Hochstift H. 1, Nr. 551
5	1224.V.28	Rom	Papst Honorius III.	KB an Stephani Auffindung	20 Tage	UB Hochstift H. 1, Nr. 561
6	1234	Halberstadt	Ebf. Siegfried III. v. Mainz	KB am Tag der Ankunft der Reliquien (= Weihetag)	40 Tage und alle lässlichen Sünden	UB Hochstift H. 1, Nr. 639
7	1239.VII.4	Mainz	9 Bfe.	U für die Kirchenfabrik	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 684
8	1249.XI.1	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB an Mariä Himmelfahrt und den drei Folgetagen	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 811
9	1252.II.8	Halberstadt	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A für die Kirchenfabrik	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 855
10	1252.II.20	Magdeburg	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB an bestimmten Festtagen	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 856
11	1252.IX.14	Magdeburg	Ebf. Wilbrand v. Magdeburg	KB zur Weihe des Moritzaltars und am Jahrestag	30 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 863

12	1254.VI.6	Halberstadt	Ebf. Gerhard I. v. Mainz	KB, U, A	40 Tage und 1 Jahr für lässliche Sünden	UB Hochstift H. 2, Nr. 887
13	1257.III.15	Rom	Papst Alexander IV.	KB an Mariä Himmelfahrt, am Fest des hl. Stephan und an den Oktaven	100 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 921
14	1258.V.1	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	KB am Weihetag und an bestimmten weiteren Festtagen	60 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 962
15	1258.V.21	Viterbo	Papst Alexander IV.	KB an Mariä Himmelfahrt und am Fest des hl. Stephan	100 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 966
16	1258.VIII.29	---	Bf. Jakob v. Metz	A für den Kirchbau	1 Jahr 1 Karene	UB Hochstift H. 2, Nr. 972
17	1258.IX	---	Bf. Jakob v. Metz	A für den Kirchbau	1 Jahr 40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 976
18	1260.V.18	Anagni	Papst Alexander IV.	KB an den Festen der hl. Margarethe und Christine	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1009
19	1263.VI.26	Halberstadt	Ebf. Ruprecht v. Magdeburg	U beim Kirchbau; Bau von <i>officini</i>	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1074
20	1265.VI.30	Halberstadt	Bf. Gerhard v. Verden	U beim Kirchbau; Bau von <i>officini</i>	40 Tage 1 Karene	UB Hochstift H. 2, Nr. 1121
21	1266.XI.20	Halberstad	Bf. Friedrich v. Merseburg	U beim Kirchbau; Bau von <i>officini</i>	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1146
22	1270.XI.5	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	KB an Einholung der Reliquien der hl. Elisabeth (9.Nov.) und am Fest der hl. Elisabeth (19.Nov)	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1226
23	1276.IV.24	Halberstadtr	Bf. Meinher v. Naumburg	KB zur Weihe und an den Festen des hl. Stefan; A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Hochstift H. 2, Nr. 1310
24	1276.V.5	Magdeburg	Bf. Hermann v. Schwerin	U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Hochstift H. 2, Nr. 1312

25	1285.X.25	Rom	2 Ebfe v. Marseille und Riga; 10 Bfe.	U und Stiftung für die Kirchenfabrik, KB am Weihetag und bestimmten Festen	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1460
26	1289.IX.1-1289.XII.31	Rom	Ebf. v. Arborea; 12 Bfe.	U für den Marienaltar oder Stiftung; Besuch des Marienaltars am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1549
27	1291.V.1	Orvieto	Papst Nikolaus IV.	KB an den Festen der hl. Stephan und Gallus und an den Oktaven	1 Jahr 40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1569
28	1292.IV.4-1292 XII.31	Rom	5 Bfe.	Beten für die Seele des Domherrn Konrad v. Hornburg und anderer im oder beim Dom Begrabener	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1591
29	1292	Halberstadt	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	A; KB am Weihetag und an bestimmten Festen sowie an den Oktaven einiger dieser Feste	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1592
30	1292	Halberstadt	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1593
31	1296	Anagni	5 Ebfe. v. Jerusalem, Magdeburg, Ragusa, Rossano und Salerno; 22 Bfe.	Hören der Predigt; KB; U des Walls in Hornburg oder Oschersleben	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1658
32	1296	Anagni	2 Ebfe. v. Magdeburg und Ragusa; 14 Bfe.	A; Stiftung; U zur Kirchenfabrik; KB zur Weihe und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1659
33	1317.V.	Avignon	2 Ebfe. v. Nazareth und Ragusa; 3 Bfe.	U für die Kirchenfabrik, KB an bestimmten Festen, deren Oktaven und in der Fastenzeit; weitere fromme Werke	40 Tage	UB Hochstift H. 3, Nr. 1981

34	1318.II.18	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	Bestätigung von ID 33	40 Tage	UB Hochstift H. 3, Nr. 1981
----	------------	-------------	--------------------------------	-----------------------	---------	-----------------------------

Kloster St. Katharina Halberstadt

35	1233.IV	Quedlinburg	Bf. Balduin v. Semgallen (Legat)	A; KB an Samstag und Festtagen	20 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 28
36	1241.II.2	Erfurt	Ebf. Siegfried III. v. Mainz	KB zur Weihe, im ersten Jahr danach und am Jahrestag	1 Jahr (Weihe), sonst 30 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 48
37	1242.II.23	Halberstadt	Bf. Rudolf v. Merseburg	KB zur Weihe, im ersten Jahr danach und am Jahrestag	1 Jahr (Weihe), sonst 30 Tage	UB Merseburg 1, Nr. 247
38	1242.V.13	---	Ebf. Wibrand v. Madgeburg	KB zur Weihe, im ersten Jahr danach und am Jahrestag	1 Jahr (Weihe), sonst 40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 52
39	1249.II.25	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB am Fest der hl. Katharina	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 66
40	1252.I.29	Braunschweig	Legat Hugo von Santa Sabina	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 83
41	1254.IV.1	Erfurt	Ebf. Gerhard I. v. Mainz	Hören der Predigt	20 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 93
42	1259.XI.20	Anagni	Papst Alexander IV.	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	100 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 111
43	1281	Hildesheim	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karne	UB Stadt H. 1, Nr. 157
44	1281	Minden	Bf. Volkwin v. Minden	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karne	LHASA U8 D 21 (Regest: UB Stadt H. 1, Nr. 158)
45	1282.IX.14	Halle	Bf. Ludolf v. Naumburg	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 174

Anhang: Die Ablasskunden der Klöster, Stifte und Kirchen in den Bistümern Halberstadt und Naumburg

46	1282.XII.20	Orvieto	3 Ebfe. von Braga, Colocza und Messina; 12 Bfe.	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 175
47	1282	---	Bf. Hermann v. Kammin	U; KB	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 161
48	1282	Wien	Bf. Konrad v. Chiemsee	U; KB	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 162
49	1282	Wien	Bf. Friedrich v. Freising	U; KB	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 163
50	1282	Augsburg	Bf. Hartmann v. Augsburg	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 164
51	1282	---	Bf. Heinrich v. Havelberg	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 165
52	1282	Regensburg	Bf. Heinrich v. Regensburg	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 166
53	1282	---	Bf. Hermann v. Schwerin	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 167
54	1283.I.30	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	KB am Weihetag und an bestimmten Festen; Hören der Predigt in Stadt und Diözese Halberstadt	40 Tage 1 Karene (KB); 20 Tage (Predigt)	UB Stadt H. 1, Nr. 178
55	1283	---	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 176
56	1283	---	Ebf. Giselbert v. Bremen	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 30 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
57	1283	---	Ebf. Siegfried v. Köln	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 31 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)

58	1283	---	Ebf. Erich v. Magdeburg	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 32 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
59	1283	---	Ebf. Gonzalo v. Toledo	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 33 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
60	1283	---	Bf. Wilhelm v. Digne	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 34 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
61	1283	---	Bf. Ulrich v. Ratzeburg	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 37 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
62	1283	---	Bf. Christian v. Samland	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 38 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
63	1283	---	Bf. Hermann v. Samland (ehem.)	KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	LHASA U8 D 39 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
64	1283	---	Bf. Roderich v. Segovia	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 40 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
65	1283	---	Bf. Friedrich v. Worms	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 41 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
66	1283	---	Bf. Hartmann v. Augsburg	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 48 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
67	1283	---	Bf. Reinbot v. Eichstätt	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 49 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)

68	1283	---	Bf. Friedrich v. Worms	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 50 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
69	1283	---	Ebf. Bertrand v. Arles	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 D 19 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 176 Anm.)
70	1288	---	Bf. Heinrich v. Brandenburg	U; KB am Jahrestag der Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 209
71	1289	Rom	3 Ebfe. von Adrianopel, Arborea und Mokesus; 9 Bfe.	U oder Stiftung für Kirchenfabrik; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 219
72	1290	Erfurt	Ebf. Rudolf v. Salzburg; Bf. Konrad v. Lavant	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen (Fest der hl. Katharina im Nachhinein hinzugefügt)	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 239
73	1294.IX.7	Krems	Bf. Bernhard v. Passau	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage <i>criminalia</i> ; 100 Tage <i>venialia</i>	UB Stadt H. 1, Nr. 263
74	1297	---	Ebf. Burkhard v. Magdeburg	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 281

Liebfrauenstift Halberstadt

75	1245.VIII.9	---	Papst Innozenz IV.	KB an Mariä Himmelfahrt	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 57 (Regest: Zöllner, Papsturkunden, Nr. 72)
76	1247.X.30	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB am Weihetag und an Mariä Geburt	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 69 (Regest: Zöllner, Papsturkunden, Nr. 84)
77	1248.VI.30	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB an Mariä Geburt	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 72 (Regest: Zöllner, Papsturkunden, Nr. 88)
78	1270.VII.11	---	Ebf. Werner v. Mainz	KB am Weihetag, an den vier Marienfesten und den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 129
79	1272.IX.25	---	Bf. Otto I. v. Minden	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 139
80	1274.V.21	Lyon	Ebf. Heinrich II. v. Trier	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 148
81	1274.V.21	Lyon	Bf. Ambrosius v. Rimini	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 149
82	1274.V.21	Lyon	Bf. Peter v. Passau	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 150 (Regest: Regesten Bfe. Passau 3, Nr. 2676)
83	1274.V.21	Lyon	Ebf. Giselbert v. Bremen	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 151

84	1274.V.21	Lyon	Bf. Bruno v. Brixen	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 152
85	1274.V.21	Lyon	Bf. Hildebrand v. Eichstätt	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 153
86	1274.V.21	Lyon	Bf. Johann v. Chiemsee	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 154
87	1274.V.21	Lyon	Bf. Friedrich v. Merseburg	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	UB Merseburg 1, Nr. 397
88	1274.V.21	Lyon	Bf. Wittich I. v. Meissen	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	UB Meissen 1, Nr. 232
89	1274.V.21	Lyon	Bf. Meinher v. Naumburg	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 157
90	1274.V.21	Lyon	Bf. Leo v. Regensburg	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 158
91	1274.V.21	Lyon	Bf. Hermann v. Schwerin	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 159
92	1274.V.21	Lyon	Bf. Konrad v. Straßburg	U; KB an Mariä Geburt, Empfängnis und Verkündigung und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 160

93	1280.XII	Schöppenstedt	Bf. Friedrich v. Dorpat	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 183
94	1284.III.12	---	2 Ebfe. von Arborea und Tarantaise; 11 Bfe.	A für den Kirchbau; KB am Weihetag, an den vier Marienfesten und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 196
95	1284.V.23	Naumburg	Bf. Ludolf v. Naumburg	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karne	UB Naumburg 2, Nr. 517
96	1284.VIII	---	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 198
97	1284	Magdeburg	Ebf. Erich v. Magdeburg	A für den Kirchbau; KB an den vier Marienfesten	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 199
98	1284	Minden	Bf. Volkwin v. Minden	KB am Weihetag und an den Marienfesten	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 200
99	1284	Münster	Bf. Eberhard v. Münster	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 201
100	1284	---	Bf. Konrad v. Osnabrück	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 202a
101	1284	---	Bf. Heinrich v. Havelberg	A für den Kirchenbau; KB an den Marienfesten	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 202b
102	1289.VII.7	---	5 Ebfe. v. Adrianopel, Arborea, Mainz, Mokesus, Salerno; 7 Bfe.	KB an bestimmten Festen	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 223
103	1290.VII.1	---	Papst Nikolaus IV.	---	1 Jahr 40 Tage	Zöllner, Papsturkunden, Nr. 270 (Regest)
104	1304	---	Bf. Friedrich v. Brandenburg	Hostienbegleitung zu den Kranken	40 Tage 1 Karne	LHASA U7 ULF Halb. 302

105	1313	---	5 Ebfe. v. Adrianopel, Embrun, Palermo, Salerno, Zadar; 7 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Teilnahme an Sonntagsprozession oder Pilgerreise; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	LHASA U7 ULF Halb. 346
-----	------	-----	--	--	---------	------------------------

Kirche St. Martin Halberstadt

106	1267.V.15	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 131
107	1274.IV.30	Lyon	Ebf. Heinrich II. v. Trier	U für den Kirchbau	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 141
108	1274.IV.30	Lyon	Bf. Konrad v. Straßburg	U für den Kirchbau	40 Tage	Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 141 Anm.
109	1274.IV.30	Lyon	Ebf. Konrad v. Magdeburg	U für den Kirchbau	40 Tage	Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 141 Anm.
110	1274.IV.30	Lyon	Bf. Bruno v. Brixen	U für den Kirchbau	40 Tage	Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 141 Anm.
111	1274.IV.30	Lyon	Bf. Otto I. v. Hildesheim	U für den Kirchbau	40 Tage	StadtA H. V. 3 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 141 Anm.)
112	1274.IV.30	Lyon	Bf. Meinher v. Naumburg	U für den Kirchbau	40 Tage	StadtA H. V. 4 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 141 Anm.)
113	1274.IV.30	Lyon	Bf. Bruno v. Olmütz	U für den Kirchbau	40 Tage	StadtA H. V. 5 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 141 Anm.)
114	1274.V.21	Lyon	Ebf. Giselbert v. Bremen	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142
115	1274.V.21	Lyon	Ebf. Guido v. Nazareth	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	StadtA H. V. 6 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm.)

116	1274.V.21	Lyon	Bf. Wittich I. v. Meißen	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm. (Hinweis)
117	1274.V.21	Lyon	Bf. Hermann v. Schwerin	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	MUB 2, Nr. 1326
118	1274.V.21	Lyon	Bf. Albert v. Regensburg (ehem.)	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm. (Hinweis)
119	1274.V.21	Lyon	Bf. Ambrosius v. Rimini	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm. (Hinweis)
120	1274.V.21	Lyon	Bf. Benedikt v. Ascoli	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	StadtA H. V. 6 (Hinweis: UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm.)
121	1274.V.21	Lyon	Bf. Binianus v. Minervium	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm. (Hinweis)
122	1274.V.21	Lyon	Bf. Johann v. Chiemsee	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm. (Hinweis)
123	1274.V.21	Lyon	Ebf. Engelbert II. v. Köln	KB am Weihetag, an den Patronatsfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 142 Anm. (Hinweis)
124	1285.IX.22	Rom	2 Ebfe. von Marseille und Riga; 5 Bfe.	Hostienbegleitung zu den Kranken	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 193
125	1300	Rom	12 Bfe.	Hören der Predigt; Besuch der Marienmesse; U für die Kirchenfabrik; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 286

126	1301.III.17	---	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 125	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 286
-----	-------------	-----	----------------------------	------------------------	------------------	------------------------

Stift St. Bonifatius Halberstadt

127	1246.X.19	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB am Fest des hl. Bonifatius	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 37
128	1249.III.28	Köln	Ebf. Konrad v. Köln	A; KB an bestimmten Tagen (Stationsablass)	40 Tage 1 Karene	UB Bonifacii, Nr. 42
129	1252.II.8	Halberstadt	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 46
130	1252.II.23	Helmstedt	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 47
131	1252.II.26	Lüttich	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A	40 Tage	LHASA U8 A 33
132	1254.VI.3	Halberstadt	Ebf. Gerhard I. v. Mainz	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 48a
133	1258.V.30	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U für den Kirchenbau; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 52
134	1259.I.12	Anagni	Papst Alexander IV.	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 53
135	1260.II.5	Anagni	Papst Alexander IV.	KB am Fest des hl. Markus	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 55
136	1273.XII.4	Hohenlohe	Bf. Friedrich v. Merseburg	U	40 Tage 1 Karene	LHASA U8 A 33 (Hinweis: UB Bonifacii, Nr. 68 Anm.)
137	1273.XII.6	Mügeln	Bf. Wittich I. v. Meißen	U	40 Tage 1 Karene	UB Meissen, Nr. 217
138	1273.XII.7	Tiefenau	Bf. Meinher v. Naumburg	U	40 Tage 1 Karene	UB Bonifacii, Nr. 68
139	1273.XII.15	Brandenburg	Bf. Heinrich v. Brandenburg	U	40 Tage 1 Karene	CDB 1, Nr. 24

140	1275.VIII.30	Straßburg	Bf. Heinrich II. v. Trient	U; KB am Weihejahrestag und an bestimmten Festen	40 Tage <i>criminalia</i> , 100 Tage <i>venialia</i>	UB Bonifacii, Nr. 70
141	1283.V.29	Schauenberg	Bf. Ludolf v. Naumburg	Stationenablass; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	LHASA U8 A 53 (Hinweis: UB Bonifacii, Nr. 79 Anm.)
142	1283.V.31	Minden	Bf. Volkwin v. Minden	Stationenablass; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	LHASA U8 A 55 (Hinweis: UB Bonifacii, Nr. 79 Anm.)
143	1283.V.31	Hildesheim	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	Stationenablass; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	UB Bonifacii, Nr. 79
144	1284.X.19	Halberstadt	Bf. Wittich I. v. Meißen	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 80
145	1291	Orvieto	Ebf. v. Arborea; 4 Bfe.	U für die Kirchfabrik; Hostienbegleitung zu den Kranken, Hören der Predigt; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Bonifacii, Nr. 91
146	1293.VIII.21	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung von ID 145	---	UB Bonifacii, Nr. 92

Heilig-Geist-Hospital Halberstadt

147	1242	---	Bf. Meinhard v. Halberstadt	KB am Weihetag und am Fest des hl. Bartholomäus	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 51
148	1249.XI.12	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB am Fest des hl. Bartholomäus	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 69
149	1249.XI.17	Lyon	Papst Innozenz IV.	U; A	20 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 71
150	1250.III.23	Köln	Ebf. Konrad v. Köln	U; A	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 72
151	1250.IV.28	Köln	Ebf. Konrad v. Köln	U; A	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 73
152	1252.II.12	Magdeburg	Legat Hugo v. Santa Sabina	U; A	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 84

153	1254.VI.6	Halberstadt	Ebf. Gerhard I. v. Mainz	U; A; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 94
154	1254	---	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt	KB am Weihetag und am Fest des hl. Bartholomäus	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 90
155	1254	---	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt	A	20 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 91
156	1283.III.15	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	U und A für den Kirchbau (und Bestätigung anderer Ablässe)	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 179
157	1270-1283	---	Bf. Konrad v. Osnabrück	---	40 Tage	überliefert in ID 156
158	1277-1283	---	Bf. Otto v. Paderborn	---	40 Tage	überliefert in ID 156
159	1283.IV.1	Halberstadt	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (chem.)	A	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 180
160	1283.IV.4	Naumburg	Bf. Ludolf v. Naumburg	U	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 181
161	1284.III.1	---	Ebf. Erich v. Magdeburg	U	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 185
162	1284.X.19	Halberstadt	Bf. Wittich I. v. Meißen	U; KB am Weihetag und an den Patronatsfesten	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 189
163	1314.VII.2	Halberstadt	Bf. Hermann v. Belonvilen	KB zur Weihe, an bestimmten Festen und den Oktaven	1 Jahr 1 Karene (Weihe und Jahrestag); 40 Tage (andere Feste)	UB Stadt H. 1, Nr. 350

Siechenhof Halberstadt

164	1232.VII.30	---	Papst Gregor IX.	A	40 Tage	LHASA U8 P 4
165	1258.VIII.9	---	Bf. Johann von Litauen	KB und A	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 105

166	1284.I.23	Orvieto	Ebf. v. Arborea; 11 Bfe.	U und A für den Kirchbau; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 184
167	1287.III.6	Halberstadt	Ebf. Erich v. Magdeburg	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	LHASA U8 P 36
168	1288.X.7	Halberstadt	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 P 39
169	1290.IX.8	Halberstadt	Bf. Heinrich v. Pomesanien	U; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 243
170	1291	Rom	2 Ebfe. von Mokesus und Santa Severina; 8 Bfe.	U und A für die Kirchenfabrik; Stiftung; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 247
171	1295.VIII.7	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	U und A für die Kirchenfabrik; Stiftung; Hostienbegleitung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 P 44
172	1297.III.10	Magdeburg	Ebf. v. Magdeburg; 5 Bfe.	A; Hostienbegleitung zu den Kranken; Stiftung; Besuch des Friedhofs KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 282
173	1300	---	3 Ebfe. v. Cagliari, Conza und Jerusalem; 6 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	LHASA U8 P 47
174	1300	---	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 173	40 Tage 1 Karene	LHASA U8 P 47

175	1302.IX.9	---	Bf. Heinrich IV. v. Merseburg	A; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 296
176	1304.VII.17	---	Bf. Friedrich v. Brandenburg	A; Stiftung; Hostienbegleitung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs, KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 303
177	1310	Mainz	Ebf. v. Mainz; 5 Bfe. (davon ein ehem.)	U; A; Besuch des Friedhofs; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 327
178	1310	---	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	Bestätigung von ID 177	40 Tage 2 Karenen	UB Stadt H. 1, Nr. 327
179	1319.VI.15	---	Bf. Ditmar v. Gabula	A; U für die Kirchenfabrik; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 385

Stift St. Paulus Halberstadt

180	1246.IX.18	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB am Fest <i>conversio Pauli</i>	40 Tage	UB Pauli, Nr. 20
181	1252.II.15 (?)	Magdeburg	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Pauli, Nr. 25
182	1287.III.19	Würzburg	Ebf. v. Bremen; 12 Bfe.	U und A für den Kirchbau; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Pauli, Nr. 63
183	1291.VI.13	Orvieto	Papst Nikolaus IV.	KB am Weihetag, an den Festen der hl. Petrus und Paulus und den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Pauli, Nr. 66

184	1300	Rom	Ebf. v. Toledo; 13 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Begleitung der Hostie oder der letzten Ölung zu den Kranken; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Pauli, Nr. 74
185	1300.III.28	Rom	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 184	40 Tage	UB Pauli, Nr. 74

Servitenkloster Halberstadt

186	1298.III.25	Magdeburg	Ebf. v. Magdeburg; 5 Bfe.	Hören der Predigt; Stiftung; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 284
187	1300.I.7	Halberstadt	Bf. Hermann v. Halberstadt	Hören der Predigt; Stiftung; Begräbnis im Kloster; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Stadt H. 1, Nr. 288

Kloster St. Burchard Halberstadt

188	1253.I.18	Perugia	Papst Innozenz IV.	KB am Fest des hl. Burchard	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 88
189	1320.VIII.14	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	---	---	UB Hochstift H. 3, Nr. 2041 (Regest)

Kloster St. Jakob Halberstadt

190	1265.VII.1	Halberstadt	Bf. Gerhard v. Verden	KB zur Weihe und am Jahrestag	---	UB Stadt H. 1, Nr. 124a (Regest)
191	1312.IV	Vienne	Bf. Johannes v. Coronea	Verehrung der Kreuz- und Blutreliquien	40 Tage	UB Stadt H. 1, Nr. 338 (Regest)

Kloster St. Ägidius Braunschweig

192	1273.IX.25	---	Bf. Johannes v. Lettland	U; Besuch der Marienkappelle an bestimmten Festen	40 Tage <i>criminalia</i> , 100 Tage <i>venialia</i>	STAWO 9 Urk 22 (Regest: Piekarek, S. 114f.)
193	1278.VI.20	Hildesheim	Bf. Otto I. v. Hildesheim	A für den Kirchbau	40 Tage	Rehtmeyer 2, Beilage, Nr. 10 (Regest: UB Braunschweig 2, Nr. 289)
194	1278.VIII.17	Halberstadt	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karne	UB Hochstift H. 2, Nr. 1334a
195	1279	---	Bf. Johannes v. Lettland	U für den Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
196	1279	---	Bf. Konrad v. Osnabrück	U für den Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
197	1279	---	Bf. Volkmar v. Minden	U für den Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
198	1279	---	Ebf. Giselbert v. Bremen	U für den Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
199	1279	Merseburg	Bf. Friedrich v. Merseburg	U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karne	UB Merseburg 1, Nr. 440
200	1280	---	Bf. Urban v. Faenza	U für den Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
201	1282.VI.10	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	A; KB bei Translation der Reliquien des hl. Stephan, an deren Jahrestag und den Festen des hl. Stephan	40 Tage (A; Translation und Jahrestag); 20 Tage (andere Feste)	UB Hochstift H. 2, Nr. 1394

202	1282	---	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	U für Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
203	1282	---	Bf. Burchard v. Lübeck	U für Kirchbau	40 Tage	Piekarek, S. 116f. (Regest)
204	1283.IX.3 (5)	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	KB zur Translation der Heilig-Blut-Reliquie aus Cismar und an den Freitagen innerhalb des Jahres nach der Translation	40 Tage (Translation); 10 Tage (Freitage)	UB Hochstift H. 2, Nr. 1424
205	1283.X.18 (10)	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	KB an den Freitagen innerhalb des Jahres nach der Translation der Heilig-Blut-Reliquie	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1425
206	1284.III.31	---	Bf. Gebhard v. Brandenburg	U für Kirchbau; Besuch der Heiligblutreliquie an Freitagen	40 Tage	STAWO 9 Urk 33 (Regest: Piekarek, S. 116f.)
207	1284.X.2	Ruden	Ebf. Siegfried v. Köln	U und A für Kirchbau; Besuch der Heiligblutreliquie an Freitagen	40 Tage	Rehtmeyer, Nr. 15 (Regest: Regesten Köln Bd. 3, Nr. 3037)
208	1285.XI.13	Rom	7 Bfe.	U für den Kirchbau; Stiftung; KB an Marienfesten, an der Translation und Deposition der Ägidius- und Auctorreliquien, am Weihetag und an den Oktaven	40 Tage	STAWO 9 Urk 34 (Regest: Piekarek, S. 116f.)
209	1286.IV.23	Rom	Ebf. v. Messina; 12 Bfe.	U für den Kirchbau; KB an bestimmten Festen und Besuch der Heilig-Blut-Reliquie an Freitagen	40 Tage	STAWO 9 Urk 35 (Regest: Piekarek, S. 116f.)

210	1289	Rom	Ebf. v. Arborea; 13 Bfe.	U für den Kirchbau; Stiftung; KB an Weihetagen von Kirchen und Altären, an bestimmten Festen und an den Oktaven; Besuch der Heilig-Blut-Reliquie an Freitagen	40 Tage	STAWO 9 Urk 37 (Regest: Piekarek, S. 116f.)
211	1290.I.7	Rom	Ebf. v. Benevent; 3 Bfe.	U und A für den Kirchbau; Stiftung; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	Rehtmeyer, Nr. 20 (Regest: Piekarek, S. 118f.)

Stift Marienberg

212	1252.II.21	Magdeburg	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB am Weihetag, an den vier Marienfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Marienberg Nr. 41
213	1252.II.28	Braunschweig	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB am Weihetag, an den vier Marienfesten und an den Oktaven	100 Tage	UB Marienberg Nr. 42
214	1256.IV.25	Braunschweig	Ebf. Gerhard I. v. Mainz	KB am Weihetag, am Jahrestag und an den Marienfesten	40 Tage 1 Karne	UB Marienberg Nr. 45
215	1260	Braunschweig	Bf. Heinrich v. Kurland	U; KB	40 Tage	UB Marienberg Nr. 55
216	1266.(I)X.1	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	U; KB an bestimmten Festen	30 Tage	UB Marienberg, Nr. 62
217	1266.XI.29	Helmstedt	Legat Guido v. San Lorenzo in Lucina	KB am Weihetag, an den vier Marienfesten und an den Oktaven	40 Tage	UB Marienberg, Nr. 63
218	1268.XII.30	Magdeburg	Ebf. Konrad v. Magdeburg	U; KB am Weihetag, an den vier Marienfesten und an den Oktaven	40 Tage 1 Karne	UB Marienberg, Nr. 72

219	1268 ca.	---	Bf. Friedrich v. Dorpat	U; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	10 Tage	UB Marienberg, Nr. 69
220	1272-1276	---	Papst Gregor IX.	---	---	Schieckel, Nr. 564 (Regest)
221	1283.VII.9	---	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	U; Besuch der Maria-Magdalenen-Kapelle am Tag der Maria Magdalena und an den Oktaven	40 Tage	UB Marienberg, Nr. 118
222	1292.I.7-12	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U; KB am Fest der 10.000 Märtyrer	40 Tage 1 Karne	UB Marienberg, Nr. 147
223	1292.VI.19	Magdeburg	Ebf. Erich v. Magdeburg	U; KB am Fest der hl. Agnes und an den Oktaven	40 Tage 1 Karne	UB Marienberg, Nr. 148
224	1293.X.21-23	---	Bf. Inzelerius v. Budua	U; KB an den 4 Marienfesten und am Fest des hl. Livinius	40 Tage	UB Marienberg, Nr. 151
225	1295	---	mehrere Bfe	KB an bestimmten Festen; Begräbnis dort oder in der Kirche Schliestedterburg	---	UB Hochstift H. 2, Nr. 1644 (Inhalt bei Strauß, S. 142)
226	1296.IV.21	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung von ID 225	---	UB Hochstift H. 2, Nr. 1644
227	1307.III.8	Magdeburg	Ebf. Erich v. Magdeburg	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karne	UB Marienberg Nr. 201
228	1313.X.8	---	Bf. Hermann v. Belonvilen	KB an den Festen <i>coronationis</i> und <i>velatio puellarum</i>	40 Tage	UB Marienberg, Nr. 225

Kirche St. Magnus Braunschweig

229	1252.II.28	Braunschweig	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 145
230	1259.I.25	Anagni	Papst Alexander IV.	KB am Weihetag und am Fest des hl. Magnus	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 185
231	1275.X.17	Halberstadt	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	A für den Kirchbau; KB zur bevorstehenden Weihe	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 270
232	1288.XII.12	Rom	4 Ebfe. von Adrianopel, Arborea, Mokesus und Salerno; 8 Bfe.	U; A und Stiftungen für den Kirchbau; Teilnahme an Prozessionen; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 353
233	1290.IV.14	Riga	Ebf. Johannes von Riga	U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Braunschweig 1, Nr. 361
234	1291	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U für den Kirchbau; KB an allen Herren- und Marienfesten	40 Tage	Piekarek, S. 130f.
235	1300	Rom	3 Ebfe. von Cagliari, Conza und Jerusalem; 6 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Stiftung; Begleitung der Hostie oder der letzten Ölung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 460
236	1301.II.19	Braunschweig	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 235	40 Tage 1 Karene	UB Braunschweig 1, Nr. 460
237	1273-1305	---	Ebf. Giselbert v. Bremen	---	---	Hinweis: UB Braunschweig 1, Nr. 565

238	1300-1305	---	Bf. Friedrich v. Verden	---	---	Hinweis: UB Braunschweig 1, Nr. 565
239	1305.XI.1	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	Bestätigung der nicht überlieferten IDs 237 und 238	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 565
240	1316.XI.30	Braunschweig	Bf. Ludwig v. Maronia	U; Hören der Predigt; Hostienbegleitung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB an 4 Marienfesten und dem Fest des hl. Magnus	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 803
241	1318.VII.18	Braunschweig	Bf. Ditmar v. Gabula	U; Hören der Predigt; Hostienbegleitung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB an 4 Marienfesten und dem Fest des hl. Magnus	40 Tage 1 Karne	UB Braunschweig 1, Nr. 834

Kirche St. Katharina Braunschweig

242	1252.I.31	Braunschweig	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 142
243	1252.II.1	Braunschweig	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 143
244	1280.IX.13	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 301
245	1287.VI.4	Rom	Bf. Romanus v. Croja	Hostienbegleitung zu den Kranken	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 346
246	1289.III.1	Rom	Bf. Hugo v. Bethlehem	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 355
247	1289	Rom	4 Ebfē. v. Adrianopel, Arborea, Mokesus und Salerno; 11 Bfe.	U; A; Stiftung; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 354

248	1300	Rom	3 Ebfe. v. Cagliari, Conza und Jerusalem; 6 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Stiftung; Hostienbegleitung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 459
249	1303	---	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 248	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 459
250	1316.VII.6	---	Bf. Ludwig v. Maronia	U; Hostienbegleitung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 794

Kloster St. Wipert Quedlinburg

251	1252	Braunschweig	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	LHASA U9 CI 13
252	1266.VI.14	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	U und A für den Kirchbau	40 Tage	CDQ, Nr. 196 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1136)
253	1280.X.21	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	A; KB am Weihetag des Katharinenaltars und am Katharinentag	40 Tage 1 Karene	CDQ, Nr. 287 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1361)
254	1283.VIII.19	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung anderer Ablässe überseeischer Ebfe. und Bfe.	---	CDQ, Nr. 301 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1422)
255	1283.VIII.29	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung anderer Ablässe überseeischer Ebfe. und Bfe.	---	CDQ, Nr. 302 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1423)
256	1286.XI.5	Rom	Patriarch Guido v. Grado	KB am Jahrestag der Weihe, an Sonn- und Festtagen	100 Tage (Jahrestag); 40 Tage (Sonn- und Festtage)	CDQ, Nr. 315

257	1286	Rom	Patriarch Guido v. Grado	U und A für den Kirchbau oder KB am Jahrestag der Weihe; Hostienbegleitung zu den Kranken	100 Tage (U; A; KB); 40 Tage (Hostienbegleitung)	CDQ, Nr. 316
258	1287.III.5	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung von ID 256 und 257	---	CDQ, Nr. 320 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1483)
259	1300	Rom	2 Ebfe. von Cagliari und Conza; 4 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Beten f.d. den Kanoniker, der diesen Ablass erbeten hat; Hören der Predigt; Besuch des Abendmahls; Hostienbegleitung zu den Kranken; Pflege des Friedhofs; KB am Weihtag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	CDQ, Nr. 401

Hospital St. Maria Braunschweig

260	1245.XI.15	Langenstein	Bf. Meinhard v. Halberstadt	U für den Kirchbau	20 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 114
261	1246.XI.28	Braunschweig	Bf. Heinrich II. v. Merseburg	A für den Kirchbau	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 117
262	1286.VI.3	Rom	Ebf. v. Marseille; 11 Bfe.	U zur Kirchenfabrik; KB an bestimmten Tagen und an den Oktaven	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 339
263	1287	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	Besuch der Kranken; A für Unterhalt; U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Braunschweig 1, Nr. 342
264	1290.VII.18	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung aller Ablässe	---	UB Braunschweig 1, Nr. 364

265	1296	Rom	8 Bfe.	U; Stiftung; KB am Weihtag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 416
266	1299	---	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	Bestätigung aller Ablässe; KB an den dort genannten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 439
267	1313.III.30	---	Bf. Hermann v. Belonvilen	Besuch des Friedhofs; KB am Weihtag, an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 731

Kloster Mehringen

268	1253.IV.11	Lüttich	Legat Hugo v. Santa Sabina	U und A für den Kirchbau	40 Tage	CDA 2, Nr. 200
269	1256	bei Quedlinburg	Ebf. Rudolf v. Magdeburg	KB an den Festen der hl. Petrus und Paulus	40 Tage 1 Karene	CDA 2, Nr. 224
270	1264.II.22	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	CDA 2, Nr. 288
271	1271.V.27	Grünhain	Bf. Anselm v. Ermland	A	40 Tage	CDA 2, Nr. 390
272	1283.XII.29	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	U	40 Tage	CDA 2, Nr. 561
273	1287.(VI.)	---	Ebf. Erich v. Magdeburg	U für den Kirchbau; KB am Weihtag, an bestimmten Festen und an den Oktaven Bestätigung aller Ablässe für KB und A	40 Tage 1 Karene	CDA 2, Nr. 619
274	1289	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U für den Kirchbau; KB am Weihtag, an bestimmten Festen und an den Oktaven; Bestätigung aller Ablässe	40 Tage 1 Karene	CDA 2, Nr. 663

Kloster Himmelpforte

275	1260.VII.26	Walbeck	Bf. Wilhelm v. Münster	A; U	40 Tage	UB Himmelpforten, Nr 10
276	1267.VII	Mainz	Ebf. Werner v. Mainz	A oder Arbeit für den Kirchbau; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Himmelpforten, Nr 18
277	1268.VII.4	Goslar	Bf. Friedrich v. Dorpat	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	UB Himmelpforten, Nr 19
278	1268	Goslar	Bf. Friedrich v. Dorpat	U; A; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	UB Himmelpforten, Nr 20
279	1276.I.21	Rom	Bf. Romanus v. Croja; Bf. Jakob v. Arbona	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage <i>criminalia</i> , 1 Jahr <i>venialia</i>	UB Himmelpforten, Nr 23
280	1290.V.22	Erfurt	Ebf. Rudolf v. Salzburg; Bf. Konrad v. Lavant	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	80 Tage (<i>ambo simul octaginta dies</i>)	UB Himmelpforten, Nr 31
281	1318.VI.9	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U; Hören der Predigt; KB	40 Tage	UB Himmelpforten, Nr 46

Kloster Michaelstein

282	1277.VIII.10	---	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	Besuch der Volkmannskapelle	40 Tage	STAWO 23 Urk 82 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1329)
283	1295.V.8	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	Besuch des Klosters und der Volkmanns-Kapelle am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven Wiedergabe und Bestätigung von ID 284	40 Tage	Leuckfeld, Nr. 11 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1623)

284	1295	Rom	2 Ebfe. v. Salerno und Santa Severina; 6 Bfe.	U; Besuch des Klosters und der Volkmannskapelle am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	Leuckfeld, Nr. 11 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1623)
285	1305.VII.27	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	UB Hochstift H. 3, Nr. 1765 (Regest)
286	1308.I.13	---	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	Besuch der Volkmannskapelle	40 Tage	STAWO Michaelstein Nr. 212 (Regest: UB Hildesheim 3, Nr. 1628)
287	1318.XII.21	---	Bf. Ditmar v. Gabula	Verehrung des Marienbilds	40 Tage	CDQ, Nr. 101

Kirche St. Stephan Helmstedt

288	1282.X.18	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	U	40 Tage	Lichtenstein, Nr. 1 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1401)
289	1293.III.25	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	Hostienbegleitung zu den Kranken	40 Tage	Lichtenstein, Nr. 8 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1601)
290	1294.VI.	Wetzlar	Ebf. Gerhard II. v. Mainz; Bf. Otto v. Paderborn	A; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB an den vier Marienfesten	40 Tage	Lichtenstein, Nr. 9
291	1300	Rom	3 Ebfe. v. Cagliari, Conza und Jerusalem; 6 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Begleitung der Hostie und der letzten Ölung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	Lichtenstein, Nr. 14 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1714)
292	1302.II.3	---	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 291	40 Tage 1 Karene	Lichtenstein, Nr. 14 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1714)

Heilig-Geist-Hospital Stendal

293	1268.IX.5	---	Bf. Otto I. v. Minden	A; KB am Weihetag und am Jahrestag	40 Tage	CDB 15, Nr. 24
294	1268.IX.29	---	Bf. Heinrich v. Brandenburg	U und A für den Kirchbau	40 Tage	CDB 15, Nr. 25
295	1268.X.4	Stendal	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	U; KB am Weihetag und in der Pfingstwoche Bestätigung von ID 296 und 297	1 Jahr 1 Karene	CDB 15, Nr. 26 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1193)
296	1268?	---	Bf. Heinrich v. Havelberg	U; KB am Weihetag und in der Pfingstwoche	1 Jahr 1 Karene	erwähnt in: CDB 15, Nr. 26 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1193)
297	1268?	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U; KB am Weihetag und in der Pfingstwoche	1 Jahr 1 Karene	erwähnt in: CDB 15, Nr. 26 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1193)

Kloster Waterler

298	1288	Rom	2 Ebfe. v. Adrianopel und Moke-sus; 8 Bfe.	U; Stiftung; KB an bestimmten Festen	40 Tage	UB Waterler, Nr. 8
299	1289	zur See bei Zypern	Bf. Johann <i>Magyncensis</i>	U	40 Tage	UB Waterler, Nr. 9
300	1296	Rom	6 Bfe.	U; Stiftung; Besuch der Heiligblut- und Marienkappele am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Waterler, Nr. 14
301	1305.III.20	Langenstein	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U; A; KB Bestätigung aller Ablässe und Addition der Maße	40 Tage 1 Karene	UB Waterler, Nr. 40

Hospital Petersthal

302	1273.X.5	Frankfurt	Ebf. Heinrich v. Trier	U	40 Tage	CDA 2, Nr. 420
303	1274.V.7	Lyon	Ebf. Guido v. Nazareth	U	40 Tage	CDA 2, Nr. 436
304	1274.V.7	Lyon	Bf. Otto I. v. Minden	U	40 Tage	CDA 2, Nr. 437
305	1279.VIII.23	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	A; U	20 Tage	Magdeburger Geschichtsblätter 1877, Nr. 96 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1346)

Kirche St. Peter Stendal

306	1288.IV.13	---	3 Ebfe. v. Adrianopel, Bar und Mokesus; 12 Bfe.	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	CDB 15, Nr. 44
307	1288.XII.23	---	Ebf. v. Arborea; 4 Bfe.	Besuch des Friedhofs, Hören der Predigt; KB an bestimmten Festen, deren Oktaven und an Sonntagen	40 Tage	CDB 15, Nr. 47
308	1289.V.11	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung von ID 307	20 Tage	CDB 15, Nr. 49 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1535)
309	1306.V.6	Stendal	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U für den Kirchbau; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karne	CDB 15, Nr. 67 (Regest: UB Hochstift H. 3, Nr. 1790)

Stift Frose

310	1252.III.25	Braunschweig	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	CDA 2, Nr. 194
-----	-------------	--------------	----------------------------	---	---------	----------------

311	1294.I.21	---	Bf. Inzelerius v. Budua	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen; Hostienbegleitung zu den Kranken	40 Tage 1 Karene <i>criminalia</i> ; 1 Jahr <i>venialia</i> (U; KB); 10 Tage (Hostienbegleitung)	CDA 2, Nr. 763
312	1294.III.19	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	A; KB am Weihetag	40 Tage 1 Karene	CDA 2, Nr. 764
313	1295.III.4	Halberstadt	Bf. Siegfried II. v. Hildesheim	U für den Kirchbau; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	CDA 2, Nr. 789

Kirche St. Nikolaus Oschersleben

314	1270.V.19	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1216
315	1287.VI.9	Oschersleben	Bf. Volrad v. Halberstadt	U bei Wall- und Brückenbau	40 Tage	Magdeburger Geschichtsblätter 1898, Nr. 13
316	1296	Rom	2 Ebfe. von Jerusalem und Magdeburg; 11 Bfe.	U für den Kirchenbau; Stiftung; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1657
317	1296-1304	---	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 316	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1657

Kirche St. Nikolaus Stendal

318	1257.IX.24	im Feld bei Hamersleben	Bf. Volrad v. Halberstadt	A für den Kirchbau	40 Tage	CDB 1,5, Nr. 34 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 939)
319	1280-1299	Rom	Ebf. Petrus v. Arborea; ca. 12. Bfe.	U für die Kirchenfabrik; A; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	LHASA U21 II 1 67
320	1290	---	Ebf. Erich v. Magdeburg	U; Kirchenbesuch am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	LHASA U21 II 1 69

Kapelle St. Gertrud Quedlinburg

321	1308.XI.22	Langenstein	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U für den Kirchbau	40 Tage 1 Karne	CDQ, Nr. 44 (Regest: UB Hochstift H. 3, Nr. 1823)
322	1309	---	Bf. Friedrich v. Brandenburg	U für den Kirchbau; KB am Weihetag	40 Tage 1 Karne	LHASA U9 C Ve II 2

Kapelle St. Maria auf der Burg Quedlinburg

323	1300	Rom	Ebf. Rannucio v. Cagliari	U für die Kirchenfabrik; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	CDQ, Nr. 400, S. 324
324	1301.II.24	---	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 323	40 Tage	CDQ, Nr. 3, S. 334 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1702)

Kapelle St. Matthäus Braunschweig

325	1289.III.1	Rom	Bf. Hugo v. Bethlehem	U; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 355
326	1289	Rom	4 Ebfe. v. Adrianopel, Arborea, Mokesus und Salerno; 11 Bfe.	U; A; Stiftung; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 354

Kapelle St. Nikolaus Braunschweig

327	1300	Rom	3 Ebfe. v. Cagliari, Conza und Jerusalem; 6 Bfe.	U für den Kirchenbau; Stiftung; Begleitung der Hostie oder der letzten Ölung zu den Kranken; Besuch des Friedhofs; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 460
328	1301.II.19	Braunschweig	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 327	40 Tage 1 Karne	UB Braunschweig 1, Nr. 460

Kirche St. Nikolaus Melverode

329	1244.X.31	Langenstein	Bf. Meinhard v. Halberstadt	A; KB am Weihetag und am Fest des hl. Nikolaus	40 Tage (KB); 20 Tage (A)	UB Hochstift H. 2, Nr. 741
330	1276	Melverode?	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	KB	40 Tage 1 Karene	Thalmann, S. 151 (Hinweis)

Kirche St. Blasius Quedlinburg

331	1267.VI.13	---	Ebf. Konrad v. Magdeburg (Elekt)	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Quedlinburg 1, Nr. 44
332	1268.III.30	---	Ebf. Werner v. Mainz	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Quedlinburg 1, Nr. 45

Kirche St. Magnus und Auctor Honrode

333	1300	Rom	3 Ebfe. v. Cagliari, Conza und Jerusalem; 3 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; Stiftung; Hostienbegleitung zu den Kranken; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Braunschweig 1, Nr. 461
334	1301.VII.8	Braunschweig	Bf. Hermann v. Halberstadt	Bestätigung von ID 333	40 Tage 1 Karene	UB Braunschweig 1, Nr. 461

Kirche St. Stephan Osterwieck

335	1293.V.24	Halberstadt	Bf. Volrad v. Halberstadt	Hostienbegleitung; KB an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene (KB); 10 Tage (Hostienbegleitung)	UB Hochstift H. 2, Nr. 1603
336	1320.I.20	Stötterlingenburg	Bf. Ditmar v. Gabula	Besuch des Friedhofs; Hostienbegleitung; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	Grote, S. 49f. (Regest: UB Hochstift H. 3, Nr. 2006)

Kloster Abbenrode

337	1280	Halberstadt	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	U; KB zur Weihe, im ersten Jahr danach, am Jahrestag und an den Patronatsfesten	1 Jahr 40 Tage 1 Karene (Weihe); 40 Tage 1 Karene (U; KB am Jahrestag und an Patronatsfesten); 40 Tage (KB im Jahr nach der Weihe)	UB Hochstift H. 2, Nr. 1366
338	1280	---	Bf. Heinrich v. Havelberg	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	LHASA U8a Kl. Abbenrode 12

Augustinereremiten Helmstedt

339	1318.VI.9	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U; Hören der Predigt; KB	40 Tage	UB Himmelpforten, Nr 46
-----	-----------	-------------	--------------------------------	--------------------------	---------	-------------------------

Augustinereremiten Sangerhausen

340	1318.VI.9	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U; Hören der Predigt; KB	40 Tage	UB Himmelpforten, Nr 46
-----	-----------	-------------	--------------------------------	--------------------------	---------	-------------------------

Augustinereremiten Quedlinburg

341	1318.VI.9	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U; Hören der Predigt; KB	40 Tage	UB Himmelpforten, Nr 46
-----	-----------	-------------	--------------------------------	--------------------------	---------	-------------------------

Deutscher Orden Langeln

342	1287.IX.28	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	Hören der Predigt; KB	40 Tage	UB Langeln, Nr. 39
-----	------------	-----	---------------------------	-----------------------	---------	--------------------

Kapelle St. Maria im Welfesholze

343	1290.V.1	Rom	2 Ebfe. v. Arborea und Ragusa; 9 Bfe.	U und A für die Kirchenfabrik; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Mansfeld, Nr. 41
-----	----------	-----	---------------------------------------	---	---------	---------------------

Kapelle St. Stephan Quedlinburg

344	1263	Rodenberg	Bf. Gerhard v. Verden	KB am Weihetag und am Fest des hl. Stephan	40 Tage	LHASA U9 C Ve V1
-----	------	-----------	-----------------------	--	---------	------------------

Kirche Egeln

345	1314.IX.14	Halberstadt	Bf. Albrecht I. v. Halberstadt	U; A	40 Tage 1 Karene	UB Hochstift H. 3, Nr. 1925
-----	------------	-------------	--------------------------------	------	------------------	-----------------------------

Kirche Hecklingen

346	1221.IV.22	Rom	Papst Honorius III.	KB am Fest des hl. Georg	40 Tage	CDA 2, Nr. 49
-----	------------	-----	---------------------	--------------------------	---------	---------------

Kirche Sman

347	1283.VIII.19	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung anderer Ablässen überseeischer Ebfe. und Bfe.	---	CDQ, Nr. 301 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1422)
-----	--------------	-------------	---------------------------	---	-----	---

Kirche St. Cyriacus und Metro Gernrode

348	1296.IV.24	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U für die Kirchenfabrik; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	CDA 2, Nr. 807
-----	------------	-----	---------------------------	---	---------	----------------

Kirche St. Johannes Kaltenborn

349	1179?	---	Bf. Ulrich v. Halberstadt; Bf. Hubert v. Havelberg; Bf. Eberhard v. Merseburg	KB zur Weihe	40 Tage 1 Karene	UB Merseburg 1, Nr. 120
-----	-------	-----	---	--------------	------------------	-------------------------

Kirche St. Maria Küblingen

350	1312.VII.25	Braunschweig	Bf. Hermann v. Belonvilen	Besuch des Friedhofs; Hostienbegleitung zu den Kranken	40 Tage	UB Marienberg, Nr. 220
-----	-------------	--------------	---------------------------	--	---------	------------------------

Kirche St. Silvester Wernigerode

351	1283.VIII.19	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung anderer Ablässen überseeischer Ebfe. und Bfe.	---	CDQ, Nr. 301 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1422)
-----	--------------	-------------	---------------------------	---	-----	---

Kloster Egelu

352	1287	---	Bf. Ludolf II. v. Halberstadt (ehem.)	U beim Kirchbau; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	Leuckfeld, S. 130 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1503)
-----	------	-----	---------------------------------------	--	------------------	--

Kloster Eilwardesdorf

353	1319.X.14	---	Bf. Ditmar v. Gabula	---	40 Tage	UB Hochstift H. 3, Nr. 2006 Anm. (Hinweis)
-----	-----------	-----	----------------------	-----	---------	--

Kloster Gerbstedt

354	1290.V.1	Rom	2 Ebfe. v. Arborea und Ragusa; 9 Bfe.	U und A für die Kirchenfabrik; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Mansfeld, Nr. 41
-----	----------	-----	---------------------------------------	---	---------	---------------------

Kloster Hadmersleben

355	1261.VIII.1	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	U; A; KB am Weihetag	1 Jahr 1 Karene	UB Hochstift H. 2, Nr. 1031
-----	-------------	-----	---------------------------	----------------------	-----------------	-----------------------------

Kloster Hedersleben

356	1283.VIII.19	Langenstein	Bf. Volrad v. Halberstadt	Bestätigung anderer Ablässen überseeischer Ebfe. und Bfe.	---	CDQ, Nr. 301 (Regest: UB Hochstift H. 2, Nr. 1422)
-----	--------------	-------------	---------------------------	---	-----	--

Kloster St. Ludger Helmstedt

357	1295.XII.3	---	Bf. Volrad v. Halberstadt	---	40 Tage	UB Hochstift H. 2, Nr. 1633 (Regest)
-----	------------	-----	---------------------------	-----	---------	--------------------------------------

Bistum Naumburg**Domkirche Naumburg**

358	1248.V.26	Prag	Bf. Nikolaus v. Prag	KB und A am Fest der hl. Petrus und Paulus; A an anderen Tagen	1 Jahr 40 Tage (Fest der hl. Petrus und Paulus); 40 Tage (andere Tage)	UB Naumburg 2, Nr. 223
359	1254.II.20	Rom	Papst Innozenz IV.	KB am Fest der hl. Petrus und Paulus	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 266
360	1257.III.6	Rom	Papst Alexander IV.	KB am Fest der hl. Petrus und Paulus	100 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 290
361	1268.XI.13	Zeitz	Bf. Dietrich II. v. Naumburg	Besuch des Altars der 11.000 Jungfrauen	10 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 362
362	1269.III.23	Pforte	Bf. Friedrich v. Dorpat	Besuch des Altars der 11.000 Jungfrauen an Sonn- und Feiertagen	40 Tage 1 Karne	UB Naumburg 2, Nr. 368

Stift St. Peter-und-Paul Zeitz

363	1230.IV.3	Rom	Papst Gregor IX.	U für den Kirchbau (Reparatur des Daches)	20 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 96
-----	-----------	-----	------------------	---	---------	-----------------------

364	1230.IV.3	Rom	Papst Gregor IX.	U für den Kirchbau (Reparatur des Daches)	20 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 97
365	1230.IV.3-1242.IV.4	---	Bf. Engelhard v. Naumburg	Transsumpt von ID 364	---	UB Naumburg 2, Nr. 184
366	1241.VIII.22	Meißen	Bf. Konrad v. Meißen	U für Bau der Kirche und der Blasiuskapelle	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 177
367	1248.VI.30	Lyon	Papst Innozenz IV.	U für den Kirchbau	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 225
368	1249.II.19	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB an Petri Kettenfest	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 231
369	1266.V.15	Zeitz	Bf. Dietrich II. v. Naumburg	U	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 344
370	1266.V.15 vor	---	Bf. Friedrich v. Merseburg	U	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 344 (Hinweis)
371	1266.V.15 vor	---	Ebf. Ruprecht v. Magdeburg	U	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 344 (Hinweis)
372	1266.V.15 vor	---	Bf. Albrecht II. v. Meißen	U	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 344 (Hinweis)
373	1266.V.15 vor	---	Legat Guido v. San Lorenzo in Lucina	U	60 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 344 (Hinweis)
374	1267.VIII.17	Mügeln	Bf. Wittich I. v. Meißen	U und A für den Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 355
375	1267.IX.13	Magdeburg	Ebf. Konrad v. Magdeburg	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 356
376	1285.VI.20	Zeitz	Bf. Ludolf v. Naumburg	A für den Kirchbau	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 531
377	1290.VI.9	Zeitz	Bf. Bruno v. Naumburg	U für die Kirchenfabrik; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 622
378	1290.VI.13	Zeitz	Bf. Bruno v. Naumburg	U für den Kirchbau; KB	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 623
379	1297.X.15	Magdeburg	Ebf. Burkhard v. Magdeburg	KB am Gedächtnisfest des Domstifters oder Gebet an der Vigilie dieses Tages	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 756

380	1298.III.24	---	Ebf. v. Magdeburg; 3 Bfe.	KB am Gedächtnisfest des Domstifters oder Gebet an der Vigilie dieses Tages	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 758
381	1298.III.24	---	Bf. Bruno v. Naumburg	Bestätigung von ID 380	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 758
382	1298.III.24 nach	---	Bf. Volrad v. Brandenburg	KB am Gedächtnisfest des Domstifters oder Gebet in der Vigilie dieses Tages Angehängt an ID 380 und 381	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 758
383	1298.III.24	---	Ebf. v. Magdeburg; 3 Bfe.	KB bei Erhebung der Hostie	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 759
384	1298.III.24	---	Bf. Bruno v. Naumburg	Bestätigung von ID 383	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 759
385	1298.III.24 nach	---	Bf. Volrad v. Brandenburg	KB bei Erhebung der Hostie Angehängt an ID 383 und 384	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 759
386	1310.VI.1	---	Bf. Albrecht III. v. Meißen	U für die Kirchenfabrik; A; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Meissen, Nr. 346
387	1313.II.16	---	Bf. Wittich II. v. Meißen	A für die Kirchenfabrik	40 Tage	UB Meissen, Nr. 351

Kloster Pforte

388	1257.VII.30	Pforte	Bf. B. v. Hebron	U und A für den Kirchbau; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	1 Jahr 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 158
389	1257.VII.30	Pforte	Bf. B. v. Hebron	KB	40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 159
390	1257.VII.30	Pforte	Bf. B. v. Hebron	A für die Brücke bei Dorndorf	1 Jahr 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 160
391	1266.IV.19	Sittichenbach	Ebf. Ruprecht v. Magdeburg	U und A für den Kirchbau	40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 191

392	1266.XII.6	Magdeburg	Bf. Hermann v. Kammin	U für den Bau der Margarethenkapelle; KB am Weihetag und am Jahrestag	40 Tage 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 194
393	1267.X.3	Pforte	Legat Guido v. San Lorenzo in Lucina	KB an den Bettagen	40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 197
394	1268.V.12	Breslau	Bf. Thomas v. Breslau	A; KB am Weihetag und am Jahrestag	40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 199
395	1268.V.29	Prag	Bf. Johann v. Prag	KB am Weihetag, am Jahrestag und an den vier Marienfesten	1 Jahr 40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 200
396	1268.VI.2	Brandenburg	Bf. Heinrich v. Brandenburg	U für den Kirchbau; KB am Weihetag, am Jahrestag und an den Marienfesten	40 Tage 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 201
397	1268.VI.26	Mainz	Ebf. Werner v. Mainz	KB zur Weihe und am Jahrestag	40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 202
398	1268.VII.11	Bamberg	Bf. Berthold v. Bamberg	KB am Jahrestag der Weihe	40 Tage	UB Pforte 1, Nr. 203
399	1268.VIII.8	Cöthen	Bf. Heinrich v. Havelberg	A; KB am Weihetag, am Jahrestag und an den vier Marienfesten	40 Tage 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 207
400	1268.VIII.8	Cöthen	Ebf. Konrad v. Magdeburg	A für den Kirchbau; KB am Weihetag, am Jahrestag und an den vier Marienfesten	40 Tage 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 208
401	1268.IX.8	Pforte	Bf. Dietrich II. v. Naumburg	KB an bestimmten Festen	1 Jahr 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 209
402	1268.IX.8	Pforte	Bf. Friedrich v. Dorpat	KB am Jahrestag der Weihe	1 Jahr 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 210
403	1268.IX.10	Pforte	Bf. Friedrich v. Merseburg	KB an bestimmten Festen	1 Jahr 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 211
404	1269.III/IV?	Pforte	Bf. Friedrich v. Dorpat	Besuch einer Prozession der Naumburger Geistlichkeit	40 Tage 1 Karene	UB Pforte 1, Nr. 214

405	1269.III/IV?	Pforte	Bf. Friedrich v. Dorpat	U; Besuch der Margarethenkapelle an bestimmten Tagen	40 Tage 1 Karne	UB Pforte 1, Nr. 215
-----	--------------	--------	-------------------------	--	-----------------	----------------------

Kloster Cronschwitz

406	1247.VI.5	Lyon	Papst Innozenz IV.	KB zur Weihe	40 Tage	Devrient, Nr. 6
407	1247.VII.19	Andernach	Legat Peter v. San Giorgio in Ve-labro	U; KB zur Weihe	1 Jahr 40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 220
408	1252.X.12	Lüttich	Legat Hugo v. Santa Sabina	KB an bestimmten Festen	40 Tage	ThHStAW, Urkunde 1252 Oktober 12 (Regest: UB Vögte 1, Nr. 103)
409	127[3].V.8	Cronschwitz	Bf. Meinher v. Naumburg	U; KB an bestimmten Festen und den Oktaven	40 Tage 1 Karne	UB Naumburg 2, Nr. 410
410	1279.III.25	Weida	Bf. Berthold v. Bamberg	A; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage <i>criminalia</i> ; 1 Jahr <i>venialia</i>	ThHStaAW, Urkunde 1279 März 25 (Regest: UB Vögte 1, Nr. 189)
411	1281.V.15	Aschaffenburg	Ebf. Werner v. Mainz	KB an bestimmten Festen	---	UB Vögte 1, Nr. 203 (Regest)
412	1289.VIII.1	Riati	2 Ebfe. v. Arborea und Ragusa; 12 Bfe.	U für die Kirchenfabrik; A; Stiftung; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	ThHStaAW, Urkunde 1289 August 1 (Regest: UB Vögte 1, Nr. 239)
413	1290.V.14	Erfurt	Ebf. Rudolf v. Salzburg; Bf. Konrad v. Lavant	U; KB an bestimmten Festen	80 Tage (<i>ambo simul octoginta dies</i>)	HStA Dresden 1296b (Regest: UB Vögte 1, Nr. 247)
414	1290	Erfurt	Bf. Arnold v. Bamberg	U; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage <i>criminalia</i> ; 1 Jahr <i>venialia</i>	UB Naumburg 2, Nr. 637

415	1292.VI.23	Plauen	Bf. Bruno v. Naumburg	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 677
416	1293.X.6	Zeitz	Bf. Bruno v. Naumburg	KB	Teilnahme an allen bisherigen Ablässen	UB Naumburg 2, Nr. 690
417	1294.VIII.11	Erfurt	Bf. Christian v. Samland	U für die Kirchenfabrik; Stiftung; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage 1 Karene	ThHStaAW, Urkunde 1294 August 11 (Regest: UB Vögte 1, Nr. 289)

Kloster Eisenberg

418	1280.I.26	Zeitz	Bf. Meinher v. Naumburg	U für den Kirchbau; KB an bestimmten Festen	---	UB Naumburg 2, Nr. 475 (fragmentarisch überliefert)
419	1285.X	---	Bf. Bruno v. Naumburg	---	---	UB Naumburg 2, Nr. 536 (Regest)
420	1287.III.15	Würzburg	3 Ebfe. v. Bremen, Köln und Trier; 25 Bfe.	U für den Kirchbau; Stiftung; KB zur Weihe, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 557
421	1299.II.3	---	Bf. Bruno v. Naumburg	U	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 768

Stift St. Martin Crimmitschau

422	1276	Zeitz	Bf. Meinher v. Naumburg	U und A für Kirchbau	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 444
423	1285	Rom	10 Bfe.	U; KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	Wiemann, Nr. 7 (Regest: Schieckel, Nr. 1360)
424	1287.III	Würzburg	12 (oder 15) Bfe.	U und A für Kirchbau	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 574
425	1298.IV.22	Rom	9 Bfe.	U und A für Kirchbau; KB an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 762

Franziskanerkloster Zeitz

426	1266	Magdeburg	Legat Guido v. San Lorenzo in Lucina	KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 348
427	1278.IV.17	Zeitz	Bf. Friedrich v. Merseburg	KB am Weihetag und am Jahrestag	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 460
428	1279.III.26	Weida	Bf. Berthold v. Bamberg	KB am Weihetag, an bestimmten Festen und an den Oktaven	40 Tage <i>criminalia</i> ; 1 Jahr <i>venialia</i>	UB Naumburg 2, Nr. 468

Kloster Weißenfels

429	1284.VII.10	Schönhausen	Bf. Heinrich v. Havelberg	U; A	40 Tage 1 Karene	Opel, Nr. 2 (Regest: Schieckel, Nr. 1317)
430	1286.VI.4	Grünhain (?)	Bf. Inzelerius v. Budua	U für den Kirchbau; KB am Weihetag und an bestimmten Festen	40 Tage 1 Karene	Schieckel, Nr. 1394 (Regest)

Kapelle St. Blasius Zeitz

431	1241.VIII.22	Meißen	Bf. Konrad v. Meißen	U für Bau der Kirche und der Blasiuskapelle	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 177
-----	--------------	--------	----------------------	---	------------------	------------------------

Kirche St. Peter Weida

432	1273.V.14	Zeitz	Bf. Meinher v. Naumburg	Besuch der Katharinenkapelle am Jahrestag der Weihe und am Fest der hl. Katharina	40 Tage 1 Karene	UB Naumburg 2, Nr. 412
-----	-----------	-------	-------------------------	---	------------------	------------------------

Kloster St. Georg Naumburg

433	1287.V.27	Rom	Bf. Roderich v. Segovia	Hostienbegleitung zu den Kranken; Begleitung von Prozessionen	40 Tage	UB Naumburg 2, Nr. 577
-----	-----------	-----	-------------------------	---	---------	------------------------

VII. Quellen und Literatur

1. Quellen

1.1. Ungedruckte Quellen

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg

Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel

Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden

Stadtarchiv Braunschweig

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar

1.2. Gedruckte Quellen

Alanus ab Insulis, *De fide catholica contra haereticos*, hg. von Jacques-Paul Migne, in: *Opera Omnia* (Patrologiae Latina Bd. 210), Paris 1855, Sp. 305–430.

Alanus ab Insulis, *Liber Poenitentialis*, 2 Bde., hg. von Jean Longère (*Analecta mediaevalia Namurcensia* Bd. 18), Leuven/Lille 1965.

Albertus Magnus, *Commentarius in IV sententiarum*, 2 Bde., hg. von Auguste Borgnet (*Opera Omnia* Bd. 29/30), Paris 1894.

Alexander von Hales, *Glossa in quatuor libros sententiarum Petri Lombardi*, 4 Bde., hg. vom Collegium S. Bonaventurae (*Bibliotheca franciscana scholastica medii aevi* Bd. 12–15), Quaracchi/Florenz 1951–1957.

Alexander von Hales, *Quaestiones Disputatae „Antequam esset frater“*, 3 Bde., hg. vom Collegium S. Bonaventurae (*Bibliotheca franciscana scholastica medii aevi* Bd. 19–21), Quaracchi/Florenz 1960.

Alexandri III Romani Pontificis *Opera Omnia*, hg. von Jacques-Paul Migne (*Patrologiae Latina* Bd. 200), Paris 1855.

Anecdotes historiques, légendes et apologues tirés du recueil inédit d'Étienne de Bourbon. Tractatus de diversis materiis praedicabilibus, hg. von Albert Lecoy de LaMarche, Paris 1877.

Annales Pegavienses, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: *MGH SS* Bd. 16, Hannover 1859, S. 232–270.

Antiquitates ecclesiasticae inclytae urbis Brunsvigae. Oder: Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie, 5 Bde., hg. von Philipp Julius Rehtmeyer, Braunschweig 1707–1720.

Antiquitates Michaelsteinenses et Amelunxbornenses, hg. von Johann Georg Leuckfeld, Wolfenbüttel 1710.

Archiv des Stifts Loccum, hg. von Wilhelm von Hodenberg (*Calenberger Urkundenbuch* Bd. 3), Hannover 1855.

Bernhard von Bottone, *Glossa Ordinaria*, Lyon 1584.

Bonaventura, *Commentaria in quatuor libros sententiarum Magistri Petri Lombardi*, 4 Bde., hg. vom Collegium S. Bonaventurae (*Opera Omnia* Bd. 1–4), Quaracchi 1882–1889.

- Bremisches Urkundenbuch, 7 Bde., hg. von Dietrich Rudolf Ehmck/Hermann Entholt/Adolf E. Hofmeister, bearb. von Andreas Röpcke, Bremen 1873–1993.
- Burchard von Worms, *Decretum*, hg. von Jacques-Paul Migne, in: *Patrologiae Latina* Bd. 140, Paris 1880, Sp. 537–1066.
- Caesarius von Heisterbach, *Dialogus Miraculorum*, 5 Bde., hg. von Nikolaus Nösges/Horst Schneider (*Fontes Christiani* Bd. 86), Turnhout 2009.
- Codex Diplomaticus Anhaltinus, 6 Bde., hg. von Otto von Heinemann, Dessau 1867–83.
- Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 41 Bde., hg. von Adolph Friedrich Riedel, Berlin 1838–1869.
- Codex Diplomaticus Quedlinburgensis, hg. von Anton Ulrich Erath, Frankfurt (Main) 1764.
- Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta Bd. 2,1: *The General Councils of Latin Christendom. From Constantinople IV to Pavia-Siena (869–1424)*, hg. von Alberto Melloni/Gabriel García y García/Peter Gemeinhardt et al. (*Corpus Christianorum*), Turnhout 2013.
- Commentarius historicus de disciplina in administratione Sacramenti poenitentiae, hg. von Jean Morin, Antwerpen 1682.
- Corpus Iuris Canonici, 2 Bde., hg. von Emil Friedberg/Emil Ludwig Richter, Leipzig 1879–1881, ND Graz 1955–1959.
- Das „Chronicon Hujesburgense“, hg. von Ottokar Menzel, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* Bd. 52 (1934), S. 130–145, 260.
- Das Archiv des Stiftes Bücken, hg. von Wilhelm von Hodenberg (*Hoyer Urkundenbuch* Bd. 3), Hannover 1848.
- Das Osterwiecker Stadtbuch vom Jahre 1353, hg. von Julius Grote, Osterwieck 1850.
- De las Santas Iglesias de Lérida, Roda y Barbastro en su estado antiguo, hg. von José de la Canal (*España Sagrada* Bd. 46), Madrid 1836.
- Die jüngeren Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg. Bestände Halberstadt, Quedlinburg und übrige Gebiete, hg. von Walter Zöllner (*Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte* Bd. 23), Leipzig 1982.
- Die Regesten der Bischöfe von Passau, 4 Bde., hg. von Egon Boshof (*Regesten zur bayerischen Geschichte* Bd. 1–3, 6), München 1992–2013.
- Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343, 3 Bde., hg. von Franz Martin, Salzburg 1928–1934.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 12 Bde., hg. von Norbert Andernach/Wilhelm Janssen/Wilhelm Kisky/Richard Knipping/Friedrich Wilhelm Oediger (*Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* Bd. 21), Bonn/Düsseldorf 1901–2001.
- Die Register Innozenz' III., 12 Bde., hg. von Othmar Hageneder/Anton Haidacher/Andrea Sommerlechner (*Publikationen der Abteilung für historische Studien des österreichischen Kulturinstituts in Rom* Bd. II.I.1–12), Graz/Köln 1964–2012.

- Die Reichschronik des Annalista Saxo, hg. von Klaus Naß (MGH SS Bd. 37), Hannover 2006.
- Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive, 2 Bde., hg. von Leo Santifaller/Heinrich Appelt (Brixner Urkunden Bd. 1–2/Schlern-Schriften Bd. 15), Leipzig 1929–1943.
- Die Urkunden des Bistums Münster 1201–1300, hg. von Roger Wilmans/Eduard aander Heyden/Otto Weerth (Westfälisches Urkundenbuch Bd. 3,1), Münster 1859–1921.
- Epistola decima observatiunculas historico-juridicas ex diplomatibus Helmstadiensibus sistens, hg. von Joachim Theodor Lichtenstein, Helmstedt 1756.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg, Bd. 12 (1877).
- Gesta episcoporum Halberstadensium [781–1209], bearb. von Ludwig Weiland, in: *Chronica aevi Suevi* (MGH SS Bd. 23), hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1874, S. 73–123.
- Giraldus Cambrensis, *Gemma Ecclesiastica*, hg. von John Sherren Brewer (*Opera Omnia* Bd. 2/*Rerum Britannicum medii aevi scriptores* Bd. 21,2), London 1862, ND London 1964.
- Goffredus von Trani, *Summa super titulis Decretalium*, Lyon 1519, ND Aalen 1992.
- Haber, Conrad Matthias, Kurtze jedoch zureichende Beschreibung Von der Ober-Collegiats-Stifts-Kirchen B. M. V. in Halberstadt und derselben vornehmsten Merckwürdigkeiten, Halberstadt 1737.
- Historia Compostellana, hg. von Emma Falque Rey (*Corpus Christianorum. Continuatio mediaevalis* Bd. 70), Turnhout 1988.
- Hostiensis, *Summa aurea*, Venedig 1574.
- Innozenz IV., *Commentaria apparatus in V libros decretalium*, Frankfurt (Main) 1570, ND Frankfurt (Main) 1968.
- Jakob von Vitry, *Sermones in Epistolas et Evangelia Dominicalia totius anni*, Antwerpen 1575.
- Johannes Teutonicus, *Glossa Ordinaria*, Basel 1512.
- La tabula exemplorum secundum ordinem alphabeti. Recueil d'exempla compilé en France à la fin du XIIIe siècle, hg. von Jean-Thiébaud Welter, Paris/Toulouse 1926.
- Les Registres de Grégoire IX., 4 Bde., hg. von Lucien Auvray (*Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. Série 2: Registres et lettres des Papes du XIII. siècle* Bd. 9), Paris 1896–1955.
- Les registres d'Innocent IV., hg. von Élie Berger, Paris 1897.
- Osnabrücker Urkundenbuch, 6 Bde., hg. von Friedrich Philippi/Max Bär/Horst-Rüdiger Jarck, Osnabrück 1899–1989.
- Paenitentiale Bobbiense, hg. von Ludger Körntgen/Ulrike Spengler-Reffgen, in: *Paenitentia Minora Franciae et Italiae Saeculi VIII–IX* (*Corpus Christianorum Series Latina* Bd. 156/*Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae Saeculi VIII–XI* Bd. 1), Turnhout 1994, S. 67–71.

- Paenitentiale Hubertense, hg. von Ludger Körntgen/Ulrike Spengler-Reffgen, in: *Paenitentia Minora Franciae et Italiae Saeculi VIII–IX* (Corpus Christianorum Series Latina Bd. 156/*Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae Saeculi VIII–XI* Bd. 1), Turnhout 1994, S. 105–115.
- Paenitentiale Parisiense simplex, hg. von Ludger Körntgen/Ulrike Spengler-Reffgen, in: *Paenitentia Minora Franciae et Italiae Saeculi VIII–IX* (Corpus Christianorum Series Latina Bd. 156/*Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae Saeculi VIII–XI* Bd. 1), Turnhout 1994, S. 73–79.
- Paenitentiale Pseudo-Theodori, hg. von Carine van Rhijn (Corpus Christianorum. Series Latina Bd. 156B/*Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae saeculi VIII–XI*, Bd. 3), Turnhout 2009.
- Paenitentiale S. Columbani, hg. von Ludwig Bieler, in: *The Irish Penitentials* (Scriptori Latini Hiberniae Bd. 5), Dublin 1963, S. 96–107.
- Paenitentiale Silense, hg. von Ludger Körntgen/Francis Bezler, in: *Paenitentia Hispaniae* (Corpus Christianorum Series Latina Bd. 156A/*Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae Saeculi VIII–XI* Bd. 2), Turnhout 1998, S. 15–42.
- Paenitentiale Vigilantum, hg. von Ludger Körntgen/Francis Bezler, in: *Paenitentia Hispaniae* (Corpus Christianorum Series Latina Bd. 156A/*Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae Saeculi VIII–XI* Bd. 2), Turnhout 1998, S. 3–13.
- Penitentialis Vinniani, hg. von Ludwig Bieler, in: *The Irish Penitentials* (Scriptori Latini Hiberniae Bd. 5), Dublin 1963, S. 74–95.
- Petrus Abaelardus, *Scito te ipsum*, hg. von Rainer M. Ilgner (Corpus Christianorum Continuatio Mediaevalis Bd. 190/*Petri Abaelardi Opera Theologica* Bd. 4), Turnhout 2001.
- Petrus Lombardus, *Sententiae in IV libris distinctae*, 3 Bde., hg. vom Collegium S. Bonaventurae (Spicilegium Bonaventurianum Bd. 5), Rom 1971–1981.
- Petrus von Poitiers, *Sententiarum libri quinque*, hg. von Jacques-Paul Migne (Patrologiae Latina Bd. 211), Paris 1855.
- Pierre des Vaux-de-Cernay, *Hystoria Albigensis*, 3 Bde., hg. von Pascal Guébin (Publications de la société de l'histoire de France Bd. 412, 422, 442), Paris 1926–1939.
- Praefatio Gildae de Poenitentia, hg. von Ludwig Bieler, in: *The Irish Penitentials* (Scriptori Latini Hiberniae Bd. 5), Dublin 1963, S. 60–65.
- Preußisches Urkundenbuch. Politische Abteilung, 6 Bde., hg. von Rudolf Philippi/Claus Konrad/Max Hein/Hans Koeppen/Anneliese Triller, Königsberg/Marburg 1882–2000, ND Königsberg 1961 (Bd. 1 und Bd. 3), ND Aalen 1962 (Bd. 2).
- Raimund von Peñaforte, *Summa de Poenitentia et Matrimonio*, Rom 1603.
- Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, 2 Bde., hg. von Johann Friedrich Böhmer/Cornelius Will, Innsbruck 1877–1886.
- Regesta Honorii Papae III, 2 Bde., hg. von Pietro Pressuti, Rom 1888–1895, ND Hildesheim/New York 1978.
- Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, 2 Bde., hg. von Philippe Jaffé, Leipzig 1885–1888.

- Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV, 2 Bde., hg. von August Potthast, Berlin 1874–1875.
- Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, hg. von Brigide Schwarz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter Bd. 15), Hannover 1993.
- Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden Bd. 1 (948–1300), hg. von Harald Schieckel, Berlin 1960.
- Regesten zur schlesischen Geschichte, 8 Bde., hg. von Colmar Grünhagen/Konrad Wutke/Erich Randt (Codex diplomaticus Silesiae Bd. 7, 16, 18, 22, 29, 30), Breslau 1875–1925.
- Robert von Flamborough, Liber poenitentialis. A critical edition with introduction and notes, hg. von J. J. Francis Firth, (Studies and texts/Pontifical Institute of Mediaeval Studies Bd. 18), Toronto 1971.
- Thomas von Aquin, In quattuor libros sententiarum, hg. von Roberto Busa (Opera Omnia Bd. 1), Stuttgart 1980.
- Thomas von Aquin, Quaestiones de quolibet, 2 Bde., hg. von René Antoine Gauthier (Opera Omnia Bd. 25), Rom/Paris 1996.
- Thomas von Aquin, Summa Theologica Buch II/II, Quaestiones 23–33, hg. von Heinrich M. Christmann (Die deutsche Thomas-Ausgabe Bd. 17A: Die Liebe (1. Teil)), Heidelberg/Graz/Wien/Köln 1959.
- Thomas von Aquin, Summa Theologica Supplementum, Quaestiones 17–40, hg. von Burkhard Neuheuser (Die deutsche Thomas-Ausgabe Bd. 32: Die Schlüsselgewalt der Kirche - Krankensalbung - Das Sakrament der Weihe), Graz/Wien/Köln 1985.
- Thomas von Aquin, Summe gegen die Heide. Summae contra gentiles libri quattuor, 5 Bde., hg. von Karl Allgeier (Texte zur Forschung Bd. 15–19), Darmstadt 1974–1996.
- Thomas von Chobham, Summa Confessorum, hg. von Frederick Broomfield (Analecta mediaevalia Namurcensia Bd. 25), Leuven/Paris 1968.
- Urkundenbuch der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, hg. von Gustav Schmidt (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete Bd. 13), Halle (Saale) 1881.
- Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen, 3 Bde., hg. von Arthur Wyss (Hessisches Urkundenbuch Bd. 1/Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven Bd. 3/19/73), Leipzig 1884–1899, ND Osnabrück 1965.
- Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen Bd. 1, hg. von Karl H. Lampe, Jena 1936.
- Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode, hg. von Eduard Jacobs (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete Bd. 15), Halle (Saale) 1882.
- Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, hg. von Max Kruehne (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete Bd. 20), Halle (Saale) 1888.

- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 8 Bde., hg. von Ludwig Haenselmann/Heinrich Mack/Manfred R. W. Garzmann, bearb. von Josef Dolle (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 37), Braunschweig 1882–2008.
- Urkundenbuch der Stadt Erfurt, 2 Bde., hg. von Carl Beyer (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete Bd. 23/24), Halle (Saale) 1889–1897.
- Urkundenbuch der Stadt Grimma und des Klosters Nimbschen, hg. von Ludwig Schmidt (Codex diplomaticus Saxoniae regiae Bd. 2,15), Leipzig 1895.
- Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, 2 Bde., hg. von Gustav Schmidt (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete Bd. 7), Halle (Saale) 1878/1879.
- Urkundenbuch der Stadt Meissen und ihrer Klöster, hg. von Ernst Gotthelf Gersdorf (Codex diplomaticus Saxoniae regiae Bd. 2,4), Leipzig 1873.
- Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenerfurth, Cronschwitz, Weida und zum Hlg. Kreuz bei Saalburg, 2 Bde., hg. von Berthold Schmidt (Thüringische Geschichtsquellen N.F. Bd. 2), Jena 1885–1892.
- Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt, hg. von Horst-Rüdiger Jarck (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte Bd. 32), Hannover 1998.
- Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, 5 Bde., hg. von Gustav Schmidt/Gerrit Deutschländer/Ralf Lusiardi/Andreas Ranft (Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven Bde. 17, 21, 27, 40/Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts Bd. 7), Leipzig 1883–1889, ND Osnabrück 1965–2015.
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 6 Bde., hg. von Hermann Hoogeweg/Karl Janicke (Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven Bd. 65/Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 6, 11, 22, 24, 28), Leipzig 1896–1911.
- Urkundenbuch des Hochstifts Meissen, 3 Bde., hg. von Ernst Gotthelf Gersdorf (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae Bd. 2), Leipzig 1864–1867.
- Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg Bd. 1 (962–1357), hg. von Paul Fridolin Kehr (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete Bd. 36), Halle (Saale) 1899.
- Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, 2 Bde., hg. von Felix Rosenfeld/Hans Kurt Schulze, bearb. von Hans Patze/Josef Dolle (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt Bd. 1 (Bd. 1)/Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts Bd. 2 (Bd. 2)), Magdeburg/Wien/Köln/Weimar 1925–2000.
- Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle, 2 Bde., hg. von Ernst Anemüller (Thüringische Geschichtsquellen N.F. Bd. 4), Jena 1889–1905.
- Urkundenbuch des Klosters Pforte, 2 Bde., hg. von Paul Böhme, Halle (Saale) 1893–1915.
- Urkundenbuch des Stifts St. Johann bei Halberstadt 1119/23–1804, hg. von Adolf Diestelkamp/Rudolf Engelhardt/Josef Hartmann (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts Bd. 9), Weimar 1989.

- Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, 5 Bde., hg. von Albert Hardt, bearb. von Heinrich Beyer/Leopold von Eltester/Adam Goerz, Koblenz/Wiesbaden 1960–2007.
- Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten. 1231–1400, hg. von Hermann Hoffmann (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg Bd. 14/Regesta Herbipolensia Bd. 4), Würzburg 1962.
- Villanueva, Jaime, Viage literario a las iglesias de Espana Bd. 8, Madrid 1821.
- Wilhelm von Auvergne, Opera Omnia, 2 Bde., Paris 1674, ND Frankfurt (Main) 1963.
- Wilhelm von Auxerre, Summa aurea, 4 Bde., hg. von Jean Ribailier (Spicilegium Bonaventurianum Bd. 17–19), Paris/Grottaferrata 1980–1986.
- Württembergisches Urkundenbuch, 11 Bde., hg. vom Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1849–1913, ND Aalen 1972–1978.

2. Literatur

- ADNÈS, Pierre, Le rapport de la contrition et de l'absolution chez saint Thomas et les théologiens médiévaux, in: San Tommaso Teologo. Ricerche in occasione dei due centenari accademici (Studi tomistici Bd. 59), hg. von Antonio PIOLANTI, Vatikanstadt 1995, S. 301–309.
- ALDINGER, Paul, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243–1254, Leipzig 1900.
- ALTHOFF, Gerd, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Otto der Große. Magdeburg und Europa. Eine Ausstellung im Kulturhistorischen Museum Magdeburg vom 27. August – 2. Dezember 2001. Katalog der 27. Ausstellung des Europarates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt, Bd. 1: Essays, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2001, S. 344–352.
- ANCIAUX, Paul, Das Sakrament der Buße. Geschichte, Wesen und Form der kirchlichen Buße, Mainz 1961.
- ANDREA, Alfred J., Conrad of Krosigk, Bishop of Halberstadt, Crusader and Monk of Sittichenbach. His Ecclesiastical Career. 1184–1225, in: Analecta Cisterciensia Bd. 43 (1987), S. 11–91.
- ANGENENDT, Arnold, Art. „Buße“, in: Enzyklopädie des Mittelalters Bd. 1, Darmstadt 2008, S. 354–356.
- ANGENENDT, Arnold, *Deus, qui nullum peccatum impunitum dimittit*. Ein „Grundsatz“ der mittelalterlichen Bußgeschichte, in: Und dennoch ist von Gott zu reden. Festschrift für Herbert Vorgrimler, hg. von Matthias LUTZ-BACHMANN, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1994, S. 142–156.
- ANGENENDT, Arnold, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.
- ANGENENDT, Arnold, Liudger, Hildegim und die Sachsenmission, in: Zwischen Harz und Bruch Bd. 3,16 (2010), S. 15–19.
- ANGENENDT, Arnold, Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria, in: „Memoria“. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 48), hg. von Karl SCHMID/Joachim WOLLASCH, München 1984, S. 79–199.
- ANGENENDT, Arnold/BRAUCKS, Thomas/BUSCH, Rolf/LENTES, Thomas/LUTTERBACH, Hubertus, Gezählte Frömmigkeit, in: Frühmittelalterliche Studien Bd. 29 (1995), S. 1–71.
- ANGENENDT, Arnold/BRAUCKS, Thomas/BUSCH, Rolf/LUTTERBACH, Hubertus, Counting piety in the early and high Middle Ages, in: Ordering Medieval Society, hg. von Bernhard JUSSEN, Philadelphia 2001, S. 15–54.
- ANGENENDT, Arnold/LENTES, Thomas, Gezählte Frömmigkeit, in: Literarische Formen des Mittelalters. Florilegien, Kompilationen, Kollektionen (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien Bd. 15), hg. von Kaspar ELM, Wiesbaden 2000, S. 107–114.
- ANTZ, Christian, Zeitz. Dom St. Peter und St. Paul, in: Sieben Dome. Architektur und Kunst mittelalterliche Kathedralen, hg. von ders., Wettin 2008, S. 136–159.
- ARNRICH, Valentin, Die St. Andreaskirche zu Halberstadt, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 283–288.

- ARNRICH, Valentin, Halberstadt, katholische Kirche St. Katharina (25.11.) und St. Barbara (4.12.). Ehemalige Kirche der Dominikaner, Bistum Magdeburg (Peda-Kunstführer Bd. 843), Passau 2011.
- ARNRICH, Valentin, Studien zur Gründungsgeschichte sowie zur Bau- und Kunstgeschichte des Franziskanerklosters in Halberstadt, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), hg. von Dieter BERG, Werl 1997, S. 293–303.
- ARNRICH, Valentin, Zur Geschichte des Franziskanerkonventes zu Halberstadt, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 275–282.
- AVERKORN, Raphaela, Die Bischöfe von Halberstadt in ihrem kirchlichen und politischen Wirken und in ihrer Beziehung zur Stadt von den Anfängen bis zur Reformation, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), hg. von Dieter BERG, Werl 1997, S. 1–79.
- BAUMEISTER, Theofried, Kirche der Heiligen – Kirche der Sünder. Die Umbruchsituation im 3. Jahrhundert, in: Licht aus dem Ursprung. Kirchliche Gemeinschaft auf dem Weg ins 3. Jahrtausend, hg. von Peter REIFENBERG/Anton VAN HOOFF/Walter SEIDEL, Würzburg 1998, S. 66–79.
- BENRATH, Gustav Adolph, Art. „Ablaß“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 1, Berlin/New York 1977, S. 347–364.
- BENRATH, Gustav Adolph, Art. „Buße, V. Historisch“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 7, Berlin/New York 1977, S. 452–473.
- BERG, Dieter (Hg.), Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), Werl 1997.
- BERGES, Wilhelm, Art. „Godehard (Gotathard)“, in: Neue Deutsche Biographie Bd. 6, Berlin 1964, S. 495–497.
- BEUMANN, Helmut, Entschädigungen von Halberstadt und Mainz bei Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus HERBERS/Hans Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS, Sigmaringen 1991, S. 383–398.
- BEUMANN, Helmut, Zur Frühgeschichte des Klosters Hecklingen, in: Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, hg. von ders./Jürgen PETERSOHN/Roderich SCHMIDT, Sigmaringen 1987, S. 356–410.
- BIEGEL, Gerd, Verborgenes Kleinod der Kunstgeschichte. Die Stiftskirche St. Marienberg und deren Ausstattung, in: Der unendliche Faden. Kloster St. Marienberg bei Helmstedt (Schriftenreihe der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz), hg. von ders./Tobias HENKEL, Braunschweig 2011, S. 52–79.
- BIEGEL, Gerd/HENKEL, Tobias, Der unendliche Faden. Kloster St. Marienberg in Helmstedt (Schriftenreihe der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz), Braunschweig 2011.

- BIRD, Jessalynn, Innocent III., Peter the Chanter's circle and the crusade indulgence. Theory, implementation, and aftermath, in: Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso Internazionale (Roma, 9–15 settembre 1998) Bd. 1, hg. von Andrea SOMMERLECHNER, Rom 2003, S. 503–524.
- BLICKLE, Peter, Die Reformation im Reich (Urban-Kohlhammer Taschenbücher Bd. 747), Stuttgart 2015.
- BOGUMIL, Karlotto, Art. „Ulrich, Bischof von Halberstadt“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 8, Stuttgart 1999, Sp. 1197f.
- BOGUMIL, Karlotto, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 69), Köln/Wien 1972.
- BOOCKMANN, Hartmut, Ablaßfälschungen im 15. Jahrhundert, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986, Bd. 5 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica Bd. 33,5), hg. von Detlev JASPER, Hannover 1988, S. 659–668.
- BOOCKMANN, Hartmut, Über Ablaß-„Medien“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht Bd. 34 (1983), S. 709–721.
- BRACHMANN, Christoph, Der gotische Neubau der Zisterzienserkirche Pforte, in: Der Naumburger Meister. Bildhauer und Architekt im Europa der Kathedralen. Naumburg, 29. Juni 2011 bis 02. November 2011, Dom, Schlösschen und Stadtmuseum Hohe Lilie. Ausstellungskatalog [Landesausstellung Sachsen-Anhalt 2011] Bd. 1 (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz Bd. 4), hg. von Guido SIEBERT/Hartmut KROHM/Holger KUNDE, Petersberg 2011, S. 663–676.
- BRANDT, Hans-Jürgen/HENGST, Karl, Die Weihbischöfe in Paderborn, Paderborn 1986.
- BRAUN, Joseph, Art. „Ablaß“, in: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, Stuttgart 1937, Sp. 78–82.
- BREMOND, Claude/LE GOFF, Jacques/SCHMITT, Jean-Claude, L'Exemplum (Typologie des sources du moyen âge occidental Bd. 40), Turnhout 1982.
- BRIESKORN, Norbert, Art. „Bußsummen“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Stuttgart 1999, Sp. 1154.
- BUCK, Meike, ... und es ward Licht. Das Kloster St. Aegidien in Braunschweig (Kleine Reihe des Braunschweigischen Landesmuseums Bd. 2), Braunschweig 2012.
- BÜNZ, Enno, Christianisierung und Herrschaftsbildung, Landesausbau und Kirchengründungen, in: 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Einblicke in die reußische Kirchengeschichte, hg. von Stefan MICHEL, Greiz 2009, S. 13–18.
- BÜNZ, Enno, Das Vogtland in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Vogtland (Kulturlandschaften Sachsens Bd. 5), hg. von ders./Sönke FRIEDREICH/Christian RANACHER/Lutz VOGEL, Leipzig 2013, S. 21–54.
- BÜNZ, Enno, Klöster und Stifte in der Mark Meißen, in: Im Zentrum der Macht. Meißner Burgberg und Wettiner im Mittelalter, hg. von André THIEME, Dresden 2011, S. 35–39.

- BÜNZ, Enno, Kulturgeschichte des Vogtlandes. Kirche, Kunst und geistiges Leben, in: Vogtland (Kulturlandschaften Sachsens Bd. 5), hg. von ders./Sönke FRIEDREICH/Christian RANACHER/Lutz VOGEL, Leipzig 2013, S. 173–217.
- BÜNZ, Enno, Wipert von Groitzsch und der hl. Jakobus, in: Der Jakobuskult in Sachsen, (Jakobus-Studien Bd. 17), hg. von ders./Klaus HERBERS, Tübingen 2007, S. 61–95.
- BUR, Michel, Art. „Châlons-sur-Marne“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Stuttgart 1999, Sp. 1666–1669.
- BÜTTNER, Jan Ulrich, Sünde als Krankheit – Buße als Heilung in den Bußbüchern des frühen Mittelalters, in: Homo debilis. Behinderte – Kranke – Versehrte in der Gesellschaft des Mittelalters (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters Bd. 3), hg. von Cordula NOLTE, Korb 2009, S. 57–78.
- BUTZ, Reinhardt, Christianisierung und Missionierung im obersächsisch-meißnischen Raum, in: Im Zentrum der Macht. Meißner Burgberg und Wettiner im Mittelalter, hg. von André THIEME, Dresden 2011, S. 30–34.
- BYSTED, Ane L., The Crusade Indulgence. Spiritual Rewards and the Theology of the Crusades, c. 1095–1216 (History of Warfare Bd. 103), Leiden/Boston 2015.
- CESSARIO, Romanus, St. Thomas Aquinas on Satisfaction, Indulgences, and Crusades, in: Medieval Philosophy and Theology Bd. 2 (1992), S. 74–96.
- CHIFFOLEAU, Jacques, La comptabilité de l’au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d’Avignon à la fin du Moyen Âge (vers 1320 – vers 1480), Paris 2011.
- CLAUSE, Georges, La diocèse de Châlons (Histoire des diocèses de France NS Bd. 23), Paris 1989.
- CORDEZ, Philippe, Les usages du trésor des grâces. L’économie idéelle et matérielle des indulgences au Moyen Âge, in: Le trésor au Moyen Âge. Questions et perspectives de recherche. Der Schatz im Mittelalter. Fragestellungen und Forschungsperspektiven, hg. von ders./Lucas BURKART/Pierre-Alain MARIAUX/Yann POTIN, Neuchâtel 2005, S. 55–88.
- CREMER, Folkhard, Überlegungen zur Interpretation des Skulpturenprogramms des Naumburger Westchors im Kontext seiner Einbindung in die Architektursystematik, in: Kunst & Region. Architektur und Kunst im Mittelalter. Beiträge einer Forschungsgruppe (Clavis kunsthistorische monografieën Bd. 20), hg. von Uta Maria BRÄUER/Emanuel S. KLINKENBERG/Jeroen WESTERMAN, Utrecht 2005, S. 206–220.
- DAMAROS, Ulrich von/WOZNIAK, Thomas, St. Wiperti in Quedlinburg, in: Die Ottonen. Kunst – Architektur – Geschichte, hg. von Klaus Gereon BEUCKERS/Johannes CRAMER/Michael IMHOF, Petersberg 2002, S. 285–292.
- DEHIO, Georg (Hg.)/BEDNARZ, Ute/CREMER, Folkhard (Bearb.), Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Sachsen-Anhalt Bd. 1: Regierungsbezirk Magdeburg, Berlin/München 2002.
- DEHIO, Georg (Hg.)/WEIß, Gerd (Bearb.), Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Bremen/Niedersachsen, Berlin/München 1992.

- DELEHAYE, Hippolyte, Les lettres d'indulgence collectives, in: *Analecta Bollandiana* Bd. 44 (1926), S. 341–379, Bd. 45 (1927), S. 97–123, 323–344, Bd. 46 (1928), S. 149–157, 287–343.
- DEVRIENT, Ernst, Bischöfliche und Papsturkunden für das Kloster Cronschwitz, in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde* Bd. 39 (1934/35), S. 20–45.
- DICKMANN, Friedrich, Das Schicksal der Elisabethreliquien, in: *St. Elisabeth. Kult, Kirche, Konfessionen. Ausstellung der Universitätsbibliothek Marburg, (700 Jahre Elisabethkirche in Marburg Bd. 7)*, hg. von Uwe BREDEHORN/Herwig GÖDEKE, Marburg 1983, S. 35–38.
- DIDIER, J.-C., Art. „Indulgences. I. Théologie“, in: *Catholicisme. Hier – Aujourd'hui – Demain* Bd. 5, Paris 1962, Sp. 1520–1528.
- DIESTELKAMP, Adolf, Die Anfänge des Klosters Michaelstein, in: *Sachsen und Anhalt* Bd. 10 (1934), S. 106–118.
- DINZELBACHER, Peter, *Angst im Mittelalter. Teufels-, Todes- und Gotteserfahrung. Mentalitätsgeschichte und Ikonographie*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1996.
- DINZELBACHER, Peter, Das erzwungene Individuum. Sündenbewußtsein und Pflichtbeichte, in: *Entdeckung des Ichs. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hg. von Richard VAN DÜLMEN, Darmstadt 2001, S. 41–60.
- DINZELBACHER, Peter, Religiosität. Mittelalter, in: *Europäische Mentalitätsgeschichte*, hg. von ders., Stuttgart ²2008, S. 136–154.
- DONATH, Matthias, *Die Baugeschichte des Doms zu Meissen. 1250–1400*, Beucha 2000 (zugleich Diss. Freiburg i. Br. 1998).
- DOUBLIER, Étienne, *Abläss, Papsttum und Bettelorden im 13. Jahrhundert*, Diss. Wuppertal 2015.
- DOUBLIER, Étienne, Die Päpste und der Siegeszug des Ablasses im 13. Jahrhundert, in: *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance* Bd. 1, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfred WIECZOREK, Regensburg 2016, S. 341–355.
- DRÖBLER, Rudolf, *Zeitz. Geschichte der Stadt* Bd. 2: Die Zeit der Bischöfe, Zeitz 2009.
- DU CANGE, Charles Du Fresne, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* Bd. 7, hg. von Léopold FAVRE/G. A. Louis HENSCHER, Paris 1938.
- DUGGAN, Anne J., Conciliar Law 1123–1215. The Legislation of the Four Lateran Councils, in: *The history of medieval canon law in the classical period, 1140–1234. From Gratian to the decretals of Pope Gregory IX. (History of medieval canon law)*, hg. von Wilfried HARTMANN/Kenneth PENNINGTON, Washington 2008, S. 318–366.
- DÜNNINGER, Josef, Die Verehrung des hl. Leonhard in der Diözese Würzburg, in: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* Bd. 19 (1950), S. 1–11.
- DÜRIG, Walter, Art. „Fasten, -zeiten, -dispensen“, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 4, Stuttgart 1999, Sp. 304f.

- EBERHARDT, Hans, Art. „Hermann I. Landgraf von Thüringen. Pfalzgraf von Sachsen“, in: Neue Deutsche Biographie Bd. 8, Berlin 1969, S. 642f.
- EHLERS, Axel, Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens Bd. 64), Marburg 2007.
- ELSENER, Ferdinand, Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution, in: Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Johannes Bärman zum 70. Geburtstag, hg. von Marcus LUTTER, München 1975, S. 85–97.
- ENDMANN, Philipp, Die Entstehung des Ablasses für den Ersten Kreuzzug, in: Concilium medii aevi Bd. 6 (2003), S. 163–194.
- ENDRES, Franz Carl/SCHIMMEL, Annemarie, Das Mysterium der Zahl. Zahlensymbolik im Kulturvergleich (Diederichs gelbe Reihe Bd. 52), München 1993.
- ENGMANN, Kurt, Frose/Anhalt. Eine geschichtliche Betrachtung, in: Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte Bd. 19 (2012), S. 314–318.
- ENZENSBERGER, Horst, „Quoniam ut ait apostolus“. Osservazioni su lettere di indulgenza nei secoli XIII e XIV, in: Studi medievali e moderni. Arte, letteratura, storia. Semestrare del Dipartimento di Studi Medievali e Moderni Università „G. D’Annunzio“ Bd. 1 (1999), S. 57–100.
- FENDT, Leonhard, Art. „Ablaß“, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart Bd. 1, Tübingen²1927, Sp. 59–64.
- FENSKE, Lutz, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 47), Göttingen 1977.
- FICHTNER, Gerhard, Christus als Arzt. Ursprünge und Wirkungen eines Motivs, in: Frühmittelalterliche Studien Bd. 16 (1982), S. 1–18.
- FINDEISEN, Peter, Die St. Burchardi-Kirche in Halberstadt und ihre Verwendung, in: Die Denkmalpflege Bd. 61 (2003), S. 37–42.
- FINDEISEN, Peter, Halberstadt. Dom, Liebfrauenkirche, Domplatz (Die blauen Bücher), Königstein im Taunus 1995.
- FLEMMING, Johanna/LEHMANN, Edgar/SCHUBERT, Ernst, Dom und Domschatz zu Halberstadt, Leipzig²1990.
- FOREVILLE, Raymonde, Latran I, II, III et Latran IV (Histoire des conciles œcumeniques Bd. 6), Paris 1965.
- FRWEIN, Peter, Der Episkopat auf dem 2. Konzil von Lyon (1274), in: Annuario Historiae Conciliorum Bd. 6 (1974), S. 307–331.
- GEARY, Patrick J., Art. „Pénitence. Occident“, in: Dictionnaire encyclopédique du Moyen Âge Bd. 2, Paris 1997, S. 1187f.
- GERBER, Friedrich, Geschichte von Ebeleben und Marksußra in der unteren Herrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen, in: Thüringen und der Harz Bd. 3 (1840, ND 1997), S. 241–268.

- GERLITZ, Peter, Art. „Fasten/Fasttage“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 11, Berlin/New York 1983, S. 41–45.
- GILLMANN, Franz, Die Ablasslehre des Vincentius Hispanus, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 106 (1926), S. 179–183.
- GILLMANN, Franz, Zur Ablasslehre der Frühscholastik, in: Der Katholik Bd. 11,12 (1913), S. 365–376.
- GILLMANN, Franz, Zur Ablasslehre der Frühscholastik. Die quaestiones diversae theologicae des Kodex 353 der Erlanger Universitätsbibliothek, in: Der Katholik Bd. 16,5 (1915), S. 465–473.
- GLAUERT, Mario, Christian von Mühlhausen (Bf. v. Samland), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 681f.
- GOETTING, Hans, Bernhard I. (1130–1153), in: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra N.F. Bd. 20: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim Bd. 3), hg. von ders., Berlin/New York 1984, S. 339–383.
- GOETTING, Hans, Godehard (1022–1038), in: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra N.F. Bd. 20: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim Bd. 3), hg. von ders., Berlin/New York 1984, S. 230–256.
- GOETZ, Hans-Werner, Zeit/Geschichte. Mittelalter, in: Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen (Kröners Taschenausgabe Bd. 469), hg. von Peter DINZELBACHER, Stuttgart ²2008, S. 738–748.
- GÖTTLER, Franz, Zur Lehre des hl. Thomas von Aquin über die Wirkungen des Bußsakramentes, in: Zeitschrift für katholische Theologie Bd. 27 (1903), S. 37–61, 209–229.
- GOTTLOB, Adolf, Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens (Kirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 30/31), Stuttgart 1906, ND Amsterdam 1965.
- GROB, Reiner, Die Wettiner (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher Bd. 621), Stuttgart 2007.
- GRÜGER, Heinrich, Trebnitz, Zisterzienserabtei (Schlesisches Klosterbuch, Tl. 7), in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau Bd. 23 (1982), S. 55–83.
- GURJEWITSCH, Aaron J., Das Individuum im europäischen Mittelalter (Europa bauen), München 1994.
- GURJEWITSCH, Aaron J., Der Kaufmann, in: Der Mensch des Mittelalters, hg. von Jacques LE GOFF, Frankfurt (Main)/New York/Paris 1989, S. 268–311.
- GURJEWITSCH, Aaron J., Himmlisches und irdisches Leben. Bildwelten des schriftlosen Menschen im 13. Jahrhundert. Die Exempel, Amsterdam/Dresden 1997.
- GY, Pierre-Marie, Douleur des péchés et pénitence dans la théologie du XII siècle, in: Annali di scienze religiose Bd. 3 (1998), S. 125–132.

- HALLINGER, Kassius, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, 2 Bde. (Studia Anselminiana Bd. 22–25), Rom 1950/51.
- HAMM, Berndt, Religiosität im späten Mittelalter (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation. Studies in the Late Middle Ages, Humanism and the Reformation), Tübingen 2011.
- HASELEY, Anne, Die Klausur der ehemaligen Zisterzienserabtei Michaelstein. Baubefunde und Funktionszusammenhänge, in: Mittelalterliche Architektur. Bau und Umbau, Reparatur und Transformation. Festschrift für Johannes Cramer zum 60. Geburtstag, hg. von Barbara PERLICH, Petersberg 2010, S. 177–193.
- HASHAGEN, Justus, Landesherrliche Ablaßpolitik vor der Reformation, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 45 (1927), S. 11–21.
- HEYNCK, Valens, Zur Busslehre des hl. Bonaventura, in: Franziskanische Studien Bd. 36 (1954), S. 1–81.
- HINSCHIUS, Paul, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 6 Bde., Berlin 1869–1897.
- HÖDL, Ludwig, Art. „Ablaß“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 1, Stuttgart 1999, Sp. 43–46.
- HÖDL, Ludwig, Art. „Buße (liturgisch-theologisch)“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Stuttgart 1999, Sp. 1137–1141.
- HÖDL, Ludwig, Art. „Schlüsselgewalt“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 7, Stuttgart 1999, Sp. 1494–1496.
- HOLLAND, Yngve Jan/POTTHOFF, Andreas, Zur Baugeschichte des Franziskanerklosters in Zeitz, in: Historische Bauforschung in Sachsen-Anhalt, hg. von Uwe STEINECKE, Petersberg 2007, S. 179–197.
- HONEKAMP, Dorothee/KÖHLER, Mathias, Die Klosterkirche St. Georg und St. Pankratius in Hecklingen (Große Baudenkmäler Bd. 454), München/Berlin 1993.
- HUCKER, Bernd Ulrich, Kaiser Otto IV. (MGH Schriften Bd. 34), Hannover 1990.
- HUNDSBICHLER, Helmut, Art. „Fasten, -zeiten, -dispensen“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 4, Stuttgart 1999, Sp. 306.
- IRSIGLER, Franz, Kaufmannsmentalität im Mittelalter, in: Mentalität und Alltag im Spätmittelalter (Kleine Vandenhoeck-Reihe Bd. 1511), hg. von Cord MECKSEPER/Elisabeth SCHRAUT, Göttingen 1985, S. 53–75.
- JACOBS, Eduard, Neue Beiträge zur Geschichte des Siechenhofs zu Halberstadt, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde Bd. 25 (1892), S. 350–360.
- JÄGER, Franz, Die Gründung und die frühe Geschichte des Klarissenklosters zu Weißenfels, in: Das Weißenfelser St. Klaren-Kloster. Zum 700-jährigen Bestehen, hg. von Astrid FICK, Weißenfels 2001, S. 5–12.
- JÄHNIG, Bernhart, Friedrich von Haseldorf († 1288?). 1267?–1268 Bischof von Karelilien. 1268–1288 Bischof von Dorpat, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198

- bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 146f.
- JANKE, Petra, Ein heilbringender Schatz. Die Reliquienverehrung am Halberstädter Dom im Mittelalter, München/Berlin 2006.
- JARITZ, Gerhard, Seelgerätstiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, in: Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch, Krems an der Donau, 26. September 1988 (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienskunde Österreichs Bd. 12), hg. von ders., Wien 1990, S. 13–35.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich, Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 81 (1970), S. 17–43.
- JEZLER, Peter, Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge. Eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, hg. von ders., Zürich 1994, S. 13–26.
- JOHANNSEN, Paul, Art. „Friedrich von Haseldorf, Bischof von Karelien und Dorpat“, in: Neue Deutsche Biographie Bd. 5, Berlin 1961, S. 510f.
- JÜRGS, Jana, Von clupelkerls und wygelbischopen, Hexenmeistern und (Gegen)Reformatoren. Nordwestdeutsche Auxiliarbischöfe vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte Bd. 102 (2004), S. 23–41.
- KAMP, Hermann, Geld, Politik und Moral im hohen Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien Bd. 35 (2001), S. 329–347.
- KARLSON, Olaf, Die mittelalterliche Siechenhofkapelle in Halberstadt, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt Bd. 20 (2012), S. 21–33.
- KECK, Andreas, Das philosophische Motiv der Fürsorge im Wandel. Vom Almosen bei Thomas von Aquin zu Juan Luis Vives' *De subventione pauperum* (Studien zur Theologie und Praxis der Caritas und Sozialen Pastoral Bd. 25), Würzburg 2010.
- KERN, Léon, A propos des lettres d'indulgence collectives concédées au concile de Wurzburg de 1287, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte (1955), S. 111–129.
- KLEINEN, Michael, Bischof und Reform. Burchard II. von Halberstadt (1059 - 1088) und die Klosterreformen (Historische Studien Bd. 484), Husum 2004.
- KLIPSCH, Matthias, Vom Fasten bei Wasser und Brot bis zum Fleisch- und Buttergenuss. Spätmittelalterliche Buß- und Fastenpraxis im Spiegel kurialer Registerüberlieferung, in: Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 124), hg. von Michael MATHEUS, Berlin/Boston 2012, S. 279–302.
- KLITZSCH, Ingo, „Date eleemosynam ...“. Facetten der Theologie der Almosen Innocenz' III. Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Gattung, dem historischen Ort und der Textgestalt

- des sogenannten *Libellus de Eleemosyna*, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 124 (2013), S. 212–270.
- KLÜBENDORF, Niklot, Münzkunde (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften Bd. 5), Hannover 2009.
- KOCH, Angela, Mendikanten in Halberstadt. Ein Beitrag zur Gründung, Etablierung und Auflösung von Bettelordenskonventen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Halberstadt, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), hg. von Dieter BERG, Werl 1997, S. 139–211.
- KÖHLER, Mathias/SCHMITT, Reinhard, Das Zisterzienserkloster Schulpforte. Sachsen-Anhalt, Landkreis Naumburg (DKV-Kunstführer Bd. 477), München/Berlin 1999.
- KORDWITTENBORG, Hans-Ulrich, Das seelsorgerische Wirken der Halberstädter Franziskaner von der Gründung ihres Klosters bis zum 18. Jahrhundert, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), hg. von Dieter BERG, Werl 1997, S. 253–291.
- KÖRNTGEN, Ludger, Art. „Bußbücher“, in: Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 2, Freiburg i.Br./Basel/Wien 2009, Sp. 822–824.
- KÖRNTGEN, Ludger, Art. „Redemption“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 7, Stuttgart 1999, Sp. 535.
- KORTÜM, Hans Henning, Menschen und Mentalitäten. Einführung in Vorstellungswelten des Mittelalters, Berlin 1996.
- KÖSTER, Gabriele, Halberstadt. Dom St. Stephanus und St. Sixtus, in: Sieben Dome. Architektur und Kunst mittelalterlicher Kathedralen, hg. von Christian ANTZ, Wettin 2008, S. 18–47.
- KOTTJE, Raymund, Art. „Bußbücher“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Stuttgart 1999, Sp. 1118–1122.
- KRAUSE, Hans-Joachim, Ablaßtafel, in: Kostbarkeiten aus dem Domschatz zu Halberstadt, hg. vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2001, S. 78f.
- KRAUSE, Hans-Joachim, Zur Geschichte und Funktion des Halberstädter Schrankes, in: Halberstadt. Studien zu Dom und Liebfrauenkirche. Königtum und Kirche als Kulturträger im östlichen Harzvorland - Halberstadt. Symposium des Leipziger Lehrstuhls für Kunstgeschichte und der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft. Halberstadt 7. bis 10. Oktober 1991, (Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft Bd. 7/Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse Bd. 74,2), hg. von Ernst ULLMANN, Berlin 1997, S. 126–143.
- KULLA, Tobias, Das „verhinderte“ Hauskloster. Die Geschichte des St. Klaren-Klosters zu Weißenfels, in: Peripherien sächsischer Geschichte. Mitteldeutschland, Seeburg und

- Landsberg als Herrschafts- und Kulturräume der Ekkehardiner und Wettiner 743–1347, (Beiträge zur Landsberger Regionalgeschichte Bd. 1), hg. von Stefan AUERT-WATZIK/Henning MERTENS, Halle (Saale) 2011, S. 303–328.
- KUNDE, Holger, Das Zisterzienserklster Pforte. Die Urkundenfälschungen und die frühe Geschichte bis 1236 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts Bd. 4), Köln/Weimar/Wien 2003.
- KUNDE, Holger, Das Zisterzienserklster Pforte. Eine Fälscherwerkstatt aus dem 13. Jahrhundert, in: Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Bd. 12), hg. von Tom GRABER, Leipzig 2005, S. 145–161.
- KUNDE, Holger, Der Dom zu Naumburg (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz Bd. 9), Petersberg 2011.
- KUNDE, Holger, Naumburg. Dom St. Peter und St. Paul, in: Sieben Dome. Architektur und Kunst mittelalterlicher Kathedralen, hg. von Christian ANTZ, Wettin 2008, S. 160–187.
- KUNDE, Holger, Vaterabt und Tochterklster. Die Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern Pforte und Altzelle bis zum ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, in: Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hausklster der Wettiner (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte Bd. 3), hg. von Martina SCHATTKOWSKY/André THIEME, Leipzig 2002, S. 39–67.
- KUNZELMANN, Adalbero, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten Bd. 5: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden (Cassiciacum Bd. 26), Würzburg 1974.
- LANDAU, Peter, Johannes Teutonicus und Johannes Zemeke. Zu den Quellen über das Leben des Bologneser Kanonisten und Halberstädter Dompropstes, in: Halberstadt. Studien zu Dom und Liebfrauenkirche. Königtum und Kirche als Kulturträger im östlichen Harzvorland - Halberstadt. Symposium des Leipziger Lehrstuhls für Kunstgeschichte und der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Halberstadt, 7. bis 10. Oktober 1991 (Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft Bd. 7/Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse Bd. 74,2), hg. von Ernst ULLMANN, Berlin 1997, S. 18–29.
- LAUER, Hermann, Die Moraltheologie Alberts des Großen. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Lehre des hl. Thomas, Freiburg i. Br. 1911.
- LE GOFF, Jacques, Die Geburt des Fegefeuers, Stuttgart 1984.
- LE GOFF, Jacques, Geld im Mittelalter, Stuttgart 2011.
- LE GOFF, Jacques, Kaufleute und Bankiers im Mittelalter, Berlin 2005.
- LE GOFF, Jacques, The Usurer and Purgatory, in: The Dawn of Modern Banking, hg. vom Center for Medieval and Renaissance Studies, University of California, New Haven/London 1979, S. 25–52.

- LE GOFF, Jacques, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, Stuttgart 2008.
- LEISERING, Walter, Art. „Mehringen“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart²1987, Sp. 320f.
- LENK, Anne-Kristin, Spätmittelalterliche Bußbücher als Quellen zum religiösen Alltag. Bußsummen als Kenntnisquellen für Supplikanten der Poenitentiarie und als Rezeptionsvehikel des römischen Rechts, in: Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4.–7. Oktober 2007 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 69), hg. von Andreas MEYER, Ostfildern 2010, S. 89–110.
- LENTES, Thomas, Counting piety in the late middle ages, in: Ordering Medieval Society, hg. von Bernhard JUSSEN, Philadelphia 2001, S. 55–91.
- LEOPOLD, Gerhard, Der karolingische Halberstädter Dom. Der Gründungsbau Hildigrims I. und seine Erweiterungen bis zur Weihe von 859, in: Das Jahrtausend der Mönche. Klosterwelt Werden 799–1803, hg. von Jan GERCHOW, Köln 1999, S. 300–306.
- LEOPOLD, Gerhard, Dom und Liebfrauen in Halberstadt nach der Brandkatastrophe von 1179, in: Halberstadt. Studien zu Dom und Liebfrauenkirche. Königtum und Kirche als Kulturträger im östlichen Harzvorland - Halberstadt. Symposium des Leipziger Lehrstuhls für Kunstgeschichte und der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Halberstadt, 7. bis 10. Oktober 1991 (Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft Bd. 7/Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse Bd. 74,2), hg. von Ernst ULLMANN, Berlin 1997, S. 30–42.
- LEOPOLD, Gerhard, St. Wiperti in Quedlinburg als Prämonstratenserstift, in: Prémontré des Osten. Das Kloster Unser Lieben Frauen Magdeburg vom 11. bis 17. Jahrhundert, hg. von Matthias PUHLE, Oschersleben 1996, S. 63f.
- LEOPOLD, Gerhard/FLEMMING, Johanna, Die Stiftskirche und die Wipertikirche in Quedlinburg (Das christliche Denkmal Bd. 37/37A), Berlin 1988.
- LEOPOLD, Gerhard/SCHUBERT, Ernst, Zur Baugeschichte der ehemaligen Zisterzienser-Klosterkirche in Schulpforta, in: Sachsen und Anhalt Bd. 18 (1994), S. 339–416.
- LEPPIN, Volker, Das Zeitalter der Reformation. Eine Welt im Übergang, Darmstadt 2009.
- LIERMANN, Hans, Handbuch des Stiftungsrechts Bd. 1, Tübingen 1963.
- LOGEMANN, Silke, Grundzüge der Geschichte der Stadt Halberstadt vom 13.–16. Jahrhundert, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), hg. von Dieter BERG, Werl 1997, S. 81–138.
- LOPEZ, Robert S., The Commercial Revolution of the Middle Ages. 950–1350, Englewood Cliffs 1971.

- LUDWIG, Matthias, Das Kollegiatstift Zeitz und seine Archive, in: Die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv Zeitz (Schriften des Museums Schloss Moritzburg Zeitz), hg. von Detlef DEYE/Roland RITTIG, Halle (Saale) 2006, S. 29–46.
- LUDWIG, Matthias, Das Naumburger Benediktinerkloster St. Georg zwischen Reform und Reformation, in: Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten. 1470–1525/30, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe Bd. 35), hg. von Joachim EMIG/Volker LEPPIN/Uwe SCHIRMER, Köln 2013, S. 167–181.
- LUDWIG, Matthias, Die liturgischen und memorialen Zeugnisse zum mittelalterlichen Elisabethkult im Naumburger Dom, in: Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte Bd. 17 (2010), S. 18–23.
- LUDWIG, Matthias, Die Naumburger Klöster im Hochmittelalter und ihr Verhältnis zur Bischofskirche, in: Der Naumburger Meister. Bildhauer und Architekt im Europa der Kathedralen. Naumburg, 29. Juni 2011 bis 02. November 2011, Dom, Schlösschen und Stadtmuseum Hohe Lilie. Ausstellungskatalog [Landesausstellung Sachsen-Anhalt 2011] Bd. 1 (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz Bd. 4), hg. von Guido SIEBERT/Hartmut KROHM/Holger KUNDE, Petersberg 2011, S. 655–662.
- LUDWIG, Matthias, Eisenberg, in: Germania Benedictina Bd. 4,1. Hessen und Thüringen, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER/Regina Elisabeth SCHWERDTFEGER, St. Ottilien 2011, S. 600–625.
- LUDWIG, Matthias, Naumburg. St. Georg, in: Germania Benedictina Bd. 10. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, hg. von Christof RÖMER/Monika LÜCKE, St. Ottilien 2012, S. 993–1032.
- LUDWIG, Matthias, Zur Bau- und Kunstgeschichte des Naumburger Benediktinerklosters St. Georg, in: Saale-Unstrut-Jahrbuch Bd. 15 (2010), S. 109–114.
- LUDWIG, Matthias/KUNDE, Holger, Der Dom zu Naumburg (Großer DKV-Kunstführer), Berlin/München 2011.
- LUTTERBACH, Hubertus, Der *Christus medicus* und die *Sancti medici*. Das wechselvolle Verhältnis zweier Grundmotive christlicher Frömmigkeit zwischen Spätantike und Früher Neuzeit, in: Saeculum Bd. 47 (1996), S. 239–281.
- LUTTERBACH, Hubertus, Die Fastenbuße im Mittelalter, in: Frömmigkeit im Mittelalter. Politisch-soziale Kontexte, visuelle Praktiken, körperliche Ausdrucksformen, hg. von Klaus SCHREINER, München 2002, S. 399–437.
- LUTTERBACH, Hubertus, Die mittelalterlichen Bußbücher. Trägermedien von Einfachreligiosität?, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 114 (2003), S. 227–244.
- LUTZ, Gerhard, Kloster St. Marienberg Helmstedt (Schnell Kunstführer Bd. 2609), Regensburg 2005.
- LUTZ, Gerhard, Kloster St. Marienberg in Helmstedt (Die blauen Bücher), Königstein im Taunus 1996.

- MAASBERG, Ute, Moritzburg mit Dom St. Peter und Paul in Zeitz (Große Baudenkmäler), München/Berlin 1993.
- MACCULLOCH, Diarmaid, Reformation. Europe's house divided 1490–1700, London 2003.
- MAIER, Konstantin, Zum Amt des Weihbischofs, in: Die Bischöfe von Konstanz Bd. 1: Geschichte, hg. von Elmar L. KUHN/Eva MOSER/Rudolf REINHARDT, Friedrichshafen 1988, S. 76–83.
- MALISCH, Kurt, Bauerngott – Kettenheiliger – Viehpatron. Die Verehrung des heiligen Leonhard in Bayern, in: France – Bayern. Bayern und Frankreich. Wege und Begegnungen. 1000 Jahre bayerisch-französische Beziehungen, hg. von Gerhard HETZER/Matthias AUCLAIR, Paris/Waakirchen 2006, S. 25–28.
- MANSFIELD, Mary C., The humiliation of sinners. Public penance in thirteenth-century France, Ithaca/London 1995.
- MARSHALL, Peter, Die Reformation in Europa, Stuttgart 2014.
- MASCHKE, Erich, Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns, in: Städte und Menschen. Beiträge zu Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977, hg. von ders., Wiesbaden 1980, S. 380–419.
- MASEBERG, Günter/SCHULZE, Armin (Hg.), Halberstadt. Das erste Bistum Mitteldeutschlands 804–1648. Zeitzeugnisse von Kaiser Karl dem Großen bis zum Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Jubiläumsausstellung Städtisches Museum Halberstadt 19. Juni–12. September 2004 (Veröffentlichungen des Städtischen Museums Halberstadt Bd. 29), Halberstadt 2004.
- MAYER, Achim, Fegefeuer und Bettelorden. Päpstliches Marketing im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Analyse der Unternehmensgeschichte der katholischen Kirche unter Einsatz der Franchisetheorie (Hochschulschriften Bd. 29), Marburg 1996.
- MEENS, Rob, Exil, Buße und sozialer Tod. Ausschließungsmechanismen in den frühmittelalterlichen Bußbüchern, in: Sterben über den Tod hinaus. Politische, soziale und religiöse Ausgrenzung in vormodernen Gesellschaften, (Religion und Politik Bd. 3), hg. von Claudia GARNIER/Johannes SCHNOCKS, Würzburg 2012, S. 117–132.
- MENZEL, Josef Joachim, Art. „Trebnitz“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 8, Stuttgart 1999, Sp. 967.
- MERKEL, Helmut, Art. „Feste und Feiertage“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 11, Berlin 1983, S. 115–132.
- MERKT, Andreas, Das Fegefeuer. Entstehung und Funktion einer Idee, Darmstadt 2005.
- MEYER, Heinz, Die Zahlenallegorese im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 25), München 1975.
- MIEDEMA, Nine Robijntje (Hg.), Rompilgerführer in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Die „Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae“, Tübingen 2003.

- MOOS, Peter von, Die Kunst der Antwort. Exempla und dicta im lateinischen Mittelalter, in: Exempel und Exempelsammlungen, (Fortuna vitrea Bd. 2), hg. von Walter HAUG/Burghart WACHINGER, Tübingen 1991, S. 23–57.
- MUELLER VON DER HAEGEN, Anne, Das Benediktinerkloster Huysburg (Große Baudenkmäler Bd. 481/Straße der Romanik), München/Berlin 1997.
- MÜLVERSTEDT, George Adalbert von, Das Kloster Petersthal, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2,1 (1869), S. 90–94.
- MURRAY, Alexander, Reason and Society in the Middle Ages, Oxford 1978.
- NAB, Klaus, Ablassfälschungen im späten Mittelalter. Lothar III. und der Ablass des Klosters Königslutter, in: Historisches Jahrbuch Bd. 111 (1991), S. 403–432.
- NEUHAUSEN, Christiane, Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur Bd. 21), Köln 1994.
- NEUHAUSEN-LAUDAGE, Christiane, Prinzipien des Ablasswesens im Gefüge der spätmittelalterlichen Frömmigkeit. Dargestellt am Beispiel der Stadt Kempen, in: Quellen und Beiträge aus dem Propsteiarchiv Kempen Bd. 2, hg. von Hanns Peter NEUHEUSER, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 19–34.
- NEUMANN, Friederike, Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren – Sanktionen – Rituale (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit Bd. 28), Köln/Weimar/Wien 2008.
- NICOLAI, Bernd, Anmerkungen zur Baugeschichte des Klosters Michaelstein im 12. und 13. Jahrhundert, in: Die Klöster als Pflegestätten von Musik und Kunst. 850 Jahre Kloster Michaelstein. XXIV. Internationale Wissenschaftliche Arbeitstagung Michaelstein 14. bis 16. Juni 1996 (Michaelsteiner Konferenzberichte Bd. 55), hg. von Günter FLEISCHHAUER, Michaelstein 1999, S. 23–34.
- NICOLAI, Bernd, Die Stellung des Halberstädter Westbaus in der Architektur des frühen 13. Jahrhunderts, in: Halberstadt. Studien zu Dom und Liebfrauenkirche. Königtum und Kirche als Kulturträger im östlichen Harzvorland - Halberstadt. Symposium des Leipziger Lehrstuhls für Kunstgeschichte und der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Halberstadt, 7. bis 10. Oktober 1991 (Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft Bd. 7/Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse Bd. 74,2), hg. von Ernst ULLMANN, Berlin 1997, S. 43–59.
- NIKOLASCH, Franz, Art. „Buße (liturgisch-theologisch)“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Stuttgart 1999, Sp. 1130f.
- NÖRR, Knut Wolfgang, Die kanonistische Literatur, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte), hg. von Helmut COING, München 1973, S. 365–382.

- OEFELEIN, Cornelia, Typiquement atypique, l'abbatiale St-Jacob-St-Burchard d'Halberstadt, in: Cîteaux et les femmes. Architectures et occupation de l'espace dans les monastères féminins. Modalités d'intégration et de contrôle des femmes dans l'Ordre. Les moniales cisterciennes aujourd'hui (Rencontres à Royaumont Bd. 15), hg. von Bernadette BARRIÈRE/Marie-Elisabeth HENNEAU, Paris 2001, S. 40–54.
- OHST, Martin, Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter (Beiträge zur Historischen Theologie Bd. 89), Tübingen 1995.
- OPEL, Julius Otto, Die Chronik des St. Clarenklosters zu Weissenfels, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen Bd. 11 (1867), S. 373–424.
- PASCHE, Véronique, Art. „Indulgences“, in: Dictionnaire encyclopédique du Moyen Âge Bd. 1, Paris 1997, S. 773f.
- PAULUS, Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde. (Bd. 3 unter dem Titel: Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters), Darmstadt²2000.
- PIEKAREK, Roderich, Das Liebfrauenmünster St. Ägidien in Braunschweig (Kunstführer Bd. 900), München/Zürich 1969.
- PIEKAREK, Roderich, Die Braunschweiger Ablassbriefe. Eine quellenkundliche Untersuchung über die Finanzierung der mittelalterlichen Kirchenbauten im Hinblick auf die damalige Bußpraxis, in: Braunschweigisches Jahrbuch Bd. 54 (1973), S. 74–137.
- POLAG, Athanasius, Die Benediktiner in Halberstadt, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 263–270.
- POPP, Christian, Das Stift St. Nikolaus in Stendal (Germania sacra N.F. Bd. 49,1), Berlin/New York 2007.
- POSCHMANN, Bernhard, Buße und letzte Ölung (Handbuch der Dogmengeschichte Bd. 4,3), Freiburg i. Br. 1951.
- POSCHMANN, Bernhard, Der Ablass im Licht der Bussgeschichte (Theophaneia Bd. 4), Bonn 1948.
- POSCHMANN, Bernhard, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums (Münchener Studien zur historischen Theologie Bd. 7), München 1928.
- POSCHMANN, Bernhard, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter (Breslauer Studien zur historischen Theologie Bd. 16), Breslau 1930.
- PÖTZL, Walter, Die Anfänge und die ersten Jahrhunderte der Verehrung des Hl. Leonhard in Deutschland, in: Recht und Religion im Alltagsleben. Perspektiven der Kulturforschung. Festschrift für Walter Hartinger zum 65. Geburtstag, (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung Bd. 56), hg. von Manfred SEIFERT/Winfried HELM, Passau 2005, S. 259–282.
- PREGLA, Barbara, Der Siechenhof in Halberstadt, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt Bd. 20 (2012), S. 6–20.
- PREGLA, Barbara/RICHTER, Jörg/SCHMITT, Reinhard, Dom und Domschatz zu Halberstadt. Zur Geschichte und Baugeschichte des Ensembles, in: Der heilige Schatz im Dom zu Hal-

- berstadt, hg. von Harald MELLER/Ingo MUNDT/Boje E. Hans SCHMUHL, Regensburg 2008, S. 10–34.
- PRINZ, Joseph, Vom mittelalterlichen Ablasswesen in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit, in: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde Bd. 23 (1971), S. 107–171.
- PROBST, Marion, Kloster Michaelstein, Dössel 2004.
- PROCHNO, Joachim, Straßen- und Brückenbau als Seelgerät im späteren Mittelalter, insbesondere in der Oberlausitz, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 32 (1939), S. 37–41.
- RAHNER, Karl, Art. „Ablass“, in: Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 1, Freiburg i.Br./Basel/Wien 2009, Sp. 46–53.
- RAHNER, Karl, Bemerkung zur Theologie des Ablasses, in: Schriften zur Theologie Bd. 2, hg. von ders., Einsiedeln 1955, S. 185–210.
- RAHNER, Karl/SATTLER, Dorothea (Bearb.), De paenitentia. Dogmatische Vorlesungen zum Bußsakrament, 2 Bde. (Sämtliche Werke Bd. 6), Freiburg i. Br./Basel/Wien 2007.
- RAITHEL, Andreas, Wallfahrtswesen, Reliquienkult und Ablasswesen im Vogtland, in: Jahrbuch des Museums Reichenfels-Hohenleuben Bd. 55 (2010), S. 67–92.
- RAUNER, Erwin, Art. „Exempel, Exemplum“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 4, Stuttgart 1999, Sp. 161–163.
- RAVAUX, Jean-Pierre, Des pionniers aux bâtisseurs, in: Le diocèse de Châlons (Histoire des diocèses de France NS Bd. 23), hg. von Georges CLAUSE, Paris 1989, S. 9–36.
- REBER, Ortrud, Die Gestaltung des Kultes weiblicher Heiliger im Spätmittelalter. Die Verehrung der Heiligen Elisabeth, Klara, Hedwig und Birgitta, Diss. Würzburg 1963.
- REDIK, Annelies, Ablass und Volksfrömmigkeit. Einige Bemerkungen zum mittelalterlichen Ablasswesen in der Steiermark, in: Blätter für Heimatkunde (Steiermark) Bd. 52 (1978), S. 97–102.
- REITEMEIER, Arnd, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung (VSWG-Beihefte Bd. 177), Wiesbaden 2005.
- REST, Josef, Illuminierte Ablassurkunden aus Rom und Avignon aus der Zeit von 1282–1364, in: Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. Eine Festgabe zum 70. Geburtstag Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich Finke gewidmet, hg. von Schülern und Verehrern des In- und Auslandes, Münster 1925, S. 147–168.
- RICHTER, Jörg, Der Halberstädter Domschatz. Geschichte und Perspektiven, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 275–287.

- RICHTER, Jörg, Reliquienschatz und Pilgerstrom. Spuren der Verehrung des Apostels Jacobus maior am Halberstädter Dom, in: Jakobuskult in Sachsen (Jakobus-Studien Bd. 17), hg. von Klaus HERBERS/Enno BÜNZ, Tübingen 2007, S. 113–123.
- RIEDEL, Peter, „Himmel, Hölle, Fegefeuer“. Jenseitsvorstellungen im Mittelalter, in: Weltbilder des mittelalterlichen Menschen (Studium Litterarum Bd. 12), hg. von Heinz-Dieter HEIMANN/Martin-Maximilian LANGNER/Mario MÜLLER/Birgit ZACKE, Berlin 2007, S. 135–146.
- ROBERG, Burkhard, Art. „Innozenz IV.“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 5, Stuttgart 1999, Sp. 437f.
- RÖCKELEIN, Hedwig, Halberstadt, Helmstedt und die Liudgeriden, in: Das Jahrtausend der Mönche. Klosterwelt Werden 799–1803, hg. von Jan GERCHOW, Köln 1999, S. 65–73.
- RÖCKELEIN, Hedwig, Reliquientranslationen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter (Beihefte der Francia Bd. 48), Stuttgart 2002.
- ROGGE, Jörg, Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter, Ostfildern 2009.
- ROGGE, Jörg, Wettiner als Bischöfe in Münster, Merseburg und Naumburg im hohen Mittelalter. Beobachtungen zu Erhebung, Amtsführung und Handlungszusammenhängen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 46 (1998), S. 1061–1086.
- ROHDE, Karlheinz, St. Katharinen und St. Barbara Halberstadt, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 271–274.
- RÖMER, Christof, Religiöse und ökonomische Krise eines Halberstädter Klosters. Huysburg im 13.–15. Jahrhundert, in: Halberstadt. Das erste Bistum Mitteldeutschlands 804–1648. Zeitzeugnisse von Kaiser Karl dem Großen bis zum Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Jubiläumsausstellung Städtisches Museum Halberstadt 19. Juni–12. September 2004 (Veröffentlichungen des Städtischen Museums Halberstadt Bd. 29), hg. von Günter MASEBERG/Armin SCHULZE, Halberstadt 2004, S. 93–103.
- RÖMER-JOHANNSEN, Ute, Braunschweig, St. Aegidien, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina Bd. 6), hg. von Ulrich FAUST, St. Ottilien 1979, S. 33–56.
- RÖSCH, Gerhard, Wucher in Deutschland 1200–1350. Überlegungen zur Normdidaxe und Normrezeption, in: Historische Zeitschrift Bd. 259 (1994), S. 593–636.
- ROSCHER, Helmut, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte Bd. 21), Göttingen 1969.
- RÖSSNER, Philipp Robinson, Luther. Ein tüchtiger Ökonom? Über die monetären Ursprünge der Deutschen Reformation, in: Zeitschrift für historische Forschung Bd. 42,1 (2015), S. 37–74.
- ROTH, Andreas, Art. „Wergeld“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 8, Stuttgart 1999, Sp. 2199–2204.

- ROTHMANN, Michael, Bezahlen mit geschlossenem Beutel. Geld- und Kreditverkehr im philosophisch-theologischen Diskurs und im Alltag mittelalterlicher Märkte, in: Geschichte, um zu verstehen. Traditionen, Wahrnehmungsmuster, Gestaltungsperspektiven. Carl-Hans Hauptmeyer zum 65. Geburtstag, hg. von Heike DÜSELDER/Detlef SCHMIECHEN-ACKERMANN/Christiane SCHRÖDER/Thomas SCHWARK/Martin STÖBER, Bielefeld 2013, S. 318–333.
- RUPP, Gabriele, Die Ekkehardiner, Markgrafen von Meißen und ihre Beziehungen zum Reich und zu den Piasten (Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Bd. 691), Frankfurt (Main) 1996.
- RÜTTGER, Marcus, Das Nonnenkloster zu Eisenberg (Rückblicke. Historisches aus Eisenberg), Eisenberg 2003.
- SANTIFALLER, Leo, Quellen zur Geschichte des Ablaß- und Reliquienwesens am Ausgang des Mittelalters aus schlesischen Archiven, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs Bd. 1 (1948), S. 20–136.
- SASSEN, Johannes Hendrik Hubertus, Hugo von St. Cher. Seine Tätigkeit als Kardinal 1244–1263, Bonn 1908 (zugleich Diss. Fribourg 1908).
- SAUSER, Ekkart, Christus Medicus. Christus als Arzt und seine Nachfolger im frühen Christentum, in: Trierer Theologische Zeitschrift Bd. 101 (1992), S. 101–123.
- SCHIEFFER, Rudolf, Art. „Simonie“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 31, Berlin/New York 1977, S. 276–280.
- SCHIEPEK, Hubert, Der Weihbischof. Ein bischöflicher Bruder. Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Amt des Weihbischofs, in: Die Weihbischofe in Bamberg. Festgabe zur Verabschiedung von Weihbischof Werner Radspieler, hg. von Andreas J. HÖLSCHER, Petersberg 2013, S. 13–33.
- SCHILLING, Heinz, Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs, München³2014.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Römische Ablaßfälschungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986 Bd. 5 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica Bd. 33,5), hg. Detlev JASPER, Hannover 1988, S. 637–658.
- SCHLENKER, Gerlinde/SHELLBACH, Arthur/JUNGHANS, Wolfram, Auf den Spuren der Wettiner in Sachsen-Anhalt. *Verbum Domini manet in aeternum* (Geschichte in Mitteldeutschland Bd. 1), Halle (Saale) 1998.
- SCHLESINGER, Walter, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 27), Köln/Graz 1962.
- SCHLESINGER, Walter, Meissner Dom und Naumburger Westchor. Ihre Bildwerke in geschichtlicher Betrachtung (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte Bd. 2), Marburg 1952.
- SCHLOCHTERMEYER, Dirk, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung, Paderborn/München/Wien/Zürich 1998.

- SCHMID, Karl, Stiftungen für das Seelenheil, in: Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, hg. von ders., München/Zürich 1985, S. 51–73.
- SCHMIDT-EWALD, Walter, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Bd. 60), Berlin 1916.
- SCHMIEDECKE, Adolf, Art. „Weißenfels“, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart²1987, Sp. 487–490, 547f.
- SCHMIES, Bernd, Die Halberstädter Mendikanten und ihre Beziehungen zu den Bischöfen in Halberstadt, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 515–533.
- SCHMITT, Reinhard, Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Doms St. Peter und Paul in Zeitz, in: Kirche und geistiges Leben im Prozess des mittelalterlichen Landesausbaus in Ostthüringen/Westsachsen, (Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens Bd. 2), hg. von Peter SACHENBACHER/Ralph EINICKE/Hans-Jürgen BEIER, Langenweissbach 2005, S. 83–95.
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga, Die Reformation 1495–1555. Politik mit Theologie und Religion, Stuttgart²2013.
- SCHNEIDER, Herbert, „Die Maus in der Milch“. Hygienebestimmungen in Bußbüchern, in: Mahl und Repräsentation. Der Kult ums Essen (Beiträge des internationalen Symposiums in Salzburg 29. April bis 1. Mai 1999), hg. von Lothar KOLMER/Christian ROHR, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 41–52.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Beiträge zur Gründungs- und frühen Besitzgeschichte des Braunschweiger Benediktinerklosters St. Marien/St. Aegidien, in: Braunschweigisches Jahrbuch Bd. 67 (1986), S. 41–58.
- SCHOLKE, Horst, Secunda ecclesia. Unser Lieben Frauen, in: Halberstadt. Das erste Bistum Mitteldeutschlands 804–1648. Zeitzeugnisse von Kaiser Karl dem Großen bis zum Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Jubiläumsausstellung Städtisches Museum Halberstadt 19. Juni–12. September 2004 (Veröffentlichungen des Städtischen Museums Halberstadt Bd. 29), hg. von Günter MASEBERG/Armin SCHULZE, Halberstadt 2004, S. 55–66.
- SCHOLZ, Michael, Der Bischof als Landesherr. Zur Entwicklung des Hochstifts Halberstadt zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Territorium, in: Harz-Zeitschrift Bd. 63 (2011), S. 25–50.
- SCHRADER, Franz, Die Benediktinerinnenabtei St. Peter und Paul in Hadmersleben, in: Stadt, Kloster und Seelsorge. Beiträge zur Stadt-, Kloster- und Seelsorgegeschichte im Raum der mittelalterlichen Bistümer Magdeburg und Halberstadt. Gesammelte Aufsätze, (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte Bd. 29), hg. von ders., Leipzig 1988, S. 143–158.
- SCHRADER, Franz, Die ehemalige Zisterzienserinnenabtei Marienstuhl vor Egelu (Erfurter Theologische Studien Bd. 16), Leipzig 1965.

- SCHRADER, Franz, Die Zisterzienserabtei St. Maria in Sittichenbach, in: Stadt, Kloster und Seelsorge. Beiträge zur Stadt-, Kloster- und Seelsorgegeschichte im Raum der mittelalterlichen Bistümer Magdeburg und Halberstadt. Gesammelte Aufsätze (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte Bd. 29), hg. von ders., Leipzig 1988, S. 187–193.
- SCHRADER, Franz, Gestalt und Entstehung der mittelalterlichen Pfarrorganisation der Stadt Halberstadt und die Gründung des Bistums Halberstadt, in: Nordharzer Jahrbuch Bd. 14 (1989), S. 45–85.
- SCHROETER-REINHARD, Alexander, Die Ethica des Peter Abaelard. Übersetzung, Hinführung und Deutung (Dokimion Bd. 21), Fribourg 1999.
- SCHUBERT, Ernst, Der Naumburger Dom, Halle (Saale) 1997.
- SCHUBERT, Ernst, Gestalt und Gestaltwandel des Almosens im Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung Bd. 52 (1992), S. 241–262.
- SCHULTES, Reginald Maria, Reue und Bußsakrament. Die Lehre des hl. Thomas über das Verhältnis von Reue und Bußsakrament, in: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie Bd. 21 (1907), S. 72–128, 143–178, 273–290.
- SCHULZE, Hans Kurt, Die Entwicklung der thüringischen Pfarrorganisation im Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte Bd. 103 (1967), S. 32–70.
- SCHULZE, Hans Kurt, Heiligenverehrung und Reliquienkult in Mitteldeutschland, in: Festschrift für Friedrich von Zahn Bd. 1: Zur Geschichte und Volkskunde Mitteldeutschlands, hg. von Walter SCHLESINGER, Köln/Graz 1968, S. 294–312.
- SCHUMACHER, Meinolf, Sündenschmutz und Herzensreinheit. Studien zur Metaphorik der Sünde in lateinischer und deutscher Literatur des Mittelalters (Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 73), München 1996.
- SCHÜTTE, Bernd, Die Bischöfe von Halberstadt und das Königtum in der Stauferzeit, in: Kunst, Kultur und Geschichte im Harz und Harzvorland um 1200, hg. von Elisabeth RÜBER-SCHÜTTE, Petersberg 2008, S. 11–25.
- SCHWAIGER, Georg, Der Ablass im Mittelalter, in: Wallfahrt kennt keine Grenzen. Themen zu einer Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums und des Adalbert Stifter Vereins München, hg. von Lenz KRISS-RETTENBECK/Gerda MÖHLER, München/Zürich 1984, S. 341–345.
- SCHWINEKÖPER, Berent, Art. „Abbenrode“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von ders., Stuttgart²1987, Sp. 1, Sp. 533.
- SCHWINEKÖPER, Berent, Art. „Frose“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von ders., Stuttgart²1987, Sp. 128f.
- SCHWINEKÖPER, Berent, Art. „Michaelstein“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von ders., Stuttgart²1987, Sp. 328f.
- SEGNER, Eberhard, Schladen. Die Geschichte von den Anfängen bis heute, Schladen/Halberstadt 1999.

- SEIBOLD, Alexander, *Sammelindulgenzen. Ablaßurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit* (Archiv für Diplomatik. Beiheft Bd. 8), Köln 2001.
- SEVRUGIAN, Petra, *Dom und Domschatz zu Halberstadt*, in: *Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt*, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 189–198.
- SEVRUGIAN, Petra, *Zur Geschichte des Domes und des Domschatzes im Mittelalter*, in: *Kostbarkeiten aus dem Domschatz zu Halberstadt*, hg. vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2001, S. 7–13.
- SEYDAK, Joanna, *Das Zisterzienserinnenkloster Trebnitz*, in: *Klöster und Landschaften. Zisterzienser westlich und östlich der Oder. Begleitband zur Ausstellung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 1998*, hg. von Ulrich KNEFELKAMP/Wolfgang F. REDDIG, Frankfurt (Oder) 1999, S. 167–170.
- SHAFFERN, Robert W., *Images, jurisdiction and the treasury of merit*, in: *Journal of Medieval History* Bd. 22 (1996), S. 237–247.
- SHAFFERN, Robert W., *Learned discussions of indulgences for the dead in the Middle Ages*, in: *Church History* Bd. 61 (1992), S. 367–381.
- SHAFFERN, Robert W., *The Medieval Theology of Indulgences*, in: *Promissory notes on the treasury of merits. Indulgences in late medieval Europe* (Brill's Companion to the Christian Tradition Bd. 5), hg. von Robert Norman SWANSON, Leiden/Boston 2006, S. 11–36.
- SIEBRECHT, Adolf, *Der Bischofssitz Halberstadt. Die Domburg und die Anfänge der Stadt*, in: *Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband*, hg. von ders., Halberstadt 2006, S. 119–139.
- SIEBRECHT, Adolf, *Die Bischöfe von Halberstadt*, in: *Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt*, hg. von ders., Halberstadt 2002, S. 27–30.
- SIEBRECHT, Adolf, *Die Bischofsstadt Halberstadt vor 500 Jahren* (Nordharzer Jahrbuch Bd. 16/Veröffentlichung des Städtischen Museums Halberstadt Bd. 24), Halberstadt 1991.
- SIEBRECHT, Adolf, *Die Domburg Halberstadt um 1200*, in: *Kunst, Kultur und Geschichte im Harz und Harzvorland um 1200*, hg. von Elisabeth RÜBER-SCHÜTTE, Petersberg 2008, S. 58–74.
- SIEBRECHT, Adolf, *Die Domburg*, in: *Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt*, hg. von ders., Halberstadt 2002, S. 41–50.
- SIEBRECHT, Adolf, *Die Gründung des Bistums Halberstadt*, in: *Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt*, hg. von ders., Halberstadt 2002, S. 23–26.
- SIEBRECHT, Adolf, *Die Martinikirche zu Halberstadt. Einige Mosaiksteine zur Geschichte der Bürgerkirche*, in: *Zwischen Harz und Bruch* Bd. 3 (2009), S. 3–10.
- SIEBRECHT, Adolf (Hg.), *Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband*, Halberstadt 2006.

- SIEBRECHT, Adolf (Hg.), Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt. Skizzen zur Halberstädter Geschichte mit einem Exkurs zur Halberstädter Münzgeschichte, Halberstadt 2002.
- SIEBRECHT, Uta, Die Barbara-Kapelle der Liebfrauenkirche, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 221–234.
- SIEBRECHT, Uta, Die Liebfrauenkirche, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 207–220.
- SIEBRECHT, Uta, Die Moritzkirche, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 249–254.
- SIEBRECHT, Uta, Die Paulskirche, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 245–248.
- SIEBRECHT, Uta, St. Martini. Die Kirche der Bürger, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 235–244.
- SIMON, Jürgen, Die Kirchenprovinz Magdeburg. Stufen der Gründungsgeschichte anhand der Papsturkunden, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse Bd. 3, 261), hg. von Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003.
- SPRANDEL, Rolf, Das mittelalterliche Zahlungssystem. Nach hansisch-nordischen Quellen des 13.–15. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters Bd. 10), Stuttgart 1975.
- SPRINGER, Matthias, Das frühe Bistum Halberstadt im Blick der neueren Forschung, in: Halberstadt. Das erste Bistum Mitteldeutschlands 804–1648. Zeitzeugnisse von Kaiser Karl dem Großen bis zum Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Jubiläumsausstellung Städtisches Museum Halberstadt 19. Juni–12. September 2004 (Veröffentlichungen des Städtischen Museums Halberstadt Bd. 29), hg. von Günter MASEBERG/Armin SCHULZE, Halberstadt 2004, S. 33–44.
- SPUFFORD, Peter, Money and its use in medieval Europe, Oxford 1988.
- STAUBACH, Nikolaus, Romfahrt oder Selbsterfahrung? Der Jubiläumsablaß im Licht konkurrierender Kirchen- und Frömmigkeitskonzepte, in: Rom und das Reich vor der Reformation (Tradition, Reform, Innovation Bd. 7), hg. von ders., Frankfurt (Main) 2004, S. 251–270.
- STECKHAN, Peter, Leben und Wirken Herrands als Abt des Klosters Ilsenburg und Bischof von Halberstadt, in: Harz-Zeitschrift Bd. 48/49 (1998), S. 7–32.
- STELZER, Winfried, Art. „Johannes Teutonicus“, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon Bd. 4, Berlin/New York 1983, Sp. 777–783.
- STENZEL, Theodor, Urkundliches zur Geschichte der Klöster Anhalts. IX. Das Jungfrauenkloster St. Marien zu Ankuhn und Zerbst. X. Der Konvent Mildensee. XI. Das Cisterzienser-Nonnenkloster Mehringen, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde Bd. 6 (1893), S. 136–167.

- STOLLE, Gerhard, Die beiden Aschersleber Klöster, in: Aschersleben. Denkanstöße und Fragen (Beiträge zur Geschichte der Stadt Aschersleben), hg. von ders./Heinz KLEINAU, Aschersleben 1999, S. 94–97.
- STORM, Monika, Das Verhältnis der Mainzer Erzbischöfe zu ihren Halberstädter Suffraganbischöfen, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 469–478.
- STRAEHLE, Gerhard, Der Naumburger Stifter-Zyklus. Elf Stifter und der Erschlagene im Westchor (Synodal-Chor) des Naumburger Doms (Die Blauen Bücher), Königstein 2012.
- STRAUB, Ulrike, Das ehemalige Augustinerchorfrauenstift Marienberg bei Helmstedt (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch Bd. 1), Braunschweig 1983.
- STRAUB, Ulrike, Stiftung und Herrschaft. Kloster St. Marienberg bei Helmstedt und die Äbte von Werden, in: Das Jahrtausend der Mönche. Klosterwelt Werden 799–1803, hg. von Jan GERCHOW, Köln 1999, S. 127–131.
- TANNER, Norman, Pastoral Care. The Fourth Lateran Council of 1215, in: A History of Pastoral Care, hg. von Gillian Rosemary EVANS, London/New York 2000, S. 112–125.
- TEBRUCK, Stefan, Adlige Herrschaft und höfische Kultur. Die Naumburger Bischöfe und ihre fürstlichen Nachbarn im 12. und 13. Jahrhundert, in: Der Naumburger Meister. Bildhauer und Architekt im Europa der Kathedralen; Naumburg, 29. Juni 2011 bis 02. November 2011, Dom, Schlösschen und Stadtmuseum Hohe Lilie. Ausstellungskatalog [Landesausstellung Sachsen-Anhalt 2011] Bd. 1 (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz Bd. 4), hg. von Guido SIEBERT/Hartmut KROHM/Holger KUNDE, Petersberg 2011, S. 642–654.
- TEBRUCK, Stefan, Kreuzfahrer, Pilger, Reliquiensammler. Der Halberstädter Bischof Konrad von Krosigk († 1225) und der Vierte Kreuzzug, in: Kunst, Kultur und Geschichte im Harz und Harzvorland um 1200, hg. von Elisabeth RÜBER-SCHÜTTE, Petersberg 2008, S. 26–48.
- TEETAERT, Amédée, La doctrine pénitentielle de Saint Raymond de Penyafort, O.P., in: *Analecta sacra tarraconensia* Bd. 4 (1928), S. 121–182.
- THALMANN, Söhnke, Ablassüberlieferung und Ablasspraxis im spätmittelalterlichen Bistum Hildesheim, Hannover 2010 (zugleich Diss. Göttingen 2006).
- THURM, Helmut, Das Dominikaner-Nonnenkloster Cronschwitz bei Weida (Beiträge zur mittelalterlichen, neueren und allgemeinen Geschichte Bd. 22), Jena 1942.
- TODENHÖFER, Achim, Die Kirchen der Franziskaner und Dominikaner in Halberstadt, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 535–553.
- TREMP, Ernst, Buchhaltung des Jenseits. Das Buss- und Ablasswesen in der Innerschweiz im späteren Mittelalter, in: *Der Geschichtsfreund* Bd. 143 (1990), S. 103–144.

- ULPTS, Ingo, Die Geschichte des Franziskanerkonvents in Halberstadt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Saxonia Franciscana Bd. 9), hg. von Dieter BERG, Werl 1997, S. 213–252.
- VENNEBUSCH, Joachim, Die Unterscheidung von peccatum mortale und peccatum veniale nach Heinrich von Langenstein und anderen Autoren des Spätmittelalters, in: Aus reichen Quellen leben. Ethische Fragen in Geschichte und Gegenwart. Helmut Weber zum 65. Geburtstag, hg. von Hans-Gerd ANGEL/Johannes REITER/Hans-Gerd WIRTZ, Trier 1995, S. 177–190.
- VODOLA, Elisabeth, Art. „Indulgences“, in: Dictionary of the Middle Ages Bd. 6, New York 1985, Sp. 446–451.
- VOGEL, Cyrille, Les „Libri paenitentiales“ (Typologie des sources du moyen âge occidental Bd. 27), Turnhout 1978.
- VOGEL, Cyrille/HÖDL, Ludwig, Art. „Buße (liturgisch-theologisch)“, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Stuttgart 1999, Sp. 1130–1137.
- VOGTHERR, Thomas, Zur Gründung des Bistums Halberstadt, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 91–98.
- VOLLMER, Matthias, Das Weltgerichtsportal als Ort der Selbsterforschung. Sünde, Krankheit und Buße als Elemente religiöser Kommunikation, in: Gottes Werk und Adams Beitrag. Formen der Interaktion zwischen Mensch und Gott im Mittelalter (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beihefte Bd. 1), hg. von Thomas HONEGGER/Gerlinde HUBER-REBENICH/Volker LEPPIN, Berlin 2013, S. 185–201.
- VORGRIMLER, Herbert, Buße und Krankensalbung (Handbuch der Dogmengeschichte Bd. 4,3), Freiburg i.Br. 1978.
- VORGRIMLER, Herbert, Sakramententheologie (Leitfaden Theologie Bd. 17), Düsseldorf 1987.
- WEBER, Christian Ludwig, Der ehemalige Stiftshof auf dem Friedhofe in Fritzlar, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 14 (1873), S. 229–325.
- WEGMANN, Susanne, Auf dem Weg zum Himmel. Das Fegefeuer in der deutschen Kunst des Mittelalters, Köln 2003.
- WEHRLI-JOHNS, Martina, „Tuo daz guote und lâ daz übele“. Das Fegefeuer als Sozialidee, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, hg. von Peter JEZLER, Zürich 1994, S. 47–58.
- WENDLAND, Ulrike, Der Domschatz in Halberstadt und Kunstgut in Kirchen, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt Bd. 16 (2008), S. 5.
- WICHART, Susanne, Das Johanniskloster, in: Halberstadt. Vom Bischofssitz zur Hansestadt, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2002, S. 255–262.

- WIESSNER, Heinz, Das Bistum Naumburg 2 Bde. (Germania Sacra NF Bd. 35), Berlin 1997/1998.
- WIESSNER, Heinz, Die Anfänge der Stadt Naumburg an der Saale und ihre Entwicklung im Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte Bd. 127 (1991), S. 115–143.
- WIESSNER, Heinz/CRUSIUS, Irene, Adeliges Burgstift und Reichskirche. Zu den historischen Voraussetzungen des Naumburger Westchores und seiner Stifterfiguren, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 114/Studien zur Germania Sacra Bd. 18), hg. von dies., Göttingen 1995, S. 232–258.
- WILSCHEWSKI, Frank, Genese und Entwicklung der karolingerzeitlichen Bischofssitze im sächsischen Stammesgebiet bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 99–118.
- WINKLER, Simone, „Kindserdrücken“. Vom Kirchenrecht zum Landesrecht des Herzogtums Preußen (Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung Bd. 7), Köln/Weimar/Wien 2007.
- WINTER, Franz, Zur Geschichte des Klosters Petersthal-Mehringen, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2,2 (1869), S. 163–166.
- WINTERHAGER, Wilhelm Ernst, Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels vor 1517. Ein Beitrag zu Voraussetzungen und Einordnung der Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 90 (1999), S. 6–71.
- WISNIEWSKI, Jan, Heinrich († nach 1292). 1277/78–1292 Gegenbischof von Pomesanien, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 566f.
- WITOWSKI, Janis, Ehering und Eisenkette: Lösegeld- und Mitgiftzahlungen im 12. und 13. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte Bd. 238), Stuttgart 2016 (zugleich Diss. Heidelberg 2015).
- WITTECK, Fabian, Geld als Instrument der Gerechtigkeit. Die Geldrechtslehre des Hl. Thomas von Aquin in ihrem interkulturellen Kontext, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002 (zugleich Diss. Würzburg 2001).
- WOLLASCH, Joachim, Zu den Ursprüngen der Tradition in der Bischofskirche Naumburg, in: Frühmittelalterliche Studien Bd. 25 (1991), S. 171–187.
- ZIMMERMANN, Gottfried, Ablaß in St. Katharinen, in: Acht Jahrhunderte St. Katharinen-Kirche Braunschweig. Beiträge zu ihrer Geschichte, hg. von Ernst-Burkhard MÜLLER, Braunschweig 1980, S. 59–69.
- ZÖLLNER, Walter, Bistum Halberstadt, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, hg. von Erwin GATZ, Freiburg i. Br. 2003, S. 238–248.

- ZÖLLNER, Walter, Das Verhältnis der Bischöfe von Halberstadt zum Papsttum vom Ende des 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, 24. bis 28. März 2004. Protokollband, hg. von Adolf SIEBRECHT, Halberstadt 2006, S. 479–486.
- ZÖLLNER, Walter, Halberstadt (ecclesia Halberstadensis), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 217f.
- ZÖLLNER, Walter, Ludolf von Schladen (gest. 1287), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 221f.
- ZÖLLNER, Walter, Meinhard von Kranichfeld (gest. 1254), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 221.
- ZÖLLNER, Walter, Volrad von Kranichfeld (gest. 1298?), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 222f.
- ZÖLLNER, Walter/ESCHER, Felix, Ludwig Schenk von Neindorf (OPraem) (gest. 1347), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 75.
- ZÖLLNER, Walter/FLACHENECKER, Helmut, Ludwig von Meißen (1341–1382), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Clemens BRODKORB/Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 51f.
- ZUTSHI, Patrick N. R., Collective indulgences from Rome and Avignon in English collections, in: Medieval ecclesiastical studies. In honour of Dorothy M. Owen (Studies in the history of medieval religion Bd. 7), hg. von Michael J. FRANKLIN/Christopher HARPER-BILL, Woodbridge 1995, S. 281–297.